Gemeinsamer Spaltungsbericht

der Vorstände der

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München

– nachfolgend auch die "**Siemens AG**" genannt –

und

Siemens Energy AG, München

über die Abspaltung

einer Mehrheitsbeteiligung an der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG und ihrer Komplementärin einschließlich des darin gebündelten Siemens Energy Geschäfts

gemäß § 127 Satz 1 Umwandlungsgesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 19

II. Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Siemens-Konzern vor der Abspaltung 24

1. Überblick über den Siemens-Konzern 24

2. Siemens AG als übertragender Rechtsträger 25

a) Sitz und Geschäftsjahr 25

b) Unternehmensgegenstand 26

c) Grundkapital und Aktien 26

d) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien 26

e) Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 27

f) Aktionärsstruktur und Börsenhandel 28

g) Vorstand 29

h) Aufsichtsrat 29

3. Die Geschäftsaktivitäten des Siemens-Konzerns 31

a) Überblick 31

b) Digital Industries 31

c) Smart Infrastructure 33

d) Mobility 34

e) Siemens Healthineers 35

f) Das Siemens Gas and Power Geschäft und das SGRE Geschäft 36

g) Financial Services 39

h) Portfolio Companies 39

4. Nachhaltigkeitsstrategie im Siemens-Konzern 40

5. Siemens Energy AG als übernehmender Rechtsträger 40

a) Allgemeine Angaben 41

b) Historische Angaben 41

c) Aktueller Unternehmensgegenstand ... 42

d) Grundkapital und Aktien; Aktionärsstruktur ... 43

e) Vorstand ... 43

f) Aufsichtsrat ... 44

g) Abschlussprüfer ... 44

h) Geschäftsaktivitäten und Vermögen ... 44

III. Entscheidung für die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts im Wege der Abspaltung und Einbringung ... 45

1. Gründe für die Entscheidung, das Siemens Energy Geschäft zu verselbständigen ... 45

a) Veränderung des Marktumfeldes ... 46

b) Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eigenen Strategie der beiden Unternehmen ... 49

c) Vermeidung von internem Investitionsmittel-Wettbewerb ... 50

d) Größere Transparenz und Stärkung der internen und externen Identität ... 50

e) Entscheidungsfreiheit für Aktionäre und Konglomeratsabschlag ... 51

f) Nachteile und Risiken ... 52

2. Gründe für den konkreten Zuschnitt des Zukünftigen Siemens-Konzerns und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sowie die Markennutzung ... 55

a) Grundsätzliche Zuordnung der Geschäfte ... 55

b) Zuordnung weiterer Geschäftsaktivitäten zum Siemens Energy Geschäft ... 56

c) Nicht dem Siemens Energy Geschäft zugeordnete Aktivitäten ... 57

d) Nutzung der Marke "Siemens" ... 60

3. Gründe für die Entscheidung für die Abspaltung ... 61

a) Gründe für die Abspaltung ... 62

b) Gründe gegen einen Börsengang (IPO) ... 65

c) Gründe gegen eine M&A-Transaktion ... 66

d) Gründe gegen eine Ausgabe der Siemens Energy-Aktien in Form einer Sachdividende ... 66

4. Entscheidung für die verbleibende Beteiligung an der Siemens Energy AG als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär ... 67

5. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme ... 69

IV. Abzuspaltendes Vermögen ... 71

1. Siemens Energy KG ... 71

2. Komplementär GmbH ... 72

V. Carve-out des Siemens Energy Geschäfts zur Vorbereitung der Abspaltung ... 75

1. Rechtliche Bündelung des Siemens Energy Geschäfts in der Siemens Energy KG ... 75

a) Allgemeines Vorgehen zur Bestimmung der zu separierenden Vermögenswerte und Rechtsbeziehungen ... 75

b) Übertragung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs von der Siemens AG auf die Siemens Energy KG ... 76

c) Carve-out der Lokalen Siemens Energy Geschäfte ... 81

d) Weitere Bündelung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy KG ... 83

e) Übertragungen nach dem 31. März 2020 ... 84

f) Joint Ventures ... 89

2. Weitere Eigenkapitalstärkung ... 90

3. Finanzierung/Treasury ... 90

a) Finanzierung ... 91

b) Cash Management ... 91

c) Währung-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsderivate ... 92

d) Sicherheiten sowie Bank- und Konzerngarantien ... 93

e) Forfaiting, Factoring ... 96

f) Zuliefererfinanzierung (Supply Chain Finance) ... 96

g) Finanzierungsleasing ... 97

4. Übergang von Mitarbeitern ... 97

5. Altersvorsorge ... 98

6. Versicherungen ... 99

7. Dienstleistungsverträge ... 99

8. Bezeichnung "Siemens" ... 100

9. Steuern ... 100

10. Gemeinsame Verträge mit Dritten ... 100

11. IT ... 101

12. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen ... 102

13. Beihilfen ... 102

14. Kosten des Carve-outs ... 103

VI. Rechtliche Durchführung der Abspaltung ... 104

1. Überblick ... 104

2. Übertragender und übernehmender Rechtsträger ... 106

3. Sachkapitalerhöhungen zur Schaffung der im Zukünftigen Siemens-Konzern zurückbleibenden Beteiligung an der Siemens Energy AG ... 106

4. Abzuspaltendes Vermögen ... 108

5. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme) ... 108

6. Abspaltungs- und Übernahmevertrag ... 108

7. Abspaltungsstichtag, Steuerlicher Übertragungsstichtag und Verschiebung der Stichtage ... 109

8. Spaltungsprüfung und Spaltungsprüfungsbericht ... 110

9. Hauptversammlungen der Siemens AG und der Siemens Energy AG ... 110

10. Abspaltungskapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen ... 110

11. Anmeldungen und Eintragungen der Abspaltung in das Handelsregister ... 111

12. Wirkungen der Eintragungen im Handelsregister ... 113

13. Zuteilung der Aktien; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm ... 114

a) Zuteilung der im Rahmen der Abspaltung ausgegebenen Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens AG 114

b) Gewinnberechtigung 114

c) Abwicklung 114

d) Teilrechte 115

e) Börsenzulassung und Börsenhandel 116

f) Vorgehensweise hinsichtlich ADR-Programm 116

14. Beteiligungsverhältnisse am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger nach Vollzug der Abspaltung 117

15. Entherrschungsvertrag 117

16. Konzerntrennungsvertrag 118

17. Mit der Abspaltung verbundene Kosten und Steuern 118

VII. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses im Rahmen der Abspaltung 120

VIII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung 123

1. Bilanzielle Auswirkungen der Sachkapitalerhöhungen und Abspaltung 123

a) Überblick und Einführung 123

b) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Siemens AG (HGB) 129

c) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Siemens Energy AG (HGB) 133

d) Bilanz und Pro-forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens-Konzerns (IFRS) 135

e) Pro-forma-Bilanz des künftigen Siemens Energy-Konzerns (IFRS) 141

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung und der Sachkapitalerhöhungen ... 145

a) Auswirkungen der Abspaltung für die Siemens AG 145

b) Auswirkungen der Abspaltung für die Siemens Energy AG 147

c) Auswirkungen der Abspaltung für die Siemens Energy KG 147

d) Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre der Siemens AG 147

e) Auswirkungen der Sachkapitalerhöhungen für die Siemens AG und die SBI GmbH 152

f) Auswirkungen der Sachkapitalerhöhungen für die Siemens Energy AG und die Siemens Energy KG ... 154

g) Vertragliche Regelungen zur Steuertragung ... 154

3. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung ... 155

a) Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten ... 155

b) Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der Siemens AG und Siemens Energy AG ... 157

c) Auswirkung der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Siemens AG und der Siemens Energy AG ... 157

d) Auswirkung der Abspaltung auf die Aktionäre der Siemens AG ... 158

e) Auswirkungen auf die externe Finanzierung ... 158

f) Auswirkungen auf die ausgegebenen Garantien und das Cash Management ... 158

g) Auswirkung der Abspaltung auf Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ... 159

h) Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Geschäften zwischen nahestehenden Unternehmen ... 160

i) Sonstige Auswirkungen der Abspaltung ... 161

IX. Der Zukünftige Siemens-Konzern nach der Abspaltung ... 162

1. Geschäftstätigkeit des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach der Abspaltung ... 162

2. Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Siemens AG und des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach der Abspaltung ... 163

a) Finanz- und Ertragslage der Siemens AG (Einzelabschluss) ... 163

b) Finanz- und Ertragslage des Zukünftigen Siemens-Konzerns (Konzernabschluss) ... 164

c) Finanzierung und Kapitalstruktur der Siemens AG und des Zukünftigen Siemens-Konzerns ... 166

3. Rechtliche Struktur der Siemens AG und des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach der Abspaltung ... 167

a) Aktionärsstruktur ... 167

b) Satzung der Siemens AG ... 167

c) Besetzung des Vorstands der Siemens AG 167

d) Besetzung des Aufsichtsrats der Siemens AG 168

e) Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 168

X. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern nach der Abspaltung 169

1. Geschäftstätigkeit des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung 169

a) Überblick 169

b) Leistungsspektrum: Produkte, Lösungen, Service 170

c) Wertschöpfungskette 174

2. Nachhaltigkeitsstrategie des Zukünftigen Siemens-Energy-Konzerns 176

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung 177

a) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens Energy AG (Einzelabschluss) 179

b) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 31. März 2020 180

c) Erläuterung der Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns in den Geschäftsjahren 2019 und 2018 sowie im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2020 und 2019 183

d) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns 187

4. Rechtliche Struktur der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung 188

a) Aktionärsstruktur 188

b) Konzernstruktur 189

c) Satzung der Siemens Energy AG 191

d) Vorstand der Siemens Energy AG 193

e) Aufsichtsrat der Siemens Energy AG 197

f) Abschlussprüfer 199

g) Genehmigtes Kapital 199

h) Ermächtigung nach § 221 AktG und bedingtes Kapital 202

i) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien 206

j) Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 210

XI. Beziehungen zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern nach der Abspaltung 213

1. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen und Entherrschungsvertrag 213

2. Master Separation Agreement und Konzerntrennungsvertrag 214

3. Markenlizenzverträge 215

a) Markenlizenzvertrag mit Siemens Energy KG 215

b) Markenlizenzvertrag mit SGRE S.A. 218

4. Dienstleistungsverträge 219

5. Mietverträge 221

6. Finanzierung/Treasury/Versicherungen 221

a) Finanzierung 222

b) Cash Management und Cash Pooling 222

c) Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsderivate 222

d) Sicherheiten sowie Bank- und Konzerngarantien 223

e) Forfaiting/Factoring/Finanzierungsleasing 223

f) Preferred Financing Agreement 224

g) Dienstleistungen im Bereich Finanzierung/Treasury 225

h) Versicherungen 225

i) Bestehende Vereinbarungen mit SGRE 225

7. Vereinbarung über Forschungskooperation 226

8. Strategic Alliance Agreement 227

9. Sonstige Beziehungen/Sonstige Kooperationen 229

XII. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen 230

1. Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer 230

2. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge 231

a) Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen 231

b) (Gesamt-, Konzern-) Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten ... 233

c) Wirtschaftsausschüsse 233

d) Tarifverträge 234

e) Sonstige kollektivrechtliche Folgen 234

3. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat 234

XIII. Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen 237

1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag 237

a) Abspaltung (§ 1) 237

b) Abspaltungsstichtag und Steuerlicher Übertragungsstichtag (§ 2) 238

c) Schlussbilanz und Abspaltungsbilanz (§ 3) 238

d) Verschiebung der Stichtage (§ 4) 239

e) Abzuspaltendes Vermögen (§ 5) 239

f) Wirksamwerden, Vollzugsdatum (§ 6) 240

g) Auffangbestimmungen (§ 7) 241

h) Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 8) 242

i) Gewährleistung (§ 9) 243

j) Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (§ 10) .. 243

k) Gewährung besonderer Rechte (§ 11) 245

l) Gewährung besonderer Vorteile (§ 12) 250

m) Satzung der Siemens Energy AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG (§ 13) 252

n) Sachkapitalerhöhungen der Siemens Energy AG (§ 14) 253

o) Börsenzulassung (§ 15) 253

p) Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer (§ 16 bis § 18) 254

q) Beendigung des beherrschenden Einflusses (§ 19) ... 254

r) Konzerntrennungsvertrag (§ 20) ... 254

s) Kosten und Verkehrsteuern (§ 21) ... 255

t) Schlussbestimmungen (§ 22) ... 255

2. Einbringungsvertrag (Anlage 0.5.3 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag) ... 256

a) Einbringungsgegenstand der und Übertragung durch die Siemens AG (§ 1) ... 257

b) Gegenleistung für die Siemens AG (§ 2) ... 258

c) Einbringungsgegenstand der und Übertragung durch die SBI GmbH (§ 3) ... 258

d) Gegenleistung für die SBI GmbH (§ 4) ... 258

e) Einbringungsstichtag, Steuerlicher Übertragungsstichtag (§ 5) ... 258

f) Kapitalerhöhung (§ 6) ... 259

g) Gewährleistung (§ 7) ... 259

h) Keine Kapitalerhöhungen, keine Entnahmen (§ 8) ... 260

i) Freistellung von der Kommanditistenhaftung (§ 9) ... 260

j) Anmeldung zum Handelsregister (§ 10) ... 260

k) Verzicht auf Bedingung (§ 11) ... 260

l) Kosten und Verkehrsteuern (§ 12) ... 260

m) Wirksamkeit (§ 13) ... 261

n) Schlussbestimmungen (§ 14) ... 261

3. Entherrschungsvertrag (Anlage 19 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag) ... 262

a) Allgemeine Beschränkung der Stimmrechtsausübung (§ 1) ... 263

b) Höchstzahl von Vertretern der Siemens AG im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG (§ 2) ... 266

c) Beschränkung der Stimmrechtsausübung für das besondere Aufsichtsratsmitglied (§ 3) ... 268

d) Übertragung auf verbundene Unternehmen (§ 4) ... 268

e) Geltendmachung durch Aktionäre (§ 5) ... 269

f) Geltung und Dauer (§ 6) ... 269

g) Beendigung des Entherrschungsvertrags (§ 7) ... 270

h) Sonstiges (§ 8) ... 270

4. Konzerntrennungsvertrag (Anlage 20 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag) ... 270

a) Herstellung des Siemens Energy Geschäfts (§ 1) ... 271

b) Haftung (§ 2) ... 272

c) Börsenzulassung, Versicherung, Verteilung Prospekthaftung (§ 3) ... 272

d) Rechnungslegung (§ 4) ... 273

e) Steuerfreistellungen (§ 5) ... 274

f) Zusammenarbeit in Steuersachen (§ 6) ... 277

g) Vertraulichkeit (§ 7) ... 279

h) Informationsaustausch, Rechte an Unterlagen und Kooperationspflichten (§ 8) ... 279

i) Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen (§ 9) ... 280

j) Streitbeilegung, Schiedsklausel (§ 10) ... 280

k) Schlussbestimmung (§ 11) ... 280

Liste der Definitionen

Abspaltung	wie in Kapitel I. definiert
Abspaltungs- und Übernahmevertrag	wie in Kapitel I. definiert
Abspaltungskapitalerhöhung	wie in Kapitel I. definiert
Abspaltungsstichtag	wie in Kapitel VI.7. definiert
Abzuspaltendes Vermögen	wie in Kapitel IV. definiert
AktG	wie in Kapitel II.2.d) definiert
Aktienzusagen	wie in Kapitel XIII.1.k) definiert
Bedingtes Kapital	wie in Kapitel X.4.h) definiert
Berechtigten	wie in Kapitel XIII.1.k) definiert
BetrVG	wie in Kapitel XII.1 definiert
BMF	wie in Kapitel VIII.2.a) definiert
Carve-out	wie in Kapitel I. definiert
Clearstream	wie in Kapitel VI.13.c) definiert
CSO	wie in Kapitel II.4. definiert
DCGK	wie in Kapitel X.4.d) definiert
Deutscher Siemens Energy Geschäftsbetrieb	wie in Kapitel V.1.b) definiert
DT	wie in Kapitel III.2.b) definiert
Einbringungsstichtag	wie in Kapitel VI.3. definiert
Einzubringender Kommanditanteil der Siemens AG	wie in Kapitel XIII.2.a) definiert

Einzubringende Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG	wie in Kapitel XIII.2.a) definiert
Energy Mitarbeiter	wie in Kapitel V.5. definiert
Entherrschungsvertrag	wie in Kapitel I. definiert
EPC	wie in Kapitel II.3.f)aa) definiert
F&E	wie in Kapitel X.1.c)aa) definiert
FACTS	wie in Kapitel X.1.b)aa) definiert
Genehmigtes Kapital	wie in Kapitel X.4.g) definiert
Halbjahresfinanzbericht	wie in Kapitel IX.2.b) definiert
Herstellungsverträge	wie in Kapitel XIII.4.a) definiert
HGB	wie in Kapitel III.3.a) definiert
ICC	wie in Kapitel XIII.1.t) definiert
IFRS	wie in Kapitel III.3.a) definiert
IPO	wie in Kapitel III.3. definiert
Kombinierte Finanzinformation	wie in Kapitel VIII.1.e)aa) definiert
Kombinierter Abschluss	wie in Kapitel X.3. definiert
Komplementär GmbH	wie in Kapitel I. definiert
Kontrollverlust	wie in Kapitel V.7. definiert
Konzerntrennungsvertrag	wie in Kapitel VI.16. definiert
LATAs	wie in Kapitel V.1.c) definiert
Lizensiertes Siemens Energy Geschäftsfeld	wie in Kapitel XI.3.a) definiert
Lokaler Carve-out	wie in Kapitel V.1.a) definiert
Lokales Siemens Energy Geschäft	wie in Kapitel V.1.a) definiert

Lokales Verbleibendes Siemens Geschäft	wie in Kapitel V.1.c) definiert
LSTAs	wie in Kapitel V.1.c) definiert
M&A-Transaktion	wie in Kapitel III.3.c) definiert
Maximaler Betrag am Grundkapital	wie in Kapitel X.4.h) definiert
MitbestG	wie in Kapitel II.2.h) definiert
Pensionspläne	wie in Kapitel V.5. definiert
PCG	wie in Kapitel V.3.d) definiert
Risikoadäquater Haftungsbetrag	wie in Kapitel V.3.d) definiert
Sachkapitalerhöhungen	wie in Kapitel I. definiert
SBI GmbH	wie in Kapitel I. definiert
SCFP	wie in Kapitel V.3.f) definiert
Schuldverschreibungen	wie in Kapitel X.4.h) definiert
SDGs	wie in Kapitel II.4. definiert
Segment Gas and Power	wie in Kapitel X.1.a) definiert
Segment SGRE	wie in Kapitel X.1.a) definiert
SFS	wie in Kapitel II.1. definiert
SGRE	wie in Kapitel I. definiert
SGRE Geschäft	wie in Kapitel I. definiert
SGRE S.A.	wie in Kapitel I. definiert
Siemens Energy Geschäft	wie in Kapitel I. definiert
Siemens Energy KG	wie in Kapitel I. definiert
Siemens Energy-Aktien	wie in Kapitel I. definiert

Siemens Gas and Power Geschäft	wie in Kapitel I. definiert
Siemens AG	wie in Kapitel I. definiert
Siemens-Aktien	wie in Kapitel II.2.c) definiert
Siemens-Aktionäre	wie in Kapitel II.2.f) definiert
Siemens-Konzern	wie in Kapitel I. definiert
Siemens-Konzerngesellschaften	wie in Kapitel I. definiert
Siemens Ltd., India	wie in Kapitel III.2.c)aa) definiert
Spaltungsbericht	wie in Kapitel I. definiert
SPT e.V.	wie in Kapitel I. definiert
SSB	wie in Kapitel II.4. definiert
Steuerlicher Übertragungsstichtag	wie in Kapitel VI.7. definiert
Transaktionskosten	wie in Kapitel III.1.f) definiert
TV Weitergeltung	wie in Kapitel V.1.b) definiert
TvSv	wie in Kapitel V.1.b) definiert
UmwG	wie in Kapitel I. definiert
UmwSt-Erlass	wie in Kapitel VIII.2.a) definiert
Vollzugsdatum	wie in Kapitel XIII.1.f)
WpHG	wie in Kapitel II.2.f) definiert
Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft	wie in Kapitel I. definiert
Zukünftiger Siemens-Konzern	wie in Kapitel I. definiert
Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft	wie in Kapitel I. definiert
Zukünftiger Siemens Energy-Konzern	wie in Kapitel I. definiert

Zuteilungsbekanntmachung	wie in Kapitel VI.13.c) definiert
Zuteilungsstichtag	wie in Kapitel VI.13.a) definiert

Anlagenübersicht

Anlage	*Bezeichnung*
Abspaltungs- und Übernahmevertrag	
0.5.3	Einbringungsvertrag
3.2	Abspaltungsbilanz
11.1	Rechte aus Aktienzusagen
11.2.1	Regeln zur Anpassung von Rechten aus Aktienzusagen an Berechtigte, die nicht unter 11.2.2 fallen
11.2.2	Regeln zur Abfindung von Rechten aus Aktienzusagen von aus dem Siemens-Konzern ausscheidenden Organmitgliedern und Mitarbeitern
13.1	Satzung der Siemens Energy AG
13.2	Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
13.3	Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG
19	Entherrschungsvertrag
20	Konzerntrennungsvertrag

I. Einleitung

Der Vorstand der Siemens Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin und München ("**Siemens AG**") hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 22. Mai 2020 beschlossen, die weltweiten zu verselbständigenden, in diesem Bericht näher beschriebenen Gas and Power Aktivitäten (das "**Siemens Gas and Power Geschäft**") des derzeit von der Siemens AG und ihren Tochterunternehmen gebildeten Konzerns (der "**Siemens-Konzern**", dessen Gesellschaften jeweils die "**Siemens-Konzerngesellschaften**") sowie die vom Siemens-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von rund 67 % an der börsennotierten Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A. ("**SGRE S.A.**" und zusammen mit ihren Tochterunternehmen "**SGRE**") rechtlich unter einer Aktiengesellschaft, der Siemens Energy AG mit Sitz in München, zu verselbständigen. Im Folgenden wird das Geschäft der SGRE (das "**SGRE Geschäft**") und das Siemens Gas and Power Geschäft zusammen als das "**Siemens Energy Geschäft**" bezeichnet.

55 % der Aktien der Siemens Energy AG (die "**Siemens Energy-Aktien**") sollen im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz ("**UmwG**") auf die Aktionäre der Siemens AG übergehen. Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung ist eine Zulassung der Siemens Energy-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse geplant.

Die Siemens AG beabsichtigt, infolge der Verselbständigung keine Kontrolle mehr über die Siemens Energy AG auszuüben, sodass das Siemens Energy Geschäft aus dem Siemens-Konzern ausscheidet. Die Siemens AG wird eingangs als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär unmittelbar und mittelbar über ihre 100 %-ige Tochter Siemens Beteiligungen Inland GmbH ("**SBI GmbH**") mit 35,1 % an der Siemens Energy AG beteiligt bleiben. Weiterhin wird der Siemens Pension-Trust e.V. ("**SPT e.V.**") 9,9 % der Anteile an der Siemens Energy AG halten. Im Zuge der strategischen und operativen Entwicklung der Siemens AG und der Siemens Energy AG beabsichtigt die Siemens AG im Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ihren Anteil an der Siemens Energy AG deutlich zu reduzieren.

Die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy AG erfolgt in den folgenden wesentlichen Schritten:

- Das Siemens Energy Geschäft wurde (wie in Kapitel V.1. näher dargestellt) rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 111200, deren Firma zukünftig in Siemens Energy Global GmbH & Co. KG geändert werden soll ("**Siemens Energy KG**"), zusammengefasst ("**Carve-out**"). Einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Siemens Energy KG ist die Siemens Gas and Power Management GmbH, eingetragen im Handelsregister des

Amtsgerichts München unter HRB 241345 ("**Komplementär GmbH**"). Die Siemens AG hält derzeit einen Kommanditanteil in Höhe von ca. 87,98 % des Festkapitals an der Siemens Energy KG und Anteile in korrespondierendem Umfang am Stammkapital der Komplementär GmbH. Die SBI GmbH, eine 100 %-ige Tochter der Siemens AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139644, hält den verbleibenden Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von ca. 12,02 % und Anteile in korrespondierendem Umfang am Stammkapital der Komplementär GmbH.

- Die SBI GmbH und die Siemens AG werden vorab (Teil-)Kommanditanteile an der Siemens Energy KG sowie Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH in Höhe von insgesamt 45 % des Festkapitals beziehungsweise Stammkapitals der jeweiligen Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien in die Siemens Energy AG einbringen ("**Sachkapitalerhöhungen**"). Hierdurch wird die bei der Siemens AG mittelbar und unmittelbar zunächst verbleibende Beteiligung an der Siemens Energy AG geschaffen. Die Siemens Energy AG wird hierzu ihr Grundkapital insgesamt von EUR 100.000 um EUR 326.890.337 auf EUR 326.990.337 erhöhen.

- Schließlich sollen der noch bei der Siemens AG verbleibende Kommanditanteil an der Siemens Energy KG von 55 % am Festkapital sowie die bei der Siemens AG noch verbleibenden Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach dem UmwG auf die Siemens Energy AG übertragen werden ("**Abspaltung**").

- Im Wege der Sachkapitalerhöhungen sowie der Abspaltung werden somit sämtliche Kommanditanteile an der Siemens Energy KG und alle Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH auf die Siemens Energy AG übertragen.

- Als Gegenleistung im Rahmen der Abspaltung werden den Aktionären der Siemens AG von der Siemens Energy AG verhältniswahrend insgesamt 399.654.856 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Energy AG gewährt werden. Zur Durchführung der Abspaltung wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital um weitere EUR 399.654.856 auf EUR 726.645.193 erhöhen ("**Abspaltungskapitalerhöhung**"). Die zur Durchführung der Abspaltung an die Aktionäre der Siemens AG zu gewährenden Aktien sollen 55 % des nach Abspaltungskapitalerhöhung und den Sachkapitalerhöhungen bestehenden zukünftigen Grundkapitals der Siemens Energy AG entsprechen. Die restlichen 45 % des zukünftigen Grundkapitals der Siemens Energy AG werden bei Wirksamwerden der Abspaltung zunächst von der Siemens AG gehalten werden, teilweise unmittelbar und teilweise mittelbar über die von ihr zu 100 % gehaltene SBI GmbH, wobei im Zusammenhang mit der Abspaltung ein Anteil von

9,9 % des zukünftigen Grundkapitals der Siemens Energy AG von der Siemens AG auf den SPT e.V. übertragen werden soll.

- Das Siemens Energy Geschäft wird weiterhin die Dachmarke "Siemens" verwenden. Hierzu wurden einerseits zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG und andererseits zwischen der Siemens AG und der SGRE S.A. Markenlizenzverträge geschlossen.

- Die Siemens AG beabsichtigt, ab Wirksamwerden der Abspaltung keinen beherrschenden Einfluss auf die Siemens Energy AG auszuüben und die Siemens Energy AG nicht im Konzernabschluss zu konsolidieren. Die beabsichtigte Entherrschung wird durch eine Vereinbarung mit der Siemens Energy AG, den "**Entherrschungsvertrag**", vertraglich abgesichert.

- Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der Siemens Energy AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Grundlage der Abspaltung ist der zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG am 22. Mai 2020 vor dem Notar Dr. Tilman Götte mit Amtssitz in München geschlossene, notariell beurkundete Abspaltungs- und Übernahmevertrag ("**Abspaltungs- und Übernahmevertrag**"). Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag und seine Anlagen sind diesem Spaltungsbericht als Anlage beigefügt. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlungen der Siemens AG und der Siemens Energy AG und soll der außerordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 9. Juli 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens Energy AG wird die Siemens AG als deren Alleinaktionärin zuvor erteilen.

Die Abspaltung soll (vorbehaltlich einer im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Verschiebung des Stichtags bei einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Abspaltung) mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, erfolgen. Sie wird wirksam mit ihrer Eintragung in beide Handelsregister der Siemens AG.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG zur Obergesellschaft des neu gebildeten Siemens Energy-Konzerns (die Siemens Energy AG mit ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften "**Zukünftiger Siemens Energy-Konzern**"; dessen Gesellschaften jeweils eine "**Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft**"; der Siemens-Konzern ohne die Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns der "**Zukünftige Siemens-Konzern**"; dessen Gesellschaften jeweils eine

"**Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft**"). Für Zwecke dieses Berichts gilt auch der SPT e.V. als Teil des Zukünftigen Siemens-Konzerns.

Das folgende Schaubild illustriert vereinfacht die unmittelbar mit Wirksamwerden der Abspaltung angestrebte Zielstruktur (einschließlich der Übertragung von Aktien auf den SPT e.V.; von der Darstellung der Komplementär GmbH wurde abgesehen):

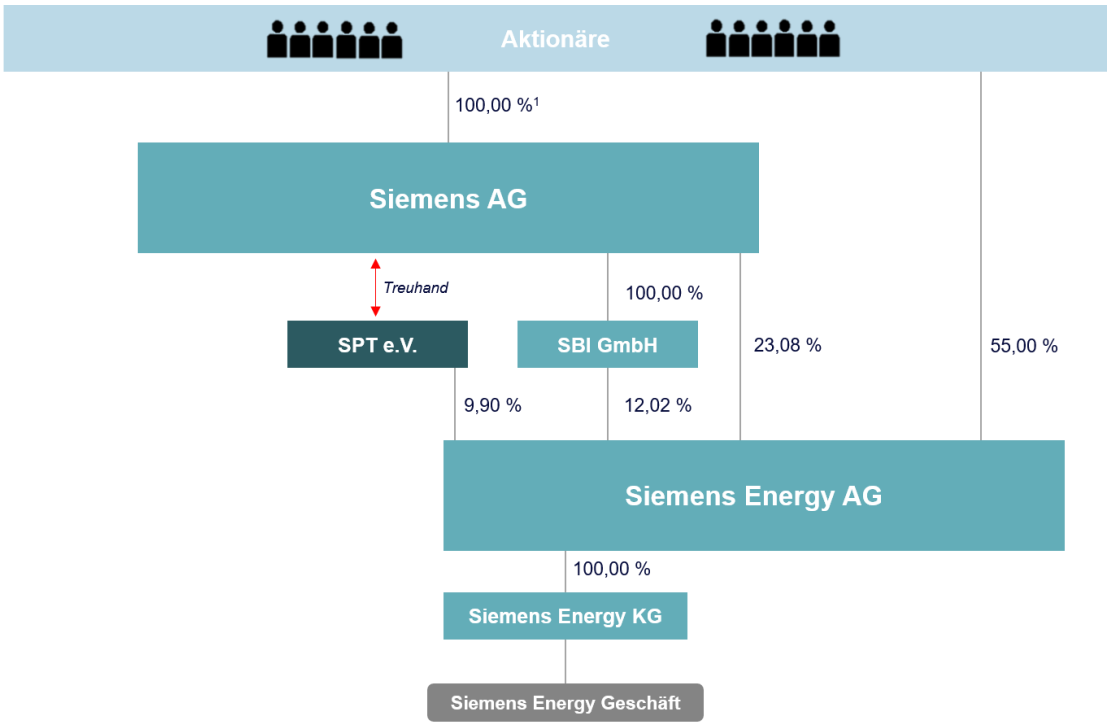

[1] Diese Darstellung berücksichtigt nicht die eigenen Aktien der Siemens AG.

Die Vorstände der beiden an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften Siemens AG und Siemens Energy AG erläutern und begründen in diesem Bericht gemäß § 127 Satz 1 UmwG die geplante Abspaltung einer Mehrheitsbeteiligung an der Siemens Energy KG, in der das Siemens Energy Geschäft des Siemens-Konzerns gebündelt ist, und der korrespondierenden Anteile an der Komplementär GmbH als deren persönlich haftender Gesellschafterin, sowie den Abspaltungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich ("**Spaltungsbericht**"). Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Spaltungsbericht gemeinsam zu erstatten.

Dieser Spaltungsbericht dient der Information der Aktionäre der Siemens AG in Vorbereitung der umwandlungsrechtlich vorgegebenen Entscheidungsfindung und nicht einer konkreten Anlageentscheidung. Insbesondere ist dieser Spaltungsbericht kein vergleichbares Dokument im

Sinne von § 9 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes. Die Zulassung der Aktien der Siemens Energy AG zum Börsenhandel wird aufgrund eines separaten Wertpapierprospekts erfolgen.

II. Ausgangslage – Die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und der Siemens-Konzern vor der Abspaltung

1. Überblick über den Siemens-Konzern

Die heutige Siemens AG mit Sitz in Berlin und München ist die Obergesellschaft des Siemens-Konzerns. Der Siemens-Konzern umfasst die Siemens AG, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, als Muttergesellschaft und ihre Tochterunternehmen. Die Aktie der Siemens AG ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im Prime Standard notiert und im Aktienindex DAX30 an der Frankfurter Wertpapierbörse vertreten.

Der Siemens-Konzern ist ein Technologiekonzern, der seit über 170 Jahren für technische Leistungsfähigkeit, Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit und Internationalität steht. Das Unternehmen ist in nahezu allen Ländern der Welt aktiv. Die geschäftlichen Schwerpunkte liegen auf den Gebieten der Automatisierung und Digitalisierung in den Prozess- und Fertigungsindustrien, smarte Infrastruktur für Gebäude und dezentrale Energiesysteme, konventionelle und erneuerbare Stromerzeugung und -verteilung, Mobilitätslösungen für den Schienen- und Straßenverkehr sowie Medizintechnik und digitale Gesundheitsleistungen.

Der Siemens-Konzern verfügt über sechs industrielle Geschäfte: Die drei operativen Unternehmen Digital Industries, Smart Infrastructure und Gas and Power sowie die drei strategischen Unternehmen Siemens Mobility, Siemens Healthineers und Siemens Gamesa Renewable Energy. Unterstützt werden die industriellen Geschäfte durch die drei Service Unternehmen Siemens Financial Services ("**SFS**"), Siemens Real Estate und Global Business Services, wobei Dienstleistungen nicht nur für Siemens-Einheiten sondern teilweise auch für externe Kunden erbracht werden. Weitere Aktivitäten sind in Corporate Development (einschließlich Portfolio Companies) sowie in Governance gebündelt.

Die Struktur des Siemens-Konzerns (zum 31. März 2020) stellt sich wie folgt dar:

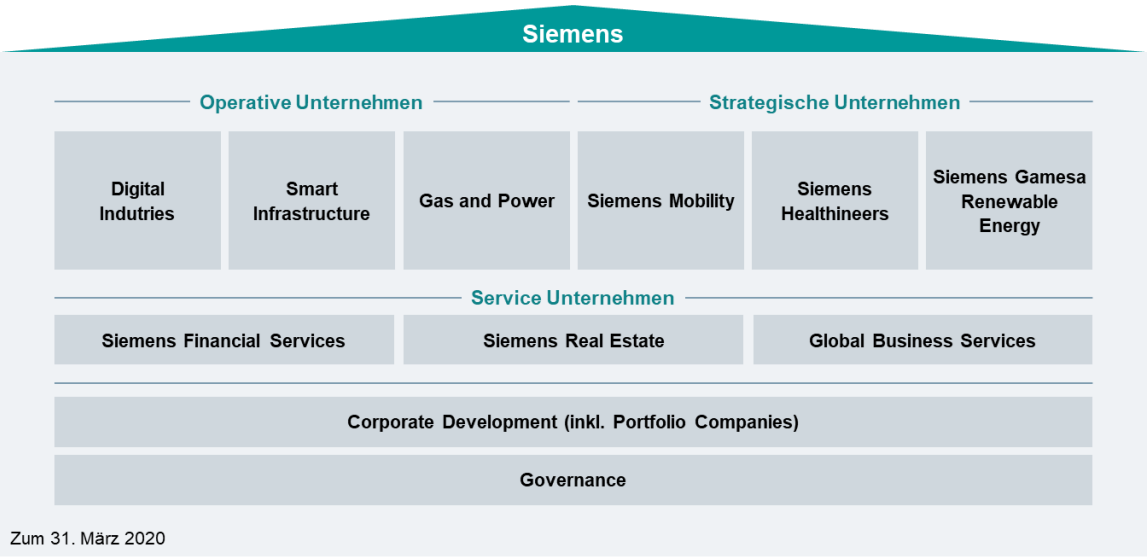

Wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet, lag der Auftragseingang des Siemens-Konzerns im am 30. September 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr bei EUR 97.999 Mio. Der Konzernumsatz betrug EUR 86.849 Mio. Der Gewinn nach Steuern im Konzernabschluss belief sich auf EUR 5.648 Mio. Zum 30. September 2019 waren im Siemens-Konzern rund 385.000 Mitarbeiter beschäftigt, davon rund 116.000 in Deutschland und rund 269.000 im Ausland.

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2020 lag der Auftragseingang des Siemens-Konzerns aus fortgeführten Aktivitäten bei EUR 30.016 Mio. Der Konzernumsatz aus fortgeführten Aktivitäten betrug EUR 28.336 Mio. Der Gewinn nach Steuern im Konzernzwischenabschluss aus fortgeführten und nicht fortgeführten Aktivitäten belief sich auf EUR 1.786 Mio. Zum 31. März 2020 waren im Siemens-Konzern rund 386.000 Mitarbeiter beschäftigt, davon rund 116.000 in Deutschland und rund 270.000 im Ausland.

2. Siemens AG als übertragender Rechtsträger

a) Sitz und Geschäftsjahr

Der übertragende Rechtsträger Siemens AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin und München. Seine Konzernzentrale befindet sich in der Werner-von-Siemens-Straße 1 in München. Die Siemens AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 eingetragen. Ihr Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

b) Unternehmensgegenstand

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung, Lieferung, das Betreiben und der Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen und das Erbringen von Dienstleistungen sowie die Forschung und Entwicklung, insbesondere im Industrie-, Energie-, Gesundheits- und Infrastrukturbereich unter Einschluss der angestammten Gebiete der Elektrotechnik, Elektronik, Feinmechanik und des Maschinenbaus sowie in jeweils angrenzenden Tätigkeitsbereichen. In diesen und anderen Bereichen kann die Gesellschaft auf jedem Gebiet der Informationstechnologien (einschließlich Elektronischer Datenverarbeitung, -übertragung, Software, Plattformen und selbstlernender Systeme) tätig sein und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringen. Ferner kann die Gesellschaft insbesondere durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften im Finanzsektor (einschließlich Banken und Rückversicherungen) tätig sein und sich, auch in Verwaltung eigenen Vermögens, an Unternehmen und Gesellschaften jeder Art auch mittelbar beteiligen. Schließlich ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängen oder ihnen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

Die Siemens AG kann ihren Unternehmensgegenstand dabei unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann sich auf einen Teil der vorstehend genannten Tätigkeiten beschränken. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- sowie Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

c) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Siemens AG beträgt EUR 2.550.000.000 und ist eingeteilt in 850.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag und mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 3,00 ("**Siemens-Aktien**"). Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Die Satzung der Siemens AG enthält darüber hinaus in § 4 Abs. 4 bis 8 genehmigte und bedingte Kapitalia für unterschiedliche Zwecke. Von den genannten Kapitalia wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

d) Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die ordentliche Hauptversammlung der Siemens AG hatte am 27. Januar 2015 die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen, die bis zum 26. Januar 2020 galt und mit diesem Tag ausgelaufen ist. Der Siemens AG steht die Möglichkeit zum Erwerb und zur

Verwendung eigener Aktien nunmehr aufgrund eines neuen Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG vom 5. Februar 2020 zur Verfügung. Danach ist die Siemens AG nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 des Aktiengesetzes ("**AktG**") ermächtigt, bis zum 4. Februar 2025 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder mittels eines öffentlichen Tauschangebots gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Gesellschaft zu erwerben. Zu den von der Hauptversammlung beschlossenen Verwendungsmöglichkeiten dieser und früher erworbener Aktien gehört jeder zulässige Zweck, insbesondere die Einziehung dieser Aktien, der Erwerb durch Organmitglieder und Mitarbeiter von Gesellschaften des Siemens-Konzerns, die Nutzung als Gegenleistung beim Erwerb von Sachleistungen, die Veräußerung an Dritte sowie die Bedienung beziehungsweise Absicherung von Erwerbspflichten und -rechten auf Siemens-Aktien aus und im Zusammenhang mit ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen (einschließlich Gewährung von Bezugsrechten zum Ausgleich von Verwässerungen) sowie die Ausgabe zur Bedienung von Erwerbspflichten und -rechten, die mit Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Vorstandsvergütung vereinbart werden beziehungsweise wurden.

In Ausnutzung der am 27. Januar 2015 beschlossenen Ermächtigung hat der Vorstand der Siemens AG am 7. November 2018 ein Aktienrückkaufprogramm im Volumen von bis zu EUR 3 Mrd. beschlossen, das unter der am 5. Februar 2020 erteilten Ermächtigung bis zum 7. Mai 2020 fortgesetzt und seit dem 8. Mai 2020 vorerst ausgesetzt wurde. Die Siemens AG hat im Rahmen der vorstehenden Ermächtigungen seit Dezember 2018 bis einschließlich 7. Mai 2020 bereits 28.408.786 eigene Aktien erworben. Es ist beabsichtigt, das Aktienrückkaufprogramm nach Vollzug der Abspaltung wieder aufzunehmen.

Die zurückerworbenen und noch zu erwerbenden Aktien dienen ausschließlich den Zwecken der Ausgabe an Mitarbeiter und Organmitglieder der Siemens AG und von mit der Siemens AG verbundenen Unternehmen, der Einziehung sowie der Bedienung/Absicherung von Erwerbspflichten oder -rechten auf Siemens-Aktien, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel- und Optionsschuldverschreibungen.

e) Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Um die Aktienkultur im Unternehmen zu fördern und Organmitgliedern und Mitarbeitern des Siemens-Konzerns die Chance einzuräumen, sich auch als verantwortungsbewusste Aktionäre am langfristigen Unternehmenserfolg zu beteiligen, ermöglichen die Siemens AG und weitere Siemens-Konzerngesellschaften den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern weiterer Siemens-Konzerngesellschaften die Teilnahme

an verschiedenen aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

Zur Bedienung von Lieferverpflichtungen aus diesen Programmen steht neben dem bisher nicht genutzten Genehmigten Kapital 2016 und dem bisher nicht genutzten Genehmigten Kapital 2019 die Möglichkeit zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG vom 5. Februar 2020 zur Verfügung (vergleiche Kapitel II.2.d)).

f) Aktionärsstruktur und Börsenhandel

Zur Aktionärsstruktur der Siemens AG (die Aktionäre der Siemens AG im Folgenden auch die "**Siemens-Aktionäre**") lassen sich nach den bei der Siemens AG eingegangenen Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") auf Basis des bestehenden Grundkapitals von EUR 2.550.000.000 die folgenden Aussagen machen: Die BlackRock Inc., Wilmington, USA, hat der Siemens AG gemäß den Vorschriften des WpHG am 30. Januar 2019 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Siemens AG am 25. Januar 2019 – unmittelbar oder mittelbar – 5,13 % betrug. Weiterhin hat der Staat Katar, handelnd über und durch die DIC Company Limited, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands, der Siemens AG am 10. Mai 2012 mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an der Siemens AG am 7. Mai 2012 – unmittelbar oder mittelbar – 3,04 % betrug. Am 21. Januar 2008 hat die Werner Siemens-Stiftung, Zug, Schweiz, der Siemens AG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 2. Januar 2008 – unmittelbar oder mittelbar – 3,03 % betrug. Im Übrigen ist das Grundkapital der Siemens AG breit bei institutionellen und privaten Anlegern im In- und Ausland gestreut. Ca. 67 % entfallen dabei auf institutionelle Anleger, ca. 21 % auf private Anleger, ca. 6 % auf die Siemens Familie und ca. 6 % auf nicht identifizierbare Anleger.

Die Aktien der Siemens AG sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie werden unter der International Securities Identification Number (ISIN) DE0007236101 gehandelt. Daneben werden die Aktien der Siemens AG in den USA in Form von American Depositary Receipts außerbörslich gehandelt. Der Wert von zwei Siemens-American Depositary Receipts entspricht wirtschaftlich dem Wert einer Siemens-Aktie.

Die Siemens AG hält derzeit 50.690.288 eigene Aktien, was ca. 5,96 % des Grundkapitals entspricht.

g) Vorstand

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Siemens AG besteht der Vorstand aus mehreren Personen. Im Übrigen wird die Zahl seiner Mitglieder durch den Aufsichtsrat festgelegt.

Dem Vorstand der Siemens AG gehören derzeit fünf Mitglieder an:

- Joe Kaeser, Vorsitzender des Vorstands,
- Dr. Roland Busch,
- Klaus Helmrich,
- Cedrik Neike und
- Prof. Dr. Ralf P. Thomas.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung wird die Siemens AG gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Siemens AG durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

h) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Siemens AG besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 – Mitbestimmungsgesetz ("**MitbestG**") – paritätisch aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer zusammen.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sind derzeit:

- Jim Hagemann Snabe, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Werner Wenning, 2. stellvertretender Vorsitzender,
- Dr. Werner Brandt,
- Michael Diekmann,
- Dr. Nicola Leibinger-Kammüller,
- Benoît Potier,
- Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Norbert Reithofer,

- Dame Nemat Shafik,
- Dr. Nathalie von Siemens und
- Matthias Zachert.

Sieben der zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre wurden auf der Hauptversammlung der Siemens AG vom 31. Januar 2018 für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die anderen drei Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre (Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Jim Hagemann Snabe und Werner Wenning) waren bereits durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Januar 2016 vorzeitig für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, gewählt worden.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind derzeit:

- Birgit Steinborn, 1. stellvertretende Vorsitzende,
- Dr. Andrea Fehrmann,
- Bettina Haller,
- Robert Kensbock,
- Harald Kern,
- Jürgen Kerner,
- Hagen Reimer,
- Michael Sigmund,
- Dorothea Simon und
- Gunnar Zukunft.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind am 5. Oktober 2017 nach den Bestimmungen des MitbestG mit Wirkung ab Beendigung der am 31. Januar 2018 stattgefundenen ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, gewählt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

3. Die Geschäftsaktivitäten des Siemens-Konzerns

a) Überblick

Im zum 30. September 2019 abgelaufenen Geschäftsjahr wurden die Geschäftsaktivitäten des Siemens-Konzerns neu strukturiert und umfassten seitdem die folgenden sechs industriellen Geschäfte als berichtspflichtige Segmente: Digital Industries, Smart Infrastructure, Gas and Power, Mobility, Siemens Healthineers und Siemens Gamesa Renewable Energy, das dem SGRE Geschäft entspricht. Unterstützt werden die industriellen Geschäfte durch die drei Service Unternehmen SFS, Siemens Real Estate und Global Business Services, wobei Dienstleistungen nicht nur für Siemens-Einheiten sondern teilweise auch für externe Kunden erbracht werden und SFS ein eigenes berichtspflichtiges Segment darstellt. Siemens Real Estate und Global Business Services werden hingegen nicht separat berichtet. Darüber hinaus berichtet der Siemens-Konzern in Portfolio Companies über Geschäfte, die separat geführt werden.

Im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2020 werden das Siemens Gas and Power Geschäft und das SGRE Geschäft aufgrund der geplanten Abspaltung als zur Veräußerung bestimmt und als nicht fortgeführte Aktivitäten ausgewiesen.

Die Gesamtaktivitäten des Siemens-Konzerns lassen sich mit folgenden Eckdaten beschreiben:

Kennzahlen (in Mio. EUR)	1. Halbjahr 2020, wie im Halbjahresfinanzbericht 2020 berichtet	Geschäftsjahr 2019, wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet
Umsatzerlöse	28.336	86.849
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	2.232	5.646
Gewinn aus nicht fortgeführten Aktivitäten	-447	3
Gewinn nach Steuern	1.786	5.648
Mitarbeiter (fortgeführte und nicht fortgeführte Aktivitäten zum Bilanzstichtag)	386.000	385.000

b) Digital Industries

Digital Industries bietet ein umfassendes Produktportfolio und Systemlösungen für die Automatisierung an, die in Fertigungs- und Prozessindustrien eingesetzt werden. Hierzu gehören Automatisierungssysteme und Software für Fabriken, numerische Steuerungssysteme, Motoren, Antriebe und Wechselrichter sowie integrierte Automatisierungssysteme für Werkzeug- und

Fertigungsmaschinen. Zu den Angeboten von Digital Industries gehören ebenfalls Prozessleitsysteme, Produkte für den automatisierten Informationsaustausch zwischen Maschinen, Sensoren (einschließlich Sensoren zur Messung von Druck, Temperatur, Füllstand, Durchfluss, Entfernung oder Form) sowie Radio-Frequency-Identifikationssysteme. Darüber hinaus bietet Digital Industries Produkt- und Produktionslebenszyklussoftware sowie Software für die Simulation und Prüfung mechatronischer Systeme an. Ergänzt werden diese Angebote durch das elektronische Designautomatisierungssoftware-Portfolio von Mentor Graphics (Mentor) und das offene, cloud-basierte industrielle Internet-of-Things-(IIoT-)Betriebssystem MindSphere, das Maschinen und die physische Infrastruktur mit der digitalen Welt verbindet. Um das Wachstum von MindSphere zu steigern und dessen Verbreitung zu beschleunigen, erwarb Digital Industries zu Beginn des Geschäftsjahrs 2019 den Mendix-Konzern (Mendix).

Digital Industries bietet seinen Kunden darüber hinaus lebenszyklusbezogene und datenbasierte Dienstleistungen an. Zusammengenommen ermöglicht dieses Angebotsspektrum den Kunden, ihre gesamten Wertschöpfungsketten zu optimieren – von Produktdesign und -entwicklung bis zu Produktion und Service nach Verkauf. Insbesondere durch seine fortschrittlichen Softwarelösungen unterstützt Digital Industries Kunden in Fertigungs-, Hybrid- und Prozessindustrien auf ihrem Weg hin zum "Digitalen Unternehmen", wodurch größere Flexibilität und Effizienz bei Produktionsprozessen sowie eine schnellere Markteinführung neuer Produkte erreicht werden. Zu den wichtigsten Kundensegmenten gehören die Automobilindustrie, die Maschinenbauindustrie, die pharmazeutische und chemische Industrie, die Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie sowie die Elektronik- und Halbleiterindustrie. Dabei werden die Kunden von Digital Industries durch eine alle Geschäfte umfassende regionale Vertriebsorganisation betreut, wobei je nach Kunde oder Branche unterschiedliche Vertriebskanäle genutzt werden. Schwankungen in der Kundennachfrage – insbesondere nach Standardprodukten – sind stark durch Konjunkturzyklen beeinflusst und können zu erheblichen kurzfristigen Veränderungen der Profitabilität von Digital Industries führen. Die Wettbewerber von Digital Industries können in zwei Gruppen eingeteilt werden: multinationale Unternehmen, die ein relativ breites Produktportfolio aufweisen, und Unternehmen, die nur an bestimmten regionalen oder produktbezogenen Märkten aktiv sind.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen von Digital Industries im Geschäftsjahr 2019 und dem ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahrs (1. Oktober 2019 bis 31. März 2020):

Kennzahlen (in Mio. EUR)	1. Halbjahr 2020, wie im Halbjahresfinanzbericht 2020 berichtet	Geschäftsjahr 2019, wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet
Auftragseingang	8.399	15.944
Umsatzerlöse	7.446	16.087
Angepasstes EBITA	1.126	2.880

c) Smart Infrastructure

Smart Infrastructure bietet Energiesysteme und Gebäudetechnik an und führt diese intelligent zusammen, um die Effizienz und Nachhaltigkeit zu steigern und die Kunden bei der Bewältigung von technologischen Umbrüchen zu unterstützen. Smart Infrastructure verbindet Energieversorgung – von der intelligenten Steuerung des Netzes und der Nieder- und Mittelspannungselektrifizierung bis hin zu Steuerungsprodukten – mit Gebäudetechnik: von Gebäudeautomatisierung bis Brandschutz und Sicherheit bis Energieeffizienz. Am "Grid Edge", das heißt am Rand des Versorgungsnetzes, gibt es Märkte, die hohe Wachstumsraten aufweisen. Hierzu gehören Energiespeicherung, dezentrale Energiesysteme und Prosumption (gleichzeitiger Verbrauch und Produktion von Strom) sowie Infrastruktur für Elektrofahrzeuge und lokal abgegrenzte, kleine Stromnetze (Microgrids). Smart Infrastructure bedient seine Kunden über verschiedenste Vertriebskanäle. Hierzu gehören seine weltweite Produkt- und Systemvertriebsorganisation, Distributoren, Schalttafelbauer, Erstausrüster, Mehrwert-Wiederverkäufer und Installateure sowie der weltweite Direktverkauf über die Niederlassungen seiner regionalen Lösungs- und Dienstleistungseinheiten. Das Kundenspektrum von Smart Infrastructure ist breit gefächert. Es umfasst Infrastrukturentwickler und Bauunternehmen, Eigentümer, Betreiber und Mieter öffentlicher und gewerblicher Gebäude (darunter Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Flughäfen, Rechenzentren), Versorgungsunternehmen und Betreiber von Stromverteilungsnetzen, Unternehmen der Schwerindustrie wie Öl und Gas, Bergbau und Chemie sowie Fertigungsindustrien wie Automobil- und Maschinenbau. Die Hauptwettbewerber von Smart Infrastructure sind hauptsächlich große international tätige Unternehmen sowie kleinere Produzenten in Schwellenländern. Das Lösungs- und Dienstleistungsgeschäft steht darüber hinaus im Wettbewerb mit lokalen Unternehmen wie Systemintegratoren und Gebäudemanagementunternehmen. Das Ausmaß, in dem die Geschäfte von Smart Infrastructure von Veränderungen im allgemeinen konjunkturellen Umfeld betroffen sind, unterscheidet sich in den einzelnen Kundensegmenten. Während sich die Nachfrage der Kunden in der Fertigungsindustrie schnell und stark mit den konjunkturellen Zyklen ändert, reagiert die Nachfrage im Infrastrukturbereich, im Baugewerbe, in der Schwerindustrie und im Versorgungssektor langsamer. Insgesamt gewährleisten die regionale und vertikale Diversifizierung, die Mischung aus Produkt-, System-, Lösungs- und Dienstleistungsgeschäften

sowie die Partizipation sowohl in kurz- als auch langzyklischen Märkten eine ausgewogene und robuste Zusammensetzung der Geschäfte.

Mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahrs 2020 wurde das Geschäft mit Verteilertransformatoren dem Siemens Gas and Power Geschäft zugeordnet (hierzu ausführlicher Kapitel III.2.b)).

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen von Smart Infrastructure im Geschäftsjahr 2019 und dem ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahrs (1. Oktober 2019 bis 31. März 2020):

Kennzahlen (in Mio. EUR)	**1. Halbjahr 2020, wie im Halbjahresfinanzbericht 2020 berichtet**	**Geschäftsjahr 2019, wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet**
Auftragseingang	7.552	16.244
Umsatzerlöse	7.046	15.225
Angepasstes EBITA	466	1.500

d) Mobility

In Mobility sind alle Geschäfte von Siemens zusammengefasst, die sich mit dem Transport von Menschen und Gütern befassen. Hierzu gehören Schienenfahrzeuge, Bahnautomatisierung, Bahnelektrifizierung, Straßenverkehrstechnik, digitale Lösungen und damit verbundene Dienstleistungen. Mobility bietet seinen Kunden auch Beratung sowie die Planung, Finanzierung, Errichtung, den Service und den Betrieb schlüsselfertiger Mobilitätssysteme an. Integrierte Mobilitätslösungen zur Vernetzung unterschiedlicher Verkehrssysteme runden das Angebot ab. Mobility vertreibt seine Produkte, Systeme und Lösungen über sein weltweites Netzwerk von Vertriebseinheiten. Die Hauptkunden von Mobility sind öffentliche und staatliche Unternehmen im Transport- und Logistiksektor. Die von Mobility bedienten Märkte sind daher vorwiegend von öffentlichen Ausgaben abhängig. Die Kunden von Mobility haben in der Regel Planungs- und Implementierungshorizonte, die über viele Jahre reichen, und ihre Auftragsausschreibungen sind weitgehend unbeeinflusst von kurzfristigen wirtschaftlichen Entwicklungen. Die Hauptwettbewerber von Mobility sind multinationale Unternehmen. Die Konsolidierung unter den Wettbewerbern von Mobility schreitet weiter voran, woraus eine weitere Erhöhung des Wettbewerbsdrucks auf alle Schienenverkehrsunternehmen, einschließlich Mobility, erwartet wird.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen von Mobility im Geschäftsjahr 2019 und dem ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahrs (1. Oktober 2019 bis 31. März 2020):

Kennzahlen (in Mio. EUR)	**1. Halbjahr 2020, wie im Halbjahresfinanzbericht 2020 berichtet**	**Geschäftsjahr 2019, wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet**
Auftragseingang	4.049	12.894
Umsatzerlöse	4.443	8.916
Angepasstes EBITA	428	983

e) Siemens Healthineers

Die Siemens AG brachte im Rahmen des Börsengangs am 16. März 2018 15 % ihrer Anteile an der Siemens Healthineers AG an die Frankfurter Wertpapierbörse und hält seither 85 % der Aktien. Siemens Healthineers ist einer der weltweit größten Technologieanbieter im Gesundheitswesen, unter anderem in der diagnostischen Bildgebung und der Labordiagnostik. Es stellt Medizintechnik, Softwarelösungen sowie Beratungsleistungen im Klinikbereich zur Verfügung, unterstützt durch ein umfangreiches Set an Trainings- und Serviceangeboten. In seinem Imaging-Geschäft sind die wichtigsten Produkte Geräte auf den Gebieten Magnetresonanz, Computertomographie, Röntgensysteme, molekulare Bildgebung und Ultraschall. Das Diagnostics-Geschäft bietet Produkte und Dienstleistungen für In-vitro-Diagnostika an, die Gesundheitsdienstleistern im Bereich der Labordiagnostik, molekularen Diagnostik und Point-of-Care-Diagnostik zur Verfügung gestellt werden. Die Produkte in seinem Advanced-Therapies-Geschäft erleichtern die minimalinvasive Behandlung durch die Nutzung von bildgesteuerten Therapien in den Bereichen der Kardiologie, interventionellen Radiologie, Chirurgie und Radioonkologie. Dieses umfassende Portfolio unterstützt Kunden entlang der Behandlungskette – von der Prävention und Früherkennung über die Diagnose bis zur Therapie und Nachsorge. Die Kunden reichen von öffentlichen und privaten Gesundheitsdienstleistern bis hin zu Pharmaunternehmen und klinischen Forschungsinstituten. Der Wettbewerb in den Imaging- und Advanced- Therapies-Geschäften besteht hauptsächlich aus einer kleinen Zahl von großen multinationalen Unternehmen, während der Diagnostikmarkt fragmentiert ist, mit globalen Wettbewerbern, die international und über Marktsegmente hinweg konkurrieren, und die sich zudem mit mehreren regionalen Akteuren und spezialisierten Unternehmen in Nischentechnologien konfrontiert sehen. Die Geschäftsaktivitäten von Siemens Healthineers sind in bestimmtem Umfang unbeeinflusst von kurzfristigen Konjunkturentwicklungen, da ein Großteil der Umsatzerlöse aus wiederkehrenden Geschäften stammt. Dagegen besteht eine direkte und indirekte Abhängigkeit von weltweiten Trends im Gesundheitsmarkt und Entwicklungen in

der Gesundheitspolitik, einschließlich Erstattungssystemen sowie politischen Entwicklungen, inklusive dem Bereich Regulierung.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen von Siemens Healthineers im Geschäftsjahr 2019 und dem ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahrs (1. Oktober 2019 bis 31. März 2020):

Kennzahlen (in Mio. EUR)	**1. Halbjahr 2020, wie im Halbjahresfinanzbericht 2020 berichtet**	**Geschäftsjahr 2019, wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet**
Auftragseingang	7.941	15.853
Umsatzerlöse	7.272	14.517
Angepasstes EBITA	1.104	2.461

f) Das Siemens Gas and Power Geschäft und das SGRE Geschäft

aa) Das operative Unternehmen Gas and Power

Wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet, bietet das operative Unternehmen Gas and Power ein breites Spektrum von Produkten und Lösungen zur Stromerzeugung, zur Förderung und zum Transport sowie für nachgelagerte Aktivitäten im Bereich Öl und Gas und zur Errichtung und zum Betrieb von Stromübertragungsnetzen an. Darüber hinaus stellt es eine umfangreiche Palette an Dienstleistungen für diese Produkte und Lösungen bereit. Das Portfolio umfasst dabei Leistungserweiterungen, Wartungs- und Beratungsdienstleistungen sowie Kundenschulungen. Schließlich bietet das Siemens Gas and Power Geschäft umfassende schlüsselfertige Lösungen an, die die oben genannten Produkte und Systeme integrieren.

In den Geschäften mit Stromerzeugung sowie Öl und Gas enthält das Portfolio Gasturbinen, Dampfturbinen, Generatoren für den Einsatz in Gas- oder Dampfkraftwerken, Turbo- und Kolbenkompressorenstränge, Kolbenmotoren, Ausrüstung für modulare Stromversorgung, integrierte Kraftwerkslösungen sowie Instrumentierungs- und Kontrollsysteme für die Stromerzeugung. Zu den Kunden zählen öffentliche Versorgungsunternehmen und unabhängige Stromproduzenten ebenso wie Unternehmen, die die Planung, Beschaffung und Errichtung von Kraftwerken für diese Unternehmen ausführen (*Engineering, Procurement and Construction* ("**EPC**")), daneben auch staatliche und internationale Unternehmen der Öl- und Gasbranche, Unternehmen im Midstream-Geschäft, unabhängige Unternehmen in den Branchen Öl und Gas, Petrochemie und Chemie sowie industrielle Kunden, die Strom und Wärme für den Eigenverbrauch erzeugen (Prosumer). Die Wettbewerber des Siemens Gas and Power Geschäfts umfassen in diesem Bereich vornehmlich zwei Gruppen: einerseits eine relativ kleine Anzahl von

Erstausrüstern (Original Equipment Manufacturer, OEM), andererseits eine Vielzahl von EPC-Unternehmen.

Im Geschäft mit Stromübertragung enthält das Portfolio Produkte, Systeme und Lösungen, die einen wechselseitigen Strom- und Informationsfluss zwischen Equipment verschiedener Anbieter ermöglichen. Diese Angebote sind zentrale Bausteine für moderne Stromnetze, die erneuerbare Energiequellen mit ihrem schwankenden Stromerzeugungsniveau integrieren und zudem effiziente Stromspeicherung und eine ausgereifte Belastungssteuerung ermöglichen müssen. Das Portfolio umfasst darüber hinaus Stromtransformatoren, Hochspannungsschalttechnik und zugehörige Komponenten, Hochspannungs-Gleichstromübertragungs-(HGÜ)-Produkte und HGÜ-Stromnetzzugangslösungen, sowie entsprechende Übertragungsdienstleistungen. Das Übertragungsgeschäft bedient ein breites Kundenspektrum. Darunter sind Stromversorger, Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetzen sowie Industrieunternehmen und Infrastrukturentwickler in Branchen wie Öl und Gas, Chemie, Bergbau, Rechenzentren, Flughäfen und Bahnbetreiber. Die Wettbewerber im Übertragungsgeschäft sind vorwiegend wenige große, international tätige Unternehmen. In zunehmendem Maße kommen kleinere, schnell wachsende Wettbewerber aus Schwellenländern wie China, Indien und Südkorea dazu.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen des operativen Unternehmens Gas and Power wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet:

Kennzahlen (in Mio. EUR)	**Geschäftsjahr 2019 wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet**
Auftragseingang	19.975
Umsatzerlöse	17.663
Angepasstes EBITA	679

Mit Wirkung zum Beginn des Geschäftsjahrs 2020 wurden mehrere Geschäftsaktivitäten dem Siemens Gas and Power Geschäft zugeordnet. Dabei handelt es sich um Geschäftsaktivitäten, die zuvor in Smart Infrastructure, Portfolio Companies oder dem zentralen Bereich Corporate Technology (wasserstoff-basierte Technologien) enthalten waren (hierzu ausführlicher Kapitel III.2.b)). Zudem wurden gewisse frühere Geschäftsaktivitäten des operativen Unternehmens Gas and Power wie im Geschäftsjahr 2019 berichtet – wie in Kapitel III.2.c) beschrieben – den Portfolio Companies zugeordnet. Folglich ist zum 31. März 2020 der Zuschnitt des Siemens Gas and Power Geschäfts, das im Halbjahresfinanzbericht 2020 der Siemens AG als Abgangsgruppe gemäß IFRS 5, "Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche" ausgewiesen wird (hierzu Kapitel II.3.f)cc)), nicht deckungsgleich mit dem operativen Unternehmen Gas and Power wie im Geschäftsjahr 2019 berichtet.

Zum konkreten Zuschnitt des zu verselbständigenden Siemens Gas and Power Geschäfts im Vergleich zu dem operativen Unternehmen Gas and Power wie im Geschäftsjahr 2019 berichtet siehe Kapitel III.2.b) und III.2.c).

bb) Das SGRE Geschäft

Siemens hält rund 67 % der Anteile an der börsennotierten SGRE S.A. SGRE ist aktiv im Bereich der erneuerbaren Energien. SGRE konzipiert, entwickelt, fertigt und installiert insbesondere Windturbinen für unterschiedliche Windbedingungen, sowohl im Onshore- als auch im Offshore-Bereich. Zudem entwickelt, errichtet und vertreibt das Unternehmen in ausgewählten Märkten Windparks. Darüber hinaus werden Dienstleistungen zur Verwaltung, zum Betrieb und zur Wartung von Windparks angeboten. Die Hauptkunden sind große Energieversorger und unabhängige Stromproduzenten sowie Projektentwickler im Windenergiebereich. Die Wettbewerbssituation bei der Windenergieerzeugung ist in den beiden großen Marktsegmenten unterschiedlich: In den Märkten für Onshore-Windturbinen gibt es eine Vielzahl von Anbietern, von denen keiner eine dominierende Marktposition aufweist. Die Märkte für Offshore-Windturbinen hingegen werden von einigen wenigen, erfahrenen Marktteilnehmern bedient, wobei SGRE in diesem Segment Marktführer ist. Die Konsolidierung schreitet im Bereich der Windenergieerzeugung voran. Haupttreiber der Konsolidierung sind Größe sowie Herausforderungen hinsichtlich der Technologie wie auch beim Markteintritt und Veränderungen in den Auftragsvergaben (Auktionsverfahren). Die SGRE S.A. beteiligt sich aktiv an der Konsolidierung und hat hierzu kürzlich Teile der Senvion-Gruppe (mit Schwerpunkt auf Service-Geschäft) erworben.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen des SGRE Geschäfts wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet:

Kennzahlen (in Mio. EUR)	**Geschäftsjahr 2019, wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet**
Auftragseingang	12.749
Umsatzerlöse	10.227
Angepasstes EBITA	482

cc) Das Siemens Gas and Power Geschäft und das SGRE Geschäft als zur Veräußerung bestimmt und als nicht fortgeführte Aktivitäten zum 31. März 2020

Das – wie vorstehend unter aa) und bb) dargestellt – aus dem operativen Unternehmen Gas and Power wie im Geschäftsjahr 2019 berichtet hervorgegangene Siemens Gas and Power Geschäft sowie das SGRE Geschäft wurden im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 als zur

Veräußerung bestimmt und als nicht fortgeführte Aktivitäten klassifiziert (siehe Kapitel VIII.1.a)cc)). Für die Beschreibung des Siemens Energy Geschäfts wird außerdem auf Kapitel X.1. verwiesen.

In den im Siemens-Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2020 ausgewiesenen Posten "Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten nach Steuern" ist aus dem Siemens Energy Geschäft ein Verlust von EUR 457 Mio. eingegangen; darin wirkte ein Umsatz von EUR 12.865 Mio. (siehe hierzu ausführlicher Kapitel IX.2.b)).

g) Financial Services

SFS unterstützt ihre Kunden bei Investitionsvorhaben mit Leasinglösungen, strukturierten Finanzierungen sowie Finanzierungen für Ausrüstungen und Projekte. Dies erfolgt durch die Bereitstellung von Fremd- und Eigenkapital. Dabei bringt SFS sowohl Finanzierungs-Know-how als auch technologisches Expertenwissen aus den Geschäftsgebieten von Siemens ein. SFS bietet Finanzlösungen für Siemens-Kunden sowie andere Unternehmen. Das Ergebnis vor Ertragsteuern belief sich im Geschäftsjahr 2019 auf EUR 632 Mio. und im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2020 auf EUR 305 Mio. Das Gesamtvermögen betrug zum 30. September 2019 EUR 29.901 Mio. und zum 31. März 2020 EUR 30.124 Mio.

h) Portfolio Companies

Portfolio Companies beinhaltet ein breites Spektrum an Geschäften, das zum Ende des Geschäftsjahrs 2019 hauptsächlich aus den folgenden vollkonsolidierten Einheiten bestand: spezifische Systemlösungen (Lösungsgeschäft für die Prozessindustrie), Elektromotoren, Umrichter und Generatoren (Großantriebssysteme), Getriebe und Kupplungen (mechanische Getriebe) sowie Sortiertechnik und -lösungen für Post, Paket, Gepäck und Fracht (Siemens Logistics). Hinzu kommen die nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen Valeo Siemens eAutomotive GmbH, Primetals Technologies Limited, Ethos Energy Group Limited sowie Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG.

Mit Beginn des Geschäftsjahrs 2020 wurden die Beteiligungen an Ethos Energy Group Limited sowie Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG, das Unterseesystemgeschäft sowie der größte Teil des Lösungsgeschäfts dem Siemens Gas and Power Geschäft zugeordnet. Die Beteiligung an Primetals Technologies Limited wurde im ersten Halbjahr 2020 veräußert.

Zudem wurden im Zuge des Ausweises des Siemens Gas and Power Geschäfts als nicht fortgeführte Aktivitäten gewisse frühere Geschäftsaktivitäten des operativen Unternehmens Gas and Power wie im Geschäftsjahr 2019 berichtet, die – wie in Kapitel III.2.c) beschrieben – nicht auf den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern überführt wurden, den Portfolio Companies zugeordnet.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über wesentliche Kennzahlen der Portfolio Companies im Geschäftsjahr 2019 und dem ersten Halbjahr des laufenden Geschäftsjahrs (1. Oktober 2019 bis 31. März 2020) wie jeweils im Geschäftsbericht 2019 und im Halbjahresfinanzbericht zum 31. März 2020 berichtet:

Kennzahlen (in Mio. EUR)	**1. Halbjahr 2020, wie im Halbjahresfinanzbericht 2020 berichtet**	**Geschäftsjahr 2019, wie im Geschäftsbericht 2019 berichtet**
Auftragseingang	2.771	5.806
Umsatzerlöse	2.695	5.526
Angepasstes EBITA	11	-71

4. Nachhaltigkeitsstrategie im Siemens-Konzern

Nachhaltigkeit ist ein leitendes Prinzip des Siemens-Konzerns und zugleich wesentliche Handlungsmaxime innerhalb der Unternehmensstrategie. Die Siemens AG veröffentlicht jährlich "Nachhaltigkeitsinformationen" mit ausführlichen Informationen über Strategie, Organisation, Initiativen, Managementsysteme, Maßnahmen und Ziele nachhaltiger Unternehmensführung.

Alle Nachhaltigkeitsaktivitäten des Siemens-Konzerns werden von dem Chief Sustainability Officer ("**CSO**") gesteuert, der Mitglied des Vorstands der Siemens AG ist. Der CSO ist Vorsitzender des Siemens Sustainability Board ("**SSB**"), dem Vertreter aus Vorstand, Landesgesellschaften, operativen Unternehmen und Zentralfunktionen angehören. Das SSB ist das zentrale Steuerungsgremium für Nachhaltigkeit im Siemens-Konzern.

Im Zuge der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN) wurden 17 Sustainable Development Goals ("**SDGs**") verabschiedet, um weltweit eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Die Aktivitäten des Siemens-Konzerns tragen zum Erreichen aller 17 Entwicklungsziele bei, wobei der Einfluss des Siemens-Konzerns am größten ist in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11) sowie Klimaschutz (SDG 13).

5. Siemens Energy AG als übernehmender Rechtsträger

Übernehmender Rechtsträger bei der Abspaltung des in der Siemens Energy KG gebündelten Siemens Energy Geschäfts von der Siemens AG ist die Siemens Energy AG. Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird diese zur Obergesellschaft des dann rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns.

a) Allgemeine Angaben

Die Siemens Energy AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252581. Das Geschäftsjahr der Siemens Energy AG beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des Folgejahrs.

b) Historische Angaben

Die heutige Siemens Energy AG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Juli 2016 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Blitz 16-806 GmbH" mit Sitz in München durch die Blitzstart Holding AG mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 128986, errichtet und am 5. August 2016 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 227428 eingetragen.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 9. August 2016 hat die Atecs Mannesmann GmbH mit dem Sitz in Erlangen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRB 12827, sämtliche Geschäftsanteile an der Blitz 16-806 GmbH von der Blitzstart Holding AG erworben. In der Gesellschafterversammlung vom 9. August 2016 wurde der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft geändert und die Firma in Kyros 52 GmbH geändert. Diese Änderung wurde am 16. August 2016 in das Handelsregister eingetragen. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 27. September 2016 hat die SBI GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Kyros 52 GmbH von der Atecs Mannesmann GmbH erworben.

Am 6. März 2017 hat die Kyros 52 GmbH als beherrschte Gesellschaft mit ihrer Alleingesellschafterin, der SBI GmbH als beherrschender Gesellschaft, einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft am 3. April 2017 zur Urkunde des Notars Jens Kirchner in München, URNr. K 603/2017 zugestimmt hat. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Aufhebungsvertrag vom 26. September 2019 mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2019 einvernehmlich aufgehoben.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 16. Mai 2017 wurde das Stammkapital der Kyros 52 GmbH von EUR 25.000 um EUR 68.000 auf EUR 93.000 erhöht und gleichzeitig der Sitz der Gesellschaft nach Hannover verlegt. Diese Satzungsänderungen wurden am 15. Juni 2017 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen, bei dem die Kyros 52 GmbH unter HRB 215360 geführt wurde.

Mit notarieller Urkunde vom 9. August 2019 (URNr. K 1735/2019 des Notars Jens Kirchner in München) wurde das Stammkapital von EUR 93.000 um EUR 7.000 auf EUR 100.000 durch Zulassung der SBI GmbH als Übernehmerin aller neuen Geschäftsanteile sowie der Formwechsel in eine Aktiengesellschaft unter der Firma Kyros 52 Aktiengesellschaft beschlossen und als

Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses die Satzung der Aktiengesellschaft festgestellt. Die Alleingesellschafterin, die SBI GmbH, hat auf jeden der übernommenen 7.000 Anteile zu EUR 1,00 den vollen Betrag von EUR 1,00, insgesamt also EUR 7.000 in bar bei der Gesellschaft eingezahlt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2019 wurde der Sitz der Kyros 52 Aktiengesellschaft nach München verlegt. Diese Satzungsänderung wurde am 6. November 2019 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen, bei dem die Gesellschaft seitdem unter HRB 252581 geführt wird.

Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Februar 2020 hat die Siemens AG sämtliche Aktien an der Kyros 52 Aktiengesellschaft von der SBI GmbH erworben.

Zum 1. April 2020 wurde die Kyros 52 Aktiengesellschaft durch die Siemens AG als Gesellschafterin aktiviert (sogenannte wirtschaftliche Neugründung). Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 1. April 2020 wurde die Firma in "Siemens Energy AG" geändert und der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft im Hinblick auf ihre zukünftige Stellung als Obergesellschaft des Siemens Energy-Konzerns neu gefasst (zum aktuellen Unternehmensgegenstand siehe Kapitel II.5.c)). Diese Satzungsänderung wurde am 3. April 2020 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Bis zur wirtschaftlichen Neugründung am 1. April 2020 war die Siemens Energy AG operativ nicht tätig. Sie beschäftigt bis heute keine Mitarbeiter.

c) Aktueller Unternehmensgegenstand

Der aktuelle Unternehmensgegenstand der Siemens Energy AG lautet wie folgt:

1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Lieferung, der Betrieb und Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen und das Erbringen von Wartungs-, Instandhaltungs- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Forschung und Entwicklung in den Bereichen der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -speicherung, den Bereichen Öl und Gas entlang der gesamten Wertschöpfungskette, in den Bereichen der Dekarbonisierung, Sektorkopplung, Wasserstofflösungen und anderer erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energieträger sowie in jeweils angrenzenden Tätigkeitsbereichen wie Elektrotechnik, Automationstechnik, Elektronik, Präzisionsmechanik und Maschinenbau. Das Unternehmen kann in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten auf jedem Gebiet der Informationstechnologie, einschließlich elektronischer Datenverarbeitung und Datenübertragung, Software, Plattformen und selbstlernender Systeme, tätig sein und zugehörige Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus kann das Unternehmen,

insbesondere über Tochtergesellschaften, im Finanzsektor aktiv sein und sich, auch in Verwaltung eigenen Vermögens, an Unternehmen und Gesellschaften auch mittelbar beteiligen. Schließlich ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängen oder ihnen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

2) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann sich auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten beschränken. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

d) Grundkapital und Aktien; Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 100.000 und ist eingeteilt in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Sämtliche Siemens Energy-Aktien werden derzeit von der Siemens AG gehalten.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Siemens Energy AG ist der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen. In Ausübung dieser Ermächtigung hat der Vorstand der Siemens Energy AG sämtliche Siemens Energy-Aktien in einer Globalurkunde verbrieft. Die Siemens Energy-Aktien sind derzeit nicht börsennotiert.

e) Vorstand

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Siemens Energy AG besteht der Vorstand der Siemens Energy AG aus einem oder mehreren Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Siemens Energy AG die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Dem Vorstand der Siemens Energy AG gehören derzeit vier Mitglieder an, die gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementär GmbH sind (siehe Kapitel IV.2.):

- Dr.-Ing. Christian Bruch,
- Dr.-Ing. Jochen Eickholt,
- Maria Ferraro und
- Tim Oliver Holt.

Gemäß § 6 Abs. 2 der derzeitigen Satzung wird die Siemens Energy AG, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses allein vertreten. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Im Übrigen wird die Siemens Energy AG durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

f) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG besteht derzeit gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Siemens Energy AG aus drei Mitgliedern. Er unterliegt derzeit nicht der Arbeitnehmermitbestimmung.

Dem Aufsichtsrat der Siemens Energy AG gehören seit dem Formwechsel folgende Mitglieder an, die zu den Mitarbeitern des Siemens-Konzerns gehören:

- Peter Kastenmeier,
- Steffen Großberger und
- Christian Schmid.

g) Abschlussprüfer

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wurde zum Abschlussprüfer der damals noch als Kyros 52 GmbH firmierenden Siemens Energy AG für die am 30. September 2017, 2018 und 2019 endenden Geschäftsjahre bestellt. Zudem wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des Zwischenfinanzberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2021 bestellt.

h) Geschäftsaktivitäten und Vermögen

Bis zur wirtschaftlichen Neugründung am 1. April 2020 war die Gesellschaft operativ nicht tätig und beschäftigt auch weiterhin keine Mitarbeiter. Das Vermögen der Siemens Energy AG besteht per Bilanz zum 31. März 2020 ausschließlich aus liquiden Mitteln in Höhe von EUR 175.746,41.

III. Entscheidung für die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts im Wege der Abspaltung und Einbringung

Mit Wirksamwerden der Übertragung des in der Siemens Energy KG gebündelten Siemens Energy Geschäfts auf die Siemens Energy AG werden der Zukünftige Siemens-Konzern mit den verbleibenden Aktivitäten und der Zukünftige Siemens Energy-Konzern – mit dem ihm zugeordneten bislang zum Siemens-Konzern gehörenden Siemens Energy Geschäft – zwei eigenständige, voneinander unabhängige Konzerne sein.

Allerdings wird die Siemens AG mit Wirksamwerden der Abspaltung am Grundkapital der Siemens Energy AG (unmittelbar und mittelbar) mit einem Anteil von zunächst 45 % beteiligt bleiben. Die weiteren 55 % am Grundkapital der Siemens Energy AG werden den Aktionären, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung Aktien der Siemens AG halten, im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Siemens AG zugeteilt.

Die Entscheidung des Vorstands der Siemens AG, der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft den Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Zustimmung vorzulegen, ist das Ergebnis einer umfassenden Analyse der derzeitigen Geschäftsaktivitäten und Strukturen des Siemens-Konzerns und des Siemens Energy Geschäfts sowie – darauf aufbauend – einer Bewertung der strategischen Handlungsoptionen. Der Vorstand der Siemens AG ist nach Abwägung aller Umstände der Auffassung, dass es im besten Interesse der Siemens AG und ihrer Aktionäre ist, das Siemens Energy Geschäft unter einer Aktiengesellschaft zu verselbständigen, deren Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden sollen. Nachfolgend werden die aus Sicht des Vorstands der Siemens AG maßgeblichen Gründe dargelegt, die im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Siemens-Konzerns und der Siemens Energy AG für die Verselbständigung und damit gegen einen Verbleib des Siemens Energy Geschäfts als Teil des Siemens-Konzerns sprechen. Soweit Geschäftsaktivitäten abweichend von der bisherigen Zuordnung zu den berichtspflichtigen Segmenten zugeordnet wurden, wird dies erläutert. Weiterhin wird erläutert, warum sich der Vorstand der Siemens AG für den Weg der Abspaltung nach dem UmwG entschieden hat. Schließlich werden die wesentlichen Gründe dargelegt, die der Vorstand der Siemens AG seiner Entscheidung, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von dem Siemens Energy Geschäft zu trennen, sondern an der künftig börsennotierten Siemens Energy AG (nach erfolgter Übertragung von Aktien im Umfang von 9,9 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG auf den SPT e.V.) als Ankeraktionär beteiligt zu sein, zugrunde gelegt hat. Auch die für die Entscheidung des Vorstands der Siemens Energy AG maßgeblichen Erwägungen für die Abspaltung werden dargelegt.

1. Gründe für die Entscheidung, das Siemens Energy Geschäft zu verselbständigen

Vor dem Hintergrund des sich verändernden Marktumfeldes ändern sich die unternehmerischen Anforderungen an das Siemens Energy Geschäft. Nach Auffassung der Vorstände der

Siemens AG und der Siemens Energy AG wird die Herauslösung des Siemens Energy Geschäfts aus dem Siemens-Konzern dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern die erforderliche unternehmerische Flexibilität geben, strategische Ausrichtung und Geschäftsmodell den sich wandelnden Marktgegebenheiten unmittelbar und kontinuierlich anzupassen. Des Weiteren ermöglicht der direkte Zugang zum Kapitalmarkt die Nutzung zusätzlicher Finanzierungsquellen für das Siemens Energy Geschäft. Im Einzelnen legen die Vorstände ihrer Entscheidung folgende Gesichtspunkte zugrunde:

a) Veränderung des Marktumfeldes

Die globalen Energiemärkte durchlaufen derzeit einen grundlegenden Wandel. Aufgrund des Klimawandels ergibt sich der Bedarf, die Stromerzeugung in den vielen Märkten, in denen der Siemens-Konzern mit dem Siemens Energy Geschäft aktiv ist, systematisch auf weniger CO_2-intensive Energieträger umzustellen, um die CO_2-Intensität des gesamten Energiesystems zu senken. Gleichzeitig steigt global der Bedarf an Energie sowie insbesondere an Stromerzeugung. Einerseits basiert dies auf einer wachsenden Weltbevölkerung, fortschreitenden Globalisierung und Urbanisierung. Andererseits trägt auch die zunehmende Elektrifizierung in den Bereichen Gewerbe und Industrie, Gebäude sowie Verkehr dazu bei. Die Energiemärkte stehen entsprechend vor großen technologischen Herausforderungen: Der zunehmende Energiebedarf muss über alle Sektoren hinweg nachhaltig, zuverlässig und bezahlbar bedient werden.

Die Umstellung auf weniger CO_2-intensive Energieträger, insbesondere Stromerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, bringt dabei diverse Veränderungen mit sich:

- Statt zentraler, konventioneller Stromerzeugung in regelbaren Großkraftwerken entwickeln sich die Stromerzeugungskapazitäten hin zu einem komplexen System aus zentraler und dezentraler Stromerzeugung mit Großkraftwerken sowie vielen vorwiegend auf fluktuierenden erneuerbaren Energien basierenden Kleinkraftwerken.

- Bedingt durch erhebliche staatliche Förderung, Regulierung und einen damit verbundenen massiven Technologiefortschritt ist die Wettbewerbsfähigkeit von erneuerbaren Energien stark gestiegen. Einhergehend mit der zunehmenden Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien wurden stetig neue Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien geschaffen. Dies hat teilweise einen disruptiven Umbruch im Stromsektor dahingehend bewirkt, dass konventionelle Großkraftwerke zunehmend durch Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ersetzt werden.

- Die Umstellung von zentralen Großkraftwerken auf ein Netz mit einem Mix aus Kraftwerken unterschiedlicher Größe, in das Energie aus unterschiedlichen Quellen eingespeist wird, stellt die bestehenden Stromübertragungsnetze vor neue

Herausforderungen. Die Entwicklung geht von einer unidirektionalen Strom-Übertragung und -Verteilung von Großkraftwerken bis zum Endverbraucher hin zu einem System komplexer Stromflüsse, in dem Endverbraucher mitunter auch als Produzenten agieren und ins öffentliche Netz einspeisen. Dies bedeutet insbesondere neue Herausforderungen für die Netzstabilisierung.

- Unterstützt wird der Prozess der Verdrängung von konventionellen Großkraftwerken, insbesondere von mit Braun- und Steinkohle befeuerten Anlagen, und eine Umstellung auf dezentralere Anlagen, als auch die Senkung von CO_2-Ausstoß in der Energieerzeugungs- und Öl- und Gas-Branche, durch eine Umorientierung von Öffentlichkeit, Politik, Unternehmen und Investoren, die angesichts von Klimawandel und Luftverschmutzung eine schnellstmögliche Reduktion von schädlichen Emissionen fordern.

Für den Bereich des Baus und der Wartung konventioneller Stromerzeugungsanlagen bedeutet dies insbesondere:

- Zum einen sinkt die Zahl an benötigten neuen großen Kohle- und Gaskraftwerken, weil zusätzliche Stromnachfrage überwiegend mit Windenergie und Photovoltaik, deren Stromgestehungskosten generell sinken, bedient wird. Zum anderen ändern sich mitunter die Anforderungen an neue Kraftwerke, weil sie oftmals nicht für die Grundlast, sondern für den Spitzenausgleich benötigt werden. Hierbei konkurrieren sie mit Speicherlösungen (vorwiegend Batterien), bei denen aktuell starke Preisrückgänge zu verzeichnen sind.

- Darüber hinaus könnte die Kapazitätsauslastung bestehender Kohle- und Gaskraftwerke durch die primäre Einspeisung erneuerbarer Energien sinken und den Wartungsbedarf für Turbinen mindern, soweit dieser Effekt nicht durch ein vermehrtes Hoch- und Herunterfahren der eigentlich für Dauerbetrieb konzipierten Kraftwerke wieder kompensiert wird.

Zugleich ändert sich – trotz eines immer größeren Anteils an erneuerbaren Energien – der große Bestand an Energie-Kapitalgütern (Energy Assets) nur langsam. Aufgrund der Schwankungsanfälligkeit von erneuerbaren Energien werden konventionelle Kraftwerke bis auf Weiteres zur Sicherung der Versorgung benötigt und können dabei eine sichere Grundlast bereitstellen. Deshalb werden fossile Energieträger auf mittlere Sicht ein Kernbestandteil des Energiesystems bleiben und eine weitere Förderung auch in neuen Feldern nötig machen.

Dabei läuft bei der Förderung fossiler Energieträger in der Öl- und Gas-Industrie ebenfalls ein Transformationsprozess hin zu einer Verringerung von CO_2-Emissionen. Einhergehend mit globalen Klimaschutzzielen und Betreiberinitiativen nimmt die Bedeutung von Gas gegenüber anderen fossilen Energieträgern (wie beispielsweise Öl) aufgrund seiner geringeren Emissionen

zu. Darüber hinaus führen Effizienzsteigerungen im Betrieb der Anlagen neben Kostenreduktionen zu einer weiteren Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Für den Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist tendenziell weiterhin ein Marktwachstum zu erwarten. Dabei wird der Druck, die Wirtschaftlichkeit der Erzeugungsanlagen weiter zu erhöhen, fortbestehen. Zugleich ist die Entwicklung des Absatzes von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in den einzelnen Märkten bisher mitunter stark abhängig von staatlicher Regulierung und Subventionierung. Kurzfristige Änderungen in der Regulierung oder ein Auslaufenlassen von Subventionsprogrammen können kurzfristig starke Auswirkungen auf die absetzbare Stückzahl neuer Anlagen haben. Derzeit ist in vielen Jurisdiktionen ein starker Trend zur Nutzung von Auktionen für erneuerbare Energiekapazitäten, weg von zum Beispiel garantierten Einspeisetarifen, zu beobachten. Die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden neue Geschäftsmodelle finden müssen, die eine Profitabilität auch ohne staatliche Subventionierung und Incentivierung ermöglichen.

Für den Bau und Unterhalt von Stromübertragungsnetzen bedeutet der zunehmende Wandel hin zu einer Energieversorgung, die auf einem steigenden Anteil von fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen basiert, dass in den kommenden Jahren signifikante Investitionen der Energienetzbetreiber erforderlich werden. Zugleich müssen aber auch die Hersteller von Übertragungs- und Verteilnetzen in Forschung und Entwicklung neuer Technologien investieren.

- Der Bedarf an neuen Übertragungsnetzen folgt zum einen daraus, dass die Stromerzeugung oftmals weit entfernt vom Ort des Verbrauchs stattfindet und entsprechend neue Übertragungsleitungen errichtet werden müssen. Für Offshore-Windkraftanlagen ergibt sich dies aus ihrem Standort auf hoher See; im Übrigen liegen die Wirtschaftszentren mit hohem Energiebedarf oftmals nicht in denjenigen regionalen oder klimatischen Bereichen und Zonen, die eine optimale Erzeugung von Elektrizität mit Windkraft- oder Photovoltaikanlagen ermöglichen.

- Zum anderen erhöht eine Vielzahl von Einspeisepunkten auf Verteilnetzebene die Komplexität des Netzes deutlich. Neben Investitionen in Ausrüstungen (z.B. Transformatoren, Leistungselektronik) werden dabei digitale Technologien eine wichtige Rolle übernehmen, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen variablem Verbrauch und fluktuierender Produktion.

- Für den Betrieb und die Wartung von Kraftwerken und Stromnetzen wird die Digitalisierung weiter an Bedeutung gewinnen. Durch kontinuierliches Überwachen und Auswerten großer Datenmengen können Ausfallzeiten minimiert, der Betrieb optimiert und passgenaue Wartungsverträge vereinbart werden.

Zugleich werden sich neue Geschäftsfelder, insbesondere im Bereich der längerfristigen Speicherung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Energie, ergeben. Beispielsweise können mit leistungsstarken Speicherlösungen in produktionsstarken Sommermonaten für produktionsschwache Wintermonate Energiereserven angelegt werden. Speicherlösungen auf Grundlage von Batterien scheiden wegen technischen Restriktionen für längerfristige Speicherzeiträume weitestgehend aus. Daher können Wasserstoff beziehungsweise Power-to-X-Technologien eine wichtigere Rolle übernehmen (durch den Einsatz von Power-to-X-Technologien kann Strom aus erneuerbaren Energien für die Herstellung CO_2-armer synthetischer Energieträger (Power Fuels) und chemischer Grundstoffe genutzt werden). Emissionsfrei erzeugter ("grüner") Wasserstoff wird neben der Energiespeicherung auch in industriellen Anwendungen (wie der Stahlproduktion oder der chemischen Industrie) Verwendung finden, wenn auch diese weiter dekarbonisiert werden sollen.

Das beschriebene sich rasant verändernde Marktumfeld erfordert laufend Entscheidungen über die strategische Ausrichtung des Siemens Energy Geschäfts sowie die Verteilung und Zuteilung von Kapital für Forschung, Entwicklung und Aufbau neuer Produktlinien- und Produktionsanlagen. Als selbständiger und unabhängiger Konzern wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern in die Lage versetzt, flexibler, schneller und entschlossener auf kurzfristige Markt- und Branchentrends reagieren zu können.

b) Bessere Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eigenen Strategie der beiden Unternehmen

Durch die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts verbessern sich für den Zukünftigen Siemens-Konzern und den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern jeweils die Rahmenbedingungen zur Umsetzung ihrer eigenen Strategie. Jedes Unternehmen kann seine eigene unabhängige Strategie entwickeln und verfolgen sowie seine jeweiligen Geschäftsaktivitäten eigenständig nach Kunden, Technologien, Risiken und Märkten diversifizieren und notwendige Prozesse noch agiler und gezielter den sich verändernden Marktgegebenheiten anpassen.

- Der Zukünftige Siemens-Konzern kann das Siemens-Portfolio weiter auf die Geschäftsfelder in der Industrie, Infrastruktur, Mobilitätslösungen und Healthcare konzentrieren. So will das Unternehmen seine führende Stellung in den Wachstumsmärkten Automatisierung, industrielle Digitalisierung und intelligente Infrastruktur weiter ausbauen.

- Auch die Siemens Energy AG kann eine eigene Strategie verfolgen. Eine Abstimmung oder auch Konkurrenzsituation mit den Geschäftsbereichen des Zukünftigen Siemens-Konzerns bezüglich Kapitalallokation, Akquisitionsstrategie oder Investitionsbudget wird nicht mehr gegeben sein. Dies erhöht die unternehmerische Agilität und

erleichtert die Umsetzung attraktiver Investitionsmöglichkeiten, einschließlich des Eingehens von Partnerschaften oder potenzieller Unternehmenserwerbe.

- Mit der neu gewonnenen Eigenständigkeit wird die Siemens Energy AG in der Lage sein, durch vereinfachte und agilere Entscheidungs- und Berichterstattungsprozesse – unabhängig von den Anforderungen des im Zukünftigen Siemens-Konzerns verbleibenden Geschäfts – effektiver auf die Dynamik der Energieindustrie und die sich ändernden Herausforderungen des Energiemarktes zu reagieren. Diese Selbständigkeit wird es der Siemens Energy AG erlauben, sich ausschließlich auf die eigenen Märkte zu fokussieren und die Kundenbedürfnisse in einem sich verändernden Marktumfeld und im Einklang mit den Produktzyklen der Energiemärkte noch unmittelbarer zu adressieren. Dies wird es der Siemens Energy AG ermöglichen, die Absicherung und den Ausbau ihrer Stellung im Energiemarkt mit einer größeren unternehmerischen Freiheit anzugehen.

c) Vermeidung von internem Investitionsmittel-Wettbewerb

Nach Verselbständigung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns werden beide Konzerne über eigene Zugänge zum Kapitalmarkt verfügen. Es wird angestrebt, dass der Zukünftige Siemens Energy-Konzern die Voraussetzungen für ein Rating im Investment Grade Bereich erfüllen wird.

Der Zukünftige Siemens-Konzern kann das ihm zur Verfügung stehende Kapital entsprechend der fokussierten strategischen Ausrichtung noch besser allokieren, um die Wettbewerbsposition des Siemens-Konzerns in den identifizierten Kerngeschäftsfeldern weiter zu stärken und auszubauen.

Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern wird sich eigenständig über den Kapitalmarkt finanzieren und über die Verwendung der Finanzmittel ohne Beachtung der in einem breit aufgestellten Konzern wie dem heutigen Siemens-Konzern notwendigen zusätzlichen Genehmigungserfordernisse entscheiden können. Das bisherige Siemens Energy Geschäft hat als Teil des Siemens-Konzerns hingegen nur sehr begrenzte Möglichkeiten einer eigenständigen externen Kapitalversorgung und benötigt die konzerninterne Zuteilung von Finanzmitteln. Diese Zuteilung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Wachstum, Profitabilität, Synergiepotenzialen mit anderen Aktivitäten des Siemens-Konzerns sowie der strategischen Bedeutung des finanzierten Konzernteils für den Siemens-Konzern insgesamt.

d) Größere Transparenz und Stärkung der internen und externen Identität

Der Zukünftige Siemens-Konzern und der Zukünftige Siemens Energy-Konzern können jeweils ein fokussierteres Profil herausbilden.

Die mit der Börsennotierung einhergehende eigene regelmäßige Berichterstattung und Investor Relations-Arbeit werden es der Siemens Energy AG erlauben, das Unternehmensprofil und die Wahrnehmung in der breiten Öffentlichkeit zu schärfen und die Stellung der Siemens Energy AG im Markt in dieser wichtigen Phase des Wandels der globalen Energiemärkte transparent und detailliert darzustellen.

Eine Börsennotierung ermöglicht zudem die Einführung von unmittelbar an den Unternehmenserfolg der Siemens Energy AG anknüpfenden aktienbasierten Vergütungsprogrammen und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Damit kann die Siemens Energy AG die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen fördern und die Möglichkeiten für die weitere Anwerbung und Bindung von hochqualifiziertem Personal erweitern.

e) Entscheidungsfreiheit für Aktionäre und Konglomeratsabschlag

Die Fokussierung auf die identifizierten Kerngeschäftsfelder schärft das Investment- und Risikoprofil sowohl der Siemens-Aktie als auch der Siemens Energy-Aktie. In Konsequenz der eigenständig verfolgten Strategien der beiden zukünftigen Konzerne können die bisherigen Siemens-Aktionäre frei und separat über ihre Beteiligungen an beiden Unternehmen, der Siemens AG und der Siemens Energy AG, mit ihren klar getrennten Investment- und Risikoprofilen entscheiden. Sie können zukünftig entweder entsprechend eigener Risikopräferenzen und Investmentstrategien gezielt auf einen der beiden oder auf beide zukünftige Konzerne setzen. Durch das neue Verhältnis von Chancen und Risiken des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns können zudem neue Investoren angesprochen werden, die bislang keine Siemens-Aktien halten.

Die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts hat nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG den Vorteil, dass sich der bestehende Konglomeratsabschlag auf die Siemens-Aktie reduzieren könnte. Hintergrund ist, dass die Siemens AG aufgrund unterschiedlicher bedienter Märkte und der sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Risikoprofile einzelner Geschäftsfelder am Kapitalmarkt als Konglomerat wahrgenommen wird. Pure-Player, also Unternehmen, die im Gegensatz dazu lediglich in einem stärker fokussierten Geschäftsbereich tätig sind, werden aus Transparenz-, Effizienz- und Portfoliogesichtspunkten vom Kapitalmarkt seit geraumer Zeit favorisiert. Dies führt dazu, dass die Aktien von Unternehmen, die mehrere, sehr unterschiedliche Geschäftsbereiche bedienen – wie die Siemens AG – nach Einschätzung des Vorstands der Siemens AG an der Börse mit einem Konglomeratsabschlag gehandelt werden. Der Vorstand der Siemens AG ist zuversichtlich, dass ein etwaiger Konglomeratsabschlag auf die Siemens-Aktie infolge einer Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts zumindest reduziert werden kann.

f) Nachteile und Risiken

Mit der Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts sind auch Nachteile und Risiken für die Siemens AG, die Siemens Energy AG und ihre jeweiligen Aktionäre verbunden.

- Mit der Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts verringert sich der Grad der Diversifikation und einzelne Risikopositionen können nach der Verselbständigung prozentual stärker ins Gewicht fallen. Während sich die Risikoprofile der Geschäftsbereiche des Zukünftigen Siemens-Konzerns und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns unterscheiden und so das Gesamtrisiko durch Diversifikation reduziert haben, werden die Risikoprofile der beiden eigenständigen Konzerne zukünftig eigenständig zu betrachten sein. Die jeweiligen Risikoprofile können sich insbesondere dann negativ entwickeln, wenn sowohl der betreffende industrielle Markt als auch der Kapitalmarkt gleichzeitig unter Druck geraten. Das nach Wirksamwerden der Abspaltung fokussierte Geschäftsmodell des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns kann in der Wahrnehmung des Kapitalmarkts anfälliger für negative Entwicklungen in den Märkten des Energiegeschäfts sein, beispielsweise wenn diese aus Finanzierungsschwierigkeiten der Kunden an den Finanz- und Kapitalmärkten resultieren. Die Änderung des Risikoprofils der beiden Konzerne ist nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG ein notwendiger und hinzunehmender Effekt der Schaffung zweier stärker fokussierter Konzerne. Dieser Effekt kann aus Investorensicht selbständig im Rahmen eines ausreichend großen Portfolios durch Diversifikationseffekte verringert oder vollständig eliminiert werden. Wesentliche Risiken für die beiden Unternehmen oder ihre Aktionäre könnten entstehen, wenn die beiden Unternehmen nicht solide kapitalisiert und finanziert wären. Nach Einschätzung des Vorstands der Siemens AG und des Vorstands der Siemens Energy AG wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern nach Durchführung der Abspaltung in der konkret vorgeschlagenen Form solide kapitalisiert und finanziert sein; das gilt nach Einschätzung des Vorstands der Siemens AG auch für den Zukünftigen Siemens-Konzern.

- Zudem besteht das Risiko, dass Synergien und Skaleneffekte geringer werden oder ganz verloren gehen können. Durch die Verselbständigung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns kann es in bestimmten Bereichen, insbesondere bei den bisher gemeinsam genutzten Support- und Service-Einheiten, wie zum Beispiel der Beschaffung, zum Verlust eines Teils der bisherigen Synergien und Skaleneffekte und damit auch zu erhöhten laufenden internen und externen Kosten kommen. Im Hinblick auf die IT-Umgebung, insbesondere für die Siemens Energy AG, einschließlich ihrer Infrastruktur, Systeme, Anwendungen und damit verbundene Support- und Entwicklungsfunktionen, werden zumindest kurzfristig ebenfalls zusätzliche Kosten

entstehen. Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG sind jedoch der Überzeugung, dass die durch die Aufteilung in zwei kleinere, dynamischere und fokussiertere Unternehmen zu erwartenden positiven Auswirkungen den Verlust an Synergien und Skaleneffekten überwiegen werden. Zudem besteht in Bereichen wie dem Einkauf auch zukünftig, wenn auch unter engeren Voraussetzungen, die Möglichkeit einer Kooperation zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern.

- Da die Siemens AG und die Siemens Energy AG weiterhin dieselbe Dachmarke "Siemens" verwenden, entsteht ein gegenseitiges Reputationsrisiko, auch wenn durch die graphische Ausgestaltung des Elements "Energy" in der "Siemens Energy" Marke eine gewisse Differenzierung herbeigeführt wird. Zu den Vor- und Nachteilen der Nutzung der Marke "Siemens" durch das Siemens Energy Geschäft siehe ausführlich Kapitel III.2.d).

- Zudem besteht das Risiko, dass sich die durch die Abspaltung erhofften Vorteile nur teilweise oder erst später als erwartet realisieren. Mögliche Gründe hierfür sind unter anderem die Notwendigkeit, jeweils eigenständige Funktionen und Prozesse aufzubauen, einschließlich einer neuen IT-Umgebung für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern. Hieraus werden zumindest kurzfristig erhöhte Kosten des selbständigen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns entstehen. Zudem könnten sich eine höhere Anfälligkeit für Markfluktuationen, eine zumindest anfängliche Zurückhaltung von Kunden und der Verlust von Geschäftsmöglichkeiten sowie eine geringere Wertschätzung auf dem Arbeitsmarkt gegenüber dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern als neuem Partner negativ auf die operative Tätigkeit des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns auswirken. Die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts wird zudem in einem in Anbetracht der damit verbundenen Komplexität sehr kurzen Zeitraum durchgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Funktionen und Prozesse des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung noch nicht voll funktionsfähig sind. Der Vorstand der Siemens AG und der Vorstand der Siemens Energy AG sind allerdings der Auffassung, dass die vorstehend aufgeführten Risiken durch gründliche Vorbereitung und Planung der Funktionen und Prozesse sowie eine offene Kommunikation gegenüber externen Partnern soweit reduziert werden können, dass sie im Vergleich zu den Vorteilen einer Verselbständigung nicht mehr wesentlich sind.

- Ein weiterer potentieller Nachteil der Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts liegt darin, dass in Folge der finanziellen Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts und dessen Ausscheiden aus dem Siemens-Konzern für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern Schwierigkeiten bestehen können, bestimmte

Finanz- und Vermögensanforderungen zu erfüllen und bestimmte Dienstleistungen und Funktionen zu erbringen, die in der Vergangenheit vom Siemens-Konzern in einer eigenständigen Struktur erbracht wurden, zum Beispiel dadurch, dass der Zukünftige Siemens Energy-Konzern bisher über den Siemens-Konzern bezogene Finanzierungen ablöst und diese Finanzierungen selbst, ggf. auch zu schlechteren Konditionen, extern refinanziert. Schlechtere Refinanzierungskonditionen werden sich u. a. aus einem im Vergleich zum Siemens-Konzern schlechteren Rating des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aufgrund einer insgesamt geringeren Schuldentragfähigkeit ergeben. Das gleiche gilt für Sicherheiten, die bisher die Siemens AG und einzelne Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften direkt oder indirekt über Banken und Versicherungen Dritten für Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften gestellt hatten. Auch diese sind mit Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich durch (direkte oder indirekte) Sicherheiten aus dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zu ersetzen. Geschäftspartner des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns könnten zudem verstärkt die Stellung von Bankgarantien anstelle von Konzerngarantien fordern. Banken könnten aufgrund individueller ESG-Grundsätze (*Environmental, Social and Governance)* projektabhängig restriktiver in der Stellung von Bankgarantien agieren. Auch im Zusammenhang mit Anlagenerstellungs- und Wartungsverträgen sowie deren Laufzeiten ist die finanzielle Leistungsfähigkeit ein Kriterium. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern wird insbesondere für sein operatives Geschäft benötigte Garantien und Sicherheiten eigenständig und unabhängig vom Zukünftigen Siemens-Konzern beschaffen müssen. Ferner sollen spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung die von den einzelnen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften mit dem Zukünftigen Siemens-Konzern geschlossenen Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte beendet oder noviert werden (siehe Kapitel V.3.c)). Für die mit den Banken neu abzuschließenden Währungs-, Zins-, und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte werden sich für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern möglicherweise schlechtere Konditionen ergeben. Der Vorstand der Siemens AG und der Vorstand der Siemens Energy AG gehen davon aus, dass eine eigenständige Finanzierung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aufgrund dessen solider Kapitalstruktur gelingen wird.

- Sofern eine Ablösung der bestehenden, (direkt oder indirekt) durch die Siemens AG und den Zukünftigen Siemens-Konzern ausgegebenen Garantien und Sicherheiten allerdings nicht erfolgreich ist, besteht für den Zukünftigen Siemens-Konzern das Risiko, auf viele Jahre hinaus bis zum Auslaufen entsprechender Garantien und Sicherheiten weiterhin für Verpflichtungen des Siemens Energy Geschäfts haften zu müssen. Im Innenverhältnis wurden jedoch Freistellungen zugunsten des Zukünftigen Siemens-Konzerns vereinbart.

- Mit der Verselbständigung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind neben den zuvor erwähnten eventuell erhöhten laufenden Kosten auch Einmalkosten verbunden (siehe näher Kapitel V.14. und Kapitel VI.17.). Die Kosten der Verselbständigung setzen sich im Wesentlichen aus Kosten für den Aufbau von zwei voneinander getrennten Konzernen, wie Kosten für die Teilung und den Aufbau der IT-Systeme und –Anwendungen sowie steuerliche Belastungen zusammen. Die durch die Abspaltung verursachten Kosten betreffen insbesondere Kosten für externe Beratung (beispielsweise durch Investmentbanken und Rechtsanwälte), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer), Beurkundungskosten, Kosten der Hauptversammlungen, Kosten der Handelsregisteranmeldungen und Kosten der geplanten Börsenzulassung ("**Transaktionskosten**"). Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG sind der Auffassung, dass die oben geschilderten Vorteile der Verselbständigung die durch sie verursachten Kosten und Steuerbelastungen überwiegen werden.

2. Gründe für den konkreten Zuschnitt des Zukünftigen Siemens-Konzerns und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sowie die Markennutzung

Bei der Auswahl der zu separierenden Geschäftsfelder hat sich der Vorstand der Siemens AG von dem Konzept leiten lassen, den Zukünftigen Siemens-Konzern stärker auf seine Kernkompetenzen zu fokussieren. Die Geschäftsfelder mit Bezug zum Energiesektor sollten daher in einen eigenständigen Konzern unter der Siemens Energy AG überführt werden, während sich der Zukünftige Siemens-Konzern auf die Geschäftsfelder vor allem im Bereich der Digital Industries und Smart Infrastructure, ergänzt durch Mobility und Healthcare, konzentrieren wird. Zugleich sollte der Zukünftige Siemens Energy-Konzern alle wesentlichen Geschäftsfelder und Bereiche erhalten, die für die weitere Entwicklung des Geschäfts im Energiesektor notwendig sind.

a) Grundsätzliche Zuordnung der Geschäfte

Entsprechend wurde das operative Unternehmen Gas and Power – wie es grundsätzlich seit 1. April 2019 berichtet wird und im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts im Mai 2019 bestand – als Grundlage für die Bestimmung der zu übertragenden Geschäftsfelder herangezogen.

Zudem wurde entschieden, dass die Mehrheitsbeteiligung an der SGRE S.A. zum Zukünftigen Siemens Energy-Konzern gehören soll, da die Siemens Energy AG als umfassender Anbieter von Lösungen im Energiebereich (als "Pure-Play"-Energieunternehmen) mit einem umfassenden Leistungsversprechen sowohl im Bereich der konventionellen als auch erneuerbaren Energien positioniert werden soll. Windenergie spielt eine bedeutende Rolle, um die globale Energiewende meistern zu können und ist entsprechend ein wesentlicher Bestandteil zur Abdeckung der

Energiewertschöpfungskette von fossilen Energien bis hin zu erneuerbaren Energien und Zukunftstechnologien wie Wasserstoff oder synthetische Kraftstoffe. Für die bei der Siemens AG verbleibenden Geschäftsfelder hätte die Beteiligung an der SGRE S.A. hingegen nicht die gleiche strategische Bedeutung und würde einer weiteren Fokussierung des Zukünftigen Siemens-Konzerns tendenziell eher entgegenstehen.

b) Zuordnung weiterer Geschäftsaktivitäten zum Siemens Energy Geschäft

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Zuordnungen zum Siemens Energy Geschäft einerseits und zum im Zukünftigen Siemens-Konzern verbleibenden Geschäft andererseits wurden entsprechende Anpassungen im Portfoliozuschnitt vorgenommen, um beide zukünftigen Konzerne entsprechend ihren Bedürfnissen optimal zu positionieren:

- Dem Siemens Energy Geschäft zugeordnet wurde der Bereich Hydrogen Solutions. Wasserstoff ist ein potenzielles zukünftiges Substitut fossiler Kohlenwasserstoffe als Energieträger. Es handelt sich um ein aufstrebendes Geschäft zur Produktion von Wasserstoff und Kohlenstoffmonoxid mit Anwendung in Brennstoffen und chemischen Energieträgern. Hydrogen Solutions verfügt über wichtige, innovationsstarke Lösungen für das zukünftige Energieportfolio des Siemens Energy Geschäfts, das die Power-to-X-Wertschöpfungskette durch eigene Wertschöpfung und Kooperationen mit Partnern abdeckt. Der Bereich Hydrogen Solutions war ursprünglich dem zentralen Bereich Corporate Technology zugeordnet. Mit Blick auf die Entwicklung zukünftiger Power-to-X-Technologien für den Energiesektor handelt es sich aber um ein Geschäftsfeld, das im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern strategisch besser positioniert ist als im Zukünftigen Siemens-Konzern.

- Ferner wurde dem Siemens Energy Geschäft der Bereich Distribution Transformers ("**DT**") zugeordnet. Dieser Bereich wurde zuvor von Smart Infrastructure berichtet. Die von DT produzierten Verteilertransformatoren werden sowohl in Schaltanlagen von Smart Infrastructure als auch im Verteilnetzgeschäft des Siemens Gas and Power Geschäfts benötigt. Neun von 13 Werken, in denen Verteilertransformatoren produziert werden, wurden von Smart Infrastructure und dem operativen Unternehmen Gas and Power wie im Geschäftsjahr 2019 berichtet gemeinsam genutzt. Bei einem Verbleib von DT bei Smart Infrastructure hätten die Werke rechtlich separiert werden müssen. Dies hätte eine Verminderung der Wettbewerbsfähigkeit von DT und dem Siemens Energy Geschäft verursacht. Für eine Zuordnung zum Siemens Energy Geschäft sprach letztlich auch, dass Entwicklungssynergien auf diesem Wege gesichert werden können: Technologische Neuerungen im Bereich Transformatoren werden oft zunächst für Leistungstransformatoren, die zum originären Siemens Energy Geschäft zählen, entwickelt und dann für Verteilertransformatoren übernommen.

- Schließlich wurde das Siemens Energy Geschäft durch das Solutions Geschäft für Oil & Gas verstärkt, das zuvor in den Portfolio Companies berichtet wurde. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern bekommt hierdurch eine bessere Kontrolle über den Vertriebskanal für Oil & Gas Produkte, soweit diese über das Solutions Geschäft für Oil & Gas verkauft werden und vermeidet potenzielle Wettbewerbssituationen in Randbereichen der jeweiligen Portfolios. Ferner mitübertragen wurde hierbei auch das Unterseesystemgeschäft.

- Dem Siemens Energy Geschäft zugeordnet wurden zudem die Beteiligungen an Ethos Energy Group Limited sowie Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG, die zuvor in Portfolio Companies berichtet wurden. Mit seinem Portfolio von Komponenten für unterschiedliche Wasserkraftwerke sowie dem zugehörigen Servicegeschäft ist das Joint Venture Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG im Bereich der Energieerzeugung tätig und ergänzt damit die Aktivitäten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns. Beim Joint Venture Voith Hydro Holding GmbH & Co. KG besteht ein weltweites und zeitlich unbegrenztes Wettbewerbsverbot im Bereich der Stromerzeugung durch Wasserkraft. Das Joint Venture Ethos Energy Group Limited bezieht zahlreiche Leistungen aus dem Bereich des Siemens Energy Geschäfts und nutzt für sein Geschäft geistiges Eigentum und Werkzeuglizenzen, die zum Siemens Energy Geschäft gehören. Darüber hinaus gibt es signifikante Überschneidungen in den Lieferketten von Ethos Energy Group Limited und dem Siemens Energy Geschäft, was letztlich ebenfalls für die Zuordnung des Joint Ventures zum Siemens Energy Geschäft sprach.

c) Nicht dem Siemens Energy Geschäft zugeordnete Aktivitäten

Bestimmte Geschäftsaktivitäten des operativen Unternehmens Gas and Power wie im Geschäftsjahr 2019 berichtet in bestimmten überwiegend außereuropäischen Jurisdiktionen wurden aufgrund rechtlicher Beschränkungen oder wirtschaftlicher Erwägungen nicht oder nicht vollständig unmittelbar oder mittelbar in die Siemens Energy KG überführt:

aa) Siemens Ltd., Mumbai/Indien

Mit Ausnahme einer Gesellschaft in Indien, die ursprünglich dem vom Siemens-Konzern übernommenen Dresser Rand-Konzern zugeordnet waren, wurde das indische Gas and Power Geschäft nicht separiert:

- Das lokale Gas and Power Geschäft in Indien wird, wie auch das weit überwiegende übrige Geschäft des Siemens-Konzerns in Indien (vor allem Aktivitäten von Digital Industries und Smart Infrastructure), im Wesentlichen über die Siemens Ltd., Mumbai/Indien ("**Siemens Ltd., India**") betrieben. Die Siemens Ltd., India, ist eine lokal börsennotierte Gesellschaft, an der der Siemens-Konzern eine Beteiligung in Höhe von

knapp unterhalb von 75 % der Aktien hält. Auf Grundlage eines sogenannten Agency Agreements agiert die Siemens Ltd., India, als exklusiver Vertreter für den Siemens-Konzern in Indien sowie unter anderem auch als Reseller, Auftragsentwickler und Auftragsfertiger. Die Siemens Ltd., India, erzielte im zum 30. September 2019 endenden Geschäftsjahr mit dem lokalen Gas and Power Geschäft einen Umsatz von ca. EUR 538 Mio. und ein EBITA von ca. EUR 81 Mio.

- Eine Herauslösung des indischen Gas and Power Geschäfts aus der börsennotierten Siemens Ltd., India, hätte einen signifikanten Finanzmittelbedarf für den Ankauf des lokalen Gas and Power Geschäfts aus der indischen Gesellschaft verbunden mit hohen Steuerbelastungen verursacht. Stattdessen wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern eine Minderheitsbeteiligung an der Siemens Ltd., India, in Höhe von 24 % der Aktien erhalten und der Zukünftige Siemens-Konzern eine Mehrheitsbeteiligung in Höhe von ca. 51 % der Aktien zurückbehalten. Der Zukünftige Siemens-Konzern wird weiterhin die operative Kontrolle über die Siemens Ltd., India, ausüben. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern wird allerdings durch seine Beteiligung an der Siemens Ltd., India, über Ausschüttungen an den Gewinnen des Geschäfts in Indien partizipieren; dabei wird sich die Gewinnbeteiligung (im Umfang von 24 %) nicht nur auf das indische Gas and Power Geschäft beschränken, sondern auch die weiteren Aktivitäten der Siemens Ltd., India, umfassen.

- Die Siemens AG und Siemens Ltd., India, haben bereits ein exklusives Agency Agreement abgeschlossen, in dem die Siemens Ltd., India, als exklusiver Vertreter des Siemens-Angebotsportfolios für Indien, Sri Lanka, Nepal, Bhutan und die Malediven vorgesehen ist. Dieses Verhältnis wird vom Zukünftigen Siemens Energy-Konzern in Bezug auf das Siemens Gas and Power Geschäft fortgeführt, wozu ein entsprechendes Agency Agreement zwischen der Siemens Energy KG und der Siemens Ltd., India, abgeschlossen wurde.

- Zudem haben die Siemens AG und die Siemens Energy KG eine Gesellschaftervereinbarung in Bezug auf die Siemens Ltd., India, abgeschlossen. Darin ist vorgesehen, dass sich der Zukünftige Siemens-Konzern und der Zukünftige Siemens Energy-Konzern in Bezug auf die Ausübung ihrer Aktionärsrechte abstimmen, wobei die Siemens AG die Führung und Kontrolle über alle wesentlichen Entscheidungen behält. In diesem Rahmen haben die Siemens AG und die Siemens Energy KG zudem vereinbart, dass der Zukünftige Siemens Energy-Konzern eine Mindestabnahmeverpflichtung gegenüber der Siemens Ltd., India, in Bezug auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen der Siemens Ltd., India, eingeht. Im Falle einer Beendigung der Gesellschaftervereinbarung besteht eine Pflicht, das indische Gas and Power Geschäft aus der Siemens Ltd., India, herauszulösen und die Geschäftsaktivitäten in Indien

zwischen dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern und dem Zukünftigen Siemens-Konzern zu entflechten.

bb) Agency Länder ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns

In mehreren Ländern wurde das lokale Gas and Power Geschäft aus unterschiedlichen Gründen nicht in getrennte rechtliche Einheiten überführt. Stattdessen führen die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften neben ihrem sonstigen Geschäft das lokale Gas and Power Geschäft auf Basis eines sogenannten Agency- and Distributorship Agreements auf eigene Rechnung weiter. Nur für den Fall einer Beendigung des Agency- and Distributorship Agreements ist jeweils vorgesehen, dass der Zukünftige Siemens Energy-Konzern das jeweilige lokale Gas and Power Geschäft von der jeweiligen lokalen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaft zum Verkehrswert erwerben muss. Im Einzelnen betrifft dies folgende Länder:

- In Indonesien wurde bis auf Weiteres von einer Überführung des lokalen Gas and Power Geschäfts (Umsatz ca. EUR 148 Mio. im Geschäftsjahr 2019) in eine neue Einheit abgesehen, da hierfür eine lokale Geschäftslizenz erforderlich wäre und diese derzeit nur zu erhalten gewesen wäre, wenn ein lokaler Minderheitsaktionär mit einem Kapitalanteil von mindestens 33 % in die neue Gesellschaft aufgenommen würde.

- Ebenso wurde in Algerien (Umsatz des lokalen Gas and Power Geschäfts in Algerien im Geschäftsjahr 2019: ca. EUR 52 Mio.) von einer rechtlichen Trennung abgesehen, da hierfür ein lokaler Mehrheitsaktionär in die neue rechtliche Einheit hätte aufgenommen werden müssen.

- In Pakistan (Umsatz des lokalen Gas and Power Geschäfts in Pakistan im Geschäftsjahr 2019: ca. EUR 53 Mio.) hätte ein Transfer des lokalen Gas and Power Geschäfts in eine neue, nicht börsennotierte Einheit eine prohibitive Besteuerung des Projektgeschäfts im Land ausgelöst, sodass bis auf Weiteres von einer Separierung abgesehen wurde.

- In Griechenland (Umsatz des lokalen Gas and Power Geschäfts in Griechenland im Geschäftsjahr 2019: ca. EUR 13 Mio.) wurde von einer rechtlichen Trennung abgesehen, da das erwartete Geschäftsvolumen keine eigene Gesellschaft rechtfertigt.

cc) Weitere Länder ohne Carve-out

In einigen Ländern hätten die Kosten des Aufbaus eigenständiger lokaler Gesellschaften für das Siemens Gas and Power Geschäft aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung des lokalen Gas and Power Geschäfts im Vergleich zu den anfallenden Kosten wirtschaftlich außer Verhältnis gestanden. Dies betrifft Costa Rica, Tunesien, Guatemala und El Salvador. Stattdessen erfolgt der

Vertrieb in diesen Ländern zukünftig über vertragliche Vereinbarungen mit den lokalen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns. Die sich noch in der Abwicklung befindenden Projekte werden von den Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns planmäßig zu Ende geführt. Die zukünftigen Vertragsabschlüsse mit Kunden erfolgen dann durch andere Einheiten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns außerhalb dieser Länder.

d) Nutzung der Marke "Siemens"

Der Vorstand der Siemens AG und der Vorstand der Siemens Energy AG sind sich einig, dass es insbesondere für den Betrieb des Siemens Energy Geschäfts und dessen weitere Entwicklung vorteilhaft ist, wenn das Siemens Gas and Power Geschäft weiterhin unter dem Namen und der Marke "Siemens Energy" und das SGRE Geschäft weiterhin unter dem Namen und der Marke "Siemens Gamesa" geführt werden. Als Alternative zur Fortführung des Namens und der Marke "Siemens" mit dem Zusatz "Energy" beziehungsweise "Gamesa" wurde der Aufbau eines eigenständigen neuen Namens und einer eigenständigen neuen Marke für das Siemens Energy Geschäft ohne die Verwendung des Zusatzes "Siemens" erwogen. Den Ausschlag dafür, das Siemens Energy Geschäft weiterhin unter den Namen und Marken "Siemens Energy" und "Siemens Gamesa" zu betreiben, gaben folgende Erwägungen:

- Der Name und die Marke "Siemens" haben im Laufe ihrer langen Nutzungsdauer und des kontinuierlichen Bemühens um ihren Aufbau und ihre Weiterentwicklung durch den Siemens-Konzern einen außergewöhnlich hohen immateriellen Wert erlangt, der sich auch in einem erheblichen Vermögenswert widerspiegelt. Mit ihnen werden Attribute wie Qualität, Wertigkeit, Einzigartigkeit, Innovation, technologische Exzellenz, Vertrauen, Verlässlichkeit und Integrität verknüpft. Der Name und die Marke "Siemens" werden mit den hervorragenden Produkten und dem außergewöhnlichen Know-how des Siemens-Konzerns verbunden. Dieses erworbene Renommee und dieser Wert können von dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern durch die beabsichtigte Verwendung der Namen und Marken "Siemens Energy" und "Siemens Gamesa" weiterhin genutzt werden.

- Der Name und die Marke "Siemens" sind bereits im Energiesektor sehr gut etabliert und "Siemens Energy" gibt eine klare Indikation über das Handlungsfeld des Unternehmens.

- Der Name und die Marke "Siemens Energy" wurde in einem speziellen Prozess im Hinblick auf Verfügbarkeit, kulturelle Akzeptanz, Differenzierung vom Wettbewerb und linguistischer Konnotation untersucht. Das Ergebnis war zu jedem Aspekt positiv. Die Weiternutzung des Bestandteils Siemens entspricht auch Kundenerwartungen, die ebenfalls evaluiert wurden. Der Name und die Marke "Siemens Energy" beziehungsweise "Siemens Gamesa" bilden daher bewusst einen elementaren Bestandteil der Strategie des Siemens Energy Geschäfts.

- Das Ökosystem der Marken "Siemens", "Siemens Healthineers", "Siemens Energy" und "Siemens Gamesa Renewable Energy" basiert auf einem im Nutzerkreis einheitlich verankerten Markenverständnis. Dieses wird im Rahmen von sogenannten Branding Committees regelmäßig überprüft und angepasst. Damit wird der Schutz, die Pflege und die Weiterentwicklung des Markenkerns Siemens sichergestellt.

- Der Vorstand der Siemens AG ist zuversichtlich, dass mit der erweiterten Nutzung des Namens und der Marke "Siemens" nicht nur eine Steigerung der Markenbekanntheit verbunden ist, sondern zugleich auch eine Steigerung des Markenwerts.

Die Nutzung der Namen und Marken "Siemens Energy" und "Siemens Gamesa" ist in Markenlizenzverträgen geregelt, welche die Siemens AG einerseits mit der Siemens Energy KG und andererseits mit der SGRE abgeschlossen hat. Die Details dieser Verträge sind in den Kapiteln XI.3.a) und XI.3.b) im Einzelnen dargestellt.

Bei den Erwägungen, das Siemens Energy Geschäft unter den Namen und Marken "Siemens Energy" und "Siemens Gamesa" zu betreiben, haben der Vorstand der Siemens AG und die Geschäftsleitung des Siemens Energy Geschäfts auch damit verbundene Nachteile berücksichtigt. Nachteilig können insbesondere die in den Markenlizenzverträgen übernommenen eigenen Verpflichtungen sowie Kündigungs- und sonstige Rechte des jeweils anderen Vertragspartners sein. Die Markenlizenzverträge gewähren keine Exklusivität zugunsten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns; auch innerhalb des definierten Lizenzumfangs kann es daher zu einer möglichen Konkurrenzsituation zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern unter derselben Dachmarke kommen. Zugleich können durch die Nutzung derselben Dachmarke vermittelte wechselseitige Reputationsrisiken nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist nicht auszuschließen, dass die Siemens AG auch nach Wirksamwerden der Abspaltung und dem Verlust der Kontrolle über das Siemens Energy Geschäft mit der Geschäftstätigkeit, Einzelaufträgen oder individuellen Vorfällen von Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns in Verbindung gebracht wird, die in der Öffentlichkeit im Hinblick auf Dekarbonisierungsbestrebungen und ESG (*Environmental, Social and Governance*) Bemühungen kritisiert werden.

Im Ergebnis gehen der Vorstand der Siemens AG und der Vorstand der Siemens Energy AG jedoch davon aus, dass die Stärkung des Namens und der Marke "Siemens" und die Vorteile der Nutzung der Namen und Marken "Siemens Energy" und "Siemens Gamesa" durch den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern die damit verbundenen denkbaren Nachteile überwiegen.

3. Gründe für die Entscheidung für die Abspaltung

Nach sorgfältiger Prüfung hat der Vorstand der Siemens AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, eine Abspaltung nach dem UmwG durchzuführen. Der Vorstand der Siemens AG

hat die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Umsetzung der Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts intensiv geprüft und gegeneinander abgewogen. Eine Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts ließe sich neben einer Abspaltung nach UmwG auch durch einen Verkauf eines Bereichs im Wege eines öffentlichen Angebots von Aktien (Börsengang im Wege eines Initial Public Offering ("**IPO**")) oder einer M&A-Transaktion umsetzen. Zusätzlich käme eine Ausschüttung im Wege der Sachdividende an die Siemens-Aktionäre in Betracht.

a) Gründe für die Abspaltung

Die Abspaltung liegt nach Ansicht des Vorstands der Siemens AG im Vergleich zu anderen Transaktionsalternativen im besten Interesse der Siemens AG und ihrer Aktionäre. Hierfür sind insbesondere folgende Gründe ausschlaggebend:

- Die erfolgreiche Durchführung der Abspaltung ist nicht in gleichem Maße von einem positiven Kapitalmarktumfeld abhängig, wie dies bei einem öffentlichen Angebot der Aktien im Zuge eines Börsengangs der Fall gewesen wäre, und bietet daher ein hohes Maß an Transaktionssicherheit. Die Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG vorausgesetzt, verläuft die Börseneinführung der Siemens Energy AG im Rahmen der Abspaltung entlang eines klar definierten Fahrplans, welcher sowohl der Siemens AG als auch der Siemens Energy AG eine verlässliche Planungsgrundlage verschafft.

- Bei einer Abspaltung kann der von der Siemens AG zu haltende Anteil an der Siemens Energy AG bereits im Vorfeld sicher und exakt festgelegt werden. Bei einem Börsengang wäre der Umfang der bei der Siemens AG (mittelbar) verbleibenden Siemens Energy-Aktien von der jeweiligen Aufnahmebereitschaft des Marktes abhängig gewesen. Mit der Abspaltung und dem Abschluss eines Entherrschungsvertrags kann somit frühzeitig Sicherheit in Hinblick auf die zukünftige Beteiligungsstruktur und die Leitung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns geschaffen werden. Unsicherheiten über eine fortbestehende Beherrschung der Siemens Energy AG durch die Siemens AG und die Vollkonsolidierung des Siemens Energy Geschäfts im Konzernabschluss der Siemens AG werden vermieden. Die Abspaltung stellt die angestrebte Aufgabe der unternehmerischen Führung über das Siemens Energy Geschäft durch die Siemens AG sicher.

- Im Falle einer Abspaltung kann auch ein für die Platzierung im Fall eines Börsengangs gegebenenfalls notwendiger Abschlag auf den Wert der Siemens Energy-Aktien vermieden werden, was den Siemens-Aktionären unmittelbar zugutekommt. Um die Aktien der Siemens Energy AG in Höhe von 55 % im Fall eines Börsengangs mit hinreichender Sicherheit platzieren zu können, wäre voraussichtlich ein erheblicher

Abschlag auf den Wert der Aktien erforderlich, weil Investoren ansonsten angesichts eines insgesamt volatilen Kapitalmarktumfelds nicht zu einer Zeichnung der Aktien bereit sein könnten. Ein solcher Abschlag wäre bei anschließender Wiederaufholung ausschließlich den neu investierenden Aktionären zugutegekommen und zu Lasten der Siemens-Aktionäre gegangen. Bei einer Abspaltung hingegen können die Siemens-Aktionäre selbst entscheiden, ob sie den an der Börse reflektierten Wert der Siemens Energy AG realisieren oder nicht.

- Die neuen Siemens Energy-Aktien werden den Siemens-Aktionären im Rahmen einer Abspaltung direkt zugeteilt. Dies gibt den Siemens-Aktionären die Möglichkeit, über ihre Beteiligung an beiden Unternehmen mit ihren klar getrennten Investmentprofilen separat zu entscheiden (siehe oben unter Kapitel III.1.e)).

Mit der Abspaltung sind auch Nachteile für die Siemens AG verbunden, die bei der Entscheidung für die Abspaltung berücksichtigt wurden.

- So erzielt die Siemens AG, anders als dies bei einem Börsengang oder einem nicht öffentlichen Unternehmensverkauf der Siemens Energy AG an Investoren der Fall wäre, aus der Abspaltung unmittelbar keine liquiden Mittel in Form eines Verkaufs- oder Platzierungserlöses.

- Die Abspaltung stellt eine Auskehrung von Eigenkapital des übertragenden Rechtsträgers an seine Aktionäre dar. Daher führt die Abspaltung zu einer unmittelbaren Reduzierung des Eigenkapitals der Siemens AG nach dem Handelsgesetzbuch ("**HGB**") in Höhe des Buchwerts der abgespaltenen Beteiligung und führt zu einer Verminderung der Ausschüttungsreserven. Ebenso mindert sich das in der Konzernbilanz der Siemens AG nach International Financial Reporting Standards ("**IFRS**") ausgewiesene Eigenkapital.

- Mit Wirksamwerden der Abspaltung und der damit verbundenen Entkonsolidierung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns (durch Verzicht der Siemens AG auf einen kontrollierenden Einfluss im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern, abgesichert durch einen Entherrschungsvertrag) wird in der Konzernbilanz der Siemens AG die verbleibende Beteiligung an der Siemens Energy AG als nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligung ausgewiesen. Die Erstbewertung erfolgt nach IFRS in Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns. Dieser beizulegende Zeitwert ist jetzt noch nicht bekannt, sodass für die Zwecke dieses Spaltungsberichts auf den anteiligen Buchwert der Abgangsgruppe zurückgegriffen wird. Sollte sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung ein beizulegender Zeitwert unterhalb des anteiligen Buchwerts der Abgangsgruppe ergeben, würde dies zu einem geringeren Abgangsergebnis im Konzernabschluss der

Siemens AG führen. Die verbleibende Beteiligung an der Siemens Energy AG unterliegt Wertänderungsrisiken, d.h. ein Absinken des beizulegenden Zeitwerts unter den Beteiligungsansatz kann zu einer entsprechenden Wertminderung im Konzernabschluss der Siemens AG führen. Insoweit kann es zu einer weiteren deutlichen Reduzierung des Konzerneigenkapitals kommen (ausführlicher zu den bilanziellen Folgen der Abspaltung Kapitel VIII.1.). Hinzu kommen steuerliche Nachteile der Abspaltung, im Wesentlichen ist dies der Untergang eines Teils der steuerlich verrechenbaren Verluste und verbleibenden Verlustvorträge der Siemens AG, die damit nicht zur Verrechnung mit Gewinnen zur Verfügung stehen (vergleiche hierzu Kapitel VIII.2.).

- Weiterhin ist die Struktur der gesamten Transaktion bei einer Abspaltung nach dem UmwG und der weiteren in diesem Bericht erörterten Maßnahmen in Teilen komplexer als dies bei der Wahl anderer Transaktionswege, etwa eines Börsengangs, der Fall gewesen wäre. Dies betrifft in erster Linie die Zielstruktur und die zur Erreichung notwendigen Schritte, wie etwa die Sicherstellung der Zahl der zuteilungsberechtigten Aktien (vergleiche Kapitel VI.13.a)), die nach UmwG erforderliche Befassung der Hauptversammlung der Siemens AG, die Erstellung eines Spaltungsberichts, die zur Umsetzung erforderlichen Prüfungen durch gerichtlich bestellte Prüfer (vergleiche Kapitel VI.8.) und die Anpassung von aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (vergleiche hierzu Kapitel XIII.1.k)).

- Ferner ist davon auszugehen, dass bei einer Abspaltung, bei der sämtliche Siemens-Aktionäre Aktien an der Siemens Energy AG erhalten, ein nicht unwesentlicher Teil der Investoren (zum Beispiel bestimmte Indexfonds) die ihnen zugeteilten Aktien veräußern wird. Dies kann den Börsenkurs der Siemens Energy-Aktien beeinflussen.

- Darüber hinaus haftet die Siemens Energy AG nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gesamtschuldnerisch für sämtliche vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründete Verbindlichkeiten der Siemens AG als übertragendem Rechtsträger. Des Weiteren gibt das Umwandlungsrecht den Gläubigern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, Sicherheitsleistungen von der Siemens AG oder der Siemens Energy AG zu verlangen. Voraussetzung ist unter anderem die Glaubhaftmachung, dass die Erfüllung des Anspruchs durch die Abspaltung gefährdet wird. Die Voraussetzungen für Sicherheitsleistungen werden nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG und des Vorstands der Siemens Energy AG angesichts der Kapital- und Finanzausstattung beider Unternehmen bei Vollzug der Abspaltung nicht vorliegen.

- Außerdem erhöhen sich infolge der Abspaltung und der Schaffung von zwei unabhängigen börsennotierten Unternehmen die Verwaltungs- und Gremienkosten. Schließlich verursacht die Abspaltung Transaktionskosten und Steuern (näher hierzu Kapitel VI.17.).

Nach Ansicht des Vorstands der Siemens AG können diese Nachteile der Abspaltung jedoch keine andere Entscheidung begründen. Der Vorstand der Siemens AG ist vielmehr überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile der Abspaltung die durch sie verursachten Nachteile deutlich überwiegen.

b) Gründe gegen einen Börsengang (IPO)

Der Vorstand der Siemens AG hat eine Veräußerung des Siemens Energy Geschäfts im Wege eines Börsengangs als Alternative zur Abspaltung sorgfältig geprüft. Nach Ansicht des Vorstands ist eine derartige Transaktion derzeit und in absehbarer Zukunft nicht in einer Weise umzusetzen, die im Interesse der Siemens AG und ihrer Aktionäre liegt, und zwar insbesondere aus den folgenden Gründen:

- Gegen einen Börsengang der Siemens Energy AG durch ein öffentliches Angebot der Aktien der Siemens Energy AG (IPO) spricht aus Sicht des Vorstands der Siemens AG, dass dabei aus heutiger Sicht aufgrund des derzeitigen und kurzfristig zu erwartenden Kapitalmarktumfelds die notwendige Transaktionssicherheit nicht gegeben ist. Es wäre nicht mit hinreichender Sicherheit vorauszusagen, ob ein öffentliches Angebot der Aktien im Rahmen eines Börsengangs überhaupt und in dem für die Erreichung beabsichtigter Zwecke erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann, insbesondere ob eine hinreichende Nachfrage nach den ausgegebenen Aktien zu einem akzeptablen Preis bestehen würde. Damit besteht im Fall des Börsengangs das Risiko, dass dieser nicht im gewünschten Zeitraum zu attraktiven Konditionen durchgeführt werden kann.

- Im Falle eines Börsengangs wäre die Festlegung eines klar definierten Anteils der Siemens AG nach der Transaktion nicht im selben Maße möglich, da die Aufnahmefähigkeit des Marktes für das vorgesehene Platzierungsvolumen nicht abzuschätzen ist.

- Bei einem Börsengang hätte die Siemens AG zwar einen Verkaufserlös realisiert, angesichts der aktuell sehr soliden Liquiditätsausstattung ist die Siemens AG jedoch auf Erlöse dieser Art nicht angewiesen, sondern kann den Wert des Siemens Energy Geschäfts den Siemens-Aktionären unmittelbar zugutekommen lassen.

- Bei einem Börsengang wäre eine zeitnahe und vollständige Aufteilung des Siemens-Konzerns nicht in dem gleichen Umfang wie bei einer Abspaltung nach dem UmwG möglich. Im Regelfall kann bei einem Börsengang lediglich ein Minderheitsanteil zu einem angemessenen Preis platziert werden. Wird hingegen ein höherer Anteil platziert, können Preisabschläge nicht ausgeschlossen werden. Eine verbleibende Beteiligung der Siemens AG hätte nur mittelfristig marktschonend durch weitere Platzierungen abgebaut werden können. Die mit der Abspaltung angestrebten Vorteile hätten damit nicht zeitnah und nicht in gleicher Weise erreicht werden können wie bei einer Abspaltung.

c) Gründe gegen eine M&A-Transaktion

Der Vorstand der Siemens AG hat vor seiner Entscheidung die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Siemens Energy Geschäfts im Wege eines Unternehmensverkaufs ("**M&A-Transaktion**") geprüft und sich nach sorgfältiger Prüfung dagegen entschieden.

Nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG wären bei einer M&A-Transaktion die mit der Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts verfolgten Ziele nicht in gleichem Maße erreichbar gewesen. Eine Verselbständigung im Wege einer Abspaltung entspricht nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG und des Vorstands der Siemens Energy AG hingegen am besten der zukünftigen Ausrichtung des Siemens Energy Geschäfts und der Verantwortung diesem gegenüber. Bei einer teilweisen Veräußerung des Siemens Energy Geschäfts hätten zudem die mit der Verselbständigung verfolgten Ziele der gesamtheitlichen Übertragung der unternehmerischen Verantwortung für das Siemens Energy Geschäft von der Siemens AG auf die Siemens Energy AG nicht erreicht werden können. Schließlich hätte sich eine Veräußerung an einen strategischen Investor, jedenfalls sofern dieser aus dem klassischen Energiegeschäft käme, aufgrund der notwendigen Größe eines solchen Investors und der Konzentration im Energiemarkt voraussichtlich erheblichen kartellrechtlichen Hürden gegenübergesehen.

d) Gründe gegen eine Ausgabe der Siemens Energy-Aktien in Form einer Sachdividende

Auch gegen eine Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts im Wege der Ausschüttung als Sachdividende hat sich der Vorstand der Siemens AG entschieden. Eine Ausgabe von Siemens Energy-Aktien in Form einer Sachdividende hätte gegenüber einer Abspaltung in der geplanten Struktur keine wesentlichen Vorteile. Dem stünden aber sowohl gewichtige gesellschaftsrechtliche als auch steuerliche Nachteile gegenüber:

- Zunächst wäre unter steuerlichen Gesichtspunkten eine Sachdividende keine geeignete Alternative gewesen, da diese Sachdividende von den Aktionären der Siemens AG –

wie jede andere Dividende auch – zu versteuern wäre. Insbesondere für deutsche Kleinaktionäre bestünde also anders als bei der Abspaltung nicht die Möglichkeit, dass die erhaltenen Anteile unter bestimmten Voraussetzungen für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der bisher gehaltenen Siemens-Aktien treten (vergleiche hierzu die Beschreibung in Kapitel VIII.2.d)bb)(2)).

- Auch wäre keine vergleichbare Transaktionssicherheit wie bei einer Abspaltung gegeben, da das Aktienrecht bei Klagen gegen den Beschluss der Hauptversammlung über die Sachausschüttung anders als bei einer Abspaltung kein Freigabeverfahren ermöglicht. Auch eine unbegründete Anfechtungsklage gegen den Sachausschüttungsbeschluss eines nur mit einer Aktie beteiligten Aktionärs könnte das Wirksamwerden der Maßnahme um Jahre verzögern.

4. Entscheidung für die verbleibende Beteiligung an der Siemens Energy AG als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär

Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von dem Siemens Energy Geschäft zu trennen. Die Siemens AG wird eingangs als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär unmittelbar und mittelbar über die SBI GmbH mit 35,1 % an der Siemens Energy AG beteiligt bleiben. Weiterhin wird der SPT e.V. 9,9 % der Anteile an der Siemens Energy AG halten. Neben einem Teil der Beteiligung der Siemens AG an der SBI GmbH unterliegt auch die unmittelbare Beteiligung der SBI GmbH an der Siemens Energy AG für sieben Jahre einer steuerrechtlichen Sperrfrist, d. h., dass die Beteiligung insoweit nur unter Auslösung voraussichtlich größerer Ertragsteuerlasten veräußert werden könnte. Im Zuge der strategischen und operativen Entwicklung der Siemens AG und der Siemens Energy AG beabsichtigt die Siemens AG im Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ihren Anteil an der Siemens Energy AG deutlich zu reduzieren.

Die Siemens AG beabsichtigt weder durch eine Hauptversammlungsmehrheit noch in sonstiger Weise beherrschenden Einfluss auf die Siemens Energy AG auszuüben. Um dies sicherzustellen, haben die Siemens AG und die SBI GmbH mit der Siemens Energy AG zusätzlich einen Entherrschungsvertrag über die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG durch die Siemens AG und die SBI GmbH geschlossen, der im Kapitel XIII.3. näher erläutert wird. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG wird mit Wirksamwerden der Abspaltung nicht vollkonsolidiert, sondern nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss des Zukünftigen Siemens-Konzerns einbezogen werden (siehe hierzu Kapitel VIII.1.d)bb)).

Durch die konkret gewählte Höhe des bei der Siemens AG unmittelbar und mittelbar über die SBI GmbH verbleibenden Anteils von (nach Übertragung eines Anteils von 9,9 % auf den SPT e.V.) zunächst 35,1 % des Grundkapitals an der Siemens Energy AG in Kombination mit dem

Entherrschungsvertrag wird klar signalisiert, dass die Siemens Energy AG als börsennotiertes Unternehmen in Zukunft selbständig und unabhängig von der Siemens AG agiert und diese keine unternehmerische Führung beansprucht.

Gleichzeitig wird Vertrauen in das Potential und die zukünftige Entwicklung der Siemens Energy AG signalisiert und eine Partizipation an einer möglichen Wertsteigerung ermöglicht. Die Siemens AG behält unmittelbar und mittelbar eine Eigenkapitalbeteiligung, durch die sie einen stabilen, nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär für die Siemens Energy AG darstellt und die auch den signifikanten verbleibenden Verflechtungen der beiden Unternehmen, insbesondere aufgrund zurückbleibender Garantien (vergleiche Kapitel V.3.d)) und der gemeinsamen Dachmarke, Rechnung trägt.

Durch den Anteil von 55 % der Aktien an der Siemens Energy AG, die im Zuge der Abspaltung an die Aktionäre der Siemens AG ausgegeben werden, wird auf der anderen Seite eine hinreichende Liquidität der Siemens Energy-Aktie an der Börse gewährleistet.

Der Verzicht der Siemens AG als Ankeraktionär auf einen kontrollierenden Einfluss, welcher durch den Entherrschungsvertrag abgesichert wird, liegt nach Ansicht des Vorstands der Siemens AG im besten Interesse der Siemens AG. Hierfür sind insbesondere die folgenden Gründe maßgeblich:

- Das Siemens Energy Geschäft soll von der Siemens Energy AG selbständig und unabhängig von der Siemens AG geführt werden. Damit kann sich die Siemens Energy AG selbständig und unabhängig entwickeln, was nach Einschätzung der Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG auch einen positiven Einfluss auf die Marktbewertung der Siemens-Aktie und der Siemens Energy-Aktie haben könnte. Die Siemens Energy AG wird bewusst selbständig und unabhängig von der Siemens AG am Kapitalmarkt platziert, was die Attraktivität der Siemens Energy-Aktie für bestimmte Investoren erhöhen kann.

- Der Vorstand der Siemens AG ist zuversichtlich, dass die durch den Verzicht auf einen kontrollierenden Einfluss bewirkte Entkonsolidierung zu einer Verbesserung der finanziellen Leistungsindikatoren führen und sich somit positiv auf die Marktwahrnehmung der Siemens AG und den Aktienkurs der Siemens-Aktie auswirken kann.

- Zudem hat nach Auffassung des Vorstands der Siemens AG die verbleibende Beteiligung als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär den Vorteil, dass sich der bestehende Konglomeratsabschlag auf die Siemens-Aktie reduzieren könnte (zur Reduzierung des Konglomeratsabschlags bereits Kapitel III.1.e)).

Mit dem Abschluss des Entherrschungsvertrags sind auch Nachteile für die Siemens AG verbunden, die der Vorstand der Siemens AG bei der Entscheidung für den Abschluss des Entherrschungsvertrags berücksichtigt hat:

- Ein Nachteil des Entherrschungsvertrags ist, dass die Siemens AG nur noch mit weniger (maximal drei) Repräsentanten als sonst möglich auf der Anteilseignerbank des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG vertreten sein kann. Aufgrund des geminderten Einflusses im Aufsichtsrat kann es der Siemens AG verwehrt sein, auf eine aus ihrer Sicht optimale Besetzung des Vorstands hinzuwirken oder Geschäfte, die aus Sicht der Siemens AG für die Siemens Energy AG nachteilig sind und die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, im Aufsichtsrat zu verhindern.

- In diesem Zusammenhang hat der Vorstand der Siemens AG auch berücksichtigt, dass die Siemens AG und andere Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften aufgrund des bisherigen Betriebs des Siemens Gas and Power Geschäfts durch den Siemens-Konzern sowie ausstehende Garantien und sonstige vom Siemens-Konzern für das Siemens Energy Geschäft begebene Sicherheiten in erheblichem Umfang für Verbindlichkeiten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns haften.

- Der Kontrollverlust der Siemens AG über die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften, der durch die Abspaltung und den Abschluss des Entherrschungsvertrags eintritt, kann bei Joint-Venture-Verträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen Kündigungs-, Ankaufs- oder sonstige Rechte der jeweiligen Vertragspartner aufgrund sogenannter Change-of-Control-Klauseln auslösen.

- Zudem führt der Verlust eines beherrschenden Einflusses zu dem Verlust gesetzlicher Privilegierungen von Konzernen, insbesondere im Kartellrecht und nach dem Kreditwesengesetz. Es ist ferner allgemein anerkannt, dass ein abhängiges Unternehmen berechtigt ist, dem herrschenden Unternehmen in weitem Umfang Informationen, auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen, die der strengen aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht des Vorstands nach § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG unterliegen, zur Verfügung zu stellen. Dieses Privileg entfällt ebenfalls.

Der Vorstand der Siemens AG ist nach einer sorgfältigen Abwägung der Vor- und Nachteile davon überzeugt, dass die zuvor geschilderten Vorteile des Verzichts auf eine beherrschende Stellung die mit seinem Abschluss verbundenen Nachteile deutlich überwiegen.

5. Entscheidung für die Abspaltung zur Aufnahme

Der Vorstand der Siemens AG hat sich für die Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und damit gegen die Abspaltung zur Neugründung (§ 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG)

entschieden. Die Abspaltung zur Aufnahme unterscheidet sich von der zur Neugründung dadurch, dass der übernehmende Rechtsträger (hier die Siemens Energy AG) bereits vor der Abspaltung existiert. Dies ist Grundvoraussetzung für das angestrebte Ziel einer (unmittelbaren und mittelbaren) Minderheitsbeteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG, zu deren Schaffung die Siemens AG eine ca. 32,98 %-Beteiligung an der Siemens Energy KG sowie die SBI GmbH ihre ca. 12,02 %-Beteiligung an der Siemens Energy KG jeweils gegen Gewährung von Aktien in die Siemens Energy AG einbringen werden (vergleiche hierzu die ausführliche Schilderung in Kapitel VI.3.). Dies wäre nicht ohne weiteres möglich, wenn die Siemens Energy AG erst durch die Abspaltung neu gegründet würde.

Weiterhin wird die Hauptversammlung der Siemens Energy AG vor Wirksamwerden der Abspaltung noch Maßnahmen zur Herstellung der Kapitalmarktfähigkeit der Siemens Energy AG treffen können, etwa eine nach dem Wirksamwerden der Abspaltung geltende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie ein genehmigtes und ein bedingtes Kapital beschließen.

Da bei der Abspaltung zur Aufnahme anders als bei der verhältniswahrenden Abspaltung zur Neugründung eine Spaltungsprüfung gesetzlich vorgeschrieben ist (siehe hierzu Kapitel VI.8.), fallen zwar gegenüber der verhältniswahrenden Abspaltung zur Neugründung zusätzliche Kosten an. Diese fallen jedoch, auch im Hinblick auf die mit der Abspaltung insgesamt verbundenen Kosten, gegenüber den geschilderten Vorteilen nicht ins Gewicht.

IV. Abzuspaltendes Vermögen

Abzuspaltendes Vermögen im rechtlichen Sinne sind (i) ein Teil-Kommanditanteil an der Siemens Energy KG und (ii) Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH ("**Abzuspaltendes Vermögen**"). In der Siemens Energy KG ist das Siemens Energy Geschäft gebündelt und wird von dieser operativ geführt. Durch die Abspaltung werden die Aktionäre der Siemens AG mehrheitlich am Siemens Energy Geschäft über die Siemens Energy AG beteiligt.

1. Siemens Energy KG

Die mit Gesellschaftsvertrag vom 9. August 2019 von der Siemens AG und der Komplementär GmbH errichtete Siemens Energy KG hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 111200 eingetragen. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ohne Anteil am Festkapital ist die Komplementär GmbH. Im Zeitpunkt ihrer Gründung betrug das Festkapital der heutigen Siemens Energy KG EUR 1.000. Dieses wurde vollständig von der Siemens AG als einziger Kommanditistin aufgebracht und gehalten. Im Rahmen des Carve-outs wurde das Festkapital der Siemens Energy KG mehrfach auf nunmehr EUR 174.908.333 erhöht und die SBI GmbH an der Siemens Energy KG beteiligt (siehe dazu Kapitel V., insbesondere Kapitel V.1.d)).

Nach Abschluss des Carve-outs stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar: Die SBI GmbH hält derzeit einen Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 21.015.601 (entsprechend ca. 12,02 % des gesamten Festkapitals) und die Siemens AG einen Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 153.892.732 (entsprechend ca. 87,98 % des gesamten Festkapitals).

Durch Anpassung des Gesellschaftsvertrags soll die Firma der noch als "Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG" firmierenden Gesellschaft zukünftig in "Siemens Energy Global GmbH & Co. KG" umbenannt werden.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Siemens Energy KG ist die Herstellung, Lieferung, der Betrieb und Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen und das Erbringen von Wartungs-, Instandhaltungs- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Forschung und Entwicklung in den Bereichen der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -speicherung, den Bereichen Öl und Gas entlang der gesamten Wertschöpfungskette, in den Bereichen der Dekarbonisierung, Sektorkopplung, Wasserstofflösungen und anderer erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energieträger sowie in jeweils angrenzenden Tätigkeitsbereichen wie Elektrotechnik, Automationstechnik, Elektronik, Präzisionsmechanik und Maschinenbau. Die Siemens Energy KG kann in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten auf jedem Gebiet der Informationstechnologie, einschließlich elektronischer

Datenverarbeitung und Datenübertragung, Software, Plattformen und selbstlernender Systeme, tätig sein und zugehörige Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus kann sie, insbesondere über Tochtergesellschaften, im Finanzsektor aktiv sein und sich, auch in Verwaltung eigenen Vermögens, an Unternehmen und Gesellschaften auch mittelbar beteiligen. Schließlich ist die Siemens Energy KG berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängen oder ihnen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Die Siemens Energy KG kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann sich auf einen Teil der im vorgenannten Absatz genannten Tätigkeiten beschränken. Die Siemens Energy KG kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

Aufgrund der rechtlichen und organisatorischen Bündelung des Siemens Energy Geschäfts in der Siemens Energy KG betreibt diese nunmehr unmittelbar und mittelbar das Siemens Energy Geschäft (siehe Kapitel V.1.).

2. Komplementär GmbH

Die Komplementär GmbH mit Sitz in München wurde am 24. Mai 2018 unter der Firma Blitz 18-677 GmbH von der Blitzstart Holding AG als Vorratsgesellschaft gegründet und am 4. Juni 2018 unter HRB 241345 in das Handelsregister des Amtsgericht München eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000. Mit Anteilskauf- und Übernahmevertrag vom 12. Juni 2018 erwarb die Siemens AG sämtliche Geschäftsanteile an der heutigen Komplementär GmbH von der Blitzstart Holding AG. Zugleich erfolgte eine Umfirmierung in Kyros 57 GmbH.

Am 9. August 2019 unterzeichnete die heutige Komplementär GmbH einen Gesellschaftsvertrag mit der Siemens AG zur Gründung der Siemens Energy KG und wurde damit erstmalig wirtschaftlich aktiv. Im Zuge dessen wurde die Gesellschaft von Kyros 57 GmbH in Siemens Gas and Power Management GmbH umfirmiert und der Unternehmensgegenstand angepasst. Die Gesellschaft ist seither Komplementärin der Siemens Energy KG und führt deren Geschäfte.

Aufgrund Einbringungsvertrag vom 31. Januar 2020 erwarb die SBI GmbH sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH von der Siemens AG. Am 30. März 2020 erwarb die Siemens AG wiederum von der SBI GmbH 21.996 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH (entsprechend ca. 87,98 % des Stammkapitals der Komplementär GmbH).

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Komplementär GmbH ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen als persönlich haftende sowie

geschäftsführende Gesellschafterin, insbesondere an der Siemens Energy KG. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu insbesondere andere in- oder ausländische Unternehmen gründen, erwerben, eingliedern oder sich an solchen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen gründen, Unternehmensverträge abschließen und Interessengemeinschaften eingehen.

Geschäftsführer der Komplementär GmbH sind derzeit Tim Oliver Holt, der am 23. Oktober 2019 mit Wirkung zum 1. November 2019 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 bestellt wurde, Dr.-Ing. Jochen Eickholt, der am 23. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 bestellt wurde, Dr.-Ing. Christian Bruch, der am 20. April 2020 mit Wirkung zum 1. Mai 2020 bis zum Ablauf des 30. April 2025 bestellt wurde, sowie Maria Ferraro, die am 20. April 2020 mit Wirkung zum 1. Mai 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bestellt wurde. Die Komplementär GmbH verfügt über einen gemäß den Bestimmungen des MitbestG gebildeten Aufsichtsrat mit 20 Mitgliedern. Als Vertreter der Anteilseigner sind derzeit folgende Mitarbeiter des Siemens-Konzerns bestellt:

- Dr. Andreas C. Hoffmann, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Alia Al Refai,
- Veronika Bienert,
- Nina Günther,
- Prof. Dr. Christian Kaeser,
- Peter Kastenmeier,
- Dr. Peter Rathgeb,
- Sabine Reichel,
- Karl-Heinz Seibert und
- Dr. Jürgen Wagner.

Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sind:

- Robert Kensbock, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Günter Augustat,

- Manfred Bäreis,
- Dr. Andrea Fehrmann,
- Dr. Andreas Feldmüller,
- Nadine Florian,
- Rüdiger Groß,
- Jürgen Kerner,
- Dieter Kupferschmidt und
- Hagen Reimer.

V. Carve-out des Siemens Energy Geschäfts zur Vorbereitung der Abspaltung

Zur Vorbereitung der Abspaltung wurde das Siemens Energy Geschäft wie nachfolgend im Einzelnen beschrieben rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Siemens Energy KG zusammengefasst (zur näheren Darstellung der Siemens Energy KG siehe Kapitel IV.1.).

1. Rechtliche Bündelung des Siemens Energy Geschäfts in der Siemens Energy KG

a) Allgemeines Vorgehen zur Bestimmung der zu separierenden Vermögenswerte und Rechtsbeziehungen

Unmittelbar nach Bekanntgabe der geplanten Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts im Mai 2019 begannen die Arbeiten zur organisatorischen und rechtlichen Separierung des Siemens Energy Geschäfts innerhalb des Siemens-Konzerns.

In einem ersten Schritt wurden die dem Siemens Energy Geschäft zuzuordnenden und daher in beziehungsweise unter der Siemens Energy KG zu bündelnden Vermögenswerte und Rechtsbeziehungen entsprechend dem grundsätzlichen Zuschnitt des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns (hierzu Kapitel III.2.) erfasst und festgelegt. In Bezug auf Zentralfunktionen (beispielsweise Recht, Rechnungslegung, Steuern) wurden die jeweiligen zentralen Abteilungen und Bereiche der Siemens AG in Vorbereitung auf die rechtliche Separierung größtenteils in neue Betriebsteile organisatorisch getrennt und die Mitarbeiter entweder den bei der Siemens AG verbleibenden Abteilungen und Bereichen, oder den spiegelbildlich neu geschaffenen Abteilungen für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zugeordnet. Insgesamt wurden ca. 1.400 Mitarbeiter in Zentralfunktionen den neu geschaffenen Betrieben und Betriebsteilen zugeordnet.

Für jedes Land, in dem eine Separierung der lokalen Geschäftsaktivitäten vom übrigen Geschäft des Siemens-Konzerns erforderlich war (jeweils ein "**Lokaler Carve-out**"), wurde unter Berücksichtigung steuerlicher, operativer und strategischer Gesichtspunkte ein Konzept für eine rechtssichere Trennung der zum jeweiligen Siemens Energy Geschäft eines Landes gehörenden Arbeitsverhältnisse, Vermögensgegenstände, Verträge, Verbindlichkeiten und Beteiligungen ("**Lokales Siemens Energy Geschäft**") erarbeitet. Der genaue Umfang des Lokalen Siemens Energy Geschäfts wurde auf Grundlage der Vorgaben zum Zuschnitt des Siemens Energy Geschäfts (hierzu Kapitel III.2.) festgelegt.

Die Separierung der Betriebsteile erfolgte nicht ausschließlich durch eine personelle Zuordnung der Mitarbeiter zu den jeweiligen Betriebsteilen, sondern auch in organisatorischer, sachlicher und räumlicher Hinsicht. Auch die Buchungskreise der verschiedenen Betriebsteile wurden getrennt.

Soweit ein Lokaler Carve-out nicht erforderlich war, weil das Lokale Siemens Energy Geschäft schon in einer eigenständigen Gesellschaft betrieben wurde, wurden die bereits bestehenden Gesellschaften ohne weitere Vorbereitungsschritte unmittelbar oder mittelbar auf die Siemens Energy KG übertragen.

Zum lokalen Gas and Power Geschäft, das nicht oder nicht zeitnah im Zusammenhang mit dem Carve-out auf den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern übergehen soll, siehe näher Kapitel III.2.c)).

b) Übertragung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs von der Siemens AG auf die Siemens Energy KG

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 hat die Siemens AG das unmittelbar von der Siemens AG gehaltene deutsche Siemens Gas and Power Geschäft sowie weitere unmittelbar dem Siemens Energy Geschäft zuzuordnende in- und ausländische Beteiligungen, Vermögenswerte und Rechtsbeziehungen einschließlich der damals unmittelbar von der Siemens AG gehaltenen Aktien an der SGRE S.A. im Umfang von ca. 30 % der von der SGRE S.A. ausgegebenen Aktien sowie der neu geschaffenen zentralen Abteilungen für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern (vorbehaltlich von Sonderfällen wie nachfolgend in Kapitel V.4. dargestellt) (zusammen "**Deutscher Siemens Energy Geschäftsbetrieb**") auf die Siemens Energy KG übertragen (zur Einbringung des ursprünglich von der SBI GmbH gehaltenen weiteren Aktienpakets an der SGRE S.A. im Umfang von ca. 29 % der ausgegebenen Aktien sowie der Einbringung des zwischenzeitlich von der Siemens AG hinzuerworbenen Aktienpakets an der SGRE S.A. im Umfang von ca. 8 % der ausgegebenen Aktien nachfolgend Kapitel V.1.d)). Hierzu hat die Siemens AG mit notariellem Einbringungsvertrag vom 20. Dezember 2019 den Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0.00 Uhr in die Siemens Energy KG zu Buchwerten eingebracht. Im Gegenzug wurde der Festkapitalanteil der Siemens AG an der Siemens Energy KG von EUR 1.000 um EUR 19.999.000 auf EUR 20.000.000 erhöht.

Als Teil des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs wurden insbesondere die folgenden Vermögenswerte von der Siemens AG auf die Siemens Energy KG übertragen:

- Bewegliches Vermögen des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs: Sämtliches bewegliches Vermögen, insbesondere Maschinen, Ausstattung, Werkzeuge, Fahrzeuge, IT Hardware, Vorräte, Ersatzteile, Büromaterialien sowie Aufzeichnungen, Abrechnungen, Bücher und sonstige Unterlagen, die dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb zuzuordnen waren.

- Geistiges Eigentum: Zu den zu übertragenden Vermögensgegenständen gehören auch die Patente, die von der Siemens AG zum 31. Dezember 2019 gehalten wurden und intern

überwiegend vom Siemens Gas and Power Geschäft finanziert worden waren; ferner die Marken- und Namensrechte, die ausschließlich vom Siemens Gas and Power Geschäft genutzt werden, von diesem finanziert wurden und keine Siemens Designation enthalten; sowie überwiegend vom Siemens Gas and Power Geschäft genutztes Know-how und von diesem überwiegend genutzte beziehungsweise finanzierte Software. An dem übertragenen geistigen Eigentum erhielt die Siemens AG eine Rücklizenz zur Nutzung innerhalb der bestehenden Geschäftsfelder des Zukünftigen Siemens-Konzerns (zum Zukünftigen Siemens-Konzern näher Kapitel IX.1.). Die Siemens AG erteilte umgekehrt an die Siemens Energy KG eine Lizenz an Patenten, Know-how und Software, die der Siemens AG gehören und die vom Siemens Gas and Power Geschäft genutzt aber nicht auf die Siemens Energy KG übertragen werden, zur weiteren Nutzung innerhalb der bestehenden Geschäftsfelder des Siemens Gas and Power Geschäfts. Die wechselseitigen Lizenzen gelten weltweit und sind unbefristet, unwiderruflich, kostenlos, unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar sowie unter-lizenzierbar und nicht ausschließlich. Geistiges Eigentum, das in den Produkten oder Dienstleistungen enthalten ist, die das Portfolio des im Zukünftigen Siemens-Konzern verbleibenden Geschäfts bilden und die vom Siemens Gas and Power Geschäft bis zum Carve-out entgeltlich erworben wurden, ist weder an den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern übertragen noch lizensiert. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern kann solche Produkte oder Dienstleistungen weiterhin von dem Zukünftigen Siemens Konzern erwerben. Die Übertragung einzelner Lizenzverträge betreffend geistiges Eigentum Dritter ist i.d.R. von der Zustimmung Dritter abhängig. Insbesondere steht die vollständige Übertragung des zwischen der Siemens AG und der Rolls-Royce plc. abgeschlossenen sogenannten Intellectual Property Agreement unter dem Vorbehalt der Mitwirkung der Rolls-Royce plc. Unter dem Intellectual Property Agreement hat die Rolls-Royce plc. dem Siemens-Konzern umfangreiche Lizenzen zur Nutzung von für das vom Siemens-Konzern im Jahr 2014 erworbene aeroderivative Gasturbinengeschäft relevanter Technologie eingeräumt. Die Siemens AG und die Siemens Energy KG formalisieren derzeit die Übertragung des Intellectual Property Agreements und befinden sich derzeit noch in Verhandlungen mit der Rolls-Royce plc. hinsichtlich der Übertragung des Rechts der Siemens AG, zukünftige wesentliche technologische Entwicklungen weiterhin von der Rolls-Royce plc. beziehungsweise deren Tochterunternehmen erwerben zu können. Das Intellectual Property Agreement enthält ferner Schutzklauseln zugunsten der Rolls-Royce plc. für den Fall vor, dass ein Wettbewerber der Rolls-Royce plc. mindestens 30 % der ausstehenden Anteile der Lizenznehmerin erwirbt. Mit der Übertragung des Intellectual Property Agreement werden diese Vorschriften dann für die Siemens Energy KG gelten.

- Mietverträge: Die Siemens Energy KG nutzt die dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Produktions-, Fertigungs-, Lager-, Büro- und sonstigen Geschäftsflächen weiterhin. Zu diesem Zweck hat die Siemens AG an die Siemens

Energy KG die dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb ausschließlich oder überwiegend zuzuordnenden Mietverträge übertragen beziehungsweise hat die Siemens Energy KG für die von dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb genutzten Produktions-, Fertigungs-, Lager-, Büro- und sonstigen Geschäftsflächen neue Mietverträge mit dem jeweiligen Eigentümer oder dem jeweiligen Hauptmieter geschlossen. Soweit der jeweilige Eigentümer, Vermieter oder Hauptmieter einer Übertragung des Mietverhältnisses von der Siemens AG auf die Siemens Energy KG nicht zugestimmt hat, hat die Siemens Energy KG neue Untermietverträge mit der Siemens AG geschlossen.

- Grundbesitz: Das Eigentum an dem Grundbesitz in Deutschland, der dem Siemens Energy Geschäft zuzuordnen ist, war nicht Gegenstand der Übertragung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs. Der Grundbesitz wurde vielmehr vorab in der Siemens Gas and Power Real Estate GmbH & Co. KG gebündelt. Ein Anteil im Umfang von 89 % des Festkapitals der Siemens Gas and Power Real Estate GmbH & Co. KG sowie sämtliche Anteile an deren persönlich haftenden Gesellschafterin wurden von der Siemens AG mit notariellem Kauf- und Übertragungsvertrag vom 27. März 2020 an die Kyros 60 GmbH, eine 100 %-ige Tochter der Siemens Energy KG, veräußert. Für den verbleibenden Anteil im Umfang von 11 % des Festkapitals der Siemens Gas and Power Real Estate GmbH & Co. KG wurden im gleichen notariellen Kauf- und Übertragungsvertrag wechselseitige Optionsvereinbarungen geschlossen. Zunächst kann die Siemens AG bis zum 21. April 2022 eine Verkaufsoption für den Anteil im Umfang von 11 % des Festkapitals der Siemens Gas and Power Real Estate GmbH & Co. KG ausüben; sofern die Siemens AG diese Option nicht ausübt, kann die Kyros 60 GmbH ab dem 21. April 2023 unbefristet ihrerseits eine Kaufoption ausüben. Der Kaufpreis, der dem Verkehrswert des zu übertragenden Anteils entsprechen soll, ist bei einer Optionsausübung durch einen neutralen Gutachter anhand vorgegebener Bewertungsparameter zu ermitteln.

- Gesellschaftsanteile: Die Siemens AG hat der Siemens Energy KG die Geschäftsanteile an in- und ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften übertragen, die unmittelbar von der Siemens AG gehalten wurden und ausschließlich dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb zuzuordnen waren. Dies umfasste insbesondere die von der Siemens AG zum damaligen Zeitpunkt unmittelbar gehaltenen ca. 30 % der Aktien an der SGRE S.A. sowie Anteile an Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures). Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern übernimmt damit alle Rechte und Pflichten aus den Anteilen und damit verbundener Vereinbarungen, einschließlich möglicher Wettbewerbsverbote bei Gemeinschaftsunternehmen; generell kann in vereinzelten Fällen auch der Zukünftige Siemens-Konzern für einen vorübergehenden

Zeitraum noch an nachvertragliche Wettbewerbsbeschränkungen im Hinblick auf übertragene Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen gebunden sein.

- Verträge: Die dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb ausschließlich zuzuordnenden Verträge, insbesondere Kunden- und Lieferverträge der Siemens AG, wurden auf die Siemens Energy KG übertragen. Soweit einzelne Verträge aufgrund rechtlicher Vorgaben – zum Beispiel mangels der erforderlichen Zustimmung von Dritten – (noch) nicht auf die Siemens Energy KG übertragen werden konnten, haben die Siemens AG und die Siemens Energy KG vereinbart, sich jeweils wirtschaftlich so zu stellen, als seien die jeweiligen Verträge bereits auf die Siemens Energy KG übertragen worden.

- Verbindlichkeiten: Auch die dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb ausschließlich zuzuordnenden Verbindlichkeiten wurden auf die Siemens Energy KG übertragen. Dies betrifft auch die Haftung für alle Sicherheiten, die die Siemens AG und einzelne Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften (teilweise über Banken und Versicherungen) zugunsten des deutschen und weltweiten Siemens Energy Geschäfts ausgegeben hatten. Soweit eine Übertragung im Außenverhältnis mangels erforderlicher Zustimmung Dritter nicht möglich war, wurden die Verbindlichkeiten wirtschaftlich übertragen, indem die Siemens AG und die Siemens Energy KG im Innenverhältnis vereinbarten, sich jeweils wirtschaftlich so zu stellen, als seien die Verbindlichkeiten übertragen worden.

- Haftungsfreistellung OL 3: Im Innenverhältnis zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG wurden auch der Vertrag mit dem Kunden zum Bau des neuen Reaktorblocks 3 im Kernkraftwerk Olkiluoto, Finnland, sowie der zugehörige Konsortialvertrag mit der Areva NP S.A.S. und der Areva GmbH mitübertragen, d.h. im Außenverhältnis steht weiter die Siemens AG für alle Verpflichtungen ein, während im Innenverhältnis die Siemens Energy KG für die Projektdurchführung verantwortlich ist und damit grundsätzlich die Chancen und Risiken der Projektabwicklung trägt. Dies betrifft insbesondere Risiken bei einer verspäteten oder nicht stattfindenden Inbetriebnahme des Reaktorblocks. Bezüglich bestimmter Haftungsrisiken haben die Siemens AG und die Siemens Energy KG aber abweichend von dem grundsätzlichen Übergang aller mit dem Siemens Energy Geschäft zusammenhängender Risiken auf die Siemens Energy KG eine Haftungsfreistellung der Siemens Energy KG durch die Siemens AG ab einem Schwellenwert von EUR 83 Mio. vereinbart.

- Auch alle sonstigen übertragbaren Rechtspositionen der Siemens AG, die dem Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb ausschließlich zuzuordnen waren, beispielsweise übertragbare öffentlich-rechtliche Genehmigungen (siehe dazu auch Kapitel V.12.), wurden auf die Siemens Energy KG übertragen.

Nicht erfasst von der Übertragung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs waren bestehende Finanzierungen durch die SFS oder die Siemens AG zu Gunsten von Kunden und Partnern des Siemens Energy Geschäfts. Diese Finanzierungen sind vielmehr Teil des Geschäfts von SFS und verbleiben somit im Zukünftigen Siemens-Konzern.

Im Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb (einschließlich Zentralfunktionen) waren zum 31. Dezember 2019 ca. 26.000 Mitarbeiter beschäftigt, deren Arbeitsverhältnisse gem. § 613a BGB auf die Siemens Energy KG übergegangen sind. Zum Übergang weiterer Mitarbeiter vgl. nachfolgend Kapitel V.4.

Im Hinblick auf die Übertragung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs von der Siemens AG auf die Siemens Energy KG wurde zwischen den jeweils regional zuständigen Arbeitgeberverbänden der Metall- und Elektroindustrie (vertreten durch den vbm, Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V.) und der IG Metall am 7. November 2019 ein Tarifvertrag "zur befristeten Weitergeltung der Tarifvertraglichen Sondervereinbarung (TvSv) vom 29. September 2014 bei der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG" ("**TV Weitergeltung**") abgeschlossen. Danach finden in der Siemens Energy KG die Tarifvertragliche Sondervereinbarung vom 29. September 2014 ("**TvSv**") einschließlich der in der TvSv in Bezug genommenen Liste der Tarifverträge der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (inklusive der neu aufgenommenen Tarifverträge TV T-ZUG, TV MobA, und TV Langzeitkonto) sowie der Gemeinsame Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer im Geltungsbereich der TvSv in der Fassung vom 15. Juni 2018, der Gemeinsame Entgeltrahmentarifvertrag für Arbeitnehmer im Geltungsbereich der TvSv und der Gemeinsame Entgelttarifvertrag vom 7. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung und mit dem jeweils aktuellen Rechtsstatus befristet bis zum 30. September 2020 Anwendung. Nach dem 30. September 2020 sollen die oben genannten Tarifverträge durch die jeweiligen Flächentarifverträge der Metall- und Elektroindustrie abgelöst und die Mitarbeiter in den Geltungsbereich eines regionalen Flächentarifvertrages überführt werden. Die Überführung erfolgt gemäß den Überleitungsregelungen nach § 5 TvSv. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitraum der befristeten Weitergeltung der TvSv verkürzen und vereinbaren, dass die TvSv bereits vor dem 30. September 2020 keine Anwendung mehr finden soll. Die betriebliche Einführung der Flächentarifverträge kann damit vorgezogen werden. Der räumlich-fachliche Geltungsbereich des TV Weitergeltung umfasst alle Organisationseinheiten des Siemens Gas and Power Geschäfts der Siemens Energy KG, die vor betriebsverfassungsrechtlicher Spaltung und Zusammenschluss oder Eingliederung der Betriebe in den Niederlassungen der Siemens AG angesiedelt waren sowie diejenigen Organisationseinheiten, die aus der Siemens Real Estate Restaurant Services und Personnel Services an den Standorten der Siemens Energy KG wegen des Übergangs dieser Organisationseinheiten von der Siemens AG auf die Siemens Energy KG entstehen. Der persönliche Geltungsbereich des TV Weitergeltung umfasst alle Arbeitnehmer der Siemens Energy KG, die zuvor bei der Siemens AG unter den Geltungsbereich der TvSv fielen.

c) Carve-out der Lokalen Siemens Energy Geschäfte

In den sonstigen Ländern, in denen das jeweilige Lokale Siemens Energy Geschäft noch nicht in getrennten Gesellschaften geführt wurde und soweit auch nicht bis auf Weiteres von einer Übertragung auf den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern abgesehen wurde (vergleiche zum nicht übertragenen Siemens Energy Geschäft Kapitel III.2.c)), wurde das jeweilige Lokale Siemens Energy Geschäft vom sonstigen Siemens Geschäft grundsätzlich bis zum 31. März 2020 separiert.

Überwiegend erfolgte die Separierung dadurch, dass neue lokale Gesellschaften gegründet wurden, auf die das Lokale Siemens Energy Geschäft entweder durch gesellschaftsrechtliche oder umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach lokalem Recht (z.B. Abspaltung) oder auf Basis von Kaufverträgen übertragen wurde (*klassische Carve-outs*). In einigen Ländern (beispielsweise Niederlande, Philippinen und Schweden) erfolgte die Übertragung des Lokalen Siemens Energy Geschäfts in eine bereits bestehende lokale Gesellschaft, die dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zugeordnet war. Klassische Carve-outs haben in der Regel zur Folge, dass die lokale Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann und sie sonstige Konsequenzen aus früheren Handlungen treffen können, die dem Lokalen Siemens Energy Geschäft zuzuordnen sind. Es wurde daher jeweils vereinbart, dass die jeweilige Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft die jeweilige Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft von entsprechender Haftung freistellt. Es können sich aber dennoch in Zukunft Nachteile für die jeweilige lokale Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft ergeben, soweit eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist (beispielsweise Ausschluss von öffentlichen Aufträgen wegen früherer Rechtsverstöße aus der Sphäre des Siemens Energy Geschäfts).

In anderen Fällen (beispielsweise in Brasilien, Norwegen und Israel) erfolgte die Separierung im Wege eines sogenannten *Reverse Carve-out*. Hierbei übertrugen bestehende lokale Siemens-Konzerngesellschaften ihre zum sonstigen lokalen Siemens Geschäft gehörenden Arbeitsverhältnisse, Vermögensgegenstände, Verträge, Verbindlichkeiten und Beteiligungen ("**Lokales Verbleibendes Siemens Geschäft**") auf eine neugegründete Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft, entweder im Wege gesellschaftsrechtlicher beziehungsweise umwandlungsrechtlicher Maßnahmen oder auf Basis eines Kaufvertrags (alle lokalen Separierungsverträge im Rahmen des jeweiligen Lokalen Carve-out, gleich ob klassisch oder *reverse*, werden nachfolgend als *Local Asset Transfer Agreements*, kurz "**LATAs**" bezeichnet). Bei der bestehenden lokalen Siemens-Gesellschaft (als Zukünftiger Siemens Energy-Konzerngesellschaft) sollte nur das jeweilige Lokale Siemens Energy Geschäft verbleiben. Dies führt dazu, dass die entsprechende Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft für Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann und sie sonstige Konsequenzen aus früheren Handlungen treffen können, die dem Lokalen Verbleibenden Siemens-Geschäft zuzuordnen sind. Es wurde daher jeweils vereinbart, dass die jeweilige Zukünftige Siemens-

Konzerngesellschaft die jeweilige Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft von entsprechender Haftung freistellt. Vergleichbare Freistellungen wurden vereinbart, soweit das Lokale Verbleibende Siemens Geschäft aus der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft nicht herausgelöst, sondern vielmehr von der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft abgewickelt wird. Trotz der Freistellung können sich in Zukunft auch Nachteile für die jeweilige lokale Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft ergeben. Im Fall der Siemens Ltda, Brasilien, einer Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft in Brasilien, kann etwa nicht ausgeschlossen werden, dass sie im Zuge von Rechtsstreitigkeiten/Verfahren im Zusammenhang mit bisherigen, dem Lokalen Verbleibenden Siemens Geschäft zuzuordnenden Tätigkeiten der Siemens Ltda, Brasilien, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen oder ihr sogar die Durchführung von Geschäftstätigkeit verboten wird.

Nachfolgend zu den vorgenannten Maßnahmen wurden die Anteile an den lokalen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften, die nach Vollzug der LATAs grundsätzlich nur noch das jeweilige Lokale Siemens Energy Geschäft halten, im Regelfall an die Siemens Gas and Power Holding B.V. (eine Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft gemäß dem Recht der Niederlande; zur Einbringung der Siemens Gas and Power Holding B.V. in die Siemens Energy KG sogleich Kapitel V.1.d)) übertragen. Die Übertragung erfolgte dann durch Veräußerung der Anteile an der lokalen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft auf Grundlage von Kaufverträgen (sogenannte *Local Share Transfer Agreement*s, kurz "**LSTAs**"). In einigen Fällen wurde die jeweilige lokale Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft bereits von der Siemens Gas and Power Holding B.V. gegründet und durch diese für den Erwerb des jeweiligen Lokalen Siemens Energy Geschäfts entsprechend kapitalisiert. Einen dem im jeweiligen LSTA oder LATA vereinbarten Kaufpreis entsprechenden Betrag stellte die Siemens AG der Siemens Gas and Power Holding B.V. beziehungsweise der Siemens Energy KG (gegebenenfalls mittelbar über zwischengeschaltete Beteiligungsgesellschaften) im Wege der Gesellschaftereinlage bis zum 31. März 2020 zur Verfügung.

Abweichend hiervon wurden einzelne Lokale Siemens Energy Geschäfte, insbesondere das Lokale Siemens Energy Geschäft in den USA, nicht im Wege eines Lokalen Carve-out separiert und in der Siemens Gas and Power Holding B.V. gebündelt. Vielmehr wurden die Anteile an den bereits bestehenden lokalen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften in die Siemens Energy KG oder die Siemens Gas and Power Holding B.V. eingebracht oder auf diese übertragen (dazu auch Kapitel V.1.d)).

Die lokale Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft in Frankreich wurde im Wege einer Einbringung auf die Siemens Gas and Power Holding B.V. übertragen. Im Gegenzug hat die im Zukünftigen Siemens-Konzern verbleibende einbringende französische Gesellschaft, die Siemens France Holding S.A.S., im Zeitpunkt der Einbringung eine Beteiligung an der Siemens Gas and

Power Holding B.V. in Höhe von 1,7 % erhalten. Diese Beteiligung an der Siemens Gas and Power Holding B.V. wird voraussichtlich mindestens bis Juni 2022 fortbestehen. Nach diesem Datum kann der Anteil an die Siemens Energy KG veräußert werden. Zu diesem Zwecke wurde eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen, die eine Verkaufs-Option zu Gunsten der Siemens France Holding S.A.S. vorsieht.

d) Weitere Bündelung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy KG

Nach der Übertragung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs auf die Siemens Energy KG sowie der Umsetzung der jeweiligen Lokalen Carve-outs in den einzelnen Ländern wurden folgende weitere Schritte umgesetzt, um sämtliche dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zugeordneten Gesellschaften unter dem Dach der Siemens Energy KG zu bündeln und die bestehenden Beteiligungsverhältnisse an der Siemens Energy KG herzustellen:

- Aufgrund Einbringungsvertrag vom 31. Januar 2020 übertrug die Siemens AG zunächst ihren gesamten Kommanditanteil an der Siemens Energy KG, der zugleich das gesamte damalige Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 20.000.000 repräsentierte, einschließlich aller Anteile an der Komplementär GmbH, gegen Gewährung neuer Anteile an der SBI GmbH handelsrechtlich zum Buchwert auf die SBI GmbH. Am gleichen Tag hat die SBI GmbH ihre Aktien an der SGRE S.A. im Umfang von ca. 29 % aller ausgegebenen Aktien der SGRE S.A. handelsbilanziell zu Buchwerten in die Kyros 63 GmbH, eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der SBI GmbH, eingebracht.

- Aufgrund Beitrittsvereinbarung vom 13. März 2020 trat die Siemens AG gegen Leistung einer Bareinlage als weitere Kommanditistin der Siemens Energy KG wieder bei. Hierfür erhöhte die Siemens Energy KG ihr Festkapital von EUR 20.000.000 um EUR 457.000 auf EUR 20.457.000 wobei die Siemens AG einen neuen Kommanditanteil im vollen Umfang des Erhöhungsbetrags übernahm.

- Am 30. März 2020 brachte die Kyros 63 GmbH ihre Anteile an der SGRE S.A. im Umfang von ca. 29 % aller ausgegebenen Aktien der SGRE S.A. handelsbilanziell zu Buchwerten im Wege einer Einbringung gegen Gewährung eines neuen Kommanditanteils in Höhe von EUR 19.937.880 in die Siemens Energy KG ein. Hierzu wurde das Festkapital der Siemens Energy KG von bisher EUR 20.457.000 auf EUR 40.394.880 erhöht. Den erhaltenen Kommanditanteil veräußerte die Kyros 63 GmbH sodann ebenfalls am 30. März 2020 an die Siemens AG.

- Mit Vereinbarung vom 30. März 2020 brachte die Siemens AG mit Wirkung zum 31. März 2020 ihre sämtlichen Geschäftsanteile an (i) der Siemens Gas and Power Holding B.V., in der ein Großteil der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften

gebündelt worden war (vgl. Kapitel V.1.c)), (ii) der Siemens Energy Inc., in der das Lokale Siemens Energy Geschäft in den USA gebündelt ist, und (iii) der Siemens Gas and Power, S.A., in der das Lokale Siemens Energy Geschäft in Spanien gebündelt ist, sowie Aktien an der SGRE S.A. im Umfang von ca. 8 % aller ausgegebenen Aktien der SGRE S.A., die die Siemens AG zwischenzeitlich von der Iberdrola-Gruppe erworben hatte, in die Siemens Energy KG gegen Erhöhung des Kommanditanteils der Siemens AG an der Siemens Energy KG von bisher EUR 20.394.880 um EUR 133.497.852 auf EUR 153.892.732 ein. Zugleich führte die Siemens AG der Siemens Energy KG liquide Mittel zur Erreichung der angestrebten Kapitalisierung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns in Höhe von ca. EUR 6,2 Mrd. zu; ein Betrag in Höhe von ca. EUR 4,1 Mrd. davon wird benötigt, um bestehende Verbindlichkeiten abzulösen und Kaufpreisverpflichtungen gegenüber Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften für weitere zukünftige Vermögensübertragungen auszugleichen (dazu insbesondere Kapitel V.1.e)); ein weiterer Betrag in Höhe von EUR 393 Mio. davon ist zur Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms der Siemens Energy AG nach erfolgter Börsenzulassung der Aktien der Siemens Energy AG zeitnah (avisiert ist ein Zeitraum von voraussichtlich sechs Monaten) vorgesehen (die damit erworbenen Aktien sollen der Durchführung aktienbasierter Vergütungsprogramme des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns dienen). Im Rahmen der gleichen Vereinbarung brachte die SBI GmbH sämtliche Anteile an weiteren Gesellschaften (Dresser Rand do Brazil, Ltda., Sao Paulo, Brasilien; Trench Germany GmbH, Bamberg; Siemens Power Control GmbH, Langen (Hessen)) in die Siemens Energy KG gegen Erhöhung des Festkapitalanteils der SBI GmbH an der Siemens Energy KG von bisher EUR 20.000.000 um EUR 1.015.601 auf EUR 21.015.601 ein.

Die Beteiligungsverhältnisse an der Siemens Energy KG stellen sich mit Ablauf des 31. März 2020 danach wie folgt dar: Das gesamte Festkapital der Siemens Energy KG beträgt EUR 174.908.333. Die Siemens AG hält einen Kommanditanteil mit einem Festkapital von EUR 153.892.732, was ca. 87,98 % des Festkapitals entspricht, und die SBI GmbH hält einen Kommanditanteil mit einem Festkapital von EUR 21.015.601, was ca. 12,02 % des Festkapitals entspricht. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin ohne Anteil am Festkapital ist die Komplementär GmbH.

e) Übertragungen nach dem 31. März 2020

In mehreren Ländern konnte der Lokale Carve-out und/oder die Übertragung der jeweiligen lokalen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft auf die Siemens Gas and Power Holding B.V. beziehungsweise die Siemens Energy KG aus operativen, rechtlichen, lokalbehördlichen oder anderen Gründen nicht vor dem 1. April 2020 abgeschlossen werden. Die relevanten Verträge wurden zwar jeweils vor dem 1. April 2020 abgeschlossen, konnten vor

diesem Zeitpunkt aber nicht vollzogen werden (wobei im Vereinigten Königreich, in Südafrika, in Polen (alle *klassische Carve-outs*) und in Thailand (*reverse Carve-out*) der Vollzug unmittelbar am 1. April 2020 wirksam wurde und die Lokalen Carve-outs in diesen Ländern daher in diesem Kapitel V.1.e) nicht weiter erwähnt werden). Für diese Fälle hat die Siemens AG der Siemens Energy KG beziehungsweise einer anderen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft im Wege einer Gesellschaftereinlage bis Ablauf des 31. März 2020 einen Betrag zur Verfügung gestellt, der den erwarteten Kaufpreisen nach den jeweiligen LATAs beziehungsweise den LSTAs entspricht (siehe oben unter Kapitel V.1.c)). Zudem verzögert sich in einzelnen Ländern der Aufbau von Niederlassungen/Repräsentanzen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns über den 1. April 2020 hinaus (mangels wirtschaftlicher Relevanz wird von einer näheren Darstellung abgesehen).

aa) Klassische Carve-out Fälle

Bindende vertragliche Vereinbarungen in Form von LATAs (und soweit zusätzlich erforderlich von LSTAs) wurden vor dem 31. März 2020 im Hinblick auf die Übertragung des Lokalen Siemens Energy Geschäfts insbesondere in China (mit Ausnahme der Beteiligung an bestimmten Joint Ventures, zu Joint Ventures näher Kapitel V.1.f)), Japan und Saudi-Arabien geschlossen, aber noch nicht vollzogen; in Bezug auf Qatar wurde eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Die betroffenen LATAs regeln den wirtschaftlichen und rechtlichen Übergang des Lokalen Siemens Energy Geschäfts auf Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften regelmäßig erst zu einem nach dem 31. März 2020 liegenden Zeitpunkt. Die in den genannten Verträgen vereinbarten Kaufpreise sind in den Fällen Qatar und Saudi-Arabien vorläufig und werden noch auf die Verhältnisse am tatsächlichen Übertragungsstichtag gemäß vorab vereinbarter Anpassungsmethodik angepasst. Die Kaufpreise für Japan und China sind fest.

Zu den vorstehend genannten einzelnen Ländern gilt Folgendes:

- Das vollständig vom Siemens-Konzern gehaltene Lokale Siemens Energy Geschäft in China (Umsatz im Geschäftsjahr 2019: ca. EUR 315 Mio.) wurde nicht zum 31. März 2020, sondern erst zum 1. Mai 2020 übertragen. Ferner verzögert sich die Übertragung mehrerer nicht zu 100 % vom Siemens-Konzern gehaltener Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures) in China aus technischen Gründen bis Juni 2020. Zu dem Joint Venture *Shanghai Electric Power Generation Equipment Co. LTD.*, Shanghai siehe Kapitel V.1.f).

- Das betroffene Lokale Siemens Energy Geschäft in Japan erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 26 Mio. Ein Vollzug der Übertragung wird derzeit für Anfang Juni 2020 erwartet.

- In Saudi-Arabien wird das Lokale Siemens Energy Geschäft unter Beteiligung externer Dritter betrieben. Es erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 248 Mio. Ein Vollzug der Übertragung wird derzeit für Anfang Juni 2020 erwartet.

- In Qatar wird das Lokale Siemens Energy Geschäft ebenfalls unter Beteiligung externer Dritter betrieben. Es erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 214 Mio. Der Vollzug des Lokalen Carve-outs verzögerte sich aufgrund der langwierigen Prozesse zur Gründung einer lokalen Zukünftigen Siemens-Energy-Konzerngesellschaft. Entsprechend wurde auf einer übergeordneten Konzernebene eine Vereinbarung zwischen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften und Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften zur weiteren Umsetzung des Carve-outs abgeschlossen. Eine weitere Umsetzung sowie ein Vollzug des Lokalen Carve-outs in Qatar wird derzeit für Anfang Juli 2020 erwartet.

bb) Reverse Carve-out Fälle

In den Ländern Argentinien, Ägypten, Bangladesch, Kuwait, Oman und Vereinigte Arabische Emirate konnten zwar vor dem 31. März 2020 bindende vertragliche Vereinbarungen in Form von LATAs zur Übertragung des jeweiligen Lokalen Verbleibenden Siemens Geschäfts an eine Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft sowie LSTAs zur Übertragung der Anteile an den ehemaligen Siemens Regionalgesellschaften (als Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften) an Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften geschlossen werden (sogenannte *Reverse Carve-out*-Fälle). Der Vollzug konnte aber nicht (oder jedenfalls nicht vollständig) bis zum 31. März 2020 erfolgen. Die in den LATAs genannten Kaufpreise sind in allen Fällen (außer Argentinien) vorläufig und werden noch auf die Verhältnisse am tatsächlichen Übertragungsstichtag gemäß vorab vereinbarter Bewertungsmethodik angepasst. Entsprechend werden auch die Kaufpreise in den jeweiligen LSTAs an die finale Bewertung angepasst. Im Einzelnen gilt hierzu:

- Das Lokale Siemens Energy Geschäft in Argentinien erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 137 Mio. Eine Separierung des Geschäfts erfolgt durch Reorganisationen (einschließlich umwandlungsrechtlicher Maßnahmen), sodass eine klassische Kaufpreiszahlung nicht mehr notwendig ist. Die entsprechenden Vereinbarungen wurde Anfang Mai 2020 vollzogen.

- In Ägypten wird das Lokale Siemens Energy Geschäft unter Beteiligung externer Dritter betrieben. Es erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 114 Mio. Ein Vollzug der Übertragung wird derzeit für Anfang Juni 2020 erwartet.

- Das betroffene Lokale Siemens Energy Geschäft in Bangladesch erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 14 Mio. Ein Vollzug der Übertragung

wird derzeit für Dezember 2020 und damit voraussichtlich erst für die Zeit nach Wirksamwerden der Abspaltung erwartet. Die Verzögerung ergibt sich aus langwierigen lokalen Registrierungsverfahren.

- In Kuwait wird das Lokale Siemens Energy Geschäft unter Beteiligung externer Dritter betrieben. Es erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 47 Mio. Ein Vollzug der Übertragung wird derzeit für Anfang Juni 2020 erwartet.

- Im Oman wird das Lokale Siemens Energy Geschäft unter Beteiligung externer Dritter betrieben. Es erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 23 Mio. Im Oman wurde das Lokale Verbleibende Siemens Geschäft bereits wirtschaftlich (aber nicht rechtlich) zum 1. Januar 2020 auf eine neugegründete Gesellschaft des Zukünftigen Siemens-Konzerns übertragen, da die erforderlichen Lizenzen für eine rechtliche Trennung noch nicht vorlagen. Seitdem führt die lokale Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft das Lokale Verbleibende Siemens Geschäft auf Rechnung der neugegründeten Gesellschaft des Zukünftigen Siemens-Konzerns. Ein Vollzug der dinglichen Übertragung der Anteile an der bisherigen Regionalgesellschaft (und Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft) auf eine Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft wird derzeit für Ende Juni 2020 erwartet.

- In den Vereinigten Arabischen Emiraten wird das Lokale Siemens Energy Geschäft unter Beteiligung externer Dritter betrieben. Es erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von ca. EUR 397 Mio. Ein Vollzug der Übertragung erfolgte Anfang Mai 2020.

cc) Beteiligung an der Siemens Ltd., India

Die Übertragung des Minderheitsanteils von 24 % an der Siemens Ltd., India, die unter anderem das lokale Siemens Gas and Power Geschäft in Indien (wie in Kapitel III.2.c) näher beschrieben) betreibt (insgesamt näher zu der geplanten Minderheitsbeteiligung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns an der Siemens Ltd., India, Kapitel III.2.c)), konnte erst nach dem 31. März 2020, aber noch vor dem 22. Mai 2020 erfolgen.

Die Übertragung der Aktien an der Siemens Ltd., India, wurde über eine indische Börse abgewickelt. Die Siemens AG und eine Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft hatten hierzu am 30. März 2020 eine bindende Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Für den Erwerb der Anteile an der Siemens Ltd., India, hat die Siemens AG bereits einen auf Basis des Werts der Anteile an der Siemens Ltd., India, vor Abschluss der Rahmenvereinbarung ermittelten Kaufpreis in die Siemens Energy KG eingelegt (vgl. dazu Kapitel V.1.d)) und zusätzlich gemeinsam mit der SBI GmbH ein Einlageversprechen dahingehend abgegeben, einen etwaigen darüberhinausgehenden Kaufpreis noch nachträglich in die Siemens Energy KG einzulegen.

Aufgrund des erfolgten Verkaufs ergibt sich für die zusätzliche Einlageverpflichtung ein Betrag von insgesamt ca. EUR 50 Mio.

dd) Wirtschaftliche Auswirkungen verzögerter Übertragungen

Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG sind der Meinung, dass die oben unter aa) und bb) dargestellten verzögerten Übertragungen nur eine begrenzte wirtschaftliche Relevanz für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern und den Zukünftigen Siemens-Konzern haben werden; zu Indien vgl. unmittelbar unter cc). Bei der Ermittlung der jeweiligen festen oder vorläufigen Kaufpreise für die jeweiligen Carve-outs (wie oben unter aa) und bb) dargestellt) wurden die erwarteten Wertveränderungen (insbesondere erwartete Gewinne und Verluste) für den Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem erwarteten Tag des Vollzugs des Lokalen Carve-outs berücksichtigt, indem der Unternehmenswert (Wert des Eigenkapitals) auf den erwarteten Tag des Vollzugs des jeweiligen Lokalen Carve-outs (LATA und/oder LSTA) ermittelt wurde. Einen entsprechenden Kaufpreis hat die Siemens AG in die Siemens Energy KG eingelegt (zur Kapitalisierung siehe Kapitel V.1.d)). Bei Kaufpreisen mit Anpassungsmechanismus kann es allerdings zu geringfügen Veränderungen kommen, wenn der prognostizierte vorläufige Kaufpreis und der tatsächliche Kaufpreis nach Vollzug des jeweiligen Lokalen Carve-out voneinander abweichen.

In einzelnen Ländern sind teilweise (leicht) abweichende Konzepte vereinbart worden. Im Oman, in dem ein *Reverse Carve-out* stattfindet, erstattet die lokale, dauerhaft dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zugeordnete Gesellschaft einer Gesellschaft des Zukünftigen Siemens-Konzerns den Gewinn, den die lokale Gesellschaft zwischen dem 1. Januar und dem Vollzug des *Reverse Carve-out* mit dem Lokalen Verbleibenden Siemens Geschäft erwirtschaftet hat. In Bangladesch, wo der Vollzug des *Reverse Carve-out* erst für Dezember 2020 erwartet wird, wird der Kaufpreis für die Anteile an der lokalen Gesellschaft zum lokalen Vollzugsdatum in Übereinstimmung mit den Anforderungen des lokalen Rechts auf Basis einer externen Unternehmensbewertung ermittelt.

Nach derzeitiger Planung können die in diesem Kapitel V.1.e) dargestellten Verzögerungsfälle – mit Ausnahme von Bangladesch – voraussichtlich vor Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossen werden.

Länder, in denen eine Übertragung des Lokalen Siemens Energy Geschäfts auf Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften auf längere Sicht nicht erfolgen soll, sind in Kapitel III.2.c) dargestellt; zu Joint Ventures siehe sogleich Kapitel V.1.f)

f) Joint Ventures

Die Siemens AG und ihre Tochtergesellschaften haben in der Vergangenheit mit diversen Vertragspartnern Joint Ventures gegründet, die Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Siemens Energy Geschäft betreiben. Gemäß den Vereinbarungen mit den Vertragspartnern ist teilweise eine rechtliche und/oder wirtschaftliche Übertragung der Anteile an dem Joint Venture nur mit Zustimmung des Vertragspartners zulässig. In den meisten Fällen haben die Siemens AG oder die jeweiligen Gesellschaften des Siemens-Konzerns von den jeweiligen Vertragspartnern die Zustimmung zu einer dauerhaften, über das Wirksamwerden der Abspaltung hinausgehenden Übertragung der Beteiligung des Siemens-Konzerns an den Joint Ventures an den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern erhalten. Abweichungen ergeben sich in folgenden Fällen:

- *RWG (Repair&Overhauls) Limited*, Aberdeen, Vereinigtes Königreich: Der Siemens-Konzern hält an dem Joint Venture eine Beteiligung in Höhe von 50 %, die nach der Equity-Methode bilanziert ist. Die für die rechtliche Übertragung erforderliche Zustimmung des Mitgesellschafters liegt bisher nicht vor; solange diese nicht erteilt ist, wird der Zukünftige Siemens-Konzern die Beteiligung weiterhin wirtschaftlich für und auf Rechnung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns halten. Sollte mit dem Joint-Venture Partner keine Einigung zur rechtlichen Übertragung der Beteiligung auf den Zukünftigen Siemens-Energy Konzern erzielt werden, kann es zu einer Rückübertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Zukünftigen Siemens-Konzern kommen. Eine solche Rückübertragung würde zum Verkehrswert erfolgen.

- *Maschinenfabrik Reinhausen GmbH*, Regensburg, Deutschland: Der Siemens-Konzern hält an dieser Gesellschaft eine Beteiligung in Höhe von 20 %; sie ist nach der Equity-Methode bilanziert. Die für die rechtliche Übertragung erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung liegt bisher nicht vor; solange diese nicht erteilt ist, wird der Zukünftige Siemens-Konzern die Beteiligung bis auf Weiteres wirtschaftlich für und auf Rechnung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns halten.

- *Infineon Technologies Bipolar GmbH & Co. KG*, Warstein, Deutschland: Der Siemens-Konzern hält an dieser Gesellschaft eine Beteiligung in Höhe von 40 %; die Beteiligung ist nach der Equity-Methode bilanziert. Eine rechtliche und wirtschaftliche Übertragung auf Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften hat stattgefunden. Vor dem Wirksamwerden der Abspaltung ist aber eine weitere Zustimmung des Joint Venture Partners erforderlich. Falls diese weitere Zustimmung nicht erteilt wird, kann eine Pflicht bestehen, die Beteiligung an den Zukünftigen Siemens-Konzern rechtlich und wirtschaftlich zurück zu übertragen. Diese Übertragung vom Zukünftigen Siemens Energy-Konzern an den Zukünftigen Siemens-Konzern würde zum Verkehrswert erfolgen.

- *Shanghai Electric Power Generation Equipment Co. LTD.*, Shanghai, China: Der Siemens-Konzern hält an dem Joint Venture eine Beteiligung in Höhe von 40 %; das Joint Venture ist nach der Equity-Methode bilanziert. Die Siemens AG und eine Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft haben eine Vereinbarung getroffen, dass der Zukünftige Siemens Energy-Konzern im Geschäftsjahr 2021 die Beteiligung erwerben soll (vorbehaltlich der Zustimmung des Joint Venture Partners). Dem Joint Venture Partner steht nach der bestehenden Gesellschaftervereinbarung ein Vorkaufsrecht zu, sodass ein Übergang der Beteiligung an dem Joint Venture auf den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern nicht gesichert ist. Der erwartete Kaufpreis für die Beteiligung wurde vorab in den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern in bar eingelegt. Sollte der Joint Venture Partner sein Vorkaufsrecht ausüben, würde dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern die von der Siemens AG bereits geleistete Einlage bis zur Höhe des vom Joint Venture Partner zu zahlenden Kaufpreises verbleiben; der Kaufpreis selbst würde aus lokal-rechtlichen Gründen dem Zukünftigen Siemens-Konzern zufließen.

2. Weitere Eigenkapitalstärkung

Am 28. April 2020 haben sich die Siemens AG und die SBI GmbH verpflichtet, zur weiteren Stärkung des Eigenkapitals und der Liquidität des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns eine weitere Einlage in Höhe von EUR 141 Mio. pro rata zu ihren Anteilen am Festkapital der Siemens Energy KG in diese einzulegen. Das Festkapital wurde in diesem Zusammenhang nicht erhöht; die gezahlten Beträge wurden auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto verbucht. Zugleich haben sich die Siemens AG und die SBI GmbH gegenüber der Siemens Energy KG verpflichtet, dieser entsprechend ihrer Beteiligung am Festkapital weitere Barmittel zum Erwerb eines Betriebsteils im Bereich der operativen Projektlogistik zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu Kapitel V.4.), der dem Kaufpreis für den Erwerb des Betriebsteils entspricht, sofern dieser Kaufpreis positiv ist; es wird erwartet, dass diese weiteren Barmittel einen Euro-Betrag im einstelligen Millionenbereich nicht deutlich übersteigen werden.

3. Finanzierung/Treasury

Mit Ausnahme von SGRE nehmen die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften bis zum Wirksamwerden der Abspaltung mittelbar oder unmittelbar an der Konzernfinanzierung des Siemens-Konzerns teil. Im Rahmen des Carve-out wurde jedoch eine zentrale Treasury-Abteilung für die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften auf Ebene der Siemens Energy KG eingerichtet. Die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften erhalten, soweit rechtlich zulässig und mit Ausnahme von SGRE, bis zum Wirksamwerden der Abspaltung unmittelbar oder mittelbar über die Siemens Energy KG Zugang zur Konzernfinanzierung und den Garantielinien des Siemens-Konzerns. Positive und negative Finanzierungssalden der einzelnen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften werden auf Ebene der Siemens Energy KG

konsolidiert. Der daraus resultierende Gesamtsaldo wird von der Siemens Energy KG im Rahmen der übergeordneten Konzernfinanzierung des Siemens-Konzerns finanziert beziehungsweise angelegt. Dies erleichtert die spätere Trennung der Konzernfinanzierung der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften von derjenigen des Zukünftigen Siemens-Konzerns im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung.

a) Finanzierung

Die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften sind derzeit im Wesentlichen, soweit rechtlich zulässig und mit Ausnahme von SGRE, mittelbar über die Verrechnungskonten der Siemens Energy KG mit der Siemens AG und über größtenteils kurz laufende Kredite und Geldanlagen derzeit noch in die Konzernfinanzierung des Siemens-Konzerns eingebunden.

Die gegenüber Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften bestehenden Finanzverbindlichkeiten (zu Garantien und Sicherheiten siehe unten Kapitel V.3.d)) werden im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung durch die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften ausgeglichen und, falls erforderlich, durch externe Finanzierungen abgelöst. Die gegenüber Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften bestehenden Finanzforderungen sollen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung ausgeglichen werden.

Bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung soll ein syndizierter Kreditvertrag mit einem internationalen Bankenkonsortium abgeschlossen werden. Dies hat ein aus mehreren Banken bestehendes Konsortium gegenüber der Siemens Energy KG in einem sogenannten *Commitment Letter* im Mai 2020 zugesagt. Es ist vorgesehen, dass das Bankenkonsortium eine Ausplatzierung von Kredittranchen an weitere Banken vor Wirksamwerden der Abspaltung vornehmen wird (Syndizierung). Der Kreditvertrag wird eine revolvierende Kreditlinie in Höhe von EUR 3 Mrd. umfassen, die auch in US-Dollar und Britischen Pfund in Anspruch genommen werden kann. Die Kreditlinie wird eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben und allgemeinen Unternehmensfinanzierungsbedürfnissen dienen, d.h. insbesondere der Finanzierung des operativen Geschäfts. Es wurden marktübliche Konditionen vereinbart. Mit der Festlegung von Kreditlinienhöhe und Kreditlaufzeit soll sichergestellt werden, dass der Zukünftige Siemens Energy-Konzern im Rahmen der Geschäftsplanung mittelfristig über ausreichende Finanzierungsmittel und Flexibilität verfügt.

Daneben wird sich SGRE weiterhin über eigenständige Kreditverträge finanzieren.

b) Cash Management

Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Teilnahme der Siemens Energy KG und durch diese die mittelbare Teilnahme des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns am Cash Management (einschließlich eventueller Teilnahme am Cash Pooling) des Siemens-

Konzerns beendet und im Wesentlichen durch eigene Programme des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ersetzt werden. In Vorbereitung hierauf wird auf Ebene der Siemens Energy KG ein eigenes Cash Management-System mit internen Verrechnungskonten mit den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (mit Ausnahme von SGRE) eingeführt, über die unter anderem das Liefer- und Leistungsgeschäft sowie Cash Management-Transaktionen innerhalb des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns abgerechnet werden können (sogenannter Verrechnungsstern). Seit dem 1. Januar 2020 ist die Siemens Energy KG an den Verrechnungsstern des Siemens-Konzerns angeschlossen, während ihre Tochtergesellschaften ausschließlich mit der Siemens Energy KG einen Verrechnungsstern bilden.

Die Siemens Energy KG selbst wird zunächst weiterhin am zentralen Verrechnungsstern des Zukünftigen Siemens-Konzerns teilnehmen. Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung wird diese Teilnahme beendet. Unabhängig davon nutzen Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften einzelne andere Aspekte des Cash Management-Systems des Siemens-Konzerns auch noch direkt. Dies wird ebenfalls im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung beendet werden.

Der zwischen der SGRE S.A. und der Siemens AG etablierte Verrechnungsprozess zur monatlichen Abrechnung und zum Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zwischen dem Siemens-Konzern und der SGRE S.A. wird im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls beendet und die Salden vertragsgemäß ausgeglichen.

c) Währung-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsderivate

Weiterhin schlossen und schließen, soweit dies rechtlich zulässig ist, Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte (Hedging) mit Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften ab.

Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung sollen die von den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften mit Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften abgeschlossenen Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte beendet oder noviert werden. Im Rahmen einer Beendigung wird der berechnete Marktwert des Derivats von der betroffenen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaft an die jeweilige Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft oder umgekehrt zu zahlen sein. Alternativ kann der Marktwertausgleich auch zentral zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG erfolgen und von diesen möglicherweise gegenüber ihren jeweiligen Tochtergesellschaften weiterverrechnet werden. Bei der Alternative der Novation eines Derivats wird ein bestehendes Absicherungsgeschäft zwischen einer Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaft und einer Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft (i) auf einen externen Handelspartner in Verbindung mit dem Ausgleich des Marktwerts des Derivats übertragen und die Zukünftige

Siemens-Konzerngesellschaft durch diesen Handelspartner ersetzt, oder (ii) ein oder mehrere externe Handelspartner werden als Intermediär zwischen eine Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft und eine Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft zwischengeschaltet. In diesem Fall ist kein Marktwertausgleich notwendig. In beiden Fällen muss die Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft möglicherweise schlechtere Konditionen akzeptieren.

Die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften und die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften können von dem vorgenannten Vorgehen abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen. Insbesondere kann vereinbart werden, dass bestimmte Währungsgeschäfte, die im Zeitraum bis spätestens zwölf Monate nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auslaufen, nicht beendet oder noviert werden.

Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern wird mit Banken Rahmenverträge vereinbaren, unter denen Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte neu abgeschlossen werden können. Dies wird jedoch möglicherweise nicht über alle Währungspaare und Laufzeiten möglich sein. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern wird mit den Banken Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen abschließen können, als dies bisher mit beziehungsweise für Siemens-Konzerngesellschaften möglich war.

Sofern einzelne Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften bisher Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte direkt mit Banken abgeschlossen haben, bestehen diese mit den betroffenen Banken fort.

Die zwischen SGRE und der Siemens AG abgeschlossenen Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte werden ebenfalls spätestens im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung beendet oder noviert, sofern keine von dem vorgenannten Vorgehen abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere könnte vereinbart werden, dass bestimmte Währungsgeschäfte, die im Zeitraum bis spätestens zwölf Monate nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auslaufen, nicht beendet oder noviert werden (siehe Kapitel XI.6.i)).

d) Sicherheiten sowie Bank- und Konzerngarantien

Die Ausstellung von Garantien, Bürgschaften und anderen Sicherheiten für die Verpflichtungen von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften erfolgte und erfolgt bis zum Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im Wesentlichen über die Siemens AG und einzelne andere Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften sowie über Garantielinien der Siemens AG, anderer Zukünftiger Siemens-Konzerngesellschaften oder Zukünftiger Siemens Energy-Konzerngesellschaften mit Banken und Versicherungen. Zugleich haftet jedoch die Siemens Energy KG im Innenverhältnis zur Siemens AG für vertragliche Verpflichtungen Zukünftiger Siemens Energy-Konzerngesellschaften, auf die sich die vorgenannten Garantien, Bürgschaften

und anderen Sicherheiten beziehen, gesamtschuldnerisch neben der jeweiligen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft. Folgende Garantien, Bürgschaften und anderen Sicherheiten sind hiervon erfasst:

- Die Siemens AG hat Patronate und andere Sicherheiten für lokale Kreditlinien, Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte und Garantielinien Zukünftiger Siemens Energy-Konzerngesellschaften (mit Ausnahme von SGRE) zu Gunsten von Banken, Versicherungen und sonstigen Finanzinstituten gestellt. Am 31. März 2020 waren Kredit- und Garantielinien sowie Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte in Höhe von ca. EUR 5,5 Mrd. von der Siemens AG durch Patronate und andere Sicherheiten abgesichert. Hierin nicht berücksichtigt sind Sicherheiten und Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte, die Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften über Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften beauftragt haben. In Einzelfällen erfolgt die Absicherung von entsprechenden Geschäften auch durch andere Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften.
- Außerdem haben Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften oder von diesen beauftragte Banken und Versicherungen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften weltweit teilweise langfristige Garantien, Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten zugunsten von Zulieferern, Kunden und Partnern von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften ausgereicht oder beauftragt. Diese beliefen sich zugunsten von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (mit Ausnahme von SGRE) zum 31. März 2020 auf ein Volumen von ca. EUR 24,8 Mrd. Dieses Volumen wurde auf der Annahme berechnet, dass als Haftungsbetrag bei akzessorischen *Parent Company Guarantees* (Garantien der Siemens AG oder einer anderen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaft zur Absicherung der Leistungserfüllungsverpflichtungen von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften aus Liefer- oder Leistungsverträgen, kurz "**PCG**"), soweit diese keinen maximalen Haftungsbetrag enthalten, grundsätzlich der Wert des abgesicherten Liefer- oder Leistungsvertrags für die Vertragslaufzeit als Haftungsbetrag angesetzt wird. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird bei der Festlegung des Haftungsbetrags einer PCG der ursprüngliche Wert des abgesicherten Liefer- oder Leistungsvertrags linear über die geplante Laufzeit des Liefer- oder Leistungsvertrags reduziert und der Berechnung der fälligen Gebühren für die Stellung der PCG zugrunde gelegt, es sei denn es liegen Gründe für eine abweichende Risikobewertung und erhöhten Haftungsbetrag vor ("**risikoadäquater Haftungsbetrag**").
- Auch nach Abschluss des Carve-outs des Siemens Energy Geschäfts stehen die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften für die Ausreichung oder Beauftragung von Garantien, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten im Zusammenhang mit dem Siemens Energy Geschäft bis zum Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich zur Verfügung.

Die vorgenannten Garantien, Bürgschaften und anderen Sicherheiten sollen mit Wirksamwerden der Abspaltung durch eigene Garantien, Bürgschaften und andere Sicherheiten seitens der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften abgelöst werden. Bis diese Ablösung der Garantien, Bürgschaften und Sicherheiten erfolgt ist, soll die Siemens Energy KG (erstmalig sechs Monate nach dem Wirksamwerden der Abspaltung) vierteljährlich an die Siemens AG über die unternommenen Schritte, um eine solche Ablösung der Garantien und Sicherheiten zu erreichen, berichten. Zur Herbeiführung der Ablösung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Mit Banken und Versicherungen werden eigene Linien von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften für die Stellung von Garantien, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten vereinbart. Diese werden zunächst noch durch ein Patronat oder andere Sicherheiten der Siemens AG oder anderer Zukünftiger Siemens-Konzerngesellschaften abgesichert; nach dem Wirksamwerden der Abspaltung werden diese durch ein Patronat oder andere Sicherheiten der Siemens Energy AG abgelöst werden.
- Ferner ist geplant, zu einem späteren Zeitpunkt die für das Siemens Energy Geschäft auf den Linien der Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften bei Banken und Versicherungen ausgegebenen Garantien, Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten auf die Linien der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften bei Banken und Versicherungen zu übertragen.
- Soweit Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften selbst Garantien, Bürgschaften oder sonstige Sicherheiten gewährten und gewähren, wird versucht, mit den Begünstigten zu vereinbaren, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt und unter bestimmten Bedingungen eine Ersatzsicherheit der Siemens Energy AG oder anderer Zukünftiger Siemens-Energy-Konzerngesellschaften akzeptieren und die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften aus der Haftung entlassen.
- Im Übrigen sind die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften grundsätzlich verpflichtet, auf die Ablösung der durch Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften gestellten Garantien, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten durch die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften hinzuwirken.

Da die Ablösung von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten in der Regel der Zustimmung der begünstigten Gläubiger bedarf, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil des Portfolios auch nach Wirksamwerden der Abspaltung bis zum Ende der Laufzeit der abgesicherten Verbindlichkeiten bestehen bleiben wird.

Soweit Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften Garantien, Bürgschaften oder andere Sicherheiten zugunsten des verbleibenden Siemens-Geschäfts ausgestellt haben (dies betrifft die Fälle des sogenannten *Reverse Carve out*, siehe hierzu Kapitel V.1.c)), ist eine Ablösung dieser Sicherheiten und Garantien oder eine Ausstellung von Ersatzsicherheiten durch die Siemens AG

oder Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften geplant. Auch diese Ablösung bedarf in der Regel der Zustimmung der begünstigten Gläubiger.

Zudem haben Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften mit SGRE Geschäftsbesorgungsaufträge über die Stellung von direkten und indirekten Garantien, Bürgschaften und anderen Sicherheiten abgeschlossen. Das Volumen dieser Sicherheiten belief sich zum 31. März 2020 auf ca. EUR 20,2 Mrd. (zur Berechnung bei den PCG, siehe bereits oben). Hierfür zahlt SGRE weiterhin Garantiegebühren an die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften und haftet für alle Aufwendungen, Kosten und insbesondere für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen unter den Sicherungsinstrumenten. Die Siemens Energy KG hat im Rahmen des Carve-outs für die Garantien, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten zu Gunsten der SGRE im Innenverhältnis zur Siemens AG die Verpflichtung übernommen, auf eine Ablösung hinzuwirken. Zugleich hat die Siemens Energy KG die gesamtschuldnerische Haftung übernommen und haftet daher gegenüber der Siemens AG insoweit für die Zahlungsverpflichtungen der SGRE, insbesondere für die Zahlung der fälligen Garantiegebühren, der Aufwendungen und sonstigen Kosten.

e) Forfaiting, Factoring

Einzelne Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften verkauften in der Vergangenheit und verkaufen nach wie vor Forderungen aus Lieferung und Leistung mit dem dazugehörigen Delkredererisiko an Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften, wobei unter Umständen die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften für die Verwaltung, insbesondere den Einzug der Forderungen, verantwortlich bleiben. Der Forderungsverkauf dient der Vorfinanzierung der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften. Diese Art der Vorfinanzierung soll nach Wirksamwerden der Abspaltung auf Basis von Einzelfallentscheidungen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortgesetzt oder sonst beendet werden.

f) Zuliefererfinanzierung (Supply Chain Finance)

Einzelne Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften und einige ihrer Zulieferer haben in der Vergangenheit an Programmen zur Finanzierung der Zulieferkette (Supply Chain Finance Program ("**SCFP**")) teilgenommen. Diese SCFP werden von externen Anbietern angeboten und betrieben. Die Siemens AG oder einzelne Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften übernehmen dabei gesamtschuldnerisch die Haftung für die Verpflichtungen der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften gegenüber den externen Anbietern. Es ist geplant, die Teilnahme des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns an dem von Siemens besicherten SCFP vor Wirksamwerden der Abspaltung zu beenden und durch ein eigenständiges Energy-SCFP (ohne Haftung von Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften) zu ersetzen.

g) Finanzierungsleasing

Einzelne Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften schlossen in der Vergangenheit und schließen nach wie vor Finanzierungsleasing-Verträge (sowie auch Operating Leasing-Verträge) mit Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften ab. Die Finanzierungsleasing-Verträge dienen der Finanzierung der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften, die hier als Leasingnehmer auftreten. Gegenstand der Finanzierungsleasing-Verträge sind Mobilien, insbesondere diverses Logistik-, Produktions- und Büroequipment. Die Leasingverträge laufen bis zu ihrem vertragsmäßigen Enddatum weiter.

4. Übergang von Mitarbeitern

Der Übergang der Mitarbeiter zu den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften erfolgte und erfolgt in mehreren Schritten. Die Arbeitsverhältnisse der einzelnen Mitarbeiter sowie deren Rechte und Ansprüche und Besitzstände gehen dabei grundsätzlich unverändert auf die jeweilige Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft über.

- Weit überwiegend sind die für das Siemens Gas and Power Geschäft tätigen Mitarbeiter im Rahmen der jeweiligen Lokalen Carve-outs zu den jeweiligen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften gewechselt. In Deutschland erfolgte der Übergang für ca. 26.000 Mitarbeiter im Wege eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB von der Siemens AG auf die Siemens Energy KG mit Wirkung zum 1. Januar 2020 (dazu auch Kapitel V.1.b). In anderen Jurisdiktionen erfolgte der Übergang jeweils entsprechend und im Einklang mit den örtlichen arbeitsrechtlichen Gegebenheiten.

- Mitarbeiter in zentralen Funktionen des Siemens-Konzerns, die seitens der Siemens AG für bestimmte Tätigkeiten und Projekte vorerst unabkömmlich waren, sind nicht bereits mit dem in Deutschland stattgefundenen Carve-out zum 1. Januar 2020 zur Siemens Energy KG gewechselt, sondern werden erst zum 1. August 2020 übergehen. Dies betrifft vor allem die Bereiche Siemens Operations IT und Controlling and Finance – Accounting, Reporting and Controlling. Zudem wird zum 1. August 2020 noch ein Betriebsteil aus dem operativen Unternehmen Digital Industries zur Siemens Energy KG verlagert. Die Übergänge werden überwiegend auf Grundlage (weiterer) Betriebsübergänge nach § 613a BGB erfolgen. Die den Übergängen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen wurden zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG bereits geschlossen. Soweit betroffene Personen nicht Teil der übergehenden Betriebe sind, werden jeweils einzelvertragliche Lösungen angestrebt. Insgesamt sollen zum 1. August 2020 noch weitere ca. 170 Personen zum Zukünftigen Siemens Energy-Konzern übertreten.

- Ferner soll ein Betriebsteil im Bereich der operativen Projektlogistik mit ca. 60 Mitarbeitern, die im Rahmen des Carve-out zunächst auf die Siemens Energy KG übertragen wurden, voraussichtlich zum 1. August 2020 auf der Grundlage eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB wieder auf die Siemens AG zurückübertragen und die operative Projektlogistik zukünftig als Dienstleistung an den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern erbracht werden. Die diesem Übergang zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung wurde zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG bereits geschlossen.

- Schließlich haben sich mehrere Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften verpflichtet, bei Beendigung bestimmter Dienstleistungsverträge eine bestimmte Anzahl an Mitarbeitern von Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften aus dem jeweiligen Dienstleistungsbereich zu übernehmen. Die betreffenden Dienstleistungsverträge werden teilweise erst in einigen Jahren beendet werden. Betroffen sein werden konzernweit insgesamt ca. 100 Arbeitsplätze, davon ca. 30 in Deutschland. Es steht dabei heute noch nicht fest, welche konkreten Mitarbeiter übergehen werden und ob der Übergang per einzelvertraglicher Vereinbarung oder per Betriebsübergang nach § 613a BGB erfolgen wird.

5. Altersvorsorge

Die Siemens AG und diverse Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften haben in der Vergangenheit gegenüber Mitarbeitern Pensionszusagen abgegeben, insbesondere auch gegenüber aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ("**Energy Mitarbeiter**"). Aus diesen Zusagen resultieren Pensionsverpflichtungen, die im Rahmen des Carve-outs entweder dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern oder dem Zukünftigen Siemens-Konzern zugeordnet wurden. Pensionsvermögen wird unter Beachtung lokaler Vorschriften grundsätzlich in Höhe des im Siemens-Konzern einschlägigen IFRS-Ausfinanzierungsgrads der zugehörigen Pensionsverpflichtung zugeordnet. Details zu den Ländern mit den wesentlichsten Pensionsverpflichtungen (Deutschland, USA, Kanada und UK) sind in den folgenden Absätzen beschrieben.

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber aktiven Energy Mitarbeitern in Deutschland sind im Rahmen der Übertragung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs auf die Siemens Energy KG gemäß § 613a BGB übergegangen. Im Zusammenhang mit dem Übergang der Pensionsverpflichtungen hat die Siemens AG auf den neuen Pensionstreuhänder der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften in Deutschland (in Form eines sogenannten *Contractual Trust Arrangement*) Vermögenswerte in Höhe von EUR 1.015 Mio. (Stand 1. Januar 2020) übertragen. Die Pensionsverpflichtungen gegenüber zum 1. Januar 2020 bereits ausgeschiedenen Energy Mitarbeitern sind bei der Siemens AG verblieben.

Ferner haben auch Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften in den USA, Kanada und UK Pensionszusagen in Form von leistungsorientierten (*defined benefit*) und beitragsorientierten (*defined contribution*) Plänen gegenüber Energy Mitarbeitern abgegeben ("**Pensionspläne**"). Soweit die Pensionspläne ausschließlich aktuelle oder ehemalige Energy Mitarbeiter betreffen, wurden beziehungsweise werden diese in die Verantwortung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns übergeben. Im Übrigen werden Pensionspläne, die nicht ausschließlich aktive oder ehemalige Energy Mitarbeiter betreffen, geteilt; Vermögen für Pensionsansprüche der Energy Mitarbeiter wird entsprechend rechtlicher Vorgaben auf die neuen Pensionspläne für Energy Mitarbeiter übertragen. In UK findet abweichend davon keine Teilung des Siemens Benefit Schemes (leistungsorientierter Pensionsplan) statt; die bestehenden Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Energy Mitarbeitern sowie zugehöriges Planvermögen verbleiben im Zukünftigen Siemens-Konzern.

Insgesamt hat der Zukünftige Siemens Energy-Konzern Pensionsverpflichtungen zum 31. März 2020 in Höhe von brutto EUR 3.151 Mio. übernommen (Bewertung gemäß IFRS). Nach Saldierung mit Planvermögen verbleiben zum 31. März 2020 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von EUR 1.037 Mio.

6. Versicherungen

Die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (mit Ausnahme von SGRE) werden bis zum 30. September 2021 weiterhin an den globalen Versicherungsprogrammen des Zukünftigen Siemens-Konzerns teilnehmen (insbesondere Construction, Property, Liability, Marine und Cyber Insurance). Lediglich die Organhaftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) sowie die weiteren Financial Lines-Programme (Employment Practices Liability, Crime Insurance und Criminal Legal Defense Cost Insurance) werden dagegen spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung durch eigene Siemens Energy-Policen ersetzt.

7. Dienstleistungsverträge

Aktuell erbringen verschiedene Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften Dienstleistungen für das Siemens Energy Geschäft gegenüber bestimmten Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften. Diese internen Dienstleistungsverträge enden spätestens mit einem Verlust der Kontrolle der Siemens AG über die betreffenden Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (vergleiche hierzu Kapitel VI.12. und Kapitel XIII.3.) ("**Kontrollverlust**"), und werden teilweise durch Dienstleistungsverträge für eine Übergangszeit ersetzt. Unter den für eine Übergangszeit abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen werden verschiedene Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften für eine Laufzeit von in der Regel zwölf Monaten bis 36 Monate ab Kontrollverlust bestimmte Dienstleistungen für Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften erbringen. Darüber hinaus wird es auch längerfristige

Dienstleistungsverträge zwischen verschiedenen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften und Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften geben.

Zu den Einzelheiten dieser Dienstleistungsverträge siehe Kapitel XI.4.

8. Bezeichnung "Siemens"

Die Rechte an der Dachmarke "Siemens" und anderen Marken mit dem Bestandteil "Siemens" liegen bei der Siemens Trademark GmbH & Co. KG. Die Siemens AG ist berechtigt, die Nutzung der Marke (auch in Kombination mit anderen Markenbestandteilen) zu verwalten und weiter zu lizensieren. Die Rechte an dem Namen "Siemens" liegen direkt bei der Siemens AG.

Die Siemens AG und die Siemens Energy KG haben am 1. Januar 2020 einen konzerninternen Markenlizenzvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage die Siemens Energy KG und mit ihr verbundene Unternehmen den Namen und die Marke "Siemens" während der Zugehörigkeitsdauer zum Siemens-Konzern verwenden dürfen. An Stelle dieses Markenlizenzvertrags tritt mit Kontrollverlust ein neuer Markenlizenzvertrag, der in Kapitel XI.3. näher erläutert wird.

9. Steuern

Im Zuge der Bündelung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy KG wurde Vermögen der Siemens AG und der SBI GmbH in die Siemens Energy KG eingebracht. Diese Einbringungen sollen zum Teil steuerlich zu Buchwerten erfolgen. Die Siemens Energy KG und die Siemens Energy AG haben sich insoweit verpflichtet, die entsprechenden Anträge auf Fortführung der Buchwerte zu stellen. Außerdem wurden Anteile an der Siemens Energy KG steuerlich zu Buchwerten in die SBI GmbH eingebracht, wodurch steuerliche Haltefristen (sogenannte sperrfristbehaftete Anteile) entstanden sind; für den Fall, dass diese Haltefristen verletzt werden, können sich daraus nach dem Konzerntrennungsvertrag, der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 20 beigefügt ist, Freistellungs- und Ausgleichsansprüche im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG ergeben (siehe dazu auch Kapitel VIII.2.g)).

Die Siemens AG und die Siemens Energy KG haben eine umfassende Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten auch in Bezug auf den Zeitraum vor und nach Bündelung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy KG vereinbart.

10. Gemeinsame Verträge mit Dritten

Vor Umsetzung des Carve-outs bestanden zwischen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften und Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften gemeinsame Verträge mit dritten

Parteien, vor allem im Bereich Beschaffung und Logistik (einschließlich der Bereiche direktes Material (z.B. Halbzeuge) und indirektes Material (z.B. Logistik, IT)).

Soweit diese Verträge mit Dritten lediglich teilweise das Siemens Energy Geschäft betreffen und somit nicht im Rahmen des Carve-out auf die Siemens Energy KG übertragen worden sind, werden sie bis zum Wirksamwerden der Abspaltung möglichst zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern in separate Verträge aufgeteilt. In den Fällen, in denen Verträge nicht aufgeteilt werden können, weil etwa die Aufteilung der Zustimmung eines Dritten bedarf, werden sich die jeweiligen Konzerngesellschaften, soweit rechtlich zulässig, im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Aufteilung des Vertrags erfolgt. Teilweise ist beabsichtigt, Verträge mit Dritten nicht in separate Verträge aufzuteilen. Dies betrifft insbesondere solche Rahmenlieferverträge, unter denen Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung noch berechtigt sind, Lieferaufträge zu erteilen. Auch in diesen Fällen werden sich die jeweiligen Konzerngesellschaften im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Aufteilung des Vertrags erfolgt.

Beschaffungsverträge wurden weitestgehend bei Unternehmen des Zukünftigen Siemens-Konzerns belassen, die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften aber in den Anwendungsbereich der Verträge mitaufgenommen, sodass diese die Verträge weiternutzen können.

Teilweise wurde vereinbart, Verträge im Ganzen auf die jeweilige Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft zu übertragen. Im Innenverhältnis stellen sich die jeweiligen Konzerngesellschaften in diesem Fall so, als ob der Teil des Vertrages, der sich nicht auf das Siemens Energy Geschäft bezieht, auf die Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft übertragen worden wäre.

11. IT

Die IT-Infrastruktur des Siemens Energy Geschäfts war vor dem Beschluss zur Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts Teil der IT-Infrastruktur des Siemens-Konzerns. Applikationen und IT-Infrastruktur, die bisher unter dem Dach des Siemens-Konzerns bezogen wurden, werden innerhalb des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns unabhängig von dem Zukünftigen Siemens-Konzern aufgebaut. Dieser Prozess soll bis 2023 abgeschlossen sein und wird durch Dienstleistungen des Zukünftigen Siemens-Konzerns unter Transitional Service Agreements (vergleiche hierzu Kapitel XI.4.) unterstützt.

In der Vergangenheit hat das Siemens Energy Geschäft Software (zum Beispiel SAP, Microsoft, Oracle) zum überwiegenden Teil unter dem Dach von Konzernrahmenverträgen des Siemens-Konzerns genutzt. Die individuellen Softwarelizenzen unter den Konzernrahmenverträgen, die bis zum Carve-out ausschließlich dem Siemens Energy Geschäft zugeordnet waren, wurden mit Wirksamwerden des jeweiligen Lokalen Carve-outs auf die jeweilige Zukünftige Siemens

Energy-Konzerngesellschaft übertragen. Die Siemens AG und die Siemens Energy KG haben vereinbart, dass die jeweiligen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften bis zum Wirksamwerden der Abspaltung die Zustimmung des jeweiligen Lizenzgebers zur Übertragung erwirken sollen, und, soweit erforderlich, eigene Lizenz- und/oder Wartungsverträge mit den entsprechenden Anbietern zu gegebenenfalls geänderten Bedingungen abschließen.

Es ist geplant, dass die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften in Zukunft entsprechend dem Bedarf eigene Lizenz- und Wartungsverträge mit den Anbietern abschließen und soweit möglich und sinnvoll Einkaufsgemeinschaften (*Procurement Alliance)* mit dem Zukünftigen Siemens-Konzern bilden.

12. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Die für den Betrieb des Siemens Energy Geschäfts notwendigen behördlichen Genehmigungen sind, soweit dies rechtlich zulässig war, im Rahmen des Carve-outs auf die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften übertragen worden oder wurden neu beantragt. In Deutschland sind reine Sachgenehmigungen, wie beispielsweise Baugenehmigungen oder anlagenbezogene Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, auf die Siemens Energy KG übergegangen, soweit diese nach dem Carve-out Anlagenbetreiber im Sinne des Fachrechts wurde. Im Übrigen wurden und werden jeweils Neu- beziehungsweise Übertragungsgenehmigungen beantragt. Ausfuhrgenehmigungen und Bewilligungen des Zolls sowie nicht übertragbare oder nicht lediglich das Siemens Energy Geschäft betreffende Genehmigungen werden die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften ebenfalls selbst neu beantragen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Insgesamt wurde im Rahmen des Carve-outs für jede Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft sichergestellt, dass die für den Betrieb des Unternehmens jeweils zwingend erforderlichen Genehmigungen vor Vollzug der jeweiligen Separierung vorliegen oder aber eine wirtschaftlich tragfähige Alternativlösung besteht. In Einzelfällen kann es aber aufgrund noch fehlender öffentlich-rechtlicher Genehmigungen vorübergehend dennoch zu gewissen hinzunehmenden Einschränkungen oder Behinderungen in den Geschäftsaktivitäten des Siemens Energy Geschäfts kommen.

13. Beihilfen

Die Siemens AG und die Siemens Energy KG haben eine gegenseitige Freistellung vereinbart, falls eine der beiden oder eines ihrer verbundenen Unternehmen wegen einer Handlung oder eines Unterlassens der jeweiligen anderen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen rechtskräftig zur Rückzahlung öffentlicher Beihilfen, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung gewährt wurden, verpflichtet werden sollte.

14. Kosten des Carve-outs

Die Kosten des Carve-outs und seiner Durchführung setzen sich zusammen aus externen Einmalkosten und Steuern. Diese sind nur zu einem Teil bereits bis zum 31. März 2020 angefallen und entsprechend nur teilweise in den Finanzzahlen zum 31. März 2020 enthalten. Insgesamt wird derzeit für die Gesamtkosten des Carve-outs mit einem Eurobetrag im mittleren dreistelligen Millionenbereich gerechnet. Es wird erwartet, dass davon der weit überwiegende Teil auf die Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns entfällt.

In den dem Carve-out zugrunde liegenden Verträgen ist zu Steuern regelmäßig vereinbart worden, dass diejenige Partei die Steuern trägt, die nach anwendbarem Steuerrecht Schuldner der betreffenden Steuer ist. Bei Verkehrsteuern, bei denen nach anwendbarem Recht beide Vertragspartner Steuerschuldner sind, trägt typischerweise der jeweilige Veräußerer die anfallenden Steuern. Zu sonstigen Kosten, beispielsweise den Kosten der Beurkundung eines Vertrages, ist regelmäßig vereinbart, dass die beteiligte Gesellschaft des Zukünftigen Siemens-Konzerns diese trägt.

VI. Rechtliche Durchführung der Abspaltung

1. Überblick

Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig von ihrer Beteiligung an der Siemens Energy AG zu trennen. Sie wird eingangs als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär unmittelbar und mittelbar über die SBI GmbH mit 35,1 % an der Siemens Energy AG beteiligt bleiben. Weiterhin wird der SPT e.V. 9,9 % der Anteile an der Siemens Energy AG halten. Im Zuge der strategischen und operativen Entwicklung der Siemens AG und der Siemens Energy AG beabsichtigt die Siemens AG im Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ihren Anteil an der Siemens Energy AG deutlich zu reduzieren.

Die Übertragung des in der Siemens Energy KG gebündelten Siemens Energy Geschäfts wird in zwei Schritten durchgeführt. Der erste Schritt dient der Schaffung der nach dem Wirksamwerden der Abspaltung verbleibenden Beteiligung der Siemens AG und SBI GmbH an der Siemens Energy AG. Mit der als zweitem Schritt erfolgenden Abspaltung werden die Siemens-Aktionäre an der Siemens Energy AG beteiligt.

Zunächst werden im Wege von Sachkapitalerhöhungen die von der SBI GmbH gehaltene Beteiligung und ein Teil der von der Siemens AG gehaltenen Beteiligung an der Siemens Energy KG sowie jeweils korrespondierende Beteiligungen an der Komplementär GmbH in die Siemens Energy AG eingebracht. Als Gegenleistung erhalten die SBI GmbH und die Siemens AG jeweils im Wege der Kapitalerhöhung geschaffene Aktien an der Siemens Energy AG, wobei die Ausgabe der Aktien wertkongruent erfolgt. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der Siemens Energy AG wird noch im Mai 2020 gefasst werden. Nach Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhungen wird die Siemens AG vorübergehend mit ca. 73,30 % an der Siemens Energy AG beteiligt sein, die restlichen ca. 26,70 % werden von der SBI GmbH gehalten. Die Beteiligungsverhältnisse nach Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhungen lassen sich anhand folgender Grafik darstellen (von der Darstellung der Komplementär GmbH wurde abgesehen):

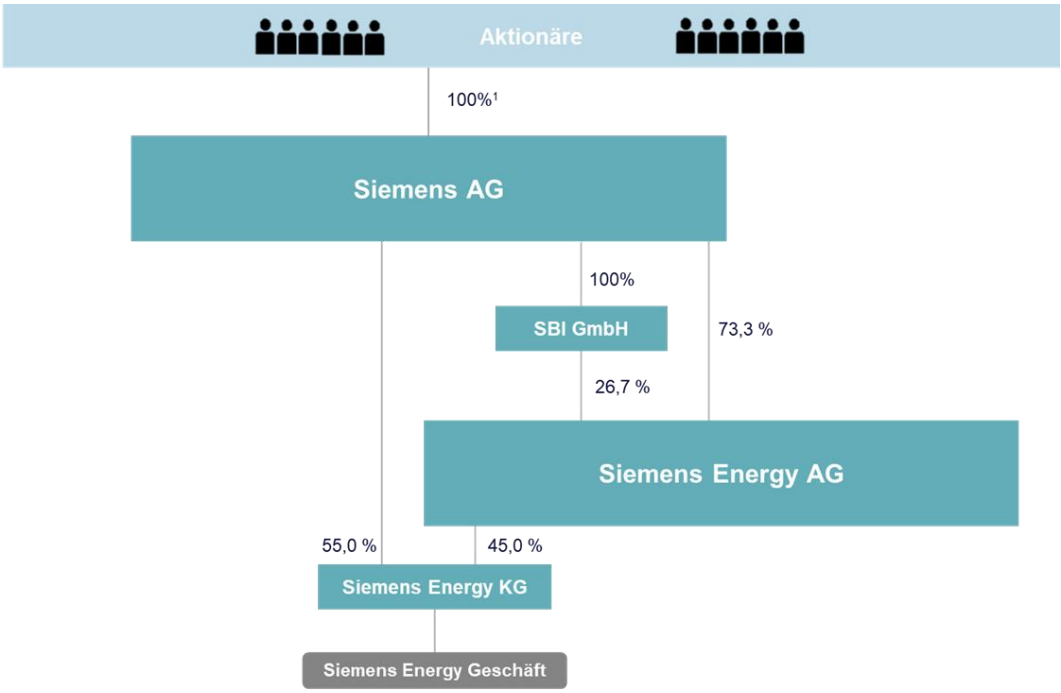

[1] Diese Darstellung berücksichtigt nicht die eigenen Aktien der Siemens AG.

In einem zweiten Schritt wird die Siemens AG die ihr verbleibende Kommanditbeteiligung an der Siemens Energy KG und die ihr verbleibenden Anteile an der Komplementär GmbH im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem UmwG auf die Siemens Energy AG abspalten.

Als Gegenleistung für die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens erhalten die Siemens-Aktionäre nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG Siemens Energy-Aktien entsprechend ihrer Beteiligung an der Siemens AG. Die hierfür notwendigen Aktien werden durch eine weitere Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen der Siemens Energy AG geschaffen. Ein entsprechender Beschluss der Hauptversammlung der Siemens Energy AG wird noch im Mai 2020 gefasst werden. Nach Durchführung der Abspaltung werden der Zukünftige Siemens-Konzern 45 % und die Siemens-Aktionäre 55 % der Aktien an der Siemens Energy AG halten.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung wird die Siemens AG zudem Aktien der Siemens Energy AG in einem Umfang von 9,9 % des Grundkapitals auf den SPT e.V. übertragen.

Das Ergebnis der Abspaltung lässt sich anhand folgender Grafik darstellen (berücksichtigt ist auch die Übertragung von Aktien auf den SPT e.V.; von der Darstellung der Komplementär GmbH wurde abgesehen):

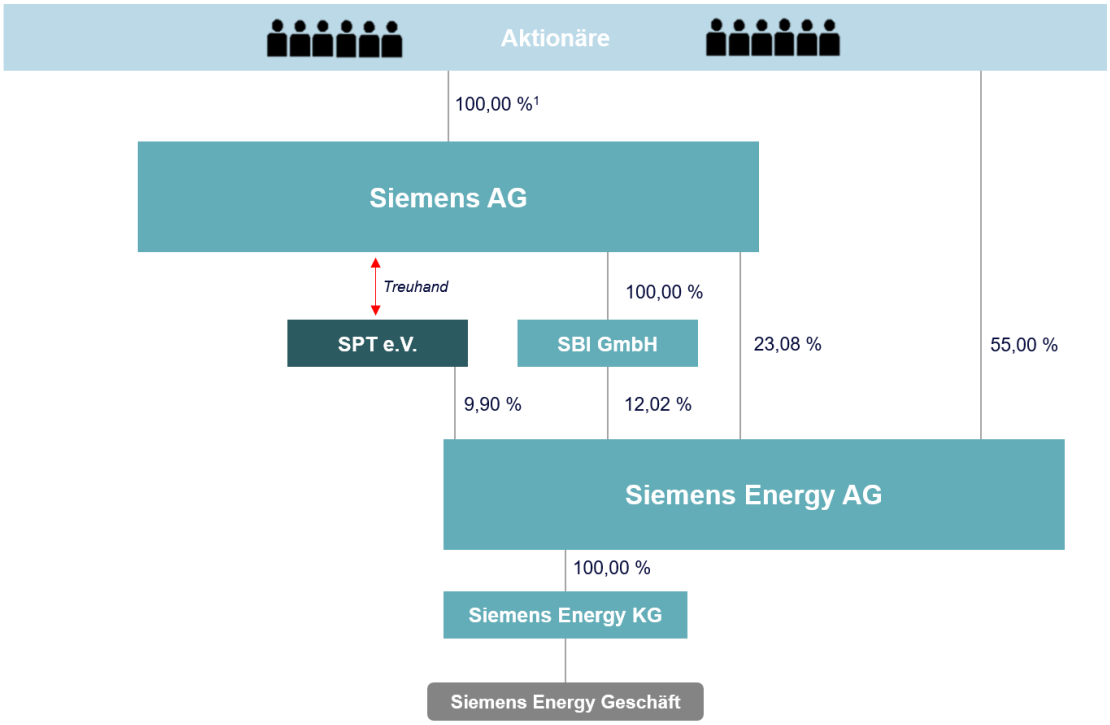

[1] Diese Darstellung berücksichtigt nicht die eigenen Aktien der Siemens AG.

2. Übertragender und übernehmender Rechtsträger

An der Abspaltung sind die Siemens AG als übertragender Rechtsträger und die Siemens Energy AG als übernehmender Rechtsträger beteiligt.

3. Sachkapitalerhöhungen zur Schaffung der im Zukünftigen Siemens-Konzern zurückbleibenden Beteiligung an der Siemens Energy AG

Zur Herstellung der bei der Siemens AG und der SBI GmbH mit Wirksamwerden der Abspaltung zurückbleibenden Beteiligung an der Siemens Energy AG wird die Siemens AG einen Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG von EUR 57.693.148,85 sowie 8.246 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, das entspricht jeweils ca. 32,98 % des Fest- beziehungsweise Stammkapitals, mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, ("**Einbringungsstichtag**") in die Siemens Energy AG einbringen. Die SBI GmbH wird ihren Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG von EUR 21.015.601 sowie 3.004 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, das entspricht jeweils ca. 12,02 % des Fest- beziehungsweise Stammkapitals, mit wirtschaftlicher Wirkung zum Einbringungsstichtag ebenfalls in die Siemens Energy AG einbringen, wobei die Ausgabe der Aktien wertkongruent erfolgt.

Falls der Vollzug der jeweiligen Einbringungen gemäß dem Einbringungsvertrag, der im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen soll, nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 abgeschlossen ist, gilt als Einbringungsstichtag jeweils der 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr. Sollten die jeweiligen Einbringungen jeweils bis zum Ablauf des 31. Oktobers eines Folgejahres nicht wirksam werden, so verschiebt sich der jeweilige Einbringungsstichtag wie der Abspaltungsstichtag entsprechend um ein Jahr auf den 1. Oktober, 0.00 Uhr des Folgejahres.

Die Siemens AG und die SBI GmbH einerseits und die Siemens Energy AG andererseits haben hierzu am 22. Mai 2020 einen notariell beurkundeten Einbringungsvertrag (Anlage 0.5.3 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist, ausführlich erläutert in Kapitel XIII.2.) abgeschlossen. Darin ist vereinbart, dass die Einbringung durch die Siemens AG gegen Gewährung von Aktien an der Siemens Energy AG und Barzahlung in Höhe von EUR 175.746,41 (zuzüglich auf Bankkonten sowie konzerninternen Verrechnungskonten der Siemens Energy AG seit dem 1. April 2020 bis einschließlich zum Tag der Auszahlung gutgeschriebene Zinsen bzw. abzüglich während dieser Zeit belastete Zinsen) an die Siemens AG erfolgt (sogenannte gemischte Sacheinlage). Die Auskehrung der Barmittel durch die Siemens Energy AG dient der Erreichung der Wertkongruenz zwischen dem Vermögen der Siemens Energy AG und dem Abzuspaltenden Vermögen (vergleiche hierzu Kapitel VII.). Die Einbringung durch die SBI GmbH erfolgt gegen Gewährung von Aktien an der Siemens Energy AG (ohne weitere Barzahlung).

Die als Gegenleistung zu gewährenden Aktien werden jeweils im Wege einer Sachkapitalerhöhung geschaffen. Die entsprechenden Beschlüsse wird die Hauptversammlung der Siemens Energy AG noch im Mai 2020 fassen. Danach wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital von EUR 100.000 um EUR 326.890.337 auf EUR 326.990.337 durch Ausgabe von 326.890.337 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital und einem Ausgabebetrag von je EUR 1,00, das heißt zu einem Gesamtausgabebetrag von EUR 326.890.337, erhöhen. Hiervon soll die Siemens AG 239.582.401 Aktien und die SBI GmbH 87.307.936 Aktien erhalten. Die neuen Aktien werden von der Siemens AG beziehungsweise der SBI GmbH gezeichnet und sind (vorbehaltlich einer vertraglich vorgesehenen Anpassung aufgrund einer Verschiebung des Einbringungsstichtags) ab dem 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt. Die Ausgabe erfolgt zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Siemens Energy-Aktie, also ohne ein Aufgeld (Agio).

Bei den Sachkapitalerhöhungen ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer zu prüfen, ob der Wert der jeweiligen Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien zuzüglich der Barzahlung erreicht. Da die Siemens Energy AG weniger als zwei Jahre vor der angestrebten Durchführung der Sachkapitalerhöhungen erstmalig wirtschaftlich aktiv wurde (sogenannte wirtschaftliche Neugründung), sind zudem die Vorschriften über die Nachgründung analog § 52 AktG einzuhalten. Insbesondere ist durch einen gerichtlich bestellten Prüfer auch

insoweit zu prüfen, ob der Wert der jeweiligen Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien zuzüglich der Barzahlung erreicht. Durch Beschluss des Amtsgerichts München vom 4. März 2020 wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Sacheinlagen- und Nachgründungsprüfer bestimmt. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, erstattet über ihre Prüfung einen Nachgründungsprüfungsbericht sowie für jede Sachkapitalerhöhung einen Sacheinlagenprüfungsbericht und bestätigt den erforderlichen Wert jeweils. Zuvor wird der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG einen Nachgründungsbericht analog §§ 52 Abs. 3, 32 Abs. 2 und Abs. 3 AktG erstatten. Anschließend wird die Hauptversammlung der Siemens Energy AG dem Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag zustimmen.

Die zur Durchführung der Sachkapitalerhöhungen erforderlichen Eintragungen im Handelsregister der Siemens Energy AG werden vor Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen.

4. Abzuspaltendes Vermögen

Das Vermögen, das von der Siemens AG im Wege der Abspaltung auf die Siemens Energy AG übertragen wird, besteht aus (i) einem Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 96.199.583,15 (entsprechend 55 % des Festkapitals der Siemens Energy KG) und (ii) 13.750 Geschäftsanteilen der Siemens AG an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 1 bis 13.750 (entsprechend einem Anteil am Stammkapital der Komplementär GmbH von 55 %).

5. Abspaltung nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG (Abspaltung zur Aufnahme)

Die Abspaltung erfolgt rechtstechnisch als Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG. Danach überträgt die Siemens AG als übertragender Rechtsträger einen Teil ihres Vermögens als Gesamtheit zur Aufnahme auf die Siemens Energy AG als übernehmenden Rechtsträger. Die Siemens Energy AG als übernehmender Rechtsträger gewährt als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens den Aktionären der Siemens AG neu geschaffene Siemens Energy-Aktien. Für je zwei Siemens-Aktien wird eine Siemens Energy-Aktie gewährt. Insgesamt werden 399.654.856 nennwertlose auf den Namen lautende Siemens Energy-Aktien gewährt. Damit erhalten die Aktionäre der Siemens AG aus der Abspaltung 55 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG, wie es nach Vollzug der Abspaltung bestehen wird.

6. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Die Siemens AG und die Siemens Energy AG haben am 22. Mai 2020 in notariell beurkundeter Form einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossen, der der Hauptversammlung der Siemens AG am 9. Juli 2020 und zuvor der Hauptversammlung der Siemens Energy AG zur

Zustimmung vorgelegt werden soll. Er enthält die für die Abspaltung nach § 126 UmwG erforderlichen Pflichtangaben. Dies sind unter anderem Regelungen zur Bestimmung des Abzuspaltenden Vermögens sowie die Einzelheiten der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens und der dafür zu gewährenden Gegenleistungen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag nebst Anlagen wird in Kapitel XIII.1. erläutert.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird dem bei der Siemens AG bestehenden Konzernbetriebsrat und dem bei der Siemens AG bestehenden Gesamtbetriebsrat zugeleitet (§ 126 Abs. 3 UmwG). Die Siemens Energy AG verfügt über keinen Betriebsrat, sodass insoweit eine Zuleitung entfällt.

7. Abspaltungsstichtag, Steuerlicher Übertragungsstichtag und Verschiebung der Stichtage

Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens soll im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG für handelsbilanzielle Zwecke jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020, 0.00 Uhr ("**Abspaltungsstichtag**"), erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an sollen im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG die Geschäfte, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, für handelsbilanzielle Zwecke für Rechnung der Siemens Energy AG vorgenommen werden.

Der Abspaltungsstichtag ist vom Zeitpunkt des rechtlichen Wirksamwerdens der Übertragung von Unternehmensteilen auf die Siemens Energy KG und ihre Tochterunternehmen im Rahmen des globalen Carve-outs einerseits sowie vom Stichtag, zu dem die wirtschaftliche Wirkung der Übertragungen sowie der sonstigen mit der Siemens Energy KG und ihren Tochterunternehmen geschlossenen Verträgen eintritt, andererseits zu unterscheiden. Hierfür sind teilweise andere Zeitpunkte als der Spaltungsstichtag maßgeblich (siehe hierzu eingehend unter Kapitel V.).

Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 31. März 2020, 24.00 Uhr ("**Steuerlicher Übertragungsstichtag**"; vergleiche weiterführend Kapitel VIII.2.a)).

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 in die Handelsregister der Siemens AG eingetragen sein sollte, verschiebt sich der Abspaltungsstichtag auf den 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr und der Steuerliche Übertragungsstichtag auf den 30. September 2020, 24.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Oktober des Folgejahrs hinaus verschiebt sich der jeweilige Stichtag jeweils um ein weiteres Jahr.

Die Pflicht der Siemens AG, dafür zu sorgen, dass ab Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine Entnahmen aus der Siemens Energy KG getätigt werden, gilt unabhängig von einer möglichen Verschiebung des Abspaltungsstichtags fort.

8. Spaltungsprüfung und Spaltungsprüfungsbericht

Die im Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthaltene Abspaltung ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem gerichtlich auszuwählenden und zu bestellenden sachverständigen Spaltungsprüfer zu prüfen. Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Siemens AG und des Vorstands der Siemens Energy AG, die damals noch als Kyros 52 Aktiengesellschaft firmierte, hat das Landgericht München I gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 UmwG mit Beschluss vom 22. Januar 2020 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als gemeinsamen sachverständigen Spaltungsprüfer bestellt. Der Spaltungsprüfer erstattet über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 12 UmwG einen schriftlichen Bericht, der ebenso wie dieser Spaltungsbericht ab Veröffentlichung der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 9. Juli 2020 öffentlich zugänglich sein wird.

9. Hauptversammlungen der Siemens AG und der Siemens Energy AG

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird nur dann wirksam, wenn ihm die Hauptversammlungen der Siemens AG sowie der Siemens Energy AG jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG) zustimmen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag wird der außerordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 9. Juli 2020 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Siemens AG wird in ihrer Funktion als Alleinaktionärin der Siemens Energy AG in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG ihre Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag noch im Mai 2020 erteilen.

10. Abspaltungskapitalerhöhung zur Durchführung der Abspaltung; Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfungen

Zur Durchführung der Abspaltung wird die Siemens Energy AG nach den erfolgten Sachkapitalerhöhungen (siehe unter Kapitel VI.3.) ihr Grundkapital von EUR 326.990.337 um EUR 399.654.856 auf EUR 726.645.193 durch Ausgabe von 399.654.856 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) erhöhen (vergleiche § 10.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Soweit der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag den Betrag von EUR 399.654.856, also den Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der Siemens Energy AG, übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Siemens Energy AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt (vergleiche § 10.4 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Der entsprechende Kapitalerhöhungsbeschluss wird in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gefasst. Die Eintragung der Abspaltung

kann erst erfolgen, wenn die Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der Siemens Energy AG eingetragen ist.

Im Rahmen der Abspaltungskapitalerhöhung wird eine Sacheinlagenprüfung durchgeführt werden. Dabei wird namentlich geprüft, ob der Wert der Sacheinlage den geringsten Ausgabebetrag der dafür gewährten Aktien erreicht. Darüber hinaus wird eine weitere Nachgründungsprüfung durchgeführt, da der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Siemens Energy AG und ihrer Aktionärin, der Siemens AG, geschlossen wird und seit der Aktivierung der Siemens Energy AG (sogenannte wirtschaftliche Neugründung) noch keine zwei Jahre vergangen sind. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, wurde am 4. März 2020 vom Amtsgericht München zum einheitlichen Nachgründungs- und Sacheinlageprüfer bestellt (vergleiche für die Nachgründungsprüfung § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 67 UmwG in Verbindung mit §§ 52 Abs. 4, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG und für die Sacheinlagenprüfung § 125 Satz 1 in Verbindung mit §§ 142 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG in Verbindung mit §§ 183 Abs. 3, 33 Abs. 3 bis Abs. 5, 34 f. AktG). Der Nachgründungs- und Sacheinlagenprüfer erstattet einen Bericht über die Prüfung der Nachgründung und einen Bericht über die Werthaltigkeit der Sacheinlage. Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG erstattet zudem einen Nachgründungsbericht. Der Bericht über die Sacheinlagenprüfung wird zum Handelsregister der Siemens Energy AG beim Amtsgericht München eingereicht und hinterlegt werden (§ 142 Abs. 2 UmwG). Die Hauptversammlung der Siemens Energy AG muss dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Nachgründungsvertrag zustimmen. Dieser Zustimmungsbeschluss wird zusammen mit dem Beschluss über die Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens Energy AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gemäß UmwG gefasst. Die Eintragung der Abspaltungskapitalerhöhung und der Abspaltung kann erst erfolgen, wenn die Zustimmung zum Nachgründungsvertrag in das Handelsregister der Siemens Energy AG eingetragen worden ist.

11. Anmeldungen und Eintragungen der Abspaltung in das Handelsregister

Nach der Zustimmung der Hauptversammlungen der Siemens AG und der Siemens Energy AG zur Abspaltung haben der Vorstand der Siemens AG und der Vorstand der Siemens Energy AG die Abspaltung zur Eintragung in die Handelsregister anzumelden (§§ 129, 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UmwG). Der Vorstand der Siemens Energy AG muss zudem die Sachkapitalerhöhungen zur Durchführung des Einbringungsvertrags (siehe hierzu Kapitel XIII.2.) zur Eintragung in das Handelsregister der Siemens Energy AG anmelden. Die Eintragungen beider Sachkapitalerhöhungen im Handelsregister der Siemens Energy AG müssen vor Wirksamwerden der Abspaltung erfolgt sein.

Der Anmeldung der Abspaltung zu den Handelsregistern der Siemens AG ist eine Bilanz der Siemens AG als Schlussbilanz beizufügen (§ 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG).

Die Schlussbilanz ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte Zwischenbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020, 24.00 Uhr. Sie wurde von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 5. Februar 2020 zum Prüfer für die im Rahmen der Abspaltung nach UmwG erforderliche Schlussbilanz entsprechend den gesetzlichen Anforderungen bestellt worden war, geprüft.

Die Abspaltung wird erst mit ihrer Eintragung in die Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht Charlottenburg und Amtsgericht München wirksam, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist. Zuvor muss die Abspaltung in das Handelsregister der Siemens Energy AG beim Amtsgericht München eingetragen worden sein. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des UmwG erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung in das Handelsregister der Siemens Energy AG eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Mit der zeitlich späteren Eintragung in das Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht Charlottenburg oder Amtsgericht München geht das Abzuspaltende Vermögen entsprechend dem im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Umfang von Gesetzes wegen als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Siemens Energy AG über. Die Registergerichte werden gemäß § 10 HGB jeweils die von ihnen vorgenommene Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister in dem von der jeweiligen Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

In der Annahme, dass keine oder keine fristgemäß erhobene Klage gegen die Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Siemens AG zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag erhoben wird, ist geplant, dass die Eintragung der Abspaltung noch im September 2020 erfolgt und damit die Abspaltung vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Siemens AG wirksam werden wird. Danach soll umgehend die Börsenzulassung der Siemens Energy-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse erfolgen.

Sollte eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses fristgemäß erhoben werden, hindert sie unabhängig von ihren Erfolgsaussichten grundsätzlich die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Abspaltung, sodass eine Verzögerung eintreten würde. Grund hierfür ist, dass die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG bei der Anmeldung gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG jeweils zu erklären haben, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Spaltungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sogenannte Negativerklärung), was sie bei einer fristgemäßen

Klageerhebung nicht könnten. Bezüglich des Zustimmungsbeschlusses der Siemens Energy AG wird die Siemens AG als alleinige Aktionärin bereits in der Hauptversammlung auf eine Klageerhebung verzichten. Bezüglich des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Siemens AG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anfechtung durch einen oder mehrere Aktionäre erfolgt. Trotz fristgerecht erhobener Beschlussmängelklagen gegen den Spaltungsbeschluss der Hauptversammlung der Siemens AG und entsprechend fehlender Negativerklärung kann die Abspaltung dennoch eingetragen werden, wenn das nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG zuständige Oberlandesgericht gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG durch Beschluss festgestellt hat, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht (sogenannte Freigabeentscheidung). Der Beschluss ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG unanfechtbar. Gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG ergeht der Beschluss, wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der Siemens AG hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Abspaltung vorrangig erscheint, weil die von der Siemens AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die an der Abspaltung beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Aktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Vorstand der Siemens AG ist der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Abspaltung nachteilig für die Siemens AG und die Siemens Energy AG wäre und dem Interesse der Siemens-Aktionäre zuwiderliefe, da es die Realisierung der von einer getrennten Entwicklung der zwei Gesellschaften erwarteten Vorteile verzögern sowie zusätzliche Kosten verursachen würde.

12. Wirkungen der Eintragungen im Handelsregister

Mit der letzten Eintragung in die Handelsregister der beteiligten Rechtsträger wird die Abspaltung wirksam. Damit geht das Abzuspaltende Vermögen kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Siemens Energy AG über. Gleichzeitig werden die Aktionäre der Siemens AG von Gesetzes wegen Aktionäre der Siemens Energy AG entsprechend dem in § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis, das heißt für zwei Siemens-Aktien wird ihnen eine Siemens Energy-Aktie gewährt. Etwaige Mängel der notariellen Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags werden durch die Eintragung in die Handelsregister geheilt.

13. Zuteilung der Aktien; Teilrechte; Börsenzulassung und Börsenhandel; ADR-Programm

a) Zuteilung der im Rahmen der Abspaltung ausgegebenen Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens AG

Die Abspaltung erfolgt gegen Gewährung von 399.654.856 nennwertlosen auf den Namen lautenden Siemens Energy-Aktien im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung. Mit Wirksamwerden der Abspaltung erhalten die Aktionäre der Siemens AG entsprechend dem in § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis von 2 :1 (verhältniswahrend) für je zwei Siemens-Aktien eine Siemens Energy-Aktie (vergleiche zum Zuteilungsverhältnis Kapitel VII.). Die zu gewährenden Aktien werden durch die in Kapitel VI.10. beschriebene Abspaltungskapitalerhöhung geschaffen.

Eigene Aktien der Siemens AG bleiben bei der Zuteilung von Siemens Energy-Aktien unberücksichtigt.

Die Feststellung, wer für Zwecke der Zuteilung Siemens-Aktionär ist, erfolgt seitens der Depotbanken an dem Tag, an dem die Abspaltung durch den zeitlich letzten Registereintrag in den Handelsregistern der Siemens AG wirksam wird ("**Zuteilungsstichtag**") abends, auf der Basis der jeweiligen Depotbestände in Siemens-Aktien am Abend des Zuteilungsstichtags unter Berücksichtigung offener Börsengeschäfte.

Insgesamt werden 399.654.856 Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens AG ausgegeben. Die Siemens AG wird über Erwerbe oder Veräußerungen eigener Aktien dafür Sorge tragen, dass 799.309.712 Aktien im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung zuteilungsberechtigt sind.

b) Gewinnberechtigung

Sämtliche als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens gewährten Siemens Energy-Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag auf den 1. Oktober 2020 verschiebt (vergleiche Kapitel VI.7.), verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend auf den 1. Oktober 2020. Falls sich der Abspaltungsstichtag weiter verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend jeweils um ein Jahr.

c) Abwicklung

Mit der Abwicklung der Zuteilung hat die Siemens AG die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, beauftragt, die von ihr zugleich als Treuhänder gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 UmwG für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Siemens Energy AG und deren

Aushändigung an die berechtigten Aktionäre bestellt worden ist. Der Treuhänder nimmt vor Wirksamwerden der Abspaltung die an die Aktionäre der Siemens AG auszugebenden Siemens Energy-Aktien in Besitz und stellt sie diesen zeitnah nach dem Wirksamwerden der Abspaltung entsprechend dem in § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Zuteilungsverhältnis von 2:1 zur Verfügung. Die Zuteilung der Siemens Energy-Aktien erfolgt für die berechtigten Aktionäre der Siemens AG über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream**") bezogen auf die einzelnen Depots im Verhältnis 2:1 mittels Depotgutschrift durch die jeweilige Depotbank. Die Aktienzuteilung ist für die zuteilungsberechtigten Siemens-Aktionäre, die ihre Siemens-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Siemens-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen gegebenenfalls Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an. Einzelheiten der Abwicklung der Zuteilung werden den Aktionären der Siemens AG unverzüglich nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens Energy AG und der Siemens AG gesondert bekannt gegeben ("**Zuteilungsbekanntmachung**"). Die Zuteilungsbekanntmachung wird in Deutschland von der Siemens AG im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Da sämtliche Aktien der Siemens AG in Form von bei der Clearstream hinterlegten Globalurkunden verbrieft sind, brauchen die Siemens-Aktionäre – abgesehen von einer eventuellen Regulierung der Spitzenbeträge (Aktienteilrechte) – hinsichtlich der Zuteilung der Siemens Energy-Aktien nichts zu veranlassen. Die jeweilige depotführende Bank wird die Siemens Energy-Aktien im Regelfall noch vor Handelsbeginn an dem auf den Zuteilungsstichtag folgenden Börsenhandelstag dem Depot des jeweiligen Siemens-Aktionärs gutschreiben, sofern diese nicht auf Aktienteilrechten für Rechnung der Aktionäre beruhen (hierzu nachfolgend Kapitel VI.13.d)). Der Anspruch der Aktionäre der Siemens Energy AG auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß der Satzung der Siemens Energy AG ausgeschlossen. Die Stückaktien der Siemens Energy AG werden in Globalaktienurkunden nebst entsprechenden Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen verbrieft und bei der Clearstream hinterlegt; die Aktionäre der Siemens Energy AG werden an den Globalurkunden und den Inhaber-Globalgewinnanteilscheinen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil als Miteigentümer beteiligt.

d) Teilrechte

Aufgrund des vorgenannten Zuteilungsverhältnisses von 2:1 ergeben sich jeweils Aktienspitzen (Teilrechte), sofern Depotbestände in Siemens-Aktien nicht glatt durch 2 teilbar sind. Die betroffenen Aktionäre der Siemens AG erhalten dann Teilrechte an einer Aktie der Siemens Energy AG. Da aus Teilrechten grundsätzlich keine Aktionärsrechte geltend gemacht werden können (siehe § 213 Abs. 2 AktG), wird sich die Deutsche Bank AG als zentrale Abwicklungsstelle zusammen mit den Depotbanken bemühen, einen Ausgleich zwischen den Inhabern der Teilrechte zu vermitteln, sodass diese Inhaber die Möglichkeit haben, Teilrechte zu

veräußern oder entsprechende Teilrechte zur Aufstockung auf ein Vollrecht zu erwerben. Eine Arrondierung zu Vollrechten (sogenannte Spitzenregulierung) setzt einen entsprechenden Kauf- oder Verkaufsauftrag voraus. Es ist damit zu rechnen, dass im Einzelfall Banken, insbesondere im Ausland, an einer Spitzenregulierung nicht mitwirken oder entsprechende Aufträge nicht annehmen.

Soweit Aufträge zur Arrondierung der Teilrechte zu Vollrechten nicht erteilt werden oder eine Arrondierung zu Vollrechten aufgrund der erteilten Aufträge nicht möglich ist, wird die Deutsche Bank AG, die von der Siemens AG als Treuhänder bestellt worden ist, zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt die auf Siemens-Aktien zugeteilten und dann noch nicht zu Vollrechten zusammengefassten Teilrechte auf Siemens Energy-Aktien zu Vollrechten (Aktien) der Siemens Energy AG zusammenführen und über die Börse veräußern. Der Verkaufserlös wird sodann den betroffenen Inhabern der Teilrechte im Verhältnis der auf sie entfallenden Teilrechte gutgeschrieben. Die Teilrechteregulierung erfolgt für die Berechtigten, die ihre Siemens-Aktien auf Depots in Deutschland halten, provisions- und spesenfrei. Für Aktionäre, die ihre Siemens-Aktien auf Depots im Ausland halten, fallen gegebenenfalls Provisionen und Spesen aufgrund der bestehenden Vereinbarungen mit dem depotführenden Institut an.

e) Börsenzulassung und Börsenhandel

Sämtliche Aktien der Siemens Energy AG sollen am Zuteilungsstichtag zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zusätzlich zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden. Die Aufnahme des Handels für die Aktien der Siemens Energy AG soll erstmalig am Morgen des darauffolgenden Börsenhandelstages erfolgen. Zum gleichen Tag ist die Notierung der Aktien der Siemens AG "ex Abspaltung" vorgesehen. Am Zuteilungsstichtag ist ein Handel mit Aktien der Siemens Energy AG noch nicht möglich und die Siemens-Aktie wird noch "cum Energy" gehandelt.

f) Vorgehensweise hinsichtlich ADR-Programm

In den USA werden die Aktien der Siemens AG in Form von American Depositary Receipts (ADRs) außerbörslich gehandelt. Die insofern bestehende Depotvereinbarung (Deposit Agreement) zwischen der Siemens AG und der Deutsche Bank Trust Company Americas als Verwahrstelle (Depositary) sieht vor, dass bei nicht in Geld, Bezugsrechten oder zusätzlichen Siemens-Aktien bestehenden Ausschüttungen der Siemens AG auf hinterlegte Wertpapiere (d.h. die den ADRs zugrunde liegenden Siemens-Aktien) der Depositary nach Abstimmung mit der Siemens AG unter bestimmten Umständen berechtigt ist, statt der auszuschüttenden Wertpapiere (d.h. der Siemens Energy-Aktien) den Nettoerlös aus dem Verkauf derselben an die Inhaber der ADRs auszuschütten. Hierzu ist der Depositary dann berechtigt, wenn er in Abstimmung mit der

Siemens AG eine Ausschüttung von Wertpapieren als ungesetzlich, unbillig oder nicht praktikabel erachtet. Vor diesem Hintergrund wird ein Beauftragter des Depositary die auf die ADRs entfallenden Siemens Energy-Aktien nach Handelsaufnahme verkaufen und den Erlös nach Abzug von Kosten an die Inhaber der ADRs anteilig auskehren.

14. Beteiligungsverhältnisse am übertragenden und übernehmenden Rechtsträger nach Vollzug der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens AG (vorbehaltlich einer Übertragung von Aktien auf den SPT e.V.) unmittelbar mit einem Anteil von ca. 32,98 % am Grundkapital der Siemens Energy AG beteiligt sein. Die SBI GmbH wird mit einem Anteil von ca. 12,02 % am Grundkapital der Siemens Energy AG beteiligt sein.

Sämtliche weiteren Siemens Energy-Aktien, das heißt insgesamt 55 % des Grundkapitals, werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den Siemens-Aktionären gehalten. Der rechnerische Anteil eines jeden Aktionärs am im Zuge der Abspaltungskapitalerhöhung ausgegebenen Grundkapital der Siemens Energy AG wird seinem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Siemens AG entsprechen, wobei eigene Aktien der Siemens AG nicht berücksichtigt werden (sogenannte verhältniswahrende Abspaltung).

Die Siemens Energy AG wird wiederum 100 % des Festkapitals der Siemens Energy KG sowie alle Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, die als Komplementärin der Siemens Energy KG fungiert, halten. Für weitere Erläuterungen der rechtlichen Struktur des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung vergleiche Kapitel X.4.

Im Zusammenhang mit der Abspaltung wird die Siemens AG an den SPT e.V. Siemens Energy-Aktien im Umfang von 9,9 % des Grundkapitals übertragen.

Bei der Siemens AG als übertragendem Rechtsträger werden sich die Beteiligungsverhältnisse nicht aufgrund der Abspaltung ändern.

15. Entherrschungsvertrag

Im Hinblick auf die zukünftige Beteiligung des Zukünftigen Siemens-Konzerns an der Siemens Energy AG haben die Siemens AG, die SBI GmbH und die Siemens Energy AG im Zusammenhang mit dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags einen Entherrschungsvertrag abgeschlossen. Das Siemens Energy Geschäft soll von der Siemens Energy AG selbständig und unabhängig von der Siemens AG geführt werden (hierzu Kapitel III.1. und Kapitel III.4.). Die Siemens AG beabsichtigt nicht, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Siemens Energy AG auszuüben. In den Konzernabschlüssen der Siemens AG soll das Siemens Energy Geschäft nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr

vollkonsolidiert werden. Aufgrund der fehlenden Mehrheitsbeteiligung der Siemens AG wird nach § 17 Abs. 2 AktG nicht vermutet, dass die Siemens Energy AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung noch von der Siemens AG abhängig ist. Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Siemens AG unmittelbar und mittelbar, insbesondere über die von der SBI GmbH gehaltenen Aktien, in zukünftigen Hauptversammlungen der Siemens Energy AG die Mehrheit der dort vertretenen stimmberechtigten Aktien halten sollte, haben die Siemens AG und die SBI GmbH durch den dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 19 beigefügten Entherrschungsvertrag sichergestellt, dass der Zukünftige Siemens-Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung keinen beherrschenden Einfluss auf das Siemens Energy Geschäft und die Siemens Energy AG mehr ausüben kann.

Die Regelungen des Entherrschungsvertrags sind in Kapitel XIII.3. erläutert.

Der Entherrschungsvertrag hat keinen Einfluss darauf, dass die Siemens AG und die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften voraussichtlich als nahestehende Personen der Siemens Energy AG im Sinne von § 111a Abs. 1 Satz 2 AktG zu qualifizieren sind (siehe hierzu Kapitel VIII.3.h)).

16. Konzerntrennungsvertrag

Im Hinblick auf die durch den Vollzug des Abspaltungs- und Übernahmevertrags erfolgende Konzerntrennung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns von dem Siemens-Konzern haben die Siemens AG und die Siemens Energy AG einen Konzerntrennungsvertrag geschlossen ("**Konzerntrennungsvertrag**"). Dieser ist als Anlage inhaltlicher Bestandteil des Abspaltungs- und Übernahmevertrages. Er enthält insbesondere Regelungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien und ihren jeweiligen Konzerngesellschaften nach Vollzug der Abspaltung in Bezug auf die gemeinsame Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern in der Vergangenheit betreffen. Die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags sind in Kapitel XIII.4. erläutert.

17. Mit der Abspaltung verbundene Kosten und Steuern

Die Kosten der Abspaltung und ihrer Durchführung setzen sich zusammen aus externen Einmalkosten und Steuern.

Die externen Einmalkosten belaufen sich per 31. März 2020 auf insgesamt rund EUR 20 Mio. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung werden weitere externe Einmalkosten der Abspaltung von rund EUR 90 Mio. erwartet, sodass sich die gesamten externen Einmalkosten in einer Größenordnung von rund EUR 110 Mio. bewegen werden (zu den zusätzlich entstehenden Kosten des Carve-out vergleiche Kapitel V.14.). Die externen Einmalkosten betreffen im Wesentlichen Kosten für externe Beratung (insbesondere durch Investmentbanken, Rechtsanwälte und weitere Berater), Prüfungskosten (Wirtschaftsprüfer), Beurkundungskosten, Kosten der

Hauptversammlungen, Kosten der Handelsregisteranmeldungen und Kosten der geplanten Börsenzulassung. Sie werden im Wesentlichen von der Siemens AG getragen. Darüber hinaus werden externe Einmalkosten, die unmittelbar das Siemens Energy Geschäft betreffen (insbesondere zusätzliche Rechtsberatung, zusätzliche Beratung durch Wirtschaftsprüfer oder Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung des Stand-alone Business Plans für das Siemens Energy Geschäft) zum Teil von der Siemens Energy KG getragen.

Die Steuern der Abspaltung und ihrer Durchführung werden auf rund EUR 10 Mio. geschätzt. Sie beinhalten insbesondere Aufwand aus der Wertberichtigung von latenten Steuern, das heißt eine Abschreibung von "*tax assets*" und die mit der Abspaltung entstehenden Verkehrsteuern (einschließlich Grunderwerbsteuern). Die Verkehrsteuern werden von der Siemens AG getragen, soweit sie auf die Siemens Energy AG entfallen.

Es besteht das Risiko, dass die mit Wirksamwerden der Abspaltung eintretende Verringerung der Beteiligungshöhe an Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften zu zusätzlichen Steuern auf lokaler Ebene führt, insbesondere in Form sogenannter *Degrouping Charges*. Sollte sich dieses Risiko realisieren, wird davon ausgegangen, dass der anfallende Betrag einen Eurobetrag im mittleren zweistelligen Millionenbereich nicht überschreiten wird.

VII. Erläuterung und Begründung des Zuteilungsverhältnisses im Rahmen der Abspaltung

Die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt gegen Gewährung von Siemens Energy-Aktien an die Siemens-Aktionäre. Das Zuteilungsverhältnis für die Gewährung der Aktien ist im Abspaltungs- und Übernahmevertrag anzugeben (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG). Es ist vorliegend gemäß § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf 2:1 festgelegt, das heißt jeder Siemens-Aktionär erhält für je 2 Siemens-Aktien eine Siemens Energy-Aktie. Bare Zuzahlungen werden nicht geleistet.

Das Zuteilungsverhältnis wurde maßgeblich durch das zukünftige Grundkapital der Siemens Energy AG, deren Aktienanzahl und schließlich dadurch bestimmt, dass sich die Abspaltung auf eine 55 %-Beteiligung bezieht. Die Höhe des zukünftigen Grundkapitals steht nach Überzeugung der beteiligten Rechtsträger in einem angemessenen Verhältnis zum Eigenkapital und der erwarteten Marktkapitalisierung der Siemens Energy AG und spiegelt auch die relativen Größenverhältnisse des übertragenden und des aufnehmenden Rechtsträgers angemessen wider. Bei der Festlegung des Grundkapitals und der Aktienanzahl wurde berücksichtigt, dass der künftige Aktienkurs der Siemens Energy AG in einer aus heutiger Sicht für Privatanleger und institutionelle Investoren attraktiven Spanne liegen soll.

Mit der Festlegung des anteiligen Betrags der Aktien am Grundkapital der Siemens Energy AG von EUR 1,00 pro Aktie wurde der niedrigstmögliche Anteil gewählt, um bei dem gewählten Grundkapital von EUR 726.645.193 eine möglichst hohe Anzahl von Aktien zu schaffen. Das sich danach ergebende Zuteilungsverhältnis berücksichtigt, dass die Zahl von Teilrechten möglichst geringgehalten wird, damit möglichst viele Aktionäre entsprechend ihrer Beteiligung an der Siemens AG Aktionäre der Siemens Energy AG werden. Ein Zuteilungsverhältnis von 2:1 ermöglicht es, einem großen Teil der Aktienbestände und Siemens-Aktionäre ohne Anfallen von Teilrechten eine Aktie oder eine Vielzahl von Aktien der Siemens Energy AG zuzuweisen. Sofern ein Aktionär weniger als zwei Siemens-Aktien oder eine nicht glatt durch zwei teilbare Anzahl an Siemens-Aktien hält, erlaubt die vorgesehene Teilrechteregulierung den Erwerb von Teilrechten zu voraussichtlich überschaubaren Barbeträgen, um die Zuteilung einer Siemens Energy-Aktie zu gewährleisten (die Details der Teilrechteregulierung sind ausführlich in Kapitel VI.13.d) beschrieben). Als einzige Alternative zum Ausschluss von Teilrechten hätte lediglich ein Umtauschverhältnis von eins zu eins gewählt werden können.

Ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis hätte ein höheres Grundkapital erfordert und damit die vorgenannte Zielsetzung eines attraktiven Börsenkurses der Siemens Energy-Aktie verfehlt, da sich der Unternehmenswert mit zunehmendem Grundkapital und der damit für ein niedrigeres Zuteilungsverhältnis notwendig proportional steigenden Aktienanzahl auf immer mehr Aktien verteilt hätte.

Um ein Zuteilungsverhältnis von 2:1 zu ermöglichen, wird die Siemens AG sicherstellen, dass die Zahl der gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG zuteilungsberechtigten Aktien zum Vollzugsdatum 799.309.712 betragen wird. Dies ermöglicht eine glatte Teilung durch das gewählte Zuteilungsverhältnis. Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag hat sich die Siemens AG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass am Vollzugstag der Abspaltung die Zahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien der Siemens AG abzüglich der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 799.309.712 betragen wird (vergleiche hierzu Kapitel XIII.1.j)).

Zur Festlegung des Zuteilungsverhältnisses war keine vergleichende Unternehmensbewertung erforderlich, bei der einerseits das Abzuspaltende Vermögen und andererseits der übernehmende Rechtsträger zu bewerten und die Werte zueinander ins Verhältnis zu setzen gewesen wären.

Das Abzuspaltende Vermögen besteht allein aus einem Teil-Kommanditanteil an der Siemens Energy KG im Umfang von 55 % des Festkapitals und Geschäftsanteilen an der Komplementär GmbH, die exakt 55 % des gesamten Stammkapitals entsprechen. Dem stehen als Vermögen der Siemens Energy AG die im Rahmen der Sachkapitalerhöhungen von der Siemens AG und der SBI GmbH in sie einzubringenden Kommanditanteile mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG von 45 % und Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, die exakt 45 % des gesamten Stammkapitals entsprechen, gegenüber. Über weitere Vermögensgegenstände wird die Siemens Energy AG im Zeitpunkt der Abspaltung bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht verfügen und auch keine Verbindlichkeiten ausweisen (vergleiche hierzu Kapitel II.5.h)), sodass bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Identität der Bewertungsobjekte besteht.

Die jeweils von der Siemens AG beziehungsweise der Siemens Energy AG gehaltenen Festkapitalanteile an der Siemens Energy KG und Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH stehen sich im Verhältnis 55:45 gegenüber. Entsprechend sollen die Beteiligungsverhältnisse der Siemens-Aktionäre einerseits und der Siemens AG sowie SBI GmbH andererseits bei Wirksamwerden der Abspaltung sein. Die zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden 399.654.856 neuen Siemens Energy-Aktien werden 55 % und die nach Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhungen von der Siemens AG und der SBI GmbH gehaltenen Siemens Energy-Aktien werden 45 % des bei Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Grundkapitals der Siemens Energy AG ausmachen. Im Ergebnis wird damit durch die Zahl der zur Durchführung der Abspaltung auszugebenden Aktien sichergestellt, dass die Wertrelation zwischen Abzuspaltendem Vermögen und aufnehmendem Rechtsträger in der Aktionärsstruktur exakt abgebildet wird.

Die Gewährung der Anteile als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens an die Siemens-Aktionäre erfolgt verhältniswahrend, das heißt entsprechend dem Maßstab ihrer Beteiligung an der Siemens AG. Zwar werden bei Wirksamwerden der Abspaltung

die rechnerischen Beteiligungsverhältnisse an der Siemens Energy AG wegen der zurückbleibenden (unmittelbaren und mittelbaren) Beteiligung der Siemens AG nicht den Beteiligungsverhältnissen an der Siemens AG entsprechen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung gehören den Siemens-Aktionären aber verhältniswahrend 100 % der Siemens Energy AG, nämlich 55 % unmittelbar und 45 % über ihre Beteiligung an der Siemens AG sowie teilweise weiter vermittelt über deren 100 %-ige Tochter SBI GmbH. Ein Vermögensentzug zu Lasten der Siemens-Aktionäre findet somit nicht statt. Einer vergleichenden Unternehmensbewertung bedarf es auch aus diesem Grund nicht.

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 9 UmwG von einem Spaltungsprüfer zu prüfen. Der gerichtlich ausgewählte und bestellte sachverständige Spaltungsprüfer Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird über das Ergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, Abs. 2 UmwG gesondert schriftlichen Bericht erstatten. Darin wird der Spaltungsprüfer auch erklären, ob das vorgeschlagene Zuteilungsverhältnis angemessen ist.

VIII. Bilanzielle, steuerliche und sonstige Auswirkungen der Abspaltung

In diesem Kapitel werden die bilanziellen, steuerlichen und sonstigen Auswirkungen der Abspaltung und damit zusammenhängende Maßnahmen dargestellt.

1. Bilanzielle Auswirkungen der Sachkapitalerhöhungen und Abspaltung

a) Überblick und Einführung

aa) In den Bilanzen abgebildete transaktionsbezogene Maßnahmen

In diesem Abschnitt werden die bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der Sachkapitalerhöhungen, d.h. der folgenden, in Kapitel VI. im Detail dargestellten Schritte erläutert:

- Wirksamwerden der Einbringungen von jeweils einem Teil-Kommanditanteil beziehungsweise Kommanditanteil in Höhe von insgesamt 45 % des Festkapitals an der Siemens Energy KG durch die Siemens AG und die SBI GmbH in die Siemens Energy AG sowie von GmbH-Geschäftsanteilen entsprechend einer Beteiligung von insgesamt 45 % an der Komplementär GmbH, im Rahmen von Sachkapitalerhöhungen mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020 (eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahmen enthält Kapitel VI.3.).

- Wirksamwerden der Abspaltung der danach verbleibenden Kommanditbeteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy KG sowie der verbleibenden Geschäftsanteile der Siemens AG an der Komplementär GmbH auf die Siemens Energy AG gegen Ausgabe von Aktien der Siemens Energy AG an die Siemens-Aktionäre mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020 einschließlich des als Anlage zum Abspaltungsvertrag abgeschlossenen Entherrschungsvertrags (eine ausführliche Beschreibung dieser Maßnahme enthält Kapitel VI.).

bb) Relevante Bilanzen

Die Darstellung und Erläuterung der bilanziellen Auswirkungen erfolgt anhand der folgenden Bilanzen:

- Einzelbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020 (HGB) (abgeleitet aus der Schlussbilanz im Sinne des § 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und §§ 17 Abs. 2, 125 UmwG).

- Konzernbilanz des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020 (IFRS).

- Einzelbilanz der Siemens Energy AG zum 31. März 2020 (HGB). Da die Siemens Energy AG erst zum 1. April 2020 wirtschaftlich neugegründet worden ist und vorher keine Geschäftstätigkeit ausgeübt und auch keine Beteiligungen gehalten hat, insbesondere mit den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften keinen Konzern nach § 290 HGB ff. gebildet hat, existiert keine Konzernbilanz der Siemens Energy AG zum 31. März 2020.

- Pro-forma-Einzelbilanz der Siemens AG zum 1. April 2020 (HGB).

- Pro-forma-Konzernbilanz des Siemens-Konzerns zum 1. April 2020 (IFRS).

- Pro-forma-Einzelbilanz der Siemens Energy AG zum 1. April 2020 (HGB)

- Pro-forma-Konzernbilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 1. April 2020 (IFRS), in welcher die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften kombiniert dargestellt sind.

cc) In den Bilanzen zum 31. März 2020 abgebildeter Zustand

Die Einzelbilanzen sowie die Konzernbilanz des Siemens-Konzerns jeweils zum 31. März 2020 bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Sachkapitalerhöhungen und der Abspaltung ab. In der Einzelbilanz der Siemens AG ist die Einbringung des bisher von ihr unmittelbar betriebenen Siemens Energy Geschäfts in die Siemens Energy KG zum 1. Januar 2020 berücksichtigt. In der Konzernbilanz des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020 ist das Siemens Energy Geschäft als Abgangsgruppe gemäß IFRS 5, "Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche", dargestellt. Hiervon nicht betroffen ist die dem Siemens Energy Geschäft zugeordnete 24 % Beteiligung an der Siemens Ltd., India, da der Zukünftige Siemens-Konzern die verbleibende 51 % Beteiligung weiterhin vollkonsolidiert.

dd) Den Pro-forma-Bilanzen zugrunde liegende Annahmen

Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. April 2020 bilden jeweils das Vermögen des Rechtsträgers beziehungsweise Konzerns zu diesem Stichtag unter Berücksichtigung der nachfolgenden Pro-forma-Annahmen ab:

- Die Abspaltung ist im Geschäftsjahr 2020 wirksam geworden. Die Abspaltung erfolgt auf den Abspaltungsstichtag 1. April 2020, 0.00 Uhr. Die Siemens AG wird das abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung (HGB) zu Buchwerten ansetzen. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der Siemens AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Siemens Energy AG vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

Dies bedeutet, dass die Abspaltung und damit die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens wirtschaftlich auf den 1. April 2020, 0.00 Uhr, zurückbezogen werden. Durch die Aufstellung der Pro-forma-Bilanzen auf den 1. April 2020, 0.00 Uhr, werden die wesentlichen unmittelbaren bilanziellen Effekte der Abspaltung auf Basis der Bilanzwerte zum 31. März 2020, 24.00 Uhr, antizipiert.

- Die beiden Sachkapitalerhöhungen, durch die die Siemens AG und die SBI GmbH Kommanditbeteiligungen an der Siemens Energy KG und Beteiligungen an der Komplementär GmbH (siehe oben unter VI.3.) in die Siemens Energy AG einbringen, werden in den Pro-forma-Bilanzen mit wirtschaftlicher Rückwirkung auf den 1. April 2020 angenommen. Der den Sachkapitalerhöhungen zugrunde liegende Einbringungsvertrag sieht nicht vor, dass die Siemens Energy AG die eingebrachten Beteiligungen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung (HGB) zu Buchwerten ansetzen wird. Die Ausgabe der als Gegenleistung gewährten neuen Siemens Energy-Aktien erfolgt zum Nennbetrag von je EUR 1,00, ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet. Für Zwecke der Beschreibung der bilanziellen Auswirkungen in diesem Kapitel VIII.1. wird davon ausgegangen, dass die Siemens Energy AG in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung (HGB) als Anschaffungskosten den Ausgabebetrag der neu geschaffenen Aktien ansetzen wird.

- Die Abspaltung führt unter Berücksichtigung des zeitgleich mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag abgeschlossenen und mit Wirksamwerden der Abspaltung geltenden Entherrschungsvertrags (hierzu näher Kapitel XIII.3.) dazu, dass die Siemens AG die Siemens Energy AG mit Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr im Sinne von IFRS 10 beherrscht mit der Folge, dass das Siemens Energy Geschäft nicht mehr im Konzernabschluss der Siemens AG vollkonsolidiert wird. Auch diese Wirkung der Entkonsolidierung ist in den Pro-forma-Konzernbilanzen zum 1. April 2020 berücksichtigt worden.

- Zudem wird in den Pro-forma-Bilanzen grundsätzlich (vorbehaltlich der unten dargestellten Einschränkungen) unterstellt, dass Schritte des Carve-out des Siemens Energy Geschäfts, die noch nicht vor dem 31. März 2020 vollzogen worden sind (vergleiche Kapitel V.1.e)), mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020 wirksam geworden sind. Die Pro-forma-Bilanzen berücksichtigen damit die Trennung des Lokalen Siemens Energy Geschäfts vom Lokalen Verbleibenden Siemens Geschäft und die (mittelbare) Übertragung des Lokalen Siemens Energy Geschäfts auf die Siemens Energy KG und damit den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern unabhängig davon, zu welchem – möglicherweise späteren – Zeitpunkt die zugrunde liegenden Maßnahmen wirksam werden. Soweit der Zukünftige Siemens Energy-Konzern unmittelbar oder mittelbar Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften gegen Zahlung eines

Kaufpreises erwirbt, wird die Zahlung des erwarteten Kaufpreises zum 1. April 2020 unterstellt. Die vorstehende Pro-forma-Annahme gilt auch für Vermögensgegenstände, deren Übertragung noch von der Zustimmung Dritter abhängt oder bei denen der mit Wirksamwerden der Abspaltung erfolgende Kontrollwechsel potenziell Kündigungsrechte von Vertragspartnern, Rückübertragungsverpflichtungen oder sonstige das Vermögen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns berührende Rechte Dritter auslösen könnte, wie dies beispielsweise bei verschiedenen dem Siemens Energy Geschäft zuzuordnenden Joint Venture Beteiligungen denkbar ist (zu Joint Ventures ausführlicher Kapitel V.1.f)).

- Sofern und soweit die im Rahmen des Carve-Out abgeschlossenen Verträge zur Übertragung von Anteilen an Lokalen Siemens Energy-Konzerngesellschaften Basiskaufpreise beziehungsweise variable Kaufpreise vorsehen, wird unterstellt, dass der jeweils vereinbarte vorläufige Kaufpreis beziehungsweise Basiskaufpreis den endgültigen Kaufpreis darstellt (siehe hierzu eingehend Kapitel V.1.e)). Dies gilt insbesondere für die in den Pro-forma-Bilanzen antizipierte Übertragung einer 24 %-Beteiligung an der Siemens Ltd., India, (vergleiche Kapitel V.1.e)cc)).

- Sollte es letztlich nicht zum Vollzug der entsprechenden ausstehenden Schritte kommen, können dadurch die zukünftigen Bilanzen von den Pro-forma-Bilanzen abweichen.

In den Pro-forma-Bilanzen zum 1. April 2020 nicht antizipiert ist von den für den Carve-out des Siemens Energy Geschäfts erforderlichen Schritten die Übertragung der von einer Gesellschaft des Zukünftigen Siemens-Konzerns gehaltenen 40 %-Beteiligung an der Shanghai Electric Power Generation Equipment Co. LTD. an den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern, da die Übertragung erst im Geschäftsjahr 2021 erfolgen soll (siehe hierzu auch Kapitel V.1.f)). Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern wird die bisher von einer Gesellschaft des Zukünftigen Siemens-Konzerns gehaltene Beteiligung an dieser Gesellschaft gegen Zahlung eines Kaufpreises erwerben. Der zu erwartende Kaufpreis ist bei der Finanz- und Kapitalausstattung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns bereits berücksichtigt. In der Pro-forma Bilanz des Zukünftigen Siemens-Konzerns zum 1. April 2020 wird die 40 %-Beteiligung an der Shanghai Electric Power Generation Equipment Co. LTD als "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte" dargestellt.

Die Pro-forma-Bilanzen zum 1. April 2020 berücksichtigen zudem keine Veränderungen der Aktiva und Passiva aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns und des Zukünftigen Siemens-Konzerns ab dem 1. April 2020 bis zum Wirksamwerden der Abspaltung. Das gilt auch für Geschäfte zwischen den beiden Konzernen. Geschäftsvorfälle nach dem 1. April 2020 sind auch dann nicht in den Pro-forma-Bilanzen berücksichtigt, wenn sie mit der Abspaltung in engem Zusammenhang stehen. Nicht berücksichtigt sind etwa die durch die Abspaltung ausgelöste Gewährung gleichwertiger Rechte

an Anspruchsberechtigte im Rahmen von aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen oder die Entstehung von Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Abspaltung, soweit diese dem Zeitraum ab dem 1. April 2020 zuzurechnen sind. Transaktionskosten, die auf die Zeit bis zum 31. März 2020 entfallen, sind hingegen bereits in den entsprechenden Bilanzen zum 31. März 2020 berücksichtigt (zu den im Rahmen des Carve-out und der Abspaltung anfallenden Transaktionskosten siehe auch Kapitel V.14. und VI.17.).

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Separierung des Siemens Energy Geschäfts werden zwischen den das Lokale Siemens Energy Geschäft betreibenden Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften und Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften Miet-, Lizenz, Dienstleistungs- und sonstige Verträge abgeschlossen und durchgeführt. Soweit diese Verträge bis zum Wirksamwerden der Abspaltung bilanzielle Auswirkungen haben sollten, sind diese ebenfalls nicht in den Pro-forma-Bilanzen zum 1. April 2020 berücksichtigt. Ausnahme hierzu ist die Lizenzgebühr für die Nutzung der Marke "Siemens Energy", die seit Beginn des Geschäftsjahres 2020 berechnet wird (siehe hierzu auch Kapitel XI.3.).

Bilanzielle Auswirkungen durch latente Steuern, die sich aus dem Carve-out des Siemens Energy Geschäfts ergeben, das nach dem 31. März 2020 übertragen wird (siehe Kapitel V.1.e)), werden in der Pro-Forma Konzernbilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 1. April 2020 nicht antizipiert. Außerdem wird der Übergang von Grundstücken und Gebäuden des Lokalen Siemens Energy Geschäfts, das nach dem 31. März 2020 übertragen wird (vergleiche Kapitel V.1.e)), zwar in der Pro-Forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens-Konzerns zum 1. April 2020 antizipiert, aus Gründen der Praktikabilität und mangels Wesentlichkeit jedoch nicht in der Pro-forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 1. April 2020.

Im Hinblick auf die Abspaltung erfasst die Siemens AG mit der Zustimmung ihrer Hauptversammlung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag gemäß IFRIC 17, "Sachdividenden an Eigentümer", in der Konzernbilanz eigenkapitalmindernd (zu Lasten der Gewinnrücklage) eine Abspaltungsverbindlichkeit zum beizulegenden Zeitwert von 55 % des Werts des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns. Die Abspaltungsverbindlichkeit wäre bei einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Abspaltung zu nachfolgenden Abschlussstichtagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung zum jeweiligen beizulegenden Zeitwert zu bewerten; das Eigenkapital wäre entsprechend anzupassen. Mit Wirksamwerden der Abspaltung sowie des Entherrschungsvertrags erfasst Siemens den Abgang dieser Abspaltungsverbindlichkeit und den Buchwert der als zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie den Zugang der 45 %-Beteiligung an der Siemens Energy AG, die bei Zugang mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist; ein Unterschiedsbetrag ist als Abspaltungsergebnis erfolgswirksam zu erfassen (Abspaltungsgewinn/-verlust). Diese Auswirkungen sind in der Pro-forma-Konzernbilanz der Siemens AG zum 1. April 2020 nicht antizipiert.

Die Siemens AG beabsichtigt im Zusammenhang mit der Abspaltung einen Anteil von 9,9 % der Aktien an der Siemens Energy AG an den SPT e.V. in Form einer Dotierung zu übertragen (siehe hierzu schon Kapitel I.). In der Pro-forma-Konzernbilanz des Zukünftigen Siemens-Konzerns zum 1. April 2020 ist diese Übertragung nicht berücksichtigt.

Am 28. April 2020 haben die Siemens AG und SBI GmbH das Eigenkapital der Siemens Energy KG durch Vereinbarung zur Zuzahlung in das gesamthänderisch gebundene Rücklagekonto in Höhe von fix EUR 141 Mio. und einer bedingten geringfügigen zusätzlichen Eigenkapitalzuführung weiter gestärkt (siehe hierzu auch Kapitel V.2.). Die bilanziellen Auswirkungen dieser nachträglichen Eigenkapitalstärkung sind in den Pro-forma-Bilanzen nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns werden derzeit noch unmittelbar oder mittelbar über die Siemens AG finanziert. In den Einzelbilanzen und Pro-forma-Einzel- und Konzernbilanzen sind diese Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten noch abgebildet. Die Siemens Energy AG plant, diese Finanzierung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns durch die Siemens AG, soweit erforderlich, durch eine externe Finanzierung bei einem internationalen Bankenkonsortium abzulösen (siehe Kapitel V.3.a)). Dies ist in den Pro-forma Einzel- und Konzern-Bilanzen zum 1. April 2020 nicht berücksichtigt.

Das Wirksamwerden der Abspaltung führt in Verbindung mit dem zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Entherrschungsvertrag (hierzu Kapitel XIII.3.) dazu, dass die bis dahin bestehende Kontrolle der Siemens AG über die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften endet. Dieser Kontrollwechsel kann Rechte von Vertragspartnern unter bestehenden Verträgen begründen, die für die betreffende Konzerngesellschaft Zahlungspflichten oder sonstige bilanzwirksame Folgen auslösen. Derartige, derzeit noch nicht bekannte bilanzielle Auswirkungen sind in den Pro-forma-Bilanzen zum 1. April 2020 nicht berücksichtigt.

Die tatsächlichen Bilanzen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung können insbesondere aufgrund der vorstehenden nicht antizipierten Effekte deutlich von den Pro-forma-Bilanzen abweichen.

ee) Aufstellung, Feststellung und Prüfung der relevanten Bilanzen

Die Einzelbilanzen wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt, die Konzernbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020 auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS) für Zwischenberichterstattung, wie sie vom IASB verabschiedet und in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Die Pro-forma-Bilanzen orientieren sich an den entsprechenden Bilanzierungsgrundsätzen gemäß HGB für die Pro-forma-Einzelbilanzen und gemäß IFRS für die Pro-forma-Konzernbilanzen, wobei – wie nachfolgend näher beschrieben – auf den Bilanzen zum 31. März 2020 aufgesetzt wird. Auf

Abweichungen und Besonderheiten, insbesondere zu den Pro-forma-Bilanzen, wird im Text oder Fußnoten hingewiesen. Für Zwecke der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen auf die Vermögenslage der Siemens AG und des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020 liegen den Pro-forma-Bilanzen zum 1. April 2020 die gleichen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde wie den entsprechenden Bilanzen zum 31. März 2020 und zum 30. September 2019, wie sie in dem geprüften Einzelabschluss beziehungsweise Konzernabschluss der Siemens AG zum 30. September 2019 enthalten sind. Änderungen der Rechnungslegungsstandards, die ab dem 1. Oktober 2019 anzuwenden sind, insbesondere IFRS 16, wurden in den Anwendungsvorschriften jedoch berücksichtigt.

Bei den Pro-forma-Bilanzen handelt es sich um ausschließlich für Zwecke dieses gemeinsamen Spaltungsberichts erstellte Pro-forma-Darstellungen. Sie sind nicht vom Abschlussprüfer geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen worden.

Die Einzelbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020 ist aus der Schlussbilanz abgeleitet. Die Schlussbilanz gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG ist vom Abschlussprüfer der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der Siemens AG am 8. Mai 2020 gebilligt worden.

Die Konzernbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020 wurde im Rahmen des Halbjahresfinanzberichts der Siemens AG zum 31. März 2020 von deren Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, einer prüferischen Durchsicht unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen sowie unter ergänzender Beachtung des International Standard on Review Engagements 2410: "Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity" unterzogen.

Die Einzelbilanz der Siemens Energy AG zum 31. März 2020 ist nicht geprüft worden.

Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass sich einzelne Zahlen in den Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu angegebenen Summen addieren.

b) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Siemens AG (HGB)

aa) Überblick über die relevanten Bilanzen

Die Spalte A ("31.03.2020") der folgenden Übersicht stellt die Einzelbilanz der Siemens AG dar. Diese leitet sich aus der Schlussbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020, 24.00 Uhr im Sinne des § 3.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und der §§ 17 Abs. 2, 125 UmwG ab. Sie

bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Spalte B enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Kapitel VIII.1.a)dd) erläuterten Pro-forma-Anpassungen. Sie führt zur Spalte C ("01.04.2020 (Pro-forma)"), welche die Pro-forma-Bilanz der Siemens AG zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, enthält. Diese bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Kapitel VIII.1.a)dd) erläuterten Pro-forma-Annahmen ab.

	A	B	C
in Mio. €	**31.03.2020**	**Pro-forma-Anpassungen**	**01.04.2020 (Pro-forma)**
Aktiva			
Immaterielle Vermögensgegenstände	244	—	244
Sachanlagen	916	—	916
Finanzanlagen	90.296	– 12.678	77.618
Anlagevermögen	**91.456**	**– 12.678**	**78.778**
Vorräte	2.058	—	2.058
Erhaltene Anzahlungen	– 1.086	—	– 1.086
	971	**—**	**971**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.532	—	1.532
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.604	– 712	14.892
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	115	712	827
Sonstige Vermögensgegenstände	963	—	963
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**18.214**	**—**	**18.214**
Sonstige Wertpapiere	408	—	408
Flüssige Mittel	2.992	—[1)]	2.992
Umlaufvermögen	**22.586**	—	**22.586**
Rechnungsabgrenzungsposten	111	—	111
Aktive latente Steuern	784	—	784
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	60	—	60
Summe Aktiva	**114.998**	**– 12.678**	**102.320**
Passiva			
Gezeichnetes Kapital	2.550	—	2.550
Eigene Aktien	– 139	—	– 139
Ausgegebenes Kapital	**2.411**	**—**	**2.411**
Kapitalrücklage	8.145	—	8.145
Andere Gewinnrücklagen	16.004	– 12.678	3.326
Bilanzgewinn	2.955	—	2.955
Eigenkapital	**29.515**	**– 12.678**	**16.837**
Sonderposten mit Rücklageanteil	619	—	619
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.504	—	11.504

	A	B	C
Steuerrückstellungen	572	—	572
Sonstige Rückstellungen	2.850	—	2.850
Rückstellungen	**14.926**	—	**14.926**
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5	—	5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.130	—	1.130
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	67.419	– 6.400	61.019
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1	6.400	6.401
Sonstige Verbindlichkeiten	1.049	—	1.049
Verbindlichkeiten	**69.604**	—	**69.604**
Rechnungsabgrenzungsposten	334	—	334
Summe Passiva	**114.998**	**– 12.678**	**102.320**

[1)] Die Barzahlung im Rahmen der gemischten Sachkapitalerhöhung, bei der neben neuen Aktien auch EUR 176 Tsd. in bar an die Siemens AG gewährt werden, ist aufgrund der Rundung auf EUR Mio. in der Pro-forma-Bilanz nicht ersichtlich.

bb) In den Bilanzen dargestellte Auswirkungen der Transaktion

Die Einzelbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020, 24.00 Uhr, enthält unter dem Posten "Finanzanlagen" insbesondere die unmittelbare Beteiligung an der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 20.281 Mio. was einem Anteil von ca. 87,98 % am Festkapital der Siemens Energy KG entspricht, die 100 %-Beteiligung an der SBI GmbH, die ihrerseits mit ca. 12,02 % am Festkapital der Siemens Energy KG beteiligt ist, was einem Beteiligungsbuchwert in Höhe von EUR 192 Mio. entspricht, sowie die 100 %-Beteiligung an der Siemens Energy AG in Höhe von EUR 180 Tsd. In dieser Bilanz ist die bereits zum 1. Januar 2020 erfolgte Einbringung des zuvor unmittelbar von der Siemens AG betriebenen Siemens Energy Geschäfts in die Siemens Energy KG abgebildet. Bilanzielle Folge davon war, dass zum Siemens Energy Geschäft gehörende Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie Verbindlichkeiten, die noch in der Bilanz der Siemens AG zum 30. September 2019 abgebildet waren, aus der Bilanz der Siemens AG abgegangen und durch eine entsprechende Zunahme des Postens "Finanzanlagen" (Beteiligung an der Siemens Energy KG) ausgeglichen worden sind. Folge der Einbringung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs ist, dass die Siemens AG das Siemens Energy Geschäft zum 31. März 2020 nicht mehr unmittelbar, sondern ausschließlich über Tochtergesellschaften betreibt. Insoweit beeinflusst das Siemens Energy Geschäft ausschließlich die Position "Finanzanlagen" in der Bilanz zum 31. März 2020, die Position "Forderungen gegen verbundene Unternehmen"/"Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen" sowie Steuerpositionen. Die Einbringung des bisher von Tochtergesellschaften betriebenen Teils des Siemens Energy Geschäfts durch die Einbringung insbesondere der Siemens Energy B.V. und der Siemens Energy Inc. in die Siemens Energy KG ist im Einzelabschluss der Siemens AG zum 31.

März 2020 nicht erkennbar, da dieser Vorgang lediglich zu einer Umschichtung in der Bilanzposition Finanzanlagen geführt hat.

In der Pro-forma-Bilanz der Siemens AG zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, sind die den Sachkapitalerhöhungen zugrunde liegenden Einbringungen und die Abspaltung jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020 berücksichtigt. Die zum Buchwert erfolgende Einbringung eines (Teil-)Kommanditanteils an der Siemens Energy KG gegen Gewährung von Aktien der Siemens Energy AG führt dabei allerdings lediglich zu einer Umschichtung der Position "Finanzanlagen", ohne dass diese dadurch verändert würde. Bei der Abspaltung überträgt die Siemens AG, neben ihrem verbleibenden Anteil an der Komplementär GmbH ihre verbleibende Beteiligung an der Siemens Energy KG auf die Siemens Energy AG. Die als Gegenleistung dafür im Wege der Kapitalerhöhung der Siemens Energy AG geschaffenen 55 % der Aktien an der Siemens Energy AG werden nicht an die Siemens AG, sondern an die Aktionäre übertragen. Dies führt zu einer Minderung der Finanzanlagen der Siemens AG um EUR 12.678 Mio., was 62,51 % (55 % von ca. 87,98 % am Festkapital der Siemens Energy KG) der bei der Siemens AG gehaltenen Beteiligung an der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH entspricht, die nicht durch eine Gegenleistung ausgeglichen wird; die Abspaltung führt zu einer Minderung des Eigenkapitals (Gewinnrücklagen) der Siemens AG in entsprechender Höhe. Als Folge der Abspaltung verkürzt sich dementsprechend die Bilanz um EUR 12.678 Mio.

Infolge der Abspaltung qualifizieren die Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nicht länger als Tochterunternehmen der Siemens AG. Entsprechend mindern sich gegenüber der Bilanz zum 31. März 2020 in der Pro-forma-Bilanz zum 1. April 2020 die Posten "Forderungen gegen verbundene Unternehmen" um EUR 712 Mio. und "Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen" um EUR 6.400 Mio. und es erhöhen sich entsprechend die Posten "Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" um EUR 712 Mio. und "Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" um EUR 6.400 Mio. Die "Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht" zum 1. April 2020 betreffen insbesondere Finanzierungsmittel (in Form von Cashpool Guthaben der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften) in Höhe von ca. EUR 6,2 Mrd. Darin enthalten sind ca. EUR 4,1 Mrd., die Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns wieder zufließen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Finanzierungsmittel, um bestehende Verbindlichkeiten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns abzulösen und Kaufpreisverpflichtungen gegenüber Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften für weitere zukünftige Vermögensübertragungen auszugleichen (dazu insbesondere Kapitel V.1.e)).

Da die zurückbleibende Beteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG in der Bilanz der Siemens AG zukünftig zu Anschaffungskosten bewertet wird, werden etwaige künftige

Wertänderungen, mit Ausnahme einer nachträglichen Erhöhung des Kaufpreises für die 24 % Anteile an der Siemens Ltd., India, (hierzu sogleich), nicht berücksichtigt, es sei denn, es liegt eine außerplanmäßige Abschreibung vor, die erfolgswirksam zu erfassen wäre.

Nicht in der Pro-forma Bilanz berücksichtigt ist die am 28. April 2020 erfolgte weitere Stärkung des Eigenkapitals der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 141 Mio. durch die Siemens AG und SBI GmbH (hierzu bereits oben Kapitel VIII.1.a)dd)).

Wie oben dargestellt (siehe bereits Kapitel VIII.1.a)dd)) werden etwaige Kaufpreisanpassungen nicht antizipiert. Die Übertragung einer 24 %-Beteiligung an der Siemens Ltd., India, an den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern wurde am 19. Mai 2020 vollzogen. In Folge eines Anstiegs des Aktienkurses der Siemens Ltd., India, ergab sich eine Kaufpreiserhöhung von ca. EUR 50 Mio. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen der Siemens AG (beziehungsweise anteilig der SBI GmbH) werden deshalb nachträglich Barmittel in Höhe der Kaufpreiserhöhung in die Siemens Energy KG eingelegt. Da der Kaufpreis für die 24 % Anteile an der Siemens Ltd., India, durch eine Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft an die Siemens AG bezahlt wurde, verändert sich der Barmittelbestand der Siemens AG (inkl. der SBI GmbH) mit Ausnahme angefallener Transaktionskosten (Steuern, Bankgebühren) jedoch nicht. Der Buchwert der Minderheitsbeteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG erhöht sich als Folge der nachträglich eingelegten Barmittel entsprechend. Unter Berücksichtigung der nachträglichen Erhöhung des Kaufpreises erhöht sich das Eigenkapital der Siemens AG entsprechend der verbleibenden Minderheitsbeteiligung an der Siemens Energy AG ebenso.

c) Bilanz und Pro-forma-Bilanz der Siemens Energy AG (HGB)

aa) Überblick über die relevanten Bilanzen

Die Spalte A ("31.03.2020") der nachfolgenden Übersicht enthält die Einzelbilanz der Siemens Energy AG zum 31. März 2020, 24.00 Uhr. Diese Bilanz bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Abspaltung ab. Die Spalte B enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Kapitel VIII.1.a)dd) erläuterten Pro-forma-Anpassungen. Sie führt zur Spalte C ("01.04.2020 (Pro-forma)"), welche die Pro-forma-Bilanz der Siemens Energy AG zum 1. April 2020, 0.00 Uhr enthält. Sie bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung ab, wobei die zuvor unter Kapitel VIII.1.a)dd) erläuterten Pro-forma-Annahmen zugrunde gelegt wurden.

	A	B	C
in Tsd. €	**31.03.2020**	**Pro-forma-Anpassungen**	**01.04.2020 (Pro-forma)**
Aktiva			
Finanzanlagen	—	13.004.985	13.004.985
Anlagevermögen	**—**	**13.004.985**	**13.004.985**
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	76	– 76	—

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	76	– 76	—
Flüssige Mittel	100	– 100	—
Umlaufvermögen	**176**	**– 176**	**—**
Summe Aktiva	**176**	**13.004.809**	**13.004.985**
Passiva			
Eigenkapital	176	13.004.809	13.004.985
Summe Passiva	**176**	**13.004.809**	**13.004.985**

bb) In den Bilanzen dargestellte Auswirkungen der Transaktion

Zum 31. März 2020 war die Siemens Energy AG wirtschaftlich noch nicht aktiv, da die wirtschaftliche Neugründung erst zum 1. April 2020 erfolgte. Die Siemens Energy AG betrieb zum 31. März 2020 kein eigenes operatives Geschäft und hielt auch keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Insbesondere hielt sie keinen Anteil an der Siemens Energy KG, die zu diesem Zeitpunkt bereits den Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb betrieb. Entsprechend sind in ihrer Einzelbilanz zum 31. März 2020, 24.00 Uhr, lediglich auf der Aktivseite die Posten "Flüssige Mittel" und "Forderungen gegen verbundene Unternehmen" in Höhe von EUR 176 Tsd. und auf der Passivseite der Posten "Eigenkapital" in gleicher Höhe ausgewiesen.

Die Aktivseite der Pro-forma-Bilanz zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, weist die 100 %-ige Beteiligung an der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH aus. Hierbei ist im Hinblick auf die Spaltungskapitalerhöhung im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vereinbart worden, dass die Siemens Energy AG in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung (HGB), Buchwerte fortführt, was in Höhe von EUR 12.678 Mio. den Posten "Finanzanlagen" erhöht.

Demgegenüber wurde im Hinblick auf die Sachkapitalerhöhungen in dem zugrunde liegenden Einbringungsvertrag jeweils festgelegt, dass die neuen Aktien zum Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 je Siemens Energy-Aktie ausgegeben werden. Eine handelsrechtliche Buchwertfortführung ist im Einbringungsvertrag nicht vorgesehen. Bei der vorstehenden Pro-forma-Bilanz der Siemens Energy AG zum 1. April 2020 sind als Anschaffungskosten für diejenigen Anteile an der Siemens Energy KG und deren Komplementärin, die im Wege des Einbringungsvertrags in die Siemens Energy AG eingebracht werden, der Ausgabebetrag der dafür neu geschaffenen Aktien in Höhe von EUR 327 Mio. angenommen worden. In Summe ergibt sich daraus der Posten "Finanzanlagen" in Höhe von EUR 13.005 Mio. Bei einem Ansatz des Buchwerts oder des Zeitwerts der durch den Einbringungsvertrag eingebrachten Anteile hätte sich ein höherer Betrag für den Posten "Finanzanlagen" ergeben. Ein geringerer Wertansatz der Siemens Energy KG in den Finanzanlagen der Siemens Energy AG bietet für diese die Möglichkeit, über Entnahmen aus ihrer Tochter Siemens Energy KG freie Rücklagen zu bilden, ohne hierdurch gegebenenfalls aufwandswirksame Wertberichtigungen auf den Buchwert ihrer Beteiligung Siemens Energy KG auszulösen. Diese freien Rücklagen stünden der Siemens

Energy AG dann beispielsweise für Dividendenzahlungen oder Aktienrückkäufe zur Verfügung. Außerdem ist in der Pro-forma-Bilanz aufgrund der Auszahlung im Rahmen der gemischten Sachkapitalerhöhung das "Umlaufvermögen" von EUR 176 Tsd. auf EUR 0 verringert. In Höhe der Zugänge auf der Aktivseite (EUR 13.005 Mio.) erfasst die Siemens Energy AG auf der Passivseite der Pro-forma-Bilanz einen Zugang im Posten "Eigenkapital". Die Erhöhung des Eigenkapitals um EUR 13.005 Mio. setzt sich zusammen aus den Einbringungen von Anteilen an der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen sowie der Abspaltung der verbleibenden Beteiligung an der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH.

Nicht in der Pro-forma Bilanz berücksichtigt ist die am 28. April 2020 erfolgte weitere Stärkung des Eigenkapitals der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 141 Mio. durch die Siemens AG und SBI GmbH (hierzu bereits oben Kapitel VIII.1.a)dd)).

Des Weiteren ist die Erhöhung des Beteiligungsbuchwerts der Siemens Energy AG an der Siemens Energy KG aufgrund der nachträglichen, zusätzlichen Bareinlage von ca. EUR 50 Mio. durch die Siemens AG (beziehungsweise anteilig durch die SBI GmbH) und die dadurch bewirkte Eigenkapitalerhöhung der Siemens Energy AG im Rahmen des Vollzugs der Übertragung einer 24 %-Beteiligung an der Siemens Ltd., India, am 19. Mai 2020 hier nicht antizipiert. Diese zusätzliche Bareinlage resultiert aus einem Anstieg des Aktienkurses der Siemens Ltd., India, und einem damit einhergehenden höheren Kaufpreis für die 24 % Anteile an der Siemens Ltd., India.

d) Bilanz und Pro-forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens-Konzerns (IFRS)

aa) Überblick über die relevanten Bilanzen

Die folgende Übersicht enthält in der Spalte A ("31.03.2020") die Bilanz des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020, 24.00 Uhr. Diese zeigt den Zustand, der vor Wirksamwerden der Abspaltung besteht. Das Siemens Energy Geschäft ist darin als Abgangsgruppe gemäß IFRS 5 ("Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche") dargestellt (siehe oben unter Kapitel VIII.1.a)cc)). Die Spalte B enthält die bilanziellen Wirkungen der unter Kapitel VIII.1.a)dd) erläuterten Pro-forma-Anpassungen. Sie führt zur Spalte C ("01.04.2020 (Pro-forma)"), welche die Pro-forma-Bilanz des Siemens-Konzerns zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, enthält. Diese bildet den Zustand nach Wirksamwerden der Abspaltung unter Zugrundelegung der zuvor unter Kapitel VIII.1.a)dd) erläuterten Pro-forma-Annahmen ab. Die Pro-forma-Bilanz des Siemens-Konzerns ist nicht identisch mit der Konzernbilanz, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung mit Eintragung in das Handelsregister aussehen wird (hierzu sogleich).

	A	B	C

	A	B	C
in Mio. €	**31.03.2020**	**Pro-forma-Anpassungen**	**01.04.2020 (Pro-forma)**
Aktiva			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7.832	—	7.832
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	14.346	75	14.421
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	9.834	1.371	11.205
Vertragsvermögenswerte	5.256	—	5.256
Vorräte	8.475	—	8.475
Laufende Ertragsteuerforderungen	1.681	—	1.681
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.414	—	1.414
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	41.557	– 41.222	335
Summe kurzfristige Vermögenswerte	**90.396**	**– 39.776**	**50.620**
Geschäfts- oder Firmenwerte	21.334	—	21.334
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	5.311	—	5.311
Sachanlagen	10.313	—	10.313
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	1.384	7.869	9.252
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	21.064	460	21.524
Aktive latente Steuern	2.385	—	2.385
Sonstige Vermögenswerte	1.987	—	1.987
Summe langfristige Vermögenswerte	**63.778**	**8.328**	**72.107**
Summe Aktiva	**154.174**	**– 31.448**	**122.727**
Passiva			
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	6.908	—	6.908
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.201	977	7.177
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	1.494	3.027	4.520
Vertragsverbindlichkeiten	7.410	—	7.410
Kurzfristige Rückstellungen	1.668	—	1.668
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	1.964	—	1.964

	A	B	C
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	5.477	—	5.477
Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	26.171	– 26.170	1
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	**57.292**	**– 22.167**	**35.125**
Langfristige Finanzschulden	36.827	—	36.827
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.512	—	7.512
Passive latente Steuern	879	—	879
Rückstellungen	1.855	—	1.855
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	1.030	227	1.257
Sonstige Verbindlichkeiten	1.565	—	1.565
Summe langfristige Verbindlichkeiten	**49.668**	**227**	**49.895**
Summe Verbindlichkeiten	**106.960**	**– 21.940**	**85.021**
Summe Eigenkapital [1)]	**47.214**	**– 9.508**	**37.706**
Summe Passiva	**154.174**	**– 31.448**	**122.727**

[1)] In der vorstehenden Übersicht ist das Eigenkapital aggregiert als ein Posten ausgewiesen und beinhaltet sowohl das Eigenkapital der Aktionäre der Siemens AG als auch "Nicht beherrschende Anteile". Die in den Pro-forma-Bilanzen antizipierte Übertragung einer 24 %-Beteiligung an der Siemens Ltd., India, führt zu einer entsprechenden Reduktion des Eigenkapitals der Aktionäre der Siemens AG und zu einer Erhöhung der "Nicht beherrschende Anteile".

In der Konzernbilanz des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020, 24.00 Uhr, ist das Siemens Energy Geschäft anders als noch in der Siemens-Konzernbilanz, die im geprüften Konzernjahresabschluss der Siemens AG zum 30. September 2019 enthalten ist, als Abgangsgruppe bilanziert, um das Wirksamwerden der Abspaltung gemäß IFRS 5 ("Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche") zu antizipieren. Die Zukünftigen Siemens-Energy-Konzerngesellschaften sind weiterhin Bestandteil des Konsolidierungskreises. Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sind konsolidiert. Die Buchwerte der Hauptgruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Siemens-Konzerns in Summe als Posten "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte" und "Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten" dargestellt waren, betrugen zum 31. März 2020:

in Mio. €	**31.03.2020**
Aktiva	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.038
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	3.935

Vertragsvermögenswerte	4.939
Vorräte	7.511
Geschäfts- oder Firmenwerte	9.680
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	4.644
Sachanlagen	4.427
Aktive latente Steuern	1.262
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	1.843
Übrige langfristige Vermögenswerte	1.160
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	**41.439**
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	606
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.300
Vertragsverbindlichkeiten	9.918
Kurzfristige Rückstellungen	1.786
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.774
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	679
Langfristige Finanzschulden	1.430
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.010
Passive latente Steuern	1.242
Rückstellungen	1.763
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	662
Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten	**26.170**

bb) In den Bilanzen dargestellte Auswirkungen der Transaktion

Da sich zum 31. März 2020 der Konsolidierungskreis für den Konzernabschluss der Siemens AG aufgrund der Abspaltung noch nicht verändert, sind die Übertragung von zum Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetrieb gehörenden Aktiva und Passiva der Siemens AG auf die Siemens Energy KG, sowie die Einbringung des bisher von Tochtergesellschaften betriebenen internationalen Siemens Energy Geschäfts in die Siemens Energy KG in der Konzernbilanz zum 31. März 2020 nicht als solche erkennbar.

Die Abspaltung führt dazu, dass die Mehrheit der Aktien an der Siemens Energy AG abgegeben wird und die Siemens AG unter Berücksichtigung des im Zusammenhang mit der Abspaltung abgeschlossenen Entherrschungsvertrags die Siemens Energy AG, deren 100 %-ige Tochtergesellschaft Siemens Energy KG sowie das Siemens Energy Geschäft nicht mehr beherrscht und in ihrem Konzernabschluss nicht mehr vollkonsolidiert. In der Pro-forma-Konzernbilanz zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, ist das Siemens Energy Geschäft ausgebucht. Dies führt zu einer Reduktion des Postens "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte" um EUR 41.222 Mio. und des Postens "Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten" um EUR 26.170 Mio. Die 40 %-Beteiligung an der Shanghai Electric Power

Generation Equipment Co. LTD wird weiterhin als "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte" dargestellt, da die Übertragung erst im Geschäftsjahr 2021 erfolgen soll (siehe hierzu auch Kapitel V.1.f)).

Bisher konzerninterne und damit aufgrund der Konsolidierung im Konzernhalbjahresabschluss zum 31. März 2020 nicht abgebildete Geschäfte zwischen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns und Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns werden in der Pro-forma-Konzernbilanz ausgewiesen. In der Pro-forma-Konzernbilanz sind daher Forderungen und Verbindlichkeiten des verbleibenden Siemens-Konzerns gegenüber dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern nach der Abspaltung angesetzt. Dies hat insbesondere die folgenden Auswirkungen:

- Aus der Entkonsolidierung resultiert ein Anstieg der Posten "Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte" um EUR 1.084 Mio. und "Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten" um EUR 2.813 Mio. Dies ist darauf zurückzuführen, dass vor Wirksamwerden der Abspaltung konzerninterne Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten von Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns gegen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns im Wege der Konsolidierung eliminiert und daher nicht in den Posten "Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte" und "Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten" ausgewiesen wurden. Die Finanzierungsmittel mit denen der Zukünftige Siemens Energy-Konzern ausgestattet worden ist, um Kaufpreisverpflichtungen gegenüber Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften für weitere zukünftige Vermögensübertragungen auszugleichen (dazu insbesondere Kapitel V.1.d)), wurden in der Pro-Forma Bilanz als bereits abgeflossen und im Rahmen des Erwerbs als wieder zurückgeflossen dargestellt.

- Aus der Entkonsolidierung resultiert außerdem ein Anstieg der Posten "Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte" und "Sonstige finanzielle Vermögenswerte" um weitere EUR 287 Mio. beziehungsweise EUR 460 Mio. sowie "Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten" und "Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten" um weitere EUR 213 Mio. beziehungsweise EUR 227 Mio. aus vormals konsolidierten Sicherungsgeschäften, insbesondere bzgl. Fremdwährungsrisiken, zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern.

- Die Vermögens- beziehungsweise Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns und des Zukünftigen Siemens-Konzerns werden wie solche zwischen unverbundenen Dritten ausgewiesen. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind in den entsprechenden Bilanzpositionen "Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen" beziehungsweise "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" enthalten.

Teilweise haben Kunden von Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns der Übertragung von Kundenverträgen auf Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns widersprochen. In Folge dessen werden Rechnungen an die betroffenen Kunden weiterhin von Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns ausgestellt und zugehörige Erlöse an Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns weitergereicht. Der Posten "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" enthält Positionen, die auf diesen Umstand zurückzuführen sind.

- Rückstellungen aus Rechtsstreitigkeiten, die weiterhin für den Zukünftigen Siemens-Konzern bestehen, jedoch wirtschaftlich an Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns weitergereicht werden, führen im Rahmen der Entkonsolidierung zu einem Erstattungsanspruch gegenüber dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern in Höhe von EUR 53 Mio.

- Aus der Entkonsolidierung resultiert ferner eine rückwirkende Vereinnahmung von bisher konzerninternen Zwischengewinnen, die vor Wirksamwerden der Abspaltung im Rahmen der Konsolidierung eliminiert wurden. Das führt zu einem Anstieg der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen um EUR 49 Mio.

Die IFRS erfordern die Erstbewertung der verbleibenden 45 %-igen Beteiligung des Zukünftigen Siemens-Konzerns an der Siemens Energy AG in der Position "Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen" zum beizulegenden Zeitwert. Dieser beizulegende Zeitwert ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung zu ermitteln und daher jetzt noch nicht bekannt, sodass für die Zwecke dieser Pro-forma-Konzernbilanz auf den Buchwert der Abgangsgruppe zurückgegriffen wird. Basis ist der Buchwert gemäß der Bilanz des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020 unter Berücksichtigung der konzerninternen Finanzierung. Das heißt, dass neben den in der Siemens-Konzernbilanz erfassten Posten "Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte" (EUR 41.222 Mio.) und "Verbindlichkeiten in Verbindung mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten" (EUR 26.170 Mio.) auch die in der Schuldenkonsolidierung eliminierten Forderungen und Verbindlichkeiten insbesondere aus der konzerninternen Finanzierung (im Saldo ergibt sich ein Nettovermögenswert von EUR 2.325 Mio. aus Sicht der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften) bei der Ermittlung des Buchwerts der Abgangsgruppe berücksichtigt worden sind. Somit ergibt sich für die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften ein Netto-Buchwert von EUR 17.377 Mio.

Durch den Erstansatz der 45 %-igen Beteiligung an der Siemens Energy AG erhöht sich auf dieser Basis der Posten "Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen" um EUR 7.819 Mio. Der Posten "Eigenkapital" mindert sich um den Buchwert der abgehenden Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften, teilweise kompensiert durch den Ansatz der verbleibenden 45 %-igen Beteiligung an der Siemens Energy AG. Anstatt des beizulegenden Zeitwerts wird die Beteiligung wie oben erläutert in der Pro-forma-Bilanz mit dem Anteil des

bisherigen Buchwerts der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften bewertet, sodass sich der Posten "Eigenkapital" um insgesamt EUR 9.508 Mio. verringert. Im Fall eines über dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts käme es zu einer geringeren Eigenkapitalreduktion aufgrund der Tatsache, dass der abgehende Buchwert unverändert ist.

Nicht in der Pro-forma Bilanz berücksichtigt ist die am 28. April 2020 erfolgte weitere Stärkung des Eigenkapitals der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 141 Mio. durch die Siemens AG und SBI GmbH (hierzu bereits oben Kapitel VIII.1.a)dd)). Diese führt zu einer Minderung des Postens "Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte" sowie zu einer Erhöhung des Wertes der nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligung.

Die Übertragung einer 24 %-Beteiligung an der Siemens Ltd., India, an den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern wurde am 19. Mai 2020 vollzogen. In Folge eines Anstiegs des Aktienkurses der Siemens Ltd., India, ergab sich eine Kaufpreiserhöhung von ca. EUR 50 Mio. Aufgrund vertraglicher Verpflichtungen werden von der Siemens AG (beziehungsweise anteilig der SBI GmbH) deshalb zunächst nachträglich Barmittel in korrespondierender Höhe in die Siemens Energy KG eingelegt. Da der Kaufpreis für die 24 % Anteile an der Siemens Ltd., India, durch eine Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft an die Siemens AG bezahlt wurde, verändert sich der konsolidierte Barmittelbestand der Siemens AG mit Ausnahme angefallener Transaktionskosten (Steuern, Bankgebühren) jedoch nicht.

Zu Auswirkungen der Abspaltung auf die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern vergleiche Kapitel VIII.2.

e) Pro-forma-Bilanz des künftigen Siemens Energy-Konzerns (IFRS)

aa) Überblick über die relevanten Bilanzen

Die Pro-forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns basiert nicht auf dem Siemens Konzernhalbjahresabschluss zum 31. März 2020 und dem Siemens Pro-forma-Konzernabschluss zum 1. April 2020, sondern auf den freiwillig erstellten kombinierten Finanzinformationen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ("**Kombinierte Finanzinformation**") zum 31. März 2020, die vom Vorstand der Siemens AG aufgestellt wurden.

Die Kombinierten Finanzinformationen umfassen Unternehmen und Geschäfte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung unmittelbar oder mittelbar von der Siemens Energy AG kontrolliert beziehungsweise gehalten werden. Bei der Aufstellung der Kombinierten Finanzinformationen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns wurden dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze verwendet, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den Siemens-Konzernabschluss angewendet wurden (*predecessor accounting*). Die Ebenen, auf denen die Geschäfts- oder Firmenwerte auf Wertminderung

überprüft wurden, entsprechen den Ebenen, die diesbezüglich auch in den Konzernabschlüssen der Siemens AG herangezogen wurden. Im Hinblick auf den Carve-out des Siemens Energy Geschäfts wurde ebenso wie in den Pro-forma-Bilanzen unterstellt, dass die Einzelschritte, die noch nicht vor dem 31. März 2020 vollzogen worden sind, bereits wirtschaftlich wirksam geworden sind (siehe oben Kapitel VIII.1.a)dd)).

Allerdings wurde von diesen Rechnungslegungsgrundsätzen und Wertansätzen abgewichen, soweit dies notwendig war, um den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern als von dem Zukünftigen Siemens-Konzern unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen (siehe hierzu auch Kapitel IX.2.). Das betrifft insbesondere Anpassungen, die im Rahmen des Siemens-Konzernhalbjahresabschlusses erforderlich waren, da die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften hier nach IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, bilanziert wurden. Diese Anpassungen waren in den Kombinierten Finanzinformationen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nicht zu berücksichtigen, da aus Sicht der Siemens Energy AG als zukünftiger Muttergesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns IFRS 5 für die Kombinierten Finanzinformationen nicht anwendbar ist. Ferner wurden Mitarbeiterprogramme und Leasingvereinbarungen mit der Siemens AG gemäß den für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen Bilanzierungsstandards dargestellt. Darüber hinaus werden Transaktionen mit der Siemens AG und Tochterunternehmen der Siemens AG, die im Konzernabschluss der Siemens AG aufgrund der Konsolidierung bislang nicht gezeigt wurden, in den Kombinierten Finanzinformationen nicht eliminiert und als Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen klassifiziert.

Aus den vorstehenden Gründen weichen die ausgewiesenen Werte für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Pro-forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns von den in der Bilanz des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020 ausgewiesenen Werten für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften ab. Entsprechend ist die Darstellung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns in dessen Pro-forma-Bilanz nur eingeschränkt mit der Darstellung der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften in der Bilanz des Siemens-Konzerns zum 31. März 2020 vergleichbar.

Die folgende Übersicht enthält die Pro-forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, auf Basis der oben unter Kapitel VIII.1.a)dd) erläuterten Pro-forma-Annahmen.

in Mio. €	**01.04.2020**
Aktiva	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.895
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	4.042
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	695

Vertragsvermögenswerte	4.938
Forderungen gegen den Zukünftigen Siemens-Konzern	3.698
Vorräte	7.507
Laufende Ertragsteuerforderungen	436
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.065
Summe kurzfristige Vermögenswerte	**24.277**
Geschäfts- oder Firmenwerte	9.680
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	4.644
Sachanlagen	4.658
Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	793
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	552
Aktive latente Steuern	971
Sonstige Vermögenswerte	210
Summe langfristige Vermögenswerte	**21.508**
Summe Aktiva	**45.784**
Passiva	
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	668
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.291
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	627
Verbindlichkeiten gegenüber dem Zukünftigen Siemens-Konzern	1.032
Vertragsverbindlichkeiten	9.909
Kurzfristige Rückstellungen	1.842
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	412
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2.868
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	**21.649**
Langfristige Finanzschulden	1.663
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.037
Passive latente Steuern	800
Rückstellungen	2.020
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	717
Sonstige Verbindlichkeiten	609
Summe langfristige Verbindlichkeiten	**6.845**
Summe Verbindlichkeiten	**28.495**
Summe Eigenkapital	**17.290**
Summe Passiva	**45.784**

bb) In der Pro-forma-Bilanz dargestellte Auswirkungen der Abspaltung

In der Pro-forma-Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns werden mit Wirksamwerden der Abspaltung die dem entstehenden Zukünftigen Siemens Energy-Konzern (bestehend aus Siemens Energy AG und Siemens Energy KG und deren jeweiligen direkten und indirekten

Tochtergesellschaften) zugeordneten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ausgewiesen. Da keine wesentlichen bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung und der vorbereitenden Transaktionen auf die Vermögenslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns identifiziert wurden, entspricht die Pro-forma-Bilanz grundsätzlich der Kombinierten Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 31. März 2020 (gerundet auf volle EUR Mio. Beträge).

Die Vermögens- beziehungsweise Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns und des Zukünftigen Siemens-Konzerns werden wie solche zwischen unverbundenen Dritten ausgewiesen. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns sind in den entsprechenden Bilanzpositionen "Forderungen gegen den Zukünftigen Siemens-Konzern" beziehungsweise "Verbindlichkeiten gegenüber dem Zukünftigen Siemens-Konzern" enthalten. Teilweise haben Kunden von Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns der Übertragung von Kundenverträgen auf Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Energy-Konzerns widersprochen. In Folge dessen werden Rechnungen an die betroffenen Kunden weiterhin von Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns ausgestellt und zugehörige Erlöse an Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns weitergereicht. Der Posten "Forderungen gegen den Zukünftigen Siemens-Konzern" enthält Positionen, die auf diesen Umstand zurückzuführen sind. Die sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen des Zukünftigen Siemens-Konzerns werden ebenso in den Posten "Forderungen gegen den Zukünftigen Siemens-Konzern" und "Verbindlichkeiten gegenüber dem Zukünftigen Siemens-Konzern" ausgewiesen.

Nicht in der Pro-forma Bilanz berücksichtigt ist die am 28. April 2020 erfolgte weitere Stärkung des Eigenkapitals der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 141 Mio. durch die Siemens AG und SBI GmbH (hierzu bereits oben Kapitel VIII.1.a)dd)). Diese führt zu einer Minderung des Postens "Verbindlichkeiten gegenüber dem Zukünftigen Siemens-Konzern" und einer Erhöhung des Eigenkapitals des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns um diesen Betrag.

Die Beteiligung an der Siemens Ltd., India, wird in der Pro-Forma Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns als zu anteiligen Buchwerten übergegangen dargestellt, da eine konzerninterne Transaktion vor Wirksamwerden der Abspaltung vorliegt. Die nachträgliche Erhöhung des Kaufpreises im Rahmen des Vollzugs der Übertragung der 24 %-Beteiligung an der Siemens Ltd., India am 19. Mai 2020 ist daher unbeachtlich für diese Darstellung.

Zu Auswirkungen der Abspaltung auf die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern vergleiche Kapitel VIII.2.

2. Steuerliche Auswirkungen der Abspaltung und der Sachkapitalerhöhungen

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung (zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag Kapitel XIII.1.) für die Siemens AG, die Siemens Energy AG, die Siemens Energy KG und die Siemens-Aktionäre sowie die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen der Einbringungen (zum Einbringungsvertrag Kapitel XIII.2.) für die Siemens AG, die SBI GmbH, die Siemens Energy AG und die Siemens Energy KG.

Eine umfassende oder abschließende Darstellung aller für jeden einzelnen Siemens-Aktionär denkbaren steuerlichen Aspekte ist nicht möglich, da diese von dessen individuellen Steuerverhältnissen abhängen. Die nachfolgende Darstellung ersetzt auch nicht die steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs. Aktionäre sollten daher ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung konsultieren.

Die nachfolgende Darstellung basiert auf dem derzeit geltenden deutschen Steuerrecht und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Steuerliche Vorschriften können sich – unter Umständen auch rückwirkend – ändern. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachten als die in diesem Kapitel dargestellte.

Steuerliche Auswirkungen nach ausländischen Rechtsordnungen sowie den möglicherweise anwendbaren Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, insbesondere Auswirkungen für im Ausland steuerpflichtige Vorgänge, werden nachfolgend nicht erläutert.

a) Auswirkungen der Abspaltung für die Siemens AG

Die steuerlichen Rechtsfolgen aus der Abspaltung ergeben sich für die Siemens AG aus § 15 und § 19 UmwStG.

Der steuerliche Übertragungsstichtag im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG für die Abspaltung ist der Tag, auf den der übertragende Rechtsträger die handelsrechtliche Schlussbilanz aufzustellen hat. Dies ist der 31. März 2020, 24.00 Uhr oder, sofern es zu einer Verschiebung kommt, der wie in Kapitel XIII.1.d) beschrieben zu bestimmende Tag. Bei der Siemens AG und bei der Siemens Energy AG sind das Einkommen und das Vermögen – vorbehaltlich einer Verschiebung – folglich so zu ermitteln, als ob die übergehenden Wirtschaftsgüter der Siemens AG mit Ablauf des 31. März 2020 auf die Siemens Energy AG übergegangen wären.

In der steuerlichen Schlussbilanz sind die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer

(Übertragungsgewinn). Soweit der Übertragungsgewinn auf die Siemens Energy KG entfällt, wird die Gewerbesteuer darauf von der Siemens Energy KG und nicht der Siemens AG geschuldet. Soweit der Übertragungsgewinn auf Anteile an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung entfällt, deren Leistungen bei dem Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören, unterliegt der Gewinn effektiv nur zu 5 % der Körperschaft- (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer, während ein etwaiger Übertragungsverlust, soweit er auf solche Anteile entfällt, steuerlich nicht abzugsfähig ist; das gilt auch für solche Anteile, die zum Gesamthandsvermögen der Siemens Energy KG gehören.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 UmwStG eröffnet abweichend hiervon unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag die Möglichkeit, die Aufdeckung stiller Reserven durch Fortführung der Buchwerte zu vermeiden. Die Siemens AG beabsichtigt indes nicht, einen entsprechenden Antrag zu stellen. So ist eine Buchwertfortführung unter anderem dann ausgeschlossen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an der Siemens AG und/oder der Siemens Energy AG veräußert werden, die wertmäßig mehr als 20 % der vor Wirksamwerden der Abspaltung an der Siemens AG bestehenden Anteile ausmachen. Die Einhaltung dieser Nachbehaltensfrist durch börsennotierte Gesellschaften, deren Anteile sich größtenteils im Streubesitz befinden, ist nicht rechtssicher planbar. Außerdem sollten sich im übergehenden Vermögen keine wesentlichen steuerpflichtigen stillen Reserven befinden.

Bei der Siemens AG mindern sich etwaige verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, vortragsfähige Fehlbeträge im Sinne des § 10a GewStG, Zinsvorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG sowie EBITDA-Vorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG in dem Verhältnis, in dem bei Zugrundelegung des gemeinen Werts das Vermögen der Siemens AG auf die Siemens Energy AG übergeht (§ 15 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 UmwStG). Nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht das Verhältnis in der Regel dem Spaltungsschlüssel (Tz. 15.41 des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen ("**BMF**") vom 11. November 2011, BStBl. I 2011, 1314, sogenannter "**UmwSt-Erlass**"), womit das Umtauschverhältnis im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG gemeint sein sollte. Vorliegend erhalten die Siemens-Aktionäre für je zwei Siemens-Aktien eine Siemens Energy-Aktie, wobei dieses Zuteilungsverhältnis nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln muss. Daher sollte sich der Anteil der geminderten Verlustpositionen auch anhand eines anderen Aufteilungsmaßstabs ermitteln lassen. Das steuerliche Einlagekonto der Siemens AG wird auf die Siemens AG und die Siemens Energy AG aufgeteilt (§ 29 Abs. 3 KStG). Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der Siemens AG vor dem Übergang bestehenden Vermögen. Auch hier ergibt sich das Verhältnis nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Regel aus dem Umtauschverhältnis; die gemeinen Werte sind aber gesondert zu ermitteln, wenn das Umtauschverhältnis nicht dem Verhältnis der Vermögensteile entspricht (Tz. K.17 des UmwSt-Erlass).

b) Auswirkungen der Abspaltung für die Siemens Energy AG

Die Siemens Energy AG wird die übergehenden Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Siemens AG enthaltenen Wert übernehmen (Wertverknüpfung).

Die Siemens Energy AG tritt insoweit in Bezug auf das übergehende Vermögen in die steuerliche Rechtsstellung der Siemens AG ein. Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte, vortragsfähige Fehlbeträge im Sinne des § 10a GewStG, Zinsvorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG sowie EBITDA-Vorträge im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG der Siemens AG gehen aber nicht auf die Siemens Energy AG über. Zur Aufteilung des steuerlichen Einlagekontos der Siemens AG auf die Siemens AG und die Siemens Energy AG gelten die vorstehend unter a) beschriebenen Grundsätze.

c) Auswirkungen der Abspaltung für die Siemens Energy KG

Soweit bei der Abspaltung ein Übertragungsgewinn entsteht, der auf die Wirtschaftsgüter der Siemens Energy KG entfällt, wird die darauf anfallende Gewerbesteuer von der Siemens Energy KG geschuldet (§ 7 Satz 2 GewStG (siehe oben Buchstabe a)). Sofern gewerbesteuerliche Fehlbeträge der Siemens Energy KG vorhanden sind, gehen diese infolge der Abspaltung anteilig entsprechend dem übergehenden Teilkommanditanteil in Höhe von 55 % unter.

Soweit inländische Tochtergesellschaften der Siemens Energy KG über körperschaftsteuerliche Verlustvorträge und/oder gewerbesteuerliche Fehlbeträge verfügen, können diese infolge der Abspaltung und deren Durchführung nach § 8c KStG untergehen, soweit nicht die Voraussetzungen der sogenannten Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 Satz 4 KStG) oder der sogenannten Stille-Reserven-Klausel (§ 8c Abs. 1 Satz 5 KStG) erfüllt sind.

d) Auswirkungen der Abspaltung für die Aktionäre der Siemens AG

Die steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung für die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Siemens-Aktionäre ergeben sich im Wesentlichen aus § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 UmwStG sowie § 20 Abs. 4a EStG.

aa) Aktien im Betriebsvermögen

(1) Grundsätzlich fingierte steuerbare Veräußerung

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien an der Siemens AG ergeben sich die steuerlichen Rechtsfolgen für die Aktionäre aus § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 UmwStG. Danach gelten die Anteile an der übertragenden Gesellschaft (Siemens AG) anteilig als zum gemeinen Wert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile an der

übernehmenden Gesellschaft (Siemens Energy AG) gelten als mit diesem (anteiligen) Wert angeschafft (§ 13 Abs. 1 UmwStG). Der daraus resultierende Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen dem anteiligen Buchwert und dem anteiligen gemeinen Wert der Aktien an der Siemens AG im Zeitpunkt der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG. Zu welchem Anteil es zur Realisierung stiller Reserven oder stiller Lasten in den Aktien kommt, ist nicht abschließend geklärt; insoweit dürften die gleichen Grundsätze gelten wie für die Aufteilung der Anschaffungskosten im Falle einer steuerneutralen Buchwertfortführung (siehe Kapitel VIII.2.d)aa)(3)).

Mit den vorgenannten gesetzlichen Regelungen wird ein Veräußerungsgeschäft des Aktionärs fingiert, welches den allgemeinen steuerlichen Regelungen für die Besteuerung von Gewinnen (oder Verlusten) aus der Veräußerung von Aktien unterliegt. Im Falle eines Veräußerungsgewinns ist die Besteuerung davon abhängig, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine gewerbliche Personengesellschaft ist.

Die den Siemens-Aktionären als Gegenleistung für die Abspaltung zu gewährenden Siemens Energy-Aktien gelten steuerlich als neu angeschafft. Die steuerlichen Merkmale der von dem einzelnen Aktionär gehaltenen Siemens-Aktien (wie z. B. Besitzzeiten, latente Wertaufholungspflichten) gehen in diesem Falle daher nicht auf die neu gewährten Aktien an der Siemens Energy AG über (keine Anwendung der sogenannten "Fußstapfentheorie").

(2) Gegebenenfalls steuerneutrale Buchwertfortführung

Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 UmwStG ist abweichend vom oben beschriebenen Grundsatz eine Buchwertfortführung bei entsprechender Antragstellung des jeweiligen Aktionärs möglich, sodass es bei Wirksamwerden der Abspaltung zu keinem (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn kommt. In diesem Fall treten die Siemens Energy-Aktien für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Siemens-Aktien (sogenannte "Fußstapfentheorie"). Dies bedeutet, dass bestimmte steuerliche Merkmale der Aktien beziehungsweise des Aktienbesitzes an der Siemens AG auf die Siemens Energy-Aktien übergehen und sich insoweit fortsetzen.

Voraussetzung für die Buchwertfortführung des § 13 Abs. 2 UmwStG ist unter anderem, dass sowohl das Abzuspaltende Vermögen als auch das bei der Siemens AG zurückbleibende Vermögen jeweils einen steuerlichen Teilbetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 UmwStG darstellen (sogenanntes doppeltes Teilbetriebserfordernis). Die Siemens AG und die Siemens Energy AG sind der Auffassung, dass die geplante Abspaltung des 55 % Teil-Mitunternehmeranteils das doppelte Teilbetriebserfordernis erfüllt. Vor diesem Hintergrund sollten die Aktionäre nach Ansicht der Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG auf Antrag des jeweiligen Aktionärs

abweichend von dem oben beschriebenen Grundsatz die Siemens Energy-Aktien mit dem anteiligen Buchwert der Siemens-Aktien ansetzen können, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 UmwStG vorliegen, das heißt wenn insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung eines Gewinns aus der Veräußerung der Aktien an der Siemens Energy AG nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Der Antrag auf Fortführung der Buchwerte nach § 13 Abs. 2 UmwStG ist vom jeweiligen Siemens-Aktionär bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag bedarf keiner besonderen Form, ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich. Eine bestimmte Frist für den Antrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Eine veröffentlichte Aussage der Finanzverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt nicht vor. Aus Sicht der Siemens AG empfiehlt es sich, dass diejenigen Siemens-Aktionäre, die einen Antrag auf Buchwertfortführung stellen wollen, diesen Antrag zeitnah nach Wirksamwerden der Abspaltung stellen. Dann käme es erst bei einer späteren Veräußerung der Aktien an der Siemens Energy AG (oder anderen Realisationstatbeständen) zu einem steuerpflichtigen Ereignis.

(3) Aufteilung der Anschaffungskosten

Stellt der jeweilige Aktionär im Hinblick auf die Abspaltung einen Antrag auf Fortführung der Buchwerte, sind die bisherigen steuerlichen Anschaffungskosten beziehungsweise Buchwerte der Siemens-Aktien nach der Abspaltung auf die Siemens-Aktien einerseits und auf die neuen Siemens Energy-Aktien andererseits aufzuteilen. Diese Aufteilung ist z. B. relevant für die Ermittlung zukünftiger Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf der Siemens-Aktien oder Siemens Energy-Aktien. Nach Ansicht der Finanzverwaltung kann für diese Aufteilung grundsätzlich das Umtauschverhältnis der Aktien im Spaltungsvertrag zugrunde gelegt werden; ist dies nicht möglich, ist die Aufteilung nach dem Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen vorzunehmen (vergleiche Tz. 15.43 UmwSt-Erlass). Vorliegend erhalten die Siemens-Aktionäre für je zwei Siemens-Aktien eine Siemens Energy-Aktie, wobei dieses Zuteilungsverhältnis nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln muss. Die bisherigen Anschaffungskosten der Siemens-Aktien wären somit im Verhältnis zwei zu eins auf die Siemens-Aktien und auf die Siemens Energy-Aktien aufzuteilen. Nach im Schrifttum anzutreffender Auffassung ist dagegen vorrangig auf das Verhältnis des gemeinen Werts des auf die Siemens Energy AG übergehenden Vermögens zum gemeinen Wert des gesamten Vermögens der Siemens AG vor der Abspaltung oder auf den gemeinen Wert der Anteile an der Siemens Energy AG und der Siemens AG nach der Abspaltung abzustellen. Eine Indikation der Wertverhältnisse kann sich insoweit aus den Börsenkursen der Siemens

Energy AG und der Siemens AG nach der Abspaltung ergeben. Aus rechtlichen Gründen war es weder der Siemens AG noch der Siemens Energy AG möglich, die Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten beziehungsweise Buchwerte des jeweiligen Aktionärs im Vorfeld mit den für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden verbindlich zu klären.

Auch sofern der jeweilige Aktionär keinen Antrag auf Buchwertfortführung stellt, wird das jeweils depotführende Finanz- oder Kreditinstitut für das aufgrund der Abspaltung steuerlich zu fingierende Veräußerungsgeschäft regelmäßig, gegebenenfalls unter der Voraussetzung einer Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, 85), keine Kapitalertragsteuer einbehalten (§ 43 Abs. 2 Satz 3 EStG). Sollte Kapitalertragsteuer dennoch einbehalten und abgeführt worden sein, kommt grundsätzlich für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre eine Anrechnung oder Erstattung entrichteter Kapitalertragsteuer im Rahmen der steuerlichen Veranlagung des jeweiligen Aktionärs in Betracht. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuer beim jeweiligen Aktionär nachfordert. Vor diesem Hintergrund sollten die Siemens-Aktionäre bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung die Voraussetzungen für eine mögliche Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug prüfen und entsprechende Mitteilungen an das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut veranlassen (z. B. durch Abgabe von Erklärungen gegenüber der depotführenden Bank).

bb) Aktien im Privatvermögen

(1) Aktionäre im Sinne des § 17 EStG

Die Vorschrift des § 13 UmwStG und entsprechend die Erläuterungen unter dem vorstehenden Kapitel aa) finden auch auf Anteile im Privatvermögen im Sinne des § 17 EStG Anwendung. Anteile in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Aktionär oder bei unentgeltlicher Rechtsnachfolge einer seiner Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Abspaltung am Kapital der Siemens AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war (Aktionär im Sinne des § 17 EStG).

Auch in diesem Fall wird grundsätzlich eine anteilige Veräußerung der Aktien an der Siemens AG fingiert, welche nach den allgemeinen Regelungen besteuert wird. Stellt der einzelne Aktionär einen Antrag auf Fortführung seiner Anschaffungskosten, gelten die Siemens-Aktien abweichend von dem vorstehend beschriebenen Grundsatz nicht anteilig als zum gemeinen Wert veräußert. Es kommt also zu keinem (steuerpflichtigen)

Veräußerungsgewinn. Die Siemens Energy-Aktien treten in diesem Fall für steuerliche Zwecke anteilig an die Stelle der Siemens-Aktien (sogenannte "Fußstapfentheorie").

Aktionären im Sinne des § 17 EStG steht grundsätzlich nicht die Möglichkeit zu, den unter Kapitel aa) dargestellten Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG zu vermeiden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das depotführende Finanz- oder Kreditinstitut Kapitalertragsteuer einbehält. Bei diesen Aktionären kommt jedoch eine Anrechnung oder Erstattung gegebenenfalls entrichteter Kapitalertragsteuer im steuerlichen Veranlagungsverfahren in Betracht (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2014, BStBl. I 2015, 24).

(2) Aktionäre im Sinne des § 20 EStG

Soweit die Siemens-Aktien zum Privatvermögen gehören und der Aktionär nicht die Voraussetzungen des § 17 EStG erfüllt, ist die Abspaltung steuerneutral, das heißt es kommt nicht zur Realisierung steuerpflichtiger Kapitalerträge, sofern insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland an der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der Siemens Energy-Aktien weder ausgeschlossen noch beschränkt wird (§ 20 Abs. 4a Satz 7 EStG). Folglich ist auch keine Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Es besteht kein Antragserfordernis für die Fortführung der Anschaffungskosten. Nach Ansicht der Finanzverwaltung (vgl. Tz. 101 des BMF-Schreiben vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, 85) ist für die Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Siemens-Aktien und die Siemens Energy-Aktien grundsätzlich auf das Umtauschverhältnis laut Spaltungsvertrag abzustellen. Vorliegend erhalten die Siemens-Aktionäre für je zwei Siemens-Aktien eine Siemens Energy-Aktie, wobei dieses Zuteilungsverhältnis nicht notwendigerweise das tatsächliche Wertverhältnis widerspiegeln muss. Die bisherigen Anschaffungskosten der Siemens-Aktien wären danach im Verhältnis zwei zu eins auf die Siemens-Aktien und die Siemens Energy-Aktien aufzuteilen. Sollte diese Aufteilung das Wertverhältnis der Aktien nicht zutreffend widerspiegeln, können sich zum Beispiel bei späteren Veräußerungen gegebenenfalls nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Aktionäre ergeben. Da die Zahlstellen, also in der Regel die Depotbanken, gehalten sind, die Vorgaben der Finanzverwaltung beim Kapitalertragsteuerabzug zu beachten, dürften Aktionäre, die auf eine abweichende Aufteilung bestehen, darauf verwiesen sein, diese im individuellen Veranlagungsverfahren zu erreichen. Eine Indikation der Wertverhältnisse kann sich insoweit aus den Börsenkursen der Siemens Energy AG und der Siemens AG nach der Abspaltung ergeben. Aus rechtlichen Gründen war es weder der Siemens AG noch der Siemens Energy AG möglich, die Frage des steuerrechtlich zutreffenden Maßstabes bei der Aufteilung der Anschaffungskosten beziehungsweise Buchwerte des

jeweiligen Aktionärs im Vorfeld mit den für die jeweiligen Aktionäre zuständigen Finanzbehörden verbindlich zu klären.

Soweit die Siemens-Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden und somit zwischenzeitlich wegen des Ablaufs der früher geltenden sogenannten "Spekulationsfrist" steuerfrei veräußert werden könnten, sollte diese Eigenschaft unter Zugrundelegung eines Schreibens des BMF vom 18. Januar 2016 (Tz. 100) auf die bei der Abspaltung gewährten Siemens Energy-Aktien übergehen; unter Zugrundelegung dieses Schreibens (Tz. 100a) sollte auch ein anlässlich des Anteilstausches für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Aktien gezahlter Spitzenausgleich nicht gemäß § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG als steuerpflichtige Dividende qualifizieren, wenn die Anteile wegen Ablaufs der einjährigen Haltefrist bereits steuerentstrickt waren. Nach Einschätzung der Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG gilt dieses Schreiben auch für den hier einschlägigen § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG, der den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 4a Satz 1 EStG auf Abspaltungen erweitert (vergleiche auch Tz. 115 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016, BStBl. I 2016, 85).

(3) Weitere Fälle

Soweit Siemens-Aktionäre nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind (Steuerausländer) und die Aktien in Deutschland steuerverhaftet sind (beispielsweise bei Zugehörigkeit zu einer inländischen Betriebsstätte des Steuerausländers), gelten die vorstehend unter Kapitel VIII.2.d)aa) dargestellten Grundsätze entsprechend.

Soweit Aktionären der Siemens AG anlässlich der Abspaltung sogenannte Teilrechte auf Aktien der Siemens Energy AG zugeteilt werden (siehe hierzu Kapitel VI.13.d)) und sie diese Teilrechte veräußern, sollte dieser Vorgang steuerlich nach Einschätzung der Siemens AG und der Siemens Energy AG wie eine steuerpflichtige Veräußerung von Aktien beziehungsweise wie eine Anschaffung von Aktien der Siemens Energy AG zu behandeln sein.

cc) Künftige Gewinnausschüttungen der Siemens Energy AG

Aktionäre der Siemens Energy AG unterliegen mit ihren Einkünften aus künftigen Gewinnausschüttungen nach allgemeinen Regelungen der Besteuerung.

e) Auswirkungen der Sachkapitalerhöhungen für die Siemens AG und die SBI GmbH

Die steuerlichen Rechtsfolgen aus den Einbringungen aufgrund des Einbringungsvertrags, der als Anlage 0.5.3 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt ist, der wiederum diesem

Bericht als Anlage beiliegt (siehe auch Kapitel XIII.2.), ergeben sich für die Siemens AG und die SBI GmbH aus § 20 und § 22 UmwStG.

Steuerlicher Übertragungsstichtag (Einbringungszeitpunkt) ist der 31. März 2020, 24.00 Uhr oder, sofern es zu einer Verschiebung kommt, der wie in Kapitel XIII.2.e) beschrieben zu bestimmende Tag (§ 20 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3 UmwStG). Damit entspricht der steuerliche Übertragungsstichtag der Einbringungen dem steuerlichen Übertragungsstichtag der Abspaltung (vgl. Kapitel XIII.2.e)). Bei der Siemens AG, der SBI GmbH und bei der Siemens Energy AG sind das Einkommen und das Vermögen – vorbehaltlich einer Verschiebung – folglich so zu ermitteln, als ob die übergehenden Wirtschaftsgüter der Siemens AG und der SBI GmbH mit Ablauf des 31. März 2020 auf die Siemens Energy AG übergegangen wären.

Grundsätzlich hat die Siemens Energy AG als übernehmende Gesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). Etwaige stille Reserven in den übergehenden Wirtschaftsgütern werden dadurch aufgedeckt und unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer. Soweit der Einbringungsgewinn auf die Siemens Energy KG entfällt, wird die Gewerbesteuer darauf von der Siemens Energy KG und nicht von der Siemens AG und der SBI GmbH geschuldet. Soweit der Einbringungsgewinn auf Anteile an einer anderen Körperschaft oder Personenvereinigung entfällt, deren Leistungen bei dem Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG gehören, unterliegt der Gewinn effektiv nur zu 5 % der Körperschaft- (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer, während ein etwaiger Übertragungsverlust, soweit er auf solche Anteile entfällt, steuerlich nicht abzugsfähig ist; das gilt auch für solche Anteile, die zum Gesamthandsvermögen der Siemens Energy KG gehören.

§ 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG eröffnet abweichend hiervon unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag die Möglichkeit, die Aufdeckung stiller Reserven durch Fortführung der Buchwerte zu vermeiden. Die Siemens AG und die SBI GmbH beabsichtigen, dass die Einbringungen steuerlich zu Buchwerten erfolgen. Die Siemens Energy AG ist dementsprechend verpflichtet, das übernommene Betriebsvermögen steuerlich mit den Buchwerten anzusetzen und den dazu jeweils erforderlichen Buchwertantrag (§ 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG) fristgerecht zu stellen.

Da die Siemens AG und die SBI GmbH (als übertragende Rechtsträger) ihre Anteile an der Siemens Energy KG zu Buchwerten in die Siemens Energy AG einbringen, stellen die der Siemens AG und der SBI GmbH als Gegenleistung für die Einbringung gewährten Anteile an der Siemens Energy AG sogenannte sperrfristbehaftete Anteile im Sinne von § 22 Abs. 1 UmwStG dar. Soweit die Siemens AG oder die SBI GmbH die sperrfristbehafteten Anteile innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußern oder soweit innerhalb dieses Zeitraums in Bezug auf die sperrfristbehafteten Anteile ein Ersatzrealisationstatbestand im Sinne von § 22

Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis Nr. 6 UmwStG verwirklicht wird, ist der Gewinn aus der entsprechenden Einbringung rückwirkend im Wirtschaftsjahr der Einbringung zu versteuern (Einbringungsgewinn I). Entsprechende Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) fiele bei der Siemens AG beziehungsweise der SBI GmbH an; das gilt auch für Gewerbesteuer, soweit der Einbringungsgewinn I nicht auf die Siemens Energy KG entfällt. Einbringungsgewinn I ist der Betrag, um den der gemeine Wert des eingebrachten Betriebsvermögens im Einbringungszeitpunkt nach Abzug der Kosten für den Vermögensübergang den Wert, mit dem die übernehmende Gesellschaft dieses eingebrachte Betriebsvermögen angesetzt hat, übersteigt, vermindert um jeweils ein Siebtel für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr. Der Einbringungsgewinn I gilt als nachträgliche Anschaffungskosten der von der Siemens AG beziehungsweise der SBI GmbH erhaltenen Anteile (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 4 UmwStG).

f) Auswirkungen der Sachkapitalerhöhungen für die Siemens Energy AG und die Siemens Energy KG

Die Siemens Energy AG ist verpflichtet, das übernommene Betriebsvermögen steuerlich mit den Buchwerten anzusetzen und den dazu jeweils erforderlichen Buchwertantrag nach § 20 Abs. 2 Satz 3 UmwStG fristgerecht zu stellen. Sie tritt hinsichtlich des übernommenen Betriebsvermögens steuerlich in die Rechtsstellung der Siemens AG und SBI GmbH ein; deren Besitzzeiten sind ihr anzurechnen (§ 23 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 3 erster Halbsatz UmwStG).

Sofern gewerbesteuerliche Fehlbeträge der Siemens Energy KG vorhanden sind, gehen diese infolge der Einbringungen anteilig entsprechend dem jeweils übergehenden Teilkommanditanteil in Höhe von insgesamt 45 % unter.

Soweit durch spätere Veräußerung der sperrfristbehafteten Anteile oder die spätere Verwirklichung eines Ersatzrealisationstatbestands ein Einbringungsgewinn I entsteht (vgl. oben Kapitel VIII.2.e)), der auf die Wirtschaftsgüter der Siemens Energy KG entfällt, wird die darauf anfallende Gewerbesteuer von der Siemens Energy KG geschuldet (§ 7 Satz 2 GewStG). Die Siemens Energy AG kann den versteuerten Einbringungsgewinn im Wirtschaftsjahr der Veräußerung der sperrfristbehafteten Anteile oder der Verwirklichung des Ersatzrealisationstatbestands steuerneutral als Erhöhungsbetrag ansetzen, unter anderem soweit die Siemens AG beziehungsweise die SBI GmbH die auf den Einbringungsgewinn entfallende Steuer entrichtet hat und dies durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wurde (§ 23 Abs. 2 Satz 1 UmwStG).

g) Vertragliche Regelungen zur Steuertragung

Nach den Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und des diesem als Anlage beigefügten Einbringungsvertrags trägt die Siemens AG die aufgrund des Abschlusses des

Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie des Einbringungsvertrags und ihrer Durchführung auf Ebene der Siemens Energy AG entstehenden Verkehrsteuern. Die Parteien gehen davon aus, dass aufgrund des Abschlusses des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie des Einbringungsvertrags und ihrer Durchführung keine Umsatzsteuer entsteht; sollte entgegen der Annahme der Parteien Umsatzsteuer entstehen, ist die Siemens Energy AG zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags an die Siemens AG nur insoweit verpflichtet, als ihr ein entsprechender Anspruch auf Vorsteuerabzug zusteht. Soweit Umsatzsteuer gegen die Siemens Energy AG festgesetzt wird und die Siemens Energy AG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Siemens AG die Siemens Energy AG von der Umsatzsteuer sowie etwaiger Zinsen darauf frei. Im Übrigen trägt grundsätzlich jede rechtliche Einheit, bei welcher eine Steuer entstanden ist oder noch entsteht, die Steuer selbst. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag (einschließlich Konzerntrennungsvertrag) und der Einbringungsvertrag sehen insbesondere keine allgemeinen Freistellungsansprüche oder Ausgleichsmechanismen zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG für den Fall vor, dass Steuern nacherhoben werden. Historische Steuerrisiken verbleiben damit im Grundsatz in den Gesellschaften, in denen sie entstanden sind.

Nur für bestimmte Sonderfälle sind Freistellungs- und Ausgleichsregeln vorgesehen, so etwa im Hinblick auf die bei der Siemens AG oder der SBI GmbH verbleibende unmittelbare beziehungsweise mittelbare Beteiligung an der Siemens Energy AG. Für den Fall, dass in Bezug auf diese Beteiligungen bestehende steuerliche Haltefristen (sogenannte sperrfristbehaftete Anteile) verletzt werden und infolgedessen Steuern auf Ebene des Zukünftigen Siemens-Konzerns und/oder des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns entstehen (dazu auch Kapitel VIII.2.e) und Kapitel VIII.2.f)), haben die Parteien vereinbart, dass diese Steuern grundsätzlich von der Seite zu tragen sind, welche die Verletzung der Haltefrist verursacht hat, wobei gegenläufige Steuervorteile aus einer Aufstockung der Buchwerte im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern anzurechnen oder auszukehren sind.

Im Übrigen haben Siemens AG und Siemens Energy AG in Bezug auf Steuerverfahren eine umfassende Zusammenarbeit vereinbart.

3. Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

a) Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten

Das Wirksamwerden der Abspaltung wird sich auf die Haftung der Siemens AG und der Siemens Energy AG jeweils wie folgt auswirken:

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Siemens AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die Siemens Energy AG übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Siemens AG gerichtlich oder in einer

anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten abgespalten werden. Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Siemens Energy AG umgekehrt gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Siemens AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung bereits begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Siemens Energy AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Für Pensionsverpflichtungen gemäß dem Betriebsrentengesetz gilt abweichend eine verlängerte Haftung von zehn Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG.

Weiterhin haften die Siemens AG und die Siemens Energy AG nach § 133 Abs. 2 UmwG für die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewährung gleichwertiger Rechte nach § 125 in Verbindung mit § 23 UmwG als Gesamtschuldner. Vorliegend bestehen derzeit allerdings keine derartigen Rechte gegenüber der Siemens AG als übertragendem Rechtsträger (vergleiche generell zu besonderen Rechten und Auslegung von § 23 UmwG Kapitel XIII.1.k)).

Im Innenverhältnis zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG werden die im Abspaltungs- und Übernahmevertrag vorgesehenen Regelungen zur Haftungsverteilung gelten, d.h. die Parteien werden sich bei Inanspruchnahme durch Dritte entsprechend freistellen (vergleiche dazu Kapitel XIII.1.h)). Angesichts der Kapital- und Finanzausstattung beider Unternehmen sind die Freistellungsansprüche nach Auffassung der Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG werthaltig.

Nach §§ 22, 125 Satz 1, 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG können Gläubiger der Siemens AG und der Siemens Energy AG innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG beziehungsweise der Siemens Energy AG Sicherheit für ihre Ansprüche von der Gesellschaft verlangen, gegen die sich ihre jeweiligen Ansprüche richten. Voraussetzung ist, dass die Gläubiger zum jeweiligen Zeitpunkt keine Befriedigung erlangen können und ihre Ansprüche nach Grund und Höhe schriftlich anmelden sowie glaubhaft machen, dass durch die Abspaltung die Erfüllung ihrer Ansprüche gefährdet wird. Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG gehen davon aus, dass durch das Wirksamwerden der Abspaltung keine Ansprüche von Gläubigern der Siemens AG beziehungsweise der Siemens Energy AG gefährdet werden und deshalb keine Pflicht zur Sicherheitsleistung durch die Siemens AG beziehungsweise die Siemens Energy AG nach §§ 22, 125 Satz 1, 133 Abs. 1 Satz 2 UmwG bestehen wird. Dies gilt für die Siemens Energy AG insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nicht operativ tätig ist und keine außenstehenden Gläubiger hat.

b) Auswirkungen der Abspaltung auf die Aktien der Siemens AG und Siemens Energy AG

Die Abspaltung wird keine Auswirkung auf die Börsenzulassung der Aktien der Siemens AG haben. Die Siemens-Aktien werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wie bisher zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sein. Die Aktien der Siemens AG werden am 1. Handelstag der Aktien der Siemens Energy AG ex Abspaltung gehandelt.

Der Vorstand der Siemens AG geht davon aus, dass die Siemens-Aktie weiterhin die Kriterien für den DAX30 erfüllen und deshalb im DAX30 verbleiben wird. Gleiches gilt für die Indizes EURO STOXX 50 und MSCI World. Es wird ferner davon ausgegangen, dass die Siemens Energy-Aktie nach Wirksamwerden der Abspaltung zum nächstmöglichen Termin im Laufe des Jahres 2020 oder 2021 zumindest in den MDAX aufgenommen werden wird. Es ist darüber hinaus nicht ausgeschlossen, dass zukünftig noch eine Aufnahme in den DAX30 oder andere Indices erfolgen kann.

c) Auswirkung der Abspaltung auf die Dividendenpolitik der Siemens AG und der Siemens Energy AG

Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG haben jeweils für ihre Gesellschaft geprüft, wie sich die Abspaltung der Aktivitäten des Siemens Energy Geschäfts auf die Höhe des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns und die Dividendenpolitik für die künftigen Geschäftsjahre auswirken wird.

Die Siemens AG beabsichtigt, für die nächsten Jahre eine Dividendenpolitik zu verfolgen mit einem Ausschüttungsvolumen von 40 % bis 60 % des Konzerngewinns nach Steuern, der auf die Aktionäre der Siemens AG entfällt. Der maßgebliche Konzerngewinn kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände um außergewöhnliche, nicht zahlungswirksame Effekte bereinigt werden.

Vorbehaltlich einer Mindestdividende in Höhe von 4 % des Grundkapitals nach § 254 AktG bei Ausweis eines Bilanzgewinns im Jahresabschluss der Siemens Energy AG wird die Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr 2020 voraussichtlich keine Dividende ausschütten. Im Übrigen beabsichtigt die Siemens Energy AG eine Dividendenpolitik zu verfolgen mit einem Ausschüttungsvolumen von 40 % bis 60 % des Konzerngewinns nach Steuern, der auf die Aktionäre der Siemens Energy AG entfällt. Für diesen Zweck kann dieser Konzerngewinn um außergewöhnliche, nicht zahlungswirksame Effekte bereinigt werden. Grundsätzlich ist beabsichtigt, die Dividendenausschüttung aus dem Free Cash Flow zu finanzieren, welcher der Siemens Energy AG zur Verfügung steht unter Berücksichtigung von erhaltenen Dividendenausschüttungen der SGRE S.A.

d) Auswirkung der Abspaltung auf die Aktionäre der Siemens AG

Alle Aktionäre der Siemens AG bleiben auch nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im bisherigen Umfang an der Siemens AG und damit an den verbleibenden wirtschaftlichen Aktivitäten des Zukünftigen Siemens-Konzerns beteiligt. Die Anzahl der von der Siemens AG ausgegebenen Aktien wird durch die Abspaltung nicht verändert. Die Rechte der Aktionäre der Siemens AG ändern sich ebenfalls durch die Abspaltung nicht. Auch die Aktionärsstruktur der Siemens AG wird sich durch die Abspaltung nicht unmittelbar ändern.

Alle Aktionäre der Siemens AG erhalten als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses verhältniswahrend Siemens Energy-Aktien (vergleiche zur Aktionärsstruktur bei der Siemens Energy AG nach Abspaltung Kapitel X.4.a)). Für je zwei Siemens-Aktien wird eine Siemens Energy-Aktie gewährt. Damit werden die Siemens-Aktionäre unmittelbar am Siemens Energy Geschäft beteiligt sein. Bezogen auf das gesamte Grundkapital der Siemens Energy AG ist die Beteiligungsquote jedes Siemens-Aktionärs an der Siemens Energy AG wegen der (direkten und indirekten) Beteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG im Vergleich zu seiner Beteiligungsquote an der Siemens AG um 45 % geringer. Das kann dazu führen, dass bestimmte Aktionärsrechte, die bei der Siemens AG aufgrund der Beteiligungsquote ausgeübt werden konnten, bei der Siemens Energy AG aufgrund der niedrigeren Beteiligungsquote nicht mehr ausgeübt werden können.

Die Höhe der zukünftigen Dividenden hängt von der jeweiligen Dividendenpolitik ab (siehe Kapitel VIII.3.c)).

e) Auswirkungen auf die externe Finanzierung

Die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy AG im Wege einer Abspaltung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die bestehende externe Finanzierung der Siemens AG. Im Rahmen der Vereinbarung der syndizierten Kreditlinie für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern (siehe Kapitel V.3.a)) wird die Abspaltung bereits berücksichtigt und hat daher ebenfalls keine Auswirkungen. Ebenso wenig hat die Abspaltung Auswirkungen auf die bestehende externe Finanzierung der SGRE S.A.

f) Auswirkungen auf die ausgegebenen Garantien und das Cash Management

Die Abspaltung selbst hat grundsätzlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bestand der gegenüber Dritten gestellten Garantien, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten. Dies gilt insbesondere für Garantien, Bürgschaften und Sicherheiten, die für Verpflichtungen des Siemens Energy Geschäfts durch Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften ausgestellt wurden. Die für Kreditlinien, Fremdwährungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsderivate sowie Garantielinien

Zukünftiger Siemens Energy-Konzerngesellschaften zu Gunsten von Banken, Versicherungen und sonstigen Finanzinstituten gestellten Patronate und andere Sicherheiten sollen nach Wirksamwerden der Abspaltung durch eigene Sicherungsinstrumente des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns abgelöst werden (siehe Kapitel V.3.d)).

Die Abspaltung selbst wird automatisch zur Beendigung des bestehenden Cash Management-Systems zwischen der Siemens Energy KG und darin einbezogenen weiteren Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften einerseits und den Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften andererseits führen, dazu näher Kapitel V.3.a) und Kapitel V.3.b) sowie Kapitel V.3.c) für Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsderivate.

g) Auswirkung der Abspaltung auf Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Die Siemens AG und weitere Siemens-Konzerngesellschaften haben Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-Konzerngesellschaften, einschließlich Mitarbeitern des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, verschiedene Zusagen auf Siemens-Aktien im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gemacht oder werden solche Zusagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung machen.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Rechte aus diesen Aktienzusagen an Organmitglieder und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, in bar abgefunden. Die Kosten der Barzahlung trägt in der Regel diejenige Gesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den Aktienzusagen gegenüber den Begünstigten verpflichtet ist. Die Höhe der jeweiligen Barzahlung bemisst sich an einer Reihe variabler Faktoren, unter anderem dem Schlusskurs der Siemens-Aktie im Xetra-Handel am Tag des Vollzugs der Abspaltung, sodass zum jetzigen Zeitpunkt die Barzahlungssumme nicht abschließend ermittelt werden kann. Bei einem unveränderten Bestand an Aktienzusagen zum 30. April 2020, einem angenommenen Schlusskurs der Siemens-Aktie im Xetra-Handel von EUR 90 und einem Wirksamwerden der Abspaltung am 25. September 2020 würde sich die Barzahlungssumme insgesamt auf ca. EUR 165 Mio. belaufen. Hinzu kommen Kosten für die Barzahlung aus etwaigen weiteren Zusagen an Mitarbeiter, die noch nach dem 30. April 2020 vorgenommen werden.

Aktienzusagen an andere Berechtigte, Organmitglieder und Mitarbeiter, die nicht infolge der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden grundsätzlich angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Zahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit der jeweiligen Aktienzusage und dient dem wirtschaftlichen Werterhalt der Aktienzusagen.

Die Einzelheiten für diese Anpassungen beziehungsweise die vorstehend beschriebenen Barzahlungen sind in § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschrieben (auf § 11 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie die entsprechenden Anlagen, die diesem Spaltungsbericht als Anlage beigefügt sind, sowie die ausführliche Erläuterung in Kapitel XIII.1.k) wird verwiesen).

h) Anwendbarkeit der Bestimmungen zu Geschäften zwischen nahestehenden Unternehmen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG gelten zunächst diejenigen gesellschaftsrechtlichen Regeln, die generell für Geschäfte zwischen einer Aktiengesellschaft und ihren Aktionären (sowie deren verbundenen Unternehmen) gelten. § 57 Abs. 3 AktG, der vor Auflösung einer Aktiengesellschaft nur die Verteilung des Bilanzgewinns an die Aktionäre erlaubt, wird über den Wortlaut hinaus so verstanden, dass auch verdeckte Gewinnausschüttungen an Aktionäre unzulässig sind. Geschäftsbeziehungen zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft zu marktgerechten Bedingungen sind zulässig; unzulässig sind dagegen beispielsweise bewusste Vermögensverlagerungen durch für den Aktionär vorteilhafte und die Aktiengesellschaft nachteilige Geschäfte.

Aufgrund der Abspaltung der Mehrheitsbeteiligung an der Siemens Energy KG auf die Siemens Energy AG und des abgeschlossenen Entherrschungsvertrags (hierzu Kapitel XIII.3.) wird mit Wirksamwerden der Abspaltung der bis dahin bestehende sogenannte faktische Konzern zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG, auf den die §§ 311 ff. AktG Anwendung finden, beendet. Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG gehen davon aus, dass die Siemens AG nach Wirksamwerden der Abspaltung keinen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 AktG mehr auf die Siemens Energy AG ausüben kann.

Allerdings ist davon auszugehen, dass die Siemens AG und die Siemens Energy AG nahestehende Unternehmen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards sein werden und die Bestimmungen über Geschäfte mit nahestehenden Personen ("Related Party Transactions") Anwendung finden. Ein solches Näheverhältnis besteht nach IAS 24.9 und 28.3 insbesondere zwischen einem Unternehmen und einem assoziierten Unternehmen, bei dem das Unternehmen über maßgeblichen Einfluss verfügt. Hält ein Unternehmen direkt oder indirekt mindestens 20 % der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft, so wird vermutet, dass ein maßgeblicher Einfluss vorliegt, es sei denn, dass dies eindeutig widerlegt werden kann (IAS 28.5). Angesichts der Beteiligungshöhe von mittelbar und unmittelbar 35,1 % der Siemens AG an der Siemens Energy AG (ohne die auf den SPT e.V. übertragenen Aktien) gehen die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG trotz des abgeschlossenen Entherrschungsvertrags davon aus, dass ein solcher maßgeblicher Einfluss der Siemens AG nicht widerlegt werden kann. Maßgeblicher Einfluss begründet ein Näheverhältnis in beide Richtungen. Auch die

Tochtergesellschaften und Gemeinschaftsunternehmen des Zukünftigen Siemens-Konzerns gelten als der Siemens Energy AG nahestehende Unternehmen (IAS 24.9). Aus Sicht des Zukünftigen Siemens-Konzerns umfasst der Begriff assoziiertes Unternehmen für Zwecke der Bestimmung eines Näheverhältnisses die Siemens Energy AG selbst und ihre Tochtergesellschaften (IAS 24.12).

Neben besonderen Offenlegungsvorschriften im Einzel- und Konzernabschluss der Siemens AG und der Siemens Energy AG (§ 285 Nr. 21 HGB und IAS 24.18) finden sowohl auf die Siemens AG als auch die Siemens Energy AG die §§ 111a bis c AktG Anwendung. Danach müssen Geschäfte mit nahestehenden Personen, die die in § 111b AktG definierten Wesentlichkeitsschwellen überschreiten, zum einen dem Aufsichtsrat nach § 111b Abs. 1 AktG zur Zustimmung vorgelegt und zum anderen nach § 111c AktG unverzüglich veröffentlicht werden.

i) Sonstige Auswirkungen der Abspaltung

Mit dem Ausscheiden der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aus dem Konzernverbund mit der Siemens AG im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung werden auch die konzernrechtlichen Privilegien zwischen dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern und dem Zukünftigen Siemens-Konzern enden. Betroffen sind insbesondere Konzernprivilegien nach dem Kreditwesengesetz und anderen aufsichtsrechtlichen Regularien sowie kartellrechtliche Konzernprivilegien (zu dem Verlust von Konzernprivilegien siehe auch Kapitel III.4., zu Joint-Venture-Verträgen siehe auch Kapitel V.1.f)).

Der Kontrollverlust der Siemens AG über die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften, der durch die Abspaltung und den Abschluss des Entherrschungsvertrags eintritt, kann bei Joint-Venture-Verträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen Kündigungs-, Ankaufs- oder sonstige Rechte der jeweiligen Vertragspartner aufgrund sogenannter Change-of-Control-Klauseln auslösen.

IX. Der Zukünftige Siemens-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach der Abspaltung

Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden das bisher zum Siemens-Konzern gehörende Siemens Gas and Power Geschäft und das SGRE Geschäft (die zusammen das Siemens Energy Geschäft bilden) aus dem Siemens-Konzern ausscheiden. Auf Übertragungen zwischen den Segmenten im Rahmen des Carve-out wurde oben unter Kapitel III.2. hingewiesen. Der Zukünftige Siemens-Konzern wird weiterhin die industriellen Geschäfte Digital Industries, Smart Infrastructure, Mobility und Siemens Healthineers (über eine Mehrheitsbeteiligung an der Siemens Healthineers AG) beinhalten (zu diesen Geschäftstätigkeiten siehe bereits oben Kapitel II.3.). Ferner verbleiben im Siemens-Konzern die weiteren Geschäftstätigkeiten im Bereich SFS, Global Business Services, Real Estate Services sowie der Portfolio Companies. Zudem wird der Zukünftige Siemens-Konzern eine Beteiligung an der Siemens Energy AG in Höhe von 45 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG halten (zu weiteren Absichten betreffend diese Beteiligung siehe Kapitel I.). Nach Wirksamwerden der Abspaltung werden bisherige Berührungspunkte zwischen den geschäftlichen Aktivitäten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns und des Zukünftigen Siemens-Konzerns in der in Kapitel XI. beschriebenen Form fortbestehen.

Die organisatorische Struktur des Zukünftigen Siemens-Konzern stellt sich damit wie folgt dar:

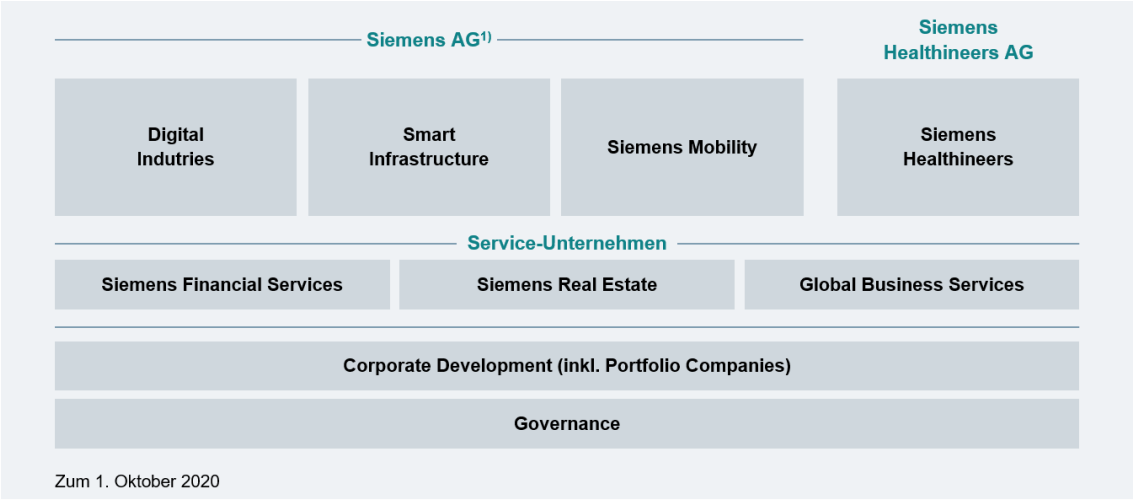

1) Aktionär der Siemens Healthineers AG mit einer Beteiligung von 85%

2. Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Siemens AG und des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach der Abspaltung

Zu den Folgen der Abspaltung für die Vermögenslage der Siemens AG sowie des Zukünftigen Siemens-Konzerns siehe Kapitel VIII.1. Zu steuerlichen Auswirkungen der Abspaltung siehe Kapitel VIII.2.

a) Finanz- und Ertragslage der Siemens AG (Einzelabschluss)

Bis zum 31. Dezember 2019 wurde ein Teil des Siemens Energy Geschäfts unmittelbar von der Siemens AG betrieben. Dieser wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zusammen mit bestimmten Beteiligungen, insbesondere den zu diesem Zeitpunkt von der Siemens AG gehaltenen Anteilen an der SGRE S.A., in die Siemens Energy KG eingebracht (siehe hierzu Kapitel V.1.b)). Weitere zwischenzeitlich erworbene Anteile an der SGRE S.A. hat die Siemens AG im Rahmen der Separierung der Lokalen Siemens Energy Geschäfte in die Siemens Energy KG eingebracht (siehe hierzu Kapitel V.1.d)). Änderungen der Bewertung der eingebrachten Beteiligungen wirken sich nicht mehr auf das Ergebnis der Siemens AG aus. Im laufenden Geschäftsjahr 2020 bis zum Wirksamwerden der Einbringung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs zum 1. Januar 2020 hatte die Siemens AG aus dem Siemens Energy Geschäft Umsatzerlöse von EUR 1,7 Mrd. erzielt. Bereits seit dem Wirksamwerden der Einbringung tragen die eingebrachten Aktivitäten nicht mehr zu Umsatz und Ergebnis der Siemens AG auf Einzelabschluss-Basis bei. Ebenso fließen seit diesem Zeitpunkt in das Ergebnis der Siemens AG auf Basis des Einzelabschlusses keine Gewinnausschüttungen aus den in die Siemens Energy KG eingebrachten Beteiligungen, insbesondere aus der Beteiligung an der SGRE S.A., mehr ein (im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt EUR 5,3 Mio. an Dividenden von der SGRE S.A. vereinnahmt).

Nach Wirksamwerden der Abspaltung kann die Siemens AG nicht mehr unmittelbar am Gewinn durch Entnahmen aus der Siemens Energy KG partizipieren, da die Beteiligung an der Siemens Energy KG mit Wirksamwerden der Abspaltung auf die Siemens Energy AG übergeht. Änderungen der Bewertung der Anteile an der Siemens Energy KG wirken sich nicht mehr unmittelbar auf das Ergebnis der Siemens AG aus. Da aber die Siemens AG nach Wirksamwerden der Abspaltung mit einem Anteil von ca. 32,98 % unmittelbar an der Siemens Energy AG beteiligt sein wird, wird die Siemens AG künftig etwaige Dividendenausschüttungen der Siemens Energy AG entsprechend ihres Kapitalanteils unmittelbar erhalten und erfolgswirksam vereinnahmen, solange sie unmittelbar Anteile an der Siemens Energy AG hält. Ferner wird die Siemens AG mittelbar über die Ergebnisabführungen der SBI GmbH an etwaigen Gewinnausschüttungen der Siemens Energy AG in Höhe der Beteiligung der SBI GmbH an der Siemens Energy AG partizipieren. Minderungen des Werts der von der Siemens AG und der

SBI GmbH an der Siemens Energy AG zurückbehaltenen Beteiligung wirken sich auf das Ergebnis beider Gesellschaften aus.

Des Weiteren werden sich nach Wirksamwerden der Abspaltung die Ergebnisse aus Geschäftsbeziehungen zwischen der Siemens AG und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern auf die Ertragslage der Siemens AG auswirken. Hierzu gehören insbesondere Erträge aus Lizenzzahlungen für die Nutzung der Marke "Siemens Energy" sowie die Ergebnisse aus gegenseitigen Liefer- und Leistungsbeziehungen, insbesondere aus Dienstleistungsverträgen, soweit diese mit der Siemens AG geschlossen wurden. Zudem erhält die Siemens AG von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften Gebühren für gestellte Garantien, Bürgschaften und Sicherheiten zu Gunsten des Siemens Energy Geschäfts und seiner Geschäftspartner. Einzelheiten zu diesen Geschäftsbeziehungen sind in Kapitel XI. dargestellt.

b) Finanz- und Ertragslage des Zukünftigen Siemens-Konzerns (Konzernabschluss)

Die nachfolgende Tabelle enthält Finanzdaten zur Finanz- und Ertragslage des Siemens-Konzerns für das erste Halbjahr der Geschäftsjahre 2020 und 2019. Diese basieren auf dem Halbjahresfinanzbericht der Siemens AG für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 (der "**Halbjahresfinanzbericht**"). Das Halbjahr 2019 wurde auf vergleichbarer Basis dargestellt. Der Halbjahresfinanzbericht wurde auf der Grundlage der IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie vom IASB verabschiedet und in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, aufgestellt und von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, einer prüferischen Durchsicht unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen sowie unter ergänzender Beachtung des International Standard on Review Engagements 2410: "Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity" unterzogen.

	Geschäftsjahr	
	1. Halbjahr 2020	**1. Halbjahr 2019**
	(in Mio. € und Ergebnis je Aktie in €)	
Umsatzerlöse	28.336	27.870
Umsatzkosten	– 18.208	– 17.573
Bruttoergebnis vom Umsatz	10.129	10.297
Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	– 2.298	– 2.229
Vertriebs- und allgemeine Verwaltungsaufwendungen	– 5.535	– 5.153
Sonstige betriebliche Erträge	330	201
Sonstige betriebliche Aufwendungen	– 165	– 203
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Beteiligungen	42	144
Zinserträge	832	747

Zinsaufwendungen	– 454	– 478
Sonstiges Finanzergebnis	– 69	43
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten vor Ertragsteuern	**2.811**	**3.370**
Ertragsteueraufwendungen	– 579	– 646
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	**2.232**	**2.724**
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten nach Steuern	– 447	318
Gewinn nach Steuern	**1.786**	**3.041**
Unverwässertes Ergebnis je Aktie		
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	2,58	3,17
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten	– 0,45	0,33
Gewinn nach Steuern	**2,13**	**3,50**
Verwässertes Ergebnis je Aktie		
Gewinn aus fortgeführten Aktivitäten	2,55	3,13
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten	– 0,45	0,32
Gewinn nach Steuern	**2,11**	**3,46**

1. Halbjahr 2020 in Mio. €	Fortgeführte Aktivitäten	Nicht fortgeführte Aktivitäten	Fortgeführte und nicht fortgeführte Aktivitäten
Free Cash Flow	740	– 562	**178**

Im Halbjahresfinanzbericht des Siemens-Konzerns wird das Siemens Energy Geschäft seit dem ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 nicht mehr in den fortgeführten Aktivitäten, sondern als Teil der nicht fortgeführten Aktivitäten dargestellt. In das Ergebnis der fortgeführten Aktivitäten des Siemens-Konzerns ist daher das Ergebnis des Siemens Energy Geschäfts bereits nicht mehr eingeflossen. In das Ergebnis der nicht fortgeführten Aktivitäten im Siemens-Halbjahresfinanzbericht sind die Ergebnisse des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns wie folgt eingegangen:

	Geschäftsjahr	
	1. Halbjahr 2020	**1. Halbjahr 2019**
	(in Mio. €)	
Umsatzerlöse	12.865	13.182
Aufwendungen	– 13.140	– 12.755
Abspaltungskosten	– 35	–
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten vor Steuern	**– 311**	**427**
Ertragsteuern aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 23	– 110

Sonstige Ertragsteuern [1)]	– 123	3
Gewinn/Verlust aus nicht fortgeführten Aktivitäten nach Steuern	**– 457**	**321**

[1)] Beinhaltet insbesondere Ertragsteuern im Zusammenhang mit der rechtlichen Verselbständigung der Abspaltungsgruppe

Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 ist der Zukünftige Siemens Energy-Konzern weiterhin Bestandteil des Konsolidierungskreises des Siemens-Konzerns. Konzerninterne Erträge und Aufwendungen sind konsolidiert; insbesondere deshalb weichen die ausgewiesenen Werte für Erträge und Aufwendungen aus nicht fortgeführten Aktivitäten im Siemens-Konzern von den Finanzkennzahlen zur Beschreibung der Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns (vergleiche Kapitel X.3.) ab. Entsprechend sind Erträge und Aufwendungen aus nicht fortgeführten Aktivitäten im Siemens-Konzern nur eingeschränkt mit Erträgen und Aufwendungen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns vergleichbar.

Nach Wirksamwerden der Abspaltung werden in die als nicht fortgeführte Aktivitäten dargestellten Posten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Konzern-Kapitalflussrechnung der Siemens AG keine Beträge des Siemens Energy Geschäfts eingehen. Der periodengleiche Beitrag des Siemens Energy Geschäfts zur Finanz- und Ertragslage des Zukünftigen Siemens-Konzerns entfällt. Eine verbleibende Beteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG wird als nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligung erfasst. Auswirkungen auf die Ertragslage des Zukünftigen Siemens-Konzerns aus dieser Beteiligung ergeben sich bei der anteiligen Bilanzierung von Gewinn oder Verlust der Siemens Energy AG. Sofern der Marktwert der Beteiligung an der Siemens Energy AG nachhaltig unter den nach der Equity-Methode erfassten Buchwert der Beteiligung fallen würde, müsste in der Konzernbilanz der Siemens AG über die Erfassung des anteiligen Gewinns oder Verlusts der Siemens Energy AG hinaus eine Wertberichtigung (*Impairment*) vorgenommen werden.

Des Weiteren werden sich nach Wirksamwerden der Abspaltung die Ergebnisse aus Geschäftsbeziehungen zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern auf die Ertragslage des Zukünftigen Siemens-Konzerns auswirken. Hierzu gehören insbesondere Erträge aus Lizenzzahlungen für die Nutzung der Marke "Siemens Energy", die Ergebnisse von gegenseitigen Liefer- und Leistungsbeziehungen, insbesondere aus Dienstleistungsverträgen sowie Gebühren für fortbestehende, von Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften ausgegebene Garantien, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zu Gunsten des Siemens Energy Geschäfts und seiner Geschäftspartner. Einzelheiten zu diesen Geschäftsbeziehungen sind in Kapitel XI. dargestellt.

c) Finanzierung und Kapitalstruktur der Siemens AG und des Zukünftigen Siemens-Konzerns

Der Vorstand der Siemens AG erwartet, abgesehen von der in Kapitel V.3.a) und XI.6.a) dargestellten Rückführung von Darlehen der Siemens AG durch Gesellschaften des Zukünftigen

Siemens Energy-Konzerns, keine materiellen Auswirkungen der Abspaltung auf die Verschuldung, die Finanzierung oder die Kapitalstruktur der Siemens AG oder des Zukünftigen Siemens-Konzerns.

Die Siemens AG verfügt derzeit über gute Kreditratings im Investment-Grade-Bereich, nämlich "A1 / P-1 / Ausblick stabil" bei der Ratingagentur Moody's Investors Service und "A+ / A-1+ / Ausblick stabil" bei der Ratingagentur Standard & Poor's. Der Vorstand der Siemens AG geht derzeit davon aus, dass die Abspaltung keinen Einfluss auf das bestehende Kreditrating der Siemens AG durch die genannten Ratingagenturen haben sollte.

3. Rechtliche Struktur der Siemens AG und des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach der Abspaltung

a) Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur der Siemens AG wird sich durch die Abspaltung der Aktivitäten des Siemens Energy Geschäfts nicht unmittelbar ändern.

b) Satzung der Siemens AG

Die Abspaltung erfordert keine Änderung der Satzung der Siemens AG. Insbesondere bleibt das Grundkapital der Siemens AG unverändert. Eine Herabsetzung des Grundkapitals ist zur Durchführung der Abspaltung gemäß § 145 UmwG in Verbindung mit §§ 229 ff. AktG nicht erforderlich (vergleiche zu den bilanziellen Auswirkungen der Abspaltung Kapitel VIII.1.). Ebenso wenig ist eine Anpassung des Unternehmensgegenstandes der Siemens AG erforderlich.

c) Besetzung des Vorstands der Siemens AG

Die Siemens AG hat derzeit einen Vorstand mit fünf Mitgliedern, bestehend aus Joe Kaeser, Dr. Roland Busch, Klaus Helmrich, Cedrik Neike und Prof. Dr. Ralf P. Thomas.

Joe Kaeser wird spätestens mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung der Siemens AG am 3. Februar 2021 aus dem Vorstand der Siemens AG ausscheiden. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden wird Dr. Roland Busch übernehmen.

Einen kurzen Überblick über die Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	Zuständigkeitsbereich
Joe Kaeser	Vorstandsvorsitzender, Siemens Energy
Dr. Roland Busch	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender, CTO und CHRO

Klaus Helmrich	CEO Digital Industries
Cedrik Neike	CEO Smart Infrastructure
Prof. Dr. Ralf P. Thomas	CFO/Finanzvorstand

d) Besetzung des Aufsichtsrats der Siemens AG

Der Aufsichtsrat der Siemens AG wird auch nach der Abspaltung dem MitbestG unterliegen und aus 20 Mitgliedern bestehen, von denen in Übereinstimmung mit § 96 Abs. 2 AktG mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männer sein werden.

Durch das Ausscheiden der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften aus dem Siemens-Konzern verlieren Mitarbeiter der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften die Wählbarkeit zum Aufsichtsrat der Siemens AG und scheiden mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Aufsichtsrat der Siemens AG aus. Dies betrifft das Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens AG Robert Kensbock. Es ist beabsichtigt, die gerichtliche Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers zeitnah nach seinem Ausscheiden zu beantragen (siehe hierzu auch Kapitel XII.3.).

e) Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für Führungskräfte und Arbeitnehmer, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im Zukünftigen Siemens-Konzern beschäftigt sind, werden aufgrund der Abspaltung angepasst. Diese Anpassungen sind in § 11 und den dazugehörigen Anlagen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist, erläutert (siehe hierzu ausführlich Kapitel XIII.1.k)). Im Übrigen sind im Zusammenhang mit der Abspaltung keine Anpassungen der Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme für Führungskräfte und Arbeitnehmer geplant, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im Zukünftigen Siemens-Konzern beschäftigt sind.

X. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern nach der Abspaltung

1. Geschäftstätigkeit des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung

a) Überblick

Mit Wirksamkeit der Abspaltung wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern zu einem rechtlich und wirtschaftlich eigenständigen Konzern mit einem umfangreichen Produkt-, System-, Lösungs- und Serviceportfolio in der Energieübertragung und -erzeugung sowie für die Öl- und Gasindustrie.

Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern ist mit seinem Portfolio heute und in Zukunft entlang der gesamten Energiewertschöpfungskette aktiv. Durch sein global aufgestelltes Geschäft kann der Zukünftige Siemens Energy-Konzern weltweit auf die Bedürfnisse der Kunden lokal und zeitnah reagieren. Die zukunftsweisenden Produkte, Lösungen und Serviceangebote des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns helfen, den steigenden Energiebedarf zu decken und gleichzeitig die CO_2 Belastung zu reduzieren.

Um seine Kunden bestmöglich zu unterstützen, setzt der Zukünftige Siemens Energy-Konzern auf innovative Technologien sowie digitale Geschäfts- und intelligente Servicemodelle. Der Kunde steht dabei stets im Mittelpunkt. Diesbezüglich wird Agilität, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern durch eine darauf ausgerichtete Unternehmenskultur gefördert.

Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern wird sich in zwei Berichtssegmente gliedern: Gas and Power (im vorliegenden Kapitel X. das "**Segment Gas and Power**") sowie Siemens Gamesa Renewable Energy (im vorliegenden Kapitel X. das "**Segment SGRE**"). Innerhalb des Segments Gas and Power wird die operative Geschäftstätigkeit in drei Divisionen untergliedert: Transmission, Generation sowie Oil & Gas. Neben diesen drei Divisionen wird das New Energy Geschäft eine zentrale Rolle spielen.

Basierend auf dem Stand 31. März 2020 werden im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern weltweit ca. 91.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sein. Davon werden innerhalb des Segments Gas and Power ca. 67.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und innerhalb des Segments SGRE ca. 25.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten. Die angegebenen Zahlen können sich insbesondere im Zusammenhang mit nachgelagerten Carve-outs (dazu Kapitel V.1.e)) noch leicht erhöhen.

b) Leistungsspektrum: Produkte, Lösungen, Service

Die folgenden Kapitel fassen im Überblick die Produkte, Systeme, Lösungen und Service-Dienstleistungen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zusammen.

aa) Das Segment Gas and Power

Das Segment Gas and Power bietet ein breites Spektrum von Produkten, Lösungen und Dienstleistungen für die Bereiche Stromübertragung, konventionelle Stromerzeugung, Öl und Gas sowie für industrielle Prozessen an. Darüber hinaus werden wasserstoff-basierte Lösungen entwickelt und vertrieben.

(1) Transmission

Die Division Transmission bietet Produkte, Systeme sowie zugehörige Lösungen und Service-Dienstleistungen rund um die Energieübertragung, insbesondere auf Hoch- und in geringem Umfang auf Mittelspannungsebene, an.

Das Produktportfolio im Bereich Stromübertragung besteht im Wesentlichen aus Hochspannungsschaltanlagen, Hochspannungskomponenten sowie Transformatoren. Im Bereich der Hochspannungsschaltanlagen und Hochspannungskomponenten bietet Siemens Energy neben luftisolierten und klassischen gasisolierten Systemen auch Systeme und Produkte basierend auf Clean Air (*Blue Line*) und Vakuumtechnik an. Das Transformatorenportfolio deckt eine große Bandbreite an Anwendungen ab, von Leistungs- und Verteiltransformatoren über Drosseln, Reaktoren, Phasenschiebern und Hochspannungsgleichstromtransformatoren bis hin zu speziellen Transformatoren für die Industrie. Zur Unterstützung der Digitalisierung von Anlagen können alle neuen Transformatoren und Schaltanlagen mit Sensoren und einer digitalen Schnittstelle ("Sensformer" beziehungsweise "Sensgear") ausgestattet werden, die eine einfache Fernüberwachung in Echtzeit ermöglichen.

Zu den Stromübertragungslösungen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns gehören schlüsselfertige Umspannwerke, in denen Schaltanlagen, Transformatoren und Hochspannungskomponenten installiert und in Betrieb gesetzt werden, moderne Lösungen für Lastfluss- und Blindleistungsmanagement im Stromnetz in Form von Flexiblen Drehstrom-Übertragungssystemen ("**FACTS**"), Hoch- und Mittelspannungs-gleichstromübertragungslösungen sowie Netzzugangslösungen für den Anschluss dezentraler Erzeugungsquellen an das Stromnetz.

Ein globales Netzwerk von Produktionsstätten und Experten, Vertriebspartnern sowie Dienstleistern bietet ein umfassendes klassisches wie auch digitales Serviceangebot, das

den gesamten Lebenszyklus von Stromübertragungsprodukten, -systemen und -lösungen abdeckt, mit dem Ziel, die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit von Übertragungsnetzen zu erhöhen.

Die Kunden der Division Transmission sind im Wesentlichen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber, die den Transport von Strom, insbesondere über große Distanzen, von den Erzeugungspunkten zu den Verbrauchspunkten über unterschiedliche Spannungsebenen sicherstellen.

(2) Generation

Die Division Generation bietet ein breites Portfolio an Produkten, Lösungen und Service-Dienstleistungen für die zentrale und dezentrale Energiebereitstellung an. Das vielfältige Produktportfolio umfasst Gasturbinen, Dampfturbinen, Generatoren, Diesel- und Gasmotoren sowie Mess- und Regeltechnik und elektrische Systeme. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern verkauft Produkte einzeln oder als Teil von Lösungen. Ein umfassendes Angebot an Dienstleistungen im Bereich Optimierung, Modernisierung, Service, Wartung, Schulung und Beratung ergänzt das Produkt- und Lösungsgeschäft entlang der Wertschöpfungskette.

Gasturbinen sind für ein breites Anwendungsspektrum ausgelegt und eignen sich für die Bereitstellung elektrischer Energie in Spitzen-, Mittel- und Grundlast sowie für die kombinierte Bereitstellung elektrischer und thermischer Energie in Kraft-Wärme-Kopplungsanwendungen. Die Bereitstellung elektrischer oder mechanischer Energie und die Entnahme von Prozessdampf sind häufige industrielle Anwendungen von kleineren Dampfturbinen. Beispiele für industrielle Anwendungen finden sich in Zuckerfabriken, Zellstoff- und Papierfabriken. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern bietet zudem große Dampfturbinen für die zentrale Stromerzeugung an.

Das Lösungsgeschäft der Division Generation bietet die Integration von Produkten in Teilsystemen oder schlüsselfertigen Anlagen an. Das auf die jeweiligen Kundenbedürfnisse ausgerichtete Angebot umfasst Lösungen für Großkraftwerke und kleinere industrielle Kraftwerke mit und ohne Wärmeauskopplung. Daneben gibt es spezifische System- und Technologielösungen zur Optimierung von Energieanlagen (z.B. Lösungen für die Rückgewinnung von Wärme oder innovative Leittechnik) und zur Erschließung neuer Geschäftsfelder (z.B. Hochtemperatur-Wärmepumpen, Energiespeicherlösungen). Die Division Generation plant, entwickelt und implementiert weltweit Lösungen für Kraftwerke inklusive Engineering, Beschaffung, Ausführung, Projektmanagement, Projektentwicklung und -finanzierung sowie After-Sales-Service, einschließlich der Schulung von Kundenpersonal.

Das Servicegeschäft ist durch einen hohen und langlaufenden Auftragsbestand gekennzeichnet, der überwiegend auf langfristigen Verträgen für Service-Dienstleistungen beruht. Die Flotte des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns an installierten Gas- und Dampfturbinen sowie Generatoren bildet die Basis des Servicegeschäfts, das auch die Wartung und Modernisierung von Anlagen Dritter abdeckt. Das Servicegeschäft wird durch globale Präsenz und tiefes Branchen-Know-How des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ermöglicht. Es umfasst die Lieferung von Ersatzteilen, Reparaturarbeiten, Modernisierungen und Upgrades, Überwachung und Diagnose, Lebensdauerverlängerung und digitale Dienstleistungen, allgemeine Wartung einschließlich des Betriebs ganzer Anlagen sowie das Asset Management.

Zu den Kunden der Division Generation zählen Versorgungsunternehmen, unabhängige Stromerzeuger, Kommunen, Unternehmen aus den Bereichen EPC und Industriekunden (einschließlich Ölgesellschaften), die selbst Strom erzeugen.

(3) Oil & Gas

Die Division Oil & Gas bietet Produkte, integrierte Systeme, Lösungen und Service-Dienstleistungen für eine Vielzahl von Marktsegmenten entlang nahezu der gesamten Wertschöpfungskette der Öl- und Gasindustrie und für verschiedene Prozessindustrien an. Daneben umfasst das Dienstleistungsgeschäft Service-Dienstleistungen für die dezentrale Energieerzeugung.

Das Portfolio der Division Oil & Gas umfasst "Rotating Equipment" (rotierende Maschinen, hauptsächlich Kompressoren und Gasturbinen), integrierte Antriebsstrang-systeme, Elektrifizierungs-, Automatisierungs- und Digitalisierungslösungen für die Tiefsee-Stromverteilung für Offshore Öl- und Gas-Anwendungen, Lösungen zur Wasseraufbereitung sowie damit verbundene Service-Dienstleistungen. Kern des Produktportfolios dieser Division sind die für zahlreiche Anwendungen in der Öl- und Gasindustrie sowie in den Prozessindustrien einsetzbaren Kompressoren und Gasturbinen, die meist zusammen angeboten und installiert werden. Das Produktportfolio der Division Oil & Gas dient auch als Grundlage für diverse integrierte Systeme und Lösungsangebote. Integrierte Systeme werden unter anderem für unkonventionelle Öl- und Gas-Förderung, Flüssiggasanlagen, Energiespeicherung, Energieerzeugung und Wärme-Kraft-Systeme angeboten und erweitern das Angebot der Division Oil & Gas.

Darüber hinaus bietet die Division Oil & Gas als Systemintegrator Elektrifizierungs-, Automatisierungs- und Digitalisierungslösungen für die Onshore- und Offshore-Förderung von Öl und Gas, für die Schifffahrtsindustrie sowie für die Papier- und Zellstoffindustrie an.

Das Serviceangebot der Division Oil & Gas umfasst klassische Wartungs- und Ersatzteildienstleistungen, langfristige Betriebs- und Wartungsdienstleistungen, Modernisierungen und Leistungsverbesserungen (inklusive des Austausches von alten gegen neue, effizientere Anlagen), digitale Lösungen, Schulungen und Beratungsdienstleistungen. Das Hauptaugenmerk der Service-Aktivitäten der Division Oil & Gas liegt auf der Bereitstellung werterhaltender, werttreibender und wertschöpfender Dienstleistungen für die vom Zukünftigen Siemens Energy-Konzern installierten Produkte, Systeme und Lösungen, um ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Effizienz zu gewährleisten.

In der Division Oil & Gas werden die Kundengruppen der Up-, Mid- und Downstreammärkte unterschieden. Die Hauptkunden im Upstreammarkt sind globale, nationale und viele unabhängige Öl- und Gasunternehmen, die in der Exploration, Entwicklung und Produktion tätig sind. Im Midstreammarkt zählen Unternehmen wie LNG- (Liquefied Natural Gas), Transport- und Speicherunternehmen zu den Hauptkunden, und im Downstream-Markt sind die Hauptkunden in der Raffination oder Petrochemie tätig. Darüber hinaus bedient die Oil & Gas Division ein breites Spektrum von Kunden aus Branchen wie der Schifffahrt, der Chemie, der Papier- und Metallindustrie sowie globale und regionale Unternehmen aus den Bereichen EPC. Der Kundenkreis für Service-Dienstleistungen für die dezentrale Energieerzeugung umfasst zudem auch Kunden aus der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, der Mineral- und Metallindustrie, sowie Industrieparks und Kommunen.

(4) New Energy Geschäft

Das New Energy Geschäft bietet in einer Start-up ähnlichen Struktur innovationsstarke Technologien für Wasserstoff- und Power-to-X-Lösungen durch eigene Wertschöpfung und Kooperationen mit Partnern an. Die Produkte und Dienstleistungen können flexibel in die Energie-Wertschöpfungskette anderer Geschäftsbereiche des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns integriert werden. Diese Produkte und Lösungen werden durch ein umfassendes Serviceangebot ergänzt.

Das New Energy Geschäft befindet sich in der Aufbauphase; folglich bestehen die Kunden bislang vornehmlich aus Anwendern von Pilotanlagen. Die zukünftige Kundenstruktur wird von der weiteren Entwicklung und Erschließung dieses neuen Marktes abhängen.

bb) Das Segment SGRE

Mit seiner Mehrheitsbeteiligung von rund 67 % an der SGRE S.A. wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, stark

aufgestellt sein. Die Aktivitäten des Segments SGRE fokussieren sich auf Onshore- und Offshore-Windturbinen sowie Dienstleistungen entlang des Lebenszyklus von Windturbinen. Jenseits der Kernaktivität Windenergie ist SGRE auch in anderen, ergänzenden Feldern der erneuerbaren Energien tätig, wie beispielsweise Hybrid- und Speichertechnologien.

Die Onshore-Produkte des Segments SGRE sind auf Getriebetechnologie mit einem modularen Design und flexiblen Leistungswerten ausgerichtet auf eine optimale Anpassung und Optimierung der Energieausbeute an verschiedenen Standorten bei jeglichen Windverhältnissen. Das Offshore-Angebot des Segments SGRE konzentriert sich auf Direktantriebstechnologie (im Gegensatz zur Getriebetechnologie für die Onshore-Produkte), die sich besonders für anspruchsvolle Offshore-Bedingungen eignet.

Das Segment SGRE betreibt ein umfangreiches Dienstleistungsgeschäft, das von Erfüllungsgarantien, über Services zur Verlängerung der Nutzungsdauer neuer oder der Erneuerung veralteter Windturbinen, der logistischen Unterstützung bei der Errichtung von Offshore-Windprojekten, Dienstleistungen für Rotorblätter, bis zu Inspektions-, Diagnose- und Wartungsdiensten für eigene und fremde Windturbinen reicht.

Bei den Kunden des Segments SGRE handelt es sich hauptsächlich um Versorgungsunternehmen, unabhängige Energieerzeuger sowie Projektentwickler mit lokalen Aktivitäten, die das Projekt für einen Verkauf entwickeln. Weitere Kundengruppen sind unter anderem Finanzinvestoren, Selbstverbraucher sowie Unternehmen, die auf erneuerbare Energie für die Erfüllung ihrer Umweltziele zurückgreifen.

c) Wertschöpfungskette

aa) Forschung und Entwicklung

Die Investitionen in Forschung und Entwicklung ("**F&E**") des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind entscheidend für zukünftiges Wachstum. Die F&E-Aktivitäten der Segmente Gas and Power und SGRE sind unabhängig voneinander organisiert. Im Segment Gas and Power sind die F&E-Aktivitäten auf Ebene der Divisionen verortet; daneben steuert das New Energy Geschäft seine F&E-Aktivitäten unabhängig.

Die Division Transmission konzentriert sich aufgrund des steigenden Anteils erneuerbarer Energien auf die Entwicklung von Produkten und Lösungen, die dazu beitragen, die Stabilität von elektrischen Netzen zu erhöhen und gleichzeitig die Gesamtübertragungskapazität, Qualität, Zuverlässigkeit sowie Verfügbarkeit der Übertragungsnetze zu verbessern. Bei der Division Generation steht die Entwicklung neuer sowie die Verbesserung bestehender Produkte im Fokus. Neben der Weiterentwicklung der Turbineneffizienzwerte liegt der Fokus auf dem Betrieb von Gasturbinen mit neuartigen Brennstoffen – unter anderem auch mit Wasserstoff. Die Division Oil

& Gas konzentriert sich auf die Neu- und Weiterentwicklung von Technologien, die einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Für die in Betrieb befindliche Flotte und andere Serviceaktivitäten konzentrieren sich die F&E-Aktivitäten auf die Optimierung der Kosten im Gesamtlebenszyklus der Produkte sowie auf Maßnahmen zur Verlängerung der Lebensdauer.

Das New Energy Geschäft zielt darauf ab, den Übergang zu einer dekarbonisierten Welt mit elektrochemischen Lösungen zu unterstützen. Um die Position des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns als einem Technologieführer im Bereich industrietauglicher Wasserstoff-Elektrolyseur-Systeme weiter auszubauen, ist die Erweiterung des bestehenden Portfolios in höhere Leistungsbereiche geplant.

Im Segment SGRE konzentrieren sich die F&E-Aktivitäten insbesondere auf die Entwicklung neuer Windturbinenmodelle und der zugehörigen Steuerungssoftware und Integrationssysteme, die Optimierung der Leistung von Komponenten, sowie Digitalisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

bb) Einkauf

Das Beschaffungswesen im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern wird global gesteuert und ist nach Materialbereichen innerhalb des Warenmanagements organisiert. Das Beschaffungswesen für das Segment SGRE wird durch die eigenständige SGRE-Organisation gesteuert.

Die Hauptziele des Beschaffungswesens des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind, Spitzentechnologien innovativer Lieferanten in sein Portfolio einzuführen, wettbewerbsfähige Einkaufspreise zu sichern und das profitable Wachstum seiner Geschäfte zu unterstützen.

Mit dem Zukünftigen Siemens-Konzern wurde eine gemeinsame Vereinbarung zu Einkaufspooling und Einkaufsdienstleistungen für ausgewählte Rohstoffe sowie für Waren- und Dienstleistungsprodukte geschlossen.

cc) Fertigung

Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern verbessert kontinuierlich seine Produktivität mit innovativen Produktionsprozessen und Produktionsanlagen wie etwa durch den Einsatz von additiven Fertigungsmethoden oder die Automatisierung von Herstellungsprozessen.

Seit mehreren Jahrzehnten hat der Zukünftige Siemens Energy-Konzern Erfahrung mit integrierten Produktionssystemen, die auf Schlüsselelemente wie Lean, Six Sigma und der Digitalisierung in der Wertschöpfungskette aufbauen. In diesem Bereich arbeitet der Zukünftige Siemens Energy-Konzern beständig an der Steigerung von Produktivität, Optimierung der Kostenstrukturen und Verkürzung der Durchlaufzeiten. Zudem wird bei der Produktion auf die

Nutzung eines etablierten globalen Fertigungsnetzwerks zurückgegriffen, das nach hohen Standards im Bereich *Environmental, Health and Safety* sowie hohen Qualitätsstandards arbeitet.

Zur Erhöhung der Flexibilität wird in ausgewählten Bereichen der Produktion auf ein Netzwerk von zertifizierten Auftragsfertigern zugegriffen. Gleichzeitig wird das Qualifizierungsprofil der Mitarbeiter für flexiblere Einsatzzwecke weiterentwickelt.

dd) Vertrieb & Marketing

Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern ist in allen wichtigen Energiemärkten durch seine Tochtergesellschaften, regionale Vertriebszentren und -büros sowie durch lokale Geschäftspartner vertreten. Um Kundennähe sicherzustellen, sind die Verkaufs- und Marketingaktivitäten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sowohl zentral in den Divisionen als auch auf regionaler Ebene organisiert. Die globale Präsenz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns wird durch sieben regionale Vertriebsregionen gestärkt – Nordamerika, Lateinamerika, Europa, Afrika, Nahost, Asien-Pazifik und China. In den Ländern Indien, Indonesien, Pakistan, Algerien und Griechenland werden dabei bis auf weiteres Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften als Vertreter für den Vertrieb des Angebotsportfolios des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns genutzt (vergleiche Kapitel III.2.c)).

Um den vielfältigen Kundenstamm des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zu bedienen, werden verschiedene Vertriebskanäle mit auf die Kunden fokussierten Marktstrategien genutzt, um individuelle Bedürfnisse zu erfüllen. Darüber hinaus wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern Regierungen unterstützen, ihre Energie-Infrastruktur zu entwickeln.

Das Segment SGRE vermarktet seine Produkte über ein globales Verkaufsteam in allen wichtigen Regionen, um Kundennähe sicherzustellen. Die Hauptvertriebsbüros befinden sich in den USA, Mexiko, Brasilien, Spanien, Dänemark, Deutschland, Indien und China. Darüber hinaus verfolgt das Segment SGRE fokussierte Marktstrategien, die den verschiedenen Kundentypen angepasst werden. Die drei Geschäftseinheiten Onshore, Offshore und Service werden in den jeweiligen Vertriebsregionen mit ca. 40 Verkaufsbüros und -teams (Stand März 2020) weltweit abgedeckt.

Die Marketingaktivitäten konzentrieren sich auf die Vermarktung und Positionierung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns als integriertes Energieunternehmen, als treibende Kraft der Dekarbonisierung und als Partner für die Gestaltung einer zukünftigen Energielandschaft mit Blick darauf, gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

2. Nachhaltigkeitsstrategie des Zukünftigen Siemens-Energy-Konzerns

Nachhaltigkeit wird – wie schon im Siemens-Konzern (dazu Kapitel II.4.) – ein leitendes Prinzip des Zukünftigen Siemens-Energy-Konzerns und zugleich wesentlich innerhalb der

Unternehmensstrategie sein. Die Siemens Energy AG wird jährlich "Nachhaltigkeitsinformationen" mit ausführlichen Informationen über Strategie, Organisation, Initiativen, Managementsysteme, Maßnahmen und Ziele nachhaltiger Unternehmensführung veröffentlichen.

Im Zuge der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN) wurden 17 SDGs verabschiedet, um weltweit eine nachhaltige Entwicklung zu unterstützen. Die Aktivitäten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns werden weiter zum Erreichen aller 17 Entwicklungsziele beitragen, wobei der Einfluss am größten ist in den Bereichen bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), Menschenwürdige Arbeit und nachhaltiges Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9) sowie Klimaschutz (SDG 13).

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung

Nachfolgend wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens Energy AG sowie des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt. Vor Wirksamwerden der Abspaltung existiert der Zukünftige Siemens Energy-Konzern noch nicht und bildet daher noch keinen Konzern im Sinne des IFRS 10. In diesem Kapitel wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern für diesen Zeitraum dennoch behandelt, als ob er bereits vor Wirksamwerden der Abspaltung bestanden hätte.

Das Kapitel X.3.a) betrifft die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens Energy AG. Kapitel X.3.b) erläutert die Vermögens- und Finanzlage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 31. März 2020. In Kapitel X.3.c) ist sodann die Entwicklung der Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns in den Geschäftsjahren 2019 und 2018 sowie im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2020 und 2019 erläutert. Schließlich werden die Auswirkungen der Abspaltung auf die Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns dargestellt (Kapitel X.3.d)).

Der Einfluss der Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns wird in Kapitel VIII.1. dargestellt.

Die nachfolgenden Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns für die zum 31. März endenden Halbjahre 2020 und 2019 basieren auf freiwillig erstellten Kombinierten Finanzinformationen der Siemens Energy AG für die zum 31. März endenden Halbjahre 2020 und 2019. Für die zum 30. September endenden Geschäftsjahre 2019 und 2018 basieren sie auf Informationen aus einem kombinierten Abschluss ("**Kombinierter Abschluss**") für die Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019. Der Kombinierte Abschluss wurde auf der Grundlage der IFRS, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, erstellt. Der Kombinierte Abschluss für die zum 30. September endenden

Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 wurde von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Da die nachfolgenden Angaben auf historischen Finanzinformationen basieren, wird sich die tatsächliche Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns von der nachfolgenden Darstellung unterscheiden. Insbesondere könnte diese durch eine Veränderung der Lage der Gesamtwirtschaft und der Branchen, in denen der Zukünftige Siemens Energy-Konzern tätig ist, beispielsweise im Falle einer anhaltenden Covid-19-Pandemie, deutlich beeinflusst werden. Auch im Übrigen berücksichtigt die nachfolgende Darstellung nicht die Entwicklung des Siemens Energy Geschäfts nach Abschluss der dargestellten Zeiträume.

Der Kombinierte Abschluss umfasst Unternehmen und Geschäfte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung unmittelbar oder mittelbar von der Siemens Energy AG kontrolliert beziehungsweise gehalten werden. Bei der Aufstellung des Kombinierten Abschlusses des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns wurden dieselben Rechnungslegungsgrundsätze und Wertansätze verwendet, die für die Erstellung der Finanzinformationen für den Siemens-Konzernabschluss angewendet wurden (*predecessor accounting*). Die Ebenen, auf denen die Geschäfts- oder Firmenwerte auf Wertminderung überprüft wurden, entsprechen den Ebenen, die diesbezüglich auch in den Konzernabschlüssen der Siemens AG herangezogen wurden. Im Hinblick auf den Carve-out des Siemens Energy Geschäfts wurde ebenso wie in den Pro-forma-Bilanzen unterstellt, dass die Einzelschritte, die noch nicht vor dem 31. März 2020 vollzogen worden sind, bereits wirtschaftlich wirksam geworden sind (siehe oben Kapitel VIII.1.a)dd)).

Allerdings wurde von diesen Rechnungslegungsgrundsätzen und Wertansätzen abgewichen, soweit dies notwendig war, um den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern als von dem Zukünftigen Siemens-Konzern unabhängige Unternehmensgruppe darzustellen (siehe hierzu auch Kapitel IX.2). Das betrifft insbesondere Anpassungen, die im Rahmen des Siemens-Konzernhalbjahresabschlusses erforderlich waren, da die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften in diesem nach IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche*, bilanziert wurden. Diese Anpassungen waren im Kombinierten Abschluss des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nicht zu berücksichtigen, da aus Sicht der Siemens Energy AG als zukünftiger Muttergesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns IFRS 5 für den Kombinierten Abschluss nicht anwendbar ist. Ferner wurden Mitarbeiterprogramme und Leasingvereinbarungen mit der Siemens AG gemäß den für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern als unabhängige Unternehmensgruppe maßgeblichen Bilanzierungsstandards dargestellt. Darüber hinaus werden Transaktionen mit der Siemens AG und Tochterunternehmen der Siemens AG, die im Konzernabschluss der

Siemens AG aufgrund der Konsolidierung bislang nicht gezeigt wurden, im Kombinierten Abschluss nicht eliminiert und als Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen klassifiziert.

Ergebniseffekte durch latente Steuern, die sich aus verzögerten Übertragungen im Rahmen des Carve-outs des Siemens Energy Geschäfts nach dem 31. März 2020 ergeben (vergleiche Kapitel V.1.e)), werden im Kombinierten Abschluss nicht antizipiert. Außerdem werden planmäßige Abschreibungen auf übergehende Gebäude des Lokalen Siemens Energy Geschäfts mit Übertragung nach dem 31. März 2020 (vergleiche Kapitel V.1.e)) im Kombinierten Abschluss mangels Wesentlichkeit nicht dargestellt.

Unter anderem aus den vorstehenden Gründen weichen die ausgewiesenen Finanzkennzahlen zur Beschreibung der Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns von den Erträgen und Aufwendungen aus nicht fortgeführten Aktivitäten im Siemens-Konzern (vergleiche Kapitel IX.2.) ab. Entsprechend sind Erträge und Aufwendungen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns mit den Erträgen und Aufwendungen aus nicht fortgeführten Aktivitäten im Siemens-Konzern nur eingeschränkt vergleichbar.

a) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Siemens Energy AG (Einzelabschluss)

Die Siemens Energy AG übte und übt bis zum Wirksamwerden der Abspaltung, abgesehen vom Halten einer Minderheitsbeteiligung an der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH nach Vollzug des Einbringungsvertrags (der als Anlage 0.5.3 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt ist), keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Sie hat daher bislang keine Erträge erwirtschaftet und wird bis zum Wirksamwerden der Abspaltung (abgesehen von Erträgen aus Kostenerstattungen durch die Siemens AG) keine Erträge erwirtschaften. Relevanter Aufwand ist ihr in den Geschäftsjahren 2019 und 2018 nur aus Dienstleistungen wie Buchhaltung, IT und der Prüfung ihres Jahresabschlusses entstanden. Bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2019 wurden diese Kosten, soweit sie zu einem Jahresfehlbetrag führten, durch Verlustübernahme im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages ausgeglichen. Der Gewinnabführungsvertrag wurde zum Geschäftsjahresende 30. September 2019 beendet. Die Siemens AG hat sich in einer Kostenübernahmevereinbarung verpflichtet, anfallende Kosten der Siemens Energy AG (i) für die Aufstellung und Prüfung von Abschlüssen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung sowie (ii) näher aufgeschlüsselte Kosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Abspaltung entstehen, zu übernehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich das Reinvermögen der Siemens Energy AG (abgesehen von Veränderungen aufgrund der Sachkapitalerhöhungen) bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nicht verändert. Finanzerträge aus der Entnahme von Gewinnen der Siemens Energy KG sind auch nach Vollzug des Einbringungsvertrags bis zum Wirksamwerden der Abspaltung nicht zu erwarten, da sich die Siemens AG in § 6.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet

hat, dafür zu sorgen, dass bis zum Wirksamwerden der Abspaltung keine Entnahmen aus der Siemens Energy KG vorgenommen werden.

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG einzige Kommanditistin der Siemens Energy KG sein sowie alle Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH als deren einziger persönlich haftenden Gesellschafterin halten. Etwaige Entnahmen aus der Siemens Energy KG, die die Siemens Energy AG vereinnahmt, führen bei der Siemens Energy AG in dieser Struktur zu Beteiligungserträgen. Außerdem können sich Veränderungen in der Bewertung dieser Beteiligungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Siemens Energy AG auswirken. Der Siemens Energy AG wird zukünftig Aufwand für die Vergütung ihrer Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, für Steuerzahlungen, für in Anspruch genommene Finanzierung sowie für eine eigene Holding-Organisation entstehen. Im Übrigen hängt die zukünftige Ertragslage der Siemens Energy AG von der zukünftigen Entwicklung der rechtlichen Struktur des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ab.

Bezüglich der Vermögens- und Finanzlage der Siemens Energy AG zum 31. März 2020 wird im Übrigen auf Kapitel VIII.1.c) verwiesen.

b) Erläuterung der Vermögens- und Finanzlage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 31. März 2020

Der Einfluss der Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ist in Kapitel VIII.1. dargestellt.

Die Bilanz des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zum 31. März 2020 gemäß der freiwillig erstellten Kombinierten Finanzinformationen für die zum 31. März endenden Halbjahre 2020 und 2019 stellt sich wie folgt dar:

in Mio. €	**31.03.2020**
Aktiva	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.895
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	4.042
Sonstige kurzfristige finanzielle Vermögenswerte	695
Vertragsvermögenswerte	4.938
Forderungen gegen den Zukünftigen Siemens-Konzern	3.698
Vorräte	7.507
Laufende Ertragsteuerforderungen	436
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	1.065
Summe kurzfristige Vermögenswerte	**24.277**
Geschäfts- oder Firmenwerte	9.680
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	4.644
Sachanlagen	4.658

Nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen	793
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	552
Aktive latente Steuern	971
Sonstige Vermögenswerte	210
Summe langfristige Vermögenswerte	**21.508**
Summe Aktiva	**45.784**
Passiva	
Kurzfristige Finanzschulden und kurzfristig fällige Anteile langfristiger Finanzschulden	668
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.291
Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	627
Verbindlichkeiten gegenüber dem Zukünftigen Siemens-Konzern	1.032
Vertragsverbindlichkeiten	9.909
Kurzfristige Rückstellungen	1.842
Laufende Ertragsteuerverbindlichkeiten	412
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	2.868
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	**21.649**
Langfristige Finanzschulden	1.663
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.037
Passive latente Steuern	800
Rückstellungen	2.020
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	717
Sonstige Verbindlichkeiten	609
Summe langfristige Verbindlichkeiten	**6.845**
Summe Verbindlichkeiten	**28.495**
Summe Eigenkapital	**17.290**
Summe Passiva	**45.784**

aa) Vermögensstruktur

Zum 31. März 2020 betrug die Bilanzsumme des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns EUR 45.784 Mio. Die kurzfristigen Vermögenswerte betrugen EUR 24.277 Mio. beziehungsweise 53,0 % der Bilanzsumme. Mit EUR 7.507 Mio. machten die Vorräte den größten Teil der kurzfristigen Vermögenswerte aus. Das langfristige Vermögen betrug EUR 21.508 Mio. beziehungsweise 47.0 % der Bilanzsumme. Davon entfielen auf Sachanlagen EUR 4.658 Mio. Geschäfts- und Firmenwerte sowie Sonstige immaterielle Vermögenswerte machten mit insgesamt EUR 14.324 Mio. 31,3 % des Gesamtvermögens aus, beziehungsweise 82,9 % des Eigenkapitals.

bb) Kapitalstruktur und Verschuldungsgrad

Das Eigenkapital des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns betrug zum 31. März 2020 EUR 17.290 Mio. Dies entsprach – gemessen an der Bilanzsumme – einer Eigenkapitalquote von 37,8 %.

Zum 31. März 2020 betrug die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns EUR 21.649 Mio. beziehungsweise 47,3 % der Bilanzsumme. Innerhalb der kurzfristigen Finanzschulden und kurzfristig fälligen Anteilen langfristiger Finanzschulden von EUR 668 Mio. entfallen EUR 258 Mio. auf Leasing Verbindlichkeiten.

Die Summe der langfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen betrug EUR 6.845 Mio. beziehungsweise 15,0 % der Bilanzsumme. Davon entfielen auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen EUR 1.037 Mio. Innerhalb der Langfristigen Finanzschulden von EUR 1.663 Mio. entfallen EUR 917 Mio. auf Leasing Verbindlichkeiten.

Damit belief sich die Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen zum 31. März 2020 auf EUR 28.495 Mio. Dies entsprach – gemessen am Eigenkapital des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns – einem Verschuldungsgrad von 1,6.

Nach der Abspaltung werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungskosten der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren. Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG streben mit der festgelegten Kapitalstruktur eine Bonität an, die den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern für ein Investment-Grade Rating qualifiziert. Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG sind der Auffassung, dass der Zukünftige Siemens Energy-Konzern damit mit einer Kapitalstruktur ausgestattet sein wird, durch die der Zukünftige Siemens Energy-Konzern von Beginn an erfolgreich am Markt agieren kann. Mit der vorgenannten Kapitalausstattung wird nach Ansicht beider Vorstände der Zukünftige Siemens Energy-Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung im Rahmen der Geschäftsplanung über ausreichendes Kapital und Liquidität verfügen.

Zum 31. März 2020 betrug der Nettovermögenswert gegenüber dem Zukünftigen Siemens-Konzern aus Finanzierungsaktivitäten EUR 1.873 Mio. Im Übrigen sind die Finanzforderungen und -verbindlichkeiten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aus der oben dargestellten Bilanz ersichtlich. Bezüglich der Verselbständigung der Finanzierung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns wird auf Kapitel V.3. und Kapitel XI.6. verwiesen.

c) Erläuterung der Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns in den Geschäftsjahren 2019 und 2018 sowie im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2020 und 2019

aa) Zukünftiger Siemens Energy-Konzern im Geschäftsjahr 2019 und 2018

	Geschäftsjahr	
	2019	2018
	(in Mio. €)	
Auftragseingang	33.734	31.046
darin: Segment Gas and Power	21.187	19.283
darin: Segment SGRE	12.749	11.875
darin: Zentrale Posten und Überleitung(1)	- 202	- 112
Umsatz	28.797	28.023
darin: Segment Gas and Power	18.709	18.982
darin: Segment SGRE	10.227	9.122
darin: Zentrale Posten und Überleitung(1)	- 139	- 82
Angepasstes EBITA (2)	1.025	864
darin: Segment Gas and Power	589	440
darin: Segment SGRE	481	478
darin: Zentrale Posten und Überleitung(1)	- 44	- 54
Gewinn nach Steuern (3)	282	645
Free Cash Flow	876	80
darin: Segment Gas and Power	651	212
darin: Segment SGRE	407	373
darin: Zentrale Posten und Überleitung(1)	- 182	- 504

(1) In der Position "Zentrale Posten und Überleitung" werden bestimmte Geschäftsaktivitäten und Themen ausgewiesen, die nicht in direktem Zusammenhang mit den berichtspflichtigen Segmenten stehen. Dies sind Real Estate Services, Aufwendungen und Erträge aus nicht den Segmenten zuzuordnenden Pensionsthemen sowie Eliminierungen, Treasury und andere zentrale Themen, für die die Definition des Angepassten EBITA zutrifft.
(2) Angepasstes EBITA ist das Ergebnis vor dem Finanzergebnis, Ertragsteuern sowie Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworben wurden, in das das operative Finanzergebnis wieder eingerechnet wird.
(3) Beinhaltet ebenso Ergebnisse aus Nicht beherrschenden Anteilen; insbesondere solcher an der SGRE, an der die Siemens Energy AG in 2018 und 2019 59 % hielt und derzeit 67 % hält.

(1) Auftragseingang

Im Jahr 2019 erzielte der Zukünftige Siemens Energy-Konzern einen Auftragseingang in Höhe von EUR 33.734 Mio.; dieser lag damit um EUR 2.688 Mio. oder nominal 8,7 % über dem Vorjahr in Höhe von EUR 31.046 Mio. (2017: EUR 29.673 Mio.). Im Segment Gas and Power stieg der Auftragseingang von EUR 19.283 Mio. im Geschäftsjahr 2018 (2017: EUR 21.029 Mio.) um EUR 1.904 Mio. oder 9,9 % auf EUR 21.187 Mio. Sowohl das Neuanlagengeschäft der Divisionen Generation und Oil & Gas als auch das Volumen

aus Großaufträgen erhöhte sich im Vorjahresvergleich. Darunter waren ein Auftrag der Division Generation über rund EUR 400 Mio. für ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk einschließlich Service in Frankreich, von der Division Transmission ein Auftrag für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung von über EUR 400 Mio. in Deutschland, ein Auftrag über EUR 300 Mio. für ein Großprojekt zum Netzanschluss von Offshore Windparks im Vereinigten Königreich und ein Auftrag der Division Generation über EUR 300 Mio. im Lösungsgeschäft in Brasilien.

Im Segment SGRE stieg der Auftragseingang von EUR 11.875 Mio. im Geschäftsjahr 2018 (2017: EUR 8.768 Mio.) um EUR 874 oder 7,4 % auf EUR 12.749 Mio. in 2019 aufgrund eines gestiegenen Volumens aus Großaufträgen in allen Geschäften. Darin enthalten waren zwei Großaufträge für Offshore Windparks einschließlich Serviceleistungen in Taiwan über insgesamt EUR 2,3 Mrd. Mehrere Großaufträge im Onshore-Geschäft stärkten den Auftragseingang in der Region Amerika. Demgegenüber ging der Auftragseingang in der Region Europa, GUS, Afrika, Naher und Mittlerer Osten stark zurück. Dort war im Vorjahr ein Auftrag für einen Offshore-Windpark (einschließlich Service) im Vereinigten Königreich in Höhe von EUR 1,3 Mrd. enthalten.

(2) Umsatzentwicklung

Im Jahr 2019 erzielte der Zukünftige Siemens Energy-Konzern einen Umsatz in Höhe von EUR 28.797 Mio. Dieser lag um EUR 774 Mio. und nominal 2,8 % über dem Vorjahresumsatz. Der Anstieg wurde überproportional durch einen beträchtlichen Umsatzanstieg beim Segment SGRE von EUR 9.122 Mio. (2017: EUR 7.922 Mio.) auf EUR 10.227 Mio. verursacht, mit einem starken Wachstum in den Offshore- und Service-Geschäften sowie einem deutlichen Wachstum bei Onshore-Geschäften. Die Umsatzerlöse beim Segment Gas and Power gingen demgegenüber leicht von EUR 18.982 Mio. im Jahr 2018 (2017: EUR 22.228 Mio.) auf EUR 18.709 Mio. im Geschäftsjahr 2019 zurück. Insbesondere im Neuanlagengeschäft der Divisionen Generation und Oil & Gas war – als Folge des schwachen Auftragseingangs der vergangenen Jahre – ein Rückgang im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 zu verzeichnen. Die Umsätze der Division Transmission lagen leicht unter dem Vorjahresniveau, was insbesondere auf die verzögerte Vergabe von ursprünglich im Geschäftsjahr 2018 geplanten Großprojekten im Markt für Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung zurückzuführen war.

(3) Angepasstes EBITA

Das Angepasste EBITA lag im Geschäftsjahr 2019 mit EUR 1.025 Mio. beträchtlich über dem des Vorjahres mit EUR 864 Mio. (2017: EUR 1.991 Mio.). Die EBITA Marge

(angepasst) betrug im Geschäftsjahr 2019 3,6 % und im Vorjahr 3,1 %. Das Segment Gas and Power berichtete trotz sinkender Umsätze ein verbessertes Angepasstes EBITA in Höhe von EUR 589 Mio. gegenüber dem Vorjahreswert von EUR 440 Mio. (2017: EUR 1.703 Mio.). Das Bruttoergebnis stieg leicht an, da Projektergebnisse sowohl bei der Division Generation als auch bei der Division Transmission verbessert werden konnten. Sowohl das Bruttoergebnis als auch die Funktionskosten waren im Geschäftsjahr 2018 belastet durch Kapazitätsanpassungen in Verbindung mit Personalrestrukturierungen in der Division Generation, die sich im Jahr 2019 nicht in gleichem Maße wiederholten. Darüber hinaus war ein beträchtlicher Rückgang der Forschungs- und Entwicklungskosten auf die Anpassung der Kapazitäten an niedrigere Umsatzerwartungen zurückzuführen. Wertminderungen auf nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligungen im Geschäftsjahr 2018 konnten durch Gewinne aus der Veräußerung von zwei Geschäften bei den Divisionen Generation und Oil & Gas im Geschäftsjahr 2018 annähernd kompensiert werden. In Summe war das Ergebnis des Segments Gas and Power im Geschäftsjahr 2019 in geringerem Umfang durch Aufwendungen für Personalrestrukturierungen belastet als im Vorjahr. Bei dem Segment SGRE lag das Angepasste EBITA mit EUR 481 Mio. im Geschäftsjahr 2019 annähernd auf Vorjahresniveau mit EUR 478 Mio. (2017: EUR 330 Mio.), da positive Wirkungen aus verbesserter Produktivität und höheren Umsatzerlösen durch Preisrückgänge und höhere Aufwendungen für Integration und Kapazitätsanpassungen (einschließlich Personalrestrukturierung) ausgeglichen wurden. In Summe betrugen die Aufwendungen des Siemens Energy-Konzerns für Personalrestrukturierung in 2019 EUR 280 Mio., in 2018 EUR 452 Mio. sowie in 2017 EUR 70 Mio.

(4) Gewinn nach Steuern

Das Finanzergebnis und die Abschreibungen bewegten sich in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 auf einem stabilen Niveau. Dennoch lag der Gewinn nach Steuern im Geschäftsjahr 2019 trotz gestiegenem Angepassten EBITA mit EUR 282 Mio. deutlich unterhalb des Vorjahresgewinns in Höhe von EUR 645 Mio. (2017: 960 Mio.), was im Wesentlichen auf Steuereffekte zurückzuführen war. Im Geschäftsjahr 2018 hatte der Zukünftige Siemens Energy-Konzern einen Steuerertrag in Höhe von EUR 493 Mio. vereinnahmt. Dieser resultierte neben den Steuersatzunterschieden in den verschiedenen Ländern wesentlich aus der Neubewertung von Steuerpositionen, insbesondere aus der Umbewertung von latenten Steuern im Zuge der Steuerreform in den USA.

Der Steueraufwand beträgt EUR 35 Mio. und der Gewinn nach Steuern EUR 282 Mio.

(5) Free Cash Flow

Der Free Cash Flow stieg im Geschäftsjahr 2019 um EUR 796 Mio. auf EUR 876 Mio. (2018: EUR 80 Mio.; 2017: EUR -121 Mio.). Dies ist überproportional zurückzuführen auf einen Abbau der Forderungen insbesondere im Lösungs- und Servicegeschäft der Divisionen Generation und Transmission innerhalb des Segments Gas and Power. In der Überleitung zum Konzernabschluss wirkten im Geschäftsjahr 2019 steuerlich verursachte Mittelabflüsse in geringerem Umfang als im Vorjahr.

bb) Zukünftiger Siemens Energy-Konzern im ersten Halbjahr der Geschäftsjahre 2020 und 2019

	Geschäftsjahr	
(ungeprüft)	**1. Halbjahr 2020**	**1. Halbjahr 2019**
	(in Mio. €)	
Umsatzerlöse	**13.152**	**13.373**
Gewinn nach Steuern	**-337**	**202**

(1) Umsatzerlöse

In der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs 2020 erzielte der Zukünftige Siemens Energy-Konzern Umsatzerlöse in Höhe von EUR 13.152 Mio. Diese lagen um EUR 221 Mio. oder nominal 1,7 % unter dem ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2019 in Höhe von EUR 13.373 Mio. (alle Finanzangaben ungeprüft). Der Rückgang wurde durch eine deutliche Umsatzabnahme im Segment SGRE verursacht, vor allen Dingen aufgrund eines Rückgangs im Offshore-Geschäft und negativer Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Die Umsatzerlöse beim Segment Gas and Power nahmen demgegenüber moderat zu. Dabei verzeichnete die Division Transmission einen moderaten Anstieg, während die Division Generation annähernd auf Vorjahresniveau blieb und die Umsatzerlöse der Division Oil & Gas moderat rückläufig waren.

(2) Gewinn nach Steuern

Das operative Geschäft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzern lieferte im ersten Halbjahr 2020 einen negativen Ergebnisbeitrag. Der Ergebnisrückgang war in erster Linie auf die Entwicklung im Segment SGRE zurückzuführen. Vor allem das Onshore-Geschäft verzeichnete stark negative Effekte in Zusammenhang mit Projektverzögerungen in Nordeuropa und Herausforderungen auf dem indischen Markt. Beides wurde durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zusätzlich verstärkt. Daneben ging der Ergebnisbeitrag des Offshore-Geschäfts zurück, hauptsächlich

aufgrund der geringeren Umsatzerlöse. Auch das Segment Gas and Power verzeichnete ein rückläufiges Ergebnis. Ausschlaggebend waren eine weniger günstige Zusammensetzung der Umsatzerlöse sowie zusätzliche Aufwendungen in Verbindung mit der Aufstellung als eigenständiges Unternehmen, unter anderem Lizenzaufwendungen für die Marke "Siemens Energy". Hinzu kamen negative Auswirkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie. Im Vorjahresergebnis wirkte zudem ein Gewinn aus dem Verkauf eines Anteils an einer Beteiligung. Darüber hinaus war die Entwicklung im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2019 durch positive Effekte in Verbindung mit der Abarbeitung von Projekten beeinflusst, die in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs 2020 in dieser Höhe nicht zu verzeichnen waren.

In der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs 2020 verbesserte sich die Summe aus Finanzergebnis und Abschreibungen gegenüber dem ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs 2019 stark. Zudem verzeichnete der Zukünftige Siemens Energy-Konzern insgesamt einen Steueraufwand in Höhe von EUR -2 Mio. – wobei sich gegenläufige Steuereffekte im Segment SGRE sowie im Segment Gas and Power nahezu aufhoben. Dennoch war der Gewinn nach Steuern in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs 2020 mit EUR -337 Mio. stark rückläufig gegenüber einem Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 202 Mio. im ersten Halbjahr 2019 (alle Finanzangaben ungeprüft).

d) Auswirkungen der Abspaltung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns

Der Einfluss der Abspaltung auf die bilanzielle Vermögens- und Finanzlage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ist in Kapitel VIII.1. dargestellt. Da sich die Geschäftstätigkeit des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aufgrund der Abspaltung grundsätzlich nicht wesentlich ändert, wird, abgesehen von den nachfolgend erörterten Auswirkungen, kein wesentlicher Einfluss auf die dargestellte Ertragslage erwartet.

Nach Wirksamwerden der Abspaltung werden sich die Ergebnisse aus Geschäftsbeziehungen zwischen dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern und dem Zukünftigen Siemens-Konzern auf die Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns auswirken. Hierzu gehören weiterhin Aufwendungen für Lizenzzahlungen für die Nutzung der Marke "Siemens Energy" und darüber hinaus Ergebnisse von gegenseitigen Liefer- und Leistungsbeziehungen, insbesondere aus Dienstleistungsverträgen, sowie Gebühren für fortbestehende, vom Zukünftigen Siemens-Konzern ausgegebene Garantien, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten zu Gunsten des Siemens Energy Geschäfts und seiner Geschäftspartner. Einzelheiten zu diesen Geschäftsbeziehungen sind in Kapitel XI. dargestellt.

Mit der Abspaltung werden die Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nicht mehr am konzerninternen Liquiditätssteuerungs- und Finanzierungssystem des Zukünftigen

Siemens-Konzerns teilnehmen. Dies gilt auch für die Teilnahme der Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften am Währungs-, Zins- und Rohstoffpreisrisikomanagementsystem des Siemens-Konzerns (siehe dazu auch Kapitel V.3.c)). Damit werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten und -kosten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ausschließlich an der eigenen Bonität orientieren und die Kosten für Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte von den eigenen Aktivitäten abhängen. Daraus werden sich – abhängig von der Situation an den jeweiligen Märkten – andere Kosten ergeben, als dies in der Vergangenheit mit der Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern der Fall war.

Nach der Abspaltung werden die Organmitglieder und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nicht mehr an den aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen des Zukünftigen Siemens-Konzerns teilnehmen können. Das Ausscheiden der Mitarbeiter aus diesen Programmen führt zu einer Einmalbelastung (bislang noch nicht erfasster Aufwand aus "accelerated vesting") (siehe hierzu auch Kapitel XIII.1.k)), die vom Zukünftigen Siemens Energy-Konzern erfolgswirksam erfasst wird.

Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern plant derzeit die Einführung eigener aktienbasierter oder sonstiger Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (siehe Kapitel X.4.j)) und außerdem wurden den Vorstandmitgliedern der Siemens Energy AG verschiedene Vergütungsprogramme zugesagt (siehe Kapitel X.4.d)); ein etwaiger damit verbundener Aufwand wird die Ertragslage des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung belasten. Gleichzeitig entfällt der Aufwand, den der Zukünftige Siemens Energy-Konzern bislang im Rahmen der Teilnahme an aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen des Siemens-Konzerns getragen hat.

Zu Auswirkungen der Abspaltung auf die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern vergleiche Kapitel VIII.2. Im Übrigen wird die Werthaltigkeit von aktiven latenten Steuern von der rechtlichen Struktur und der zukünftigen steuerlichen Strategie des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns abhängen.

Zu den Kosten der Abspaltung vergleiche Kapitel VI.17.

4. Rechtliche Struktur der Siemens Energy AG und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nach der Abspaltung

a) Aktionärsstruktur

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens AG (unmittelbar und mittelbar sowie einschließlich von durch den SPT e.V. gehaltener Siemens Energy-Aktien) mit einem Anteil von 45 % größte Einzelaktionärin der Siemens Energy AG sein. Die weiteren Aktien an der Siemens Energy AG werden mit Wirksamwerden der Abspaltung von den

Aktionären der Siemens AG im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Siemens AG gehalten, wobei eigene Aktien der Siemens AG nicht berücksichtigt werden.

Bezogen auf das gesamte Grundkapital der Siemens Energy AG ist die Beteiligungsquote jedes Siemens-Aktionärs an der Siemens Energy AG wegen der (direkten und indirekten) Beteiligung der Siemens AG im Vergleich zu seiner Beteiligungsquote an der Siemens AG um 45 % geringer. Ein Aktionär, der beispielsweise 10 % der Siemens-Aktien hält, erhält 5,5 % der Siemens Energy-Aktien zugeteilt. Das kann dazu führen, dass bestimmte Aktionärsrechte, die bei der Siemens AG aufgrund der Beteiligungsquote ausgeübt werden konnten, bei der Siemens Energy AG nicht mehr ausgeübt werden können (zum Beispiel Verlangen der Einberufung der Hauptversammlung oder Ergänzung der Tagesordnung, § 122 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise Abs. 2 Satz 1 AktG, Antrag auf Bestellung eines Sonderprüfers, § 142 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Unter Berücksichtigung des Zuteilungsverhältnisses von 2:1 wird auf Basis der aktuellen, gegenüber der Siemens AG erfolgten WpHG-Stimmrechtsmitteilungen mit Wirksamwerden der Abspaltung und unter Berücksichtigung der Zurechnungen nach dem WpHG – vorbehaltlich zwischenzeitlich erfolgter, gegebenenfalls nach dem WpHG nicht meldepflichtiger Veränderungen der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse – voraussichtlich die BlackRock Inc., Wilmington, USA die Stimmrechtsschwelle von 3 % bei der Siemens Energy AG erreichen oder überschreiten.

b) Konzernstruktur

Mit Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG zur Obergesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, der dann sämtliche Beteiligungen des Siemens Energy Geschäfts umfasst (vorbehaltlich der unter Kapitel III.2.c), Kapitel V.1.e) und Kapitel V.1.f) dargestellten Beteiligungen).

Die folgende Darstellung zeigt eine vereinfachte rechtliche Struktur des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, in der neben Holding-Gesellschaften die wesentlichen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften nach dem Wirksamwerden der Abspaltung dargestellt sind:

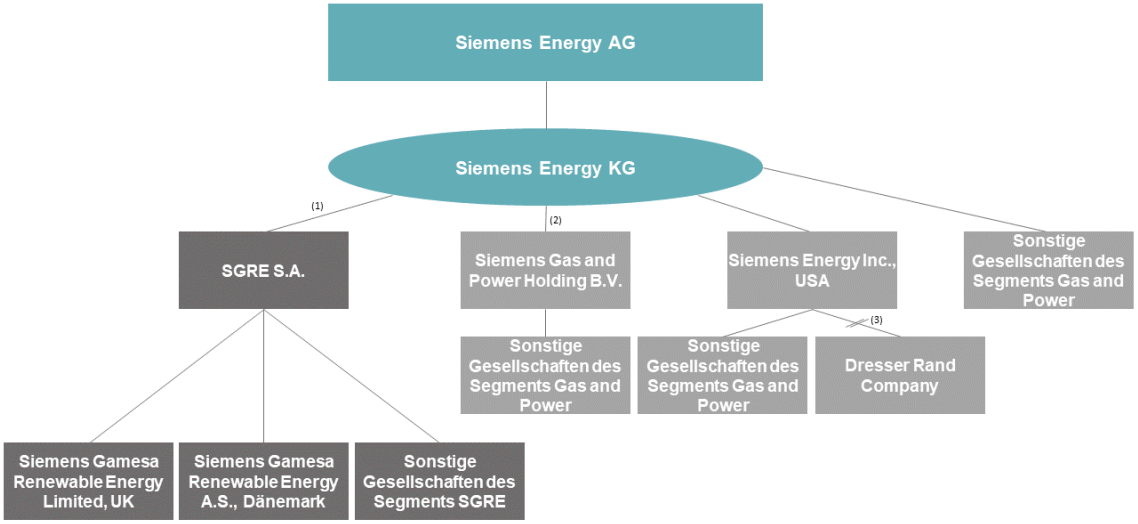

(1) Beteiligung in Höhe von ca. 67 %.
(2) Zu im Zukünftigen Siemens-Konzern verbleibender Minderheitsbeteiligung vgl. Kapitel V.1.c)
(3) Beteiligung wird mittelbar gehalten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wesentlichen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften aufgeführt. Auf Basis der Zahlen, die der Siemens Konzern-Finanzberichterstattung beziehungsweise der internen Rechnungslegung der jeweiligen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft zum 30. September 2019 entnommen sind, weisen die jeweils aufgeführten Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften jeweils eine Bilanzsumme in Höhe von mindestens 10 % der Bilanzsumme des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns auf, oder erwirtschaften einen operativen Gewinn (EBIT) in Höhe von jeweils mindestens 10 % des gesamten operativen Gewinns (EBIT) des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns.

Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft	**Land**	**Segment**
Siemens Energy KG	Deutschland	Gas and Power
Siemens Energy, Inc.	USA	Gas and Power
Dresser-Rand Company	USA	Gas and Power
Siemens Gamesa Renewable Energy Limited	Großbritannien	SGRE
Siemens Gamesa Renewable Energy A/S	Dänemark	SGRE

c) Satzung der Siemens Energy AG

Die Satzung der Siemens Energy AG nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die üblichen Bestimmungen bei einer deutschen Publikumsgesellschaft enthalten. Der vollständige Wortlaut der künftigen Satzung der Siemens Energy AG ist als Anlage 13.1 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt, der wiederum diesem Bericht als Anlage beiliegt. Im Einzelnen:

aa) Allgemeine Bestimmungen

§§ 1 bis 3 der künftigen Satzung regeln allgemeine Fragen wie die Firma ("Siemens Energy AG"), den Sitz ("München"), den Unternehmensgegenstand sowie Bekanntmachungen und Informationsübermittlung. Inhaltlich handelt es sich dabei um übliche Bestimmungen.

Der Unternehmensgegenstand lautet wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Lieferung, der Betrieb und Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen und das Erbringen von Wartungs-, Instandhaltungs- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Forschung und Entwicklung in den Bereichen der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -speicherung, den Bereichen Öl und Gas entlang der gesamten Wertschöpfungskette, in den Bereichen der Dekarbonisierung, Sektorkopplung, Wasserstofflösungen und anderer erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energieträger sowie in jeweils angrenzenden Tätigkeitsbereichen wie Elektrotechnik, Automationstechnik, Elektronik, Präzisionsmechanik und Maschinenbau. Das Unternehmen kann in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten auf jedem Gebiet der Informationstechnologie, einschließlich elektronischer Datenverarbeitung und Datenübertragung, Software, Plattformen und selbstlernender Systeme, tätig sein und zugehörige Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus kann das Unternehmen, insbesondere über Tochtergesellschaften, im Finanzsektor aktiv sein und sich, auch in Verwaltung eigenen Vermögens, an Unternehmen und Gesellschaften auch mittelbar beteiligen. Schließlich ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängen oder ihnen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann sich auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten beschränken. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

bb) Grundkapital und Aktien

§ 4 der künftigen Satzung enthält die Regelungen zum Grundkapital, zu den Aktien und zu den Aktienurkunden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nach Wirksamwerden der Abspaltung EUR 726.645.193 und ist eingeteilt in 726.645.193 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag.

§ 4 der künftigen Satzung enthält weiterhin die übliche Bestimmung, wonach der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszustellen.

Schließlich enthält § 4 der künftigen Satzung Bestimmungen zu einem genehmigten Kapital und einem bedingten Kapital. Die beiden Kapitalia werden in den Kapiteln X.4.g) und X.4.h) näher erläutert.

cc) Vorstand

§§ 5 und 6 der künftigen Satzung befassen sich mit dem Vorstand der Gesellschaft. § 5 Abs. 1 der künftigen Fassung der Satzung der Siemens Energy AG regelt, dass der Vorstand aus mehreren Personen besteht. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Die personelle Besetzung des Vorstands wird in dem Kapitel X.4.d) näher erläutert.

Gemäß § 6 Abs. 2 der künftigen Satzung wird die Siemens Energy AG durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 2. Alt. BGB befreit. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Die künftige Satzung enthält keinen Katalog von Maßnahmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen darf. Es ist vorgesehen, dass der Aufsichtsrat derartige Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss bestimmt.

dd) Aufsichtsrat

§§ 7 bis 12 der Satzung enthalten bei deutschen Publikumsgesellschaften übliche Bestimmungen zum Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Gemäß § 7 der künftigen Satzung besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern. Sie werden, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit bestimmt, jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem

Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

§ 12 der künftigen Satzung bestimmt die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Danach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von EUR 120.000 pro Mitglied. Diese Grundvergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie die Vorsitzenden des Präsidiums und des Prüfungsausschusses um EUR 120.000 und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats um EUR 60.000 für jedes volle Geschäftsjahr. Für die sonstigen Mitglieder des Präsidiums und des Prüfungsausschusses erhöht sich die Grundvergütung um EUR 60.000. Für den Vorsitzenden des Innovations- und Finanzausschusses erhöht sich die Grundvergütung um EUR 70.000 und für die sonstigen Mitglieder des Innovations- und Finanzausschusses um EUR 40.000. Sofern dauerhaft ein eigenständiger Ausschuss gebildet ist, der über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen beschließt, erhalten jeweils zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende dieses Ausschusses EUR 70.000, jedes andere Mitglied dieses Ausschusses EUR 40.000. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500; bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, jedoch maximal EUR 3.000 pro Tag.

ee) Hauptversammlung

§§ 13 bis 17 der künftigen Satzung enthalten bei deutschen Publikumsgesellschaften übliche Bestimmungen zur Hauptversammlung der Gesellschaft. Insbesondere bestimmt § 13 der künftigen Satzung, dass die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern stattfindet. Ferner enthält § 15 übliche Regelungen zur zeitlich angemessenen Beschränkung des Frage- und Rederechts in der Hauptversammlung.

ff) Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§§ 18 bis 20 der künftigen Satzung befassen sich mit dem Jahresabschluss und der Gewinnverwendung. Inhaltlich handelt es sich dabei um übliche Bestimmungen.

d) Vorstand der Siemens Energy AG

Die Siemens Energy AG hat derzeit einen Vorstand mit vier Mitgliedern, bestehend aus Dr.-Ing. Christian Bruch, Dr.-Ing. Jochen Eickholt, Maria Ferraro und Tim Oliver Holt. Die Vorstandsmitglieder Dr.-Ing. Jochen Eickholt und Tim Oliver Holt wurden am 1. April 2020 durch den Aufsichtsrat der Siemens Energy AG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 30. September 2023 bestellt. Dr.-Ing. Christian Bruch wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2020 bis zum

Ablauf des 30. April 2025 und Maria Ferraro mit Wirkung zum 1. Mai 2020 bis zum Ablauf des 30. September 2023 bestellt. Zugleich wurde Dr.-Ing. Christian Bruch zum Vorsitzenden des Vorstands und Chief Executive Officer ernannt. Einen Überblick über die geplanten Zuständigkeitsbereiche gibt die folgende Übersicht:

Name	Geplanter Zuständigkeitsbereich
Dr.-Ing. Christian Bruch	Vorstandsvorsitzender
Dr.-Ing. Jochen Eickholt	Segment Manager Gas and Power
Maria Ferraro	Finanzvorstand/CFO
Tim Oliver Holt	Segment Manager Gas and Power; Segment Manager Siemens Gamesa Renewable Energy

Sämtliche Vorstandsmitglieder haben mit der Siemens Energy AG Dienstverträge abgeschlossen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind außerdem zu Geschäftsführern der Komplementär GmbH bestellt worden (siehe Kapitel IV.2.) und erhalten von dieser eine Vergütung. Bis zum Wirksamwerden der Abspaltung wird und wurde den Vorstandsmitgliedern im Hinblick auf ihre Anstellung bei der Komplementär GmbH (und betreffend Tim Oliver Holt zusätzlich im Hinblick auf seine Anstellung bei der Siemens Energy Inc.) und die dort jeweils gewährte Vergütung keine Vorstandsvergütung unter einem Vorstandsanstellungsvertrag gewährt. Für die Zeit ab Wirksamwerden der Abspaltung ist geplant, dass die Vorstandsmitglieder erstmals von der Siemens Energy AG eine Vergütung für die Ausübung des Amtes als Mitglied des Vorstands der Siemens Energy AG erhalten. Es ist beabsichtigt, dass ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der Komplementär GmbH ab Wirksamwerden der Abspaltung mit der Vorstandsvergütung abgegolten ist; folglich erhalten die Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit als Geschäftsführer der Komplementär GmbH ab diesem Zeitpunkt keine zusätzliche Vergütung.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder durch die Siemens Energy AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung ("**DCGK**") entsprechen. Das Vergütungssystem soll vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Siemens Energy AG wie folgt ausgestaltet sein:

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus festen und variablen Bestandteilen zusammen.

Die feste, erfolgsunabhängige Vergütung umfasst eine feste Grundvergütung, die in 12 monatlichen Raten ausgezahlt wird, sowie Nebenleistungen, wie z.B. die Bereitstellung eines Dienstwagens, Zuschüsse zu Versicherungen und Kostenübernahme für medizinische Vorsorgeuntersuchungen. Zudem entscheidet der Aufsichtsrat jährlich über die Gewährung eines

Beitrags zur Altersversorgung. Dieser Beitrag kann nach Ermessen des Aufsichtsrats in eine beitragsorientierte Altersversorgung eingezahlt oder als sogenanntes *Pension Substitute* in bar geleistet werden. Die Höhe der Nebenleistungen darf eine vom Aufsichtsrat festgelegte Obergrenze in Relation zur Grundvergütung nicht überschreiten. Die Grundvergütung beträgt für das Geschäftsjahr 2021 für Dr.-Ing. Christian Bruch EUR 1.440.000 und für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, für Maria Ferraro und für Tim Oliver Holt jeweils EUR 720.000.

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung der Vorstandsmitglieder honoriert Leistung und unterstützt mit ihren kurz- und langfristigen Komponenten eine nachhaltige und wertschaffende Entwicklung der Gesellschaft. Sie besteht aus einer kurzfristigen variablen Vergütung in Form eines Bonus sowie einer langfristigen variablen Vergütung in Form von sogenannten Stock Awards.

- Die kurzfristige variable Vergütung in Form des Bonus honoriert den Beitrag während eines Geschäftsjahrs zur operativen Umsetzung der Geschäftsstrategie. Gemessen wird dieser Beitrag in drei gleichgewichteten Komponenten: Kapitalrendite (*Return on Capital Employed*), Ergebnismarge (angepasste Marge der *Earnings before Interest, Taxes and Amortization*) und individuelle Ziele, die entweder finanzieller oder nicht-finanzieller Natur sein können. Für die individuellen Ziele legt der Aufsichtsrat zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zwei bis vier Fokuskriterien fest. Der Grad der Zielerreichung kann für jede Komponente des Bonus zwischen 0 % und 150 % variieren. Der Grad der Gesamtzielerreichung entspricht dem Durchschnitt der Zielerreichungsgrade der drei einzelnen Komponenten. Bei einer Gesamtzielerreichung von 100 % entspricht der in bar zu gewährende Bonus dem Zielbetrag. Dieser beträgt für das Geschäftsjahr 2021 für Dr.-Ing. Christian Bruch EUR 1.440.000 und für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, für Maria Ferraro und für Tim Oliver Holt jeweils EUR 720.000.

- Die langfristige variable Vergütung in Form sogenannter Stock Awards setzt Anreize für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens, indem die Erreichung finanzieller und nichtfinanzieller Ziele über den Zeitraum von vier Jahren gemessen wird. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein konkreter Zielbetrag festgelegt. Dieser beträgt für Dr.-Ing. Christian Bruch EUR 1.920.000 und für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, für Maria Ferraro und für Tim Oliver Holt jeweils EUR 960.000. Dieser Zielbetrag wird jeweils mit einem vorläufigen maximalen Zielerreichungsgrad von 200 % multipliziert. Für diese Summe werden jedem Vorstandsmitglied jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr 2021, verfallbare Stock Awards zugeteilt, deren konkrete Anzahl auf Grundlage des Aktienkurses am Gewährungstag – abzüglich der abgezinsten geschätzten Dividenden während der vierjährigen Sperrfrist – berechnet wird. Nach einer Sperrfrist von vier Jahren wird jedem Vorstandsmitglied je Stock Award eine Siemens Energy-Aktie gewährt, wobei die Anzahl der endgültig zu bedienenden Stock Awards von der

tatsächlichen Erreichung der folgenden Ziele während des Bemessungszeitraums abhängt: Aktienrendite (Total Shareholder Return) der Siemens Energy-Aktie im Vergleich zu Wertveränderung von Vergleichsindices (40 %), Ergebnis je Aktie (*Earnings per Share*) gemessen an zuvor festgelegten Zielen (40 %) und Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gemäß Environmental, Social & Governance-Kriterien (20 %). Der Grad der Zielerreichung kann für jede Komponente zwischen 0 % und 200 % variieren. Die Gesamtzielerreichung entspricht der gewichteten durchschnittlichen Zielerreichung der einzelnen Komponenten. Liegt der tatsächliche Gesamtzielerreichungsgrad nach der vierjährigen Sperrfrist unter 200 %, verfällt ein entsprechender Anteil der Stock Awards ersatzlos und es wird eine geringere Anzahl an Aktien übertragen. Die nach Ende der Sperrfrist zugeteilten Siemens Energy-Aktien sind auf den Wert von 250 % des Zielbetrags begrenzt. Überschießende Stock Awards verfallen ersatzlos. Sofern den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr, in dem die Abspaltung wirksam wird, Zusagen auf den Erhalt von Aktien der Siemens AG ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) gemacht wurden bzw. werden, verfallen diese mit Wirksamwerden der Abspaltung ersatzlos. Sofern den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG für ein Geschäftsjahr, in welchem die Abspaltung noch nicht wirksam wird, Zusagen auf den Erhalt von Aktien der Siemens Energy AG ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) gemacht wurden bzw. werden, verfallen diese mit Ablauf des Geschäftsjahres ersatzlos.

Sowohl für den Bonus als auch für die Stock Awards sollen Malus- und Clawback-Bestimmungen gelten, die die Kürzung beziehungsweise Rückforderung variabler Vergütung unter gewissen Voraussetzungen ermöglichen, z.B. im Fall eines festgestellten Compliance-Verstoßes.

Um eine langfristige und nachhaltige Ausrichtung der Vergütung sicherzustellen, übersteigt der Anteil der langfristig variablen Vergütung den Anteil der kurzfristig variablen Vergütung deutlich. Bei einer Zielerreichung von 100 % beträgt der Anteil der Grundvergütung (das heißt Festvergütung ohne Nebenleistungen und Beiträge zur Altersversorgung) ca. 30 %, die kurzfristige variable Vergütung ca. 30 % und die langfristige variable Vergütung 40 %. Jeder Bestandteil der Vergütung ist im Zufluss begrenzt. Die maximale Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder entspricht für das jeweilige Vorstandsmitglied der Summe des maximalen Zuflusses aller Vergütungsbestandteile für das betreffende Geschäftsjahr und wird vom Aufsichtsrat jährlich je Vorstandsmitglied betragsmäßig festgelegt.

Den Vorstandsmitgliedern der Siemens Energy AG wurde außerdem durch die Komplementär GmbH ein Spin-off-Incentive zugesagt. Zu Einzelheiten dieses Incentive siehe Kapitel XIII.1.l).

e) Aufsichtsrat der Siemens Energy AG

Es ist beabsichtigt, dass noch vor Wirksamwerden der Abspaltung durch die Hauptversammlung der Siemens Energy AG kraft Satzungsänderung die Größe des Aufsichtsrats auf zehn Aufsichtsratsmitglieder angehoben wird und mit Wirkung zum Wirksamwerden der Abspaltung die folgenden Personen in den Aufsichtsrat der Siemens Energy AG gewählt werden sollen:

- Dr. Christine Bortenlänger,
- Sigmar Gabriel,
- Geisha Jimenez Williams,
- Joe Kaeser,
- Dr. Hubert Lienhard,
- Hildegard Müller,
- Laurence Mulliez,
- Matthias Rebellius,
- Prof. Dr. Ralf P. Thomas und
- Randy Zwirn.

Von den vorstehenden Aufsichtsratsmitgliedern sind Joe Kaeser (Vorstandsvorsitzender der Siemens AG), Prof. Dr. Ralf P. Thomas (CFO der Siemens AG) und Matthias Rebellius (COO Smart Infrastructure) im Siemens-Konzern angestellt. Es ist geplant, dass Joe Kaeser zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt wird.

Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG als herrschendes Unternehmen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden. Der Vorstand der Siemens Energy AG wird dazu ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG einleiten. Da die Siemens Energy AG und die ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer in inländischen Betrieben beschäftigen werden, ist der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG ab diesem Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus jeweils zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammenzusetzen (von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer werden nach den Regelungen des MitbestG sieben Arbeitnehmer des

Unternehmens und drei Vertreter der in den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften vertretenen Gewerkschaften sein).

Die Hauptversammlung der Siemens Energy AG wird noch vor Wirksamwerden der Abspaltung eine Satzungsänderung zur Bildung eines gemäß den Regelungen des MitbestG zu besetzenden Aufsichtsrats beschließen. Diese Satzungsänderung soll erst mit rechtskräftiger Beendigung des Statusverfahrens zum Handelsregister angemeldet werden. Um eine nahtlose Besetzung des Aufsichtsrats in jedem Fall zu gewährleisten, wird die Hauptversammlung der Siemens Energy AG noch vor Wirksamwerden der Abspaltung die zehn Anteilseignervertreter des mitbestimmten Aufsichtsrats der Siemens Energy AG aufschiebend bedingt auf die Eintragung der Satzungsänderung wählen. Dies werden dieselben Personen sein, die bereits zuvor als Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden waren.

Die Vertreter der Arbeitnehmer sollen gemäß § 104 AktG möglichst zeitnah nach Eintragung der Satzungsänderung gerichtlich bestellt werden.

Es ist geplant, dass sich der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG nach Wirksamwerden der Abspaltung eine Geschäftsordnung gibt, die unter anderem die Empfehlungen des DCGK berücksichtigt.

Die Bildung von Ausschüssen über die gesetzlichen Mindestvorgaben hinaus steht im Ermessen des künftigen Aufsichtsrats. Die Vorstände der Siemens AG und der Siemens Energy AG erwarten, dass der künftige Aufsichtsrat der Siemens Energy AG dabei neben den gesetzlichen Vorgaben auch die Empfehlungen des DCGK berücksichtigen wird. Nach derzeitigem Stand der Überlegungen sollen folgende Ausschüsse gebildet werden:

- Der Aufsichtsrat wird aus seiner Mitte voraussichtlich ein Aufsichtsratspräsidium wählen, dem auch die Aufgaben eines Personalausschusses zugewiesen sein werden. Das Präsidium soll auch für Vorstandsangelegenheiten zuständig sein und Aufsichtsratsentscheidungen zur Vorstandsvergütung vorbereiten. Die Aufgaben des Präsidiums werden durch die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt werden.

- Des Weiteren wird ein Prüfungsausschuss gebildet werden. Aufgaben des Prüfungsausschusses werden voraussichtlich vor allem Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung, die Überwachung der Governance-Funktionen (internes Kontrollsystem, Risikomanagement, interne Revision und Compliance) sowie die Vorbereitung entsprechender Beschlüsse des Aufsichtsrats sein.

- Ferner soll ein Nominierungsausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgabe es sein wird, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu Wahlen zum Aufsichtsrat geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

- Des Weiteren soll ein Innovations- und Finanzausschuss eingerichtet werden. Aufgaben des Innovations- und Finanzausschusses werden voraussichtlich neben der Erörterung der Innovationsstrategie des Unternehmens die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die finanzielle Lage und Ausstattung der Gesellschaft sowie über Sachanlageinvestitionen und Finanzmaßnahmen sein. Darüber hinaus wird er voraussichtlich anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen bei Unterschreiten einer bestimmten Größenordnung beschließen.

- Für Beschlussfassungen nach § 111b Abs. 1 AktG (Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Personen) wird voraussichtlich ein gesonderter Ausschuss gebildet werden.

- Nach Beendigung des Statusverfahrens wird der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG schließlich einen Vermittlungsausschuss im Sinne von § 27 Abs. 3 MitbestG bilden.

f) Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des Zwischenfinanzberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2021 wurde die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, bestellt.

g) Genehmigtes Kapital

Es ist geplant, dass die künftige Satzung der Siemens Energy AG eine Ermächtigung des Vorstands der Siemens Energy AG vorsieht, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf Namen lautender Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu EUR 363.322.596 zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital**").

Das Genehmigte Kapital der Siemens Energy AG soll durch die Hauptversammlung der Siemens Energy AG vor dem Wirksamwerden der Abspaltung beschlossen werden. Der Beschluss soll erst mit Wirksamwerden der Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung in Kraft treten. Der vollständige Wortlaut des Genehmigten Kapitals ist als Teil der künftigen Satzung der Siemens Energy AG als Anlage 13.1 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt, der wiederum diesem Bericht als Anlage beiliegt. Die Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die aus dem Genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 AktG abweichend festlegen, dass

die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahrs an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Bei der Ausnutzung des vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre der Siemens Energy AG von Gesetzes wegen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die Aktionäre soll es im Rahmen des Genehmigten Kapitals möglich sein, dass die neuen Aktien von Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Siemens Energy AG zum Bezug anzubieten. Durch die Zwischenschaltung von Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen wird die Abwicklung der Aktienausgabe lediglich technisch erleichtert.

Die Ermächtigung soll folgende Ausnahmen vom Bezugsrecht der Aktionäre der Siemens Energy AG zulassen:

Der Vorstand der Siemens Energy AG soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gewährung von Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Siemens Energy AG und ihrer verbundenen Unternehmen auszuschließen. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien, die letztlich ausschließlich Arbeitnehmern der Siemens Energy AG und ihrer verbundenen Unternehmen anzubieten sind, zunächst übernimmt. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien an Mitarbeiter ist ein wichtiges Instrument zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeitermotivation. Zugleich wird die Übernahme von Mitverantwortung gefördert.

Der Vorstand der Siemens Energy AG soll auch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht zum Ausgleich von Spitzenbeträgen auszuschließen. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung mit runden Beträgen und erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

Des Weiteren soll der Vorstand der Siemens Energy AG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/ Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Wandlungs-/Optionsrechte

beziehungsweise Erfüllung dieser Wandlungspflichten zustünden. Auf diese Weise soll den Inhabern beziehungsweise Verpflichteten solcher Options- oder Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten ein angemessener und marktüblicher Verwässerungsschutz gewährt werden. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus soll der Vorstand der Siemens Energy AG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, bei der der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet, auszuschließen (sogenannter erleichterter Bezugsrechtsausschluss). Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen versetzt die Siemens Energy AG in die Lage, flexibel günstige Börsensituationen zu nutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag ohne Bezugsrechtsabschlag zu erreichen und damit kurzfristig einen Kapitalbedarf zu decken. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist beschränkt auf einen Betrag, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Da das Genehmigte Kapital erst nach Wirksamwerden der Abspaltungskapitalerhöhung wirksam wird, ist Basis für die 10 % das durch die Abspaltungskapitalerhöhung erhöhte Grundkapital der Siemens Energy AG in Höhe von EUR 726.645.193, allerdings begrenzt, falls dieser Wert geringer sein sollte, auf 10 % des im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals. Auf die 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals ausgegeben oder veräußert werden. Eine entsprechende Anrechnung erfolgt für Aktien, die ausgegeben oder gewährt werden oder auszugeben oder zu gewähren sind zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die ihrerseits unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals begeben wurden. Der Bezugsrechtsausschluss darf nur erfolgen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Siemens Energy-Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand der Siemens Energy AG wird sich bemühen, einen eventuellen Abschlag vom Börsenpreis nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglichst niedrig zu bemessen. Durch die Begrenzung der Zahl der auszugebenden Aktien und die Verpflichtung zur Festlegung des Ausgabepreises der neuen Aktien nahe am Börsenkurs werden die Aktionäre vor einer Wertverwässerung ihrer Anteile angemessen geschützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der von der Gesellschaft zu erzielende Barmittelzufluss angemessen ist. Im Übrigen haben Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote im Fall einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts

aufrechterhalten möchten, grundsätzlich die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über die Börse zu erwerben.

Schließlich soll der Vorstand der Siemens Energy AG ermächtigt werden, bei Durchführung einer sogenannten Aktiendividende, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital in die Gesellschaft einzulegen, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die Umsetzung der Aktiendividende zu optimalen Bedingungen, ohne dass dadurch die gleichberechtigte Möglichkeit zur Teilnahme an der Aktiendividende beeinträchtigt wird.

Das Volumen an Aktien, die nach allen vorgenannten Tatbeständen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden dürfen, ist dahingehend begrenzt, dass der rechnerische Anteil am Grundkapital, der insgesamt auf solche Aktien entfällt, den Betrag von nominal EUR 72.664.519 nicht übersteigen darf. Auf diese Kapitalgrenze ist das auf solche neue Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden oder aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind (hierzu u.a. sogleich unter Kapitel X.4.h)).

h) Ermächtigung nach § 221 AktG und bedingtes Kapital

Die Siemens AG hat sich in § 13.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der Siemens Energy AG vor Wirksamwerden der Abspaltung den Vorstand der Siemens Energy AG zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG (zusammen "**Schuldverschreibungen**") ermächtigt.

Entsprechend soll die künftige Satzung der Siemens Energy AG ein bedingtes Kapital von insgesamt bis zu EUR 72.664.519 vorsehen ("**Bedingtes Kapital**"). Das bedingte Kapital soll erst nach Wirksamwerden der Abspaltungskapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden und bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 gelten.

Der vollständige Wortlaut der geplanten Ermächtigung ist als Anlage 13.3 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt, der wiederum diesem Bericht als Anlage beiliegt. Die Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand der Siemens Energy AG Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4 Mrd. begeben und in diesem Zusammenhang Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte und Wandlungspflichten für auf den

Namen lautende Stückaktien der Siemens Energy AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 72.664.519 ("**Maximaler Betrag am Grundkapital**") gewähren beziehungsweise auferlegen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Siemens Energy AG begeben werden. In diesem Fall darf der Vorstand der Siemens Energy AG für von Konzerngesellschaften der Siemens Energy AG ausgegebene Schuldverschreibungen Garantien übernehmen und den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte und Wandlungspflichten für Siemens Energy-Aktien im Rahmen des Maximalen Betrags am Grundkapital gewähren beziehungsweise auferlegen. Die Ermächtigung umfasst zudem die Möglichkeit, nachrangige oder nicht nachrangige Schuldverschreibungen einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen zu begeben.

Die Schuldverschreibungen können zu Finanzierungszwecken (Aufnahme von Fremd- beziehungsweise Eigenkapital) begeben werden, aber auch zu anderen Zwecken, etwa der Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft. Sie können gegen Geld- und/oder Sachleistung begeben werden. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen kann die Begebung gegen Sachleistung erfolgen, soweit in den Bedingungen der Optionsscheine vorgesehen ist, den Optionspreis je Siemens Energy-Aktie bei Ausübung vollständig in bar zu leisten.

Die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen sollen das Recht erhalten beziehungsweise die Pflicht haben, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in Aktien der Siemens Energy AG zu wandeln. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen werden jedem Anleihestück Optionsrechte, insbesondere in Form eines oder mehrerer Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber beziehungsweise Gläubiger nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Siemens Energy-Aktien berechtigen. In allen Fällen ergibt sich das Wandlungs- beziehungsweise Umtausch- oder Bezugsverhältnis aus der Division des Nennbetrags beziehungsweise eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung beziehungsweise bei Ausübung eines Optionsscheines des nach dessen Bedingungen geschuldeten Betrags durch den jeweils festgesetzten Wandlungs- oder Optionspreis für eine Siemens Energy-Aktie. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung beziehungsweise bei Inzahlungnahme einer Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag beziehungsweise einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entsprechen.

Der bei Begebung maßgebliche Wandlungs-/Optionspreis je Aktie darf, mit Ausnahme der Fälle einer Wandlungspflicht, 80 % des Kurses der Siemens Energy-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten. Im Fall von Schuldverschreibungen

mit einer Wandlungspflicht kann der Wandlungspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der Siemens Energy-Aktie an mindestens drei Börsenhandelstagen im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs und der daraus abgeleitete maßgebliche Wandlungspreis unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. § 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Die Ermächtigung soll auch die Möglichkeit umfassen, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen.

Die Ausgabekonditionen und die weiteren Schuldverschreibungsbedingungen soll der Vorstand der Siemens Energy AG festsetzen beziehungsweise im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Konzerngesellschaft festlegen.

Den Aktionären der Siemens Energy AG steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten verbunden sind (§§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder von nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 Kreditwesengesetz tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG).

Der Vorstand der Siemens Energy AG wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Begebung der Schuldverschreibungen gegen Geldleistung zu einem Ausgabepreis erfolgt, der den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Siemens Energy AG die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen insbesondere bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts regelmäßig nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Ausgabebetrags (und damit der Konditionen dieser Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibungen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner

Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet oder mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Siemens Energy AG wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige oder ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Siemens Energy AG ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von bis zu 10 % des jeweiligen Grundkapitals ist nach dem Ermächtigungsbeschluss einzuhalten. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist sichergestellt, dass auch im Fall einer Kapitalherabsetzung die 10 %-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Durch die Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss, dass die Ermächtigung auf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung beschränkt ist, soll sichergestellt werden, dass auch im Falle einer späteren Kapitalherabsetzung die 10 %-Grenze eingehalten wird. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.

Die übrigen vorgeschlagenen Fälle, in denen der Vorstand das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann, dienen lediglich dazu, die Begebung von Schuldverschreibungen zu vereinfachen. Der Ausschluss bei Spitzenbeträgen ist sinnvoll und marktkonform, um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können. Zudem ist der mögliche Verwässerungseffekt aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge in der Regel sehr gering. Der marktübliche Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber beziehungsweise Gläubiger bereits ausgegebener Schuldverschreibungen kann vorteilhaft sein, wenn der Wandlungs-/Optionspreis für die bereits ausgegebenen und regelmäßig mit einem Verwässerungsschutzmechanismus ausgestatteten Schuldverschreibungen nicht ermäßigt zu werden braucht.

Für alle vorgenannten Fälle, in denen die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss zulässig ist, gilt ein einheitliches Maximalvolumen bezogen auf den rechnerischen Anteil am Grundkapital der Aktien, die aufgrund der unter Bezugsrechtsausschluss

emittierten Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind. Der rechnerische Anteil am Grundkapital dieser Aktien darf insgesamt nominal EUR 72.664.519 nicht überschreiten. Auf die vorgenannte Kapitalgrenze ist das auf diejenigen neuen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Basis anderer Ermächtigungen (etwa des vorstehend unter Kapitel X.4.g)) beschriebenen Genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden oder die aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind.

i) Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die Siemens AG hat sich in § 13.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der Siemens Energy AG vor Wirksamwerden der Abspaltung den Vorstand der Siemens Energy AG gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Beschluss der Hauptversammlung der Siemens Energy AG soll erst mit dem Wirksamwerden der Durchführung der Abspaltungskapitalerhöhung wirksam werden, sodass für die vorgenannte 10 %-Grenze zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bereits das so erhöhte Grundkapital der Siemens Energy AG zugrunde zu legen ist.

Im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Bündelung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy KG hat die Siemens AG der Siemens Energy KG liquide Mittel zugeführt, die einen Betrag in Höhe von EUR 393 Mio. beinhalteten, der zur Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms der Siemens Energy AG zeitnah (avisiert ist ein Zeitraum von voraussichtlich sechs Monaten) nach erfolgter Börsenzulassung der Aktien der Siemens Energy AG vorgesehen ist. Die damit erworbenen Aktien sollen der Durchführung aktienbasierter Vergütungsprogramme des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns dienen (hierzu sogleich; zur Bündelung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy KG siehe Kapitel V.1.d)).

Der vollständige Wortlaut der geplanten Ermächtigung ist als Anlage 13.2 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt, der wiederum diesem Bericht als Anlage beiliegt. Die Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es ist vorgesehen, dass die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Siemens Energy AG befinden oder ihr nach §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Siemens Energy AG übersteigen.

Um der Siemens Energy AG die nötige Flexibilität einzuräumen, sollen die eigenen Aktien sowohl über die Börse, mittels eines öffentlichen Kaufangebots als auch mittels eines öffentlichen Tauschangebots erworben werden können. Der Vorstand soll die nähere Ausgestaltung der jeweiligen Erwerbs- oder etwaiger Andienungsrechte bestimmen können. Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angedienten beziehungsweise angebotenen Siemens Energy-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten beziehungsweise angebotenen Siemens Energy-Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung beziehungsweise Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter beziehungsweise angebotener Siemens Energy-Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Die Ermächtigung soll die Verwendung zu jedem zulässigen Zweck erlauben. Hierzu zählt zunächst die Veräußerung über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre sowie die Einziehung der Aktien mit und ohne Kapitalherabsetzung.

Außerdem sieht die Ermächtigung besondere Verwendungsmöglichkeiten vor, bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien ausgeschlossen wird:

So sollen die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Siemens Energy AG oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden können. Sie sollen den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden können, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter der Siemens Energy AG oder mit ihr verbundener Unternehmen sowie an Organmitglieder von mit der Siemens Energy AG verbundenen Unternehmen soll die Identifikation der genannten Personen mit Siemens Energy stärken. Sie sollen an das Unternehmen gebunden und auch als Aktionäre an dessen langfristiger Entwicklung beteiligt werden. Hierdurch sollen im Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre das Verständnis und die Bereitschaft zur Übernahme größerer, vor allem wirtschaftlicher Mitverantwortung gestärkt werden. Die Ausgabe von Aktien ermöglicht auch Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung, bei denen nicht nur positive, sondern auch negative Entwicklungen Berücksichtigung finden können. So erlaubt beispielsweise die Gewährung von Aktien mit einer Veräußerungssperre oder Sperrfrist oder mit Halteanreizen zusätzlich zu dem Bonus- auch einen Malus-Effekt im Fall von negativen Entwicklungen. Sie soll damit einen Anreiz geben, auf eine

dauerhafte Wertsteigerung für das Unternehmen zu achten. Zu im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern geplanten aktienbasierten Vergütungsprogrammen siehe Kapitel X.4.j).

Darüber hinaus sieht der Beschluss eine Ermächtigung des Aufsichtsrats vor, eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts zur Bedienung beziehungsweise Absicherung von Erwerbspflichten oder -rechten von Mitgliedern des Vorstands zu verwenden, die mit diesen im Rahmen der Vergütungsregelung vereinbart wurden und die Aktien Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG zum Erwerb anzubieten, zuzusagen und zu übertragen. Dies ermöglicht die Umsetzung aktienbasierter Vergütungskomponenten für Vorstandsmitglieder. Aktienbasierte Vergütungskomponenten für Vorstandsmitglieder sollen die Höhe von deren Vergütung an den Erfolg knüpfen, den Aktionäre der Siemens Energy AG mit ihrer Investition in die Gesellschaft erzielen. Sie werden vom DCGK empfohlen. Zu dem für die Vorstandsmitglieder der Siemens Energy AG vorgesehenen Vergütungssystem siehe die Erläuterung in Kapitel X.4.d).

Erworbene eigene Aktien sollen weiterhin mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Siemens Energy-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenkurs ermöglicht, sodass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Im Vergleich zu einem zeitlich gestreckten Verkauf der Aktien über die Börse führt dieses Vorgehen zu einem umgehenden Mittelzufluss und vermeidet für den vereinnahmten Gesamtkaufpreis die Unsicherheiten der künftigen Börsenentwicklung. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, sich im Rahmen der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss veräußerten Aktien entfällt, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung (vorliegend wird dies nach Wirksamwerden der Abspaltungskapitalerhöhung sein, sodass das entsprechend erhöhte Grundkapital zugrunde zu legen ist) oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht überschreiten. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die anderweitig unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit der Ermächtigung ausgegeben werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenkurs wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen, und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der

Aktionäre wird angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von Siemens Energy-Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Außerdem soll ebenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts eine Nutzung zur Bedienung beziehungsweise Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Siemens Energy-Aktien, insbesondere aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften begebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ermöglicht werden. Dies ist Voraussetzung, damit eigene Aktien auch genutzt werden können, um damit Erwerbspflichten oder -rechte im Zusammenhang mit von Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen zu bedienen. Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden, und eigene Aktien zur Bedienung solcher Bezugsrechte zu verwenden. Auf diese Weise soll den Inhabern beziehungsweise Verpflichteten solcher Options- oder Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten ein angemessener und marktüblicher Verwässerungsschutz gewährt werden. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Um die Schuldverschreibungen mit einem solchen Verwässerungsschutz ausstatten zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese Aktien ausgeschlossen werden.

Die Ermächtigung soll dem Vorstand ferner die Möglichkeit eröffnen, eigene Aktien zur Einführung an ausländischen Börsenplätzen zu verwenden, an denen die Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind. Die Gesellschaft steht an den internationalen Kapitalmärkten in einem intensiven Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung ist die Möglichkeit, jederzeit Eigenkapital zu angemessenen Bedingungen am Markt aufnehmen zu können, von großer Bedeutung. Dem dient die eventuelle Einführung der Aktie an Auslandsbörsen, weil dadurch die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert und die Attraktivität der Aktie als Anlageobjekt gesteigert wird. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts schafft die Möglichkeit einer solchen Einführung an ausländischen Börsenplätzen. Zum Schutz der Interessen der Aktionäre darf der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der

Einführung an der ausländischen Börse ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

Schließlich kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Dies ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung mit runden Beträgen und erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre.

j) Aktienbasierte Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Um die Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns am langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns zu beteiligen und die im Siemens-Konzern gelebte Eigentümerkultur fortzuführen, sollen im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme aufgesetzt werden. Der Zukünftige Siemens Energy-Konzern knüpft dabei an die langjährige Tradition aktienbasierter Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme im Siemens-Konzern an.

Insbesondere sind die Einführung eines Share-Matching Programms, die Gewährung von Stock Awards und Zusagen auf Jubiläumsaktien geplant sowie Zusagen auf einen einmaligen Spin-Off Incentive gewährt worden beziehungsweise geplant.

Im Rahmen des Share-Matching Programms können Organmitglieder und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, mit Ausnahme des Vorstands der Siemens Energy AG, einen Teil ihres Einkommens in Siemens Energy-Aktien investieren und erhalten – sofern sie zu festgelegten Stichtagen von der Siemens Energy AG oder einer anderen an den Programmen teilnehmenden Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaft mit Sitz in Deutschland beschäftigt sind – bei einem Investment von EUR 100 für jede erworbene Siemens Energy-Aktie zusätzlich zwei weitere Aktien (Matching Aktien) und bei einem weiteren Investment von EUR 160 für jede erworbene Siemens Energy-Aktie zusätzlich eine weitere Matching Aktie; dabei unterliegen die erworbenen und die zusätzlichen Matching Aktien keiner Halte- oder Sperrfrist. Mit dieser Ausgestaltung soll eine Anwendung des § 3 Nr. 39 EStG bezüglich der Steuerfreiheit von Vorteilen der Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses aus der unentgeltlichen Überlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, soweit der Vorteil insgesamt EUR 360 im Kalenderjahr nicht übersteigt, ermöglicht werden. Bei einem darüberhinausgehenden Investment sowie bei Organmitgliedern und Mitarbeitern, die an den relevanten Stichtagen von an den Programmen teilnehmenden Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften mit Sitz im Ausland beschäftigt sind, erhalten diese für je drei erworbene Siemens Energy-Aktien zusätzlich eine weitere Matching Aktie; dabei unterliegen sowohl die erworbenen als auch die zusätzlichen Matching Aktien einer Sperrfrist von einem Jahr. Durch das Share-Matching Programm sollen

sich die Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns noch stärker mit den Interessen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns identifizieren.

Neben dem Share-Matching Programm, an dem der Vorstand der Siemens Energy AG nicht teilnimmt, soll ausgewählten Führungskräften – wie auch dem Vorstand der Siemens Energy AG (siehe zum Vergütungsprogramm der Vorstandsmitglieder in Form von Stock Awards auch Kapitel X.4.d)) – ein Teil ihrer Vergütung als langfristige aktienbasierte Vergütung (Stock Awards) gewährt werden, die einer vierjährigen Sperrfrist unterliegt. Durch die Gewährung von Stock Awards wird das Interesse der Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG sowie der weiteren Führungskräfte an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes gestärkt. Außerdem wird die Identifikation der Begünstigten mit den Interessen der Kapitaleigner und die Eigentümerkultur verstärkt. Bei der Erfüllung der Stock Awards sollen die Entwicklung des Unternehmens am Kapitalmarkt relativ zum Wettbewerb, die finanzielle Entwicklung der Siemens Energy AG sowie auch die Performance der Siemens Energy AG hinsichtlich *Environmental, Social & Governance*-Kriterien berücksichtigt werden.

Geplant sind weiterhin Zuteilungen von Stock Awards, deren Erfüllung nicht in Abhängigkeit von der Erreichung definierter Ziele steht, als Vergütungsbestandteil für das weitere Senior Management und andere ausgewählte Organmitglieder und Mitarbeiter oder Sonderzuteilungen für besondere Leistungen oder Projekte, die allen Organmitgliedern und Mitarbeitern, mit Ausnahme des Vorstands der Siemens Energy AG, mehrfach im Laufe eines Geschäftsjahres zugeteilt werden können. Solche Stock Awards sind nach dem ersten Jahr, nach dem zweiten Jahr, nach dem dritten Jahr und nach dem vierten Jahr zu jeweils einem Viertel zu erfüllen; es ist dann eine Siemens Energy-Aktie je Stock Award zu liefern (oder nach Wahl des Unternehmens stattdessen ein entsprechender Betrag in bar zu zahlen).

Für Organmitglieder und Mitarbeiter, die bei einer Siemens Energy-Konzerngesellschaft mit Sitz in Deutschland beschäftigt sein werden, soll ein Jubiläumsaktienprogramm eingeführt werden, welches vorsieht, dass berechtigte Mitarbeiter zu bestimmten Dienstjubiläen Jubiläumsaktien erhalten. Bei den Jubiläen wird die Dienstzeit im Siemens-Konzern angerechnet.

Unter der Voraussetzung der erfolgreichen, zeitnahen Abspaltung und Börsennotierung ist bestimmten Organmitgliedern und Mitarbeitern des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die wesentlich zu einer erfolgreichen Abspaltung beigetragen haben, ein einmaliger Spin-Off Incentive gewährt worden, der – anders als der Spin-Off Incentive für den Vorstand der Siemens Energy AG – wie folgt ausgestaltet ist. Der Spin-Off Incentive setzt sich aus zwei Elementen zusammen; einer kurzfristigen Barkomponente (Bonus), die nach Wirksamwerden der Abspaltung ausgezahlt wird und 25 % des Zielbetrags entspricht, und einer langfristigen aktienbasierten Komponente, die 75 % des Zielbetrags entspricht und nach einer Sperrfrist von drei Jahren nach Wirksamwerden der Abspaltung fällig ist. Der Zielbetrag entspricht dabei einem bestimmten Prozentsatz der Grundvergütung des Berechtigten. Die langfristige aktienbasierte

Komponente ist im Positiven wie im Negativen von der Entwicklung des Aktienkurses der Siemens Energy-Aktie in den drei Jahren nach der ersten Börsennotierung abhängig und wird grundsätzlich in Form von Siemens Energy-Aktien erfüllt. Sie kann im Falle einer Verdoppelung des Aktienkurses in diesem Zeitraum maximal zu einem Gesamtzufluss aus dem Spin-Off Incentive in Höhe des 4,75-fachen des Zielbetrags führen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der jeweilige Berechtigte zum Erfüllungszeitpunkt noch im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern beschäftigt ist. Bezogen auf sämtliche Berechtigten kann dies voraussichtlich zu einem Gesamtzufluss von maximal ca. EUR 100 Mio. führen.

Daneben plant der Zukünftige Siemens Energy Konzern, auch für andere Organmitglieder und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns im Rahmen eines einmaligen Spin-Off Incentives anlässlich der Börsennotierung Zusagen auf den Erhalt von Aktien zu gewähren. Der Zielbetrag für diesen Spin-Off Incentive entspricht 3 % des Bruttojahreseinkommens des jeweiligen Berechtigten bei 100 % Zielerreichung. Die Anzahl der zu gewährenden Siemens Energy-Aktien hängt von der Entwicklung des Aktienkurses der Siemens Energy-Aktie in den drei Jahren nach der ersten Börsennotierung ab. Maximal werden Siemens Energy-Aktien im Wert des 6-fachen Zielbetrags bei Verdopplung des Aktienkurses gewährt. Voraussetzung für die Gewährung der Aktien ist grundsätzlich, dass der jeweilige Berechtigte zum Erfüllungszeitpunkt im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern beschäftigt ist. Bezogen auf sämtliche Berechtigte kann dies voraussichtlich zu einem Gesamtzufluss von maximal ca. EUR 680 Mio. führen.

Zur Beschaffung der zur Bedienung der aktienbasierten Vergütungsprogramme und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme benötigten Aktien soll die unter Kapitel X.4.i) dargestellte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien ausgenutzt werden.

XI. Beziehungen zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern nach der Abspaltung

Zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung eine Vielzahl rechtlicher und geschäftlicher Beziehungen bestehen. Diese werden nachfolgend beschrieben:

1. Gesellschaftsrechtliche Beziehungen und Entherrschungsvertrag

Die Siemens AG wird eingangs nach Wirksamwerden der Abspaltung als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär unmittelbar und mittelbar über die SBI GmbH mit 35,1 % an der Siemens Energy AG beteiligt bleiben. Weiterhin wird der SPT e.V. 9,9 % der Anteile an der Siemens Energy AG halten. Im Zuge der strategischen und operativen Entwicklung der Siemens AG und der Siemens Energy AG beabsichtigt die Siemens AG im Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ihren Anteil an der Siemens Energy AG deutlich zu reduzieren. Der Zukünftige Siemens-Konzern wird damit in Summe der größte Einzelaktionär der Siemens Energy AG sein. In einem Entherrschungsvertrag zwischen der Siemens AG, der SBI GmbH und der Siemens Energy AG haben sich die Siemens AG und die SBI GmbH verpflichtet, einen Teil ihrer Stimmrechte aus der Beteiligung an der Siemens Energy AG nicht auszuüben (hierzu Kapitel XIII.3.).

Desweiteren wird es zumindest noch vorübergehend folgende gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zwischen dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern und dem Zukünftigen Siemens-Konzern geben:

- An der Siemens Ltd., India, werden der Zukünftige Siemens Energy-Konzern mit 24 % und der Zukünftige Siemens-Konzern mit ca. 51 % beteiligt sein (dazu näher in Kapitel III.2.c)).

- An der Siemens Gas and Power Holding B.V., in der das jeweilige Lokale Siemens Energy Geschäft einer großen Anzahl an Ländern gebündelt wurde, wird der Zukünftige Siemens-Konzern vorerst noch eine Minderheitsbeteiligung von höchstens 1,7 % halten (dazu näher in Kapitel V.1.c)).

- Die Siemens AG wird an der Siemens Gas and Power Real Estate GmbH & Co. KG nach Wirksamwerden der Abspaltung noch eine Beteiligung in Höhe von 11 % des Festkapitals halten, während der verbleibende Mehrheitsanteil an der Siemens Gas and Power Real Estate GmbH & Co. KG vom Zukünftigen Siemens Energy-Konzern gehalten werden wird (dazu näher in Kapitel V.1.b)).

Für diejenigen Länder, in denen eine gesellschaftsrechtliche Trennung des Lokalen Siemens Energy Geschäfts von den sonstigen lokalen Geschäftsaktivitäten des Siemens-Konzerns nicht stattgefunden hat, werden jeweils Agency Agreements oder vergleichbare Vereinbarungen abgeschlossen, die nach Wirksamwerden der Abspaltung fortbestehen (näher dazu Kapitel III.2.c)).

2. Master Separation Agreement und Konzerntrennungsvertrag

Am 31. März 2020 wurde zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG eine Rahmenvereinbarung (sogenanntes *Master Separation Agreement*) zur Regelung bestimmter Folgen, die aus dem Carve-out des Siemens Energy Geschäfts erwachsen, abgeschlossen. Auf Grundlage des Master Separation Agreement stellen die Siemens AG und die Siemens Energy KG die Erfüllung der Pflichten ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften aus den Carve-out bezogenen Verträgen sicher und haften hierfür jeweils gesamtschuldnerisch mit ihren verpflichteten Tochtergesellschaften. Die Rahmenvereinbarung beinhaltet zudem Freistellungsverpflichtungen der Siemens AG sowie der Siemens Energy KG in Bezug auf die Abgrenzung des Siemens Energy Geschäfts vom restlichen Siemens Geschäft. Für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wurde ein Mechanismus zur Anspruchsbündelung auf Ebene der Vertragsparteien des Master Separation Agreement etabliert.

Das Master Separation Agreement setzt ferner den Rahmen für die Trennung der Finanzierung des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns vom Zukünftigen Siemens-Konzern und den Umgang mit Sicherheiten für das Siemens Energy Geschäft (näher hierzu Kapitel V.3. und XI.6.).

Weiterhin werden im Master Separation Agreement Regelungen im Hinblick auf Dienstleistungsverträge für einen Übergangszeitraum von grundsätzlich zwölf Monaten nach Kontrollverlust, Datenseparierung und -migration, Grundbesitz und Mietverträge, aktienbasierte Beteiligungsprogramme, Steuern, Versicherungen, bestimmte Separierungskosten sowie die künftige Zusammenarbeit getroffen.

Zudem haben die Siemens AG und die Siemens Energy AG zeitgleich mit dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags einen Konzerntrennungsvertrag geschlossen, der die Rechtsbeziehungen zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG für die Zeit ab Vollzug der Abspaltung und dem damit verbundenen Ausscheiden des Siemens Energy Geschäfts einschließlich der Siemens Energy AG aus dem Siemens-Konzern regelt (näher hierzu Kapitel XIII.4.).

3. Markenlizenzverträge

a) Markenlizenzvertrag mit Siemens Energy KG

Mit Kontrollverlust tritt zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG ein neuer Markenlizenzvertrag in Kraft. Der Vertrag kann nach Wirksamwerden der Abspaltung mit Zustimmung der Siemens AG auf die Siemens Energy AG übertragen werden, wobei die Siemens AG ihre Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern darf.

Gemäß diesem Markenlizenzvertrag gewährt die Siemens AG der Siemens Energy KG das Recht, die Kombination "Siemens Energy" im Firmennamen sowie als Firmen- und Produktmarke für Aktivitäten innerhalb des aktuellen Siemens Energy Geschäftsfeldes wie es zum 1. Oktober 2019 betrieben beziehungsweise festgelegt (einschließlich bestimmter Produkte und Dienstleistungen, die Gegenstand von zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind) und in dem Vertrag zur Einbringung des Deutschen Siemens Energy Geschäftsbetriebs definiert wurde (mit Ausnahme des Geschäftsfeldes der SGRE), ("**Lizensiertes Siemens Energy Geschäftsfeld**"), exklusiv zu nutzen.

Auch außerhalb des Lizensierten Siemens Energy Geschäftsfeldes wird die Siemens AG die Marke "Siemens Energy" weder selbst nutzen noch anderweitig lizensieren. Der Markenlizenzvertrag hindert die Siemens AG, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen mit Dritten, jedoch nicht, unter der Marke "Siemens" mit oder ohne weitere Zusätze (mit Ausnahme des Zusatzes "Energy") zukünftig im Lizensierten Siemens Energy Geschäftsfeld oder zukünftigen Geschäftsfeldern der Siemens Energy KG tätig zu werden.

Für die Laufzeit des Markenlizenzvertrags ist die Siemens Energy KG verpflichtet, im Lizensierten Siemens Energy Geschäftsfeld die Bezeichnung "Siemens Energy" als Firmennamen und die Marke "Siemens Energy" auf allen Anwendungsebenen (Firmenmarke und Produktmarke) zu nutzen. Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter Fremdmarken geführte Geschäft (z.B. "Guascor" oder "Trench") soll weiterhin separat geführt werden. In Bezug auf das unter "Dresser-Rand" geführte Geschäft steht es der Siemens Energy KG frei, dieses entweder weiterhin separat zu führen oder auf "Siemens Energy" umzustellen. Sollte die Siemens Energy KG innerhalb des Lizensierten Siemens Energy Geschäftsfelds ein Geschäft von einem Dritten erwerben oder ein von ihr kontrolliertes Joint Venture gründen, so kann die Siemens Energy KG nach eigenem Ermessen entscheiden, ob das neu erworbene Geschäft die Marke "Siemens Energy" gemäß den oben beschriebenen Grundsätzen nutzen oder ob das Geschäft in einer separaten Gesellschaft ohne die Nutzung der Bezeichnung "Siemens Energy" geführt werden soll. Soweit die Siemens Energy KG neue Geschäftsfelder außerhalb des Lizensierten Siemens Energy Geschäftsfelds entweder selbst im Wege des organischen Wachstums oder durch Zukäufe erschließt, werden die Parteien auf Antrag der Siemens Energy KG die Erweiterung nach Treu und Glauben diskutieren. Die Siemens AG darf ihre Zustimmung nicht unbillig verweigern,

wobei der Markenlizenzvertrag detaillierte Regelungen dazu enthält, unter welchen Bedingungen die Siemens AG ihre Zustimmung zu einer Erweiterung des Geschäftsfeldes erteilen wird. Verweigert die Siemens AG ihre Zustimmung, darf die Siemens Energy KG in dem betreffenden Geschäftsfeld nur über separate Gesellschaften tätig sein, welche nicht den Namen und die Marke "Siemens Energy" führen.

Die Siemens Energy KG ist berechtigt und – mit Ausnahme der oben genannten unter Fremdmarken geführten Geschäfte – verpflichtet, verbundenen Unternehmen, u.a. der Siemens Energy AG, eine Unterlizenz zur Verwendung der Marke "Siemens Energy" entsprechend den Regelungen des Markenlizenzvertrags zu gewähren und sicherzustellen, dass diese die Bezeichnung "Siemens Energy" im Lizensierten Siemens Energy Geschäftsfeld nutzen.

Für die Nutzung der Marke "Siemens Energy" leistet die Siemens Energy KG eine margenabhängige Lizenzgebühr. Diese Lizenzgebühr ist abhängig von der um bestimmte im Markenlizenzvertrag definierte Sondereffekte bereinigten EBITA-Marge des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns (ausgenommen SGRE), und liegt zwischen 0,3 % (bei einer derart bereinigten EBITA-Marge kleiner oder gleich 6,5 %) und 1,2 % (bei einer derart bereinigten EBITA-Marge gleich oder größer als 9 %) der Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer), die mit Produkten und Dienstleistungen unter der Marke "Siemens Energy", oder – bis zur Umstellung auf die Marke "Siemens Energy" – unter der Marke "Siemens", erzielt wird. Bei linearer Hochrechnung der Halbjahreszahlen des kombinierten Abschlusses für das am 31. März 2020 endende erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2020 auf das gesamte Geschäftsjahr würde die von der Siemens Energy KG für das Geschäftsjahr 2020 zu zahlende Lizenzgebühr einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag betragen. Die Angemessenheit der Lizenzgebühr soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Der Markenlizenzvertrag hat eine feste anfängliche Laufzeit von zehn Jahren. Sofern der Markenlizenzvertrag nicht rechtzeitig mit dreijähriger Kündigungsfrist gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um weitere drei Jahre.

Die Siemens AG kann den Markenlizenzvertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten nach Eintreten des jeweiligen Kündigungsgrundes kündigen. Im Anschluss gilt jeweils eine dreijährige Übergangsphase für die Nutzung der Marke und des Namens "Siemens Energy" beziehungsweise bei Vorliegen des nachstehend unter (ii) dargestellten Kündigungsgrundes eine zweijährige Übergangsphase für die Nutzung der Marke und des Namens "Siemens Energy". Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn

- (i) die Siemens AG nach dem Ablauf von drei Jahren nach Wirksamwerden des Markenlizenzvertrags (direkt oder indirekt) weniger als 25 % der Aktien an der Siemens Energy AG hält (wobei Aktien, die einem Treuhänder, beispielsweise dem SPT

e.V. zur Deckung von Pensionsverbindlichkeiten übertragen wurden, nicht eingerechnet werden);

- (ii) ein anderer Aktionär, der im substanziellen Wettbewerb mit einem Geschäft des Zukünftigen Siemens-Konzerns steht, mehr als 15 % der Aktien an der Siemens Energy AG hält,

- (iii) ein Sovereign Wealth Fund oder ein Finanzinvestor mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Aktien an der Siemens Energy AG hält,

- (iv) ein anderer Aktionär mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Aktien an der Siemens Energy AG hält oder Kontrolle über die Siemens Energy AG ausübt, oder

- (v) die Siemens Energy KG kein verbundenes Unternehmen der Siemens Energy AG mehr ist oder die Siemens Energy AG nicht mehr die Bezeichnung "Siemens" in ihrem Firmennamen verwendet.

Ferner kann die Siemens AG den Markenlizenzvertrag unter Anwendung vertraglich festgelegter Übergangsfristen bei objektiver Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Zukünftige Siemens Energy-Konzern eine wesentliche Vertragsverletzung dadurch begeht, dass bestimmte im Markenlizenzvertrag festgelegte sogenannte Best Industry Practices nicht eingehalten wurden (wie beispielsweise die Pflicht zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines branchenüblichen Compliance Systems) und diese Vertragsverletzung nach Durchlaufen eines im Markenlizenzvertrag festgelegten Eskalationsmechanismus nicht behoben werden konnte.

Im Übrigen kann der Markenlizenzvertrag von beiden Parteien unter Anwendung einer im Vertrag definierten, vom jeweiligen Kündigungsgrund abhängigen Übergangsfrist bei objektiver Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat, die auch nach Durchlaufen des im Markenlizenzvertrag festgelegten Eskalationsmechanismus nicht behoben werden konnte. Des Weiteren können beide Parteien den Markenlizenzvertrag unter Anwendung einer vertraglich festgelegten Übergangsfrist bei objektiver Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn die Reputation der Marke "Siemens" nach Ansicht einer Partei durch Handlungen der jeweils anderen Partei oder eines Dritten wesentlich gefährdet wird und der vorgesehene Krisenkommunikations- und Eskalationsmechanismus nicht oder nicht erfolgreich durchlaufen wurde oder das Reputationsrisiko nicht behoben werden kann. Im Übrigen enthält der Vertrag anderweitige branchenübliche Kündigungsrechte, beispielsweise für den Fall der Insolvenz. Der Markenlizenzvertrag zwischen Siemens AG und Siemens Energy KG sieht keinen

Kündigungsgrund vor, wenn der Markenlizenzertrag zwischen Siemens AG und SGRE S.A. gekündigt wird.

b) Markenlizenzvertrag mit SGRE S.A.

Siemens AG und SGRE S.A. haben einen gesonderten Markenlizenzvertrag betreffend die Nutzung der Marke "Siemens Gamesa" abgeschlossen, der den derzeit zwischen den Parteien bestehenden Markenlizenzvertrag mit Kontrollverlust der Siemens AG über die SGRE S.A. ersetzen wird. Der neue Markenlizenzvertrag enthält zu weiten Teilen dem Siemens Energy Markenlizenzvertrag entsprechende Bedingungen. Wie nach der bisherigen vertraglichen Regelung ist die SGRE S.A. nicht zur Zahlung einer Lizenzgebühr verpflichtet.

Die Siemens AG gewährt der SGRE S.A. weiterhin das Recht, "Siemens Gamesa" im Firmennamen sowie als Firmen- und Produktmarke und "SGRE" als Abkürzung des Firmennamens exklusiv zu nutzen. Der Umfang der Markenlizenz geht teilweise über den bestehenden Markenlizenzvertrag hinaus. Im selben Umfang ist die SGRE S.A. verpflichtet, die Bezeichnung "Siemens Gamesa" als Firmennamen und die Marke "Siemens Gamesa" auf allen Anwendungsebenen (Firmenmarke und Produktmarke) zu nutzen. Weiterhin sind die Produkte und Dienstleistungen der Gamesa Electric und Gamesa Gearbox ausgenommen. Erschließt die SGRE S.A. neue Geschäftsfelder außerhalb des definierten Umfangs, entscheidet die Siemens AG auf Anfrage der SGRE S.A. nach Treu und Glauben über die Zustimmung zu einer möglichen Erweiterung des Nutzungsrechts auf diese neuen Geschäftsfelder. Soweit die Siemens AG der Markennutzung für neue Geschäftsfelder nicht zustimmt, darf die SGRE S.A. in neuen Geschäftsfeldern nur über separate Gesellschaften tätig sein, welche nicht den Namen und die Marke "Siemens Gamesa" führen.

Der Markenlizenzvertrag hat eine feste anfängliche Laufzeit von zehn Jahren, die sich jeweils um weitere drei Jahre verlängert, sofern der Vertrag nicht fristgerecht mit dreijähriger Kündigungsfrist gekündigt wird. Die Siemens AG kann den Markenlizenzvertrag mit sofortiger Wirkung unter Anwendung einer Übergangsphase von drei Jahren für die Nutzung des Namens und der Marke "Siemens Gamesa" innerhalb von drei Monaten nach Eintreten eines der im Folgenden beschriebenen Kündigungsgründe kündigen:

- (i) Kündigung des Markenlizenzvertrags zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG;
- (ii) Verlust der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der Siemens Energy AG über die SGRE S.A., oder
- (iii) Aufgabe der Bezeichnung "Siemens" im Firmennamen SGRE S.A.

Zudem bestehen wie im Markenlizenzvertrag mit der Siemens Energy KG außerordentliche Kündigungsrechte der Siemens AG, wenn bestimmte Best Industry Practices nicht eingehalten werden beziehungsweise beider Parteien im Fall von Reputationsrisiken, wobei eine wirksame Kündigung jeweils voraussetzt, dass trotz Durchlaufens eines Eskalationsmechanismus keine Abhilfe geschaffen wurde und der jeweils anderen Partei ein Festhalten am Vertrag objektiv nicht zugemutet werden kann. Ferner kann die SGRE S.A. den Markenlizenzvertrag mit sofortiger Wirkung mit einer Übergangsphase von drei Jahren kündigen, wenn die Siemens AG bestimmte Produkte oder Dienstleistungen unter der Marke "Siemens" anbietet, die einen definierten Kern-Geschäftsbereich der SGRE S.A. betreffen.

4. Dienstleistungsverträge

Auch nach dem Carve-out des Siemens Energy Geschäfts und dem Wirksamwerden der Abspaltung werden die Siemens Energy KG sowie weitere Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns für einen Übergangszeitraum Dienstleistungen des Zukünftigen Siemens-Konzerns in Anspruch nehmen, bis der Zukünftige Siemens Energy-Konzern eigene Abteilungen und Funktionen erfolgreich aufgebaut hat; bestimmte Dienstleistungen werden voraussichtlich auch längerfristig vom Zukünftigen Siemens Energy-Konzern im Wege des Outsourcings in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund haben die Siemens AG und diverse Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften mit Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften Dienstleistungsverträge mit Wirkung ab Kontrollverlust geschlossen. Diese Dienstleistungsverträge haben, mit einigen Ausnahmen, in der Regel Laufzeiten zwischen 12 Monaten und 36 Monaten. Die jeweiligen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften haben den Abschluss entsprechender Verträge in Abhängigkeit von ihrem Bedarf erbeten. Sämtliche Verträge wurden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Insbesondere die nachfolgenden Verträge wurden vor dem 31. März 2020 abgeschlossen.

- Transitional Services Agreements (Übergangsdienstleistungsverträge) beziehen sich im Wesentlichen auf Leistungen der Abteilungen der Siemens Informationstechnologie. Die Laufzeiten betragen bis zu 36 Monaten.

- Des Weiteren gibt es für verschiede Themenbereiche langfristige Dienstleistungsverträge. Hierzu gehören unter anderem:

    - Ein Rahmenvertrag mit der Siemens Einheit "Global Business Services" zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Personal- und Rechnungswesen, Einkauf, Sales & Marketing Support sowie Projekt- & Transformationsmanagement. Der Rahmenvertrag und die darunter abgeschlossenen lokalen Ausführungsverträge (*Local Adoption Agreements*) sind auf eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten nach Kontrollverlust ausgelegt.

- Verträge im Bereich "Human Resources" mit Fokus auf Human Resources IT-Verfahren, Gesundheitsmanagement und Sicherheit sowie Ausbildung über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten.

- Verträge mit der Siemens Einheit "Communications" sowie Verträge mit der Einheit "Strategy, Transformation and Organization" über einen Zeitraum von 24 bis 36 Monaten.

- Verträge mit der Siemens Einheit "Security" über einen Zeitraum von 36 Monaten.

- Verträge mit der Siemens Einheit "Corporate Technology, CT" der Siemens AG betreffend Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, Cybersecurity und Patentmanagement bei einer voraussichtlichen Laufzeit von 24 bis 36 Monaten.

- Vereinbarungen zu Einkaufspooling und Einkaufsdienstleistungen über eine Laufzeit von 36 Monaten.

- Ein Rahmenvertrag mit der Siemens Einheit "Siemens Advanta" zur Erbringung von Dienstleistungen in dem Bereich Forschung, Entwicklung und Engineering. Der Rahmenvertrag und die darunter abgeschlossenen lokalen Ausführungsverträge (*Local Adoption Agreements*) sind auf eine Laufzeit bis mindestens zum 31. März 2024 ausgelegt.

Das Gesamtvolumen der Transitional Services Agreements und langfristigen Dienstleistungsverträge beläuft sich über die gesamte Laufzeit der Verträge auf einen kumulierten Betrag von ca. EUR 1 Mrd.

Teilweise wurde vereinbart, dass die jeweiligen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften bei Auslaufen der jeweiligen Dienstleistungsverträge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betroffenen Dienstleisters übernehmen müssen (zum Übergang von Mitarbeitern vergleiche Kapitel V.4.).

Zudem sollen bestimmte bereits bestehende Dienstleistungsverträge zwischen SGRE und Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften auch nach Wirksamwerden der Abspaltung fortgeführt werden. Die Dienstleistungsverträge wurden jeweils zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Dies betrifft zum einen Dienstleistungen für eine Übergangszeit (*Transitional Service Agreements*) insbesondere im Bereich von IT und Human Resources sowie weitere Dienstleistungsverträge, insbesondere im Bereich Beschaffung (*Procurement*).

5. Mietverträge

Zwischen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften (als Vermieter) und Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (als Mieter) bestehen Mietverträge über Produktions-, Fertigungs-, Lager-, Büro- und sonstige Geschäftsflächen zu marktüblichen Konditionen, die auch nach Wirksamwerden der Abspaltung fortbestehen werden. Betroffen sind weltweit insgesamt Flächen mit einer Größe von rund 450.000 Quadratmeter in ca. 250 Immobilien. Die gesamten Mietausgaben des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns inklusive Betriebs- und Nebenkosten sowie der dazugehörigen Services im Geschäftsjahr 2019 unter Mietvereinbarungen mit Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften beliefen sich auf ca. EUR 90 Mio. Es ist zu erwarten, dass die Zahlen für das Geschäftsjahr 2020 wegen zusätzlicher Flächen für übertragene Mitarbeiter aus Zentralfunktionen geringfügig höher sind. Die wichtigsten Vereinbarungen betreffen Standorte in Deutschland (hier insbesondere Berlin und Erlangen).

Zudem bestehen zwischen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften (als Mieter) und Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (als Vermieter) Rückmietverträge über Teilflächen der an die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften übertragenen Geschäftsimmobilien zu marktüblichen Konditionen. Diese Rückmietverträge werden ebenfalls nach Wirksamwerden der Abspaltung fortbestehen. Betroffen sind weltweit insgesamt Flächen mit einer Größe von rund 100.000 Quadratmetern. Die gesamten Mietausgaben des Zukünftigen Siemens-Konzerns unter diesen Rückmietverträgen belaufen sich im Geschäftsjahr 2020 auf geschätzte EUR 20 Mio.

Weiterhin gibt es einige Objekte, die von Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften gemietet und an Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften ganz oder teilweise untervermietet werden. Solange eine Übertragung der Hauptmietverträge auf die jeweilige Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaft im Zuge der Verselbständigung wegen fehlender Zustimmung der Vermieter nicht möglich ist, werden diese Untermietverträge, soweit vertraglich zulässig, weitergeführt.

6. Finanzierung/Treasury/Versicherungen

Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern aus den derzeit noch bestehenden Finanzierungsstrukturen des Siemens-Konzerns herausgelöst werden (siehe hierzu Kapitel V.3.). Bestimmte Rechtsbeziehungen im Bereich Finanzierung, Treasury und Versicherungen werden aber zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern fortbestehen.

a) Finanzierung

Im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern seine Finanzierung selbständig sicherstellen. Bestehende Finanzierungen durch die Siemens AG und den Zukünftigen Siemens-Konzern sind von dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern abzulösen (zu den vorbereitenden Schritten bereits Kapitel V.3.a)).

Nach Wirksamwerden der Abspaltung und Ablösung sämtlicher bestehender Finanzierungen mit den Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften durch die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften wird es zwischen dem Zukünftigen Siemens-Konzern und dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern grundsätzlich keine Finanzierungen mehr geben.

b) Cash Management und Cash Pooling

Das System konzerninterner Verrechnungskonten und das Cash Management (inklusive Cash Pooling) werden im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung zwischen dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern einerseits und dem Zukünftigen Siemens-Konzern andererseits beendet. Hierzu werden die zum Beendigungszeitpunkt bestehenden Salden aus dem Cash Management-System zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG über externe Bankkonten ausgeglichen. Die Siemens Energy KG wird auf Grundlage des bereits im Rahmen des Carve-outs eingerichteten Verrechnungssterns (dazu bereits Kapitel V.3.b)) ein eigenes Cash Management-System für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern betreiben.

c) Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsderivate

Spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung wird der Zukünftige Siemens Energy-Konzern seine Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsderivate eigenständig abschließen. Die von den einzelnen Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften mit Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften geschlossenen Währungs-, Zins- und Rohstoffpreissicherungsgeschäfte werden im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung beendet oder noviert werden (siehe hierzu auch Kapitel V.3.c)).

Die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften und die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften können von dem vorgenannten Vorgehen abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen. Insbesondere kann vereinbart werden, dass bestimmte Währungsgeschäfte, die im Zeitraum bis spätestens zwölf Monate nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auslaufen, nicht beendet oder noviert werden.

d) Sicherheiten sowie Bank- und Konzerngarantien

Die von der Siemens AG gestellten Patronate und Sicherheiten zugunsten von Banken, Versicherungen und sonstigen Finanzinstituten, die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften Darlehen gewährt oder sonstige Finanzierungsdienstleistungen (Derivate, Sicherheiten) erbracht haben, werden in der Zeit nach Wirksamwerden der Abspaltung durch die Siemens Energy AG abgelöst (dazu bereits Kapitel V.3.d)). Bis zur Ablösung sind von den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften Gebühren für die Stellung der Patronate an die Siemens AG zu bezahlen. Die durch die Siemens AG gestellten Patronate enden spätestens zum 30. April 2021. Die Höhe der durch den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zu zahlenden Gebühren beläuft sich, falls keine vorzeitige Ablösung erfolgt, im Geschäftsjahr 2021 auf ca. EUR 1 Mio.

Die in der Zeit bis zum Wirksamwerden der Abspaltung von Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften ausgegebenen Garantien, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten zu Gunsten des Siemens Energy Geschäfts und seiner Geschäftspartner (dazu bereits Kapitel V.3.d)) bestehen auch nach Wirksamwerden der Abspaltung im Wesentlichen fort. An ihnen werden grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen, die für die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften risikoerhöhend sind, insbesondere werden sie grundsätzlich nicht erhöht oder verlängert. Diejenigen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die die Ausgabe von Garantien, Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten ursprünglich beauftragt haben, werden hierfür bis zum Auslaufen der jeweiligen Garantie, Bürgschaft oder sonstigen Sicherheit die vereinbarten Gebühren zahlen. Die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Siemens AG und dem Zukünftigen Siemens-Konzern werden durch die Siemens Energy KG abgesichert. Die an die Siemens AG oder andere Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften für die Stellung von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten für das Geschäftsjahr 2021 zu entrichtende Vergütung wird sich voraussichtlich auf geschätzte EUR 29 Mio. belaufen (ohne Vergütung für zu Gunsten von SGRE ausgegebene Garantien, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten). Für die Folgejahre ist aufgrund des Auslaufens herausgelegter Garantien, Bürgschaften und sonstiger Sicherheiten eine kontinuierliche Reduktion der Vergütung zu erwarten.

e) Forfaiting/Factoring/Finanzierungsleasing

Nach Wirksamwerden der Abspaltung kann es dazu kommen, dass einzelne Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften Forderungen von Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften aus Lieferung und Leistung gegenüber Kunden unter Übernahme des Delkredererisikos ankaufen werden. Eine Verpflichtung zum Erwerb besteht für Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften nicht, sondern ein Erwerb wird auf Grundlage von Einzelfallentscheidungen ohne Bestehen einer Rechtspflicht, und nur soweit rechtlich zulässig, erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bestehende Finanzierungsleasing- und Operating Lease-Verträge (dazu schon Kapitel V.3.g)) werden bis zu ihrem vertraglich vereinbarten Auslaufen fortgesetzt werden. Im Übrigen wird Finanzierungsleasing nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auf Basis von Einzelfallentscheidungen und im Rahmen des rechtlich Zulässigen fortgesetzt oder beendet werden.

f) Preferred Financing Agreement

Zwischen der Siemens Energy KG und der Siemens AG wurde für die Zeit ab Kontrollverlust ein Preferred Financing Agreement abgeschlossen. Der Vertrag regelt die für beide Parteien nicht exklusive Zusammenarbeit in den Bereichen Fremdkapitalfinanzierung, Commercial Finance (insbesondere Leasing) und Eigenkapitalfinanzierung von Kunden des Siemens Energy Geschäfts (ohne SGRE; zu bestehenden Vereinbarungen zwischen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften und SGRE siehe unten Kapitel XI.6.i)) und deren Projekten (unter Einschluss von neuen Kraftwerksprojekten). Die Fremdkapitalfinanzierung umfasst dabei die Bereitstellung von Fremdkapital über marktübliche Fremdkapitalfinanzierungsstrukturen. Daneben können übliche Finanzierungsleasing-Strukturen Gegenstand der Zusammenarbeit sein. Im Rahmen von Fremdkapitalfinanzierungen und Finanzierungsleasing-Strukturen soll grundsätzlich kein Rückgriff auf Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften erfolgen.

Für Eigenkapitalfinanzierungen (insbesondere für Projektgesellschaften) wurden folgende Rahmenbedingungen vereinbart:

- Für Eigenkapitalfinanzierungen wurde für die ersten fünf Jahre ein Investitionsvolumen von bis zu EUR 300 Mio. pro Geschäftsjahr von der Siemens AG zugesagt. Für weitere fünf Jahre wurde vereinbart, etwaige Verkaufserlöse aus dem Eigenkapitalportfolio unter dem Preferred Financing Agreement zu reinvestieren, mindestens jedoch EUR 500 Mio. Bei Eigenkapitalfinanzierungen folgt die individuelle Investitionsentscheidung auf Seiten der Siemens AG einem Portfolio-Ansatz, in den Neuinvestitionen und bereits bestehende Investitionen einbezogen werden.

- Darüber hinaus können in Ausnahmefällen Eigenkapitalfinanzierungen bis zu einem Volumen von insgesamt EUR 210 Mio. unter der Voraussetzung eines vollen Rückgriffs auf die Siemens Energy KG oder die Siemens Energy AG getätigt werden. Gewinne und Verluste der Investitionen übernimmt in diesen Fällen die Siemens Energy KG oder die Siemens Energy AG. Die Siemens AG trägt das Risiko, dass der Rückgriff auf die Siemens Energy KG oder die Siemens Energy AG fehlschlägt (Ausfallrisiko).

Das Preferred Financing Agreement hat eine feste Laufzeit bis zum 30. September 2030. Jede Partei kann die Vereinbarung aber insbesondere dann vorzeitig mit einer Frist von 36 Monaten kündigen, wenn (i) der Zukünftige Siemens-Konzern (ohne Berücksichtigung von Anteilen des

SPT e.V.) weniger als 25 % der Stimmrechte oder des Grundkapitals der Siemens Energy AG hält oder (ii) ein anderer Aktionär der Siemens Energy AG 25 % oder mehr des Grundkapitals oder der Stimmrechte hält oder Kontrolle über die Siemens Energy AG ausübt. Eine Kündigung in den ersten drei Jahren der Laufzeit des Preferred Financing Agreements führt im Fall von (i) allerdings nur dazu, dass die Kündigungsfrist von 36 Monaten erst ab dem dritten Jahrestag der Laufzeit des Preferred Financing Agreements zu laufen beginnt.

g) Dienstleistungen im Bereich Finanzierung/Treasury

Die Siemens AG wird dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zumindest für einen Übergangszeitraum Dienstleistungen im Bereich Treasury, insbesondere Software für die Abwicklung von Zahlungsverkehr sowie Treasury- und Garantie-Verwaltung auf Basis von Software-as-a-Service-Verträgen, gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

h) Versicherungen

Bis zum 30. September 2021 werden die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (mit Ausnahme von SGRE) weiterhin an den globalen Versicherungsprogrammen des Zukünftigen Siemens-Konzerns teilnehmen (insbesondere Construction, Property, Liability, Marine und Cyber Insurance). Hierzu haben die Siemens AG und die Siemens Energy KG am 25. März 2020 eine Mitversicherungsvereinbarung geschlossen. Der Teil der von der Siemens AG für die Gruppenversicherungsprogramme gezahlten Prämien und Gebühren, der sich auf das Siemens Energy Geschäft bezieht, wird von der Siemens Energy KG an die Siemens AG zurückerstattet oder von den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften direkt an die Versicherer gezahlt. Lediglich die Organhaftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) sowie die weiteren Financial Lines-Programme (Employment Practices Liability, Crime Insurance und Criminal Legal Defense Cost Insurance) werden dagegen spätestens mit Wirksamwerden der Abspaltung durch eigene Policen für den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern ersetzt.

i) Bestehende Vereinbarungen mit SGRE

Folgende zwischen der Siemens AG und Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften bestehende Vereinbarungen mit SGRE werden mit Wirksamwerden der Abspaltung beendet oder angepasst:

- Zur vereinfachten Abrechnung des Austausches von Lieferungen und Leistungen zwischen dem Siemens-Konzern und SGRE wurden Verrechnungskonten auf Ebene der Siemens AG und der SGRE S.A. in verschiedenen Währungen etabliert. Die jeweiligen Salden auf diesen Verrechnungskonten sind monatlich auszugleichen. Spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung wird dieser Prozess beendet. Künftig werden Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung direkt zwischen den jeweils betroffenen Gesellschaften ausgeglichen.

- Die Siemens AG und andere Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften haben mit SGRE Vertragsverhältnisse über die Stellung von direkten und indirekten Garantien, Bürgschaften und anderen Sicherheiten durch Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften begründet (dazu bereits Kapitel V.3.d)). Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung werden die bisher vereinbarten Garantiegebühren auf Grundlage einer neu abgeschlossenen Vereinbarung angepasst, die berücksichtigt, dass die Siemens Energy KG als Gesamtschuldner den Verpflichtungen der SGRE beigetreten ist. Die erwartete an den Zukünftigen Siemens-Konzern von SGRE zu entrichtende Vergütung für die Stellung von Garantien, Bürgschaften und sonstigen Sicherheiten für das Geschäftsjahr 2021 wird sich auf geschätzte EUR 15 Mio. belaufen. Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften werden nach dem Kontrollverlust keine neuen Garantien, Bürgschaften und sonstige Sicherheiten stellen.

- Zwischen der Siemens AG und anderen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften einerseits sowie SGRE andererseits bestehen Währungs-, Zins- und Rohstoffpreisabsicherungsderivate. Diese Derivate werden im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Abspaltung beendet oder noviert (siehe zu den Varianten auch Kapitel V.3.c)). In diesem Zusammenhang sind gegebenenfalls die anfallenden Marktwerte der Derivate zum relevanten Stichtag auszugleichen. SGRE und die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften können von dem vorgenannten Vorgehen abweichende vertragliche Vereinbarungen treffen. Insbesondere kann vereinbart werden, dass bestimmte Währungsgeschäfte im Zeitraum bis spätestens zwölf Monate nach dem Wirksamwerden der Abspaltung auslaufen, nicht beendet oder noviert werden. Die SGRE wird künftig Derivate mit externen Handelspartnern abschließen, gegebenenfalls zu schlechteren Konditionen.

- Es wird angestrebt, das bestehende Preferred Financing Agreement mit SGRE fortzusetzen und dabei eine Finanzierungszusage für Eigenkapitalfinanzierungen von Projekten in Höhe von bis zu EUR 200 Mio. pro Jahr für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 30. September 2025 zu machen (zum daneben bestehenden neuen Preferred Financing Agreement für das Siemens Energy Geschäft vergleiche Kapitel XI.6.f)).

7. Vereinbarung über Forschungskooperation

Die Siemens AG und die Siemens Energy KG haben am 31. März 2020 einen Vertrag zur weiteren Kooperation im Bereich der zentralen Forschung und Entwicklung für sogenannte *Company Core Technologies* abgeschlossen. Dieser Vertrag entfaltet Wirkung ab Kontrollverlust und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Mai 2022. Danach kann der Vertrag zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und in den danach folgenden Geschäftsjahren unter Einhaltung einer Frist von 8 Monaten zum Ende des jeweils

laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden; anderenfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Von einem aus Mitgliedern beider Unternehmen zusammengesetzten Leitungskomitee können einvernehmlich zwischen den Parteien Forschungs- und Entwicklungsprojekte definiert werden. Für die so definierten Projekte verpflichten sich die Parteien, jeweils auf eigene Kosten bestimmte Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu erbringen und räumen unter bestimmten Voraussetzungen der jeweils anderen Vertragspartei eine Lizenz an dem eingebrachten Vorwissen und den erzielten Arbeitsergebnissen in den jeweils vertraglich definierten Geschäftsfeldern ein. Eine unangemessene Kosten- und Nutzenverteilung kann im Einzelfall ausgeglichen werden, wobei ein möglicher Kostenausgleich erstmalig frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit geprüft wird. Ob ein solcher Ausgleich stattfinden wird, wird dann Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG sein.

8. Strategic Alliance Agreement

Am 31. März 2020 wurde zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG eine Rahmenvereinbarung (sogenanntes *Strategic Alliance Agreement*) über die Eingehung einer strategischen Allianz geschlossen, wonach die Siemens AG und die Siemens Energy KG auch in Zukunft – jeweils unter strenger Berücksichtigung des Kartell- und Wettbewerbsrechts – vertrauensvoll zusammenarbeiten werden. Das Strategic Alliance Agreement tritt mit Kontrollverlust in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 30. September 2024. Sofern es nicht rechtzeitig mit dreimonatiger Kündigungsfrist gekündigt wird, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr.

Das Strategic Alliance Agreement sieht eine enge Zusammenarbeit der Siemens AG und der Siemens Energy KG in verschiedenen Bereichen vor und bezieht die folgenden, separat abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträge ein.

- Am 30. März 2020 haben die Siemens AG, die Siemens Schweiz AG und die Siemens Energy KG ein *Service Agreement for Market Development Board (MDB) Data Center & Telecommunications Key Account Management* geschlossen. Unter dieser Vereinbarung bezieht die Siemens Energy KG von der Siemens AG und der Siemens Schweiz AG Dienstleistungen im Bereich des Key-Account-Managements. Diese Dienstleistungen zielen auf die strategische Ausweitung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zu besonders wichtigen Großkunden (sogenannte *Key Customers*). Die von der Siemens Energy KG zu zahlende Vergütung hängt vom Auftragseingang mit den *Key Customers* ab. Der Vertrag sieht für die unterschiedlichen Bereiche feste Laufzeiten bis zum 31. Mai 2021 beziehungsweise 31. Mai 2022 vor.

- Das noch abzuschließende *Agreement on Collaboration in the Field of Cybersecurity* sieht eine Zusammenarbeit der Siemens AG, der Siemens Energy KG, der SGRE S.A.

und der Siemens Healthineers AG im Bereich der Cybersecurity im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor. Nach der Vereinbarung werden die Vertragsparteien im Rahmen des rechtlich Zulässigen ein gemeinschaftliches Cybersicherheits-Gremium (sogenanntes *Cybersecurity Board*) mit Repräsentanten aller Vertragsparteien zum Austausch und der Zusammenarbeit in Fragen der Cybersicherheit bilden. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jede Partei kann diesen zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Zusammenarbeit erfolgt unentgeltlich.

- Gemäß dem *Platform Cooperation Agreement*, das am 31. März 2020 zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG geschlossen wurde, wird die Siemens Energy KG die Nutzung der von der Siemens AG entwickelten cloudbasierten Plattform MindSphere durch ihre Kunden in Erwägung ziehen und ihren Kunden die Plattform auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Zudem soll ein gemeinschaftliches Gremium für Plattformkooperationen (sogenanntes *Platform Cooperation Committee*) gebildet werden, das Möglichkeiten zur Kombination von Produkten und Dienstleistungen der Vertragspartner untersuchen soll, um neue Geschäftsfelder zu erschließen. Zu Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten verweist die Vereinbarung auf das Strategic Alliance Agreement. Die Zusammenarbeit erfolgt unentgeltlich.

- Das Strategic Alliance Agreement bezieht auch den am 31. März 2020 geschlossenen Vertrag zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy KG zur weiteren Kooperation im Bereich der zentralen Forschung und Entwicklung ein (sogenanntes *R&D Cooperation Agreement regarding Research and Development Acitivities in the field of Company Core Technologies*). Bezüglich des Inhalts dieser Vereinbarung wird auf Kapitel XI.7. verwiesen.

Ferner beabsichtigen die Siemens AG und die Siemens Energy KG, ihre gegenseitigen Lieferbeziehungen weiterhin fortzusetzen und neue Rahmenvereinbarungen (sogenannte *Mutual Supply Agreements*) für die Bereiche, in denen sie sich bislang gegenseitig mit ihren jeweiligen Portfolioprodukten und Dienstleistungen beliefert haben, abzuschließen. Die Vertragspartner beabsichtigen, sich gegenseitig den Status bevorzugter Lieferanten (sogenannter *Preferred Supplier Status*) zu verleihen. Das Strategic Alliance Agreement sieht ferner, unbeschadet späterer konkretisierender Vereinbarungen, vor, dass sich die Siemens AG und die Siemens Energy KG in wirtschaftlich relevanten Fällen für 75 % des jeweiligen Einkaufsvolumens gegenseitig die Möglichkeit einräumen werden, ein erstes wettbewerbsfähiges und marktgerechtes Angebot für eine ausgeschriebene Lieferung oder Leistung und bei einem besseren Drittangebot gegebenenfalls ein verbessertes Angebot (sogenannter *Last Call*) abzugeben.

9. Sonstige Beziehungen/Sonstige Kooperationen

Auch nach Wirksamwerden der Abspaltung werden Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften von Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften Waren und Leistungen, beispielsweise Vorprodukte, Rohmaterialien, Software-Lizenzen, im täglichen Geschäftsbetrieb beziehen (und umgekehrt) beziehungsweise gemeinsam verhandeln. Der genaue Umfang derartiger laufender Geschäfte ist im Vorhinein nicht konkret abschätzbar.

Auch aus dem Carve-out des Siemens Energy Geschäfts zur Vorbereitung der Abspaltung resultieren Rechtsbeziehungen zwischen Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften und Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften (siehe hierzu Kapitel V.), die teilweise weit über das Wirksamwerden der Abspaltung hinaus Wirkung entfalten.

XII. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Nachfolgend werden die Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen beschrieben. Die Abspaltung hat keinen Betriebsübergang und keinen Arbeitgeberwechsel zur Folge, hat aber insofern gewisse Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, als das Siemens Energy Geschäft durch die Abspaltung des Abzuspaltenden Vermögens auf die Siemens Energy AG übergeht und unter Berücksichtigung des zeitgleich abgeschlossenen Entherrschungsvertrags (hierzu ausführlich Kapitel XIII.3.) aus dem Siemens-Konzern mit der Siemens AG als Konzernspitze ausscheidet. Die Siemens Energy AG wird als unabhängige börsennotierte Gesellschaft die oberste Konzerngesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sein.

1. Individualrechtliche Folgen für die Arbeitnehmer

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Siemens AG bleiben von der Abspaltung unberührt.

Die Siemens Energy AG ist bislang nicht operativ tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für die Arbeitnehmer der Siemens Energy AG.

Die Abspaltung hat – soweit nicht nachfolgend dargestellt – keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung mit der Siemens Energy AG als neuer Obergesellschaft entsteht. Sie bleiben Arbeitnehmer ihrer jeweiligen Gesellschaft; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die Zugehörigkeit zu der betrieblichen Altersversorgung und den Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.

Hinsichtlich der Folgen der Abspaltung für die Rechte von Arbeitnehmern aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird auf § 11 und § 16 des diesem Bericht als Anlage beigefügten Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie die Erläuterungen in Kapitel XIII.1.k) verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Transaktion wurden zwischen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns Dienstleistungsverträge geschlossen, denen zufolge Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung für die Dauer einer bestimmten, meist einjährigen, Übergangsfrist Dienstleistungen erbringen. Diese sollen auf Sicht von Mitarbeitern der Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ausgeübt werden. Daher ist derzeit angedacht, dass die entsprechenden Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens-Konzerns durch Betriebsübergang oder auf individualvertraglicher Basis auf den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern übergehen.

Infolge der Abspaltung wird es zu keinen personellen Veränderungen kommen. Allerdings unterliegen die Geschäftsprozesse, insbesondere Organisation, Portfolio und Aufstellung, des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns der fortlaufenden Überprüfung. Sollten sich aus dem jeweils verabschiedeten Business Plan und aus der weiteren Entwicklung des Geschäfts künftige Anpassungsbedarfe für deutsche Betriebe ergeben, werden die organisatorischen beziehungsweise personellen Veränderungen sowie die Folgen für die Beschäftigten mit den zuständigen Mitbestimmungsgremien rechtzeitig beraten und zu gegebener Zeit die Verhandlungen gemäß §§ 111 ff. Betriebsverfassungsgesetz ("**BetrVG**") aufgenommen.

Es ergeben sich keine anderen als die vorstehend beschriebenen individualrechtlichen Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und es sind insoweit auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen.

2. Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge

a) Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

aa) Siemens AG und Zukünftiger Siemens-Konzern

Die Betriebe der Siemens AG und die weiteren Betriebe des Zukünftigen Siemens-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung und die Konzern-Jugend-und-Auszubildendenvertretung im Siemens-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die Siemens Energy AG bildet zusammen mit den von ihr abhängigen Unternehmen einen eigenen Konzern. Dies führt zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats und der Konzern-Jugend-und-Auszubildendenvertretung der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernbetriebsrats beziehungsweise der Konzern-Jugend-und-Auszubildendenvertretung aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um fünf Mitglieder des Konzernbetriebsrats und fünf Mitglieder der Konzern-Jugend-und-Auszubildendenvertretung. Die vakanten Positionen werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Arbeitnehmern des Zukünftigen Siemens-Konzerns besetzt.

Auch der kraft der Vereinbarung in der Fassung vom 24. März 2020 bestehende Europäische Betriebsrat im Siemens-Konzern (Siemens Europe Committee) wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Siemens-Konzern fortbestehen. Aufgrund des Ausscheidens der Betriebe des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aus dem Siemens-Konzern mit dem Wirksamwerden der Abspaltung treten allerdings diesbezüglich personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung ein. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Siemens Europe Committee aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um sieben Mitglieder des Siemens Europe Committee, die entsprechend der Vereinbarung in der Fassung vom 24. März 2020 durch nachrückende Ersatzmitglieder ersetzt werden.

bb) Siemens Energy AG und Zukünftiger Siemens Energy-Konzern

Da die Siemens Energy AG bislang nicht operativ tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie weder einen Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG allerdings die Obergesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sein. Damit liegen bei der Siemens Energy AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 BetrVG vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 180 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor. Weiterhin liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernjugend- und Auszubildendenvertretung nach Maßgabe des § 73a BetrVG vor.

Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Siemens-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, gelten bei Errichtung eines Konzernbetriebsrats als Konzernbetriebsvereinbarungen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns oder andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen beziehungsweise Betriebsvereinbarungen in den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften, die nach der Abspaltung nicht mehr Teil des Siemens-Konzerns sind, fort.

Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor.

Die Betriebe der Unternehmen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der insoweit bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

b) (Gesamt-, Konzern-) Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten

Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bei der Siemens AG bestehenden Sprecherausschüsse und Gesamtsprecherausschüsse der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.

Der Konzernsprecherausschuss im Siemens-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die Siemens Energy AG bildet dann zusammen mit den von ihr abhängigen Unternehmen einen eigenen Konzern. Dies führt zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um zwei Mitglieder des Konzernsprecherausschusses. Diese werden gemäß den gesetzlichen Regelungen durch Arbeitnehmer des Zukünftigen Siemens-Konzerns ersetzt.

Da die Siemens Energy AG derzeit keinen Geschäftsbetrieb besitzt, besteht kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Hieran ändert sich auch unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Hingegen liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten – Sprecherausschussgesetz vor.

Die Sprecherausschüsse der Unternehmen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns bleiben von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

c) Wirtschaftsausschüsse

Die bei der Siemens AG und den weiteren Unternehmen im Siemens-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung im Zukünftigen Siemens-Konzern unverändert bestehen.

Da die Siemens Energy AG derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

Die derzeit bei den Unternehmen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben nach der Abspaltung unverändert bestehen.

d) Tarifverträge

Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von Tarifverträgen auf Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften oder Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften.

Die Siemens AG bleibt weiterhin Mitglied in denjenigen Arbeitgeberverbänden, in denen sie derzeit Mitglied ist.

Die Siemens Energy KG ist Mitglied der folgenden Arbeitgeberverbände: Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V., Südwestmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V., Essener Unternehmensverband e. V., Unternehmerverband der Metallindustrie Ruhr-Niederrhein e.V., Hessenmetall - Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e. V., VSME Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V., Nordmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie e.V., VMET Verband der Metall- und Elektroindustrie in Thüringen e.V. Die Siemens Energy AG ist derzeit nicht Mitglied eines Arbeitgeberverbands, beschäftigt derzeit aber auch keine Arbeitnehmer.

e) Sonstige kollektivrechtliche Folgen

Es ergeben sich keine anderen als die vorstehend beschriebenen kollektivrechtlichen Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer oder ihre Vertretungen und es sind insoweit auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen.

3. Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung und den Aufsichtsrat

Bei der Siemens AG besteht ein gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat. Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Siemens AG sowie grundsätzlich auch nicht auf die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Siemens AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Siemens AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Zukünftigen Siemens-Konzerns im Inland gewählt. Die Siemens Energy AG und die weiteren Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Siemens AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der Siemens Energy AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Siemens AG, sondern zum Aufsichtsrat der Siemens Energy AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein und mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Aufsichtsrat der Siemens AG ausscheiden werden. Derzeit ist ein Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns Mitglied des Aufsichtsrats

der Siemens AG, das seine Wählbarkeit verlieren und aus dem Aufsichtsrat der Siemens AG ausscheiden wird. Die vakante Position wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit einem Arbeitnehmer des Zukünftigen Siemens-Konzerns besetzt werden. Es ist beabsichtigt, eine Nachfolgerin beziehungsweise einen Nachfolger nach Eintritt der Vakanz bis zur Wahl einer Nachfolgerin beziehungsweise eines Nachfolgers gerichtlich bestellen zu lassen.

Da die Siemens Energy AG bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG hingegen einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden, da sie herrschendes Unternehmen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sein und damit aufgrund der Zurechnungsregel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand der Siemens Energy AG wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der Siemens Energy AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat demgemäß nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus zwanzig Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der Siemens Energy AG spätestens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung gewählt. Ihre Wahl erfolgt zunächst bis zur Eintragung der Satzungsänderung zur Anpassung der Aufsichtsratsbesetzung an die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen nach Abschluss des Statusverfahrens nach § 97 AktG in das Handelsregister. Zugleich werden dieselben Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre aufschiebend bedingt auf die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister bis zum Ablauf der ersten darauffolgenden Hauptversammlung gewählt. Dadurch soll eine Neuwahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die zukünftigen Aktionäre der Siemens Energy AG ermöglicht werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden zunächst für die Zeit nach Eintragung der Satzungsänderung zur Anpassung der Aufsichtsratsbesetzung an die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen nach Abschluss des Statusverfahrens nach § 97 AktG in das Handelsregister bis zu einer Wahl durch die Arbeitnehmer gerichtlich bestellt. Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf Bestand und Zusammensetzung der Aufsichtsräte der Komplementär GmbH, der Siemens Gamesa Renewable Energy Management GmbH und der Maschinenfabrik Reinhausen GmbH. Der Aufsichtsrat der Komplementär GmbH wird weiterhin mit zwanzig Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, davon je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der Siemens Gamesa Renewable Energy Management GmbH wird weiterhin mit zwölf Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, davon je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

und der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der Maschinenfabrik Reinhausen GmbH wird weiterhin mit zwölf Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, davon je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

XIII. Erläuterung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags nebst Anlagen

1. Abspaltungs- und Übernahmevertrag

Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag enthält den nach dem UmwG erforderlichen Mindestinhalt für eine Abspaltung zur Aufnahme. Darüber hinaus enthält er fakultative Regelungen. Der Abspaltungs- und Übernahmevertrag gliedert sich in acht Kapitel:

Nach einleitenden Vorbemerkungen (Kapitel I.) folgen in Kapitel II. (§§ 1-4) die Vereinbarung der Abspaltung und grundlegende Angaben zur Abspaltung betreffend Abspaltungsstichtag, Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz. In Kapitel III. (§§ 5-9) werden die finanziellen Folgen der Abspaltung geregelt, insbesondere das Abzuspaltende Vermögen definiert. Kapitel IV. (§§ 10-12) legt die Gewährung von Aktien als Gegenleistung fest und enthält Angaben zu besonderen Rechten und Vorteilen. Kapitel V. (§§ 13-15) regelt die die Abspaltung begleitenden rechtlichen Maßnahmen, insbesondere Sachkapitalerhöhungen zur Schaffung der zukünftig bei der Siemens AG und der SBI GmbH verbleibenden Beteiligung an der Siemens Energy AG, die Börsenzulassung und die Schaffung für börsennotierte Gesellschaften üblicher Kapitalia für die Siemens Energy AG. Kapitel VI. (§§ 16-18) enthält Angaben zu den Auswirkungen der Abspaltung auf Arbeitnehmer und ihre Vertretungen. Kapitel VII. (§§ 19-20) regelt das Ausscheiden des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aus dem Siemens-Konzern. Kapitel VIII. (§§ 21-22) enthält Regelungen zur Kostentragung und übliche Schlussbestimmungen.

In Bezug genommene Anlagen sind solche des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf Paragraphen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags.

a) Abspaltung (§ 1)

§ 1 Satz 1 enthält die für eine Abspaltung konstituierende Regelung, dass die Siemens AG als übertragender Rechtsträger den in § 5.1 spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Siemens Energy AG als übernehmenden Rechtsträger überträgt. Im Gegenzug werden den Aktionären der Siemens AG Siemens Energy-Aktien gewährt (siehe Erläuterungen zu § 10.1). Die Übertragung im Wege der Abspaltung führt hinsichtlich des abgespaltenen Vermögens zu einer sogenannten partiellen Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG; das heißt, das abgespaltene Vermögen geht von Gesetzes wegen mit Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG auf den übernehmenden Rechtsträger Siemens Energy AG über.

§ 1 Satz 2 stellt vorsorglich klar, dass Vermögensgegenstände, die nach dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder von der Übertragung

im Abspaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, nicht im Wege der Abspaltung übertragen werden.

b) Abspaltungsstichtag und Steuerlicher Übertragungsstichtag (§ 2)

§ 2.1 legt als Abspaltungsstichtag den 1. April 2020, 0.00 Uhr, fest. Der Abspaltungsstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen und Geschäfte der Siemens AG, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Siemens Energy AG vorgenommen gelten (Pflichtangabe nach § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Abspaltung für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. April 2020, 0.00 Uhr, zurückbezogen wird und dass sich die Siemens AG und die Siemens Energy AG untereinander so stellen werden, als wäre das Abzuspaltende Vermögen bereits am 1. April 2020, 0.00 Uhr, auf die Siemens Energy AG rechtlich übergegangen. Dinglich wird das Abzuspaltende Vermögen erst mit Wirkung der Eintragung in die Handelsregister der Siemens AG, dem Vollzugsdatum, auf die Siemens Energy AG übertragen. In diesem Zusammenhang sieht § 6.2 vor, dass die Siemens AG dafür sorgen wird, dass in der Zeit zwischen Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum der Abspaltung das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwaltet und darüber verfügt wird.

§ 2.2 weist auf den Steuerlichen Übertragungsstichtag für die Abspaltung hin. Der Steuerliche Übertragungsstichtag ergibt sich nach § 2 UmwStG aus der Schlussbilanz (siehe zu § 3.1), die gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG der Abspaltung zugrunde gelegt wird, und ist somit der 31. März 2020, 24.00 Uhr.

c) Schlussbilanz und Abspaltungsbilanz (§ 3)

Gemäß § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 UmwG ist der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (Siemens AG) eine sogenannte Schlussbilanz beizufügen. § 3.1 bestimmt insoweit, dass Schlussbilanz die Zwischenbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020, 24.00 Uhr, ist. Diese wurde unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz aufgestellt, von dem Abschlussprüfer Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Schlussbilanz wurde am 8. Mai 2020 durch den Aufsichtsrat der Siemens AG gebilligt.

Für Zwecke der bilanziellen Bestimmung des Abzuspaltenden Vermögens ist gemäß § 3.2 eine Abspaltungsbilanz zum 1. April 2020, 0.00 Uhr, dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der selbst Anlage zu diesem Spaltungsbericht ist, als Anlage 3.2 beigefügt. Sie bildet das auf die Siemens Energy AG im Wege der Abspaltung übergehende Vermögen der Siemens AG bilanziell

ab. Die Abspaltungsbilanz wurde ihrerseits aus der zum 31. März 2020 aufgestellten Schlussbilanz entwickelt, die unter Berücksichtigung der Einbringung eines Teil-Kommanditanteils in Höhe von EUR 57.693.148,85 des Festkapitals der Siemens Energy KG sowie der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 13.751 bis 21.996 der Komplementär GmbH durch die Siemens AG in die Siemens Energy AG zum 1. April 2020, 0.00 Uhr fortgeschrieben wurde.

§ 3.3 regelt, dass die Siemens AG das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Schlussbilanz zu Buchwerten und in ihrer steuerlichen Schlussbilanz mit dem gemeinen Wert ansetzen wird. Die Siemens Energy AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung ebenfalls zu Buchwerten ansetzen (sogenannte Buchwertfortführung) und in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Siemens AG enthaltenen Wert übernehmen.

d) Verschiebung der Stichtage (§ 4)

Sofern die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 in die Handelsregister der Siemens AG eingetragen wurde, verschieben sich nach § 4 der Abspaltungsstichtag, der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Siemens AG, das heißt der Abspaltungsstichtag auf den 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr, und der steuerliche Übertragungsstichtag sowie der Stichtag der Schlussbilanz der Siemens AG jeweils auf den 30. September 2020, 24.00 Uhr. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Oktober eines Folgejahrs hinaus verschieben sich die vorstehend genannten Stichtage jeweils um ein weiteres Jahr (sogenannter rollierender Stichtag). Diese Regelung gewährleistet Flexibilität, falls die Abspaltung wegen unvorhergesehener Umstände nicht mehr im Geschäftsjahr 2020 der Siemens AG wirksam wird. Entsprechend verschiebt sich nach § 10.2 die Gewinnberechtigung der als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens zu gewährenden Aktien. Sofern die Abspaltung nicht bis zum 31. März 2021 wirksam geworden ist, besteht zudem ein in § 22.3 vereinbartes Rücktrittsrecht (vergleiche dazu unten Kapitel XIII.1.t)).

e) Abzuspaltendes Vermögen (§ 5)

Das Abzuspaltende Vermögen besteht aus den in § 5.1 aufgeführten Beteiligungen der Siemens AG an der Siemens Energy KG und an der Komplementär GmbH. Die zu übertragenden Beteiligungen bestehen zum einen aus einem Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil von EUR 96.199.583,15 am Festkapital der Siemens Energy KG (entsprechend 55 % des Festkapitals der Siemens Energy KG) und aus 13.750 Geschäftsanteilen an der Komplementär GmbH im Nennbetrag von je EUR 1,00 (entsprechend 55 % des Stammkapitals der Komplementär GmbH).

Mit den Anteilen an der Siemens Energy KG wird unmittelbar und mittelbar eine Beteiligung im Umfang von 55 % am Siemens Energy Geschäft übertragen.

§ 5.1 stellt dabei ergänzend klar, dass die Übertragung der Beteiligungen jeweils unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten erfolgt. Für die Beteiligung an der Siemens Energy KG umfasst dies insbesondere auch den Anspruch auf alle bisher nicht entnommenen Gewinne unter Einschluss des dem abzuspaltenden Kommanditanteil zuzuordnenden Saldo auf dem Privatkonto der Siemens AG sowie des dem Anteil am Festkapital entsprechenden anteiligen Betrags auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto der Siemens AG bei der Siemens Energy KG. Bezüglich der Anteile an der Komplementär GmbH wird klargestellt, dass auch Ansprüche auf Gewinnausschüttung aus den abzuspaltenden Geschäftsanteilen an der Komplementär GmbH mitübergehen. Im zum 30. September 2019 endenden Geschäftsjahr hat die Komplementär GmbH einen Jahresfehlbetrag von EUR 11.869,82 erzielt. Die Siemens Energy KG wurde erst am 9. August 2019 gegründet und hat in ihrem Rumpfgeschäftsjahr ein Jahresergebnis von 0 erzielt.

§ 5.2 regelt, dass die Siemens Energy AG eine Haftsumme der Siemens AG in Höhe des Anteils am Festkapital des abzuspaltenden Kommanditanteils übernimmt.

In § 5.3 wird geregelt, dass noch offene Verpflichtungen der Siemens AG zur Leistung von Einlagen an die Siemens Energy KG bestehen bleiben und ungeachtet der Einbringung eines Teil-Kommanditanteils der Siemens AG (vgl. dazu Kapitel XIII.2.a)) in die Siemens Energy AG von der Siemens AG zu tragen sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Siemens AG im Zusammenhang mit der Übertragung einer Minderheitsbeteiligung an der Siemens Ltd., India, ein Einlageversprechen gegenüber der Siemens Energy KG abgegeben hat, einen Kaufpreis, der einen vorab definierten Basiskaufpreis für die zu erwerbenden Anteile übersteigt, gegebenenfalls nachträglich noch in die Siemens Energy KG einzulegen (näher dazu Kapitel V.1.e)cc)). Diese Einlageverpflichtung soll gerade von der Siemens AG und nicht der Siemens Energy AG erfüllt werden.

§ 5.4 enthält als Auffangbestimmung eine Pflicht der Parteien, alle Erklärungen abzugeben, Urkunden auszustellen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erforderlich oder zweckdienlich sind.

f) Wirksamwerden, Vollzugsdatum (§ 6)

Nach § 6.1 erfolgt der dingliche Wechsel der Rechtsinhaberschaft an den Kommanditanteilen an der Siemens Energy KG und den Geschäftsanteilen an der Komplementär GmbH einschließlich der damit verbundenen Rechte und Pflichten als Gesamtheit gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht Charlottenburg und beim Amtsgericht München. Maßgeblich ist die zeitlich spätere

Eintragung. Der Zeitpunkt der wirksamkeitsbegründenden Eintragung wird definiert als das "**Vollzugsdatum**". Das Vollzugsdatum unterscheidet sich damit vom Abspaltungsstichtag (1. April 2020, 0.00 Uhr).

Die Siemens AG verpflichtet sich in § 6.2, dafür zu sorgen, dass bis zum Vollzugsdatum keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, durch die das bei Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Festkapital der Siemens Energy KG oder das Stammkapital der Komplementär GmbH verändert wird. Weiterhin verpflichtet sich die Siemens AG, dafür zu sorgen, dass bis zum Vollzugsdatum keine Entnahmen aus der Siemens Energy KG oder Gewinnausschüttungen aus der Komplementär GmbH vorgenommen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass sämtliche im Siemens Energy Geschäft liegenden Vermögenswerte wirtschaftlich auf die Siemens Energy AG übergehen. Diese Regelungen dienen insgesamt der Sicherstellung der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung angestrebten Beteiligungsverhältnisse sowie eines angemessenen Zuteilungsverhältnisses und damit dem Schutz der Siemens-Aktionäre.

Abschließend regelt § 6.2 die Pflichten der Siemens AG in der Übergangszeit zwischen dem Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum im Hinblick auf das Abzuspaltende Vermögen. Die Regelung bestimmt, dass die Siemens AG dafür Sorge tragen wird, dass die Gegenstände des Abzuspaltenden Vermögens nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwaltet werden und nicht darüber verfügt wird. Die Vorschrift dient dem Schutz der Siemens Energy AG und auch der Siemens-Aktionäre.

g) Auffangbestimmungen (§ 7)

§ 7.1 enthält rein vorsorglich eine Auffangbestimmung für den Fall, dass das Abzuspaltende Vermögen nicht bereits kraft Gesetzes auf die Siemens Energy AG übergeht. In diesem Fall wird die Siemens AG das Abzuspaltende Vermögen, soweit es ausnahmsweise nicht schon kraft Gesetzes auf die Siemens Energy AG übergeht, durch einen getrennten dinglichen Vollzugsakt auf die Siemens Energy AG übertragen. Die Siemens Energy AG ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Die beiden Gesellschaften werden sich im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.

§ 7.2 regelt in Ergänzung zu § 7.1, dass die Siemens AG und die Siemens Energy AG im Zusammenhang mit einer Übertragung nach § 7.1 alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einzuleiten und an ihnen mitzuwirken haben, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

h) Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 8)

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet die Siemens AG neben der Siemens Energy AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der auf die Siemens Energy AG übertragenen Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Siemens AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. § 8.1 bestimmt in diesem Zusammenhang ergänzend zur gesetzlichen Regelung, dass die Siemens Energy AG die Siemens AG auf erste Anforderung freizustellen hat, wenn und soweit die Siemens AG von Gläubigern aus übertragenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Siemens AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass unmittelbar keine Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse von der Siemens AG abgespalten werden.

Gemäß § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG haftet umgekehrt die Siemens Energy AG neben der Siemens AG gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der bei der Siemens AG verbliebenen Verbindlichkeiten, die bereits vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG fällig und daraus Ansprüche gegen die Siemens Energy AG gerichtlich oder in einer anderen in § 133 UmwG beschriebenen Weise festgestellt werden oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Soweit die Siemens Energy AG aus diesen Verbindlichkeiten in Anspruch genommen wird, wird die Siemens AG gemäß § 8.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags die Siemens Energy AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freistellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Siemens Energy AG von Gläubigern solcher Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Es handelt sich hierbei um eine übliche Regelung zwischen den beteiligten Rechtsträgern zum Innenausgleich der gesetzlich angeordneten Haftung nach § 133 UmwG. Mit dieser gesetzlichen Vorschrift will der Gesetzgeber im Außenverhältnis zu den Gläubigern verhindern, dass diesen durch die Abspaltung Haftungsmasse entzogen wird.

In § 8.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags wird zusätzlich vereinbart, dass die Siemens Energy AG die Siemens AG von einer Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung auf erste Anforderung hin freizustellen hat, wenn nach dem Vollzugsdatum die von der Siemens AG an die Siemens Energy KG geleistete Hafteinlage der Siemens AG als zurückgezahlt gilt oder eine der in § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB genannten sonstigen Maßnahmen vorgenommen wird, ohne dass die

Siemens AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die Hafteinlage tatsächlich zurückerhalten hat. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Rechtsnachfolgevermerk der Siemens Energy AG im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig im Handelsregister eingetragen wird. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Siemens AG für einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Siemens Energy KG im Falle einer Auszahlung der Hafteinlage an die Siemens Energy AG möglicherweise noch von Gläubigern der Siemens Energy KG in Höhe der Haftsumme für die zum Zeitpunkt des Anteilsübergangs begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden könnte. § 8.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags trifft für diesen Fall eine vorsorgliche Regelung.

i) Gewährleistung (§ 9)

§ 9 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt abschließend die Gewährleistungsansprüche der Siemens Energy AG hinsichtlich des Abzuspaltenden Vermögens und schließt die gesetzlichen Regelungen – soweit rechtlich zulässig – aus. Mit Ausnahme der in § 9 vorgesehenen Fälle wird damit die Haftung der Siemens AG auf das zwingend vorgesehene gesetzliche Maß begrenzt.

In § 9.1 gewährleistet die Siemens AG gegenüber der Siemens Energy AG, dass sie zum Vollzugsdatum Inhaberin des auf die Siemens Energy AG abzuspaltenden Teil-Kommanditanteils an der Siemens Energy KG und Inhaberin der Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH ist, über diese Geschäftsanteile frei verfügen kann und dass die Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Nach § 9.1 ist in Bezug auf das Abzuspaltende Vermögen keine darüberhinausgehende Beschaffenheit vereinbart. Daneben wird vorsorglich klargestellt, dass keine bestimmten Eigenschaften oder eine bestimmte Werthaltigkeit des Unternehmens der Siemens Energy KG vereinbart sind.

§ 9.2 schließt im Rahmen des rechtlich Zulässigen sämtliche Ansprüche, Rechte und Gewährleistungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 9.1 bestehen können, aus.

j) Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen (§ 10)

§ 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UmwG die Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens. Danach wird den Aktionären der Siemens AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) für je zwei nennwertlose Stückaktien (Namensaktie) der Siemens AG eine nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) der Siemens Energy AG gewährt. Insgesamt werden an die Aktionäre der Siemens AG 399.654.856 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG gewährt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die von

der Siemens AG als eigene Aktien gehaltenen 50.690.288 Aktien gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind. Die Siemens AG wird dafür Sorge tragen, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung die Zahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien der Siemens AG abzüglich der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 799.309.712 betragen wird. Dadurch ist sichergestellt, dass die zur Durchführung der Abspaltung vorgesehenen neuen Aktien an der Siemens Energy AG ausreichen, um sie allen zuteilungsberechtigten Siemens-Aktionären zu gewähren. Soweit erforderlich wird die genaue Adjustierung der Zahl zuteilungsberechtigter Aktien durch Erwerbe oder Veräußerungen eigener Aktien durch die Siemens AG über die Börse erfolgen.

Die an die Aktionäre der Siemens AG zu gewährenden Siemens Energy-Aktien sind gemäß § 10.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG). Sollte sich der Abspaltungsstichtag nach § 4 verschieben, verschiebt sich auch der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Siemens Energy-Aktien entsprechend (vergleiche oben zu § 4).

§ 10.3 regelt, wie die Aktien, die den Aktionären der Siemens AG als Gegenleistung gewährt werden, geschaffen werden. Zur Durchführung der Abspaltung wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital um EUR 399.654.856 durch Ausgabe von 399.654.856 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG erhöhen. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein Anteil von EUR 1,00 am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht vereinbart und ist daher nicht geschuldet. Die Abspaltung darf nach den Bestimmungen des UmwG erst eingetragen werden, nachdem die Durchführung dieser Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Siemens Energy AG eingetragen worden ist (§§ 125 Satz 1, 66, 130 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

§ 10.4 stellt klar, dass die Sacheinlage durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht wird. § 10.4 regelt weiterhin die bilanzielle Behandlung eines den Nennbetrag der ausgegebenen Aktien überschießenden Wertes der Sacheinlage: Soweit der Wert, zu dem die durch die Siemens AG erbrachte Sacheinlage von der Siemens Energy AG übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag, den in § 10.3 genannten Betrag der Erhöhung des Grundkapitals der Siemens Energy AG übersteigt, wird dieser Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage der Siemens Energy AG eingestellt.

Nach §§ 125 Satz 1, 71 Abs. 1 Satz 1 UmwG hat der übertragende Rechtsträger für den Empfang der zu gewährenden Aktien einen Treuhänder zu bestellen. § 10.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags regelt, dass die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Siemens Energy AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Siemens AG bestellt wird. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird der

Deutsche Bank AG vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt. Zugleich wird die Deutsche Bank AG angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG den Aktionären der Siemens AG zu verschaffen.

k) Gewährung besonderer Rechte (§ 11)

Nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG hat der Abspaltungs- und Übernahmevertrag Angaben zu Rechten zu enthalten, die der übernehmende Rechtsträger beziehungsweise der übertragende Rechtsträger (nach Wahl der Rechtsträger gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG) den Inhabern von besonderen Rechten (zum Beispiel Aktienoptionen, Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen, Genussrechte) gewährt. Ferner sind Angaben zu den für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen zu machen.

Bei der Siemens AG und weiteren Siemens-Konzerngesellschaften bestehen Sonderrechte in Form von Rechten aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.

§ 11.1 hält einleitend fest, dass Siemens-Konzerngesellschaften Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, (zusammen die "**Berechtigten**") verschiedene Zusagen aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen auf nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG gemacht haben oder solche Zusagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung möglicherweise noch machen werden (zusammen die "**Aktienzusagen**").

Dabei handelt es sich insbesondere (i) um sogenannte Stock Awards, also Zusagen auf die Übertragung von Siemens-Aktien und gegebenenfalls auf eine zusätzliche Barzahlung für eine rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien, die – je nach Ausgestaltung – allein vom Verbleiben im Siemens-Konzern oder dem Eintritt bestimmter weiterer Voraussetzungen abhängig sind, (ii) um Zusagen gemäß dem Share-Matching Programm und dem Basis-Aktien-Programm, die dem Berechtigten einen Anspruch auf je eine Siemens-Aktie für eine bestimmte Anzahl von zuvor mit Eigenmitteln erworbenen Siemens-Aktien gewähren, die der Berechtigte über eine bestimmte Haltefrist hält, sowie (iii) um Zusagen nach dem UK-Plan, bei denen die von dem Berechtigten mit Eigenmittel erworbenen Siemens-Aktien sowie im Hinblick darauf von der jeweiligen Gesellschaft übertragene Siemens-Aktien und/oder durch Reinvestition von Dividendenzahlungen erworbene Siemens-Aktien von einem Treuhänder für die Berechtigten gehalten werden.

Alle diese Aktienzusagen werden in der Regel in jährlichen, teilweise in quartalsweisen Tranchen gewährt. Darüber hinaus bestehen im Siemens-Konzern Zusagen auf Aktien zu bestimmten Jubiläen (Jubiläumsaktien). Eine Auflistung der derzeit bestehenden Aktienzusagen nach Gruppe

der Berechtigten und Rechtsgrund der jeweiligen Zusage findet sich in Anlage 11.1 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag, der selbst Anlage zu diesem Spaltungsbericht ist.

Die Anzahl der Aktien, auf die derzeit (Stichtag: 30. April 2020) noch ausstehende Aktienzusagen gemäß Anlage 11.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (der selbst Anlage zu diesem Spaltungsbericht ist) bestehen, beträgt für den Siemens-Konzern insgesamt ca. 14,43 Mio., davon im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern insgesamt ca. 2,69 Mio. Diese Volumenangaben erfassen keine Zusagen, die nach dem 30. April 2020 gemacht werden. Die Volumenangaben erfassen ferner keine Zusagen auf Jubiläumsaktien, für die solche Volumenangaben schon mangels Anpassung im Zuge der Abspaltung (dazu sogleich) keine Bedeutung hätten.

§ 23 UmwG in Verbindung mit § 125 Satz 1 UmwG bestimmt, dass im Falle einer Abspaltung den Inhabern von Rechten im übertragenden Rechtsträger, die kein Stimmrecht gewähren, gleichwertige Rechte im übernehmenden Rechtsträger zu gewähren sind. Gemäß § 133 Abs. 2 Satz 2 UmwG können diese Rechte im Falle einer Abspaltung auch im übertragenden Rechtsträger gewährt werden. Die Aktienzusagen sind, soweit sie von der Siemens AG gewährt wurden, als solche Rechte im übertragenden Rechtsträger (Sonderrechte) anzusehen. Berechtigte, die solche Aktienzusagen erhalten haben, haben daher kraft Gesetzes einen Anspruch auf Gewährung gleichwertiger Rechte. Aber auch wenn die Aktienzusagen von Konzerngesellschaften der Siemens AG gewährt wurden, gewähren sie den Berechtigten einen Anspruch auf die Gewährung gleichwertiger Rechte im Falle der Abspaltung. Da die gleichwertigen Rechte im vorliegenden Fall von der Gesellschaft gewährt werden können und sollen, die die bestehenden Aktienzusagen gemacht hat, handelt es sich technisch um eine Anpassung der bestehenden Aktienzusagen und nicht um die Gewährung neuer Zusagen, um die Gleichwertigkeit der Aktienzusagen nach Wirksamwerden der Abspaltung zu den Aktienzusagen vor Wirksamwerden der Abspaltung herzustellen. In jedem Fall ist von Gesetzes wegen nur die Herstellung der "Gleichwertigkeit", nicht aber die Herstellung der Gleichartigkeit oder Funktionsgleichheit erforderlich. Allerdings besteht der gesetzliche Anspruch auf Gewährung gleichwertiger Rechte (beziehungsweise Anpassung der bestehenden Aktienzusagen) nur insoweit, wie nicht die der konkreten Aktienzusage zugrunde liegenden Regelungen etwas Abweichendes bestimmen.

Die Anpassung bestehender Rechte als Gewährung gleichwertiger Rechte im Sinne von § 23 UmwG in Verbindung mit § 125 UmwG vollzieht sich außerhalb des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag jedoch Angaben zu den Rechten enthalten, die der übernehmende Rechtsträger beziehungsweise der übertragende Rechtsträger den Inhabern von Sonderrechten gewährt. Diese Angaben finden sich in § 11.1 und § 11.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sowie in den Anlagen 11.2.1 und 11.2.2 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag; sie sind ausschließlich

beschreibend und für die Gewährung der gleichwertigen Rechte nicht konstitutiv. Die Gewährung erfolgt durch die dafür zuständigen Gesellschaften und das jeweils zuständige Organ, für Mitglieder des Vorstands der Siemens AG daher durch den Aufsichtsrat der Siemens AG.

Im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der den einzelnen Aktienzusagen zugrunde liegenden Regelungen wird die Gewährung gleichwertiger Rechte beziehungsweise die Anpassung der bestehenden Aktienzusagen wie folgt erfolgen:

- Die Berechtigten des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, weil die sie beschäftigende Gesellschaft aus dem Siemens-Konzern ausscheidet, erhalten von dieser Gesellschaft einen Barausgleich beziehungsweise eine Barzahlung für die Aktienzusagen. Dies gilt jedoch nicht für die Berechtigten aus dem UK-Plan, die für die vom Treuhänder bereits gehaltenen Siemens-Aktien – wie alle anderen Siemens-Aktionäre auch – Aktien der Siemens Energy AG erhalten, die diese im Anschluss – ohne zeitanteilige Kürzung – entnehmen oder verwerten dürfen. Der Anspruch auf einen solchen Barausgleich beziehungsweise eine solche Barzahlung folgt aus den zugrunde liegenden Regelungen, die für den Fall des Ausscheidens einer Gesellschaft aus dem Siemens-Konzern ein Erlöschen der Aktienzusagen der bei ihr beschäftigten Berechtigten gegen Barausgleich beziehungsweise -zahlung vorsehen. Dieser Barausgleich beziehungsweise Barzahlung erfolgt nach Wirksamwerden der Abspaltung. Der Betrag des Barausgleichs beziehungsweise der Barzahlung wird jeweils auf der Grundlage der den Aktienzusagen zugrunde liegenden Regelungen ermittelt. Er errechnet sich je Zusage auf eine Siemens-Aktie beziehungsweise eine rechnerische Siemens-Aktie aus dem Schlusskurs der Siemens-Aktie am Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung, also der maßgeblichen Handelsregistereintragung, folglich noch cum Siemens Energy, jedoch – für die Stock Awards – unter Abzug des Barwerts der bis zum jeweiligen Ende der Sperrfrist erwarteten Dividenden. Eine konkrete Bezifferung dieser Barwerte ist derzeit unter anderem schon deswegen nicht möglich, weil die bei Wirksamwerden der Abspaltung zugrunde zulegenden Zinssätze, aber auch weil die maßgeblichen Aktienkurse noch nicht bekannt sind. Für das Share-Matching Programm und das Basis-Aktien-Programm erfolgt kein Abzug des Barwerts der erwarteten Dividenden, wohl aber wird der auf der Grundlage des Aktienkurses ermittelte Betrag *pro rata temporis* (also zeitanteilig) gekürzt um den Anteil, der dem Anteil der Restlaufzeit der Haltefrist nach Wirksamwerden der Abspaltung im Verhältnis zur Gesamtdauer der Haltefrist entspricht. Das bedeutet zum Beispiel: Beträgt der maßgebliche Aktienkurs EUR 90 und wird die Abspaltung nach Ablauf von 1 Jahr und 10 Monaten (= 22 Monaten) wirksam, ergibt sich bei einer Haltefrist von 3 Jahren (= 36 Monaten) daher ein Anspruch auf Barausgleich beziehungsweise Barzahlung von EUR 90 x 22/36 = EUR 55. Es ist zu beachten, dass es sich bei dem dargestellten Beispiel lediglich um eine vereinfachte Darstellung handelt

und bei dem Share-Matching Programm und dem Basis-Aktien-Programm eine tagegenaue Kalkulation zugrunde zu legen ist. Sofern – wie bei den Siemens Stock Awards – die Anzahl der zu gewährenden Aktien beziehungsweise der konkrete Anspruch aus einer Aktienzusage von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist, wird für die Ermittlung der Barzahlung ein Zielerreichungswert von 100 % zu Grunde gelegt. Soweit im Einzelfall für bestimmte Gruppen von Organmitgliedern oder Mitarbeitern oder für einzelne Organmitglieder oder Mitarbeiter etwas Abweichendes vereinbart ist oder ein Barausgleich beziehungsweise eine Barzahlung ausgeschlossen ist, findet eine etwaige Ausgleichs- oder Barzahlung nicht statt beziehungsweise richtet sich diese nach der abweichenden Regelung. Der Anteil an den Gesamtkosten der Barzahlung beziehungsweise des Barausgleichs, der von dem Zukünftigen Siemens Energy-Konzern zu tragen ist, wird bei einem unveränderten Bestand an Aktienzusagen zum 30. April 2020, einem angenommenen Schlusskurs der Siemens-Aktie im Xetra-Handel von EUR 90 und einem Wirksamwerden der Abspaltung am 25. September 2020 auf ca. EUR 140 Mio. (brutto) geschätzt; dem steht die Ersparnis der Kosten gegenüber, die bei regulärer Erfüllung der Aktienzusagen über die jeweilige Restlaufzeit anfallen würden. Eine Bezifferung dieser Ersparnis ist schon deswegen nicht möglich, weil die dafür jeweils relevanten Aktienkurse nicht prognostiziert werden können.

- Aktienzusagen gegenüber Berechtigten, die nicht infolge der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden grundsätzlich angepasst. Lediglich bei dem UK-Plan ist eine über die Regelungen in dem UK-Plan hinausgehende Anpassung nicht erforderlich, da die Berechtigten für die vom Treuhänder bereits gehaltenen Aktien – wie alle anderen Siemens-Aktionäre auch – Aktien der Siemens Energy AG erhalten. Die Anpassung erfolgt durch diejenige Gesellschaft, die aus der jeweiligen Aktienzusage bei Wirksamwerden der Abspaltung verpflichtet ist. Die Anpassung erfolgt durch Zahlung eines Barbetrags bei Fälligkeit der jeweiligen Aktienzusage. Die Ermittlung des Barbetrags erfolgt dergestalt, dass – im ersten gedanklichen Schritt – jeder Berechtigte nach Maßgabe des für die Siemens-Aktionäre gemäß § 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrages geltenden Zuteilungsverhältnisses von 2:1 zusätzlich zu den Aktienzusagen auf Siemens-Aktien beziehungsweise rechnerische Siemens-Aktien Zusagen auf Aktien der Siemens Energy AG erhält und sodann – im zweiten gedanklichen Schritt – diese Zusagen in einen Barbetrag umgerechnet werden. Die Barzahlung erfolgt im Übrigen erst und nur dann, wenn die betreffenden Aktienzusagen regulär oder (zum Beispiel in bestimmten Fällen des Ausscheidens aus dem Anstellungsverhältnis) vorzeitig fällig werden und zwar unabhängig davon, ob die Aktienzusagen in Siemens-Aktien oder aufgrund einer Ermächtigung in den zugrunde liegenden Regelungen durch Barzahlung erfüllt werden. Es gelten also die konkreten Bestimmungen der jeweiligen Aktienzusagen, einschließlich etwaiger Sperr- oder Haltefristen, vorzeitigen Fälligkeiten, Verfalls- oder Anpassungsregelungen oder

sonstiger Voraussetzungen. Das bedeutet zum Beispiel, dass ein Berechtigter, der aus einem Share-Matching Programm nach Ablauf einer bestimmten Haltefrist Anspruch auf 30 Siemens-Aktien hat, bei Fälligkeit dieses Anspruchs (unter den weiteren Voraussetzungen des Share-Matching Programms) zusätzlich zu den 30 Siemens-Aktien eine Barzahlung für 15 Aktien in der Siemens Energy AG erhält. Die Höhe des zu zahlenden Barbetrags bemisst sich nach den konkreten zugrunde liegenden Regelungen der Aktienzusage, die für eine etwaige Barzahlung anstelle der Übertragung von Siemens-Aktien gelten, jedoch mit der Maßgabe, dass es nicht auf den jeweiligen Kurs der Siemens-Aktie, sondern auf den der Aktie der Siemens Energy AG ankommt. Mit dieser Anpassung werden die Berechtigten wirtschaftlich – ungeachtet der steuerlichen Folgen und etwaiger Dividendenzahlungen – so gestellt wie sie stünden, wenn sie schon zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung Siemens-Aktien halten würden, für die sie dann bei Wirksamwerden der Abspaltung wie jeder andere Siemens-Aktionär nach Maßgabe des Zuteilungsverhältnisses zusätzlich Aktien an der Siemens Energy AG erhielten und diese jeweils für die Restlaufzeit der Aktienzusage beziehungsweise bis zur vorzeitigen Fälligkeit gesperrt halten müssten. Diese Anpassung gilt gleichermaßen, wenn sich bei Zugrundelegung des Zuteilungsverhältnisses rechnerisch Teilrechte ergeben. Sie lässt im Übrigen die Verpflichtung zum Investment in Siemens-Aktien, die im Rahmen des Share-Matching Programms gilt, unberührt. Soweit die Berechtigten nach Wirksamwerden der Abspaltung aufgrund ihres so getätigten Investments in Siemens-Aktien – wie jeder anderer Aktionär auch – Aktien der Siemens Energy AG erhalten, unterliegen diese keiner Haltepflicht. Sofern bei bestimmten Aktienzusagen die Anzahl der zu übertragenden Aktien beziehungsweise der konkrete Anspruch von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist und diese Zielerreichung unter anderem dadurch beeinflusst wird, wie sich der Börsenkurs der Aktie der Siemens AG im Verhältnis zu den Börsenkursen bestimmter anderer Unternehmen beziehungsweise wie sich der Börsenkurs der Siemens-Aktie unter Einbeziehung der ausgeschütteten Dividenden im Vergleich zur Entwicklung der Aktienrendite nach Maßgabe eines bestimmten Branchenindexes entwickelt, erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist eine Anpassung der Zielerreichungsparameter, aber nur dann und soweit wie dies erforderlich ist, um die Gleichwertigkeit der Aktienzusagen (im Sinne der §§ 23, 125 UmwG) vor und nach der Abspaltung für die Berechtigten herzustellen. Das hängt wiederum von den konkreten Auswirkungen der Abspaltung auf den Börsenkurs der Siemens AG und dessen weiterer Entwicklung ab. Werden die Ziele schon ohne Anpassung erreicht, bedarf es keiner Anpassung. Eine Anpassung für die Zusagen auf Jubiläumsaktien erfolgt in Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht. Soweit im Einzelfall für bestimmte Gruppen von Organmitgliedern oder Mitarbeitern oder für einzelne Organmitglieder oder Mitarbeiter etwas Abweichendes vereinbart ist oder eine Anpassung ausgeschlossen ist oder eine

Anpassung im Hinblick auf regulatorische Anforderungen in Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands unterbleibt, kommt es nicht zur Anpassung wie oben beschrieben.

Es ist beabsichtigt, die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen anzuwenden, wenn und soweit nach Abschluss des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, aber vor Wirksamwerden der Abspaltung, weitere Aktienzusagen im Rahmen der aktienbasierten Vergütungsprogramme beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogramme gewährt werden. Gegebenenfalls werden solche Aktienzusagen auch gleich unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gewährt.

Die vorstehend beschriebenen Anpassungen erfolgen jeweils durch die Gesellschaft, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den jeweiligen Aktienzusagen verpflichtet ist. Vereinbarungen zwischen Siemens-Konzerngesellschaften über die technische Abwicklung von Anpassungen oder die interne Lastentragung bleiben davon unberührt. Für die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gewährung gleichwertiger Rechte nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 23 UmwG haften die Siemens AG und die Siemens Energy AG gegenüber Berechtigten, die Aktienzusagen unmittelbar von der Siemens AG erhalten haben, nach § 133 Abs. 2 Satz 1 UmwG als Gesamtschuldner. Die Regelung des § 11.2.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags sieht insoweit für das Innenverhältnis der beiden Vertragsparteien eine entsprechende Anwendung von § 8 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags vor, sodass ein Freistellungsanspruch gegen die jeweils andere Vertragspartei besteht, wenn eine Vertragspartei für eine Verbindlichkeit aus der Anpassung oder für eine Abfindung oder einen Ausgleich von Aktienzusagen in Anspruch genommen wird, die die andere Vertragspartei im Innenverhältnis zu tragen hat. Regelungen zur internen Lastentragung finden sich im Master Separation Agreement sowie in etwaigen weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Konzerngesellschaften (zum Master Separation Agreement siehe auch Kapitel XI.2.).

§ 11.3 hält fest, dass die Siemens AG zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen begeben hat. Es erübrigt sich daher eine Regelung zu Rechten, die die Siemens Energy AG den Inhabern solcher Rechte zu gewähren hat.

§ 11.4 stellt klar, dass über die genannten Regelungen hinaus keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt werden und auch keine Maßnahmen im Sinne der Vorschrift für solche Personen vorgesehen sind.

l) Gewährung besonderer Vorteile (§ 12)

In § 12.1 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die gesetzlichen Prospekthaftungsrisiken im Hinblick auf den Wertpapierprospekt für die Börsenzulassung durch eine am Markt erhältliche sogenannte IPO-Versicherung abzusichern. Nach den üblichen Bedingungen sichern derartige Versicherungen als versicherte Personen auch die Mitglieder des

Vorstands und des Aufsichtsrats des Emittenten mit ab. Entsprechende Versicherungsverträge können erst vergleichsweise kurze Zeit vor der Börsenzulassung auf Basis eines weit fortgeschrittenen Wertpapierprospekts für die Börsenzulassung abgeschlossen werden. Entsprechend stehen Details des Versicherungsschutzes einschließlich Deckungssumme und Versicherungsprämie noch nicht fest.

§ 12.2 weist darauf hin, dass der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Siemens AG, Joe Kaeser, sowie das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Ralf P. Thomas nach Wirksamwerden der Abspaltung Positionen im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG übernehmen sollen, wobei Joe Kaeser zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Siemens Energy AG und Prof. Dr. Ralf P. Thomas zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden soll. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsratsmitglieder neben einer etwaigen Ausschussvergütung eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 120.000 pro Mitglied, die sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um EUR 120.000 erhöht, erhalten. Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss erhält der Vorsitzende zusätzlich EUR 120.000. Der Aufsichtsrat der Siemens AG hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2020 entschieden, dass die Aufsichtsratsvergütung in der Siemens Energy AG von Joe Kaeser und Prof. Dr. Ralf P. Thomas auf die Vorstandsvergütung bei der Siemens AG nicht angerechnet wird.

§ 12.3 weist darauf hin, dass den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG von der Komplementär GmbH im Vorfeld der Abspaltung die Gewährung eines Spin-Off Incentives, also eines Transaktionsbonus zugesagt wurde. Danach können in Abhängigkeit von der Zielerreichung Beträge zwischen 100 % und 200 % eines für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegten Zielbetrags zur Auszahlung kommen. Der Zielbetrag beträgt für Dr.-Ing. Christian Bruch EUR 1.500.000 und für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, Maria Ferraro und Tim Oliver Holt jeweils EUR 750.000. Der Zielbetrag wird ausgezahlt, wenn bei Wirksamwerden der Abspaltung sowie innerhalb der ersten 120 Tage nach Wirksamwerden der Abspaltung auf der Grundlage des durchschnittlichen volumengewichteten Kurses der Siemens Energy-Aktie bestimmte Zielwerte für die Effekte der Abspaltung bzw. den Marktwert erreicht werden. Werden diese Zielwerte nicht erreicht, wird kein Spin-off Incentive gewährt. Bei einer Überschreitung der Zielwerte werden maximal bis zu 200 % des Zielbetrages ausgezahlt. Die Werte zwischen 100 % und 200 % werden mittels linearer Interpolation ermittelt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Nettoerlöse aus dem Spin-Off Incentive in Siemens Energy-Aktien zu reinvestieren. Es ist beabsichtigt, dass die Verpflichtung zur Leistung der Vorstandsvergütung, einschließlich des Spin-Off Incentives, nach Wirksamwerden der Abspaltung auf die Siemens Energy AG übergeleitet wird.

§ 12.4 stellt klar, dass die Komplementär GmbH den Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementär GmbH mit Blick auf ihre Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG Zusagen auf den Erhalt von Aktien ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer

Sperrfrist (Stock Awards) zusätzlich zu der sonstigen Vergütung gewährt hat. Dadurch soll ein Teil der Vergütung langfristig ausgestaltet werden, indem die Erreichung finanzieller und nichtfinanzieller Ziele über den Zeitraum von vier Jahren gemessen wird. Durch die Gewährung von Stock Awards wird das Interesse der Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG an einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswertes gestärkt. Außerdem wird die Identifikation der Begünstigten mit den Interessen der Kapitaleigner und die Eigentümerkultur verstärkt. Zu den Einzelheiten der vorgesehenen Ausgestaltung der aktienbasierten Vergütungsprogramme siehe die Ausführungen unter Kapitel X.4.d).

§ 12.5 weist darauf hin, dass sich die vorliegende Abspaltung auch insofern auf die bestehenden aktienbasierten Vergütungsprogramme für die Vorstände der Siemens AG auswirken kann, als diese unter anderem von der Entwicklung des Börsenkurses der Siemens AG abhängen und der Börsenkurs der Siemens AG sich durch die Abspaltung anders entwickeln könnte.

§ 12.6 stellt der Vollständigkeit halber klar, dass darüber hinaus keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt werden.

m) Satzung der Siemens Energy AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG (§ 13)

§ 13.1 enthält die Verpflichtung der Siemens AG, als Alleinaktionärin beziehungsweise nach Durchführung der Sachkapitalerhöhungen weiterhin als mittelbare Alleinaktionärin der Siemens Energy AG dafür zu sorgen, dass die Satzung der Siemens Energy AG vor Wirksamwerden der Abspaltung so geändert wird, dass diese nach dem Wirksamwerden der Abspaltung und nach Durchführung des Statusverfahrens die in Anlage 13.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beigefügte Fassung erhält. Die Satzung der Siemens Energy AG enthält die für eine börsennotierte Gesellschaft üblichen Bestimmungen. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen in Kapitel X.4.c) verwiesen.

Gemäß § 13.2 verpflichtet sich die Siemens AG als Alleinaktionärin beziehungsweise nach Durchführung der Sachkapitalerhöhungen weiterhin als mittelbare Alleinaktionärin der Siemens Energy AG dafür zu sorgen, dass vor Wirksamwerden der Abspaltung die in der Anlage 13.2 beigefügte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG beschlossen wird. Auch eine solche Ermächtigung ist üblich für eine börsennotierte Gesellschaft (vergleiche zum Inhalt der Ermächtigung und zum Verfahren die Erläuterungen in Kapitel X.4.i)).

Darüber hinaus verpflichtet sich die Siemens AG in § 13.3 als Alleinaktionärin beziehungsweise nach Durchführung der Sachkapitalerhöhungen weiterhin als mittelbare Alleinaktionärin der Siemens Energy AG dafür zu sorgen, dass vor Wirksamwerden der Abspaltung eine Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG beschlossen wird. Bei Wandel-/Optionsschuldverschreibungen handelt es sich gemäß § 221 Abs. 1 Satz 1 AktG um Schuldverschreibungen, bei denen den Inhabern oder Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird. Der Beschluss, mit dem der Vorstand der Siemens Energy AG zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen und der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG zur entsprechenden Änderung von § 4 der Satzung (Grundkapital und Aktien) ermächtigt werden, ist in der Anlage 13.3 dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügt (vergleiche zum Inhalt der Ermächtigung die Erläuterungen in Kapitel X.4.h)).

Die vorgenannten Regelungen sollen die Siemens Energy AG mit dem für eine börsennotierte Gesellschaft üblichen Instrumentarium zur Eigenkapital- und Fremdkapitalbeschaffung ausstatten.

n) Sachkapitalerhöhungen der Siemens Energy AG (§ 14)

§ 14.1 regelt in Bezug auf die in § 0.5 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen Sachkapitalerhöhungsbeschlüsse zur Herstellung der bei der Siemens AG und der SBI GmbH zurückbleibenden Beteiligung an der Siemens Energy AG in Höhe von 45 % des Grundkapitals, dass die Siemens AG und die Siemens Energy AG jeweils dafür zu sorgen haben, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben, Urkunden auszustellen und Handlungen vorzunehmen, um die Durchführung der Kapitalerhöhung vor dem Wirksamwerden der Abspaltung herbeizuführen. Diese Regelung stellt daher sicher, dass die Siemens AG und die Siemens Energy AG die Sachkapitalerhöhungen in der vorgesehenen Weise vollziehen.

§ 14.2 regelt, dass bis zum Wirksamwerden der Abspaltung – ausgenommen die Abspaltungskapitalerhöhung zur Schaffung der im Rahmen der Abspaltung auszugebenden Aktien (dazu oben bei § 10.1) und die Sachkapitalerhöhungen zur Schaffung des bei der Siemens AG und der SBI GmbH verbleibenden Anteils von 45 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG – keine weiteren Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen bei der Siemens Energy AG vorgenommen werden sollen und dass die Siemens AG die Einhaltung dieser Regelung sicherzustellen hat.

o) Börsenzulassung (§ 15)

Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung soll die Fungibilität der Siemens Energy-Aktien durch Zulassung zum Börsenhandel sichergestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Siemens-Aktionären gleichwertige Rechte gewährt werden. § 15 verpflichtet die

Vertragsparteien, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Schritte zu unternehmen, um die Siemens Energy-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse zuzulassen.

p) Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer (§ 16 bis § 18)

Nach der zwingenden Anordnung des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss der Abspaltungs- und Übernahmevertrag selbst Angaben zu den Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Diese Angaben finden sich im Einzelnen in den §§ 16 und 18 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags. Diese Vorschriften enthalten keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien des Abspaltungs- und Übernahmevertrags, sondern lediglich eine Beschreibung der Folgen der Abspaltung, die sich teils unmittelbar aus dem Gesetz und teils aus entsprechenden Vereinbarungen zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite ergeben sowie der Rechte aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Auf die Erläuterungen in den §§ 16 und 18 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (Anlage zu diesem Spaltungsbericht) sowie in Kapitel XII. dieses Spaltungsberichts wird verwiesen.

q) Beendigung des beherrschenden Einflusses (§ 19)

§ 19 hält fest, dass die Siemens AG, die Siemens Energy AG und die SBI GmbH einen Vertrag über die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG durch die Siemens AG und die SBI GmbH, den Entherrschungsvertrag, geschlossen haben (der Entherrschungsvertrag ist dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 19 beigefügt; für weitere Erläuterungen zum Entherrschungsvertrag wird auf Kapitel XIII.3. verwiesen). Der Entherrschungsvertrag soll dabei aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung Wirkung entfalten. Ergänzend stellt § 19 den Zweck der Vereinbarung klar, nämlich, dass die Siemens AG nach Wirksamwerden der Abspaltung keinen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 AktG auf die Siemens Energy AG mehr ausüben wird.

r) Konzerntrennungsvertrag (§ 20)

Zugleich mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag haben die Siemens AG und die Siemens Energy AG nach § 20 einen Konzerntrennungsvertrag mit dem in der Anlage 20 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag niedergelegten Inhalt geschlossen. In dem Konzerntrennungsvertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG für die Zeit ab Vollzug der Abspaltung und dem damit verbundenen Ausscheiden des Siemens Energy Geschäfts einschließlich der Siemens Energy AG aus dem Siemens-Konzern geregelt. Dies hält § 20 fest. Der Inhalt des Konzerntrennungsvertrags wird in Kapitel XIII.4. beschrieben.

s) Kosten und Verkehrsteuern (§ 21)

§ 21 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags trifft Regelungen über die Tragung von Kosten und Verkehrsteuern. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass infolge des Abschlusses und der Durchführung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine Umsatzsteuer anfällt und werden zusammenarbeiten, um eine etwaige Festsetzung von Umsatzsteuer zu vermeiden. Sollte entgegen der Annahme Umsatzsteuer anfallen, ist die Siemens Energy AG nur dann und insoweit zu einer Zahlung im Hinblick auf die Umsatzsteuer an die Siemens AG verpflichtet, als sie die entsprechende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Soweit Umsatzsteuer gegen die Siemens Energy AG festgesetzt wird und die Siemens Energy AG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Siemens AG die Siemens Energy AG von der Umsatzsteuer sowie etwaiger Zinsen darauf frei. Die mit der Beurkundung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner Durchführung bis zum Vollzugsdatum auf Ebene der Siemens Energy AG entstandenen und noch entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldungen zum und der Eintragungen ins Handelsregister, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der Prüfungen im Zusammenhang mit den Sachkapitalerhöhungen und Nachgründung und der vorgesehenen Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten der von der Siemens Energy AG beauftragten Beratern, Banken und Versicherungen) und Verkehrsteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer, die in § 21.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezieller geregelt ist)) trägt die Siemens AG.

t) Schlussbestimmungen (§ 22)

§ 22 enthält verschiedene übliche Schlussbestimmungen. § 22.1 erklärt, dass der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung sowohl der Siemens AG als auch der Siemens Energy AG bedarf.

§ 22.2 hält fest, dass der Vorstand der Siemens AG sicherstellen muss, dass die Abspaltung erst wirksam wird, wenn auch die Sachkapitalerhöhungen durch Eintragung im Handelsregister der Siemens Energy AG wirksam geworden sind.

§ 22.3 enthält eine Rücktrittsregelung, nach der jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten kann, wenn die Eintragung in die Handelsregister der Vertragsparteien nicht bis zum Ablauf des 31. März 2021 erfolgt ist. Damit besteht eine rechtliche Möglichkeit, die Umsetzung der Abspaltung abzubrechen, wenn beispielsweise unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die die Umsetzung der geplanten Maßnahmen erheblich verzögern. Für diesen Fall sieht der Abspaltungs- und Übernahmevertrag zusätzlich in § 4 einen rollierenden Spaltungsstichtag vor (vergleiche oben zu § 4).

§ 22.4 enthält eine zusätzliche Kooperationspflicht, nach der die Siemens AG der Siemens Energy AG gegebenenfalls Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen zu gewähren hat, die die Gegenstände des Abzuspaltenden Vermögens (d.h. der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH) betreffen.

Geregelt ist weiterhin in § 22.5, dass grundsätzlich alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über dessen Wirksamkeit einschließlich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("**ICC**") in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden werden.

§ 22.6 stellt klar, dass es sich auch bei den Anlagen um Vertragsbestandteile handelt.

§ 22.7 enthält eine vertragliche Verjährungsklausel. Ansprüche aus dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag verjähren damit fest am 31. Dezember 2030.

§ 22.8 enthält eine übliche Schriftformklausel.

§ 22.9 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Vertrags (sogenannte salvatorische Klausel).

2. Einbringungsvertrag (Anlage 0.5.3 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag)

Nachfolgend wird der dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 0.5.3 beigefügte Einbringungsvertrag erläutert und beschrieben (der Abspaltungs- und Übernahmevertrag einschließlich seiner Anlage 0.5.3 ist diesem Spaltungsbericht als Anlage beigefügt). Hintergrund sind die Sachkapitalerhöhungen zur Schaffung der bei Wirksamwerden der Abspaltung bei der Siemens AG unmittelbar und mittelbar über die SBI GmbH verbleibenden Beteiligung in Höhe von 45 % des zukünftigen Grundkapitals an der Siemens Energy AG. Der Einbringungsvertrag regelt die Erbringung der von der Siemens AG und der SBI GmbH zur Schaffung dieser Beteiligung zu erbringenden Sacheinlagen.

Im ersten Abschnitt des Einbringungsvertrags (§§ 1 und 2) wird der Sacheinlagegegenstand der Siemens AG und im nachfolgenden Abschnitt (§§ 3 und 4) der Sacheinlagegegenstand der SBI GmbH jeweils definiert, dessen dingliche Übertragung geregelt und die zu erbringende Gegenleistung festgelegt. Der abschließende Abschnitt (§§ 5 bis 14) enthält gemeinsame Regelungen für die jeweiligen Sacheinlagen der Siemens AG und der SBI GmbH. Der Einbringungsvertrag hat im Einzelnen folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Einbringungsgegenstand der und Übertragung durch die Siemens AG (§ 1)

§ 1.1 bestimmt exakt den Sacheinlagegenstand der Siemens AG, nämlich einen Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 57.693.148,85 (der "**Einzubringende Kommanditanteil der Siemens AG**") sowie 8.246 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, welche in der Gesellschafterliste der Komplementär GmbH mit den Nummern 13.751 bis 21.996 aufgeführt sind ("**Einzubringende Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG**").

§ 1.2 regelt, dass der Einzubringende Kommanditanteil der Siemens AG samt aller damit verbundener Rechte und Pflichten unter Einschluss des darauf entfallenden Anspruchs auf alle bisher nicht entnommenen Gewinne und unter Einschluss des dem Einzubringenden Kommanditanteil der Siemens AG anteilig zuzuordnenden Saldos auf dem Privatkonto der Siemens AG sowie des dem Anteil am Festkapital entsprechenden anteiligen Betrags auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto übertragen wird. Die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG werden einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für alle bisher nicht ausgeschütteten Gewinne übertragen.

In § 1.3 wird geregelt, dass noch offene Verpflichtungen der Siemens AG zur Leistung von Einlagen an die Siemens Energy KG bestehen bleiben und ungeachtet der Einbringung des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG in die Siemens Energy AG von der Siemens AG zu tragen sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Siemens AG im Zusammenhang mit der Übertragung einer Minderheitsbeteiligung an der Siemens Ltd., India, ein Einlageversprechen gegenüber der Siemens Energy KG abgegeben hat, einen Kaufpreis, der einen vorab definierten Basiskaufpreis für die zu erwerbenden Anteile übersteigt, gegebenenfalls nachträglich noch in die Siemens Energy KG einzulegen (näher dazu Kapitel V.1.e)cc)). Diese Einlageverpflichtung soll gerade von der Siemens AG und nicht der Siemens Energy AG erfüllt werden.

§ 1.4 enthält die Regelungen zum dinglichen Vollzug der Leistung des Sacheinlagegegenstands der Siemens AG. Die Siemens AG tritt hierzu den Einzubringenden Kommanditanteil der Siemens AG und die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG (wie jeweils in § 1.1 definiert) an die dies annehmende Siemens Energy AG ab.

Gemäß § 1.5 erfolgt die Abtretung dabei unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Übergangs des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG im Handelsregister der Siemens Energy KG.

§ 1.6 regelt klarstellend, dass die Siemens Energy AG mit der Abtretung des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG auch eine Haftsumme und damit Hafteinlage der Siemens AG in Höhe des übernommenen Festkapitalanteils übernimmt.

b) Gegenleistung für die Siemens AG (§ 2)

Nach § 2 erhält die Siemens AG als Gegenleistung für die Einbringung gemäß § 6 239.582.401 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Das Nähere hierzu regelt § 6. Zudem erhält die Siemens AG als weitere Gegenleistung einen Betrag in Höhe von EUR 175.746,41 (zuzüglich auf Bankkonten sowie konzerninternen Verrechnungskonten der Siemens Energy AG seit dem 1. April 2020 bis einschließlich zum Tag der Auszahlung gutgeschriebene Zinsen bzw. abzüglich während dieser Zeit belastete Zinsen) als Barzahlung, die mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Siemens Energy AG fällig wird. Durch die Leistung des zusätzlichen Betrags wird sichergestellt, dass sämtliches sonstiges Aktivvermögen der Siemens Energy AG ausgekehrt wird und die exakte Wertparität im Verhältnis 45 zu 55 zwischen dem im Rahmen des Einbringungsvertrags voreingebrachten Vermögen der Siemens Energy AG und dem Abzuspaltenden Vermögen hergestellt wird (näher dazu Kapitel VII.).

c) Einbringungsgegenstand der und Übertragung durch die SBI GmbH (§ 3)

§ 3 enthält die Regelungen zur Leistung der Sacheinlagen durch die SBI GmbH und entspricht in seiner Struktur den Regelungen in § 1 zur Leistung der Sacheinlagen durch die Siemens AG. Der Sacheinlagegegenstand der SBI GmbH umfasst den gesamten Kommanditanteil der SBI GmbH an der Siemens Energy KG mit einem Anteil an deren Festkapital in Höhe von EUR 21.015.601 sowie sämtliche 3.004 Geschäftsanteile der SBI GmbH an der Komplementär GmbH, welche in der Gesellschafterliste der Komplementär GmbH mit den Nummern 21.997 bis 25.000 aufgeführt sind.

d) Gegenleistung für die SBI GmbH (§ 4)

Nach § 4 erhält die SBI GmbH als Gegenleistung für die Einbringung gemäß § 3 87.307.936 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Das Nähere hierzu regelt § 6.

e) Einbringungsstichtag, Steuerlicher Übertragungsstichtag (§ 5)

Die Regelung zum Einbringungsstichtag in § 5.1 spiegelt die Regelungen zum Abspaltungsstichtag (dazu Kapitel XIII.1.b)) wider, um einen Gleichlauf bei der Herstellung der finalen Beteiligungsverhältnisse an der Siemens Energy AG zu schaffen. Einbringungsstichtag ist der 1. April 2020, 0.00 Uhr. Falls die jeweiligen Abtretungen gemäß § 1.4 und § 3.4, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung erfolgen sollen, nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 durch Eintragung in das Handelsregister der Siemens Energy KG (oder Verzicht auf diese aufschiebende Bedingung nach § 11) wirksam geworden sind, gilt als Einbringungsstichtag jeweils der 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr. Sollten die jeweiligen Abtretungen jeweils bis zum Ablauf

des 31. Oktobers eines Folgejahres nicht wirksam werden, so verschiebt sich der jeweilige Einbringungsstichtag wie der Abspaltungsstichtag entsprechend um ein Jahr auf den 1. Oktober, 0.00 Uhr des Folgejahres.

Als steuerlicher Übertragungsstichtag wird in § 5.2 der 31. März 2020, 24.00 Uhr (entsprechend der Regelung zum steuerlichen Übertragungsstichtag der Abspaltung) festgelegt. Dabei verschiebt sich der steuerliche Übertragungsstichtag bei einer Verschiebung des Einbringungsstichtags jeweils entsprechend. Ferner enthält § 5.2 eine Verpflichtung der Siemens Energy AG, nach Wirksamwerden der Abtretungen gemäß § 1.4 und § 3.4 jeweils fristgerecht einen Antrag nach §§ 20 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 3 UmwStG zu stellen und dadurch eine steuerliche Rückwirkung auf den steuerlichen Übertragungsstichtag herzustellen.

f) Kapitalerhöhung (§ 6)

§ 6.1 regelt, dass die Siemens Energy AG ihr Grundkapital von EUR 100.000 um EUR 239.582.401 auf EUR 239.682.401 durch Ausgabe von 239.582.401 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) zu Gunsten der Siemens AG und sodann nochmals unter Ausschluss des Bezugsrechts von EUR 239.682.401 um EUR 87.307.936 auf EUR 326.990.337 durch Ausgabe von 87.307.936 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) zu Gunsten der SBI GmbH erhöhen wird. Auf jede neue Stückaktie entfällt dabei ein Anteil von EUR 1,00 am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Die Ausgabe erfolgt jeweils zum Nennbetrag von je EUR 1,00; ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet. Der Einbringungsvertrag sieht – anders als der Abspaltungs- und Übernahmevertrag – nicht vor, dass die Siemens Energy AG die Buchwerte der Siemens AG und der SBI GmbH in Bezug auf die Sacheinlagen fortführt.

§ 6.2. regelt die Gewinnberechtigung der neu auszugebenden Aktien. Grundsätzlich sind die Aktien ab 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt; sollte sich aber der Einbringungsstichtag auf den 1. Oktober 2020 verschieben, verschiebt sich die Gewinnberechtigung ebenfalls auf den 1. Oktober 2020 und bei weiteren Verschiebungen des Einbringungsstichtags jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 6.3 regelt für steuerliche Zwecke, dass für den Sacheinlagegegenstand der SBI GmbH und den Sacheinlagegenstand der Siemens AG eine Buchwertfortführung gewählt werden soll.

g) Gewährleistung (§ 7)

§ 7 enthält eine übliche Gewährleistungsklausel, nach der die Siemens AG respektive die SBI GmbH ihre Inhaberschaft und die Belastungsfreiheit der Sacheinlagegegenstände garantieren, im Übrigen aber keine Beschaffenheits- oder Werthaltigkeitsgarantie übernehmen. Etwaige anderweitige Rechte und Gewährleistungen werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

h) Keine Kapitalerhöhungen, keine Entnahmen (§ 8)

§ 8 enthält eine an § 6.2 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags (dazu näher Kapitel XIII.1.f)) angelehnte Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass bis zum dinglichen Vollzug der Abtretungen nach § 1.4 und § 3.4 das Festkapital der Siemens Energy KG und das Stammkapital der Komplementär GmbH nicht verändert und keine Entnahmen oder Gewinnausschüttungen bei diesen Gesellschaften getätigt werden. Ferner verpflichten sich die Siemens AG und die SBI GmbH, dafür zu sorgen, dass der Sacheinlagegegenstand der Siemens AG und der Sacheinlagegegenstand der SBI GmbH nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Einbringungsvertrags verwaltet und darüber verfügt werden.

i) Freistellung von der Kommanditistenhaftung (§ 9)

§ 9 enthält eine mit § 8.3 des Abspaltungs- und Übernahmevertrag inhaltsgleiche Freistellungsvereinbarung (näher hierzu Kapitel XIII.1.h)).

j) Anmeldung zum Handelsregister (§ 10)

§ 10 enthält eine Verpflichtung zum wechselseitigen Zusammenwirken der Vertragsparteien, um nach §§ 1.5 und 3.5 erforderliche Eintragungen zum Handelsregister herbeizuführen und erforderliche Erklärungen abzugeben.

k) Verzicht auf Bedingung (§ 11)

§ 11 ermöglicht es der Siemens AG und der SBI GmbH, durch notariell beurkundete Mitteilungen gegenüber der Siemens Energy AG einen dinglichen Übergang des Sacheinlagegegenstands gemäß §§ 1.5 und 3.5 mit sofortiger Wirkung durch Verzicht auf die aufschiebende Bedingung der Handelsregistereintragung herbeizuführen, ohne auf eine Handelsregistereintragung warten zu müssen. Damit erhalten die Parteien zusätzliche Flexibilität im Hinblick auf den Vollzug der Einbringungen und der Abspaltung, falls es zu zeitlichen Verzögerungen bei Handelsregistereintragungen kommen sollte.

l) Kosten und Verkehrsteuern (§ 12)

§ 12 trifft Regelungen über die Tragung von Kosten und Verkehrsteuern.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass infolge des Abschlusses und der Durchführung des Einbringungsvertrags keine Umsatzsteuer anfällt und werden zusammenarbeiten, um eine etwaige Festsetzung von Umsatzsteuer zu vermeiden. Sollte entgegen der Annahme Umsatzsteuer anfallen, ist die Siemens Energy AG nur dann und insoweit zu einer Zahlung im Hinblick auf die

Umsatzsteuer an die Siemens AG verpflichtet, als sie die entsprechende Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann. Soweit Umsatzsteuer gegen die Siemens Energy AG festgesetzt wird und die Siemens Energy AG nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Siemens AG die Siemens Energy AG von der Umsatzsteuer sowie etwaiger Zinsen darauf frei.

Die Kosten der Beurkundung des Einbringungsvertrags trägt die Siemens AG. Die mit der Beurkundung des Einbringungsvertrags und seiner Durchführung bis zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister bei der Siemens AG und der Siemens Energy AG entstandenen und noch entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für die Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, der Kosten der Hauptversammlung der Siemens Energy AG und der Kosten der Anmeldung sowie der Eintragung ins Handelsregister) und Verkehrsteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer, die in § 12.1 des Einbringungsvertrags speziell geregelt ist) trägt die Siemens AG. Die SBI GmbH trägt die bei ihr entstandenen und noch entstehenden Kosten selbst.

m) Wirksamkeit (§ 13)

Die Wirksamkeit des Einbringungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung des Durchlaufens des Nachgründungsverfahrens nach § 52 AktG, konkret der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens Energy AG zum Einbringungsvertrag und dessen Eintragung im Handelsregister als Nachgründungsvertrag. Hierdurch werden etwaige Unsicherheiten zur Wirksamkeit des Einbringungsvertrags beseitigt. Das Nachgründungsverfahren soll zeitnah nach Abschluss des Einbringungsvertrags eingeleitet und abgeschlossen werden.

n) Schlussbestimmungen (§ 14)

§ 14 enthält übliche Schlussbestimmungen. § 14.1 enthält eine Auffangregelung, nach der die Vertragsparteien alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen zur Umsetzung dieses Einbringungsvertrags einleiten und an ihnen mitwirken. § 14.2 erlaubt den Parteien den Rücktritt vom Einbringungsvertrag, sofern die Sachkapitalerhöhungen nicht bis zum Ablauf des 31. März 2021 vollzogen sind. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Einbringungsvertrag oder über dessen Wirksamkeit sollen nach § 14.3 im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC in der jeweils anwendbaren Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden werden. § 14.4 enthält eine übliche Schriftformklausel. § 14.5 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Einbringungsvertrags (sogenannte salvatorische Klausel).

3. Entherrschungsvertrag (Anlage 19 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag)

Das Siemens Energy Geschäft soll von der Siemens Energy AG selbständig und unabhängig von der Siemens AG geführt werden (hierzu Kapitel III.1. und III.4.). Die Siemens AG beabsichtigt nicht, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Siemens Energy AG auszuüben. In den Konzernabschlüssen der Siemens AG soll das Siemens Energy Geschäft nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr vollkonsolidiert werden. Aufgrund der fehlenden Mehrheitsbeteiligung der Siemens AG wird nach § 17 Abs. 2 AktG nicht vermutet, dass die Siemens Energy AG nach dem Wirksamwerden der Abspaltung noch von der Siemens AG abhängig ist. Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Siemens AG unmittelbar und mittelbar insbesondere über die von SBI GmbH gehaltenen Aktien in zukünftigen Hauptversammlungen der Siemens Energy AG die Mehrheit der dort vertretenen stimmberechtigten Aktien halten sollte, haben die Siemens AG und die SBI GmbH durch den dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als Anlage 19 beigefügten Entherrschungsvertrag sichergestellt, dass der Zukünftige Siemens-Konzern nach Wirksamwerden der Abspaltung keinen beherrschenden Einfluss auf das Siemens Energy Geschäft und die Siemens Energy AG mehr ausüben kann. Dazu sieht der Entherrschungsvertrag drei wesentliche Elemente vor:

- Generell wird die Anzahl der von der Siemens AG und der SBI GmbH in den Hauptversammlungen der Siemens Energy AG ausübbaren Stimmrechte für Beschlussfassungen, die die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beeinflussen, soweit begrenzt, dass die Siemens AG (gemeinsam mit verbundenen Unternehmen und bestimmten weiteren nahestehenden Personen) keine Mehrheit der Stimmen mehr ausüben und Entscheidungen einseitig gegen die anderen Aktionäre der Siemens Energy AG durchsetzen kann (geregelt in § 1 des Entherrschungsvertrags, näher dazu Kapitel XIII.3.a)).

- Ferner verpflichtet sich die Siemens AG dafür zu sorgen, dass dem Aufsichtsrat der Siemens Energy AG auf Anteilseignerseite maximal drei Vertreter angehören werden, die von der Siemens AG und dem Zukünftigen Siemens-Konzern abhängig (wie im Entherrschungsvertrag näher definiert) sind (geregelt in § 2 des Entherrschungsvertrags, näher dazu Kapitel XIII.3.b)). Die Mehrheit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG soll daher zukünftig von der Siemens AG unabhängig sein.

- Für ein Aufsichtsratsmitglied (das sogenannte *besondere Aufsichtsratsmitglied*), das von der Siemens AG unabhängig sein muss, werden die Siemens AG und die SBI GmbH bei Bestellung und Abberufung nur eine im Vergleich zur allgemeinen Beschränkung der Stimmrechtsausübung nochmals reduzierte Anzahl ihrer Stimmen von maximal 60 % der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung ausüben (geregelt in § 3 des Entherrschungsvertrags, näher dazu Kapitel XIII.3.c)).

Ergänzend hierzu regelt der Entherrschungsvertrag die Übertragung von Aktien der Siemens Energy AG innerhalb des Zukünftigen Siemens-Konzerns (§ 4 des Entherrschungsvertrags), die Durchsetzung der Verpflichtungen durch andere Aktionäre der Siemens Energy AG (§ 5 des Entherrschungsvertrags) sowie abschließende Regelungen insbesondere zu Geltungsdauer, Modalitäten der Vertragsbeendigung und übliche Schlussbestimmungen (§§ 6-8 des Entherrschungsvertrags).

Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf Paragraphen des Entherrschungsvertrags. Nachfolgend werden die wesentlichen Bestimmungen des Entherrschungsvertrags erläutert.

a) Allgemeine Beschränkung der Stimmrechtsausübung (§ 1)

In § 1.1 verpflichten sich die Siemens AG und die SBI GmbH bei den näher aufgeführten Beschlussgegenständen Stimmrechte in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG nur bis zu einer bestimmten Höchststimmzahl auszuüben. Soweit mögliche Beschlussgegenstände nicht von dem enumerativen Katalog in § 1.1 erfasst sind, können die Siemens AG und die SBI GmbH bei einer Abstimmung in der Hauptversammlung alle ihre Stimmrechte ausüben. Die Beschlussgegenstände, für die die Beschränkung der Stimmrechte gilt, betreffen:

- Die Bestellung und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 1.1 lit. a)): Die Siemens AG und die SBI GmbH sollen nicht in der Lage sein, allein über die Zusammensetzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat zu bestimmen.

- Geschäftsführungsmaßnahmen aufgrund der §§ 83, 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5, 111b Abs. 4, 119 Abs. 2 oder 179a AktG (§ 1.1 lit. b)): Ausnahmsweise kann der Vorstand entweder bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen freiwillig der Hauptversammlung vorlegen (§§ 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5, 111b Abs. 4, 119 Abs. 2 AktG) oder ist unter bestimmten Voraussetzungen sogar hierzu verpflichtet (§§ 83 und 179a AktG). In allen diesen Fällen soll nicht die Siemens AG gemeinsam mit der SBI GmbH in der Lage sein, alleine über die Durchführung derartiger Geschäftsführungsmaßnahmen zu entscheiden.

- Die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie den Vertrauensentzug gegenüber Mitgliedern des Vorstands (§ 1.1 lit. c)): Die Siemens AG und die SBI GmbH sollen nicht in der Lage sein, alleine über diese Fragen zu entscheiden, da dadurch mittelbar Einfluss auf die Arbeit und Entscheidungen der Verwaltung genommen werden könnte.

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 113 Abs. 3 AktG) und das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder (§ 120a AktG) einschließlich einer

möglichen Herabsetzung der Vergütung nach § 87 Abs. 4 AktG (§ 1.1 lit. d)): Auch dadurch soll eine mittelbare Einflussnahme auf die Arbeit der Organe vermieden werden.

- Die Feststellung des Jahresabschlusses, falls die Hauptversammlung ausnahmsweise gemäß § 173 AktG hierüber beschließen sollte (§ 1.1 lit. e).

Die Höchststimmzahl, die die Siemens AG und die SBI GmbH für die in § 1.1 aufgeführten Beschlussgegenstände (vorbehaltlich der Regelungen zum besonderen Aufsichtsratsmitglied in § 3) ausüben dürfen und ihre Berechnung werden in den §§ 1.2 und 1.3 geregelt. Grundgedanke ist hierbei, dass die Siemens AG, die SBI GmbH und bestimmte der Siemens AG nahestehende Personen nicht mehr Stimmen in der Hauptversammlung in Bezug auf die Beschlussgegenstände in § 1.1 sollen ausüben können, als alle anderen erschienenen oder vertretenen Aktionäre gemeinsam.

§ 1.2 regelt daher, dass vor einer Beschlussfassung gemäß § 1.1 anhand der letzten vor der Abstimmung ermittelten Präsenz der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien unter Einbeziehung von Aktien, für die das Stimmrecht im Wege der Briefwahl abgegeben worden ist, zunächst die Stimmzahl der übrigen in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre zu ermitteln ist. Hierzu sind von der gesamten Präsenz die der Siemens AG gehörenden Aktien und die der Siemens AG zuzurechnenden Aktien an der Siemens Energy AG (wie nachfolgend näher beschrieben) abzuziehen:

- Die "der Siemens AG gehörenden Aktien" an der Siemens Energy AG: Dies sind alle in der Hauptversammlung präsenten Aktien, die von der Siemens AG oder einem anderen mit der Siemens AG verbundenen und als Vertragspartei an dem Entherrschungsvertrag beteiligten Unternehmen gehalten werden; erfasst hiervon ist neben der Siemens AG zunächst die SBI GmbH, aufgrund eines Beitritt weiterer Zukünftiger Siemens-Konzerngesellschaften zum Entherrschungsvertrag gemäß §§ 4.2 und 4.3 kann sich dieser Kreis aber zukünftig erweitern.

- Die "der Siemens AG zuzurechnenden Aktien": Als solche gelten in der Hauptversammlung präsente Aktien der Siemens Energy AG, die von bestimmten der Siemens AG nahestehenden Personen gehalten oder vertreten werden: Hierzu zählen Aktien, die von abhängigen Unternehmen der Siemens AG (nach § 17 AktG) oder Tochterunternehmen im Sinne des IFRS 10 (Anhang A) gehalten werden, soweit deren Inhaber nicht selbst Vertragspartei ist und daher schon bei den "der Siemens AG gehörenden Aktien" berücksichtigt und abgezogen wurden. Ferner zählen hierzu Aktien, die vom SPT e.V. oder sonstigen Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen oder Sondervermögen gehalten werden, die der Durchführung der Altersvorsorge oder der Durchführung von Vergütungs- und Beteiligungsprogrammen von Mitarbeitern der Siemens AG und/oder deren verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) dienen.

Schließlich werden Aktien erfasst, die von Mitgliedern des Vorstands der Siemens AG oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der SBI GmbH gehalten werden, sowie für die das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG von Mitgliedern des Vorstands der Siemens AG oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der SBI GmbH ausgeübt wird, da diese zugleich auch die Stimmrechte der Siemens AG und der SBI GmbH ausüben.

§ 1.3 regelt sodann die "Höchststimmzahl der Siemens AG", d.h. die Anzahl an Stimmen, die die Siemens AG und die SBI GmbH bei Beschlussfassungen gemäß § 1.1 ausüben dürfen. Die Höchststimmzahl der Siemens AG ist zu ermitteln, indem von der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre (gemäß § 1.2) (i) Stimmen im Umfang von 10 % der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre und (ii) Stimmen aus präsenten der Siemens AG zuzurechnenden Aktien abgezogen werden. Die zugrunde liegende Logik ist, dass die Aktien der Siemens AG, der SBI GmbH und alle der Siemens AG zuzurechnenden Aktien ein substantiell geringeres Stimmgewicht haben sollen, als die Aktien aller übrigen präsenten Aktionäre zusammen. Daher wird zunächst von der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre ein pauschaler Abschlag von 10 % der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre vorgenommen. Die Stimmrechte aus den der Siemens AG zuzurechnenden Aktien dürfen von den jeweiligen Inhabern der Aktien frei ausgeübt werden; die Siemens AG und die SBI GmbH lassen sich diese Aktien aber wie eigene anrechnen, sodass diese Aktien zu Lasten der Siemens AG und der SBI GmbH ebenfalls in Abzug zu bringen sind. Die dann verbleibende Zahl stellt die Höchstzahl der Stimmen dar, die von der Siemens AG und der SBI GmbH ausgeübt werden dürfen.

Diese Vorgehensweise lässt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen:

- Die gesamte Präsenz in der Hauptversammlung soll beispielsweise 70 % des Grundkapitals betragen.

- Aktien im Umfang von ca. 23,08 % des Grundkapitals werden von der Siemens AG gehalten, Aktien im Umfang von ca. 12,02 % des Grundkapitals werden von der SBI GmbH gehalten und Aktien im Umfang von 9,9 % des Grundkapitals werden vom SPT e.V. gehalten. Die Siemens AG, die SBI GmbH und der SPT e.V. sind mit allen ihren Aktien präsent.

- Die Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre beträgt damit 25 % vom Grundkapital der Siemens Energy AG (gesamte Präsenz von 70 % abzüglich der Aktien der Siemens AG, der SBI GmbH und des SPT e.V.).

- Die Höchststimmzahl der Siemens AG (wie im Entherrschungsvertrag definiert) beträgt daher 12,6 % des Grundkapitals: Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre in Höhe von 25 % des Grundkapitals minus (i) 2,5 Prozentpunkte (10 % von der

Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre) minus 9,9 Prozentpunkte (der Siemens AG zuzurechnende Aktien; hier 9,9 % des Grundkapitals, die vom SPT e.V. gehalten werden).

- Im Ergebnis dürfen die Siemens AG und die SBI GmbH gemeinsam von ihren Stimmen in Höhe von zusammen 35,1 % des Grundkapitals nur Stimmen in Höhe von 12,6 % des Grundkapitals ausüben. Für den SPT e.V. ergeben sich hinsichtlich der Stimmrechte aus seinen Aktien im Umfang von 9,9 % des Grundkapitals aus dem Entherrschungsvertrag keine Beschränkungen.

b) Höchstzahl von Vertretern der Siemens AG im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG (§ 2)

§ 2.1 verpflichtet die Siemens AG und die SBI GmbH jederzeit dafür zu sorgen, dass dem Aufsichtsrat der Siemens Energy AG auf Anteilseignerseite maximal drei von der Siemens AG abhängige Aufsichtsratsmitglieder angehören.

Wer als von der Siemens AG abhängig gilt, wird in § 2.2 abschließend geregelt:

- Personen, die dem Vorstand der Siemens AG, der Geschäftsführung der SBI GmbH oder dem Geschäftsführungsorgan eines sonstigen Tochterunternehmens im Sinne von IFRS 10 (Anhang A) oder eines mit der Siemens AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG, eines mit der Siemens AG assoziierten Unternehmens (wie in IAS 28 Ziff. 3 definiert) oder eines Gemeinschaftsunternehmens (wie in IAS 28 Ziff. 3 definiert) der Siemens AG angehören oder in den vergangenen zwei Jahren, gerechnet vom Datum der jeweiligen Hauptversammlung, angehörten. Von dem Ausschluss nicht erfasst sind hingegen Mitglieder von Aufsichtsorganen, insbesondere auch nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Siemens AG.

- Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Siemens AG oder zu einem mit der Siemens AG verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) stehen oder in den vergangenen zwei Jahren, gerechnet vom Datum der jeweiligen Hauptversammlung, standen.

- Angehörige (wie in § 15 der Abgabenordnung definiert) eines amtierenden Vorstandsmitglieds der Siemens AG.

- Personen, die aufgrund einer pflichtgemäßen Entscheidung des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG nicht als unabhängig gelten können, weil (i) möglicherweise eine persönliche oder geschäftliche Beziehung zur Siemens AG oder einem mit der Siemens AG verbundenen Unternehmen aktuell besteht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt (im Sinne von Ziffer C.9 des DCGK) begründen

kann, (ii) der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG deswegen zu der Einschätzung gelangt, dass das Aufsichtsratsmitglied (beziehungsweise eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat) nicht (im Sinne des DCGK) unabhängig von der Siemens AG ist und (iii) der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG diese Einschätzung in einem Wahlvorschlag, einer Entsprechenserklärung zum DCGK oder vergleichbaren Bekanntmachungen öffentlich mitgeteilt hat. Die Voraussetzungen nach (i) bis (iii) müssen dabei kumulativ vorliegen.

§ 2.3 listet beispielhaft und in nicht abschließender Form mögliche Maßnahmen auf, die die Siemens AG und/oder die SBI GmbH zu ergreifen haben, um die in § 2.1 geregelte Verpflichtung zu erfüllen:

- Die Siemens AG und die SBI GmbH werden im Rahmen einer Aufsichtsratswahl nicht für Kandidatinnen oder Kandidaten stimmen, die von der Siemens AG abhängig sind, soweit deren Wahl dazu führen würde, dass mehr als drei Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG von der Siemens AG abhängig sind.

- Die Siemens AG und die SBI GmbH werden der Hauptversammlung der Siemens Energy AG keine eigenen Wahlvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unterbreiten und dafür sorgen, dass verbundene Unternehmen der Siemens AG (§§ 15 ff. AktG) keine Wahlvorschläge unterbreiten, sofern diese Wahlvorschläge unter der Annahme, dass diese und im Übrigen die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG angenommen würden, dazu führen würden, dass nach der Wahl dem Aufsichtsrat der Siemens Energy AG mehr als drei von der Siemens AG abhängige Anteilseignervertreter angehören würden.

- Die Siemens AG und die SBI GmbH werden bei einer gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 104 AktG die für Aktionäre bestehenden Rechte nicht dahingehend ausüben, dass dem Aufsichtsrat durch die gerichtliche Bestellung mehr als drei von der Siemens AG abhängige Anteilseignervertreter angehören.

- Die Siemens AG und die SBI GmbH werden auf Mitglieder von Geschäftsführungsorganen oder Mitarbeiter der Siemens AG oder mit der Siemens AG verbundener Unternehmen dahingehend einwirken, beispielsweise durch die Verweigerung einer erforderlichen Zustimmung für die Übernahme eines Nebenamts, dass diese ein Aufsichtsratsamt nicht annehmen, wenn sonst mehr als drei von der Siemens AG abhängige Anteilseignervertreter dem Aufsichtsrat angehören würden.

c) Beschränkung der Stimmrechtsausübung für das besondere Aufsichtsratsmitglied (§ 3)

Bei der Wahl, Wiederwahl und Abstimmung über die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds (einschließlich eines Ersatzmitglieds), dem sogenannten besonderen Aufsichtsratsmitglied, werden die Siemens AG und die SBI GmbH nur mit einem nochmals verringerten Stimmgewicht mitstimmen. In § 3.1 verpflichten sich die Siemens AG und die SBI GmbH entsprechend gegenüber der Siemens Energy AG, das Stimmrecht aus den der Siemens AG gehörenden Aktien nur wie folgt auszuüben: Das Stimmrecht darf bei diesen Beschlussfassungen höchstens bis zur "verminderten Höchststimmzahl der Siemens AG" ausgeübt werden. Die verminderte Höchststimmzahl der Siemens AG ist zu ermitteln, indem von der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre (i) Stimmen im Umfang von 40 % der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre und (ii) Stimmen aus präsenten der Siemens AG zuzurechnenden Aktien abgezogen werden. Im Vergleich zur Regelung in § 1.3 wird daher ein größerer Abschlag vorgenommen.

§ 3.2 stellt klar, dass das besondere Aufsichtsratsmitglied und ein für dieses bestelltes Ersatzmitglied nicht von der Siemens AG abhängig (im Sinne des § 2.2) sein dürfen.

§§ 3.3 und 3.4 enthält die Modalitäten, wie das besondere Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis aller zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite zu bestimmen ist. Im Grundsatz wird das besondere Aufsichtsratsmitglied durch den Aufsichtsrat der Siemens Energy AG bestimmt und der Siemens AG bis zum 21. Tag vor der betreffenden Hauptversammlung mitgeteilt. Ist dies nicht ordnungsgemäß erfolgt, so gilt der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin aus dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats, der oder die von der Siemens AG nicht abhängig und nach Lebensjahren am ältesten ist, als besonderes Aufsichtsratsmitglied.

d) Übertragung auf verbundene Unternehmen (§ 4)

§ 4.1 stellt klar, dass die Siemens AG und die SBI GmbH die von ihnen gehaltenen Aktien der Siemens Energy AG weiterhin frei veräußern und übertragen können, sowohl innerhalb des Zukünftigen Siemens-Konzerns als auch auf Dritte.

§ 4.2 stellt zusätzliche Verpflichtungen für eine Übertragung von Aktien der Siemens Energy AG innerhalb des Zukünftigen Siemens-Konzerns auf. Sofern ein verbundenes Unternehmen der Siemens AG hierdurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG erwirbt, ist die Übertragung nur zulässig, wenn dieses verbundene Unternehmen dem Entherrschungsvertrag unter Übernahme der die Siemens AG und die SBI GmbH treffenden Verpflichtungen beitritt. Der Beitritt zum Entherrschungsvertrag bedarf keiner gesonderten Annahme durch die anderen Parteien. Vorsorglich stellt § 4.2 noch klar, dass ein verpflichtender Beitritt des SPT e.V. zum Entherrschungsvertrag in jedem Fall nicht

erforderlich ist, selbst wenn dieser im Zusammenhang mit der Abspaltung Aktien im Umfang von 9,9 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG erwirbt.

Die Regelung in § 4.2 wird ergänzt durch die Regelung in § 4.3. Eine Übertragung von Aktien auf andere Unternehmen, die mit der Siemens AG verbunden sind (§§ 15 ff. AktG), ist nur dann zulässig, wenn zu den der Siemens AG zuzurechnenden Aktien (wie in § 1.2 definiert) hierdurch insgesamt nicht mehr als 15 % der ausgegebenen Aktien der Siemens Energy AG zählen. Verbundene Unternehmen der Siemens AG, die Aktien der Siemens Energy AG halten, können mit Zustimmung der Siemens AG jederzeit entsprechend § 4.2 Satz 2 dem Entherrschungsvertrag beitreten. Insgesamt soll durch die Regelung in §§ 4.2 und 4.3 sichergestellt werden, dass die Siemens AG nicht über lediglich der Siemens AG zuzurechnende Aktien (wie in § 1.2 definiert) die Siemens Energy AG beherrschen könnte.

In § 4.4. verpflichtet sich die Siemens AG dafür zu sorgen, dass mit ihr verbundene Unternehmen einschließlich der SBI GmbH die ihnen aus Aktien an der Siemens Energy AG zustehenden Rechte nicht ausüben, soweit diese Nichtausübung von Rechten erforderlich ist, um die Verpflichtungen der Siemens AG aus diesem Vertrag gegenüber der Siemens Energy AG zu erfüllen.

e) Geltendmachung durch Aktionäre (§ 5)

§ 5 erlaubt Aktionären der Siemens Energy AG, deren Anteile zusammen einen Betrag des Grundkapitals von zumindest EUR 100.000 erreichen, die Einhaltung der Verpflichtungen des Entherrschungsvertrags zu verlangen und gegebenenfalls auch gerichtlich durchzusetzen. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Siemens AG nicht im Einvernehmen mit dem Vorstand der Siemens Energy AG über Regelungen des Entherrschungsvertrags hinwegsetzen könnte, und bekräftigt, dass die Parteien eine solche Absicht auch nicht haben.

f) Geltung und Dauer (§ 6)

§ 6.1 enthält die Modalitäten für die Laufzeit und die ordentliche Kündigung des Entherrschungsvertrags. Der Entherrschungsvertrag gilt ab dem Tag des Wirksamwerdens der Abspaltung und wird für die Zeit bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung nach derjenigen dem Wirksamwerden der Abspaltung nachfolgenden Hauptversammlung der Siemens Energy AG, in der eine Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Siemens Energy AG auf der Tagesordnung stand, abgeschlossen. Bis dahin ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Danach verlängert sich der Entherrschungsvertrag jeweils bis zum Ende der fünften darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung, wenn er nicht von einem Vertragspartner spätestens drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird. Die Laufzeiten sind so gewählt, dass bei einer turnusgemäßen Wahl der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats bereits feststeht, dass für die kommende Wiederwahl der Entherrschungsvertrag noch gilt. Hierdurch soll

verhindert werden, dass sich Aufsichtsräte aufgrund einer Sorge um ihre Wiederwahl bereits während ihrer Amtszeit an den Interessen der Siemens AG orientieren und hierdurch eine effektive Entherrschung gefährden.

§ 6.2 stellt in Einklang mit zwingendem Recht klar, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Zudem wird ein Sonderfall einer außerordentlichen Kündigung des Entherrschungsvertrags geregelt: Führt eine Veräußerung von Aktien der Siemens Energy AG durch die Siemens AG oder verbundene Unternehmen der Siemens AG (einschließlich der SBI GmbH) dazu, dass die Siemens AG unmittelbar oder mittelbar unter Einbeziehung ihr nach § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnender Aktien weniger als 15 % der Aktien der Siemens Energy AG hält, so kann jede Vertragspartei den Entherrschungsvertrag jederzeit schriftlich fristlos kündigen, solange die entsprechende Beteiligung im Kündigungszeitpunkt nicht wieder über 15 % liegt.

§ 6.3 enthält mit Blick auf die Regelung in § 5 eine Klarstellung, dass das Recht zur Kündigung oder zur Aufhebung des Entherrschungsvertrags nur den Vertragsparteien zusteht und nicht von der Zustimmung der anderen Aktionäre der Siemens Energy AG abhängig ist.

g) Beendigung des Entherrschungsvertrags (§ 7)

Die Beendigung des Entherrschungsvertrags könnte dazu führen, dass die Siemens AG wieder Kontrolle oder einen wettbewerblich erheblichen Einfluss im fusionskontrollrechtlichen Sinne über die Siemens Energy AG erlangt mit der Folge, dass dadurch fusionskontrollrechtliche Freigabeerfordernisse ausgelöst werden könnten. Für diesen Fall trifft § 7 Vorsorge, damit eine etwaige Beendigung des Entherrschungsvertrags nicht unbeabsichtigt zu einem Kartellverstoß führt. Eine Beendigung des Entherrschungsvertrags soll erst eintreten, wenn die fusionskartellrechtlichen Unsicherheiten beseitigt sind.

h) Sonstiges (§ 8)

§ 8.1. regelt, dass deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung auf den Entherrschungsvertrag findet.

§ 8.2 enthält eine übliche Schriftformklausel.

§ 8.3 enthält die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Entherrschungsvertrags (salvatorische Klausel).

4. Konzerntrennungsvertrag (Anlage 20 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag)

Wie oben in Kapitel XIII.1.r) beschrieben, haben die Siemens AG und die Siemens Energy AG zugleich mit dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag einen Konzerntrennungsvertrag mit dem

in der Anlage 20 zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag niedergelegten Inhalt geschlossen. Der Konzerntrennungsvertrag wird wirksam mit Wirksamwerden der Abspaltung. Er regelt im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG für die Zeit ab Vollzug der Abspaltung und dem damit verbundenen Ausscheiden des Siemens Energy Geschäfts einschließlich der Siemens Energy AG aus dem Siemens-Konzern.

Die in Bezug genommene Anlage ist eine solche des Konzerntrennungsvertrags. Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf Paragraphen des Konzerntrennungsvertrags. Nachfolgend werden die wesentlichen Bestimmungen des Konzerntrennungsvertrags erläutert.

a) Herstellung des Siemens Energy Geschäfts (§ 1)

Aufgrund der Herstellungsverträge wurde beziehungsweise wird das Siemens Energy Geschäft rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Siemens Energy KG gebündelt. "**Herstellungsverträge**" sind sämtliche Verträge, die zur rechtlichen und organisatorischen Bündelung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy KG abgeschlossen wurden, insbesondere das Master Separation Agreement sowie die in den Kapiteln V.1.b), V.1.c) und V.1.d) näher beschriebenen Einbringungsverträge, LATAs und LSTAs. Die im Rahmen der Herstellungsverträge erfolgte Zuordnung von Gesellschaften, Aktivitäten, Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten und Risiken zum Siemens Energy Geschäft ist nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien abschließend und verbindlich. In den Herstellungsverträgen enthaltene andere Regelungen bleiben unberührt.

§ 1.1 legt das Prinzip fest, dass die Herstellungsverträge die Zuordnung von Gesellschaften, Aktivitäten, Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten und Risiken zum Siemens Energy Geschäft abschließend und verbindlich regeln. Nach § 1.2 wird jede Vertragspartei dafür Sorge tragen, dass jede ihrer Konzerngesellschaften, die Partei eines Herstellungsvertrags ist, diesen Herstellungsvertrag gemäß den dort jeweils getroffenen Vereinbarungen erfüllt, sofern sich aus dem Konzerntrennungsvertrag nichts Abweichendes ergibt. § 1.3 regelt das Verhältnis des Konzerntrennungsvertrags zu den Herstellungsverträgen. Die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags treten dabei neben die in den Herstellungsverträgen getroffenen Regelungen. Durch die im Konzerntrennungsvertrag getroffenen Vereinbarungen werden die in den Herstellungsverträgen jeweils getroffenen Vereinbarungen nicht abgeändert. In dem Fall, in dem eine im Konzerntrennungsvertrag vereinbarte Regelung in inhaltlichem Widerspruch zu einer in einem Herstellungsvertrag getroffenen Vereinbarung steht, geht die in dem Herstellungsvertrag getroffene Vereinbarung vor (Vorrangprinzip), sofern nicht im Konzerntrennungsvertrag ausdrücklich ein Vorrang der Regelungen des Konzerntrennungsvertrags vereinbart wurde (Durchbrechung des Vorrangsprinzips). Dies betrifft einzelne steuerrechtliche Regelungen in § 5 und § 6, die Vertraulichkeitsverpflichtungen in § 7

sowie die Kooperationsregelungen in § 8. In einem solchen Fall müssen die Parteien dafür Sorge tragen, dass ihre jeweilige Konzerngesellschaft, die Partei des betreffenden Herstellungsvertrags ist, dies beachten und angemessen umsetzen wird.

§ 1.4 schließt aus dem Anwendungsbereich des Konzerntrennungsvertrags bestimmte, auf Basis sogenannter Agency Vereinbarungen durch die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften (i) Siemens Spa (Algerien), (ii) Siemens A.E., Electrotechnical Projects and Products (Griechenland), (iii) Siemens Ltd., India, (iv) P.T. Siemens Indonesia (Indonesien) sowie (v) Siemens Pakistan Engineering Co. Ltd. (Pakistan) geführte Aktivitäten für Zukünftige Siemens Energy-Konzerngesellschaften aus.

b) Haftung (§ 2)

§ 2 enthält wechselseitige Freistellungsverpflichtungen der Siemens Energy AG beziehungsweise der Siemens AG für vor dem Vollzug der Abspaltung begründete Haftungen. Soweit Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaften aufgrund gesetzlicher oder durch Common Law angeordneter nicht-vertraglicher Haftung für vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründete Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse, die nach Herkunft oder Zweckbestimmung dem Siemens Energy Geschäft zuzuordnen sind, in Anspruch genommen werden, hat die Siemens Energy AG die Siemens AG oder die betroffene Zukünftige Siemens-Konzerngesellschaft von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Die Regelung gilt entsprechend für die Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften. Durch die Regelungen soll vermieden werden, dass die vertraglich vereinbarte Zuordnung durch gesetzliche oder durch Common Law angeordnete Haftungsregelungen unterlaufen wird.

c) Börsenzulassung, Versicherung, Verteilung Prospekthaftung (§ 3)

§ 3.1 betrifft die im Abspaltungs- und Übernahmevertrag unmittelbar nach dem Vollzug der Abspaltung vorgesehene Zulassung sämtlicher Siemens Energy-Aktien zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse. Für Zwecke dieser Börsenzulassung wird die Siemens Energy AG einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekt und weitere Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente erstellen und veröffentlichen oder Investoren im Zusammenhang mit der Börsenzulassung zugänglich machen. Eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken soll durch die Vertragsparteien abgeschlossen werden.

Nach § 3.2 sind im Falle einer Prospekthaftung gegenüber Anlegern Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung der Börsenzulassung zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG im Verhältnis 45 % und 55 %, soweit keine Versicherung im Sinne von § 3.1 besteht

oder ein Ersatz für die Schäden trotz der Versicherung tatsächlich nicht zu erlangen ist, aufzuteilen. Dies betrifft insbesondere (i) die Gewährleistungs- und Freistellungshaftung der Siemens Energy AG gegenüber den transaktionsbegleitenden Banken sowie (ii) die aus Sicht eines sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsleiters notwendigen oder angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Auslagen) einer Vertragspartei für die Verteidigung gegen oder die Geltendmachung von (Gegen-)Ansprüchen im Zusammenhang mit einer Prospekthaftung. § 3.2 beinhaltet eine wechselseitige Freistellung der Vertragsparteien im eingangs dargestellten Verhältnis. Sämtliche Mitverschuldensvorschriften (einschließlich § 254 BGB), -prinzipien und -einwände sind im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander ausgeschlossen.

d) Rechnungslegung (§ 4)

Die Siemens AG wird in ihren Konzernabschlüssen ab Vollzug der Abspaltung ihre Beteiligungen an der Siemens Energy AG als nach der Equity-Methode (IAS 28) bilanzierte Beteiligung ausweisen, vergleiche § 4.1. Zur Erfüllung der der Siemens AG diesbezüglich obliegenden Offenbarungspflichten, insbesondere nach IFRS 12, und zwecks Entkonsolidierung des Siemens Energy Geschäfts und der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode, verpflichtet sich die Siemens Energy AG, der Siemens AG alle erforderlichen oder von der Siemens AG für zweckmäßig gehaltenen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Vorstehendes gilt auf Anfrage durch Siemens AG auch außerhalb des regelmäßigen Reportings der Siemens Energy AG, insbesondere zwecks rechtzeitiger Beantwortung von etwaigen Fragen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung betreffend die Beteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG (in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 8.5).

Umgekehrt sieht § 4.7 eine Mitteilungspflicht seitens der Siemens AG in Bezug auf Informationen vor, die die Siemens Energy AG zur Erfüllung von Offenbarungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Aktionärsstellung der Siemens AG vernünftigerweise benötigt.

Zum Zwecke einer einheitlichen Vorgehensweise soll sich das regelmäßige quartalsweise Reporting der Siemens Energy AG an die Siemens AG gemäß § 4.2 an aktuellen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und anderen Rechnungslegungsgrundsätzen der Siemens AG orientieren, die von der Siemens AG zur Verfügung gestellt werden. Zudem vereinbaren die Vertragsparteien, ein Verfahren für den Informationsaustausch über regulatorische Änderungen der einschlägigen Rechnungslegungsstandards und mögliche Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze einzurichten.

Der Umfang und die Fristen für das regelmäßige Reporting richten sich nach Anlage 4.4 zum Konzerntrennungsvertrag. § 4.4 regelt in Bezug auf alle für das Reporting relevanten Umstände eine Abstimmungspflicht beider Vertragsparteien. Anlage 4.4. soll, soweit zweckmäßig, durch die Vertragsparteien angepasst oder ergänzt werden.

§ 4.3 sieht eine Mitteilungspflicht der Siemens Energy AG an die Siemens AG bezüglich sämtlicher Information vor, die vernünftigerweise für eine Mitteilung der erwarteten Ergebnisse je Aktie beziehungsweise wesentlicher Abweichung hiervon im Rahmen der eigenen Finanzberichterstattung der Siemens AG benötigt werden. Informationen, die zumindest indirekt Rückschlüsse auf die Ertragslage der Siemens Energy AG zulassen, werden durch die Siemens AG entweder erst nach der Finanzberichterstattung der Siemens Energy AG oder nur nach vorheriger Abstimmung mit dieser veröffentlicht.

§ 4.6 regelt eine Kostentragung der Siemens AG für zusätzliche angemessene externe Kosten zur Erfüllung der sich aus § 4 ergebenden Verpflichtungen der Siemens Energy AG nach vorheriger Abstimmung und gegen schriftlichen Nachweis.

Sämtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien aus § 4 stehen § 4.8 zufolge unter dem Vorbehalt der rechtlichen Zulässigkeit der Weitergabe, insbesondere unter Berücksichtigung kapitalmarktrechtlicher und insiderrechtlicher Vorschriften und gelten nach § 4.9 nur solange die Siemens AG unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Siemens Energy AG mit insgesamt mindestens 20 % beteiligt ist (ohne Berücksichtigung von Anteilen des SPT e.V. an der Siemens Energy AG). Nur in diesem Fall ist von einem maßgeblichen Einfluss der Siemens AG im Sinne von IAS 28 auszugehen. Ist die 20 %-Schwelle nicht (mehr) erreicht, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene und zweckmäßige Verständigung zur Weitergabe zu erzielen.

e) Steuerfreistellungen (§ 5)

§ 5.1 enthält eine Definition von "Steuern".

§ 5.2 beinhaltet eine Auflistung der zwecks Bündelung des Siemens Energy Geschäfts in der Siemens Energy KG erfolgten Einbringungen von Betriebsvermögen im Sinne von § 24 Abs. 1 UmwStG in die Siemens Energy KG:

- die Siemens AG brachte mit Wirkung zum 1. Januar 2020 einen Teilbetrieb gegen Aufstockung ihres Kapitalanteils ein (diesen Anteil brachte die Siemens AG nachfolgend in die SBI GmbH ein, dazu auch Kapitel V.1.d));

- die Siemens AG sowie die Kyros 63 GmbH traten neben der SBI GmbH als neue Gesellschafter bei, was steuerrechtlich wie die Neugründung der vergrößerten Siemens Energy KG, in welche die bisherigen Gesellschafter ihre Anteile einbringen, behandelt wird; und

- die SBI GmbH brachte mit Wirkung zum 31. März 2020 die 100 %-igen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen an der Power Control GmbH, der Trench

Germany GmbH und der Dresser-Rand do Brasil, Ltda. als Teilbetriebe gegen Aufstockung ihres Kapitalanteils ein.

Die Siemens Energy AG soll auf ein Ansetzen des eingebrachten Betriebsvermögens durch die Siemens Energy KG nach § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG steuerlich mit den Buchwerten und der fristgerechten Stellung des erforderlichen Buchwertantrages einwirken. Wird diese Pflicht verletzt, trifft die Siemens Energy AG eine Zahlungspflicht gegenüber der Siemens AG oder der SBI GmbH, nach Wahl der Siemens AG, welche die Siemens AG oder die SBI GmbH für bei ihnen infolge des Pflichtverstoßes der Siemens Energy AG festgesetzten Steuern und geminderten körper- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge beziehungsweise Fehlbeträge kompensieren soll.

Im Zuge der Bündelung des Siemens Energy Geschäfts brachte die SBI GmbH Anteile an der Siemens Energy KG in die Siemens Energy AG gegen Gewährung von Anteilen an der Siemens Energy AG ein. Letztere verpflichtet sich, das eingebrachte Betriebsvermögen steuerlich mit den Buchwerten anzusetzen und den erforderlichen Buchwertantrag fristgerecht zu stellen. Wird diese Pflicht verletzt, trifft die Siemens Energy AG gemäß § 5.3 eine Zahlungspflicht gegenüber der Siemens AG oder der SBI GmbH, nach Wahl der Siemens AG, welche die Siemens AG oder die SBI GmbH für die bei ihnen infolge des Pflichtverstoßes der Siemens Energy AG festgesetzten Steuern und geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge kompensieren soll.

§ 5.4 beinhaltet eine Auflistung sperrfristbehafteter Anteile der Siemens AG und der SBI GmbH im Zusammenhang mit der Bündelung des Siemens Energy Geschäfts, die aufgrund der steuerneutralen Einbringung von Anteilen an der Siemens Energy KG zu Buchwerten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG entstanden sind oder entstehen:

- die der Siemens AG (übertragender Rechtsträger) für die Einbringung von Anteilen an der Siemens Energy KG gewährten Anteile an der SBI GmbH (übernehmender Rechtsträger);

- die der SBI GmbH (übertragender Rechtsträger) für die Einbringung von Anteilen an der Siemens Energy KG gewährten Anteile an der Siemens Energy AG (übernehmender Rechtsträger).

Für den Fall einer Versteuerung eines Einbringungsgewinns I nach § 22 Abs.1 UmwStG (einschließlich infolge des Eintritts eines Ersatzrealisationstatbestands im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 6 UmwStG) bei der Siemens AG, der SBI GmbH oder der Siemens Energy KG im Hinblick auf die sperrfristbehafteten Anteile sieht § 5.5 folgende Regelungen vor:

- Soweit der Einbringungsgewinn I durch die Siemens AG oder SBI GmbH verursacht wird (z.B. durch Veräußerung der sperrfristbehafteten Anteile), zahlt die Siemens AG an

die Siemens Energy AG einen Betrag welcher die Siemens Energy AG für die bei der Siemens Energy KG infolge der Sperrfristverletzung festgesetzte Gewerbesteuer oder geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge (soweit deren Nutzung nicht durch die Übertragung der Mitunternehmeranteile an der Siemens Energy KG von der Siemens AG und der SBI GmbH auf die Siemens Energy AG ausgeschlossen wurde) kompensieren soll. Der Freistellungsanspruch der Siemens Energy AG mindert sich um einen potenziellen Steuervorteil, der sich für die Siemens Energy AG und/oder die Siemens Energy KG aus dem Ansatz eines Erhöhungsbetrags nach § 23 Abs. 2 UmwStG ergeben kann ("Step-Up-Vorteil"). Der Step-Up-Vorteil ist pauschal nach einer bestimmten Formel und unter Außerachtlassung der tatsächlichen Gegebenheiten und der tatsächlichen Steuersituation dieser Gesellschaften zu berechnen und zum Abzug zu bringen. Soweit der Step-Up-Vorteil den Betrag übersteigt, den die Siemens AG ohne Abzug des Step-Up-Vorteils an die Siemens Energy AG zahlen müsste, ist die Siemens Energy AG verpflichtet, an die Siemens AG einen Betrag in Höher der Differenz zu zahlen. Im Hinblick auf den übersteigenden Betrag wird für die Berechnung des Barwerts des zum Abzug zu bringenden Step-Up-Vorteils und des von der Siemens AG ohne diesen Step–Up-Vorteil zu zahlenden Betrags unterstellt, dass die Siemens AG beziehungsweise die SBI GmbH zunächst solche Anteile veräußert haben, die über keine oder nur geringe steuerpflichtige stille Reserven verfügen, soweit sie über diese Anteile frei verfügen können, außer sämtliche Anteile werden in einer einheitlichen Transaktion an einen konzernfremden Dritten oder aus wichtigem Grund an ein verbundenes Unternehmen veräußert. Werden innerhalb der relevanten Sperrfrist später Anteile veräußert, die im Vergleich zu den zunächst veräußerten Anteilen geringere stille Reserven aufweisen, dann wird zur Ermittlung der Berechnung des übersteigenden Betrags für die Berechnung des Barwerts des zum Abzug zu bringenden Step-Up-Vorteils und des von der Siemens AG ohne diesen Step–up-Vorteil zu zahlenden Betrags unterstellt, dass die tatsächlich vorher veräußerten Anteile mit den höheren stillen Reserven erst zu diesem späteren Zeitpunkt veräußert wurden und die Siemens Energy AG wird der Siemens AG den entsprechend ermittelten übersteigenden Betrag auszahlen.

- Soweit der Einbringungsgewinn I durch die Siemens Energy AG oder Siemens Energy KG verursacht wird, zahlt die Siemens Energy AG an die Siemens AG einen Betrag, welcher die Siemens AG für die bei der Siemens AG oder SBI GmbH infolge der Sperrfirstverletzung festgesetzte Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) oder den geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags kompensieren soll.

- Der Einbringungsgewinn I ist im Sinne des § 5.5 verursacht, wenn er durch ein Verhalten der jeweiligen Gesellschaft oder ein Ereignis, das in der Risikosphäre dieser Gesellschaft liegt, ausgelöst wird. Kein relevantes Verhalten in diesem Sinne ist die Ausübung oder

Nichtausübung von Gesellschafterrechten der Siemens AG oder der SBI GmbH in ihrer jeweiligen Rolle als Aktionär der Siemens Energy AG (z.B. Stimmverhalten in der Hauptversammlung oder im Aufsichtsrat).

- Soweit die Siemens Energy AG eine Zahlungspflicht unter § 5.5 trifft, ist der Betrag in zwei Raten zu zahlen, und zwar 50 % sofort und 50 % 24 Monate nach Fälligkeit der ersten Rate; im Fall des § 5.5 b) ist die zweite Rate mit 2 % p.a zu verzinsen.

In § 5.6 wird die Pflicht der Parteien festgelegt, der jeweils anderen Partei steuerrechtliche Nachteile in Form von Steuern, der Minderung körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge oder gewerbesteuerlicher Fehlbeträge auszugleichen, die durch eine nach dem Vollzug der Abspaltung vorgenommene und steuerlich rückwirkende Handlung der Partei oder deren Konzerngesellschaft bei der anderen Partei oder deren Konzerngesellschaften entstanden sind.

§ 5.7 regelt die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht in Steuerangelegenheiten (§ 6). Hiernach hat die Vertragspartei, die gegen die Mitwirkungspflicht verstößt, den hieraus entstehenden steuerrechtlichen Nachteil zu ersetzen.

Weiterhin hat eine Vertragspartei, die nach § 5 zur Zahlung verpflichtet ist, der anderen Vertragspartei oder deren betroffener Konzerngesellschaft nach § 5.8 zusätzlich den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die andere Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaft so zu stellen, dass diese bei einer Nachsteuerbetrachtung in Summe den Betrag erhält, der ihr ohne Besteuerung ihres Anspruchs und/oder der geleisteten Zahlung verblieben wäre (sogenannter *gross-up*). Führt die Minderung von körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen dem Grunde nach zu einem Anspruch aus § 5, sind die tatsächlichen Steuern, die später durch die Nichtverfügbarkeit dieser Verlustvorträge und/oder Fehlbeträge zahlbar werden, gemäß § 5.9 nicht zusätzlich zu erstatten.

§ 5.10 trifft Regelungen zur Fälligkeit von Ansprüchen nach § 5, während § 5.11 Verjährungsregelungen trifft (sechs Monate nach Bestandskraft der zugrunde liegenden Steuerfestsetzung, frühestens jedoch sechs Monate nach Vollzug der Spaltung und spätestens jedoch acht Jahre nach Vollzug der Spaltung). Abschließend legt § 5.12 den Berechnungsgrundsatz des Verbots der wirtschaftlichen Über- oder Unterkompensation fest. Danach sind Ansprüche nach § 5 so zu berechnen, dass es nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung desselben Sachverhalts kommt.

f) Zusammenarbeit in Steuersachen (§ 6)

§ 6 des Konzerntrennungsvertrags enthält eine Kooperationsklausel in Steuersachen. § 6.1 verpflichtet beide Vertragsparteien allgemein mit dem Ziel zu kooperieren, die Steuerbelastung

beider Vertragsparteien im gesetzlichen Rahmen gering zu halten und sich insbesondere die dafür notwendigen Unterlagen gegenseitig zur Verfügung zu stellen.

Die Siemens Energy AG verpflichtet sich zudem nach § 6.2, den Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften, soweit diese durch ein Steuerverfahren betroffen sind, welches das Siemens Energy Geschäft betrifft, alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften benötigen, um ihren steuerrechtlichen Pflichten nachzukommen. Gleiches gilt im umgekehrten Fall für die Siemens AG. § 6.2 gilt zudem gem. § 6.3 entsprechend für Verträge, die zum Siemens Energy Geschäft gehören, rechtlich aber bei einer der Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften verbleiben. Weitere Mitwirkungsrechte der Siemens AG aus anderem Rechtsgrund bleiben davon unberührt.

Der Grundsatz der eigenständigen Führung von Steuerverfahren, unbeschadet des § 6.2, wird durch § 6.4 klargestellt. Gleichzeitig wird aber eine Kooperationspflicht für Steuerverfahren festgelegt, die formell eine Vertragspartei, aber (auch) die andere Vertragspartei betreffen, z.B. aufgrund eines Haftungsverhältnisse oder aufgrund früher bestehender Organschaften. Hiernach hat die Vertragspartei, die formell das Steuerverfahren betrifft, das Einvernehmen der anderen Vertragspartei für Handlungen in dem betreffenden Steuerverfahren zu suchen. Können die Vertragsparteien keine Einigung erzielen, entscheidet die Vertragspartei, die die relevante Steuer beziehungsweise die relevante Steuererstattung zu mehr als 50 % schuldet beziehungsweise erhalten würde. Bei Belastung beziehungsweise Begünstigung zu gleichen Teilen, entscheidet die Partei, die formell das Steuerverfahren führt.

Zudem verpflichten sich die Vertragsparteien nach § 6.5 steuerrechtliche Organschafts-verhältnisse zwischen den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften und den Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften, die in dem Zeitraum vor dem Vollzug der Abspaltung bestanden haben oder bestehen, in diesem Zeitraum zu erhalten und bei Beanstandung durch die Finanzverwaltung notwendige Maßnahmen zum Erhalt zu treffen. Sollten die Maßnahmen zu Vermögensverschiebungen zwischen den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften und den Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften führen, ist festgelegt, dass sich die Vertragsparteien dafür finanziell entschädigen werden.

Entstehen für die Vertragsparteien und/oder für ihre Konzerngesellschaften durch die Erfüllung der in §§ 5 und 6 festgelegten Pflichten interne oder externe Beraterkosten, so regelt § 6.6, dass diese jede Vertragspartei selbst zu tragen hat; Regelungen in den Herstellungsverträgen bleiben hiervon unbeschadet. Nach § 6.7 trägt diejenige Vertragspartei, die eine Aussetzung der Vollziehung, eine Stundung oder eine sonstige Fälligkeitsverschiebung veranlasst hat, die damit verbundenen Zinsen und ist insoweit für eine gegebenenfalls zu stellende Sicherheit verantwortlich. § 6.8 erstreckt die Vorgaben aus §§ 5 und 6 auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Gesellschaften.

§ 6.9 schließt mit der Pflicht der Siemens Energy AG, auf Verlangen und in Abstimmung mit der Siemens AG eine international anerkannte Steuerberatungsgesellschaft zu beauftragen, die in § 6 geregelten Pflichten der Siemens Energy AG für und im Namen der Siemens Energy AG zu erfüllen.

g) Vertraulichkeit (§ 7)

§ 7 enthält übliche Vertraulichkeitsvorschriften in Bezug auf Informationen, die aus der gemeinsamen Konzernzugehörigkeit der Geschäftsbereiche oder aus Informationsrechten nach dem Konzerntrennungsvertrag oder dem Spaltungsvertrag herrühren. Zudem wird festgelegt, dass die Regelungen aus § 7 Vorrang vor eventuell abweichenden Regelungen in den Herstellungsverträgen haben.

h) Informationsaustausch, Rechte an Unterlagen und Kooperationspflichten (§ 8)

§ 8 regelt den zukünftigen Austausch zwischen den Vertragsparteien. § 8.1 legt hierbei die berechtigten Zwecke des Informationsaustauschs und den Ablauf der Informationserteilung fest.

Die Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften haben nach § 8.2 zudem den Anspruch auf Aushändigung aller Geschäftsunterlagen, die das Siemens Energy Geschäft betreffen. Gleichzeitig wird den Zukünftigen Siemens-Konzerngesellschaften ein Recht auf Einsichtnahme in diese Unterlagen zugebilligt, soweit es um Unterlagen geht, die die Zeit der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern bis zum Vollzug der Abspaltung betreffen. § 8.3 legt fest, dass alle von § 8.2 nicht betroffenen Unterlagen bei der Siemens AG und ihren Konzerngesellschaften verbleiben. Den Zukünftigen Siemens Energy-Konzerngesellschaften wird ein Einsichtnahmerecht in diese Unterlagen zugebilligt, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht. § 8.4 betrifft das Recht zur Unterlagenvernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Die Vertragsparteien sind nach § 8.5 zur gegenseitigen Unterstützung bei Compliance Fällen, behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten verpflichtet, wenn diese Verfahren auch den Geschäftsbereich der anderen Vertragspartei betreffen, wobei bei steuerlichen Angelegenheiten § 6 bereits abschließende Regelungen getroffen hat.

Den Vertragsparteien wird in § 8.6 zudem auferlegt, für Kosten, die durch § 8 entstehen, eine angemessene Regelung zur Verteilung zu finden. Abschließend wird festgelegt, dass die Regelungen aus § 8 Vorrang vor eventuell abweichenden Regelungen in den Herstellungsverträgen haben, § 8.7.

i) Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen (§ 9)

Weil der Konzerntrennungsvertrag an verschiedenen Stellen auch Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt, die Konzerngesellschaften einer Vertragspartei betreffen, regelt § 9.1, dass der Konzerntrennungsvertrag allein die Vertragsparteien berechtigt und verpflichtet. § 9.2 enthält in diesem Zusammenhang eine Einstandspflicht jeder Vertragspartei dafür, dass ihre Konzerngesellschaften die Regelungen des Konzerntrennungsvertrags einhalten. § 9.3 enthält ein Abtretungsverbot für Ansprüche aus dem Konzerntrennungsvertrag mit Ausnahme von Abtretungen an Konzerngesellschaften der abtretenden Vertragspartei.

j) Streitbeilegung, Schiedsklausel (§ 10)

§ 10 behandelt das Vorgehen bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Neben dem Ziel der gütlichen Einigung unter Einbindungspflicht des höheren Managements und der Möglichkeit der Alternativen Streitbeilegung (§ 10.1), legt § 10.2 fest, dass nicht beigelegte Streitigkeiten von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC entschieden werden, wobei für den einstweiligen Rechtsschutz auch der Gang vor die staatlichen Gerichte gem. § 10.3 offen steht.

k) Schlussbestimmung (§ 11)

§ 11 enthält die Schlussbestimmungen. § 11.1 legt den Wirksamkeitszeitpunkt des Konzerntrennungsvertrags auf den Vollzug der Abspaltung fest. § 11.2 regelt, dass das deutsche Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung auf den Konzerntrennungsvertrag findet. § 11.3 enthält eine übliche Schriftformklausel. § 11.4 legt den Verjährungszeitpunkt, soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, auf den Ablauf des 31. Dezember 2030 fest (sollte die Abspaltung erst im Jahr 2021 wirksam werden, verschiebt sich auch der Verjährungseintritt um ein Jahr; bei späterem Vollzug der Abspaltung tritt Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres ein, das zehn Jahre nach dem Jahr des Vollzugs der Abspaltung liegt.). § 11.5 trifft die übliche Regelung zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen des Konzerntrennungsvertrags (sogenannte Salvatorische Klausel).

* * *

22. Mai 2020

Siemens Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Joe Kaeser	Dr. Roland Busch	Klaus Helmrich
Cedrik Neike	Prof. Dr. Ralf P. Thomas	

22. Mai 2020

Siemens Energy AG
Der Vorstand

Dr.-Ing. Christian Bruch

Dr.-Ing. Jochen Eickholt

Maria Ferraro

Tim Oliver Holt

Anlage zum Gemeinsamen Spaltungsbericht
der Vorstände der Siemens Aktiengesellschaft
und der Siemens Energy AG

ABSPALTUNGS- UND ÜBERNAHMEVERTRAG

zwischen

Siemens Aktiengesellschaft

und

Siemens Energy AG

AUSZUG

aus der Urkunde Nr. 1167 G/2020
des Notars Dr. Tilmann Götte, München
vom 22. Mai 2020

Abspaltungs- und Übernahmevertrag

zwischen

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München

– nachfolgend auch die "**Siemens AG**" oder "**übertragender Rechtsträger**" genannt –

als übertragendem Rechtsträger

und

Siemens Energy AG, München

– nachfolgend auch "**übernehmender Rechtsträger**" genannt –

als übernehmendem Rechtsträger

– nachfolgend gemeinsam auch die "**Vertragsparteien**" oder einzeln eine "**Vertragspartei**" genannt –

22. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung 4

II. Abspaltung, Abspaltungsstichtag, Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz 7

§ 1 Abspaltung 7

§ 2 Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag 8

§ 3 Schlussbilanz und Abspaltungsbilanz 8

§ 4 Verschiebung der Stichtage 9

III. Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung 9

§ 5 Abzuspaltendes Vermögen 9

§ 6 Wirksamwerden, Vollzugsdatum 10

§ 7 Auffangbestimmungen 10

§ 8 Gläubigerschutz und Innenausgleich 11

§ 9 Gewährleistung 12

IV. Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen, besondere Rechte und Vorteile 12

§ 10 Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen 12

§ 11 Gewährung besonderer Rechte 14

§ 12 Gewährung besonderer Vorteile 15

V. Gesellschafts- und börsenrechtliche Regelungen betreffend die Siemens Energy AG 17

§ 13 Satzung der Siemens Energy AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG 17

§ 14 Sachkapitalerhöhungen der Siemens Energy AG 18

§ 15 Börsenzulassung 18

VI. Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen 19

§ 16 Individualrechtliche Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer 19

§ 17 Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge 23

§ 18 Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat 27

VII. Weitere Vereinbarungen 28

§ 19 Beendigung des beherrschenden Einflusses 28

§ 20 Konzerntrennungsvertrag 29

VIII. Sonstiges 29

§ 21 Kosten und Verkehrsteuern 29

§ 22 Schlussbestimmungen 30

I.
Vorbemerkung

0.1 Die Siemens AG mit Sitz in Berlin und München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684. Das Grundkapital der Siemens AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 2.550.000.000 und ist eingeteilt in 850.000.000 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien). Die Siemens AG hält bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags 50.690.288 eigene Aktien. Die Siemens AG bildet gemeinsam mit ihren derzeitigen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen einen Konzern ("**Siemens-Konzern**").

0.2 Die Siemens Energy AG mit Sitz in München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252581. Das Grundkapital der Siemens Energy AG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 100.000 und ist eingeteilt in 100.000 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien). Alleinige Aktionärin der Siemens Energy AG ist bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags die Siemens AG.

0.3 Die Siemens AG hat entschieden, die zu separierenden weltweiten Gas and Power Aktivitäten des Siemens-Konzerns sowie die vom Siemens-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von ca. 67 % an Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A. ("**SGRE**") (zusammen das "**Siemens Energy Geschäft**") rechtlich unter der Siemens Energy AG zu verselbständigen, deren Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden sollen. Die Siemens Energy AG soll künftig rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Siemens AG geführt werden. Die Siemens AG beabsichtigt dabei, als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär zunächst eine (unmittelbare und mittelbare) Minderheitsbeteiligung an der künftig börsennotierten Siemens Energy AG mit einem Anteil von insgesamt 45 % des Grundkapitals zurückzubehalten, von denen im Zusammenhang mit der Abspaltung 9,9 % des Grundkapitals an den Siemens Pension-Trust e.V. übertragen werden sollen. Im Zuge der strategischen und operativen Entwicklung der Siemens Energy AG beabsichtigt die Siemens AG im Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ihren Anteil von 35,1 % deutlich zu reduzieren. Die übrigen Aktien der Siemens Energy AG sollen im Wege der Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz auf die Aktionäre der Siemens AG übergehen. Unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen die Aktien der Siemens Energy AG zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden (die Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts unter der Siemens Energy AG, die Übertragung von Aktien an die Aktionäre der Siemens AG und die Zulassung zum Börsenhandel zusammen die "**Transaktion**").

0.4 Das Siemens Energy Geschäft wurde und wird zur Vorbereitung der Verselbständigung rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 111200, deren Firma zukünftig in Siemens Energy Global GmbH & Co. KG geändert werden soll, ("**Siemens Energy KG**") zusammengefasst. Das Festkapital der Siemens Energy KG beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 174.908.333. Davon wird ein Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von EUR 153.892.732 (ca. 87,98 % des Festkapitals) unmittelbar von der Siemens AG gehalten. Ein Kommanditanteil mit dem verbleibenden Anteil am Festkapital in Höhe von EUR 21.015.601 (ca. 12,02 % des Festkapitals) wird von der Siemens Beteiligungen Inland GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139644 ("**SBI GmbH**"), einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der Siemens AG, gehalten. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Siemens Energy KG ohne Beteiligung am Festkapital ist die Siemens Gas and Power Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 241345 ("**Komplementär GmbH**"). Das Stammkapital der Komplementär GmbH beträgt bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Von diesem Stammkapital werden bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ca. 87,98 % (21.996 Geschäftsanteile) von der Siemens AG gehalten. Die restlichen ca. 12,02 % des Stammkapitals (3.004 Geschäftsanteile) werden von der SBI GmbH gehalten.

0.5 Die Transaktion soll sich im Wesentlichen durch Umsetzung der folgenden grundlegenden Schritte vollziehen:

0.5.1 Die Siemens AG wird einen Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 57.693.148,85 (entsprechend ca. 32,98 % des Festkapitals) sowie ihre 8.246 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 13.751 bis 21.996 (entsprechend ca. 32,98 % des Stammkapitals) mit wirtschaftlicher Wirkung zum Einbringungsstichtag 1. April 2020, 0.00 Uhr (vorbehaltlich einer vertraglich vorgesehenen Verschiebung des Einbringungsstichtags) gegen (i) Ausgabe von 239.582.401 neuen nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) sowie (ii) die Zahlung eines Barbetrags von der Siemens Energy AG an die Siemens AG in Höhe von EUR 175.746,41, zuzüglich auf Bankkonten sowie konzerninternen Verrechnungskonten der Siemens Energy AG seit dem 1. April 2020 bis einschließlich zum Tag der Auszahlung gutgeschriebener Zinsen bzw. abzüglich während dieser Zeit belasteter Zinsen, in die Siemens Energy AG einbringen. Die Siemens Energy AG wird zur Gewährung der Aktien an

die Siemens AG ihr Grundkapital von EUR 100.000 um EUR 239.582.401 auf EUR 239.682.401 erhöhen ("**SAG-Sachkapitalerhöhung**").

0.5.2 Die SBI GmbH wird den von ihr gehaltenen Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 21.015.601 (entsprechend ca. 12,02 % des Festkapitals) sowie ihre 3.004 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 21.997 bis 25.000 (entsprechend ca. 12,02 % des Stammkapitals) mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020 (vorbehaltlich einer vertraglich vorgesehenen Verschiebung des Einbringungsstichtags) in die Siemens Energy AG einbringen und zwar gegen Ausgabe von 87.307.936 neuen nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Energy AG. Die Siemens Energy AG, die zu diesem Zeitpunkt noch 100 %-ige Tochtergesellschaft der Siemens AG ist, wird zur Gewährung dieser Aktien ihr Grundkapital um weitere EUR 87.307.936 auf EUR 326.990.337 erhöhen ("**SBI-Sachkapitalerhöhung**"; die SBI-Sachkapitalerhöhung und die SAG-Sachkapitalerhöhung gemeinsam "**Sachkapitalerhöhungen**").

0.5.3 Die Einbringungen im Rahmen der Sachkapitalerhöhungen gemäß den vorstehenden Ziffern 0.5.1 und 0.5.2 erfolgen nach Maßgabe des zugleich am heutigen Tag notariell beurkundeten und diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag als **Anlage 0.5.3** beigefügten Einbringungsvertrags. Die Sachkapitalerhöhungen sollen vor Wirksamwerden der Abspaltung durchgeführt werden. Nach Durchführung der Sachkapitalerhöhungen wird die Siemens Energy AG als einzige Vermögensgegenstände einen Kommanditanteil mit einem Festkapitalanteil in Höhe von EUR 78.708.749,85 an der Siemens Energy KG (entsprechend 45 % des Festkapitals der Siemens Energy KG) sowie 11.250 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH (entsprechend 45 % des Stammkapitals der Komplementär GmbH) halten. Ein Kommanditanteil mit einem Festkapitalanteil in Höhe der restlichen 55 % des Festkapitals der Siemens Energy KG und die restlichen 55 % der Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH werden zunächst unverändert von der Siemens AG gehalten.

0.5.4 Der nach Durchführung der vorstehend unter Ziffern 0.5.1 bis 0.5.3 geschilderten Sachkapitalerhöhungen bei der Siemens AG noch verbleibende Teil-Kommanditanteil der Siemens AG mit einem Anteil am Festkapital der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 96.199.583,15 (entsprechend 55 % am Festkapital der Siemens Energy KG) ("**Abzuspaltender Kommanditanteil**") sowie die der Siemens AG noch verbleibenden Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 1 bis 13.750 (entsprechend 55 % des Stammkapitals) ("**Abzuspaltende Komplementär-Geschäftsanteile**") sollen nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die Siemens Energy AG übertragen werden, sodass die Siemens Energy AG mit Wirksamwerden der

Abspaltung alleinige Kommanditistin der Siemens Energy KG und Alleingesellschafterin der Komplementär GmbH sein wird (die Siemens Energy AG mit ihren nach der Abspaltung bestehenden unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen "**Zukünftiger Siemens Energy-Konzern**"; der Siemens-Konzern ohne die Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns der "**Zukünftige Siemens-Konzern**").

0.5.5 Als Gegenleistung für die Abspaltung sollen den Aktionären der Siemens AG nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags von der Siemens Energy AG verhältniswahrend insgesamt 399.654.856 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Energy AG gewährt werden. Zur Durchführung der Abspaltung wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital von dann EUR 326.990.337 um EUR 399.654.856 auf EUR 726.645.193 erhöhen ("**Abspaltungskapitalerhöhung**"). Die zur Durchführung der Abspaltung an die Aktionäre der Siemens AG zu gewährenden Aktien werden 55 % des nach der Abspaltungskapitalerhöhung und den Sachkapitalerhöhungen (Ziffer 0.5.1 bis 0.5.3) bestehenden zukünftigen Grundkapitals der Siemens Energy AG entsprechen. Die restlichen 45 % des zukünftigen Grundkapitals der Siemens Energy AG werden bei Wirksamwerden der Abspaltung von der Siemens AG und ihrer 100 %-igen Tochtergesellschaft SBI GmbH gehalten werden.

0.5.6 Umgehend nach Wirksamwerden der Abspaltung sollen sämtliche Aktien der Siemens Energy AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

II.
Abspaltung, Abspaltungsstichtag, Abspaltungsbilanz und Schlussbilanz

§ 1
Abspaltung

Die Siemens AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG den in § 5.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags spezifizierten Teil ihres Vermögens mit allen Rechten und Pflichten ("**Abzuspaltendes Vermögen**") als Gesamtheit auf die Siemens Energy AG als übernehmenden Rechtsträger gegen Gewährung von Aktien der Siemens Energy AG an die Aktionäre der Siemens AG gemäß § 10 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags (verhältniswahrende Abspaltung zur Aufnahme). Gegenstände des

Aktiv- und Passivvermögens und sonstige Rechte und Pflichten oder Rechtsstellungen der Siemens AG, die nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag nicht dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnen oder die von der Übertragung in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag ausdrücklich ausgenommen sind, werden nicht auf die Siemens Energy AG übertragen.

§ 2
Abspaltungsstichtag und steuerlicher Übertragungsstichtag

2.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG mit Wirkung zum 1. April 2020, 0.00 Uhr ("**Abspaltungsstichtag**"). Von diesem Zeitpunkt an gelten im Verhältnis zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG die Handlungen, die das Abzuspaltende Vermögen betreffen, als für Rechnung der Siemens Energy AG vorgenommen.

2.2 Der steuerliche Übertragungsstichtag für die Abspaltung ist der 31. März 2020, 24.00 Uhr ("**Steuerlicher Übertragungsstichtag**").

§ 3
Schlussbilanz und Abspaltungsbilanz

3.1 Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers gemäß §§ 125 Satz 1, 17 Abs. 2 UmwG ist die unter Beachtung der Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung aufgestellte Zwischenbilanz der Siemens AG zum 31. März 2020, 24.00 Uhr, die von der mit Beschluss der Hauptversammlung der Siemens AG vom 5. Februar 2020 zum Prüfer der Schlussbilanz bestellten Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und durch den Aufsichtsrat der Siemens AG am 8. Mai 2020 gebilligt wurde ("**Schlussbilanz**").

3.2 Die dem Abzuspaltenden Vermögen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sind in der als **Anlage 3.2** diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag beigefügten Abspaltungsbilanz zum 1. April 2020, 0.00 Uhr ("**Abspaltungsbilanz**") bilanziert. Die Abspaltungsbilanz wurde aus der zum 31. März 2020 aufgestellten Schlussbilanz (§ 3.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags) entwickelt, die unter Berücksichtigung der in Ziffer 0.5 der Vorbemerkung beschriebenen Einbringung eines Teil-Kommanditanteils in Höhe von EUR 57.693.148,85 des Festkapitals der Siemens Energy KG sowie der Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 13.751 bis 21.996 der Komplementär GmbH durch die Siemens AG in die Siemens Energy AG zum 1. April 2020, 0.00 Uhr fortgeschrieben wurde.

3.3 Die Siemens AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Schlussbilanz zu Buchwerten und in ihrer steuerlichen Schlussbilanz zum steuerlichen Übertragungsstichtag mit dem gemeinen Wert ansetzen. Die Siemens Energy AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Rechnungslegung zu Buchwerten ansetzen. Die Siemens Energy AG wird das Abzuspaltende Vermögen in ihrer Steuerbilanz mit dem in der steuerlichen Schlussbilanz der Siemens AG zum steuerlichen Übertragungsstichtag enthaltenen Wert übernehmen.

§ 4
Verschiebung der Stichtage

Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 in die Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München eingetragen worden sein sollte, gelten abweichend von vorstehendem § 2 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags der 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr als Abspaltungsstichtag und der 30. September 2020, 24.00 Uhr als Steuerlicher Übertragungsstichtag sowie abweichend von vorstehendem § 3.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags der 30. September 2020, 24.00 Uhr als Stichtag der Schlussbilanz der Siemens AG. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Oktober des Folgejahrs hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

III.
Abzuspaltendes Vermögen und Modalitäten der Übertragung

§ 5
Abzuspaltendes Vermögen

5.1 Die Siemens AG überträgt auf die Siemens Energy AG im Rahmen der Abspaltung

5.1.1 den Abzuspaltenden Kommanditanteil samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten unter Einschluss des darauf entfallenden Anspruchs auf alle bisher nicht entnommenen Gewinne und unter Einschluss des dem Abzuspaltenden Kommanditanteil zuzuordnenden Saldos auf dem Privatkonto der Siemens AG sowie des dem Anteil am Festkapital entsprechenden anteiligen Betrags auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto; und

5.1.2 die Abzuspaltenden Komplementär-Geschäftsanteile unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für alle bisher nicht ausgeschütteten Gewinne.

5.2 Die Siemens Energy AG übernimmt die Haftsumme der Siemens AG in Höhe des Anteils am Festkapital des Abzuspaltenden Kommanditanteils.

5.3 Bestehende Verpflichtungen der Siemens AG zur Leistung von Einlagen an die Siemens Energy KG bleiben gegenüber der Siemens Energy KG bestehen und werden auch nicht im Innenverhältnis von der Siemens Energy AG übernommen.

5.4 Die Vertragsparteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens etwaig noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 6
Wirksamwerden, Vollzugsdatum

6.1 Die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung durch die Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG bei den Amtsgerichten Charlottenburg und München, wobei die zeitlich spätere Eintragung maßgeblich ist ("**Vollzugsdatum**").

6.2 Die Siemens AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass bis zum Vollzugsdatum keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, durch die das bei Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehende Festkapital der Siemens Energy KG oder das Stammkapital der Komplementär GmbH verändert wird. Die Siemens AG verpflichtet sich weiterhin, dafür zu sorgen, dass bis zum Vollzugsdatum keine Entnahmen aus der Siemens Energy KG oder Gewinnausschüttungen der Komplementär GmbH vorgenommen werden. Die Siemens AG wird dafür sorgen, dass in der Zeit zwischen Abschluss dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und dem Vollzugsdatum das Abzuspaltende Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags verwaltet und darüber verfügt wird.

§ 7
Auffangbestimmungen

7.1 Wenn und soweit das Abzuspaltende Vermögen nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Abspaltung auf die Siemens Energy AG übergeht, wird die Siemens AG es auf die Siemens Energy AG übertragen. Im Gegenzug ist die Siemens Energy AG verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden sich die Vertragsparteien so

stellen, als wäre die Übertragung auch im Außenverhältnis zum Abspaltungsstichtag erfolgt.

7.2 Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit einer Übertragung nach § 7.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um das Abzuspaltende Vermögen zu übertragen.

§ 8
Gläubigerschutz und Innenausgleich

Soweit sich aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Abzuspaltenden Vermögen ergibt, gelten die nachfolgenden Regelungen:

8.1 Wenn und soweit die Siemens AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen zum Schutz von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf die Siemens Energy AG übertragen werden, hat die Siemens Energy AG die Siemens AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Siemens AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

8.2 Wenn und soweit die Siemens Energy AG aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse der Siemens AG in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht auf die Siemens Energy AG übertragen werden, hat die Siemens AG die Siemens Energy AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Siemens Energy AG von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

8.3 Wenn und soweit die persönliche Haftung der Siemens AG für Verbindlichkeiten der Siemens Energy KG dadurch ausgelöst wird, dass nach dem Vollzugsdatum die von der Siemens AG an die Siemens Energy KG geleistete Hafteinlage der Siemens AG als zurückgezahlt gilt oder eine der in § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB genannten sonstigen Maßnahmen vorgenommen wird, ohne dass die Siemens AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen

die Hafteinlage tatsächlich zurückerhalten hat, hat die Siemens Energy AG die Siemens AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Rechtsnachfolgevermerk der Siemens Energy AG nicht oder nicht rechtzeitig im Handelsregister eingetragen wird.

§ 9
Gewährleistung

9.1 Die Siemens AG gewährleistet zum Vollzugsdatum, dass sie Inhaberin des Abzuspaltenden Kommanditanteils und der Abzuspaltenden Komplementär-Geschäftsanteile ist, dass sie frei über den Abzuspaltenden Kommanditanteil und die Abzuspaltenden Komplementär-Geschäftsanteile verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der Siemens Energy KG, sind darüber hinaus nicht vereinbart.

9.2 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen betreffend die Beschaffenheit des Abzuspaltenden Vermögens, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 9.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bestehen könnten, ausgeschlossen. Die Regelung dieses § 9.2 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

IV.
Gegenleistung und Kapitalmaßnahmen, besondere Rechte und Vorteile

§ 10
Gewährung von Aktien, Treuhänder und Kapitalmaßnahmen

10.1 Als Gegenleistung für die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens auf die Siemens Energy AG erhalten die Aktionäre der Siemens AG nach Maßgabe ihrer bisherigen Beteiligung (verhältniswahrend) kostenfrei für je zwei (2) nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG eine (1) nennwertlose Stückaktie (Namensaktie) an der Siemens Energy AG. Insgesamt werden an die Aktionäre der Siemens AG 399.654.856 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG gewährt. Dabei wurde berücksichtigt, dass die von der Siemens AG als eigene Aktien gehaltenen Aktien gemäß

§ 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigt sind. Die Siemens AG wird dafür Sorge tragen, dass am Vollzugsdatum die Zahl der insgesamt ausgegebenen Stückaktien der Siemens AG abzüglich der nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 UmwG nicht zuteilungsberechtigten eigenen Aktien exakt 799.309.712 betragen wird. Bei den gemäß § 10.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags zu gewährenden Aktien an der Siemens Energy AG handelt es sich um die durch die Kapitalerhöhung gemäß § 10.3 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags zu schaffenden neuen Aktien.

10.2 Die von der Siemens Energy AG zu gewährenden Aktien sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt. Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß § 4 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags auf den 1. Oktober 2020 verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend auf den 1. Oktober 2020. Falls sich der Abspaltungsstichtag gemäß § 4 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags weiter verschiebt, verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung der zu gewährenden Aktien entsprechend jeweils um ein Jahr.

10.3 Zur Durchführung der Abspaltung wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital um EUR 399.654.856 auf EUR 726.645.193 durch Ausgabe von 399.654.856 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) erhöhen. Auf jede neue Stückaktie entfällt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.

10.4 Die Sacheinlage wird durch die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens erbracht. Soweit der Wert, zu dem die durch die Siemens AG erbrachte Sacheinlage von der Siemens Energy AG übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag, den in § 10.3 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags genannten Betrag der Grundkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Siemens Energy AG gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

10.5 Die Siemens AG bestellt die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, als Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktien der Siemens Energy AG und deren Aushändigung an die Aktionäre der Siemens AG. Der Besitz an den zu gewährenden Aktien wird dem Treuhänder vor Eintragung der Abspaltung eingeräumt und der Treuhänder wird angewiesen, die Aktien nach Eintragung der Abspaltung in die Handelsregister der Siemens AG den Aktionären der Siemens AG zu verschaffen.

§ 11
Gewährung besonderer Rechte

11.1 Die Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften haben Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Siemens AG sowie Organmitgliedern und Mitarbeitern von Siemens-Konzerngesellschaften, einschließlich Organmitgliedern und Mitarbeitern des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns (zusammen für Zwecke dieses § 11 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags "**Berechtigte**"), verschiedene Zusagen auf nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens AG im Rahmen aktienbasierter Vergütungsprogramme beziehungsweise von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gemacht, die in der **Anlage 11.1** aufgelistet sind, oder werden solche Zusagen bis zum Wirksamwerden der Abspaltung möglicherweise noch machen (zusammen "**Aktienzusagen**").

11.2 Die zum Vollzugsdatum bestehenden Aktienzusagen werden mit Wirkung zum Vollzugsdatum wie folgt angepasst beziehungsweise abgefunden:

11.2.1 Die Rechte aus Aktienzusagen an Berechtigte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im Zukünftigen Siemens-Konzern angestellt sind oder anderweitig nicht unter § 11.2.2 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags fallen, werden nach Maßgabe der in **Anlage 11.2.1** beschriebenen Regelungen angepasst.

11.2.2 Die Rechte aus Aktienzusagen an Berechtigte des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden nach Maßgabe der in **Anlage 11.2.2** beschriebenen Regelungen abgefunden, soweit in § 12.4 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags nicht anders beschrieben.

11.2.3 Soweit gesetzlich eine gesamtschuldnerische Haftung einer Vertragspartei für die Erfüllung von Verpflichtungen der anderen Vertragspartei aus Aktienzusagen besteht, gilt § 8 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags unmittelbar beziehungsweise entsprechend.

11.3 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags hat die Siemens AG keine Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen begeben.

11.4 Darüber hinaus werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

§ 12
Gewährung besonderer Vorteile

12.1 Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Siemens Energy AG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen. In den Versicherungsschutz sollen auch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens AG und der Siemens Energy AG mit einbezogen werden. Die Vertragsparteien werden sich über die persönliche und sachliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, der Deckungssumme und der Versicherungsprämie und deren interner Verteilung noch abstimmen.

12.2 Der derzeitige Vorstandsvorsitzende der Siemens AG, Joe Kaeser, sowie das Vorstandsmitglied Prof. Dr. Ralf P. Thomas sollen nach Wirksamwerden der Abspaltung Positionen im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG übernehmen, wobei Joe Kaeser zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Siemens Energy AG und Prof. Dr. Ralf P. Thomas zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgeschlagen werden sollen. Nach der zukünftigen Satzung der Siemens Energy AG (gemäß § 13.1 dieses Abspaltungs-und Übernahmevertrags sowie **Anlage 13.1**) erhalten die Aufsichtsratsmitglieder – neben einer etwaigen Ausschussvergütung – eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 120.000 pro Mitglied, die sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um EUR 120.000 erhöht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich EUR 120.000. Der Aufsichtsrat der Siemens AG hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2020 entschieden, dass die Aufsichtsratsvergütung in der Siemens Energy AG von Joe Kaeser und Prof. Dr. Ralf P. Thomas auf die Vorstandsvergütung bei der Siemens AG nicht angerechnet wird.

12.3 Im Vorfeld der Abspaltung wurde den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG von der Komplementär GmbH ein Spin-Off Incentive zugesagt. Danach können in Abhängigkeit von der Zielerreichung Beträge zwischen 100 % und 200 % eines für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegten Zielbetrags zur Auszahlung kommen. Der Zielbetrag beträgt für Dr.-Ing. Christian Bruch EUR 1.500.000 und für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, Maria Ferraro und Tim Oliver Holt jeweils EUR 750.000. Der Zielbetrag wird ausgezahlt, wenn bei Wirksamwerden der Abspaltung sowie innerhalb der ersten 120 Tage nach Wirksamwerden der Abspaltung auf der Grundlage des durchschnittlichen volumengewichteten Kurses der Aktie der Siemens Energy AG bestimmte Zielwerte für die Effekte der Abspaltung bzw. den Marktwert erreicht werden. Werden diese Zielwerte nicht erreicht, wird kein Spin-Off Incentive gewährt. Bei einer Überschreitung der Zielwerte werden maximal bis zu 200 % des Zielbetrages ausgezahlt. Die Werte zwischen 100 % und 200 % werden mittels linearer Interpolation ermittelt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Nettoerlöse aus dem Spin-Off Incentive in Aktien der Siemens Energy AG zu reinvestieren. Es ist

beabsichtigt, dass die Verpflichtung zur Leistung der Vorstandsvergütung, einschließlich des Spin-Off Incentives, nach Wirksamwerden der Abspaltung auf die Siemens Energy AG übergeleitet wird.

12.4 Die Komplementär GmbH hat den Mitgliedern der Geschäftsführung der Komplementär GmbH mit Blick auf ihre Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG Zusagen auf den Erhalt von Aktien ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) zusätzlich zu der sonstigen Vergütung zugesagt. Dadurch soll ein Teil der Vergütung langfristig ausgestaltet werden, indem die Erreichung finanzieller und nichtfinanzieller Ziele über den Zeitraum von vier Jahren gemessen wird (für Einzelheiten zu aktienbasierten Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen für die sonstigen Organmitglieder und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns siehe unter § 16.6 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Für jedes Vorstandsmitglied wird ein konkreter Zielbetrag festgelegt. Dieser beträgt für Dr.-Ing. Christian Bruch EUR 1.920.000, für Dr.-Ing. Jochen Eickholt, für Maria Ferraro und für Tim Oliver Holt jeweils EUR 960.000. Dieser Zielbetrag wird jeweils mit einem vorläufigen maximalen Zielerreichungsgrad von 200 % multipliziert. Für diese Summe werden jedem Vorstandsmitglied jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr 2021, verfallbare Stock Awards zugeteilt, deren konkrete Anzahl auf Grundlage des Aktienkurses am Gewährungstag, abzüglich abgezinster geschätzter Dividenden während der Sperrfrist, berechnet wird. Nach einer Sperrfrist von vier Jahren wird jedem Vorstandsmitglied je Stock Award eine Aktie der Siemens Energy AG gewährt, wobei die Anzahl der endgültig zu bedienenden Stock Awards von der tatsächlichen Erreichung der folgenden Ziele während des Bemessungszeitraums abhängt: Aktienrendite (Total Shareholder Return) der Aktie der Siemens Energy AG im Vergleich zu Wettbewerbern, d.h. Veränderung des Börsenkurses der Aktien der Siemens Energy AG zuzüglich gezahlter Dividenden im Vergleich zu Wertveränderung von Vergleichsindices (40 %), Ergebnis je Aktie (Earnings per Share) gemessen an zuvor festgelegten Zielen (40 %) und Erreichung von Nachhaltigkeitszielen gemäß Environmental, Social & Governance-Kriterien (20 %). Der Grad der Zielerreichung kann für jede Komponente zwischen 0 % und 200 % variieren. Die Gesamtzielerreichung entspricht der gewichteten durchschnittlichen Zielerreichung der einzelnen Komponenten. Liegt der tatsächliche Gesamtzielerreichungsgrad nach der vierjährigen Sperrfrist unter 200 %, verfällt ein entsprechender Anteil der Stock Awards ersatzlos und es wird eine geringere Anzahl an Aktien zugeteilt. Die nach Ende der Sperrfrist zugeteilten Aktien der Siemens Energy AG sind auf den Wert von 250 % des Zielbetrags begrenzt. Überschießende Stock Awards verfallen ersatzlos. Sofern den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG für das Geschäftsjahr, in dem die Abspaltung wirksam wird, Zusagen auf den Erhalt von Aktien der Siemens AG ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) gemacht wurden bzw. werden, verfallen diese mit Wirksamwerden der Abspaltung

ersatzlos. Sofern den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG für ein Geschäftsjahr, in welchem die Abspaltung noch nicht wirksam wird, Zusagen auf den Erhalt von Aktien der Siemens Energy AG ohne eigene Zuzahlung nach Ablauf einer Sperrfrist (Stock Awards) gemacht wurden bzw. werden, verfallen diese mit Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahres ersatzlos. Für die Stock Awards sollen Malus- und Clawback-Bestimmungen gelten, die die Kürzung bzw. Rückforderung variabler Vergütung unter gewissen Voraussetzungen ermöglichen, z.B. im Fall eines festgestellten Compliance-Verstoßes. Es ist beabsichtigt, dass die Verpflichtung zur Leistung der Vorstandsvergütung, einschließlich der Zusage von Stock Awards, nach dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Komplementär GmbH auf die Siemens Energy AG übergeleitet wird.

12.5 Für die Mitglieder des Vorstands der Siemens AG werden die aktienbasierten Vergütungsprogramme (wie unter § 11 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschrieben) angepasst. Die vorliegende Abspaltung kann sich insofern auf diese Programme auswirken, als diese unter anderem von der Entwicklung des Börsenkurses der Siemens AG abhängen und der Börsenkurs der Siemens AG sich durch die Abspaltung anders entwickeln könnte.

12.6 Darüber hinaus werden keine besonderen Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Abspaltung beteiligten Gesellschaften oder einen Abschluss- oder Spaltungsprüfer gewährt. Die Regelungen in § 11 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bleiben unberührt.

V.
Gesellschafts- und börsenrechtliche Regelungen betreffend die Siemens Energy AG

§ 13
Satzung der Siemens Energy AG, Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG und Ermächtigung nach § 221 AktG

13.1 Die Siemens AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass vor Wirksamwerden der Abspaltung die Satzung der Siemens Energy AG so geändert wird, dass sie nach Wirksamwerden der Abspaltung und nach der Durchführung des Statusverfahrens (vgl. § 18.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags) die in **Anlage 13.1** beigefügte Fassung erhält. Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, dass sich der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG nach Wirksamwerden der Abspaltung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen wird. Sollte sich nach Durchführung des Statusverfahrens nach § 7 Abs. 1 MitbestG eine andere Zusammensetzung ergeben, ist dem Rechnung zu tragen.

13.2 Die Siemens AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der Siemens Energy AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die in der **Anlage 13.2** beigefügte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 des AktG beschließen wird.

13.3 Die Siemens AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung der Siemens Energy AG vor Wirksamwerden der Abspaltung die in der **Anlage 13.3** beigefügte Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG beschließen wird.

§ 14
Sachkapitalerhöhungen der Siemens Energy AG

14.1 Die Siemens AG und die Siemens Energy AG werden dafür sorgen, dass, soweit rechtlich zulässig, alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen vorgenommen werden, die erforderlich oder zweckdienlich sind, um sicherzustellen, dass die in Ziffer 0.5 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen Sachkapitalerhöhungen umgesetzt sind, bevor die Abspaltung gemäß § 1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags durch Eintragung in die Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht München und beim Amtsgericht Charlottenburg vollzogen wird.

14.2 Die Siemens AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass außer den unter Ziffer 0.5 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen Sachkapitalerhöhungen und der Abspaltungskapitalerhöhung bis zum Vollzugsdatum keine weiteren Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen der Siemens Energy AG vorgenommen werden.

§ 15
Börsenzulassung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass alle Erklärungen abgegeben, alle Urkunden ausgestellt und alle sonstigen Handlungen (einschließlich der Erstellung und Veröffentlichung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekts und weiterer Vermarktungsunterlagen) vorgenommen werden, die noch erforderlich oder zweckdienlich sind, damit im Anschluss an das Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Siemens Energy AG (einschließlich der existierenden Aktien, der im Rahmen der Sachkapitalerhöhungen geschaffenen Aktien und der im Rahmen der Abspaltungskapitalerhöhung geschaffenen Aktien) umgehend zum Handel im Regu-

lierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

VI.
Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

§ 16
Individualrechtliche Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer

16.1 Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Siemens AG bleiben von der Abspaltung unberührt.

16.2 Die Siemens Energy AG ist bislang operativ nicht tätig und beschäftigt keine Arbeitnehmer. Die Abspaltung hat daher keine Folgen für die Arbeitnehmer der Siemens Energy AG.

16.3 Die Abspaltung hat – soweit nicht nachfolgend dargestellt – auch keine individualrechtlichen Folgen für die Arbeitnehmer des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, der mit dem Wirksamwerden der Abspaltung mit der Siemens Energy AG als neuer Obergesellschaft entsteht. Sie bleiben Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaft, bei der sie angestellt sind; ihre Arbeitsverhältnisse bleiben von der Abspaltung unberührt. Gleiches gilt für die Zugehörigkeit zu der betrieblichen Altersversorgung und den Pensionszusagen durch die Gesellschaften, bei denen die Arbeitnehmer jeweils angestellt sind.

16.4 Soweit Arbeitnehmer an den im Siemens-Konzern bestehenden aktienbasierten Vergütungsprogrammen beziehungsweise Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen teilnehmen, werden die entsprechenden Aktienzusagen wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt infolge der Abspaltung angepasst oder abgefunden.

16.4.1 Bei Arbeitnehmern, die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens-Konzerns sein werden, erfolgt die Anpassung – mit Ausnahme der Berechtigten aus dem Siemens Group UK Share Incentive Plan ("**UK-Plan**") – dergestalt, dass diese bei Fälligkeit der jeweiligen Aktienzusagen zusätzlich zu der Anzahl an Aktien der Siemens AG, auf die bei Fälligkeit ein Anspruch besteht (auch wenn dieser nach Ermessensentscheidungen oder regulär in bar abgefunden wird), jeweils eine Barzahlung für die rechnerische Anzahl der Aktien der Siemens Energy AG erhalten, die sich bei Zugrundelegung der Anzahl der fälligen Aktien der Siemens AG aus dem Zuteilungsverhältnis von 2:1 ergibt. Bei den Berechtigten aus dem UK-Plan ist eine über die Regelungen in dem UK-Plan hinausgehende Anpassung nicht erforderlich, da die Berechtigten für die vom

Treuhänder gehaltenen Aktien – wie alle anderen Siemens-Aktionäre auch – Aktien der Siemens Energy AG erhalten. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten sowie zu Sonderfällen wird auf § 11 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und die entsprechenden Anlagen verwiesen.

16.4.2 Arbeitnehmer des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, erhalten – mit Ausnahme der Berechtigten aus dem UK-Plan – nach Wirksamwerden der Abspaltung einen Barausgleich beziehungsweise eine Barzahlung für ihre Ansprüche auf Aktien der Siemens AG gemäß den Bedingungen des betreffenden aktienbasierten Vergütungsprogramms bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogramms. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten sowie zu Sonderfällen wird auf § 11 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und die entsprechenden Anlagen verwiesen. Diese Arbeitnehmer sind gemäß den Regelungen des mit der jeweiligen vom Siemens-Konzern mandatierten Depotbank abgeschlossenen Treuhand- und Verwahrungsvertrags innerhalb einer gewissen Frist nach Ablauf des Vollzugsdatums berechtigt, diejenigen Aktien der Siemens AG, die sie für Zwecke aktienbasierter Vergütungsprogramme bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme erworben haben und die von der jeweils durch eine Siemens-Konzerngesellschaft mandatierten Depotbank verwahrt werden, zu verkaufen oder auf ein privates Konto oder ein neues Depotkonto zu übertragen. Erfolgt dies nicht binnen einer angemessenen Frist, können die Aktien der Siemens AG von der Depotbank für Rechnung des Arbeitnehmers verkauft werden. Die Berechtigten aus dem UK-Plan erhalten keine Barabfindung, stattdessen sind alle vom Treuhänder für die Berechtigten gehaltenen Aktien – ohne zeitanteilige Kürzung – an die Berechtigten zu übertragen oder auf deren Rechnung zu verkaufen.

16.5 Um die Vorstandsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns am langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg des selbigen zu beteiligen und die im Siemens-Konzern gelebte Eigentümerkultur fortzuführen, sollen im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern aktienbasierte Vergütungs- und Mitarbeiterbeteiligungsprogramme aufgesetzt werden.

16.6 Insbesondere sind die Einführung eines Share-Matching Programms, die Gewährung von Stock Awards und Zusagen auf Jubiläumsaktien geplant sowie Zusagen auf einen einmaligen Spin-Off Incentive gewährt worden bzw. geplant.

Im Rahmen des Share-Matching Programms können Organmitglieder und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, mit Ausnahme von Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG, einen Teil ihres Einkommens in Aktien der Siemens Energy AG investieren und erhalten – sofern sie zu festgelegten Stichtagen von der Siemens Energy AG

oder einer anderen an den Programmen teilnehmenden Gesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns mit Sitz in Deutschland beschäftigt sind – bei einem Investment von EUR 100 für jede erworbene Aktie der Siemens Energy AG zusätzlich zwei weitere Aktien (Matching Aktien) und bei einem weiteren Investment von EUR 160 für jede erworbene Aktie der Siemens Energy AG zusätzlich eine weitere Matching Aktie; dabei unterliegen die erworbenen und die zusätzlichen Matching Aktien keiner Halte- oder Sperrfrist. Bei einem darüberhinausgehenden Investment sowie bei Organmitgliedern und Mitarbeitern, die an den relevanten Stichtagen von an den Programmen teilnehmenden Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns mit Sitz im Ausland beschäftigt sind, erhalten diese für je drei erworbene Aktien der Siemens Energy AG zusätzlich eine weitere Matching Aktie; dabei unterliegen sowohl die erworbenen als auch die zusätzlichen Matching Aktien einer Sperrfrist von einem Jahr.

Bestimmten Führungskräften der Siemens Energy AG soll – wie auch den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG (siehe dazu bereits unter § 12.4 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags) – ein Teil der Vergütung als langfristige aktienbasierte Vergütung (Stock Awards) gewährt werden, die einer vierjährigen Sperrfrist unterliegen. Nach Ablauf der Sperrfrist erhalten die Führungskräfte für ihre Stock Awards Aktien der Siemens Energy AG, deren Anzahl in Abhängigkeit von der Entwicklung des Unternehmens am Kapitalmarkt relativ zum Wettbewerb, der finanziellen Entwicklung der Siemens Energy AG sowie der Performance der Siemens Energy AG hinsichtlich Environmental, Social & Governance-Kriterien bestimmt werden soll.

16.7 Geplant sind weiterhin Zuteilungen von Stock Awards als Vergütungsbestandteil für das weitere Senior Management und andere ausgewählte Organmitglieder und Mitarbeiter oder Sonderzuteilungen für besondere Leistungen oder Projekte, die allen Organmitgliedern und Mitarbeitern des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, mit Ausnahme von Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG, mehrfach im Laufe eines Geschäftsjahres zugeteilt werden können. Diese Stock Awards werden nach dem ersten Jahr, nach dem zweiten Jahr, nach dem dritten Jahr und nach dem vierten Jahr zu jeweils einem Viertel erfüllt. Die Erfüllung hängt nicht von der Erreichung bestimmter Ziele ab.

Für Organmitglieder und Mitarbeiter, die bei einer Gesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns mit Sitz in Deutschland beschäftigt sein werden, soll ein Jubiläumsaktienprogramm eingeführt werden, welches vorsieht, dass berechtigte Mitarbeiter zu bestimmten Dienstjubiläen Jubiläumsaktien erhalten. Bei den Jubiläen wird die Dienstzeit im Siemens-Konzern angerechnet.

Unter der Voraussetzung der erfolgreichen, zeitnahen Abspaltung und Börsennotierung ist bestimmten Organmitgliedern und Mitarbeitern des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die wesentlich zu einer erfolgreichen Abspaltung beigetragen haben, ein einmaliger Spin-Off Incentive gewährt worden, der – anders als der Spin-Off Incentive für die Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG – wie folgt ausgestaltet ist (zur Ausgestaltung des Spin-Off Incentives für die Mitglieder des Vorstands der Siemens Energy AG siehe bereits unter § 12.3 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags). Der Spin-Off Incentive setzt sich aus zwei Elementen zusammen; einer kurzfristigen Barkomponente (Bonus), die nach Wirksamwerden der Abspaltung ausgezahlt wird und 25 % des Zielbetrags entspricht, und einer langfristigen aktienbasierten Komponente, die 75 % des Zielbetrags entspricht und nach einer Sperrfrist von drei Jahren nach Wirksamwerden der Abspaltung fällig ist. Der Zielbetrag entspricht dabei einem bestimmten Prozentsatz der Grundvergütung des Berechtigten. Die langfristige aktienbasierte Komponente ist im Positiven wie im Negativen von der Entwicklung des Aktienkurses der Aktie der Siemens Energy AG in den drei Jahren nach der ersten Börsennotierung abhängig und wird grundsätzlich in Form von Aktien der Siemens Energy AG erfüllt. Sie kann im Falle einer Verdoppelung des Aktienkurses in diesem Zeitraum maximal zu einem Gesamtzufluss aus dem Spin-Off Incentive in Höhe des 4,75-fachen des Zielbetrags führen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der jeweilige Berechtigte zum Erfüllungszeitpunkt noch im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern beschäftigt ist. Bezogen auf sämtliche Berechtigten kann dies voraussichtlich zu einem Gesamtzufluss von maximal ca. EUR 100 Mio. führen.

Daneben plant der Zukünftige Siemens Energy-Konzern, auch für andere Organmitglieder und Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns im Rahmen eines einmaligen Spin-Off Incentives anlässlich der Börsennotierung Zusagen auf den Erhalt von Aktien zu gewähren. Der Zielbetrag für diesen Spin-Off Incentive entspricht 3 % des Bruttojahreseinkommens des jeweiligen Berechtigten bei 100 % Zielerreichung. Die Anzahl der zu gewährenden Aktien der Siemens Energy AG hängt von der Entwicklung des Aktienkurses der Aktie der Siemens Energy AG in den drei Jahren nach der ersten Börsennotierung ab. Maximal werden Aktien der Siemens Energy AG im Wert des 6-fachen Zielbetrags bei Verdopplung des Aktienkurses gewährt. Voraussetzung für die Gewähr der Aktien ist grundsätzlich, dass der jeweilige Berechtigte zum Erfüllungszeitpunkt im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern beschäftigt ist. Bezogen auf sämtliche Berechtigte kann dies voraussichtlich zu einem Gesamtzufluss von maximal ca. EUR 680 Mio. führen.

16.8 Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Transaktion wurden zwischen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens-Konzerns und des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns Dienstleistungsverträge geschlossen, denen zufolge Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens-Konzerns nach Wirksamwerden der Abspaltung für die Dauer einer bestimmten,

meist einjährigen, Übergangsfrist Dienstleistungen erbringen. Diese sollen auf Sicht von Mitarbeitern der Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns ausgeübt werden. Daher ist derzeit angedacht, dass die entsprechenden Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens-Konzerns durch Betriebsübergang oder auf individualvertraglicher Basis auf den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern übergehen.

16.9 Infolge der Abspaltung wird es zu keinen personellen Veränderungen kommen. Allerdings unterliegen die Geschäftsprozesse, insbesondere Organisation, Portfolio und Aufstellung, des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns der fortlaufenden Überprüfung. Sollten sich aus dem jeweils verabschiedeten Business Plan und aus der weiteren Entwicklung des Geschäfts künftige Anpassungsbedarfe für deutsche Betriebe ergeben, werden die organisatorischen bzw. personellen Veränderungen sowie die Folgen für die Beschäftigten mit den zuständigen Mitbestimmungsgremien rechtzeitig beraten und zu gegebener Zeit die Verhandlungen gemäß §§ 111 ff. BetrVG aufgenommen.

16.10 Es ergeben sich keine anderen als die in den § 16 und § 18 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen individualrechtlichen Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und es sind insoweit auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen.

§ 17
Folgen der Abspaltung für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge

17.1 Betriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

17.1.1 Die Betriebe der Siemens AG und die weiteren Betriebe des Zukünftigen Siemens-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, der bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

17.1.2 Der Konzernbetriebsrat, die Konzernschwerbehindertenvertretung und die Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung im Siemens-Konzern bestehen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die Siemens Energy AG und die sonstigen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die Siemens Energy AG bildet zusammen mit den von ihr abhängigen Unternehmen einen eigenen Konzern. Dies führt zu

personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernbetriebsrats und der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um 5 Mitglieder des Konzernbetriebsrats und 5 Mitglieder der Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Die vakanten Positionen werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit Arbeitnehmern des Zukünftigen Siemens-Konzerns besetzt.

17.1.3 Auch der kraft der Vereinbarung in der Fassung vom 24. März 2020 bestehende Europäische Betriebsrat im Siemens-Konzern (Siemens Europe Committee) besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung fort. Aufgrund des Ausscheidens der Betriebe des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns aus dem Siemens-Konzern mit dem Wirksamwerden der Abspaltung treten allerdings auch diesbezüglich personelle Veränderungen bei der Zusammensetzung ein. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Siemens Europe Committee aus, die Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um 7 Mitglieder des Siemens Europe Committee, die entsprechend der Vereinbarung in der Fassung vom 24. März 2020 durch nachrückende Ersatzmitglieder des Zukünftigen Siemens-Konzerns ersetzt werden.

17.1.4 Da die Siemens Energy AG bislang operativ nicht tätig ist und keine Arbeitnehmer beschäftigt, hat sie weder einen Betriebsrat noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung oder eine Schwerbehindertenvertretung. Hieran ändert sich unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG allerdings die Obergesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sein. Damit liegen bei der Siemens Energy AG grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats gemäß § 54 BetrVG vor. Soweit ein solcher Konzernbetriebsrat errichtet wird, liegen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzernschwerbehindertenvertretung gemäß § 180 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vor. Weiterhin liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung einer Konzern-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Maßgabe des § 73a BetrVG vor.

17.1.5 Konzernbetriebsvereinbarungen, die im Siemens-Konzern im Zeitpunkt der Abspaltung bestehen, gelten bei Errichtung eines Konzernbetriebsrats als Konzernbetriebsvereinbarungen des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns oder andernfalls als Gesamtbetriebsvereinbarungen beziehungsweise Betriebsvereinbarungen in den Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die nach der Abspaltung nicht mehr Teil des Siemens-Konzerns sind, fort.

17.1.6 Zudem liegen nach dem Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrats vor.

17.1.7 Die Betriebe der Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns bleiben von der Abspaltung unberührt. Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der insoweit bestehenden Betriebsräte und Gesamtbetriebsräte, Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie Schwerbehindertenvertretungen und Gesamtschwerbehindertenvertretungen bleiben unverändert.

17.2 (Gesamt-, Konzern-) Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten

17.2.1 Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit der bei der Siemens AG bestehenden Sprecherausschüsse und Gesamtsprecherausschüsse der leitenden Angestellten werden durch die Abspaltung nicht berührt.

17.2.2 Der Konzernsprecherausschuss im Siemens-Konzern besteht nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ebenfalls fort. Allerdings scheiden die Siemens Energy AG und die sonstigen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns mit dem Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern aus, und die Siemens Energy AG bildet zusammen mit den von ihr abhängigen Unternehmen den Zukünftigen Siemens Energy-Konzern. Dies führt zu personellen Veränderungen bei der Zusammensetzung des Konzernsprecherausschusses der Siemens AG. So scheiden mit dem Wirksamwerden der Abspaltung diejenigen Mitglieder des Konzernsprecherausschusses aus, die Mitarbeiter der Siemens Energy AG oder einer sonstigen Gesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sind. Hierbei handelt es sich derzeit um 2 Mitglieder des Konzernsprecherausschusses. Diese werden nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen durch Arbeitnehmer des Zukünftigen Siemens-Konzerns ersetzt.

17.2.3 Da die Siemens Energy AG derzeit keinen Geschäftsbetrieb besitzt, besteht kein Sprecherausschuss der leitenden Angestellten. Hieran ändert sich auch unmittelbar durch die Abspaltung nichts. Hingegen liegen nach Wirksamwerden der Abspaltung im Zukünftigen Siemens Energy-Konzern grundsätzlich die Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernsprecherausschusses nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten – Sprecherausschussgesetz vor.

17.2.4 Die Sprecherausschüsse der Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns bleiben von der Abspaltung in Bestand und Zusammensetzung unberührt.

17.3 Wirtschaftsausschüsse

17.3.1 Die bei der Siemens AG und den weiteren Gesellschaften im Siemens-Konzern bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben auch nach der Abspaltung unverändert bestehen.

17.3.2 Da die Siemens Energy AG derzeit nicht operativ tätig ist und keine Mitarbeiter beschäftigt, besteht bei ihr kein Wirtschaftsausschuss. Hieran ändert sich auch durch die Abspaltung nichts.

17.3.3 Die derzeit bei den Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns bestehenden Wirtschaftsausschüsse bleiben nach der Abspaltung unverändert bestehen.

17.4 Tarifverträge

17.4.1 Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf die Geltung von Tarifverträgen auf Gesellschaften des Siemens-Konzerns oder des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns.

17.4.2 Die Siemens AG bleibt weiterhin Mitglied in denjenigen Arbeitgeberverbänden, in denen sie derzeit Mitglied ist.

17.4.3 Die Siemens Energy KG ist Mitglied der folgenden Arbeitgeberverbände: Verband der Bayerischen Metall- und Elektro-Industrie e.V., Südwestmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Verband der Metall- und Elektroindustrie in Berlin und Brandenburg e.V., Essener Unternehmensverband e. V., Unternehmerverband der Metallindustrie Ruhr-Niederrhein e.V., Hessenmetall - Verband der Metall- und Elektro-Unternehmen Hessen e. V., VSME Verband der Sächsischen Metall- und Elektroindustrie e.V., Nordmetall Verband der Metall- und Elektroindustrie e.V., VMET Verband der Metall- und Elektroindustrie in Thüringen e.V. Die Siemens Energy AG ist derzeit nicht Mitglied eines Arbeitgeberverbands, beschäftigt derzeit aber auch keine Arbeitnehmer.

17.5 Keine anderen Maßnahmen für die betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungen der Arbeitnehmer

Es ergeben sich keine anderen als die in diesem § 17 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags beschriebenen betriebsverfassungsrechtlichen Folgen der Abspaltung für die Arbeitnehmer und es sind insoweit auch keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen.

§ 18
Folgen der Abspaltung für die Unternehmensmitbestimmung/Aufsichtsrat

18.1 Bei der Siemens AG besteht ein gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat. Die Abspaltung hat keine Auswirkung auf den Bestand und die Größe des Aufsichtsrats der Siemens AG sowie die Amtszeit seiner Mitglieder. Die Siemens AG wird weiterhin eine Gesellschaft mit einem gemäß den Vorschriften des MitbestG paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat mit zwanzig Mitgliedern (je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer) bleiben. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Siemens AG werden von den Arbeitnehmern aller Gesellschaften/Betriebe des Zukünftigen Siemens-Konzerns im Inland gewählt. Die Siemens Energy AG und die sonstigen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns werden nach dem Wirksamwerden der Abspaltung keine Konzerngesellschaften der Siemens AG mehr sein, sodass Arbeitnehmer der Siemens Energy AG und der weiteren inländischen Gesellschaften des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns nicht mehr zum Aufsichtsrat der Siemens AG, sondern zum Aufsichtsrat der Siemens Energy AG aktiv und passiv wahlberechtigt sein werden. Derzeit ist ein Mitarbeiter des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns Mitglied des Aufsichtsrats der Siemens AG, der seine Wählbarkeit verlieren und aus dem Aufsichtsrat der Siemens AG ausscheiden wird. Die vakante Position wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit einem Arbeitnehmer des Zukünftigen Siemens-Konzerns besetzt werden. Es ist beabsichtigt, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Eintritt der Vakanz bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers gerichtlich bestellen zu lassen.

18.2 Da die Siemens Energy AG bislang keine Mitarbeiter beschäftigt, verfügt sie derzeit über keinen der gesetzlichen Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat. Nach dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG hingegen einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat nach den Vorschriften des MitbestG bilden, da sie herrschende Gesellschaft des Zukünftigen Siemens Energy-Konzerns sein und damit aufgrund der Zurechnungsregel nach § 5 Abs. 1 Satz 1 MitbestG mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen wird. Der Vorstand der Siemens Energy AG wird nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ein sogenanntes Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass ab Wirksamwerden der Abspaltung nach den Regelungen des MitbestG in der Regel mehr als 20.000 Arbeitnehmer als Arbeitnehmer der Siemens Energy AG gelten werden und sich der Aufsichtsrat demgemäß nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 MitbestG aus zwanzig Mitgliedern zusammensetzen wird, von denen je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sein werden.

18.3 Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre werden vor dem Wirksamwerden der Abspaltung von der Hauptversammlung der Siemens Energy AG gewählt. Ihre Wahl erfolgt zunächst spätestens ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Abspaltung bis zur Eintragung der Satzungsänderung zur Anpassung der Aufsichtsratsbesetzung an die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen nach Abschluss des Statusverfahrens nach §§ 97 ff. AktG in das Handelsregister. Zugleich werden dieselben Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre aufschiebend bedingt auf die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister bis zum Ablauf der ersten darauffolgenden Hauptversammlung gewählt. Dadurch soll eine Neuwahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre durch die zukünftigen Aktionäre der Siemens Energy AG ermöglicht werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden zunächst für die Zeit nach Eintragung der Satzungsänderung zur Anpassung der Aufsichtsratsbesetzung an die mitbestimmungsrechtlichen Regelungen nach Abschluss des Statusverfahrens nach §§ 97 ff. AktG in das Handelsregister bis zu einer Wahl durch die Arbeitnehmer gerichtlich bestellt. Die Abspaltung hat keine Auswirkungen auf Bestand und Zusammensetzung der Aufsichtsräte der Komplementär GmbH, der Siemens Gamesa Renewable Energy Management GmbH und der Maschinenfabrik Reinhausen GmbH. Der Aufsichtsrat der Komplementär GmbH wird weiterhin mit zwanzig Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, davon je zehn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der Siemens Gamesa Renewable Energy Management GmbH wird weiterhin mit zwölf Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, davon je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der Maschinenfabrik Reinhausen GmbH wird weiterhin mit zwölf Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein, davon je sechs Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.

VII.
Weitere Vereinbarungen

§ 19
Beendigung des beherrschenden Einflusses

Die Siemens AG, die Siemens Energy AG und die SBI GmbH haben den in **Anlage 19** beigefügten Entherrschungsvertrag geschlossen, der insbesondere eine Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG durch die Siemens AG und die SBI GmbH regelt. Die Wirksamkeit des Entherrschungsvertrags ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Abspaltung. In Folge dessen wird die

Siemens AG mit Wirksamwerden der Abspaltung weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 AktG auf die Siemens Energy AG ausüben.

§ 20
Konzerntrennungsvertrag

Die Siemens AG und die Siemens Energy AG schließen hiermit den als **Anlage 20** beigefügten Konzerntrennungsvertrag.

VIII.
Sonstiges

§ 21
Kosten und Verkehrsteuern

21.1 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf den Abschluss und die Durchführung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags keine Umsatzsteuer anfällt, weil die Übertragung des Abzuspaltenden Vermögens entweder nicht steuerbar oder steuerbefreit ist. Keine der Vertragsparteien wird auf eine etwaige Steuerfreiheit der nach diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zu erbringenden Leistungen verzichten. Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass bei einem dieser Vorgänge Umsatzsteuer anfällt, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle rechtmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Umsatzsteuerfestsetzung und ggf. deren Unanfechtbarkeit zu verhindern. Soweit gleichwohl Umsatzsteuer gegen die Siemens AG festgesetzt wird, ist die Siemens Energy AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer nicht zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags an die Siemens AG verpflichtet; soweit allerdings der Siemens Energy AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht, wird die Siemens Energy AG an die Siemens AG einen Betrag in Höhe des Vorsteuerabzugs auszahlen, wobei die Siemens Energy AG ihre Zahlungspflicht auch durch wirksame Abtretung eines etwaigen Erstattungsanspruchs gegen das Finanzamt erfüllen kann. Soweit gleichwohl Umsatzsteuer gegen die Siemens Energy AG festgesetzt wird und die Siemens Energy AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Siemens AG die Siemens Energy AG von der Umsatzsteuer sowie etwaigen Zinsen darauf frei.

21.2 Die in Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bis zum Vollzugsdatum bei der Siemens AG und der Siemens Energy AG entstandenen und noch entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldungen zum und der

Eintragungen ins Handelsregister, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungsprüfung und der Prüfungen im Zusammenhang mit Sachkapitalerhöhung und Nachgründung und der vorgesehenen Börsenzulassung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten der von der Siemens Energy AG beauftragten Berater, Banken und Versicherungen) und Verkehrsteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer, die in § 21.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags speziell geregelt ist) trägt die Siemens AG.

§ 22
Schlussbestimmungen

22.1 Dieser Abspaltungs- und Übernahmevertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Hauptversammlungen der Vertragsparteien.

22.2 Der Vorstand der Siemens AG wird sicherstellen, dass die Abspaltung erst wirksam wird, nachdem die Durchführung der Sachkapitalerhöhungen im Handelsregister eingetragen worden ist.

22.3 Sollte die Abspaltung nicht gemäß § 6.1 dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags bis zum Ablauf des 31. März 2021 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zurücktreten.

22.4 Die Siemens AG wird der Siemens Energy AG Zugang zu sämtlichen Geschäftsunterlagen, die den Gegenständen des Abzuspaltenden Vermögens zuzuordnen sind, gewähren.

22.5 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag oder über seine Wirksamkeit einschließlich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen zwischen den Vertragsparteien ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("**ICC**") in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt. Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Vertragsparteien in ihren Schriftsätzen explizit

auf diese Dokumente beruft. Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

22.6 Die Anlagen zu diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag sind Vertragsbestandteile.

22.7 Ansprüche aus diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag verjähren mit Ablauf des 31. Dezember 2030, soweit dieser Vertrag keine andere Regelung enthält.

22.8 Änderungen und Ergänzungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

22.9 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Abspaltungs- und Übernahmevertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Abspaltungs- und Übernahmevertrag.

Anlagenverzeichnis

Anlage	**Bezeichnung**
0.5.3	Einbringungsvertrag
3.2	Abspaltungsbilanz
11.1	Rechte aus Aktienzusagen
11.2.1	Regeln zur Anpassung von Rechten aus Aktienzusagen an Berechtigte, die nicht unter 11.2.2 fallen
11.2.2	Regeln zur Abfindung von Rechten aus Aktienzusagen von aus dem Siemens-Konzern ausscheidenden Organmitgliedern und Mitarbeitern
13.1	Satzung der Siemens Energy AG
13.2	Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG
13.3	Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nach § 221 AktG
19	Entherrschungsvertrag
20	Konzerntrennungsvertrag

Einbringungsvertrag

zwischen

der **Siemens Aktiengesellschaft,** Berlin und München

– nachfolgend auch die "**Siemens AG**" genannt –

der **Siemens Beteiligungen Inland GmbH**, München

– nachfolgend auch die "**SBI GmbH**" genannt –

und

der **Siemens Energy AG,** München

– nachfolgend gemeinsam auch die "**Vertragsparteien**" oder
einzeln eine "**Vertragspartei**" genannt –

22. Mai 2020

I.
Vorbemerkung

0.1 Die Siemens AG mit Sitz in Berlin und München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684. Die Siemens Beteiligungen Inland GmbH mit Sitz in München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139644 und eine einhundertprozentige, unmittelbare Tochtergesellschaft der Siemens AG.

0.2 Die Siemens Energy AG hat ihren Sitz in München und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252581. Das Grundkapital der Siemens Energy AG beträgt bei Abschluss dieses Einbringungsvertrags EUR 100.000 und ist eingeteilt in 100.000 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien). Alleinige Aktionärin der Siemens Energy AG ist die Siemens AG.

0.3 Die Siemens AG hat entschieden, die zu separierenden weltweiten Gas and Power Aktivitäten des Siemens-Konzerns sowie die vom Siemens-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von ca. 67 % an der Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A. ("**SGRE S.A.**") (zusammen das "**Siemens Energy Geschäft**") rechtlich unter der Siemens Energy AG zu verselbständigen. Zur Verselbständigung soll das Siemens Energy Geschäft durch eine Kombination von Abspaltung nach dem Umwandlungsgesetz und Einbringungen jeweils gegen Gewährung neuer Aktien auf die Siemens Energy AG übertragen werden. Die Aktien der Siemens Energy AG sollen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden. Die Siemens Energy AG soll künftig rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Siemens AG geführt werden.

0.4 Das Siemens Energy Geschäft wurde und wird zur Vorbereitung der Verselbständigung rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 111200, deren Firma zukünftig in Siemens Energy Global GmbH & Co. KG geändert werden soll ("**Siemens Energy KG**"), zusammengefasst. Das Festkapital der Siemens Energy KG beträgt bei Abschluss dieses Einbringungsvertrags EUR 174.908.333. Davon wird ein Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von EUR 153.892.732 (ca. 87,98 % des Festkapitals) unmittelbar von der Siemens AG gehalten. Ein Kommanditanteil mit dem verbleibenden Anteil am Festkapital in Höhe von EUR 21.015.601 (ca. 12,02 % des Festkapitals) wird von der SBI GmbH gehalten. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Siemens Energy KG ohne Beteiligung am Festkapital ist die Siemens Gas and Power Management GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts München unter HRB 241345 ("**Komplementär GmbH**"). Das Stammkapital der Komplementär GmbH beträgt bei Abschluss dieses Einbringungsvertrags EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Von diesem Stammkapital werden bei Abschluss dieses Einbringungsvertrags ca. 87,98 % (21.996 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 21.996) von der Siemens AG gehalten. Die restlichen ca. 12,02 % des Stammkapitals (3.004 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 21.997 bis 25.000) werden von der SBI GmbH gehalten.

0.5 Die Mehrheitsanteile an der Siemens Energy KG und der Komplementär GmbH sollen im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz von der Siemens AG als übertragendem Rechtsträger auf die Siemens Energy AG als übernehmenden Rechtsträger übertragen werden (die "**Abspaltung**"). Als Gegenleistung sollen den Aktionären der Siemens AG neue Aktien an der Siemens Energy AG gewährt werden. Zu diesem Zweck schließen die Siemens Energy AG und die Siemens AG zu gleicher Urkunde am heutigen Tage einen Abspaltungs- und Übernahmevertrag. Die Abspaltung erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020, 0.00 Uhr (der "**Abspaltungsstichtag**"). Steuerlicher Übertragungsstichtag der Abspaltung ist der 31. März 2020, 24.00 Uhr ("**Steuerlicher Übertragungsstichtag (Abspaltung)**"). Rechtlich wirksam wird die Abspaltung mit Eintragung in das letztere der beiden Handelsregister der Siemens AG. Falls die Abspaltung nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 in die Handelsregister der Siemens AG eingetragen worden sein sollte, wird abweichend der 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr als Abspaltungsstichtag und der 30. September 2020, 24.00 Uhr als Steuerlicher Übertragungsstichtag (Abspaltung) gelten. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. Oktober des Folgejahrs hinaus wird sich der Abspaltungsstichtag und der Steuerliche Übertragungsstichtag (Abspaltung) entsprechend jeweils um ein Jahr verschieben.

0.6 Die Siemens AG beabsichtigt, sich im Zusammenhang mit der Abspaltung nicht vollständig vom Siemens Energy Geschäft zu trennen, sondern möchte als nicht-vollkonsolidierender Ankeraktionär zunächst eine (unmittelbare und mittelbare) Minderheitsbeteiligung an der künftig börsennotierten Siemens Energy AG mit einem Anteil von insgesamt 45 % des Grundkapitals zurückzubehalten, von denen im Zusammenhang mit der Abspaltung 9,9 % des Grundkapitals an den Siemens Pension-Trust e.V. übertragen werden sollen. Im Zuge der strategischen und operativen Entwicklung der Siemens AG und der Siemens Energy AG beabsichtigt die Siemens AG im Zeitraum von zwölf bis achtzehn Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung ihren Anteil von 35,1 % an der Siemens Energy AG deutlich zu reduzieren. Um eine solche Beteiligung zu schaffen, beabsichtigt die Siemens AG als Alleinaktionärin in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG folgende Beschlüsse zu fassen:

0.6.1 Das Grundkapital der Siemens Energy AG wird von EUR 100.000 um EUR 239.582.401 auf EUR 239.682.401 gegen Ausgabe von 239.582.401 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 erhöht. Zur Zeichnung der neuen Stückaktien soll die Siemens AG zugelassen werden. Die Erhöhung des Grundkapitals soll gegen Sacheinlage, mit gemischter Gegenleistung, erfolgen. Die Siemens AG wird gegen Ausgabe von 239.582.401 neuen nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) der Siemens Energy AG einen Teil-Kommanditanteil an der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 57.693.148,85 und 8.246 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 13.751 bis 21.996 auf die Siemens Energy AG übertragen; als weitere Gegenleistung zu den zu gewährenden neuen Stückaktien wird die Siemens Energy AG der Siemens AG einen Betrag von EUR 175.746,41 zuzüglich auf Bankkonten sowie konzerninternen Verrechnungskonten der Siemens Energy AG seit dem 1. April 2020 bis einschließlich zum Tag der Auszahlung gutgeschriebene Zinsen bzw. abzüglich während dieser Zeit belastete Zinsen zahlen (sogenannte gemischte Sacheinlage).

0.6.2 Das Grundkapital der Siemens Energy AG wird unter Bezugsrechtsausschluss der Altaktionärin zusätzlich von EUR 239.682.401 um EUR 87.307.936 auf EUR 326.990.337 gegen Ausgabe von 87.307.936 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 erhöht. Zur Zeichnung der 87.307.936 neuen Stückaktien soll die SBI GmbH zugelassen werden. Die SBI GmbH wird gegen Ausgabe der neuen Stückaktien der Siemens Energy AG ihren Kommanditanteil an der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 21.015.601 und ihre 3.004 Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH mit den laufenden Nummern 21.997 bis 25.000 auf die Siemens Energy AG übertragen. Eine zusätzliche Gegenleistung in Form einer Barzahlung ist nicht vorgesehen.

0.7 Wirtschaftlicher Stichtag und steuerlicher Übertragungstag der Einbringungen der Sacheinlagen sollen dem Abspaltungsstichtag und dem Steuerlichen Übertragungsstichtag der Abspaltung entsprechen. Im Falle der Verschiebung des Abspaltungsstichtags sollen sie entsprechend verschoben werden.

0.8 Die Siemens AG und die SBI GmbH werden die Sacheinlagen nach Maßgabe dieses Einbringungsvertrags erbringen. Nur der danach bei der Siemens AG verbleibende Teil-Kommanditanteil sowie die bei der Siemens AG danach noch verbleibenden Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH werden dann Gegenstand der Abspaltung sein.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

II.
Gemischte Sacheinlage der Siemens AG

§ 1
Einbringungsgegenstand, Übertragung

1.1 Die Siemens AG bringt von ihrem Kommanditanteil an der Siemens Energy KG mit einem Anteil am Festkapital (Kapitalkonto I) der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 153.892.732 einen Teil-Kommanditanteil mit einem Anteil am Festkapital in Höhe von EUR 57.693.148,85 (in Worten: siebenundfünfzig Millionen sechshundertdreiundneunzigtausend einhundertachtundvierzig Euro und fünfundachtzig Euro-Cent) (der "**Einzubringende Kommanditanteil der Siemens AG**") in die Siemens Energy AG als Sacheinlage ein. Ferner bringt die Siemens AG 8.246 (in Worten: achttausend zweihundertsechsundvierzig) Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, welche in der Gesellschafterliste derselben mit den Nummern 13.751 bis 21.996 aufgeführt sind (die "**Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG**"; diese und der Einzubringende Kommanditanteil der Siemens AG zusammen nachfolgend auch "**Sacheinlagegegenstand der Siemens AG**"), in die Siemens Energy AG als Sacheinlage ein.

1.2 Der Einzubringende Kommanditanteil der Siemens AG wird übertragen samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten unter Einschluss des darauf entfallenden Anspruchs auf alle bisher nicht entnommenen Gewinne und unter Einschluss des dem Einzubringenden Kommanditanteil der Siemens AG anteilig zuzuordnenden Saldos auf dem Privatkonto der Siemens AG sowie des dem Anteil am Festkapital entsprechenden anteiligen Betrags auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto. Die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG werden unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für alle bisher nicht ausgeschütteten Gewinne, übertragen.

1.3 Bestehende Verpflichtungen der Siemens AG zur Leistung von Einlagen an die Siemens Energy KG bleiben gegenüber der Siemens Energy KG bestehen und werden auch nicht im Innenverhältnis von der Siemens Energy AG übernommen.

1.4 Die Siemens AG tritt hiermit von ihrem gesamten Kommanditanteil an der Siemens Energy KG einen Teil-Kommanditanteil im Umfang von EUR 57.693.148,85 (in Worten: siebenundfünfzig Millionen sechshundertdreiundneunzigtausend einhundertachtundvierzig Euro und fünfundachtzig Euro-Cent) am Festkapital der Siemens Energy KG (den Einzubringenden Kommanditanteil der Siemens AG) und die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG an die dies annehmende Siemens Energy AG ab.

1.5 Die Abtretung gemäß § 1.4 dieses Einbringungsvertrags erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Übergangs des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG unter Beifügung eines Sonderrechtsnachfolgevermerks im Handelsregister der Siemens Energy KG.

1.6 Die Siemens Energy AG übernimmt eine Haftsumme der Siemens AG in Höhe des Festkapitalanteils des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG.

§ 2
Gegenleistung

Als Gegenleistung für die Einbringung des Sacheinlagegegenstands der Siemens AG wird die Siemens Energy AG der Siemens AG gemäß § 6 dieses Einbringungsvertrags 239.582.401 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren (die "**Neuen Aktien (Siemens AG)**"). Darüber hinaus wird die Siemens Energy AG an die Siemens AG als weitere Gegenleistung einen Betrag in Höhe von EUR 175.746,41 (in Worten: einhundertfünfundsiebzigtausend siebenhundertsechsundvierzig Euro und einundvierzig Euro-Cent), zuzüglich auf Bankkonten sowie konzerninternen Verrechnungskonten der Siemens Energy AG seit dem 1. April 2020 bis einschließlich zum Tag der Auszahlung gutgeschriebene Zinsen bzw. abzüglich während dieser Zeit belastete Zinsen, zahlen (die "**Barzahlung**"). Die Barzahlung wird mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Siemens Energy AG fällig und ist auf ein von der Siemens AG zu benennendes Konto zu überweisen.

III.
Sacheinlage der SBI GmbH

§ 3
Einbringungsgegenstand, Übertragung

3.1 Die SBI GmbH bringt ihren gesamten Kommanditanteil an der Siemens Energy KG in Höhe von EUR 21.015.601 (in Worten: einundzwanzig Millionen fünfzehntausend sechshundertundeinen Euro) vom Festkapital (Kapitalkonto I) der Siemens Energy KG (der "**Einzubringende Kommanditanteil der SBI GmbH**") in die Siemens Energy AG als Sacheinlage ein. Ferner bringt die SBI GmbH 3.004 (in Worten: dreitausendvier) Geschäftsanteile an der Komplementär GmbH, welche in der Gesellschafterliste der Komplementär GmbH mit den Nummern 21.997 bis 25.000 aufgeführt sind (die "**Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der SBI GmbH**"; diese und der Einzubringende

Kommanditanteil der SBI GmbH zusammen nachfolgend auch "**Sacheinlagegegenstand der SBI GmbH**"), in die Siemens Energy AG als Sacheinlage ein.

3.2 Der Einzubringende Kommanditanteil der SBI GmbH wird übertragen samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten unter Einschluss des darauf entfallenden Anspruchs auf alle bisher nicht entnommenen Gewinne und unter Einschluss des dem Einzubringenden Kommanditanteil der SBI GmbH zuzuordnenden Saldos auf dem Privatkonto der SBI GmbH sowie des dem Anteil am Festkapital entsprechenden anteiligen Betrags auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto. Die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der SBI GmbH werden unter Einschluss sämtlicher damit verbundener Rechte und Pflichten, einschließlich des Anspruchs auf Gewinnausschüttung für alle bisher nicht ausgeschütteten Gewinne, übertragen.

3.3 Bestehende Verpflichtungen der SBI GmbH zur Leistung von Einlagen an die Siemens Energy KG bleiben gegenüber der Siemens Energy KG bestehen und werden auch nicht im Innenverhältnis von der Siemens Energy AG übernommen.

3.4 Die SBI GmbH tritt hiermit den Einzubringenden Kommanditanteil der SBI GmbH und die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der SBI GmbH an die dies annehmende Siemens Energy AG ab.

3.5 Die Abtretung gemäß § 3.4 dieses Einbringungsvertrags erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Übergangs des Einzubringenden Kommanditanteils der SBI GmbH unter Beifügung eines Sonderrechtsnachfolgevermerks im Handelsregister der Siemens Energy KG.

3.6 Die Siemens Energy AG übernimmt die im Handelsregister der Siemens Energy KG eingetragene Haftsumme der SBI GmbH.

§ 4
Gegenleistung

An die SBI GmbH wird die Siemens Energy AG als Gegenleistung für die Einbringung des Einzubringenden Kommanditanteils der SBI GmbH und der Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der SBI GmbH gemäß § 6 dieses Einbringungsvertrags 87.307.936 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00 gewähren (die "**Neuen Aktien (SBI GmbH)**").

IV.
Gemeinsame Regelungen

§ 5
Einbringungsstichtag, Steuerlicher Übertragungsstichtag

5.1 Die Einbringungen des Sacheinlagegegenstands der Siemens AG und des Sacheinlagegegenstands der SBI GmbH erfolgen jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. April 2020, 0.00 Uhr ("**Einbringungsstichtag**"). Falls die jeweiligen Abtretungen gemäß § 1.4 und § 3.4 dieses Einbringungsvertrags nicht bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 durch Eintragung in das Handelsregister der Siemens Energy KG oder Verzicht auf diese aufschiebende Bedingung nach § 11 dieses Einbringungsvertrags wirksam geworden sind, verschiebt sich der Einbringungsstichtag jeweils auf den 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr. Sollten die jeweiligen Abtretungen jeweils bis zum Ablauf des 31. Oktobers eines Folgejahres nicht wirksam werden, so verschiebt sich der jeweilige Einbringungsstichtag entsprechend um ein Jahr auf den 1. Oktober, 0.00 Uhr.

5.2 Steuerlicher Übertragungsstichtag ist jeweils der 31. März 2020, 24.00 Uhr ("**Steuerlicher Übertragungsstichtag**"). Sollte sich der Einbringungsstichtag gemäß § 5.1 dieses Einbringungsvertrags jeweils verschieben, verschiebt sich der Steuerliche Übertragungsstichtag entsprechend, d.h. im Falle eines Einbringungsstichtags 1. Oktober 2020, 0.00 Uhr auf den 30. September 2020, 24.00 Uhr, und im Fall eines Einbringungsstichtags 1. Oktober, 0.00 Uhr eines Folgejahres auf den 30. September, 24.00 Uhr des Folgejahres. Die Siemens Energy AG wird nach Wirksamwerden der Abtretungen gemäß § 1.4 und § 3.4 dieses Einbringungsvertrags jeweils einen Antrag nach §§ 20 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 3 UmwStG fristgerecht stellen.

§ 6
Kapitalerhöhung

6.1 Zur Schaffung der Neuen Aktien (Siemens AG) wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital von EUR 100.000 um EUR 239.582.401 auf EUR 239.682.401 durch Ausgabe von 239.582.401 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG erhöhen. Zur Schaffung der Neuen Aktien (SBI GmbH) wird die Siemens Energy AG ihr Grundkapital unter Ausschluss des Bezugsrechts zusätzlich von EUR 239.682.401 um EUR 87.307.936 auf EUR 326.990.337 durch Ausgabe von 87.307.936 nennwertlosen Stückaktien (Namensaktien) an der Siemens Energy AG erhöhen. Auf jede neue Stückaktie

entfällt ein Anteil von EUR 1,00 am Betrag der Grundkapitalerhöhung. Die Ausgabe erfolgt jeweils zum geringsten Ausgabebetrag von je EUR 1,00, ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wird nicht geschuldet.

6.2 Die Neuen Aktien (Siemens AG) und die Neuen Aktien (SBI GmbH) sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Oktober 2019 gewinnberechtigt. Sollte sich der Einbringungsstichtag nach § 5.1 dieses Einbringungsvertrags auf den 1. Oktober 2020 verschieben, so verschiebt sich jeweils die Gewinnberechtigung der Neuen Aktien (Siemens AG) und/oder der Neuen Aktien (SBI GmbH) dahingehend, dass die Aktien ab dem 1. Oktober 2020 gewinnberechtigt sind. Verschiebt sich der Einbringungsstichtag um ein weiteres Jahr, so verschiebt sich die Gewinnberechtigung entsprechend.

6.3 Die Siemens Energy AG wird ihr Bewertungswahlrecht gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG dahingehend ausüben, dass der Sacheinlagegegenstand der SBI GmbH und der Sacheinlagegegenstand der Siemens AG jeweils mit den steuerlichen Buchwerten angesetzt werden. Die Siemens Energy AG wird den dazu jeweils erforderlichen Buchwertantrag fristgerecht stellen.

§ 7
Gewährleistung

7.1 Die Siemens AG gewährleistet, dass sie zum Zeitpunkt, in dem die Abtretungen nach § 1.4 dieses Einbringungsvertrags wirksam werden, Inhaberin des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG und der Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG ist, dass sie frei über den Einzubringenden Kommanditanteil der Siemens AG und die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG und der Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der Siemens AG, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der Siemens Energy KG, ist darüber hinaus nicht vereinbart.

7.2 Die SBI GmbH gewährleistet, dass sie zum Zeitpunkt, in dem die Abtretungen nach § 3.4 dieses Einbringungsvertrags wirksam werden, Inhaberin des Einzubringenden Kommanditanteils der SBI GmbH und der Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der SBI GmbH ist, dass sie frei über den Einzubringenden Kommanditanteil der SBI GmbH und die Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der SBI GmbH verfügen kann und dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Eine Beschaffenheit des Einzubringen-

den Kommanditanteils der SBI GmbH und der Einzubringenden Komplementär-Geschäftsanteile der SBI GmbH, insbesondere bestimmte Eigenschaften oder eine Werthaltigkeit des Unternehmens der Siemens Energy KG, ist darüber hinaus nicht vereinbart.

7.3 Soweit gesetzlich zulässig, werden alle Rechte und Gewährleistungen betreffend die Beschaffenheit des Sacheinlagegegenstands der Siemens AG und des Sacheinlagegegenstands der SBI GmbH, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anderweitig zusätzlich zu jenen in § 7.1 und § 7.2 dieses Einbringungsvertrags bestehen könnten, ausgeschlossen. Die Regelung dieses Absatzes gilt für alle Rechte und Gewährleistungen, gleichgültig welcher Rechtsnatur (vertragliche, vorvertragliche, deliktsrechtliche oder sonstige), und insbesondere auch für solche Rechte, die die Aufhebung oder Rückabwicklung des Einbringungsvertrags oder eine ähnliche Rechtswirkung zur Folge haben könnten.

§ 8
Keine Kapitalerhöhungen, keine Entnahmen

Die Siemens AG und die SBI GmbH verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass bis zum Wirksamwerden der Abtretungen gemäß § 1.4 und § 3.4 dieses Einbringungsvertrags keine Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, durch die das bei Abschluss dieses Einbringungsvertrags bestehende Festkapital der Siemens Energy KG oder das Stammkapital der Komplementär GmbH verändert wird. Die Siemens AG und die SBI GmbH verpflichten sich weiterhin, dafür zu sorgen, dass bis zum Wirksamwerden der Abtretungen gemäß § 1.4 und § 3.4 dieses Einbringungsvertrags keine Entnahmen aus der Siemens Energy KG oder Gewinnausschüttungen der Komplementär GmbH vorgenommen werden. Die Siemens AG und die SBI GmbH werden dafür sorgen, dass in der Zeit zwischen Abschluss dieses Einbringungsvertrags und dem Wirksamwerden der Abtretungen gemäß § 1.4 und § 3.4 der Sacheinlagegegenstand der Siemens AG und der Sacheinlagegegenstand der SBI GmbH nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben dieses Einbringungsvertrags verwaltet und darüber verfügt wird.

§ 9
Freistellung von der Kommanditistenhaftung

Wenn und soweit die persönliche Haftung der Siemens AG für Verbindlichkeiten der Siemens Energy KG dadurch ausgelöst wird, dass nach dem dinglichen Übergang des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG die von der Siemens AG an die Siemens Energy KG geleistete Hafteinlage der Siemens AG als zurückgezahlt gilt oder eine der in § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB genannten sonstigen Maßnahmen vorgenommen wird, ohne dass die Siemens AG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die Hafteinlage tatsächlich zurückerhalten hat, hat die Siemens Energy

AG die Siemens AG auf erste Anforderung von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung freizustellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Sonderrechtsnachfolgevermerk der Siemens Energy AG nicht oder nicht rechtzeitig im Handelsregister eingetragen wird. Entsprechendes gilt, wenn und soweit die persönliche Haftung der SBI GmbH für Verbindlichkeiten der Siemens Energy KG dadurch ausgelöst wird, dass nach dem dinglichen Übergang des Einzubringenden Kommanditanteils der SBI GmbH die von der SBI GmbH an die Siemens Energy KG geleistete Hafteinlage der SBI GmbH als zurückgezahlt gilt oder eine der in § 172 Abs. 4 Satz 2 HGB genannten sonstigen Maßnahmen vorgenommen wird, ohne dass die SBI GmbH oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die Hafteinlage tatsächlich zurückerhalten hat.

§ 10
Anmeldung zum Handelsregister

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu wechselseitigem Zusammenwirken, um die Eintragung des Übergangs des Einzubringenden Kommanditanteils der Siemens AG und des Einzubringenden Kommanditanteils der SBI GmbH auf die Siemens Energy AG im Handelsregister der Siemens Energy KG zeitnah nach dem Zeitpunkt, in dem dieser Einbringungsvertrag nach § 13 dieses Einbringungsvertrags wirksam wird, herbeizuführen. Die Eintragung des Übergangs soll unter Beifügung eines Sonderrechtsnachfolgevermerks erfolgen; die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche hierzu erforderliche Erklärungen, insbesondere auch Erklärungen hinsichtlich der nicht erfolgten Auszahlung der Hafteinlage (negative Abfindungsversicherung), abzugeben.

§ 11
Verzicht auf Bedingungen

Die Siemens AG kann durch notariell beurkundete Mitteilung gegenüber der Siemens Energy AG auf die aufschiebende Bedingung in § 1.5 dieses Einbringungsvertrags verzichten mit der Folge, dass die Abtretungen unmittelbar mit Zugang der Mitteilung bei der Siemens Energy AG wirksam werden; die Siemens Energy AG stimmt diesem Verzicht auf die aufschiebende Bedingung bereits jetzt zu. Ebenso kann die SBI GmbH durch notariell beurkundete Mitteilung gegenüber der Siemens Energy AG auf die aufschiebende Bedingung in § 3.5 dieses Einbringungsvertrags verzichten; auch insoweit stimmt die Siemens Energy AG dem Verzicht auf die aufschiebende Bedingung bereits jetzt zu.

§ 12
Kosten und Verkehrsteuern

12.1 Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass im Hinblick auf den Abschluss und die Durchführung dieses Einbringungsvertrags keine Umsatzsteuer anfällt, weil die Übertragung des

Sacheinlagegegenstands der Siemens AG und die Übertragung des Sacheinlagegegenstands der SBI GmbH entweder nicht steuerbar oder steuerbefreit sind. Keine der Vertragsparteien wird auf eine etwaige Steuerfreiheit der nach diesem Einbringungsvertrag zu erbringenden Leistungen verzichten. Sollte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass bei einem dieser Vorgänge Umsatzsteuer anfällt, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle rechtmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine entsprechende Umsatzsteuerfestsetzung und ggf. deren Unanfechtbarkeit zu verhindern. Soweit gleichwohl Umsatzsteuer gegen die Siemens AG und/oder die SBI GmbH festgesetzt wird, ist die Siemens Energy AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer nicht zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags an die Siemens AG oder SBI GmbH verpflichtet; soweit allerdings die Siemens Energy AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer das Recht auf Vorsteuerabzug zusteht, wird die Siemens Energy AG an die Siemens AG und/oder SBI GmbH einen Betrag in Höhe des Vorsteuerabzugs auszahlen, wobei die Siemens Energy AG ihre Zahlungspflicht auch durch wirksame Abtretung eines etwaigen Erstattungsanspruchs gegen das Finanzamt erfüllen kann. Soweit gleichwohl Umsatzsteuer gegen die Siemens Energy AG festgesetzt wird und die Siemens Energy AG im Hinblick auf die Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Siemens AG die Siemens Energy AG von der Umsatzsteuer sowie etwaiger Zinsen darauf frei.

12.2 Die Kosten der Beurkundung dieses Einbringungsvertrags trägt die Siemens AG. Die übrigen mit der Beurkundung dieses Einbringungsvertrags und seiner Durchführung bis zum Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister bei der Siemens AG und der Siemens Energy AG entstandenen und noch entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für die Sacheinlage- und Nachgründungsprüfung sowie der jeweils dazugehörenden Kosten für Berater, der Kosten der Hauptversammlung der Siemens Energy AG und der Kosten der Anmeldung sowie der Eintragung ins Handelsregister) und Verkehrsteuern (mit Ausnahme von Umsatzsteuer, die in § 12.1 speziell geregelt ist) trägt die Siemens AG. Die übrigen mit der Beurkundung dieses Einbringungsvertrags und seiner Durchführung bei der SBI GmbH entstandenen und noch entstehenden Kosten trägt die SBI GmbH.

§ 13
Wirksamkeit

Dieser Einbringungsvertrag wird wirksam, wenn

(1) die Hauptversammlung der Siemens Energy AG diesem Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag zugestimmt hat, und

(2) dieser Einbringungsvertrag als Nachgründungsvertrag in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 14
Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien werden alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen einleiten und an ihnen mitwirken, um die in diesem Einbringungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen und Maßnahmen umzusetzen.

14.2 Sollten die Kapitalerhöhungen gemäß § 6 dieses Einbringungsvertrags nicht jeweils bis zum Ablauf des 31. März 2021 wirksam geworden sein, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von diesem Einbringungsvertrag zurücktreten.

14.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Einbringungsvertrag oder über seine Wirksamkeit zwischen den Vertragsparteien ergeben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit staatlicher Gerichte (mit Ausnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes) von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("**ICC**") in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt. Verfahrenssprache ist Deutsch. Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Vertragsparteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft. Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Einbringungsvertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

14.5 Sollte eine Bestimmung dieses Einbringungsvertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die derjenigen Regelung wirtschaftlich oder in sonstiger Weise am Nächsten kommt, die die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn dieses Einbringungsvertrags gewollt hätten, sofern sie die mögliche

Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Vertragsbestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt im Falle einer planwidrigen Lücke in diesem Einbringungsvertrag.

Abspaltungsbilanz
zum Stichtag 1. April 2020, 0.00 Uhr

AKTIVA		PASSIVA	
	Euro		**Euro**
Anlagevermögen		**Eigenkapital**	**12.677.994.863,28**
Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	**12.677.994.863,28**	**Rückstellungen**	**0,00**
Umlaufvermögen	**0,00**	**Verbindlichkeiten**	**0,00**
Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**
	12.677.994.863,28		**12.677.994.863,28**

Liste der Aktienzusagen

(Diese Auflistung umfasst nicht solche Aktienzusagen, die im Zeitpunkt des voraussichtlichen Wirksamwerdens der Abspaltung im September 2020 bereits erfüllt sein werden. Diese Auflistung enthält ferner keine Aussage darüber, welchen einzelnen Berechtigten welche konkreten Aktienzusagen gewährt worden sind.)

1. Aktienzusagen an derzeitige Mitglieder des Vorstands der Siemens AG

1.1. Siemens Stock Awards, Tranche 2017, für die die Bestimmungen der Vorstandsrichtlinie vom November 2016 gelten ("**VS-Stock-Awards-2017**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2020.

1.2. Siemens Stock Awards, Tranche 2018, für die die Bestimmungen der Vorstandsrichtlinie vom November 2016 gelten ("**VS-Stock-Awards-2018**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2021.

1.3. Siemens Stock Awards, Tranche 2019, für die die Bestimmungen der Vorstandsrichtlinie vom November 2018 gelten ("**VS-Stock-Awards-2019**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2022.

1.4. Siemens Stock Awards, Tranche 2020, für die die Bestimmungen der Vorstandsrichtlinie vom November 2019 gelten ("**VS-Stock-Awards-2020**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2023.

2. Aktienzusagen an sonstige Berechtigte

2.1. Siemens Stock Awards, Tranche 2017, für die die Richtlinie vom November 2016 gilt ("**MA-Stock-Awards-2017**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2020.

2.2. Siemens Stock Awards, Tranche 2018, für die die Richtlinie vom November 2017 gilt ("**MA-Stock-Awards-2018**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2021.

2.3. Siemens Stock Awards, Tranche 2019, für die die Richtlinie vom November 2018 gilt ("**MA-Stock-Awards-2019**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2022.

2.4. Siemens Stock Awards, Tranche 2020, für die die Richtlinie vom Dezember 2019 gilt ("**MA-Stock-Awards-2020**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im Kalenderjahr 2023.

2.5. Siemens Stock Awards 2017 (quartalsweise Sonderzuteilung), für die die Bedingungen vom November 2016 gelten ("**MA-Stock-Awards-SZ-2017**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses für das dem vierten Jahrestag der jeweiligen Zuteilung vorangehende Quartal.

2.6. Siemens Stock Awards 2018 (quartalsweise Sonderzuteilung), für die die Bedingungen vom November 2017 gelten ("**MA-Stock-Awards-SZ-2018**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses für das dem vierten Jahrestag der jeweiligen Zuteilung vorangehende Quartal.

2.7. Siemens Stock Awards 2019 (quartalsweise Sonderzuteilung), für die die Bedingungen vom November 2018 gelten ("**MA-Stock-Awards-SZ-2019/1**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses für das dem vierten Jahrestag der jeweiligen Zuteilung vorangehende Quartal.

2.8. Siemens Stock Awards 2019 (quartalsweise Sonderzuteilung), für die die Bedingungen vom Mai 2019 gelten ("**MA- Stock-Awards-SZ -2019/2**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses für das dem vierten Jahrestag der jeweiligen Zuteilung vorangehende Quartal.

2.9. Siemens Stock Awards 2020 (quartalsweise Sonderzuteilung), für die die Bedingungen vom November 2019 gelten ("**MA- Stock-Awards-SZ-2020**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des Ergebnisses für das dem vierten Jahrestag der jeweiligen Zuteilung vorangehende Quartal.

2.10. Hi-Tech Siemens Stock Awards – Mendix (performance-oriented), für die die Richtlinie vom November 2018 gelten ("**MA-Hi-Tech-Mendix (*performance-oriented*)**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im dritten Kalenderjahr nach dem Zuteilungstag.

2.11. Hi-Tech Siemens Stock Awards – Mendix, für die die Bedingungen vom November 2018 gelten ("**MA-Hi-Tech-Mendix**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses im dritten Kalenderjahr nach dem Zuteilungstag.

2.12. Hi-Tech Siemens Stock Awards, Tranche 2019 (Siemens Hi-Tech Business), für die die Bedingungen vom November 2018 gelten ("**MA-Hi-Tech-Business-2019**"), soweit noch nicht erfüllt; Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses für das erste Viertel der Siemens Stock Awards im ersten Kalenderjahr, für das zweite Viertel im zweiten Kalenderjahr, für das dritte Viertel im dritten Kalenderjahr und für das vierte Viertel im vierten Kalenderjahr nach der Zusage.

2.13. Hi-Tech Siemens Stock Awards, Tranche 2020 (Siemens Hi-Tech Business), für die die Bedingungen vom November 2019 gelten ("**MA-Hi-Tech-Business-2020**"); Sperrfrist endet mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung des vorläufigen Geschäftsjahresergebnisses für das erste Viertel der Siemens Stock Awards im ersten Kalenderjahr, für das zweite Viertel im zweiten Kalenderjahr, für das dritte Viertel im dritten Kalenderjahr und für das vierte Viertel im vierten Kalenderjahr nach der Zusage.

2.14. Siemens-Konzern Share Matching Plan, Tranche 2018, für den die Planbedingungen in der Fassung vom 13. November 2017 gelten ("**SMP-2018**"); Haltefrist endet mit Ablauf des 31. Januar 2021.

2.15. Siemens-Konzern Share Matching Plan, Tranche 2019, für den die Planbedingungen in der Fassung vom 13. November 2017 gelten ("**SMP-2019**"); Haltefrist endet mit Ablauf des 31. Januar 2022.

2.16. Siemens-Konzern Share Matching Plan, Tranche 2020, für den die Planbedingungen in der Fassung vom 13. November 2017 gelten ("**SMP-2020**"); Haltefrist endet mit Ablauf des 31. Januar 2023.

2.17. Siemens-Konzern Basis-Aktien-Programm, Tranche 2018, für das die Planbedingungen in der Fassung vom 14. November 2016 gelten ("**BAP-2018**"); Haltefrist endet entsprechend dem SMP-2018.

2.18. Siemens-Konzern Basis-Aktien-Programm, Tranche 2019, für das die Planbedingungen in der Fassung vom 14. November 2016 gelten ("**BAP-2019**"); Haltefrist endet entsprechend dem SMP-2019.

2.19. Siemens-Konzern Basis-Aktien-Programm, Tranche 2020, für das die Planbedingungen in der Fassung vom 14. November 2016 gelten ("**BAP-2020**"); Haltefrist endet entsprechend dem SMP-2020.

2.20. Jubiläumsaktien gemäß Jubiläumsregelung der Siemens AG (CHR-Rundschreiben Nr. 004/2009 und 1. Nachtrag zum CHR-Rundschreiben Nr. 004/09) vom 09. Oktober 2008 und 19. Februar 2009.

2.21. Jubiläumsaktien für die Vertragsgruppen Direktionskreis und Oberer Führungskreis gemäß Jubiläumsregelung der Siemens AG (CD E-Rundschreiben Nr. 07/2010 / CHR-Mitteilung) vom 21. Dezember 2009 und entsprechende Regelungen für andere Gesellschaften des Siemens-Konzerns. Jubiläumsaktien gemäß Jubiläumsregelung der Siemens AG (CHR-Rundschreiben Nr. 004/2009 und 1. Nachtrag zum CHR-Rundschreiben Nr. 004/09) vom 09. Oktober 2008 und 19. Februar 2009.

2.22. Siemens Group UK Share Incentive Plan ("**UK-Plan**"); die jeweilige Haltefrist beträgt drei Jahre ab Zuteilung der Matching Shares.

Anpassung der Aktienzusagen an Berechtigte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im Siemens-Konzern beschäftigt sind oder anderweitig nicht unter Ziffer 11.2.2 fallen

Die in **Anlage 11.1** zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen an Berechtigte, die nach Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin im Siemens-Konzern beschäftigt sind oder anderweitig nicht unter Ziffer 11.2.2 fallen, werden in Übereinstimmung mit den §§ 23, 125, 133 UmwG in Verbindung mit etwaigen für den Fall der Abspaltung einschlägigen Bestimmungen sowie sonstigen Bestimmungen der jeweiligen Aktienzusagen wie folgt angepasst:

1. Bei (regulärer oder vorzeitiger) Fälligkeit der Aktienzusagen erhält der Berechtigte zusätzlich zu der Anzahl an Aktien an der Siemens AG, auf die bei Fälligkeit ein Anspruch besteht (auch wenn dieser nach Ermessensentscheidungen oder regulär in bar abgefunden wird) (die "**Fälligen Siemens-Aktien**"), jeweils eine Barzahlung für die rechnerische Anzahl der Aktien der Siemens Energy AG, die sich bei Zugrundelegung der Anzahl der Fälligen Siemens-Aktien aus dem in Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Verhältnis ergibt. Der Betrag der Barzahlung wird nach den zugrundeliegenden Regelungen der jeweiligen Aktienzusage ermittelt, die für eine Barabfindung beziehungsweise einen Barausgleich für Fällige Siemens-Aktien gelten würden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des maßgeblichen Kurses der Aktie der Siemens AG der maßgebliche Kurs der Aktie der Siemens Energy AG tritt. Wird nach den zugrundeliegenden Bestimmungen einer Aktienzusage bei Überschreitung eines bestimmten Zielerreichungsgrades an Stelle der Lieferung von Fälligen Siemens-Aktien eine zusätzliche rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien durch Barzahlung entgolten, so wird diese rechnerische Anzahl an Siemens-Aktien für Zwecke der Ermittlung der rechnerischen Anzahl von Aktien der Siemens Energy AG den Fälligen Siemens-Aktien hinzugerechnet.

2. Die Regelung in Ziffer 1 gilt auch für den Fall, dass sich nach Anwendung der Anpassungsregelung in Ziffer 1 ein Anspruch auf Barzahlung für ein (rechnerisches) Teilrecht an Aktien der Siemens Energy AG ergibt. Der Barzahlungsbetrag entspricht dem (kaufmännisch gerundeten) Anteil an dem Barzahlungsbetrag, der sich nach Ziffer 1 für eine ganze Aktie der Siemens Energy AG ergibt, der dem Anteil des (kaufmännisch gerundeten) Teilrechts an einer Aktie der Siemens Energy AG entspricht.

3. Soweit die zugrundeliegenden Regelungen der Aktienzusagen, zum Beispiel für die SMP-2018 ein Investment in Aktien der Siemens AG voraussetzen, erfolgt bezüglich dieses Investments keine Anpassung. Soweit die Berechtigten nach Wirksamwerden der Abspaltung aufgrund ihres so getätigten, oder aufgrund eines anderen Investments in Aktien der

Siemens AG Aktien der Siemens Energy AG erhalten, unterliegen diese keiner Haltepflicht.

4. Sofern die Anzahl der zu gewährenden Aktien beziehungsweise der konkrete Anspruch aus einer Aktienzusage aufgrund der zugrunde liegenden Regelungen der Aktienzusage, zum Beispiel der MA-Stock-Awards-2017, von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist und diese Zielerreichung zumindest teilweise dadurch beeinflusst wird, wie sich der Börsenkurs der Aktie der Siemens AG bzw. die relative Aktienrendite während der Sperrfrist der jeweiligen Aktienzusage entwickelt, erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist eine Anpassung der Zielerreichungsparameter soweit erforderlich, um die Gleichwertigkeit der Aktienzusagen (i.S.d. §§ 23, 125 UmwG) vor und nach der Abspaltung für die Berechtigten herzustellen.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Aktienzusagen auf Jubiläumsaktien, sodass für diese Aktienzusagen keine Anpassung vorgenommen wird.

6. Unter dem UK-Plan werden von Berechtigten erworbene Aktien der Siemens AG ("**Investment Shares**") sowie im Hinblick darauf von der jeweiligen Gesellschaft übertragene Aktien ("**Matching Shares**") und/oder durch Reinvestition von Dividendenzahlungen erworbene Aktien ("**Dividend Shares**") von einem Treuhänder für die Berechtigten (als wirtschaftliche Eigentümer) nach den Regelungen des UK-Plans gehalten. Die Berechtigten erhalten daher – wie alle anderen Siemens-Aktionäre auch – für die Investment Shares, die Matching Shares und etwaige Dividend Shares – in dem in Ziffer 10.1 des Abspaltungs- und Übernahmevertrags festgelegten Verhältnis – Aktien der Siemens Energy AG. Diese Aktien der Siemens Energy AG unterliegen den gleichen Regelungen nach dem UK-Plan, zum Beispiel Haltefristen, denen die jeweiligen Investment Shares, Matching Shares und/oder Dividend Shares unterliegen, die Grundlage für den Erhalt der Aktien der Siemens Energy AG sind. Eine weitere, über die Regelungen in dem UK-Plan hinausgehende Anpassung erfolgt nicht.

7. Im Übrigen bleiben die sonstigen zugrundeliegenden Regelungen der Aktienzusagen vom Wirksamwerden der Abspaltung unberührt. Dies gilt auch für etwaige Vorbehalte in den Regelungen der Aktienzusagen, Ansprüche auf Aktien der Siemens AG in bar auszugleichen oder abzugelten.

8. Eine Anpassung nach den vorstehenden Regelungen findet anlässlich der Abspaltung nicht statt, soweit im Einzelfall eine Anpassung ausgeschlossen oder Abweichendes vereinbart ist oder im Hinblick auf regulatorische Anforderungen in Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands unterbleibt.

Die vorstehend beschriebenen Anpassungen erfolgen jeweils durch die Gesellschaft, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den jeweiligen Aktienzusagen verpflichtet ist. Vereinbarungen zwischen Gesellschaften des Siemens-Konzerns (einschließlich des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns) über die technische Abwicklung von Anpassungen oder die interne Lastentragung bleiben davon unberührt.

Falls zwischen der Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Wirksamwerden der Abspaltung weitere Aktienzusagen gemacht werden, die mit den in **Anlage 11.1** zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen strukturell vergleichbar sind und keine Sonderregelungen für den Fall dieser Abspaltung vorsehen, gelten die vorstehend beschriebenen Anpassungen entsprechend.

Anpassung der Rechte aus Aktienzusagen an Organmitglieder und Mitarbeiter des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden

Die in **Anlage 11.1** zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen an Berechtigte des zukünftigen Siemens Energy-Konzerns, die mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheiden, werden in Übereinstimmung mit den §§ 23, 125 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit den für den Fall der Abspaltung beziehungsweise des Ausscheidens aus dem Siemens-Konzern einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Aktienzusagen wie folgt abgefunden:

1. Die Ansprüche der Berechtigten aus den Aktienzusagen erlöschen mit dem Wirksamwerden der Abspaltung und werden nach Wirksamwerden der Abspaltung nach Maßgabe der folgenden Ziffern 2 bis 4 in bar abgefunden beziehungsweise ausgeglichen.

2. Für die MA-Stock-Awards-2017, MA-Stock-Awards-2018, MA-Stock-Awards-2019, MA-Stock-Awards-2020, MA-Stock-Awards-SZ-2017, MA-Stock-Awards-SZ-2018, MA-Stock-Awards-SZ-2019/1, MA-Stock-Awards-SZ-2019/2, MA-Stock-Awards-SZ-2020, MA-Hi-Tech-Mendix (performance-oriented), MA-Hi-Tech-Mendix, MA-Hi-Tech-Business-2019 und MA-Hi-Tech-Business-2020 gilt Folgendes:

   Die Höhe der Barzahlung je Siemens Stock Award entspricht dem Schlusskurs der Siemens-Aktie im Xetra-Handel am Tag des Vollzugs der Abspaltung abzüglich des Barwerts der bis zum Ende der jeweiligen Sperrfrist erwarteten Dividenden.

3. Für die SMP-2018, SMP-2019, SMP-2020, BAP-2018, BAP-2019, BAP-2020 gilt Folgendes:

   Die Höhe des Barausgleichs je Matching Aktie entspricht dem Anteil am Schlusskurs der Siemens-Aktie im Xetra-Handel am Tag des Vollzugs der Abspaltung, der dem Anteil der Zeit der Haltefrist bis zum Tag des Vollzugs der Abspaltung an der gesamten Dauer der jeweiligen Haltefrist entspricht.

4. Für den UK-Plan gilt Folgendes:

   Nach der erstmaligen Börsennotierung der Siemens Energy AG wird der UK-Plan so schnell wie möglich nach den dafür geltenden Regelungen abgewickelt. Alle Aktien (Investment Shares, Matching Shares und ggf. Dividend Shares sowie die jeweiligen Aktien der Siemens Energy AG, die die Berechtigten – wie alle anderen Aktionäre der Siemens

AG auch – im Hinblick auf ihre Investment Shares, Matching Shares und ggf. Dividend Shares erhalten), die vom Treuhänder für den Berechtigten gehalten werden, sind entweder an den Berechtigten zu übertragen oder auf dessen Rechnung zu verkaufen. Eine Kürzung der Anzahl der Matching Shares findet trotz vorzeitiger Beendigung des UK-Plans nicht statt.

Aktienzusagen auf Siemens-Jubiläumsaktien für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Abspaltung bestehen für die hier behandelten Personengruppen nicht. Für die VS-Stock-Awards-2017, VS-Stock-Awards-2018, VS-Stock-Awards-2019, VS-Stock-Awards-2020 besteht kein Anpassungsbedarf, da kein Vorstandsmitglied der Siemens AG mit Wirksamwerden der Abspaltung aus dem Siemens-Konzern ausscheidet.

Eine Ausgleichs- oder Abfindungszahlung nach den vorstehenden Bestimmungen findet nicht statt, soweit im Einzelfall eine solche Zahlung ausgeschlossen oder Abweichendes vereinbart ist. Steuern und Abgaben auf den Barausgleich beziehungsweise die Barabfindung sind jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen der Aktienzusagen vom Berechtigten zu tragen.

Die vorstehend beschriebenen Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen erfolgen jeweils durch die Gesellschaft, die bei Wirksamwerden der Abspaltung aus den jeweiligen Aktienzusagen verpflichtet ist. Vereinbarungen zwischen Gesellschaften des Siemens-Konzerns (einschließlich des zukünftigen Siemens Energy AG-Konzerns) über die technische Abwicklung von Anpassungen oder die interne Lastentragung bleiben davon unberührt.

Falls zwischen der Unterzeichnung des Abspaltungs- und Übernahmevertrags und Wirksamwerden der Abspaltung weitere Aktienzusagen gemacht werden, die mit den in **Anlage 11.1** zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag aufgeführten Aktienzusagen strukturell vergleichbar sind und diese keine Sonderregelungen für den Fall dieser Abspaltung vorsehen, gelten die vorstehend beschriebenen Anpassungen entsprechend.

Satzung

der
Siemens Energy AG

Fassung Oktober 2020

SATZUNG

der

Siemens Energy AG

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet Siemens Energy AG.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Lieferung, der Betrieb und Vertrieb von sowie der Handel mit Produkten, Systemen, Anlagen und Lösungen und das Erbringen von Wartungs-, Instandhaltungs- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Forschung und Entwicklung in den Bereichen der Energieerzeugung, -übertragung, -verteilung und -speicherung, den Bereichen Öl und Gas entlang der gesamten Wertschöpfungskette, in den Bereichen der Dekarbonisierung, Sektorkopplung, Wasserstofflösungen und anderer erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energieträger sowie in jeweils angrenzenden Tätigkeitsbereichen wie Elektrotechnik, Automationstechnik, Elektronik, Präzisionsmechanik und Maschinenbau. Das Unternehmen kann in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten auf jedem Gebiet der Informationstechnologie, einschließlich elektronischer Datenverarbeitung und Datenübertragung, Software, Plattformen und selbstlernender Systeme, tätig sein und zugehörige Dienstleistungen erbringen. Darüber hinaus kann das Unternehmen, insbesondere über Tochtergesellschaften, im Finanzsektor aktiv sein und sich, auch in Verwaltung eigenen Vermögens, an Unternehmen und Gesellschaften auch mittelbar beteiligen. Schließlich ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, welche mit den vorgenannten Tätigkeiten zusammenhängen oder ihnen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

(2) Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand unmittelbar oder durch Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (einschließlich Gemeinschaftsunternehmen) verwirklichen. Sie kann sich auf einen Teil der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten beschränken. Die Gesellschaft kann Beteiligungsgesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, Beteiligungen veräußern und ferner Unternehmens- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen.

§ 3
Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.

(2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.
GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4
Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 726.645.193 (in Worten: Euro siebenhundertsechsundzwanzig Millionen sechshundertfünfundvierzig Tausend einhundertdreiundneunzig Euro).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 726.645.193 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Aktien lauten auf den Namen. Die Aktionäre der Gesellschaft haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen.

(3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelurkunden) verkörpern, sowie Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine auszustellen. Ein Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen.

(4) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 363.322.596 durch Ausgabe von bis zu 363.322.596 auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt oder auch in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats hiervon und von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichend festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahrs, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss

der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen,

- um Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen Aktien zu gewähren (Belegschaftsaktien). Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien, die letztlich ausschließlich Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen anzubieten sind, zunächst übernimmt. Soweit gesetzlich zulässig, können die Belegschaftsaktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten,

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,

- um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/ Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Wandlungs-/Optionsrechte beziehungsweise Erfüllung dieser Wandlungspflichten zustünden,

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- beziehungsweise

Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind,

- bei Durchführung einer sogenannten Aktiendividende, bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2020 in die Gesellschaft einzulegen.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der insgesamt auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, darf nominal EUR 72.664.519 nicht übersteigen. Auf die vorgenannte Kapitalgrenze ist das auf diejenigen neuen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden oder die aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind.

(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 72.664.519 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 72.664.519 auf Namen lautenden Stückaktien nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom [●] 2020 von der Siemens Energy AG oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen oder ihrer Wandlungspflicht genügen soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen.

III.
VORSTAND

§ 5
Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.

(2) Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

(3) Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Er bestimmt die Verteilung der Geschäfte der Vorstandsmitglieder und kann für den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Hauptversammlung, die Satzung, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen haben.

(2) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 2. Alt. Bürgerliches Gesetzbuch befreit; § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

IV.
AUFSICHTSRAT

§ 7
Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern, und zwar aus zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zehn Mitgliedern, deren Wahl sich nach dem Mitbestimmungsgesetz richtet.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes Mitglied erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen. Entsprechendes gilt, falls eine Ersatzwahl wegen Wahlanfechtung notwendig wird.

(3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender oder durch Wahlanfechtung fortgefallener Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ersatzwahl nach vorstehendem § 7 Abs. (2) stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. War das infolge einer Ersatzwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Mitbestimmungsgesetz.

(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter nach § 8 Abs. (1) Satz 1 – mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle der Niederlegung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter nach § 8 Abs. (1) Satz 1 kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten.

§ 8
Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann einen oder mehrere weitere Stellvertreter wählen, auf deren Wahl § 27 des Mitbestimmungsgesetzes keine Anwendung findet. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach § 8 Abs. (1) Satz 1 vorzeitig aus diesem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für ihn vorzunehmen. Ein Widerruf der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach § 8 Abs. (1) Satz 1 ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach § 8 Abs. (1) Satz 1 auf die Dauer verhindert ist, sein Amt zu versehen. Für den Widerruf der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters nach § 8 Abs. (1) Satz 1 gelten die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes über ihre Wahl entsprechend.

(4) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dieser Satzung zustehenden zweiten Stimme.

(5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach § 8 Abs. (1) Satz 1, abgegeben. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nach § 8 Abs. (1) Satz 1 sind ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 9
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.

(2) Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(3) Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.

§ 10
Geschäftsordnung, Delegation, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse bilden. Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse übertragen. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

(3) In jedem Fall bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters nach § 8 Abs. (1) Satz 1 den nach § 27 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes zu bildenden Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter nach § 8 Abs. (1) Satz 1 sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der

Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Dieser Ausschuss nimmt die in § 31 Abs. 3 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes bezeichnete Aufgabe wahr.

§ 11
Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder, die durch ein in der Sitzung persönlich anwesendes Aufsichtsratsmitglied schriftliche (einschließlich per E-Mail oder Telefax übermittelte) Stimmabgaben überreichen lassen, bzw. Aufsichtsratsmitglieder, die nach Maßgabe von § 11 Abs. (4) ihre Stimme abgeben, sowie Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, nehmen an der Beschlussfassung im Sinne des vorstehenden Satzes teil. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einberufung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel oder in Kombination solcher Kommunikationsformen durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sowie die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen durch Zuschaltung über Telefon oder elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt. Die Möglichkeit schriftlicher Stimmabgaben im Sinne von § 11 Abs. (3) bleibt unberührt.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten in diesem Sinne nicht als abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 Aktiengesetz ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden.

(6) Über die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats ist (zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer sowie dem Leiter der Sitzung oder im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.

§ 12
Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr eine feste Grundvergütung von EUR 120.000. Diese Grundvergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um EUR 120.000 und für jeden stellvertretenden Vorsitzenden um EUR 60.000 für jedes volle Geschäftsjahr.

(2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr

(a) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Präsidiums EUR 120.000, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses und des Präsidiums EUR 60.000;

(b) der Vorsitzende des Innovations- und Finanzausschusses EUR 70.000, jedes andere Mitglied des Innovations- und Finanzausschusses EUR 40.000.

Sofern dauerhaft ein eigenständiger Ausschuss gebildet ist, der über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen beschließt, erhalten jeweils zusätzlich für jedes volle Geschäftsjahr der Vorsitzende dieses Ausschusses EUR 70.000, jedes andere Mitglied dieses Ausschusses EUR 40.000.

(3) Bei unterjährigen Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen erfolgt die Vergütung zeitanteilig unter Aufrundung auf volle Monate.

(4) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

(5) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500; bei mehreren Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, jedoch maximal EUR 3.000 pro Tag. Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme durch Zuschaltung über Telefon oder elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung). Das Sitzungsgeld für die in einem Quartal abgehaltenen Sitzungen ist jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals zu zahlen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für

Organmitglieder und bestimmte Mitarbeiter des Siemens Energy-Konzerns einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft. Außerdem erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

V.
HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13
Ordentliche Hauptversammlung, Einberufung

(1) Innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre statt.

(2) Die Hauptversammlung wird vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit vom Vorstand einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

(3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestfrist einzuberufen.

§ 14
Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

(1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen im Aktienregister eingetragen sein und sich zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind hierbei nicht mitzurechnen.

(2) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126 b Bürgerliches Gesetzbuch) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b Bürgerliches Gesetzbuch), sofern in der Einberufung keine Erleichterungen bestimmt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (elektronische Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zu Umfang und Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und Verfahren der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen.

§ 15
Leitung der Hauptversammlung

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Ist weder der Vorsitzende noch ein von ihm hierfür bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied anwesend, so ist der Versammlungsleiter von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen.

(2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und regelt den Ablauf der Hauptversammlung. Er kann sich hierbei, insbesondere bei der Ausübung des Hausrechts, der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Er bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Tagesordnungspunkte sowie die Form, das Verfahren und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden.

(3) Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht zeitlich angemessen zu beschränken. Er kann dabei insbesondere Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit oder der zusammengenommenen Rede- und Fragezeit sowie den angemessenen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festlegen; das schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, erforderlichenfalls die Wortmeldeliste vorzeitig zu schließen und den Schluss der Debatte anzuordnen.

§ 16
Übertragung der Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 17
Beschlussfassung

(1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.

VI.
JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

§ 18
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

§ 19
Jahresabschluss und Konzernabschluss

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und diese Unterlagen unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.

§ 20
Gewinnverwendung und ordentliche Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Bestellung des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung) sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

(2) Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

(3) Im Fall der Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz bestimmt werden.

(4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege einer Sachausschüttung beschließen. Sie kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

VII.
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21
Sonstige Angaben

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von EUR 100.000 erbracht, indem die Kyros 52 GmbH mit dem Sitz in Hannover (Amtsgericht Hannover, HRB 215360) nach den §§ 190 ff. UmwG formwechselnd in die Rechtsform der AG umgewandelt wurde.

(2) Die Gesellschaft trägt die mit dem durch Formwechsel verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 3.000.

Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz sowie Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und jeweils noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e Aktiengesetz zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

b) Der Erwerb von Aktien der Siemens Energy AG ("**Siemens Energy-Aktien**") erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) als Kauf über die Börse, (2) mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder (3) mittels eines öffentlichen Tauschangebots gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz börsennotierten Gesellschaft. Angebote nach vorstehenden Ziffern (2) und (3) können auch mittels einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten erfolgen.

(1) Erfolgt der Erwerb der Siemens Energy-Aktien über die Börse, darf der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Siemens Energy-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Siemens Energy-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Siemens Energy-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs einer Siemens Energy-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot beziehungsweise die Annahme von Angeboten der Aktionäre um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.

(3) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Tauschangebot gegen Aktien einer im Sinne von § 3 Abs. 2 Aktiengesetz börsennotierten Gesellschaft ("**Tauschaktien**"), darf der von der Gesellschaft geleistete Tauschpreis (in Form einer oder mehrerer Tauschaktien, etwaiger rechnerischer Bruchteile sowie einer etwaigen Barkomponente) je Siemens Energy-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Siemens Energy-Aktie um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Als Basis für die Berechnung des maßgeblichen Werts ist dabei für jede

Siemens Energy-Aktie und für jede Tauschaktie jeweils der durchschnittliche Schlusskurs im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am vierten, dritten und zweiten Börsenhandelstag vor der Entscheidung des Vorstands über das Angebot beziehungsweise die Annahme von Angeboten der Aktionäre anzusetzen. Werden die Tauschaktien nicht im Xetra-Handel gehandelt, ist der Schlusskurs derjenigen Börse maßgeblich, an der die Tauschaktien im vorausgegangenen abgelaufenen Kalenderjahr den höchsten Handelsumsatz erzielten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Sofern die Anzahl der zum Kauf oder Tausch angedienten beziehungsweise angebotenen Siemens Energy-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten beziehungsweise angebotenen Siemens Energy-Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung beziehungsweise Annahme geringer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter beziehungsweise angebotener Siemens Energy-Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Angebots Kursabweichungen vom Preis beziehungsweise von einer im Zusammenhang mit einer Aufforderung zur Abgabe von Angeboten festgesetzten Preisspanne, die für den Erfolg des Angebots erheblich sein können, kann der Preis beziehungsweise die Preisspanne während der Angebotsfrist beziehungsweise bis zur Annahme angepasst werden. In diesem Fall beziehen sich die 10 %- beziehungsweise 20 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten des Kauf- beziehungsweise Tauschpreises auf den jeweils betreffenden Schlusskurs der Siemens Energy-Aktie und gegebenenfalls der Tauschaktie am letzten Börsenhandelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung.

c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zusätzlich zu einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt, zu verwenden:

(1) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung; in diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals herabzusetzen und der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien und

des Grundkapitals in der Satzung entsprechend anzupassen. Die Einziehung kann durch Entscheidung des Vorstands gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 Aktiengesetz auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 Aktiengesetz erfolgen. Der Vorstand wird für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

(2) Sie können im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Sie können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

(3) Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Siemens Energy-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.

(4) Sie können zur Bedienung beziehungsweise Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Siemens Energy-Aktien, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel-/Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits

erfolgter Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zustünden, und eigene Aktien zur Bedienung solcher Bezugsrechte zu verwenden.

(5) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind, verwendet werden. Der Preis, zu dem diese Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Einführung an der ausländischen Börse ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten um nicht mehr als 5 % unterschreiten.

d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden: Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Siemens Energy-Aktien verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden beziehungsweise werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Siemens Energy AG zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Vorstandsanstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

e) Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden. Zudem können erworbene eigene Aktien auch auf Konzerngesellschaften übertragen werden.

f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. c) Ziffern (2) bis (5) und lit. d) verwendet werden. Darüber hinaus kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Dieser Beschluss tritt erst in Kraft (aufschiebende Bedingung) mit dem Wirksamwerden der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der Siemens Energy AG zur Durchführung der Abspaltung der Beteiligungen an der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG und an der Siemens Gas and Power Management GmbH von der Siemens Aktiengesellschaft auf die Siemens Energy AG.

Ermächtigung zur Begebung von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Wandel-/Optionsschuldverschreibungen sowie Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Änderung von § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 der Satzung

(1) Allgemeines, Betragsgrenzen, Begebung gegen Geld- oder Sachleistung sowie durch Konzerngesellschaften, Befristung der Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, nachrangige oder nicht nachrangige Wandel-/Optionsschuldverschreibungen (unter Einbeziehung aller in diesem Beschluss vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 4.000.000.000 zu begeben und in diesem Zusammenhang Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte und Wandlungspflichten für auf Namen lautende Stückaktien der Siemens Energy AG ("**Siemens Energy-Aktien**") mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 72.664.519 ("**Maximaler Betrag am Grundkapital**") zu gewähren beziehungsweise aufzuerlegen.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Siemens Energy AG begeben werden. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für über Konzerngesellschaften der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen Garantien zu übernehmen, den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechte und Wandlungspflichten für Siemens Energy-Aktien im Rahmen des Maximalen Betrags am Grundkapital zu gewähren bzw. aufzuerlegen, sowie weitere für eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Die Schuldverschreibungen können zu Finanzierungszwecken (Aufnahme von Fremd- beziehungsweise Eigenkapital) begeben werden, aber auch zu anderen Zwecken, etwa der Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft.

Die Schuldverschreibungen können gegen Geld- und/oder Sachleistung begeben werden. Im Fall von Optionsschuldverschreibungen kann die Begebung gegen Sachleistung erfolgen, soweit in den Bedingungen der Optionsscheine vorgesehen ist, den Optionspreis je Siemens Energy-Aktie bei Ausübung vollständig in bar zu leisten. Der Nennbetrag beziehungsweise ein unter dem Nennbetrag liegender Ausgabepreis von Schuldverschreibungen darf auch so gewählt werden, dass er im Zeitpunkt der Begebung dem anteiligen Betrag am Grundkapital der nach den Bedingungen der

Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine ("**Schuldverschreibungsbedingungen**") zu beziehenden Aktien entspricht, muss also diesen Betrag nicht notwendig übersteigen.

Die Ermächtigung gilt für die Begebung von Schuldverschreibungen bis zum Ablauf des 31. Juli 2025.

(2) Wandlungspflicht, Recht der Emittentin auf Lieferung von Aktien anstelle der Rückzahlung

Die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt oder einem bestimmten Ereignis) vorsehen. Die Anleihebedingungen können auch das Recht der Emittentin vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung, die mit Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden ist (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung), den Inhabern oder Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft oder Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren.

(3) Wandlungs-/Optionspreis je Aktie

Im Fall von Optionsschuldverschreibungen werden jedem Anleihestück Optionsrechte, insbesondere in Form eines oder mehrerer Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber beziehungsweise Gläubiger nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zum Bezug von Siemens Energy-Aktien berechtigen.

Im Fall von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber beziehungsweise Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen das Recht beziehungsweise haben die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen in Siemens Energy-Aktien zu wandeln.

In allen Fällen ergibt sich das Wandlungs- beziehungsweise Umtausch- oder Bezugsverhältnis aus der Division des Nennbetrags beziehungsweise eines unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung beziehungsweise bei Ausübung eines Optionsscheines des nach dessen Bedingungen geschuldeten Betrags durch den jeweils festgesetzten Wandlungs- oder Optionspreis für eine Siemens Energy-Aktie.

Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Wandelschuldverschreibung beziehungsweise bei Inzahlungnahme einer Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf

höchstens dem Nennbetrag beziehungsweise einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entsprechen.

Der bei Begebung maßgebliche Wandlungs-/Optionspreis je Aktie darf, mit Ausnahme der Fälle einer Wandlungspflicht, 80 % des Kurses der Siemens Energy-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten. Maßgeblich dafür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibungen beziehungsweise über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten.

Wird das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen, kann stattdessen auf den Kurs an den Börsenhandelstagen während der Bezugsfrist abgestellt werden (mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, um den Wandlungs-/Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 Aktiengesetz fristgerecht bekannt zu machen).

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungspflicht kann der Wandlungspreis mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem durchschnittlichen volumengewichteten Kurs der Siemens Energy-Aktie an mindestens drei Börsenhandelstagen im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) unmittelbar vor der Ermittlung des Wandlungspreises nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs und der daraus abgeleitete maßgebliche Wandlungspreis unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. § 9 Abs. 1 Aktiengesetz sowie § 199 Abs. 2 Aktiengesetz bleiben unberührt.

(4) Verwässerungsschutz, Anpassungen und weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren beziehungsweise Anpassungen vorzunehmen. Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere vorgesehen werden, wenn es während der Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine zu Kapitalveränderungen bei der Gesellschaft kommt (etwa einer Kapitalerhöhung beziehungsweise Kapitalherabsetzung oder einem Aktiensplit), aber auch im Zusammenhang mit Dividendenzahlungen, der Begebung weiterer Wandel-/Optionsschuldverschreibungen, Umwandlungsmaßnahmen sowie im Fall anderer Ereignisse mit Auswirkungen auf den Wert der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte oder Wandlungspflicht, die während der Laufzeit der

Schuldverschreibungen beziehungsweise der Optionsscheine eintreten (wie zum Beispiel einer Kontrollerlangung durch einen Dritten). Verwässerungsschutz beziehungsweise Anpassungen können insbesondere durch Einräumung von Bezugsrechten, durch Veränderung des Wandlungs-/Optionspreises sowie durch die Veränderung oder Einräumung von Barkomponenten vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Ausgabekonditionen sowie die weiteren Schuldverschreibungsbedingungen festzusetzen beziehungsweise im Einvernehmen mit der jeweils ausgebenden Konzerngesellschaft festzulegen. Die Schuldverschreibungsbedingungen können dabei insbesondere auch folgendes vorsehen bzw. regeln:

- ob und unter welchen Voraussetzungen, etwa auf Grundlage eines Wahlrechts der Emittentin beziehungsweise der Siemens Energy AG, eine Bedienung aus bedingtem Kapital (insbesondere dem im Zusammenhang mit dieser Ermächtigung zu schaffenden Bedingten Kapital 2020), aus einem vorhandenen oder zu schaffenden genehmigten Kapital, aus einem vorhandenen oder zu erwerbenden Bestand eigener Aktien oder anstelle der Lieferung von Siemens Energy-Aktien die Zahlung eines Wertausgleichs in Geld oder die Lieferung anderer an einem Handelsplatz im Sinne von § 2 Abs. 22 Wertpapierhandelsgesetz handelbarer Wertpapiere erfolgen kann,

- ob die Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine auf den Inhaber oder auf den Namen lauten,

- Zahl und Ausgestaltung der je Anleihestück beizufügenden (auch unterschiedlich ausgestalteten) Optionsscheine sowie ob diese bei oder nach Begebung abtrennbar sind,

- Verzinsung und – auch unbegrenzte oder unterschiedliche – Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine,

- Ausgestaltung der Anleihekomponente, die insbesondere auch sogenannte Hybridanleihen umfassen kann,

- ob bei Optionsschuldverschreibungen die Zahlung des Optionspreises ganz oder teilweise durch Übertragung von Anleihestücken (Inzahlungnahme) erfolgen kann,

- ob der oder die Wandlungs-/Optionspreise oder die Wandlungs-, Bezugs- oder Umtauschverhältnisse bei Begebung der Schuldverschreibungen oder während der

Laufzeit der Schuldverschreibungen beziehungsweise Optionsscheine zu ermitteln sind und wie diese Preise/Verhältnisse jeweils festzulegen sind (jeweils einschließlich etwaiger Minimal- und Maximalpreise und variabler Gestaltungen oder der Ermittlung anhand künftiger Börsenkurse); die Anforderungen nach vorstehender Ziff. 3 bleiben unberührt,

- ob und wie auf ein volles Wandlungsverhältnis gerundet wird,

- ob eine in bar zu leistende Zuzahlung oder ein Barausgleich festgesetzt wird,

- wie im Fall von Pflichtwandlungen Einzelheiten der Ausübung, der Erfüllung von Pflichten oder Rechten, der Fristen und der Bestimmung von Wandlungs-/Optionspreisen festzulegen sind,

- ob die Schuldverschreibungen in Euro oder in anderen gesetzlichen Währungen von OECD-Ländern begeben werden. Für die Gesamtnennbetragsgrenze dieser Ermächtigung ist bei Begebung in Fremdwährungen jeweils der Nennbetrag der Schuldverschreibungen am Tag der Entscheidung über ihre Begebung in Euro umzurechnen.

(5) Bezugsrecht, Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Schuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Sie können auch an Kreditinstitute oder an nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätige Unternehmen mit der Verpflichtung begeben werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen,

- sofern die Schuldverschreibungen gegen Geldleistung begeben werden und der Ausgabepreis für eine Schuldverschreibung deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund von Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, welche unter dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden, darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum

Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden. Ebenfalls anzurechnen sind Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind,

- soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,

- um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungspflichten aus von der Siemens Energy AG oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen oder garantierten Schuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Wandlungs-/Optionsrechte beziehungsweise Erfüllung dieser Wandlungspflichten zustünden.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der insgesamt auf Aktien entfällt, die aufgrund von Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, welche unter dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, darf nominal EUR 72.664.519 nicht überschreiten. Auf die vorgenannte Kapitalgrenze ist das auf diejenigen neuen Aktien entfallende Grundkapital anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden oder die aufgrund von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2020 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach Ablauf der Ermächtigungsfrist sowie für den Fall der Nicht- oder nicht vollumfänglichen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2020 nach Ablauf sämtlicher Wandlungs-/Optionsfristen.

Entherrschungsvertrag

zwischen

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München,

– nachfolgend auch die "**Siemens AG**" genannt –

Siemens Beteiligungen Inland GmbH, München,

– nachfolgend auch die "**SBI GmbH**" genannt –

und

Siemens Energy AG, München,

– nachfolgend gemeinsam auch die "**Vertragsparteien**" oder einzeln eine "**Vertragspartei**" genannt –

22. Mai 2020

Vorbemerkung

0.1 Die Siemens AG mit Sitz in Berlin und München ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 B und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684. Die Siemens AG hält alle Geschäftsanteile an der SBI GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139644. Ferner hält die Siemens AG derzeit noch alle Aktien an der Siemens Energy AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252581. Das Grundkapital der Siemens Energy AG beträgt bei Abschluss dieses Entherrschungsvertrags EUR 100.000 und ist eingeteilt in 100.000 nennwertlose Stückaktien (Namensaktien).

0.2 Die Siemens AG beabsichtigt, die weltweiten zu separierenden Gas & Power Aktivitäten des Siemens-Konzerns sowie die vom Siemens-Konzern gehaltenen Anteile in Höhe von ca. 67 % an Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A. (zusammen das "**Siemens Energy Geschäft**") in der Siemens Energy AG zu bündeln. Die Siemens Energy AG soll künftig rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Siemens AG geführt werden; ihre Aktien sollen an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel zugelassen werden. Die Siemens AG beabsichtigt, eine unmittelbare und über die SBI GmbH gehaltene mittelbare Minderheitsbeteiligung in Höhe von zunächst 45 % der zukünftigen Aktien an der Siemens Energy AG zurückzubehalten. Die übrigen Aktien an der Siemens Energy AG sollen die Siemens-Aktionäre im Wege einer Abspaltung der Anteile an der Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG und ihrer Komplementärin als derjenigen Gesellschaft, in die das Siemens Energy Geschäft eingebracht wird, auf die Siemens Energy AG erhalten. Die Abspaltung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Siemens AG beim Amtsgericht Charlottenburg und beim Amtsgericht München wirksam (der Tag der letzteren Eintragung nachfolgend das "**Vollzugsdatum**"). Im Zusammenhang mit der Abspaltung soll von der von der Siemens AG unmittelbar und mittelbar zurückbehaltenen Beteiligung von 45 % der zukünftigen Aktien an der Siemens Energy AG eine Beteiligung von 9,9 % auf den Siemens Pension-Trust e.V. übertragen werden.

0.3 Nach dem Vollzugsdatum und der Übertragung von Aktien in den Siemens Pension-Trust e.V. werden die Aktien der Siemens Energy AG wie folgt gehalten:

- Siemens AG: 167.744.527 Aktien (entsprechend ca. 23,08 % des Grundkapitals);
- SBI GmbH: 87.307.936 Aktien (entsprechend ca. 12,02 % des Grundkapitals);

- Siemens Pension-Trust e.V.: 71.937.874 Aktien (entsprechend 9,9 % des Grundkapitals);

- Aktionäre der Siemens AG: die verbleibenden 399.654.856 Aktien (entsprechend 55 % des Grundkapitals).

0.4 Nach dem Vollzugsdatum und der Durchführung eines Statusverfahrens (§§ 97 ff. AktG) wird die Siemens Energy AG einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat entsprechend den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes bilden. Die Größe des Aufsichtsrats wird bei 20 Mitgliedern liegen (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 MitbestG), wovon die Hälfte als Anteilseignervertreter durch die Hauptversammlung der Siemens Energy AG zu wählen sein wird.

0.5 Das Siemens Energy Geschäft soll von der Siemens Energy AG selbständig und unabhängig von der Siemens AG geführt werden. Die Siemens AG beabsichtigt nicht, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Siemens Energy AG auszuüben. Damit kann sich die Siemens Energy AG selbständig und unabhängig entwickeln, was nach Einschätzung des Vorstands der Siemens AG und der Siemens Energy AG auch einen positiven Einfluss auf die Marktbewertung der Aktie der Siemens AG und der Aktie der Siemens Energy AG haben sollte. In den Konzernabschlüssen der Siemens AG soll das Siemens Energy Geschäft nach Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr vollkonsolidiert werden.

0.6 Aufgrund der fehlenden Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 16 AktG wird nach § 17 Abs. 2 AktG nicht vermutet, dass die Siemens Energy AG nach dem Vollzugsdatum noch von der Siemens AG abhängig ist. Für den nicht auszuschließenden Fall, dass die Siemens AG unmittelbar und mittelbar insbesondere über die von der SBI GmbH gehaltenen Aktien in zukünftigen Hauptversammlungen der Siemens Energy AG die Mehrheit der dort vertretenen stimmberechtigten Aktien halten sollte, beabsichtigen die Siemens AG und die SBI GmbH, keinen beherrschenden Einfluss auf die Siemens Energy AG auszuüben.

0.7 Um die unternehmerische Eigenständigkeit der Siemens Energy AG und ihre Unabhängigkeit von der Siemens AG zu verdeutlichen und unabhängig von zukünftigen Aktionärspräsenzen in den Hauptversammlungen der Siemens Energy AG von vornherein für Rechtssicherheit zu sorgen, beabsichtigen die Vertragsparteien, dies durch vertragliche Regelungen zur Entherrschung abzusichern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1
Allgemeine Beschränkung der Stimmrechtsausübung

1.1 Die Siemens AG und die SBI GmbH verpflichten sich gegenüber der Siemens Energy AG, bei Beschlussfassungen in Hauptversammlungen der Siemens Energy AG über

a) die Bestellung und die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder;

b) Geschäftsführungsmaßnahmen aufgrund der §§ 83, 111 Abs. 4 Satz 3 bis 5, 111b Abs. 4, 119 Abs. 2 oder 179a AktG;

c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie den Vertrauensentzug gegenüber Mitgliedern des Vorstands;

d) die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (§ 113 Abs. 3 AktG) und das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder (§ 120a AktG) einschließlich einer möglichen Herabsetzung der Vergütung nach § 87 Abs. 4 AktG; sowie

e) die Feststellung des Jahresabschlusses, falls die Hauptversammlung hierüber beschließt (§ 173 AktG)

das Stimmrecht aus den ihnen gehörenden Aktien der Siemens Energy AG, vorbehaltlich der Regelungen in § 3 dieses Entherrschungsvertrags für das besondere Aufsichtsratsmitglied, nur bis zur Höchststimmzahl der Siemens AG (wie in § 1.3 dieses Entherrschungsvertrags definiert) auszuüben.

1.2 Vor einer Beschlussfassung gemäß § 1.1 dieses Entherrschungsvertrags ist anhand der letzten vor der Abstimmung ermittelten Präsenz der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien unter Einbeziehung von Aktien, für die das Stimmrecht im Wege der Briefwahl abgegeben worden ist (die "**Präsenz**"), zunächst die Stimmzahl der übrigen in der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktionäre zu ermitteln (nachfolgend die "**Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre**"). Hierzu sind von der Präsenz die der Siemens AG gehörenden Aktien und die der Siemens AG zuzurechnenden Aktien an der Siemens Energy AG abzuziehen. Als "**der Siemens AG gehörende Aktien**" an der Siemens Energy AG gelten alle präsenten Aktien, die von der Siemens AG oder einem anderen mit der Siemens AG verbundenen und als Vertragspartei an diesem Vertrag beteiligten Unternehmen gehalten werden. Als "**der**

Siemens AG zuzurechnende Aktien" gelten solche präsenten Aktien der Siemens Energy AG,

a) die von abhängigen Unternehmen der Siemens AG nach § 17 AktG oder Tochterunternehmen im Sinne des International Financial Reporting Standard IFRS 10 (Anhang A) (nachfolgend "**IFRS 10**") gehalten werden, soweit diese nicht als der Siemens AG gehörende Aktien gelten;

b) die von dem Siemens Pension-Trust e.V. oder sonstigen Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskassen oder Sondervermögen gehalten werden, die der Durchführung der Altersvorsorge oder der Durchführung von Vergütungs- und Beteiligungsprogrammen von Mitarbeitern der Siemens AG und/oder deren verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) dienen,

c) die von Mitgliedern des Vorstands der Siemens AG oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der SBI GmbH gehalten werden, sowie

d) für die das Stimmrecht in der Hauptversammlung der Siemens Energy AG von Mitgliedern des Vorstands der Siemens AG oder Mitgliedern der Geschäftsleitung der SBI GmbH ausgeübt wird.

1.3 Das Stimmrecht aus den der Siemens AG gehörenden Aktien darf von der Siemens AG und der SBI GmbH bei Beschlussfassungen gemäß § 1.1 dieses Entherrschungsvertrags höchstens bis zur "**Höchststimmzahl der Siemens AG**" ausgeübt werden. Die Höchststimmzahl der Siemens AG ist zu ermitteln, indem von der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre (i) Stimmen im Umfang von 10 % der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre und (ii) Stimmen aus präsenten der Siemens AG zuzurechnenden Aktien abgezogen werden.

§ 2
Höchstzahl von Vertretern der Siemens AG im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG

2.1 Die Siemens AG und die SBI GmbH verpflichten sich gegenüber der Siemens Energy AG, jederzeit dafür zu sorgen, dass dem Aufsichtsrat der Siemens Energy AG auf Anteilseignerseite maximal drei von der Siemens AG abhängige Aufsichtsratsmitglieder angehören.

2.2 Als "**von der Siemens AG abhängig**" gelten dabei Personen,

a) die dem Vorstand der Siemens AG, der Geschäftsführung der SBI GmbH oder dem Geschäftsführungsorgan eines sonstigen Tochterunternehmens im Sinne von IFRS 10 (Anhang A) oder eines mit der Siemens AG verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG, eines mit der Siemens AG assoziierten Unternehmens (wie in Ziff. 3 des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 28 oder der jeweiligen Nachfolgebestimmung definiert – nachfolgend "**IAS 28**") oder eines Gemeinschaftsunternehmens (wie in IAS 28 Ziff. 3 definiert) der Siemens AG angehören oder in den vergangenen zwei (2) Jahren, gerechnet vom Datum der jeweiligen Hauptversammlung, angehörten;

b) die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Siemens AG oder zu einem mit der Siemens AG verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) stehen oder in den vergangenen zwei (2) Jahren, gerechnet vom Datum der jeweiligen Hauptversammlung, standen;

c) die Angehörige (wie in § 15 der Abgabenordnung definiert) eines amtierenden Vorstandsmitglieds der Siemens AG sind; oder

d) die aufgrund einer pflichtgemäßen Entscheidung des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG nicht als unabhängig gelten können, weil

(i) möglicherweise eine persönliche oder geschäftliche Beziehung zur Siemens AG oder einem mit der Siemens AG verbundenen Unternehmen aktuell besteht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt (im Sinne von Ziffer C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex 2020) begründen kann,

(ii) der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG deswegen zu der Einschätzung gelangt, dass das Aufsichtsratsmitglied (beziehungsweise eine Kandidatin oder ein Kandidat für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat) nicht (im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex 2020) unabhängig von der Siemens AG ist; und

(iii) der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG diese Einschätzung in einem Wahlvorschlag, einer Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex oder vergleichbaren Bekanntmachungen öffentlich mitgeteilt hat.

2.3 Zur Erreichung des in § 2.1 dieses Entherrschungsvertrags genannten Ziels werden die Siemens AG und die SBI GmbH insbesondere

a) im Rahmen einer Aufsichtsratswahl nicht für Kandidatinnen oder Kandidaten stimmen, die von der Siemens AG abhängig sind, soweit deren Wahl dazu führen würde, dass mehr als drei Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Siemens Energy AG von der Siemens AG abhängig sind;

b) der Hauptversammlung der Siemens Energy AG keine eigenen Wahlvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern unterbreiten und dafür sorgen, dass verbundene Unternehmen der Siemens AG (§§ 15 ff. AktG) keine Wahlvorschläge unterbreiten, sofern diese Wahlvorschläge unter der Annahme, dass diese und im Übrigen die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG angenommen würden, dazu führen würden, dass nach der Wahl dem Aufsichtsrat der Siemens Energy AG mehr als drei von der Siemens AG abhängige Anteilseignervertreter angehören würden;

c) bei einer gerichtlichen Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 104 AktG die für Aktionäre bestehenden Rechte nicht dahingehend ausüben, dass dem Aufsichtsrat durch die gerichtliche Bestellung mehr als drei von der Siemens AG abhängige Anteilseignervertreter angehören; und

d) auf Mitglieder von Geschäftsführungsorganen oder Mitarbeiter der Siemens AG oder mit der Siemens AG verbundenen Unternehmen dahingehend einwirken, beispielsweise durch die Verweigerung einer erforderlichen Zustimmung für die Übernahme eines Nebenamts, dass diese ein Aufsichtsratsamt nicht annehmen, wenn sonst mehr als drei von der Siemens AG abhängige Anteilseignervertreter dem Aufsichtsrat angehören würden.

§ 3
Beschränkung der Stimmrechtsausübung für das besondere Aufsichtsratsmitglied

3.1 Die Siemens AG und die SBI GmbH verpflichten sich gegenüber der Siemens Energy AG, das Stimmrecht aus den der Siemens AG gehörenden Aktien (wie in § 1.2 dieses Entherrschungsvertrags definiert) der Siemens Energy AG für die Wahl, Wiederwahl und Abstimmung über die Abberufung von einem Aufsichtsratsmitglied und gegebenenfalls dessen Ersatzmitglied (nachfolgend "**besonderes Aufsichtsratsmitglied**") nur unter Beachtung der nachfolgenden Beschränkung auszuüben. Das Stimmrecht aus den der Siemens AG gehörenden Aktien darf bei Beschlussfassungen gemäß Satz 1 höchstens bis zur "**verminderten Höchststimmzahl der Siemens AG**" ausgeübt werden. Die verminderte Höchststimmzahl der Siemens AG ist zu ermitteln, indem von der

Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre (i) Stimmen im Umfang von 40 % der Abstimmungspräsenz der übrigen Aktionäre und (ii) Stimmen aus präsenten der Siemens AG zuzurechnenden Aktien abgezogen werden.

3.2 Das besondere Aufsichtsratsmitglied und ein für dieses bestelltes Ersatzmitglied dürfen nicht von der Siemens AG abhängig (im Sinne des § 2.2 dieses Entherrschungsvertrags) sein.

3.3 Der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG soll der Siemens AG rechtzeitig vor der ersten Hauptversammlung nach dem Vollzugsdatum, in der Anteilseignervertreter für den Aufsichtsrat gewählt werden, den Namen desjenigen Kandidaten beziehungsweise derjenigen Kandidatin aus dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats mitteilen, der oder die als besonderes Aufsichtsratsmitglied gewählt werden soll. Gleiches gilt entsprechend, falls das gewählte besondere Aufsichtsratsmitglied und gegebenenfalls dessen nachgerücktes Ersatzmitglied zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, nicht mehr zur Wiederwahl zur Verfügung steht oder mittlerweile von der Siemens AG abhängig ist.

3.4 Ist das besondere Aufsichtsratsmitglied vom Aufsichtsrat der Siemens Energy AG gegenüber der Siemens AG noch nicht bestimmt worden und teilt der Aufsichtsrat der Siemens Energy AG der Siemens AG den Namen des besonderen Aufsichtsratsmitglieds nicht bis zum einundzwanzigsten (21.) Tag vor Beginn der betreffenden Hauptversammlung, in der eine Aufsichtsratswahl stattzufinden hat, mit oder ist der mitgeteilte Kandidat oder die mitgeteilte Kandidatin von der Siemens AG abhängig, so gilt der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin aus dem Wahlvorschlag des Aufsichtsrats, der oder die von der Siemens AG nicht abhängig und nach Lebensjahren am ältesten ist, als besonderes Aufsichtsratsmitglied.

§ 4
Übertragung auf verbundene Unternehmen

4.1 Diese Vereinbarung schränkt die freie Übertragbarkeit der von der Siemens AG und der SBI GmbH gehaltenen Aktien nicht ein. Dies gilt auch für eine Übertragung auf andere Unternehmen, die mit der Siemens AG verbunden sind (§§ 15 ff. AktG).

4.2 Sofern ein verbundenes Unternehmen hierdurch eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 10 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG erwirbt, ist die Übertragung nur zulässig, wenn dieses verbundene Unternehmen diesem Entherrschungsvertrag unter Übernahme der die Siemens AG und die SBI GmbH treffenden Verpflichtungen beitritt.

Zum Beitritt hat das verbundene Unternehmen eine Beitrittserklärung an die Siemens Energy AG zu senden; der Beitritt zu diesem Entherrschungsvertrag bedarf keiner gesonderten Annahme durch die anderen Parteien dieses Entherrschungsvertrags. Ein Beitritt des Siemens Pension-Trust e.V. zu diesem Entherrschungsvertrag gemäß vorstehendem Satz 1 ist nicht erforderlich.

4.3 Ferner ist eine Übertragung von Aktien auf andere Unternehmen, die mit der Siemens AG verbunden sind (§§ 15 ff. AktG), nur dann zulässig, wenn zu den der Siemens AG zuzurechnenden Aktien (wie in § 1.2 dieses Entherrschungsvertrags definiert) hierdurch insgesamt nicht mehr als 15 % der ausgegebenen Aktien der Siemens Energy AG zählen. Verbundene Unternehmen der Siemens AG, die Aktien der Siemens Energy AG halten, können mit Zustimmung der Siemens AG jederzeit entsprechend § 4.2 Satz 2 diesem Entherrschungsvertrag beitreten.

4.4 Die Siemens AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass mit ihr verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) einschließlich der SBI GmbH die ihnen aus Aktien an der Siemens Energy AG zustehenden Rechte nicht ausüben, soweit diese Nichtausübung von Rechten erforderlich ist, um die Verpflichtungen der Siemens AG aus diesem Vertrag gegenüber der Siemens Energy AG zu erfüllen.

§ 5
Geltendmachung durch Aktionäre

Neben der Siemens Energy AG können auch andere Anteilseigner der Siemens Energy AG, deren Anteile zusammen einen Betrag des Grundkapitals von zumindest EUR 100.000 erreichen, die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Entherrschungsvertrags verlangen.

§ 6
Geltung und Dauer

6.1 Dieser Vertrag gilt ab dem Vollzugsdatum und wird für die Zeit bis zum Ende der fünften ordentlichen Hauptversammlung nach derjenigen dem Vollzugsdatum nachfolgenden Hauptversammlung der Siemens Energy AG, in der eine Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat der Siemens Energy AG auf der Tagesordnung stand, abgeschlossen. Bis dahin ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Danach verlängert sich dieser Entherrschungsvertrag jeweils bis zum Ende der fünften darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung, wenn er nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

6.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Veräußerung von Aktien der Siemens Energy AG durch die Siemens AG oder verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) der Siemens AG (einschließlich der SBI GmbH), die dazu führt, dass die Siemens AG unmittelbar oder mittelbar unter Einbeziehung ihr nach § 16 Abs. 4 AktG zuzurechnender Aktien ("**Beteiligung**") weniger als 15 % der Aktien der Siemens Energy AG hält, stellt einen außerordentlichen Grund zur Kündigung dieses Entherrschungsvertrags dar; in diesem Fall kann jede Vertragspartei diesen Entherrschungsvertrag jederzeit schriftlich fristlos kündigen, solange die Beteiligung nicht wieder über 15 % liegt.

6.3 Das Recht zur Kündigung oder zur Aufhebung dieses Entherrschungsvertrags steht nur den Vertragsparteien zu und ist nicht von der Zustimmung der anderen Anteilseigner der Siemens Energy AG abhängig.

§ 7
Beendigung dieses Entherrschungsvertrags

7.1 Die Beendigung dieses Entherrschungsvertrags könnte dazu führen, dass die Siemens AG wieder Kontrolle oder einen wettbewerblich erheblichen Einfluss im fusionskontrollrechtlichen Sinne über die Siemens Energy AG erlangt mit der Folge, dass dadurch fusionskontrollrechtliche Freigabeerfordernisse ausgelöst werden. Die Beendigung dieses Entherrschungsvertrags steht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass allen fusionskontrollrechtlichen Regelungen in den relevanten Jurisdiktionen entsprochen wurde, so dass die Beendigung dieses Entherrschungsvertrags nach deren anwendbaren fusionskontrollrechtlichen Regelungen vollzogen werden darf. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) die zuständige Kartellbehörde die Beendigung dieses Entherrschungsvertrags freigegeben hat, oder

b) die zuständige Kartellbehörde den Vertragsparteien gegenüber erklärt hat, dass die Beendigung dieses Entherrschungsvertrags nach den anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen nicht anmeldepflichtig ist, oder

c) nach der gemeinsamen Auffassung der Vertragsparteien, die durch die Vertragsparteien schriftlich gemeinsam niedergelegt wurde, keine Anmeldepflicht besteht.

7.2 Relevante Jurisdiktionen sind

a) im Fall der Kündigung durch die Siemens AG diejenigen Jurisdiktionen, die als solche in der Kündigungserklärung genannt sind;

b) im Fall der einvernehmlichen Beendigung diejenigen Jurisdiktionen, die als solche in der Aufhebungsvereinbarung genannt sind; oder

c) im Übrigen alle Jurisdiktionen, bei denen eine der Vertragsparteien die Durchführung eines fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens verlangt.

§ 8
Sonstiges

8.1 Dieser Entherrschungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht.

8.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Entherrschungsvertrags, einschließlich der Änderung oder Abbedingung dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

8.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Entherrschungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Entherrschungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Entherrschungsvertrag.

Konzerntrennungsvertrag

zwischen

Siemens Aktiengesellschaft, Berlin und München,

– nachfolgend auch die "**Siemens AG**" genannt –

und

Siemens Energy AG, München,

– nachfolgend gemeinsam auch die "**Vertragsparteien**" oder einzeln eine "**Vertragspartei**" genannt –

22. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Herstellung des Siemens Energy Geschäfts 4

§ 2 Haftung 5

§ 3 Börsenzulassung, Versicherung, Verteilung Prospekthaftung 6

§ 4 Rechnungslegung 7

§ 5 Steuerfreistellungen 9

§ 6 Zusammenarbeit in Steuersachen 16

§ 7 Vertraulichkeit 19

§ 8 Informationsaustausch, Rechte an Unterlagen und Kooperationspflichten 20

§ 9 Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen 22

§ 10 Streitbeilegung, Schiedsklausel 23

§ 11 Schlussbestimmungen 24

Präambel

(A) Der nachfolgende Konzerntrennungsvertrag ist Anlage zum heute geschlossenen Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG. Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag verwendete Definitionen sollen in diesem Konzerntrennungsvertrag dabei die gleiche Bedeutung haben, soweit der jeweilige Begriff hierin nicht anders definiert wird.

(B) Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden 55 % der jeweiligen Beteiligung an der Siemens Energy KG und an der Komplementär GmbH auf die Siemens Energy AG nach dem Umwandlungsgesetz übertragen. Die übrigen 45 % der jeweiligen Beteiligung an der Siemens Energy KG und an der Komplementär GmbH werden zuvor von der Siemens AG und der SBI GmbH in die Siemens Energy AG als Sacheinlagen durch Einbringungsvertrag gegen Gewährung von Anteilen übertragen.

(C) Mit Wirksamwerden der Abspaltung werden die Aktionäre der Siemens AG insgesamt 55 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG halten. Die restlichen 45 % des Grundkapitals der Siemens Energy AG werden zum Teil unmittelbar von der Siemens AG und zum Teil mittelbar über die SBI GmbH gehalten. Sämtliche Aktien der Siemens Energy AG werden zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

(D) In der Siemens Energy KG wurden und werden die zu separierenden weltweiten Gas and Power Aktivitäten des Siemens-Konzerns sowie die vom Siemens-Konzern gehaltenen Anteile an der Siemens Gamesa Renewable Energy, S.A. (zusammen das "**Siemens Energy Geschäft**") auf der Grundlage bereits abgeschlossener Verträge rechtlich und organisatorisch gebündelt (zusammen die "**Herstellungsverträge**", einzeln der "**Herstellungsvertrag**").

(E) Mit Wirksamwerden der Abspaltung scheiden die Siemens Energy AG und die auf sie unmittelbar oder mittelbar übertragenen Gesellschaften aus dem Siemens-Konzern aus. Die Siemens Energy AG wird das von ihr dann gehaltene Siemens Energy Geschäft rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Siemens AG führen.

(F) Die Siemens AG wird zwar eine (unmittelbare und mittelbare) Beteiligung von 45 % an der Siemens Energy AG halten, jedoch wird diese wegen des abgeschlossenen Entherrschungsvertrags ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr eine von der Siemens AG abhängige Gesellschaft im Sinne des § 17 AktG sein. Die Siemens AG wird keinen beherrschenden Einfluss auf die Siemens Energy AG ausüben. In den Konzernabschlüssen der Siemens AG

wird das Siemens Energy Geschäft ab Wirksamwerden der Abspaltung nicht mehr vollkonsolidiert werden, sondern die Beteiligung an der Siemens Energy AG als nach der Equity-Methode bilanzierte Beteiligung ausgewiesen.

(G) Ab dem Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG als Konzernobergesellschaft mit der von ihr dann als Alleingesellschafterin gehaltenen Siemens Energy KG und deren Tochterunternehmen einen eigenen Konzern bilden. Das übrige Siemens Geschäft wird ab Wirksamwerden der Abspaltung weiterhin von der Siemens AG als Konzernobergesellschaft geführt werden.

(H) Mit diesem Konzerntrennungsvertrag wollen die Vertragsparteien ihre Rechtsbeziehungen für die Zeit ab Wirksamwerden der Abspaltung und dem damit verbundenen Ausscheiden der Siemens Energy AG und ihrer Konzerngesellschaften aus dem Siemens-Konzern regeln. Soweit in diesem Konzerntrennungsvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Konzerngesellschaften einer Vertragspartei die Gesellschaften, die (i) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Konzerngesellschaften dieser Vertragspartei im Sinne des § 18 AktG sind oder (ii) nach Wirksamwerden der Abspaltung aufgrund vor Wirksamwerden der Abspaltung abgeschlossener Herstellungsverträge Konzerngesellschaften dieser Vertragspartei im Sinne des § 18 AktG werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1
Herstellung des Siemens Energy Geschäfts

1.1 Aufgrund der Herstellungsverträge wurde bzw. wird das Siemens Energy Geschäft rechtlich und organisatorisch unter dem Dach der Siemens Energy KG gebündelt. Die im Rahmen der Herstellungsverträge erfolgte Zuordnung von Gesellschaften, Aktivitäten, Wirtschaftsgütern, Verbindlichkeiten und Risiken zum Siemens Energy Geschäft ist nach dem gemeinsamen Verständnis der Vertragsparteien abschließend und verbindlich. In den Herstellungsverträgen enthaltene andere Regelungen bleiben unberührt.

1.2 Jede Vertragspartei wird dafür Sorge tragen, dass jede ihrer Konzerngesellschaften, die Partei eines Herstellungsvertrags ist, diesen Herstellungsvertrag gemäß den dort jeweils getroffenen Vereinbarungen erfüllt, sofern sich aus diesem Konzerntrennungsvertrag nichts anderes ergibt.

1.3 Durch die in diesem Konzerntrennungsvertrag getroffenen Vereinbarungen werden die in den Herstellungsverträgen jeweils getroffenen Vereinbarungen nicht abgeändert. Die Ver-

tragsparteien sind sich darüber einig, dass in dem Fall, in dem eine in diesem Konzerntrennungsvertrag vereinbarte Regelung in inhaltlichem Widerspruch zu einer in einem Herstellungsvertrag getroffenen Vereinbarung steht, die in dem Herstellungsvertrag getroffene Vereinbarung vorgeht (Vorrangprinzip), sofern nicht in diesem Konzerntrennungsvertrag ausdrücklich ein Vorrang der Regelungen des Konzerntrennungsvertrags vereinbart wird (Durchbrechung des Vorrangsprinzips). Jede Vertragspartei wird in einem solchen Fall dafür Sorge tragen, dass ihre jeweilige Konzerngesellschaft, die Partei des betreffenden Herstellungsvertrags ist, dies beachten und angemessen umsetzen wird.

1.4 Von den Konzerngesellschaften der Siemens AG (i) Siemens Spa (Algerien), (ii) Siemens A.E., Electrotechnical Projects and Products (Griechenland), (iii) Siemens Ltd. (Indien), (iv) P.T. Siemens Indonesia (Indonesien) sowie (v) Siemens Pakistan Engineering Co. Ltd. (Pakistan) werden auf der Grundlage von sog. Agency Verträge bestimmte Aktivitäten für Konzerngesellschaften der Siemens Energy AG geführt. Für diese Aktivitäten gelten ausschließlich die in den sog. Agency Verträgen getroffenen Vereinbarungen. Die in diesem Konzerntrennungsvertrag getroffenen Regelungen gelten nicht für diese Aktivitäten.

§ 2
Haftung

2.1 Soweit die Siemens AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufgrund gesetzlicher oder durch Common Law angeordneter nicht-vertraglicher Haftung für vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründete Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse, die nach Herkunft oder Zweckbestimmung dem Siemens Energy Geschäft zuzuordnen sind, in Anspruch genommen wird, hat die Siemens Energy AG die Siemens AG oder die betroffene Konzerngesellschaft von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen.

2.2 Soweit die Siemens Energy AG oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufgrund gesetzlicher oder durch Common Law angeordneter nicht-vertraglicher Haftung für vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründete Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse, die nach Herkunft oder Zweckbestimmung dem übrigen Siemens Geschäft zuzuordnen sind, in Anspruch genommen wird, hat die Siemens AG die Siemens Energy AG oder die betroffene Konzerngesellschaft von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen.

§ 3
Börsenzulassung, Versicherung, Verteilung Prospekthaftung

3.1 Im Abspaltungs- und Übernahmevertrag ist vereinbart, dass unmittelbar nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche Aktien der Siemens Energy AG zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden sollen. Unter anderem wird die Siemens Energy AG zuvor für Zwecke der Börsenzulassung einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospekt und weitere Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente erstellen und veröffentlichen oder Investoren im Zusammenhang mit der Börsenzulassung zugänglich machen. Die Vertragsparteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Börsenzulassung der Aktien der Siemens Energy AG eine marktübliche Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abzuschließen.

3.2 Für den Fall, dass keine Versicherung für die typischerweise mit einer Börsenzulassung verbundenen Risiken abgeschlossen wird oder sofern und soweit eine Vertragspartei trotz einer solchen Versicherung nicht tatsächlich Ersatz erlangt, werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Börsenzulassung entstehenden Schäden und sonstigen Vermögenseinbußen, die darauf basieren, dass der Wertpapierprospekt und/oder die weiteren Vermarktungsunterlagen sowie andere Dokumente tatsächlich oder angeblich Informationen enthalten, die unrichtig, unvollständig oder anderweitig irreführend sind (sog. Prospekthaftung), zwischen der Siemens AG und der Siemens Energy AG im Verhältnis 45 % und 55 % aufgeteilt.

Diese Verteilung umfasst insbesondere die Gewährleistungs- und Freistellungshaftung der Siemens Energy AG gegenüber den transaktionsbegleitenden Banken. Sie gilt auch für Kosten und Aufwendungen (einschließlich Auslagen) einer Vertragspartei, die dieser für Zwecke der Prüfung, Abwehr oder Beilegung einer sog. Prospekthaftung entstehen (einschließlich der Erhebung von Gegenansprüchen und Widerklagen sowie der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten), wenn und soweit diese Kosten und Aufwendungen aus der Perspektive eines sorgfältigen und gewissenhaften Geschäftsleiters, dessen Unternehmen die Kosten und Aufwendungen selbst tragen müsste, notwendig oder angemessen sind. Die Vertragsparteien stellen sich dementsprechend wechselseitig im zuvor beschriebenen Verhältnis frei. § 254 BGB und alle vergleichbaren Vorschriften und Rechtsprinzipien gleich welcher Art sind im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander unanwendbar, und jede hierauf gerichtete Einwendung und Einrede einer Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4
Rechnungslegung

4.1 Die Siemens AG wird ab Wirksamwerden der Abspaltung die bei ihr verbliebene (unmittelbare und mittelbare) Beteiligung an der Siemens Energy AG in ihrer Rechnungslegung, d.h. dem Jahreskonzernabschluss und der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichterstattung, als nach der Equity-Methode (IAS 28) bilanzierte Beteiligung ausweisen. Die Siemens AG wird entsprechende Offenlegungspflichten, insbesondere nach IFRS 12, erfüllen. Um dies zu ermöglichen, wird die Siemens Energy AG der Siemens AG sämtliche dazu erforderlichen Unterlagen übermitteln und Auskünfte erteilen. Im Zusammenhang mit der Entkonsolidierung des Siemens Energy Geschäfts und der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode nach Wirksamwerden der Abspaltung wird die Siemens Energy AG der Siemens AG die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

4.2 Das quartalsweise Reporting der Siemens Energy AG an die Siemens AG (das "**regelmäßige Reporting**") entspricht in allen wesentlichen Aspekten den jeweils aktuellen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und anderen Rechnungslegungsgrundsätzen der Siemens AG. Die Siemens AG wird der Siemens Energy AG daher mindestens einmal jährlich die jeweils aktuellen wesentlichen Rechnungslegungsgrundsätze der Siemens AG zur Verfügung stellen und die Siemens Energy AG auch im Übrigen im Hinblick auf eine Übermittlung erforderlicher Unterlagen und Erteilung erforderlicher Auskünfte unterstützen. Die Siemens AG und die Siemens Energy AG werden ein Verfahren für den Informationsaustausch über regulatorische Änderungen der einschlägigen Rechnungslegungsstandards und mögliche Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze einrichten, um entsprechende Änderungen möglichst frühzeitig berücksichtigen zu können.

4.3 Die Siemens Energy AG wird der Siemens AG außerdem sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die die Siemens AG vernünftigerweise benötigt, um die erwarteten Ergebnisse je Aktie bzw. wesentliche Abweichungen hiervon im Rahmen der eigenen verpflichtenden Finanzberichterstattung mitteilen zu können. Die Siemens AG wird Mitteilungen, die direkt oder indirekt Rückschlüsse auf die Ertragslage der Siemens Energy AG zulassen, erst im Anschluss an die Veröffentlichung der entsprechenden Finanzberichterstattung der Siemens Energy AG oder nach vorheriger Zustimmung der Siemens Energy AG veröffentlichen.

4.4 Die Siemens AG und die Siemens Energy AG haben sich auf den in **Anlage 4.4** dargestellten Umfang und die dort aufgeführten Fristen für das regelmäßige Reporting geeinigt. Die Siemens AG und Siemens Energy AG werden sich zu allen für das regelmäßige Reporting relevanten Umständen (z.B. eine beabsichtigte Änderung im Abschlusserstellungsprozess)

abstimmen und den Inhalt der **Anlage 4.4** in dem erforderlichen und angemessenen Umfang entsprechend anpassen. Soweit dies erforderlich und angemessen ist, werden die Siemens AG und die Siemens Energy AG den Umfang des regelmäßigen Reporting in **Anlage 4.4** ergänzen (z.B. betreffend eine regelmäßige Berichterstattung für Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag).

4.5 Die Siemens Energy AG und die Siemens AG werden sich im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Beantwortung von etwaigen Fragen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung betreffend die Beteiligung der Siemens AG an der Siemens Energy AG gegenseitig unterstützen. Die Regelungen in § 8.5 gelten insoweit entsprechend.

4.6 Die Siemens AG wird der Siemens Energy AG die durch die Erfüllung der in § 4 enthaltenen Verpflichtungen entstehenden zusätzlichen angemessenen externen Kosten (z.B. zusätzliche versicherungsmathematische Gutachten und zusätzliche Prüfungskosten) nach vorheriger Abstimmung und gegen schriftlichen Nachweis ausgleichen.

4.7 Soweit die Siemens Energy AG vernünftigerweise Informationen von der Siemens AG benötigt, um Offenlegungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Aktionärsstellung der Siemens AG zu erfüllen (z.B. im Zusammenhang mit Related Party Transactions), wird die Siemens AG diese Informationen an die Siemens Energy AG erteilen.

4.8 Die Verpflichtungen der Vertragsparteien unter diesem § 4 stehen insgesamt unter dem Vorbehalt, dass die Weitergabe der entsprechenden Informationen rechtlich zulässig ist und – bezogen auf Insiderinformationen im Sinne des Art. 7 MMVO oder anderer einschlägiger kapitalmarktrechtlicher Vorschriften – insbesondere auch die einschlägigen insiderrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

4.9 Die vorstehenden Regelungen dieses § 4 gelten nur, solange die Beteiligung der Siemens AG (unmittelbar und mittelbar) maßgeblichen Einfluss auf die Siemens Energy AG im Sinne von IAS 28 vermittelt. Davon ist in der Regel auszugehen, solange die (unmittelbare und mittelbare) Beteiligung der Siemens AG am Grundkapital der Siemens Energy AG insgesamt mindestens 20 % beträgt. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben und benötigt die Siemens AG für die eigene Rechnungslegung und Finanzberichterstattung weiterhin bestimmte Informationen von der Siemens Energy AG, werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auf jeweils angemessene und zweckmäßige Regelungen zur Weitergabe dieser Informationen verständigen.

§ 5
Steuerfreistellungen

5.1 "**Steuern**" im Sinne dieses Konzerntrennungsvertrags sind alle in- und ausländischen Steuern auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene, einschließlich Ertragsteuern, Steuern auf Veräußerungsgewinne, Umsatzsteuern, Grundsteuern, Stempelsteuern, Lohnsteuern, Zölle, Sozialversicherungszahlungen (jeweils einschließlich aller Nebenleistungen, Zinsen, Straf- oder Bußgeldzahlungen oder sonstigen von einer Steuerbehörde erhobenen Zuschläge).

5.2 Im Zuge der Bündelung des Siemens Energy Geschäfts in der Siemens Energy KG fanden folgende Einbringungen im Sinne des § 24 Abs. 1 UmwStG in die Siemens Energy KG statt:

a) die Siemens AG brachte mit Wirkung zum 1. Januar 2020 einen Teilbetrieb gegen Aufstockung ihres Kapitalanteils ein (diesen Anteil brachte die Siemens AG nachfolgend in die SBI GmbH ein);

b) die Siemens AG sowie die Kyros 63 GmbH traten neben der SBI GmbH als neue Gesellschafter bei, was steuerrechtlich wie die Neugründung der vergrößerten Siemens Energy KG, in welche die bisherigen Gesellschafter ihre Anteile einbringen, behandelt wird; und

c) die SBI GmbH brachte mit Wirkung zum 31. März 2020 die 100 %-igen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen an der Power Control GmbH, der Trench Germany GmbH und der Dresser-Rand do Brasil, Ltda. als Teilbetriebe gegen Aufstockung ihres Kapitalanteils ein.

Die Siemens Energy AG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Siemens Energy KG das jeweils eingebrachte Betriebsvermögen nach § 24 Abs. 2 Satz 2 UmwStG steuerlich mit den Buchwerten ansetzt und jeweils den dazu erforderlichen Buchwertantrag fristgerecht stellt. Sollte die Siemens Energy AG ihrer Verpflichtung nicht nachkommen und die Siemens Energy KG das eingebrachte Betriebsvermögen steuerlich nicht mit den Buchwerten ansetzen und/oder den dazu erforderlichen Buchwertantrag nicht fristgerecht stellen, zahlt die Siemens Energy AG an die Siemens AG oder, nach Wahl der Siemens AG, an die SBI GmbH einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der Siemens AG und der SBI GmbH festgesetzten Steuern, und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der Siemens AG und der SBI GmbH geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge multipliziert mit dem im Veranlagungszeitraum der Erfassung

des Einbringungsgewinns anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag, und (iii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der Siemens AG und der SBI GmbH geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns zu ermitteln ist. Im Fall einer Minderung körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge und/oder gewerbesteuerlicher Fehlbeträge besteht die Freistellungspflicht gemäß vorstehendem Satz Ziffer (ii) und (iii) jedoch nicht, wenn und soweit die geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbeträge, wenn sie nicht durch Verrechnung mit dem Einbringungsgewinn verbraucht worden wären, bis zum Zeitpunkt der Entstehung eines Freistellungsanspruchs ungenutzt weggefallen wären (z.B. nach § 8c KStG oder § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG); sollte nachträglich ein höheres Einkommen festgesetzt werden, mit dem die ansonsten weggefallenen Verlustvorträge oder Fehlbeträge vor ihrem gedachten Wegfall hätten verrechnet werden können, besteht die Freistellungspflicht auch insoweit.

5.3 Im Zuge der Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts brachte die SBI GmbH (übertragender Rechtsträger) ihren Anteil an der Siemens Energy KG in die Siemens Energy AG (übernehmender Rechtsträger) gegen Gewährung von Anteilen an der Siemens Energy AG ein. Die Parteien haben vertraglich vereinbart, dass die Einbringung steuerlich zu Buchwerten gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG erfolgen soll. Die Siemens Energy AG hat sich dementsprechend verpflichtet, das übernommene Betriebsvermögen steuerlich mit den Buchwerten anzusetzen und den dazu erforderlichen Buchwertantrag fristgerecht zu stellen. Sollte die Siemens Energy AG eine dieser Pflichten verletzen, zahlt die Siemens Energy AG an die Siemens AG oder, nach Wahl der Siemens AG an die SBI GmbH, einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der Siemens AG und SBI GmbH festgesetzten Steuern und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der Siemens AG und SBI GmbH geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge multipliziert mit dem im Veranlagungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag. § 5.2 letzter Satz gilt insoweit entsprechend.

5.4 Im Zuge der Bündelung und Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts entstanden oder entstehen jeweils wie folgt sperrfristbehaftete Anteile im Sinne von § 22 Abs. 1 UmwStG ("**Sperrfristbehaftete Anteile**"):

a) die der Siemens AG (übertragender Rechtsträger) für die Einbringung eines Anteils an der Siemens Energy KG gewährten Anteile an der SBI GmbH (übernehmender Rechtsträger);

b) die der SBI GmbH (übertragender Rechtsträger) für die Einbringung eines Anteils an der Siemens Energy KG gewährten Anteile an der Siemens Energy AG (übernehmender Rechtsträger).

Damit halten die Siemens AG sowie die SBI GmbH jeweils Sperrfristbehaftete Anteile, die aufgrund der steuerneutralen Einbringung von Anteilen an der Siemens Energy KG zu Buchwerten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG entstanden sind oder entstehen.

5.5 Sollte es bei der Siemens AG, der SBI GmbH oder der Siemens Energy KG im Hinblick auf die Sperrfristbehafteten Anteile zur Versteuerung eines Einbringungsgewinns I nach § 22 Abs. 1 UmwStG kommen (einschließlich infolge des Eintritts eines Ersatzrealisationstatbestands im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 6 UmwStG), gilt Folgendes:

a) Soweit der Einbringungsgewinn I durch die Siemens AG oder die SBI GmbH verursacht wird (z.B. durch Veräußerung der Sperrfristbehafteten Anteile), zahlt die Siemens AG an die Siemens Energy AG einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der Siemens Energy KG festgesetzten Gewerbesteuer und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der Siemens Energy KG geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der Siemens Energy KG, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns zu ermitteln ist. Ein Zahlungsanspruch für geminderte gewerbesteuerliche Fehlbeträge besteht nur insoweit, als deren Nutzung nicht durch die Übertragung der Mitunternehmeranteile an der Siemens Energy KG von der Siemens AG und der SBI GmbH auf die Siemens Energy AG ausgeschlossen wurde; im Übrigen gilt § 5.2 letzter Satz entsprechend. Der Freistellungsanspruch der Siemens Energy AG mindert sich um den Barwert eines potenziellen Steuervorteils, der sich für die Siemens Energy AG und/oder die Siemens Energy KG aus dem Ansatz eines Erhöhungsbetrags nach § 23 Abs. 2 UmwStG ergeben kann ("**Step-Up-Vorteil**"). Der Barwert des Step-Up-Vorteils ist wie folgt pauschal und unter Außerachtlassung der tatsächlichen Gegebenheiten und der tatsächlichen Steuersituation dieser Gesellschaften zu berechnen und zum Abzug zu bringen:

Der in Abzug zu bringende Barwert des Step-Up-Vorteils wird berechnet, indem (i) in einem ersten Schritt die Steuerbelastung auf den Einbringungsgewinn I pauschal bestimmt wird unter Ansatz des im Wirtschaftsjahr, in welches das die Besteuerung des Einbringungsgewinns auslösende Ereignis fällt, auf die Siemens Energy AG anwendbaren Körperschaftsteuersatzes zzgl. Solidaritätszu-

schlag und der im Erhebungszeitraum, in welches das die Besteuerung des Einbringungsgewinns auslösende Ereignis fällt, geltenden durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der Siemens Energy KG, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs zu ermitteln ist, und (ii) in einem zweiten Schritt die so ermittelte Steuerbelastung diskontiert wird, und zwar mit einem Abzinsungsfaktor von 2 % p.a., der in Bezug auf 50 % der Steuerbelastung über eine unterstellte pauschale lineare Abschreibungsdauer von zehn (10) Jahren beginnend mit dem Wirtschaftsjahr, in welches das die Besteuerung des Einbringungsgewinns auslösende Ereignis fällt, und in Bezug auf die anderen 50 % der Steuerbelastung über eine unterstellte pauschale lineare Abschreibungsdauer von acht (8) Jahren beginnend mit dem zweiten Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr folgt, in welches das die Besteuerung des Einbringungsgewinns auslösende Ereignis fällt.

Wenn und soweit der Betrag des zum Abzug zu bringenden Step-Up-Vorteils den von der Siemens AG nach diesem § 5.5 a) ohne diesen Step-Up-Vorteil zu zahlenden Betrag übersteigt, zahlt die Siemens Energy AG an die Siemens AG einen Betrag in Höhe der Differenz. Im Hinblick auf diesen übersteigenden Betrag ist bei der Berechnung des Barwerts des zum Abzug zu bringenden Step-Up-Vorteils und des von der Siemens AG ohne diesen Step-Up-Vorteil zu zahlenden Betrags im Fall einer Veräußerung von Sperrfristbehafteten Anteilen ungeachtet der tatsächlichen Reihenfolge zu unterstellen, dass die Siemens AG und die SBI GmbH zuerst diejenigen Sperrfristbehafteten Anteile an der Siemens Energy AG veräußert haben, welche im Vergleich zu den übrigen Sperrfristbehafteten Anteilen geringere oder keine steuerpflichtige stille Reserven (in Bezug auf die im Rahmen der Gewährung der Anteile eingebrachten Wirtschaftsgüter) aufweisen, soweit die Siemens AG oder die SBI GmbH über diese Anteile, die geringere oder keine steuerpflichtige stille Reserven aufweisen, frei verfügen können; dies gilt nicht, sofern die Siemens AG und die SBI GmbH in einer wirtschaftlich einheitlichen Transaktion sämtliche Anteile an der Siemens Energy AG an einen konzernfremden Dritten oder aus wichtigem Grund an ein verbundenes Unternehmen veräußern. Sollten indes innerhalb der relevanten Sperrfrist später auch Anteile veräußert werden, die im Vergleich zu den vorher veräußerten Sperrfristbehafteten Anteilen geringere steuerpflichtige stille Reserven aufweisen, dann wird zur Ermittlung des übersteigenden Betrags für die Berechnung des Barwerts des zum Abzug zu bringenden Step-Up-Vorteils und des von der Siemens AG ohne diesen Step-Up-Vorteil zu zahlenden Betrags unterstellt, dass die tatsächlich vorher veräußerten Sperrfristbehafteten Anteile mit den höheren steuerpflichtigen stillen Reserven erst zu diesem späteren Zeit-

punkt veräußert wurden und die Siemens Energy AG wird der Siemens AG den entsprechend ermittelten übersteigenden Betrag auszahlen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die nach den vorstehenden Sätzen unterstellte Reihenfolge der Veräußerungen nicht relevant ist für die Ermittlung des Step-Up-Vorteils, der nach den Sätzen 3 und 4 des § 5.5 a) von einem Freistellungsanspruch der Siemens Energy AG zum Abzug zu bringen ist, sondern nur für die Höhe eines Zahlungsanspruchs der Siemens AG in Bezug auf einen etwaigen übersteigenden Betrag des Step-Up-Vorteils.

b) Soweit der Einbringungsgewinn I durch die Siemens Energy AG oder die Siemens Energy KG verursacht wird, zahlt die Siemens Energy AG an die Siemens AG einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der Siemens AG und der SBI GmbH festgesetzten Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag), und (ii) des Nominalbetrags des infolgedessen bei der Siemens AG und der SBI GmbH geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags multipliziert mit dem im Veranlagungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag. § 5.2 letzter Satz gilt insoweit entsprechend.

c) Der Einbringungsgewinn I ist im Sinne der vorstehenden Buchstaben a) und b) verursacht, wenn er durch ein Verhalten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 6 UmwStG der jeweiligen Gesellschaft, das heißt der Siemens AG und der SBI GmbH im Falle des § 5.5 a) oder der Siemens Energy AG und der Siemens Energy KG im Fall des § 5.5 b), ausgelöst wird. Kein relevantes Verhalten in diesem Sinne ist die Ausübung oder Nichtausübung von Gesellschafterrechten der Siemens AG oder der SBI GmbH in ihrer jeweiligen Rolle als Aktionär der Siemens Energy AG (z.B. Stimmverhalten in der Hauptversammlung oder im Aufsichtsrat).

d) Soweit die Siemens Energy AG nach diesem § 5.5 zu einer Zahlung an die Siemens AG verpflichtet ist, werden 50 % des zu zahlenden Betrags sofort und die übrigen 50 % des zu zahlenden Betrags vierundzwanzig (24) Monate nach der ersten Rate fällig; im Fall des § 5.5 b) ist die zweite Rate mit 2 % p.a. zu verzinsen.

5.6 Soweit eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften durch eine nach dem Wirksamwerden der Abspaltung vorgenommene und steuerlich rückwirkende Handlung bei der anderen Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaften Steuern auslöst oder körperschaftsteuerliche Verlustvorträge oder gewerbesteuerliche Fehlbeträge mindert, zahlt die Vertragspartei, die oder deren Konzerngesellschaft die Handlung vorgenommen hat, an die andere Vertragspartei oder, nach deren Wahl, die betroffene Konzerngesellschaft einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften festgesetzten Steuer, und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen

bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge multipliziert mit dem im relevanten Veranlagungszeitraum anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag, und (iii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns zu ermitteln ist. Ansprüche nach diesem § 5.6 bestehen nur, sofern und soweit der anspruchsbegründende Sachverhalt nicht bereits von § 5.2, § 5.3 oder § 5.5 erfasst ist.

5.7 Verstößt eine Vertragspartei gegen eine ihrer Mitwirkungspflichten aus § 6, zahlt diese Vertragspartei an die andere Vertragspartei oder, nach deren Wahl, die betroffene Konzerngesellschaft einen Betrag in Höhe der Summe (i) der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften festgesetzten Steuern, und (ii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge multipliziert mit dem im relevanten Veranlagungszeitraum anwendbaren Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag, und (iii) des Nominalbetrags der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei und deren Konzerngesellschaften geminderten gewerbesteuerlichen Fehlbeträge multipliziert mit der durchschnittlichen tariflichen Gewerbesteuerbelastung der jeweils betroffenen Gesellschaft, wie sie unter Berücksichtigung des geltenden Steuermessbetrags, der geltenden Hebesätze und des geltenden Zerlegungsmaßstabs im Erhebungszeitraum der Erfassung des Einbringungsgewinns zu ermitteln ist, wobei in den Fällen (ii) und (iii) § 5.2 letzter Satz entsprechende Anwendung findet, und (iv) der infolgedessen bei der anderen Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaft entstehenden externen Kosten, wenn und soweit der gemäß (i) bis (iv) zu erstattende Betrag kausal durch die Pflichtverletzung verursacht wurde oder ohne die Pflichtverletzung hätte vermieden werden können, es sei denn, die andere Vertragspartei weist nach, dass die entsprechende Steuer, die Minderung von körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen und/oder gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen und/oder die entsprechenden externen Kosten auch dann entstanden wären, wenn sie ihre Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hätte. In folgenden Fällen besteht die widerlegbare Vermutung, dass die Pflichtverletzung den zu erstattenden Betrag kausal verursacht hat: (i) eine *pro forma*-Steuererklärung im Sinne des § 6.2 (ggf. in Verbindung mit § 6.3) wurde der jeweils anderen Vertragspartei nicht oder so verspätet zur Verfügung gestellt, dass diese sie nicht in ihrer Steuererklärung berücksichtigen konnte, oder die zur Verfügung gestellte *pro forma*-Steuererklärung ist in einem wesentlichen Aspekt unrichtig

oder unvollständig; (ii) eine Vertragspartei hat ohne das nach § 6.4 erforderliche Einvernehmen der anderen Vertragspartei eine Handlung in einem Steuerverfahren vorgenommen; (iii) Verstöße gegen § 6.5.

5.8 Die Vertragspartei, die nach einem der vorstehenden Absätze des § 5 zu einer Zahlung verpflichtet ist, hat der anderen Vertragspartei oder deren betroffenen Konzerngesellschaft zusätzlich den Betrag zu zahlen, der erforderlich ist, um die andere Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaft so zu stellen, dass diese bei einer Nachsteuerbetrachtung in Summe den Betrag erhält, der ihr ohne Besteuerung ihres Anspruchs und/oder der geleisteten Zahlung verblieben wäre (*gross-up*).

5.9 Wenn und soweit die Minderung körperschaftsteuerlicher Verlustvorträge und/oder gewerbesteuerlicher Fehlbeträge nach Maßgabe der vorstehenden Klauseln dieses § 5 dem Grunde zu erstatten ist, sind die tatsächlichen Steuern, die später durch die Nichtverfügbarkeit dieser Verlustvorträge und/oder Fehlbeträge zahlbar werden, nicht zusätzlich zu erstatten.

5.10 Ansprüche unter diesem § 5 werden zehn (10) Geschäftstage nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der der Gläubiger den Schuldner über den Anspruch und den diesbezüglichen Zahlungsbetrag unter Beifügung von Kopien der maßgeblichen Steuerfestsetzung oder des maßgeblichen Verlustfeststellungsbescheids (einschließlich solcher Unterlagen, die den Grund und die Höhe des Anspruchs nachvollziehbar darlegen) informiert hat, zur Zahlung fällig. Soweit der Freistellungsanspruch eine festgesetzte Steuer betrifft, wird er frühestens fällig drei (3) Geschäftstage, bevor die relevante Steuer gegenüber der Steuerbehörde zur Zahlung fällig ist.

5.11 Ansprüche unter diesem § 5 verjähren nach Ablauf von sechs (6) Monaten, nachdem und soweit die jeweils zugrunde liegende Steuerfestsetzung oder Feststellung des Verlusts formell und materiell bestandskräftig geworden ist, jedoch (i) nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten nach dem Wirksamwerden der Abspaltung, und (ii) spätestens acht (8) Jahre nach Wirksamwerden der Abspaltung.

5.12 Ansprüche unter diesem § 5 sind so zu bestimmen und zu berechnen, dass es nicht zu einer wirtschaftlichen Über- oder Unterkompensation von Steuern, körperschaftsteuerlichen Verlustvorträgen, gewerbesteuerlichen Fehlbeträgen, externen Kosten oder Step-Up-Vorteilen aufgrund einer mehrfachen Berücksichtigung desselben Sachverhalts kommt.

5.13 Die Regelungen in § 5 dieses Konzerntrennungsvertrags haben Vorrang gegenüber etwaigen inhaltlich widersprechenden Regelungen in den Herstellungsverträgen.

§ 6
Zusammenarbeit in Steuersachen

6.1 Die Vertragsparteien werden in steuerlichen Angelegenheiten eng und im gesetzlichen Rahmen mit dem Ziel zusammenarbeiten, die steuerliche Belastung für beide Vertragsparteien sowie ihre jeweiligen Konzerngesellschaften möglichst gering zu halten bzw. eine Erstattung von Steuern zu erlangen. Sie stellen auch, soweit gesetzlich zulässig, sicher, dass sich ihre jeweiligen Konzerngesellschaften an dieser Zusammenarbeit beteiligen. Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere das Beschaffen und Zurverfügungstellen steuerlich relevanter Belege und Nachweise (z.B. von Nachweisen nach § 22 Abs. 3 UmwStG, von Ansässigkeitsnachweisen zur Erlangung abkommensrechtlicher Begünstigungen oder Nachweise für Zwecke der Anrechnung oder Erstattung von Quellensteuern). Des Weiteren werden die Vertragsparteien, unter Beachtung des jeweils geltenden Steuerrechts, die vorgeschriebene Datenverarbeitung (samt Archivierung) sicherstellen und einen Datenzugriff für die steuerlich relevanten Transaktionen (insbesondere für im Namen und auf Rechnung der Siemens AG erstellte Abrechnungen gegenüber Endkunden in den Siemens Energy Vorsystemen) zulassen.

6.2 Soweit ein Steuerverfahren der Siemens AG oder einer ihrer nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Konzerngesellschaften (Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften zusammen oder einzeln "**SAG-Gesellschaft(en)**") das Siemens Energy Geschäft betrifft, stellt die Siemens Energy AG der Siemens AG alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung, welche die betreffende SAG-Gesellschaft in die Lage versetzen, ihren Pflichten nach dem jeweils anwendbaren Steuerrecht fristgerecht, vollständig und korrekt nachzukommen; dies schließt auch das Recht der SAG-Gesellschaften ein, bei der Siemens Energy AG oder einer ihrer nach Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden Konzerngesellschaften (Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften zusammen oder einzeln "**SEAG-Gesellschaft(en)**") elektronisch gespeicherte Daten einzusehen und zu nutzen. Die Siemens Energy AG wird zu diesem Zweck insbesondere dafür sorgen, dass für jeden relevanten Besteuerungszeitraum *pro forma*-Steuererklärungen erstellt und der Siemens AG zu Verfügung gestellt werden. Die *pro forma*-Steuererklärungen sind in Übereinstimmung mit dem jeweils einschlägigen anwendbaren Steuerrecht so zu erstellen, als ob die betreffende SAG-Gesellschaft im relevanten Besteuerungszeitraum ausschließlich die betreffenden dem Siemens Energy Geschäft zuzurechnenden Einkünfte und/oder Umsätze erzielt hat ("*stand alone*"-Betrachtung). Die *pro forma*-Steuererklärungen sind der Siemens AG (zusammen mit den zugrunde liegenden Unterlagen, Anlagen und Berechnungen) spätestens (i) dreißig (30) Geschäftstage vor Ablauf der Abgabefrist der von der betreffenden SAG-Gesellschaft einzureichenden Erklärung oder (ii), falls die Abgabefrist

weniger als dreißig (30) Geschäftstage beträgt, bis zum Ablauf der Hälfte der maßgeblichen Abgabefrist zur Überprüfung vorzulegen. § 6.2 gilt entsprechend im umgekehrten Fall, d.h. soweit Steuerverfahren von SEAG-Gesellschaften das bei den SAG-Gesellschaften verbleibende Geschäft betreffen, ist die Siemens AG zu entsprechender Kooperation gegenüber der Siemens Energy AG verpflichtet.

6.3 Soweit im Zuge der Bündelung des Siemens Energy Geschäfts in der Siemens Energy KG und/oder der Verselbständigung des Siemens Energy Geschäfts Verträge, die zum Siemens Energy Geschäft gehören, rechtlich bei der Siemens AG oder einer anderen SAG-Gesellschaft verbleiben, stellt die Siemens Energy AG der Siemens AG alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung, welche die betreffende SAG-Gesellschaft in die Lage versetzen, ihren Pflichten nach dem jeweils anwendbaren Steuerrecht fristgerecht, vollständig und korrekt nachzukommen; § 6.2 gilt insoweit entsprechend. Soweit der Siemens AG in Bezug auf solche Verträge aus anderem Rechtsgrund weitergehende Mitwirkungsrechte zustehen, bleiben diese hiervon unberührt.

6.4 Vorbehaltlich des vorstehenden § 6.2 führen die SAG-Gesellschaften einerseits und die SEAG-Gesellschaften andererseits ihre jeweiligen Steuerverfahren grundsätzlich eigenständig und ohne Beteiligung der jeweils anderen Seite. Soweit aber ein Steuerverfahren bei einer SAG-Gesellschaft Steuern oder Steuererstattungen betrifft, die von einer SEAG-Gesellschaft geschuldet werden (inkl. als Haftungsschuldner oder aufgrund sonstiger Verpflichtung) bzw. einer SEAG-Gesellschaft zustehen, oder umgekehrt ein Steuerverfahren einer SEAG-Gesellschaft Steuern oder Steuererstattungen betrifft, die von einer SAG-Gesellschaft geschuldet werden (inkl. als Haftungsschuldner oder aufgrund sonstiger Verpflichtung) bzw. einer SAG-Gesellschaft zustehen (z.B. infolge einer früher bestehenden Organschaft zwischen einer SAG-Gesellschaft und einer SEAG-Gesellschaft), werden die Vertragsparteien in Bezug auf dieses Steuerverfahren nach Treu und Glauben kooperieren. Zu diesem Zweck tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass vor der Vornahme von Handlungen in dem betreffenden Steuerverfahren (z.B. der Abgabe einer Steuererklärung oder der Einlegung eines Einspruchs) das Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei über das Vorgehen gesucht wird. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigkeit über das Vorgehen, entscheidet diejenige Vertragspartei, die oder deren Konzerngesellschaft die relevante Steuer zu mehr als 50 % schulden bzw. die relevante Steuererstattung zu mehr als 50 % erhalten würde. Entfällt die relevante Steuer oder Steuererstattung zu gleichen Teilen auf beide Vertragsparteien, entscheidet diejenige Vertragspartei, die oder deren Konzerngesellschaft das Steuerverfahren formal im Sinne des Steuerrechts führt. Die Vertragspartei mit dem Letztentscheidungsrecht muss berechtigte Interessen der anderen Vertragspartei

unter Berücksichtigung der Steuertragungsquote angemessen berücksichtigen und vermeiden, dass Reputation und wirtschaftliche Interessen der anderen Vertragspartei wesentlich geschädigt werden.

6.5 Soweit im In- oder Ausland steuerliche Organschaftsverhältnisse zwischen einer SEAG- und einer SAG-Gesellschaft in Zeiträumen vor dem Wirksamwerden der Abspaltung bestanden haben oder bestehen, werden die Vertragsparteien (i) dafür sorgen, dass deren Wirksamkeit für diese Zeiträume erhalten bleibt, (ii) Maßnahmen unterlassen, die zu ihrer Nichtanerkennung für diese Zeiträume führen, und (iii) im Falle von Beanstandungen durch die Finanzverwaltung (z.B. nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG) etwaige Maßnahmen zu deren Heilung ergreifen (z.B. die Berichtigung von Handelsbilanzen oder die Zahlung von Beträgen zur Sicherstellung der Abführung des richtigen Gewinns oder des Ausgleichs des richtigen Verlusts). Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Kooperation nach diesem § 6.5 und die insoweit vorzunehmenden Maßnahmen zu keiner Vermögensverschiebung zwischen den SAG-Gesellschaften einerseits und den SEAG-Gesellschaften andererseits führen soll. Soweit die Maßnahmen zu einer solchen Vermögensverschiebung führen, werden sich die Vertragsparteien dafür finanziell entschädigen.

6.6 Die im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 5 und § 6 dieses Konzerntrennungsvertrags enthaltenen Verpflichtungen bei der Siemens AG, der Siemens Energy AG, einer SAG-Gesellschaft und/oder einer SEAG-Gesellschaft entstehenden internen Kosten sowie Kosten ihrer Berater tragen die Vertragsparteien jeweils selbst. Die in einem der Herstellungsverträge enthaltenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

6.7 Wenn und soweit auf Antrag eine Aussetzung der Vollziehung, eine Stundung oder eine vergleichbare Verschiebung der Fälligkeit gewährt wurde, ist die Vertragspartei, die den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, Stundung oder sonstigen Fälligkeitsverschiebung veranlasst hat, für die insoweit gegebenenfalls zu stellenden Sicherheiten verantwortlich und trägt auch etwaige mit der Aussetzung der Vollziehung, Stundung oder sonstige Fälligkeitsverschiebung verbundenen Zinsen.

6.8 Soweit in den § 5 und § 6 auf konkrete Gesellschaften Bezug genommen wird, sind immer auch etwaige Rechtsnachfolger dieser Gesellschaften erfasst.

6.9 Auf schriftliches Verlangen der Siemens AG wird die Siemens Energy AG dafür sorgen, dass eine in Abstimmung mit der Siemens AG ausgewählte international anerkannte Steuerberatungsgesellschaft damit beauftragt wird, die in diesem § 6 geregelten Pflichten der Siemens Energy AG für und im Namen der Siemens Energy AG zu erfüllen.

6.10 Die Regelungen in §§ 6.6 und 6.8 dieses Konzerntrennungsvertrags haben, soweit sie sich auf § 5 beziehen, Vorrang gegenüber etwaigen inhaltlich widersprechenden Regelungen in den Herstellungsverträgen.

§ 7
Vertraulichkeit

7.1 Informationen, die einer Vertragspartei oder ihren Konzerngesellschaften über die jeweils andere Vertragspartei oder deren Konzerngesellschaften aufgrund der bis zum Wirksamwerden der Abspaltung bestehenden gemeinsamen Konzernzugehörigkeit der Geschäfte zur Verfügung stehen oder später aufgrund von Informationsrechten unter diesem Konzerntrennungsvertrag oder dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zur Verfügung gestellt werden, werden im Folgenden als "**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet.

7.2 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen,

a) die bereits allgemein bekannt waren oder geworden sind, es sei denn, dies beruht auf der Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung aus dieser Vereinbarung; oder

b) zu denen eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften ohne Beschränkung bezüglich der Verwendung oder der Offenlegung bereits durch Dritte berechtigterweise Zugang hat oder hatte; oder

c) die von einer Vertragspartei oder ihren Konzerngesellschaften unabhängig von der anderen Vertragspartei oder ihren Konzerngesellschaften entwickelt wurden.

7.3 Jede Vertragspartei ist gegenüber der anderen Vertragspartei verpflichtet,

a) die Vertraulichen Informationen stets geheim zu halten und keine Vertraulichen Informationen gegenüber Personen außerhalb ihres jeweiligen Konzerns ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei oder ihrer Konzerngesellschaft zu offenbaren; die Zustimmung gilt als erfüllt, wenn und soweit eine Offenbarung in den jeweiligen Herstellungsverträgen vorgesehen ist;

b) die unberechtigte Weitergabe von und den Zugang unberechtigter Dritter zu Vertraulichen Informationen zu verhindern;

c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes auszuschließen; und

d) die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass Vertrauliche Informationen gegenüber einem Dritten unberechtigt offengelegt wurden.

Als Sorgfaltsmaßstab für die Pflicht nach § 7.3 lit. b) dieses Konzerntrennungsvertrags gelten die Vorkehrungen, die die jeweilige Vertragspartei für den Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen trifft.

Die Weitergabe an Konzerngesellschaften ist nur zulässig, wenn dafür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Die Weitergabe an Berater oder Prüfer, die kraft Gesetzes oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist zulässig.

7.4 Jede Vertragspartei wird dafür sorgen, dass ihre Konzerngesellschaften die vorstehenden Verpflichtungen des § 7 einhalten.

Ist eine Vertragspartei oder eine ihrer Konzerngesellschaften gesetzlich, aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Börsenvorschrift oder einer anderen behördlichen Vorschrift oder einer vor Geltung dieses Konzerntrennungsvertrags vereinbarten vertraglichen Verpflichtung zur Offenlegung verpflichtet oder wird sie behördlich zur Offenlegung in einer Weise aufgefordert, die nicht offenkundig rechtswidrig ist, darf die Vertragspartei bzw. die jeweilige Konzerngesellschaft in diesem Umfang Vertrauliche Informationen gegenüber den berechtigten Personen offenlegen.

7.5 Konzerngesellschaften einer Vertragspartei im Sinne dieses § 7 sind auch Gesellschaften, die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung Konzernunternehmen der jeweiligen Vertragspartei im Sinne des § 18 AktG werden.

7.6 Die Regelungen dieses § 7 haben Vorrang gegenüber etwaigen inhaltlich widersprechenden Regelungen in den Herstellungsverträgen.

§ 8
Informationsaustausch, Rechte an Unterlagen und Kooperationspflichten

8.1 Die Siemens AG und die Siemens Energy AG beabsichtigen nach Wirksamwerden der Abspaltung im rechtlich zulässigen Rahmen den Austausch von Informationen. Die Erteilung

von Informationen an eine Vertragspartei darf nur erfolgen, soweit dies rechtlich zulässig und mit dem Unternehmensinteresse der die Information erteilenden Vertragspartei vereinbar ist. Jede Erteilung von Informationen durch eine Vertragspartei setzt eine vorherige Informationsanfrage der anderen Vertragspartei voraus, die den konkreten Zweck der angefragten Information enthalten muss. Die Informationsanfrage ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Sollte die Prüfung ergeben, dass die vorgenannten Voraussetzungen für eine Informationserteilung nicht vorliegen oder nach pflichtgemäßem Ermessen eine Erteilung der angefragten Informationen nicht erfolgen soll, ist dieses Ergebnis der anderen Vertragspartei mitzuteilen.

8.2 Die Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften erhalten sämtliche dem Siemens Energy Geschäft nach Maßgabe der jeweils geschlossenen Herstellungsverträge zuzuordnenden Geschäftsunterlagen. Die Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften erhalten auch alle Urkunden, die zur Geltendmachung der auf sie jeweils im Rahmen der Herstellung des Siemens Energy Geschäfts, des Einbringungsvertrags oder des Abspaltungs- und Übernahmevertrags übertragenen Rechte erforderlich sind. Die Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften werden die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahren und sicherstellen, dass die Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich, soweit nicht bereits vorhanden, Ablichtungen fertigen können, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht. Ein solches berechtigtes Interesse besteht, wenn es um Unterlagen geht, die die Zeit der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern bis zum Wirksamwerden der Abspaltung betreffen.

8.3 Bei der Siemens AG und ihren Konzerngesellschaften verbleiben nach Wirksamwerden der Abspaltung sämtliche dem übrigen Siemens Geschäft zuzuordnende Geschäftsunterlagen. Bei der Siemens AG und ihren Konzerngesellschaften verbleiben auch alle Urkunden, die zur Geltendmachung der bei dem übrigen Siemens Geschäft verbleibenden Rechte erforderlich sind. Die Siemens AG und ihre Konzerngesellschaften werden die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen verwahren und sicherstellen, dass die Siemens Energy AG und ihre Konzerngesellschaften Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich, soweit nicht bereits vorhanden, Ablichtungen fertigen können, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht.

8.4 Jede Vertragspartei und ihre Konzerngesellschaften sind nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Vernichtung von Geschäftsunterlagen, Schriften, Büchern und sonstigen Aufzeichnungen, die die Zeit der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Siemens-Konzern bis zum Wirksamwerden der Abspaltung mit Bezug auf die jeweils andere Vertragspartei

betreffen, berechtigt. Soweit für Unterlagen, die von der Siemens AG ausgereichte Garantien betreffen, bereits Regelungen vereinbart wurden, bleiben diese von der vorstehenden Regelung unberührt.

8.5 Bei Compliance Fällen, behördlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten, die (auch) den Bereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, werden sich die Vertragsparteien im rechtlich zulässigen Rahmen gegenseitig unterstützen. Sie werden sich insbesondere, soweit rechtlich zulässig, gegenseitig sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Bearbeitung von Compliance Fällen und zur Erfüllung steuerlicher oder sonstiger behördlicher Anforderungen oder zur Erbringung von Nachweisen gegenüber Steuerbehörden oder sonstigen Behörden oder Gerichten notwendig oder zweckmäßig sind, und wechselseitig auf eine angemessene Unterstützung durch ihre Mitarbeiter hinwirken. Sämtliche Vertretungsberechtigungen gegenüber Gerichten und Behörden bleiben unberührt bestehen. Für steuerliche Angelegenheiten (insbesondere steuerliche Verfahren und Rechtsstreitigkeiten sowie steuerliche Außenprüfungen) enthält § 6 abschließende Regelungen.

8.6 Die Vertragsparteien werden sich über angemessene Regelungen zur Verteilung etwaiger Kosten, die bei Erfüllung der in § 8 enthaltenen Regelungen entstehen, verständigen.

8.7 Die Regelungen dieses § 8 haben Vorrang gegenüber etwaigen inhaltlich widersprechenden Regelungen in den Herstellungsverträgen.

§ 9
Geltendmachung und Erfüllung von Ansprüchen

9.1 Dieser Konzerntrennungsvertrag berechtigt und verpflichtet allein die Vertragsparteien. Ansprüche und Verbindlichkeiten aus diesem Konzerntrennungsvertrag sind allein unter den Vertragsparteien geltend zu machen und zu erfüllen. Jede Vertragspartei kann jedoch hinsichtlich ihrer Ansprüche unter diesem Konzerntrennungsvertrag von der anderen Vertragspartei Leistung an eine von ihr bestimmte und zur Entgegennahme der Leistung bevollmächtigte Konzerngesellschaft verlangen. Ebenso kann jede Vertragspartei zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten unter dieser Vereinbarung eine ihrer Konzerngesellschaften als Erfüllungsgehilfen einsetzen.

9.2 Jede Vertragspartei wirkt darauf hin und steht dafür ein, dass sie und ihre Konzerngesellschaften die Regelungen dieses Konzerntrennungsvertrags einhalten bzw. erfüllen und insbesondere keine Ansprüche entgegen den Regelungen dieses Konzerntrennungsvertrags gegenüber der anderen Vertragspartei und ihren Konzerngesellschaften geltend machen.

Ebenso wirkt jede Vertragspartei darauf hin und steht dafür ein, dass sie und ihre Konzerngesellschaften, deren sich eine Vertragspartei zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus diesem Konzerntrennungsvertrag bedient, sich im Einklang mit den Regelungen dieses Konzerntrennungsvertrags verhalten.

9.3 Ansprüche aus diesem Konzerntrennungsvertrag können von einer Vertragspartei nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden. Eine Abtretung ist dabei nur an Konzerngesellschaften der abtretenden Vertragspartei zulässig.

9.4 Konzerngesellschaften einer Vertragspartei im Sinne dieses § 9 sind auch Gesellschaften, die nach dem Wirksamwerden der Abspaltung Konzernunternehmen der jeweiligen Vertragspartei im Sinne des § 18 AktG werden.

§ 10
Streitbeilegung, Schiedsklausel

10.1 Die Vertragsparteien streben an, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzerntrennungsvertrag (einschließlich der aus zu seiner Durchführung geschlossenen Vereinbarungen) ergeben, gütlich beizulegen. Auf Verlangen einer Vertragspartei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Vertragspartei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei für beendet erklären. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang einer solchen Beendigungserklärung auf ein Verfahren zur Alternativen Streitbeilegung (ADR) und auf Verfahrensregeln hierfür (einschließlich des zeitlichen Ablaufs) zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, kann jede Vertragspartei ein Schiedsverfahren nach § 10.2 einleiten.

10.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzerntrennungsvertrag oder über seine Wirksamkeit, die nicht nach § 10.1 beigelegt werden, einschließlich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Konzerntrennungsvertrags, werden, unbeschadet der Regelungen des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen den Parteien, von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer ("**ICC**") in der jeweils anwendbaren Fassung endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet bindend auch über die Gültigkeit dieser Schiedsklausel. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Die Zahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Vertragspartei benennt einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser

Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt.

Sprache des ADR- und des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Vertragsparteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft. Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren finden keine Anwendung.

10.3 Die Regelungen dieses § 10 bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Vertragsparteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

§ 11
Schlussbestimmungen

11.1 Dieser Konzerntrennungsvertrag wird wirksam mit Wirksamwerden der Abspaltung.

11.2 Dieser Konzerntrennungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht.

11.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Konzerntrennungsvertrags, einschließlich Änderungen oder Abbedingungen dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform, soweit nicht weitergehende Formvorschriften einzuhalten sind.

11.4 Ansprüche aus diesem Konzerntrennungsvertrag verjähren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung in diesem Konzerntrennungsvertrag getroffen ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2030. Sollte die Abspaltung erst im Jahr 2021 wirksam werden, verschiebt sich dieser Zeitpunkt auf den Ablauf des 31. Dezember 2031; bei späterem Wirksamwerden der Abspaltung tritt Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres ein, das zehn Jahre nach dem Jahr des Wirksamwerdens der Abspaltung liegt.

11.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Konzerntrennungsvertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Konzerntrennungsvertrags und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung, die nach Form, Inhalt, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten

kommt, was von den Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Konzerntrennungsvertrag.

Anlagenverzeichnis

Anlage 4.4 Unterlagen, Auskünfte und Fristen für das regelmäßige Reporting

Anlage 4.4 Informationen, Fristen und Auskünfte für das regelmäßige Reporting

Das regelmäßige Reporting umfasst die folgenden Finanzinformationen, die zur ordnungsgemäßen Bilanzierung der bei der Siemens AG unmittelbar und mittelbar verbleibenden Beteiligung an der Siemens Energy AG nach der Equity-Methode gemäß IAS 28 und zur Erfüllung der aus IFRS 12 resultierenden Angabepflichten erforderlich sind.

Die angegebenen Meldefristen folgen dem Abschlussterminplan der Siemens AG und geben den spätestmöglichen Meldetermin an.

Finanzinformation	**Meldedatum**	**Meldefrist**
Entwicklung der im Rahmen der Kaufpreisallokation identifizierten/ neubewerteten Vermögenswerte und Schulden	Quartalsweise (31.12.; 31.3.; 30.6.; 30.9.)	Ultimo + 10 Arbeitstage; 9:00 Uhr (30.09.: Ultimo +12)
Gewinn nach Steuern, auf die Aktionäre der Siemens Energy AG entfallend	Quartalsweise	Ultimo + 13 Arbeitstage; 9:00 Uhr (30.09.: Ultimo +15)
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	Quartalsweise	Ultimo + 13 Arbeitstage; 9:00 Uhr (30.09.: Ultimo +15)
Zusammengefasste Finanzinformationen gemäß IFRS 12 B12 (b): (i) kurzfristige Vermögenswerte (ii) langfristige Vermögenswerte (iii) kurzfristige Schulden (iv) langfristige Schulden (v) Erlöse (vi) Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen (vii) Gewinn oder Verlust nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen (viii) sonstiges Ergebnis (ix) Gesamtergebnis	Jährlich (30.9.)	Ultimo + 15 Arbeitstage; 9:00 Uhr

Darüber hinaus wird die Siemens Energy AG der Siemens AG Auskünfte erteilen, die zum Zweck der korrekten Übernahme der oben genannten Finanzinformationen in die Quartals-, Halbjahres- und Jahresfinanzberichterstattung der Siemens AG erforderlich sind.